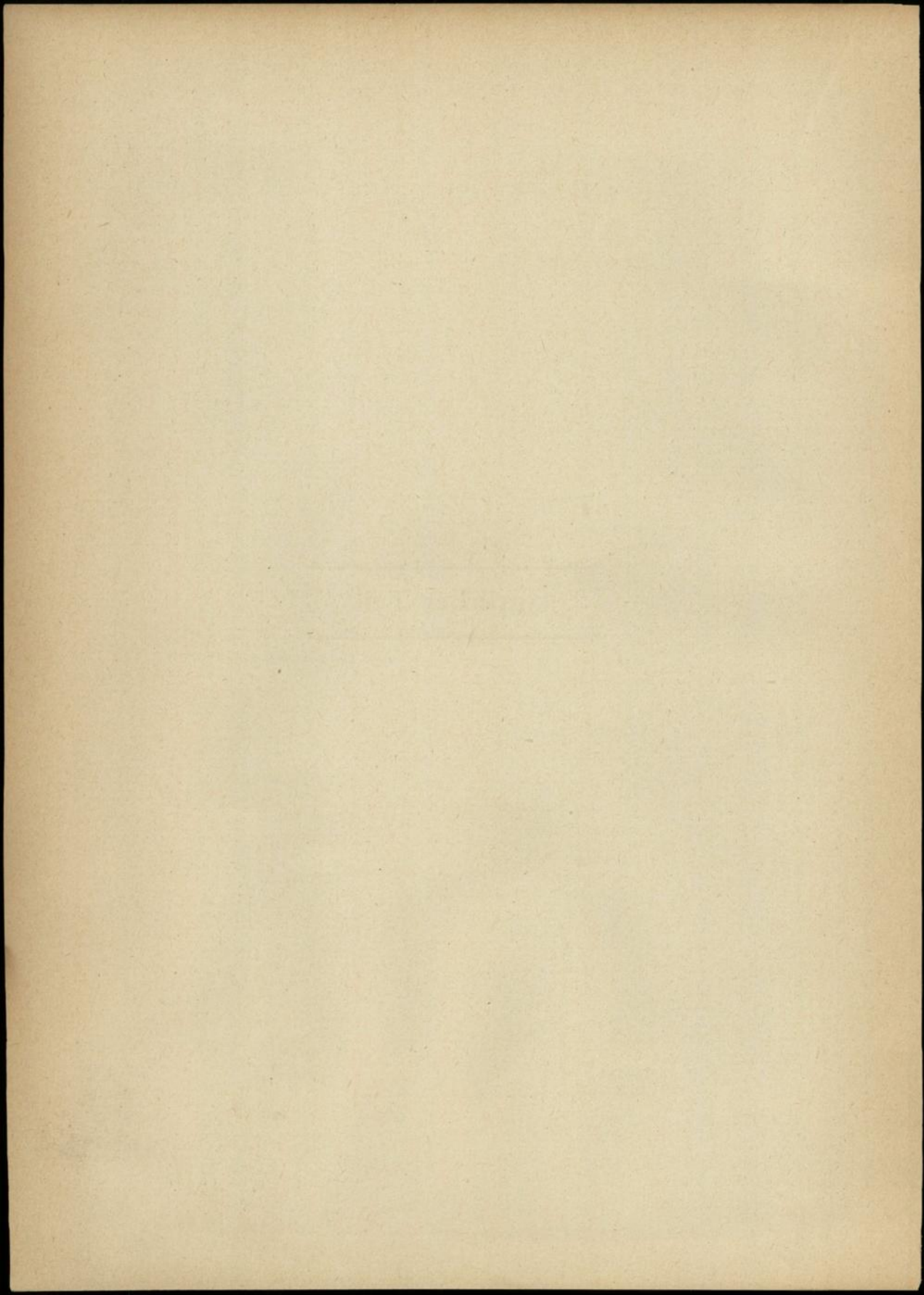

Amtlicher Teil



Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 mit den sich aus den Gesetzen vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1930 und vom 3. Juli 1931, L. G. Bl. für Wien Nr. 41 von 1931, ergebenden Änderungen.

Erstes Hauptstück.

Wien als Orts- und Gebietsgemeinde.

1. Abschnitt.

Gebiet und Personen.

Gebietsumfang.

§ 1.

Die Gemeinde Wien umfaßt das im Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, LG.- und VBl. Nr. 45 ex 1890, und in der Beilage I zu dem erwähnten Gesetze („Beschreibung der Gemeindegrenzen“) bezeichnete Gebiet, ferner jenen Teil der Katastralparzelle 1634, Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzsteine GW 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, dann das Gebiet der früheren Ortsgemeinden Floridsdorf, Strebersdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern und von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth die nachfolgend bezeichneten Teile:

- a) von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf die südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oder-Kanales gelegenen Teile,
- b) von der Ortsgemeinde Breitenlee den südlich der Katastralparzelle 906/12 (E.-Z. 45) zwischen den früheren Ortsgemeinden Hirschstetten und Aspern gelegenen Teil,
- c) von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft,
- d) von der Ortsgemeinde Mannswörth den nördlich vom rechten Donauufer gelegenen Teil.

Einteilung in Bezirke.

§ 2.

Dieses Gebiet ist zu Zwecken der Verwaltung in Bezirke eingeteilt.

Diese Bezirke sind:

I. Innere Stadt, II. Leopoldstadt, III. Landstraße, IV. Wieden, V. Margareten, VI. Mariahilf, VII. Neubau, VIII. Josefstadt, IX. Alsergrund, X. Favoriten, XI. Simmering, XII. Meidling, XIII. Hietzing, XIV. Rudolfsheim, XV. Fünfhaus, XVI. Ottakring, XVII. Hernals, XVIII. Währing, XIX. Döbling, XX. Brigittenau, XXI. Floridsdorf, im bisherigen Umfange.

§ 3.

Eine Änderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke, dann die Fest-

setzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der bestehenden Bezirksgrenzen sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderate zu. Änderungen in der Abgrenzung und weitere Abteilungen der Bezirke bedürfen der Form eines Landesgesetzes.

Einteilung der Personen in der Gemeinde.

§ 4.

In der Gemeinde werden Gemeindeglieder und Auswärtige unterschieden.

Zu den Gemeindegliedern gehören:

1. die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatsberechtigigt sind, dann
2. die Gemeindegengenossen, das sind jene österreichischen, in der Gemeinde nicht heimatsberechtigigten Bundesbürger, welche in ihr ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindeglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Allen Personen in der Gemeinde obliegt die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen und alle nehmen an den Gemeindelasten teil.

Heimatsrecht und Armenversorgung.

§ 5.

Das Heimatsrecht und die Armenversorgung werden durch die verfassungsmäßigen Gesetze geregelt.

§ 6.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange sie einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Aufnahmsgebühr.

§ 7.

Die Gemeinde Wien hebt für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband sowie für Aufnahmen, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBL. Nr. 222, nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr ein. Ihre Höhe regelt der Gemeinderat.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindekasse.

Bürger.

§ 8.

In Wien wohnhafte österreichische Bundesbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes können vom Gemeinderate durch die Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden. Diese Ernennung gewährt aber keinerlei Sonderrechte, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Armenversorgung.

Sie gilt als widerrufen, wenn der Bürger wegen einer der im § 3, Punkt 2, der Gemeindevahlordnung angeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird.

Den Personen, welche aus dem vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung verliehenen Bürgerrechte Rechte oder Ansprüche besitzen, werden diese gewährleistet.

Ehrenbürger.

§ 9.

Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen.

Diese Ernennung ist eine Auszeichnung und verleiht keinerlei besondere Rechte.

2. Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

1. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sind nachfolgende Organe berufen:

1. der Gemeinderat;
2. der Bürgermeister;
3. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte;
4. die Gemeinderatsausschüsse;
5. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher;
6. der Magistrat.

Als Kontrollorgan der Gemeinde besteht das Kontrollamt (§ 73).

Ausfertigung von Urkunden.

§ 11.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Stadträten unterfertigt werden.

2. Abteilung.

Vom Gemeinderate.

Wahl der Mitglieder.

§ 12.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Gemeindevahlordnung wahlberechtigten (männ-

lichen und weiblichen) Bundesbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt.

Ihre Zahl beträgt 100.

§ 13.

Die Zahl der in jedem Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Verhältnisse der Bürgerzahl (Artikel 26, Absatz 2, BVG.) jedes einzelnen Gemeindebezirkes zur gesamten Bürgerzahl aller Bezirke bestimmt. Diese Feststellung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Berechnung ist folgendermaßen vorzunehmen:

Die Bürgerzahlen der Gemeindebezirke, das ist die Zahl der Bundesbürger, die nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung in den Gemeindebezirken ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Bürgerzahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die 100, der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Verhältniszahl. Jedem Gemeindebezirke werden nun so viele Gemeinderatssitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Gemeindebezirkes enthalten ist.

§ 14.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit enthält das Gesetz, betreffend die Gemeindevahlordnung. Diese Bestimmungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

Dauer der Amtsführung.

§ 15.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf fünf Jahre gewählt.

Sie bleiben so lange im Amte, bis die Frist zur Erklärung der Neugewählten über die Annahme der Wahl abgelaufen ist. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung, die unbeschadet der Bestimmung des Artikels 100 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Gemeinderat vor Ablauf der Wahlperiode beschlossen werden kann.

§ 16.

Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,
2. wenn es das im § 18 geforderte Gelöbniß nicht ablegt,
3. wenn es der vom Disziplinarkollegium verfügten Ausschließung aus Gemeinderatssitzungen nicht nachkommt (§ 26),
4. wenn es aus der Partei ausscheidet, auf deren Liste es gewählt wurde.

Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 BVG.) hat der Gemeinderat zu stellen.

Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom

Bürgermeister der Ersatzmann (§ 35 GWO.) in den Gemeinderat einzuberufen.

Wenn gegen ein Mitglied des Gemeinderates wegen eines nicht politischen Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet wird (§ 134), so kann es während des Strafverfahrens sein Mandat nicht ausüben.

Rechte der Gemeinderatsmitglieder.

§ 17.

Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates werden durch die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt.

Insbesondere hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte sowie das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen Einsicht zu nehmen (§§ 29, 46 und 62).

Jedes Mitglied kann hinsichtlich jedes auf der Tagesordnung einer Gemeinderatsitzung stehenden Gegenstandes das Eingehen in die Verhandlung verlangen (§ 23).

Jedes Mitglied hat das Recht, den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anzuwohnen, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf die gemäß § 89, lit. b, festgesetzten Gebühren.

Jeder Stadtrat hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Stadtsenate vorliegen. Das gleiche Recht hat jedes Ausschußmitglied in seinem Ausschusse.

Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 18.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte „ich gelobe“ der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze, endlich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen.

§ 19.

Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 95 zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Mitgliedes des Stadtsenates versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die

Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort rechtzeitig übergeben werden.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird.

Öffentlichkeit und Verhandlungssprache der Sitzungen.

§ 20.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche.

Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderrechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Leitung der Verhandlungen.

§ 21.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei betragen muß. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderat angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, welche in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Er hat weiters Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

Beschlußfähigkeit.

§ 22.

Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 9000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 30.000 S (§ 89, lit. e) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 6.000.000 S übersteigt und nach § 89, lit. f, ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Absatzes 1 gilt.

Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

Genehmigung der Anträge des Stadt- senates ohne Verhandlung.

§ 23.

Anträge des Stadtsenates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat.

Berichterstattung.

§ 24.

Berichterstatter im Gemeinderate sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß, desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen (§§ 45 und 55).

Abtreten von der Sitzung.

§ 25.

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.

Disziplinarkollegium.

§ 26.

Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis (§ 18) gebrochen hat, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen. Die Mitglieder dieses Kollegiums werden auf die

Dauer ihres Gemeinderatsmandates unter sinnge-
mäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 36
der Gemeindegewahlordnung gewählt.

Zu diesem Zwecke hat gegebenenfalls der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und den sofortigen Zusammenritt des Disziplinarkollegiums zu veranlassen. Das beanstandete Mitglied hat das Recht, so viele Mitglieder abzulehnen, daß einschließlich der anwesenden Ersatzmitglieder als für den einzelnen Fall beschlußfassendes Disziplinarkollegium mindestens neun übrigbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß das übrigbleibende Kollegium den Bestimmungen des § 36 der Gemeindegewahlordnung entspricht; desgleichen hat dieses Mitglied das Recht, zu verlangen, daß dem Kollegium noch zwei von ihm zu bestimmende Gemeinderäte mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Kollegium, welches seinen Beschluß in geheimer Sitzung sofort zu fassen hat, kann auf Ausschluß des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes von dieser, im äußersten Falle auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen erkennen.

Einem solchen Ausspruche, welcher vom Vorsitzenden nach Wiedereröffnung der Sitzung zu verlautbaren ist, hat sich das ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderates zu fügen, widrigenfalls es seines Amtes als Gemeinderat verlustig wird (§ 16).

Sollte aus diesem Anlasse ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig werden, so hat der Bürgermeister dies in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Enthalten von der Abstimmung.

§ 27.

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Beschlußfassung.

§ 28.

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, insofern nicht durch diese Verfassung andere Bestimmungen getroffen sind.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

Sitzungsprotokoll.

§ 29.

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Es ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren und kann von jedem Gemeindegewahlmitglied auf Verlangen eingesehen werden.

Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 30.

Im übrigen beschließt der Gemeinderat seine Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Landtages für Wien sind im zweiten Hauptstück enthalten.

Vollzug der Beschlüsse.

§ 31.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Gemeinderates in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu des Magistrates, der amtsführenden Stadträte, der Bezirksvorsteher oder auch einzelner Mitglieder des Gemeinderates.

Sistierung der Beschlüsse.

§ 32.

Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderate anzuordnen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschlusse, so ist er zu vollziehen.

3. Abteilung.

Vom Bürgermeister.

Wahl des Bürgermeisters.

§ 33.

Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

Er muß nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein.

Der Bürgermeister bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amte.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält das Gesetz, betreffend die Gemeindegewahlordnung.

Gelöbnis und Funktionsgebühren des Bürgermeisters.

§ 34.

Der Bürgermeister hat vor dem versammelten Gemeinderate folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich die Gesetze getreulich beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die vom Gemeinderate für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Funktionsgebühren.

Im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte gebührt dem Bürgermeister ein angemessener Ruhegehalt im Mindestausmaße eines Drittels seiner Funktionsgebühren; ebenso haben im Falle seines Ablebens die Witwe und seine Kinder Anspruch auf entsprechende Witwen- und Waisenversorgung. Über die Höhe der Bezüge entscheidet der Gemeinderat.

Vorkehrungen im Falle der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters.

§ 35.

Kommt die Stelle des Bürgermeisters während der regelmäßigen fünfjährigen Amtsdauer zur Erledigung, so hat ehestens deren Neubesetzung zu erfolgen. Mittlerweile hat der nach § 95 berufene Stadtrat die Geschäfte fortzuführen und behufs Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat nach Vorschrift der Gemeindegewahlordnung innerhalb eines Monats zu einer längstens binnen weiteren acht Tagen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten.

4. Abteilung.

Vom Stadtsenat und von den amtsführenden Stadträten.

Zusammensetzung und Wahl des Stadtsenates.

§ 36.

Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister und aus Stadträten, die vom Gemeinderate für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindegewahlordnung gewählt werden. Sie müssen nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein.

Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun betragen.

Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderate in einem gesonderten Wahlgange als Vizebürgermeister gewählt.

Der eine der Vizebürgermeister ist von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates, sofern diese wenigstens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat, vorzuschlagen. Wird von der berufenen Partei kein Vorschlag erstattet, so erfolgt die Wahl mit unbedingter Mehrheit.

Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Stadtsenat nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

Gelöbnis und Funktionsgebühren der Stadträte.

§ 37.

Die Stadträte haben vor dem versammelten Gemeinderate das Gelöbnis im Sinne des § 34 abzulegen.

Sie verbleiben auch nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

Sie erhalten die vom Gemeinderate zu bestimmenden Funktionsgebühren.

Amtsführende Stadträte.

§ 38.

Der Gemeinderat wählt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches die Geschäftsgruppe des Magistrates zu leiten hat und dem der Titel „amtsführender Stadtrat“ zukommt. Bei Ergänzungswahlen kann diese Wahl gleichzeitig mit der Wahl zum Stadtrate vorgenommen werden.

Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte.

§ 39.

Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen, wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert.

Ein solcher Antrag muß mindestens vom vierten Teil aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden.

Vertretung der amtsführenden Stadträte.

§ 40.

Bei vorübergehender Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates betraut der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung.

Einberufung der Sitzungen des Stadtsenates.

§ 41.

Der Stadtsenat wird vom Bürgermeister einberufen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulich ist die Beratung über die im § 97 und im § 98, Punkt a, b, c und e, angeführten Angelegenheiten, ferner die Beratung und der Beschluß in den Angelegenheiten des § 100, insofern nicht durch Beschluß die Vertraulichkeit aufgehoben oder auch auf andere als die erwähnten Fälle ausgedehnt wird.

Vorsitz im Stadtsenate.

§ 42.

Den Vorsitz im Stadtsenate führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der von ihm oder vom Stadtsenate berufene Vizebürgermeister oder Stadtrat.

Zuziehung von Bezirksvorstehern und Angestellten der Gemeinde.

§ 43.

Der Stadtsenat ist berechtigt, seinen Sitzungen Mitglieder des Gemeinderates, die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre

Stellvertreter sowie auch Angestellte der Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beizuwohnen. Er hat das Recht, zu den Verhandlungen stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Abtreten von der Sitzung.

§ 44.

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtsenates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen.

Berichterstattung im Stadtsenate.

§ 45.

Die Berichterstattung im Stadtsenate obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrate oder, im Falle seiner Verhinderung, dem von ihm bestimmten Stadtrate. Der Bürgermeister ist aber berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate für einzelne Gegenstände Mitglieder des Gemeinderates als Berichterstatter zu bestimmen, welche an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilnehmen und über den Gegenstand auch im Gemeinderate berichten.

Unter denselben Voraussetzungen können Gemeindebeamte Berichte im Stadtsenate erstatten.

Sitzungsprotokoll.

§ 46.

Über die Sitzungen des Stadtsenates sind durch Magistratsbeamte, die der Bürgermeister bestimmt, Protokolle zu führen, in welche alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Die Protokolle sind spätestens vom achten Tage nach der Sitzung an durch vierzehn Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat.

Beschlüsse des Stadtsenates.

§ 47.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Geschäftsordnung des Stadtsenates.

§ 48.

Der Stadtsenat beschließt seine Geschäftsordnung selbst.

Vollzug der Beschlüsse.

§ 49.

Der Bürgermeister ist außer den im § 50 angeführten Fällen verpflichtet, jeden Beschluß des Stadtsenates in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte und des Magistrates, kann aber die Vollziehung auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder den Bezirksvorstehern übertragen.

Vorlage von Beschlüssen des Stadtsenates an den Gemeinderat.

§ 50.

Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtsenates vor dem Vollzuge zu sistieren und unter Bekanntgabe der Gründe der Sistierung eine neuerliche Beschlußfassung über den Gegenstand einzuholen. Verbleibt der Stadtsenat bei seinem ersten Beschlusse, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorlegen.

Er ist zur Sistierung, bzw. Vorlage an den Gemeinderat verpflichtet, wenn er erachtet, daß der Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich des Stadtsenates überschreitet oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

5. Abteilung.

Von den Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates.

Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse.

§ 51.

Für die vom Gemeinderate zu bestimmenden Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse (§§ 101 und folgende) gewählt.

Ein solcher Ausschuß ist für die Finanzverwaltung zu bestellen. Dieser Ausschuß ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Gemeindeämter, Anstalten und Betriebe auszuüben und sich zu diesem Zwecke die ihm erforderlich scheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.

§ 52.

Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und einer vom Gemeinderate zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Gemeindewahlordnung gewählt.

Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschusse nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 53.

Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstande darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist.

Beziehung von Beamten.

§ 54.

Den Ausschußsitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung im Sinne des 1. Absatzes beizuwohnen.

Beziehung von Gemeinderatsmitgliedern als Berichterstatter.

§ 55.

Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuß ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung im Gemeinderate betraut, so hat es den Ausschußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen.

Einberufung der Ausschußsitzungen.

§ 56.

Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrate einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb fünf Tagen verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangt wird.

Vorsitz.

§ 57.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§ 58.

Die Sitzungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ausschußmitglieder anwesend ist.

Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt.

Die Bestimmungen der §§ 43, 44, 46, 49 und 50 finden auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

Wahl von Unterausschüssen.

§ 59.

Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung Unterausschüsse wählen.

Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuß hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

Die Bestimmungen des § 53 gelten auch für die Unterausschüsse.

Beziehung außenstehender Personen.

§ 60.

Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beiziehen, welche nicht Ausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von Mitgliedern.

§ 61.

Dem Gemeinderate allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen, oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, abzuberufen.

In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben.

Kommissionen.

§ 62.

Außerdem kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung aus seiner Mitte zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an

den Stadtsenat oder Gemeinderat Kommissionen wählen, die aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen müssen. Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine solche Kommission in den Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 101) Beschlüsse faßt. In diesem Falle haben die Bestimmungen des § 52 sinngemäße Anwendung zu finden.

Diese Kommissionen können ihren Sitzungen Gemeindebeamte und andere sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen.

Die Kommissionen werden das erstmal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der vom Gemeinderate gewählten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuwohnen.

Die Bestimmungen der §§ 46, 53 und 61 sowie die Geschäftsordnung der Gemeinderatsausschüsse finden auf die Kommissionen sinngemäße Anwendung.

6. Abteilung.

Von den Bezirksvertretungen.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 63.

Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger, die im Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie müssen selbst im Bezirke wahlberechtigt sowie zum Gemeinderate wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel „Bezirksrat“.

An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Bezirksvorsteher, sein Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Bezirksvertretung werden auf fünf Jahre gewählt. Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein. Stimmberechtigt und Vorsitzender ist er aber nur, wenn er der Bezirksvertretung angehört.

§ 64.

Wenn ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht, Amtsverlust, Übersiedlung aus dem Bezirke oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bezirksvorsteher der Ersatzmann (§ 35 GWO.) einzuberufen.

Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die

Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

Die Bestimmung des § 16 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates findet auch auf die Mitgliedschaft bei der Bezirksvertretung Anwendung.

Gelöbnis der Mitglieder; Unentgeltlichkeit der Amtsführung; Funktionsgebühren.

§ 65.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der etwa der Bezirksvertretung nicht angehörende Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritte die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung verwalten ihr Amt unentgeltlich. Inwiefern ihnen die Barauslagen bei Kommissionen usw. zu vergüten sind, bestimmt der Gemeinderat. Dieser setzt auch fest, ob und in welcher Höhe dem Bezirksvorsteher und seinem Stellvertreter eine Funktionsgebühr und eine Entschädigung für Verdienstentgang zukommt.

Sitzungen der Bezirksvertretung.

§ 66.

Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahre einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitze oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 63, Absatz 5), so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Zu ihrer Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Gemeinderatsmitgliede jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

Die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen erläßt der Gemeinderat.

Sistierung von Beschlüssen.

§ 67.

Wenn eine Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er ver-

pflichtet, ihre Ausführung aufzuschieben und hierüber innerhalb 14 Tage die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen.

Auflösung von Bezirksvertretungen.

§ 68.

Die Bezirksvertretung kann vom Gemeinderate aufgelöst werden. In diesem Falle erlischt auch die Funktion des der Bezirksvertretung nicht angehörenden Bezirksvorstehers.

Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszuschreibenden Neuwahl der gesamten Bezirksvertretung hat der Bürgermeister für die Fortführung der der Bezirksvertretung zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

7. Abteilung.

Vom Magistrate.

Zusammensetzung.

§ 69.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Fach- und Verwaltungsbeamten sowie dem erforderlichen Hilfspersonale.

Stellung der Angestellten.

§ 70.

Die Angestellten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesangestellte des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

§ 71.

Die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten steht dem Gemeinderate zu.

Die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten, deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, dann die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter erfolgt durch den Stadtsenat.

Den Besetzungsvorschlag erstattet hinsichtlich des Magistratsdirektors der Bürgermeister, hinsichtlich der Direktoren der magistratischen Ämter der Magistratsdirektor und hinsichtlich der übrigen durch Ernennung zu besetzenden Stellen dieser im Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsdirektor.

Das Vorschlagsrecht der Personalvertretungen wird durch die Dienstordnung geregelt.

Der Stadtsenat ist an die Vorschläge nicht gebunden.

Die Aufnahme in den Gemeindedienst sowie die einstweilige Dienstesenhebung erfolgt durch den Bürgermeister nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften.

§ 72.

Das Dienstverhältnis der Angestellten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis geregelt.

8. Abteilung.

Vom Kontrollamte.

§ 73.

Unabhängig vom Magistrate besteht ein Kontrollamt, welchem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde obliegt, dessen Aufgabenbereich in einer eigenen Geschäftsordnung umschrieben ist und das insbesondere unmittelbar an den Bürgermeister und alljährlich an den Gemeinderat über wichtigere Wahrnehmungen im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten hat.

Der Direktor des Kontrollamtes wird über Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates aberufen werden.

Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors aus den städtischen Angestellten zuzuteilen. Dem Amte können dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören, welche vertragsmäßig angestellt sind. Der Kontrollamtsdirektor ist der Vorstand des zugeteilten Personals.

Führt eine Beanständung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann es die Angelegenheit dem im § 51, Absatz 2, bezeichneten Ausschuß zur Entscheidung vorlegen.

9. Abteilung.

Von den Unternehmungen der Gemeinde.

§ 74.

Wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes.

Der Gemeinderat beschließt für sie Organisationsstatuten. In diesen sind jedenfalls vorzubehalten:

1. dem Gemeinderate:

- a) die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung,
- b) die Beschlußfassung über die Organisationsstatuten, in denen insbesondere der Wirkungsbereich der einzelnen Organe (Gemeinderat, Bürgermeister, Stadtsenat, amtsführende Stadträte, Ausschüsse, Unterausschüsse und Direktionen) abzugrenzen ist,
- c) die Beschlußfassung über die Tarife,

- d) die Entscheidungen über die Stellensystemisierung, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten,
- e) die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten,
- f) die Prüfung und Erledigung der Rechnungsabschlüsse;

2. dem Bürgermeister:

die Zuweisung des Personals, das in seiner Gesamtheit ihm untergeordnet ist;

3. dem Stadtsenate:

- a) die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten sowie deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand,
- b) die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten,
- c) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Ferner gelten auch für die Unternehmungen als zwingende Vorschriften:
die Zusammenfassung in eine oder mehrere Geschäftsgruppen,
die Leitung durch einen oder mehrere amtsführende Stadträte,
die Unterstellung unter einen oder mehrere Ausschüsse, die selbst und deren Unterausschüsse nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung zu wählen sind, schließlich die Überprüfung durch den Ausschuß für Finanzverwaltung (§ 51, Absatz 2) und das Kontrollamt (§ 73).

3. Abschnitt.

Vom Wirkungsbereiche der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane.

1. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einteilung des Wirkungsbereiches.

§ 75.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist:

- a) ein selbständiger,
- b) ein staatlicher.

Selbständiger Wirkungsbereich.

§ 76.

Der selbständige, das ist derjenige Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann.

§ 77.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:
1. Das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, den Gemeindehaushalt selbständig zu führen und Ausgaben einzuheben;

2. Die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);

3. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Wasserleitungen, Unratskanäle und sonstigen Gemeindeanlagen und -anstalten sowie die örtliche Straßenpolizei, soweit die letztere nicht gemäß Artikel 15, Absatz 4, BVG. der Bundes-Polizeidirektion übertragen ist;

4. Flurschutz und Flurpolizei;

5. die Markt- und Lebensmittelpolizei;

6. die Gesundheitspolizei;

7. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinwohlthätigkeitsanstalten;

8. die Bau- und Feuerpolizei;

9. die gesetzliche Einflußnahme auf die Volksschulen;

10. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

11. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Staatlicher Wirkungsbereich.

§ 78.

Den staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der staatlichen Verwaltung, bestimmt die Bundes- und Landesgesetzgebung.

§ 79.

Er teilt sich in die Mitwirkung an der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102, Absatz 1, BVG.) und an der Landesverwaltung.

Organe des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 80.

Der selbständige Wirkungsbereich wird von dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, den amtsführenden Stadträten, den Gemeinderatsausschüssen sowie den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen, der selbständige und der staatliche Wirkungsbereich werden von dem Bürgermeister mit dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern ausgeübt.

2. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Gemeinderates.

A. Im Allgemeinen.

§ 81.

Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und diese im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für ihre Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§ 82.

Demnach gehört zu seinem Wirkungsbereich außer den in dieser Verfassung an anderen Stellen dem Gemeinderate vorbehaltenen Geschäften:

I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§ 83);

II. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 84 bis 86);

III. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 87 bis 89).

B. Insbesondere.

I. Selbstbestimmung.

§ 83.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen organisatorische Beschlüsse in allen den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen.

II. Ausübung der Oberaufsicht.

a) Überhaupt.

§ 84.

Infolge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinderat befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter, -betriebe und -anstalten in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zu untersuchen, bzw. untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

§ 85.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen in der Art verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die tunlichst größte Rente abwerfen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied von dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

c) Skontrierung der Kassen.

§ 86.

Der Gemeinderat hat darauf zu sehen, daß die städtischen Kassen von Zeit zu Zeit skontriert

werden, und kann deren Skontrierung durch den Stadtsenat sowie auch durch Kommissionen aus seiner Mitte vornehmen.

III. Der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltene Angelegenheiten.

a) Feststellung des Voranschlages.

§ 87.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe für jedes Verwaltungsjahr, das mit dem des Bundes zusammenfällt, festzustellen. Zu diesem Zweck hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuß (§ 51) und dem Stadtsenate mindestens sechs Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres einen nach Verwaltungsgruppen geordneten Voranschlagsentwurf vorzulegen.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die allfälligen Erinnerungen der Gemeindeglieder werden zu Protokoll genommen und sind bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen.

§ 88.

Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

Zu diesem Zwecke hat sie der Magistrat nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens zehn Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuß und dem Stadtsenate vorzulegen.

Durch 14 Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wird dies in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ verlautbart.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Gemeinderate das administrative Erkenntnis gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, geschöpft.

c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 89.

Dem Gemeinderate ist ferner vorbehalten:

- a) die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten;
- b) die Beschlußfassung über die Funktionsgehälter und Ruhegehälter der gewählten Gemeindefunktionäre sowie über die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen;

- c) die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgehaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 30.000 S übersteigt;
- d) der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 15.000 S beträgt;
- e) die Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 9000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 30.000 S;
- f) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen;
- g) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 30.000 S betragen;
- h) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 40.000 S betragen;
- i) die Ausschreibung von Abgaben, Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und Taxen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Gemeinde, jedoch mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen. Alle diese Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindegzwecke können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der direkten Bundessteuern bestehen;
- k) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 15.000 S übersteigt;
 - l) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrage von mehr als 15.000 S;
- m) die Verleihung von Ehrengaben, die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern;
- n) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Kontrollamtes;
- o) die Bewilligung von Beiträgen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke. Der Gemeinderat kann aber die Ausübung dieses Rechtes unter gleichzeitiger Begrenzung der dafür bewilligten Mittel einem Ausschuß (§ 51) überlassen.
Diese Bestimmungen gelten auch für die Fonds der Gemeinde.

Überlassung von Gegenständen an die Bezirksvertretungen.

§ 90.

Der Gemeinderat bestimmt, welche Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches in den einzelnen Bezirken, abgesehen von den schon auf Grund dieser Verfassung dem Wirkungsbereiche der Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten, noch außerdem der Beschlußfassung der Bezirksvertretungen überlassen werden, und kann auch fallweise einzelne Gegenstände einer Bezirksvertretung übertragen.

3. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Bürgermeisters.

§ 91.

Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung.

Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch diese Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen.

Er vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen dem Gemeinderate und bezüglich der mittelbaren Bundesverwaltung auch der Bundesregierung verantwortlich.

§ 92.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtsenates und hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Zum Vorsitzenden im Gemeinderate kann er gewählt werden (§ 21), wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist er in den Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen stimmberechtigt.

Er ist Vorstand des Magistrates, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist.

Ihm sind die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher, die sämtlichen Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet. Sie haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. Die Disziplinalgewalt übt er nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung und der sonstigen Dienstvorschriften.

Der Bürgermeister erläßt mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat, mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung für das Kontrollamt. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals beim Magistrat, beim Kontrollamt und bei allen Anstalten der Gemeinde zu.

Er veranlaßt die periodische Skontrierung der Kassen.

§ 93.

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgane zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 94.

Der Bürgermeister hat das Recht der Sittierung von Beschlüssen des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Bezirksvertretungen, ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrates fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

§ 95.

Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten mit Ausnahme des Vorsizes im Gemeinderate (§ 21) und im Stadtsenate (§ 42) durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten, als Vorstand des Magistrates auch durch den Magistratsdirektor.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist gleich diesem auch der Bundesregierung verantwortlich.

Den Wirkungsbereich des Bürgermeisters als Landeshauptmannes regelt das zweite Hauptstück.

4. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Stadtsenates.

§ 96.

Dem Stadtsenat obliegt, sofern nicht Ausnahmen, insbesondere für den Fall der Dringlichkeit, durch dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung vorgesehen sind, die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten.

Die Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses hat er in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuß vorzunehmen, in der der Bürgermeister, sein Stellvertreter im Vorsitz im Stadtsenate (§ 42) oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses den Vorsitz führt. Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluß des Stadtsenates maßgebend, der davon abweichende Beschluß des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 97.

Der Stadtsenat schlägt dem Gemeinderate die amtsführenden Stadträte (§ 38) vor.

§ 98.

- In seinen Wirkungsbereich fallen außerdem:
- a) die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten, desgleichen deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand und die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter;
 - b) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde rücksichtlich der Ernennung von Lehrpersonen;
 - c) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde aus dem Titel des Patronates;
 - d) die Zustimmung zu Ausschlußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, wenn sie 40.000 S nicht übersteigen;
 - e) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;
 - f) die Entscheidung über die Zuständigkeit von Ausschüssen in zweifelhaften Fällen;
 - g) die Entscheidung in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinderatsausschüssen strittig sind.

Der Stadtssenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschusse Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 101, zweiter Satz, an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschluß ist dem Gemeinderate in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Entscheidung über Beschwerden.

§ 100.

Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Beschwerdeinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum selbständigen Wirkungsbereichen der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten der Stadtssenat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung.

Solche Beschwerden sind bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richten. Die Beschwerden sind binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tag an gerechnet, zu überreichen. Diese Bestimmung gilt nur für Fälle, in denen das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung findet und für die Frist und Ort der Einbringung der Berufung nicht ohnedies gesetzlich geregelt sind.

Gegen die Entscheidung des Stadtssenates findet eine weitere Berufung, insbesondere an den Gemeinderat, nicht statt.

5. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche der Gemeinderatsausschüsse.

§ 101.

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach dieser Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtssenates oder Gemeinderates gehören, mit Ausnahme der im § 98, Punkt a, b und c bezeichneten Angelegenheiten sowie der Entscheidung über Beschwerden (§ 100).

Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtssenates gemäß § 96, Absatz 1 und § 98, Punkt d, f und g gehören.

Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Er gibt sich bei einer Ausgabe eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtssenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 40.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtssenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§ 89, lit. h, und § 98, lit. d). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie 1.000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtssenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen.

§ 103.

Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde. Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Ausschusses dieser Geschäftsgruppe. Die Abstimmung hat jeder Ausschuß für sich vorzunehmen. Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtssenat.

Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung der Ausschüsse festzusetzen.

Der Stadtssenat entscheidet auch endgültig im Streitfalle, von welchem Ausschusse eine Angelegenheit zu behandeln ist.

6. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung.

Stellung des Bezirksvorstehers.

§ 104.

Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder der Bezirksvertretung bedienen.

Die Bezirksvorsteher können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen.

Stellung der Bezirksvertretung.

§ 105.

Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst

berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den vom Gemeinderate bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderate ausdrücklich übertragen worden sind.

Sie hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die Anordnungen des Gemeinderates zu halten.

Sie ist berechtigt, in allen anderen, den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderate einzubringen.

Sie hat insbesondere alljährlich, spätestens vier Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres, den Voranschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erfordernis dieses Jahres, nachdem dieser Voranschlag durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist, an den Bürgermeister einzusenden und die vorgebrachten Einwendungen und Erinnerungen anzuschließen.

§ 106.

Die Mitwirkung der Bezirksvertretungen im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde wird im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Landesgesetz geregelt.

7. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Magistrates.

Stellung des Magistrates.

§ 107.

Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde.

Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sowie die Geschäfte des staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde. In den Ausfertigungen ist der Wirkungsbereich ersichtlich zu machen.

Er verfügt und entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz.

Ihm obliegt insbesondere außer den in dieser Verfassung an anderen Orten ihm zugewiesenen Geschäften:

- a) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
- b) die Verfassung der Jahresrechnungen und der Voranschläge, welche er mit seinen Anträgen dem Finanzausschusse vorzulegen hat;
- c) die Erstattung der im § 71 angeführten Besetzungsvorschläge;
- d) die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat, der Stadtssenat oder ein Ausschuß dies verlangen;
- e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 25.000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 2500 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zum Betrage von 300 S, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 200 S und die

Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 200 S;

- f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 6000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 3000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen ist;
- g) die Aufnahme in die Versorgungshäuser und humanitären Anstalten der Gemeinde, die Beteiligung mit Erhaltungsbeiträgen (Armenpfründen), Aushilfen und Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohltätigkeitsfonds.

Betriebe.

§ 108.

Verwaltungszweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe organisiert werden. Sie können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 107 hinausgehenden Wirkungsbereiche und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrates erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden. Jedoch sind auch sie dem Gemeinderate, dem Stadtssenate, dem zuständigen Gemeinderatsausschuß sowie dem Bürgermeister, dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Magistrates vorzusehen.

Geschäftsgruppen des Magistrates.

§ 109.

Der Magistrat wird in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt.

Diese Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen anzupassen, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden (§ 51).

Jeder Geschäftsgruppe steht ein amtsführender Stadtrat vor, der für die Geschäftsführung im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde dem Bürgermeister und mit ihm dem Gemeinderate verantwortlich ist.

Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungsbereiches der amtsführenden Stadträte gegenüber dem der beamteten Vorstände (Direktoren) sowie des Magistratsdirektors enthält die Geschäftsordnung des Magistrates.

Geschäfte des Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde.

§ 110.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen staatlichen Wirkungsbereiches, insbesondere die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern unter Haftung der Gemeinde zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai

1868, RGBl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungsbereiche einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, sofern sie nicht der Bundespolizeibehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze übertragen wurden, genau zu vollziehen.

Lokalpolizei.

§ 111.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben.

Er ist auch hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Dem Magistrate steht das Recht zu, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen zugunsten des Gemeindefonds (allgemeinen Versorgungsfonds) bis zum Betrage von 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen für deren Übertretung festzusetzen.

Die Anordnungen und Verbote werden durch Kundmachungen verlautbart, die vom Magistrat an den Amtstafeln für mindestens acht Tage anzuschlagen sind. Der Magistrat kann aber auch verfügen, daß sie von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in den Häusern im Hausflur oder Stiegenhaus an einem allen Hausparteien zugänglichen Ort anzuschlagen sind.

Magistratische Bezirksämter.

§ 112.

In den Bezirken bestehen magistratische Bezirksämter, welche die nach der Geschäftseinteilung zugewiesenen Angelegenheiten selbständig im Namen des Bürgermeisters beziehungsweise des Magistrates und unter deren Überwachung besorgen. Erforderlichenfalls können für bestimmte, räumlich abliegende Bezirksteile einzelne Beamte mit besonderen Vollmachten exponiert werden.

An der Spitze der Bezirksämter stehen rechtskundige Beamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist.

Ausnahmsweise kann der Stadtsenat als Landesregierung ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke aufstellen.

Der Bürgermeister kann zur Erzielung eines leichteren amtlichen Verkehrs über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirksaufsichtsräte für einzelne Teile größerer Gemeindebezirke bestellen, welche daselbst jene Amtshandlungen des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches, die ihnen vom Bürgermeister zugewiesen werden, nach den Weisungen des Vorstandes des magistratischen Bezirksamtes zu besorgen haben. Ihnen obliegt in diesem Bezirksteile auch die Vertretung des Bezirksvorstehers nach dessen Anordnungen; sie müssen in dem Bezirksteile, für welchen sie bestellt werden, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 113.

Das magistratische Bezirksamt untersteht unmittelbar dem Magistrate. In jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören, hat es die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers, beziehungsweise der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen.

In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung steht den Bundesministerien das Recht zu, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches dem magistratischen Bezirksamte unmittelbar Weisungen zu erteilen und Auskünfte von ihm zu begehren.

Instanzenzug im staatlichen Wirkungsbereiche.

§ 114.

Der Instanzenzug im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde wird im § 144 geregelt.

Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates.

§ 115.

Die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates erläßt der Bürgermeister mit Genehmigung des Stadtsenates.

In der Geschäftsordnung des Magistrates ist insbesondere zu bestimmen, welche Angelegenheiten vom Magistrate der kollegialen Beratung zu unterziehen sind.

Zweites Hauptstück.

Wien als Land.

1. Abschnitt.

Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.

§ 116.

Der Gemeinderat der Stadt Wien ist auch Landtag für Wien.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages fällt mit der Wahlperiode zusammen.

§ 117.

Der Bürgermeister ist auch Landeshauptmann, der Stadtsenat auch Landesregierung und der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor für Wien im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Wiener Magistrat ist für Wien auch Amt der Landesregierung.

§ 118.

Stadtsenat, Bürgermeister, Magistratsdirektor und Magistrat haben ihre Bescheide im Wirkungsbereiche der Landesverwaltung als „Wiener Landesregierung“, „Landeshauptmann von Wien“, „Landesamtsdirektor von Wien“ und „Amt der Wiener Landesregierung“ zu erlassen.

2. Abschnitt. Gesetzgebung.

Erfordernisse der Landesgesetze für Wien.

§ 119.

Zu einem Landesgesetze ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch den Landesamtsdirektor, endlich die Kundmachung durch den Landeshauptmann erforderlich.

Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden (Artikel 97 BVG.).

Die Kundmachung der Landesgesetze für Wien ist im „Landesgesetzblatt für Wien“ vorzunehmen.

Die näheren Bestimmungen über dieses Gesetzblatt, insbesondere über die Art der Kundmachung und den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze, enthält das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien.

Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Landtages.

Einberufung, Öffentlichkeit.

§ 120.

Die Sitzungen des Landtages sind gesondert einzuberufen. In ihnen dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

Die Einberufung obliegt dem ersten Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird.

Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als sitzungs- (tagungs-) freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 eine außerordentliche Sitzung des Landtages einberufen werden.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in diesen öffentlichen Sitzungen sowie in den Sitzungen der Ausschüsse (§ 51) bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Vorsitz.

§ 121.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, denen der Titel erster usw. Präsident zukommt. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

Im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten vertritt ihn der zweite bzw. der nächste.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, handhabt die Bestimmungen der Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen.

Beschlußfähigkeit.

§ 122.

Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Abgeordneten versammelt ist.

Zu Beschlüssen über eine Abänderung dieses Hauptstückes sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Berichterstattung.

§ 123.

Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 128, Absatz 1) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten.

Beschlußfassung.

§ 124.

Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung dieses Hauptstückes sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sitzungsprotokoll.

§ 125.

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Es ist von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Anfragerecht.

§ 126.

Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der Anfrage an den Landeshauptmann und die amtsführenden Stadträte.

Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Anfragestellers (der Anfragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hievon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Die Beantwortung oder die Ablehnung muß spätestens in der der Überreichung der Anfrage zweitfolgenden Sitzung erfolgen. Zur mündlichen Beantwortung ist dem Befragten in der öffentlichen Sitzung das Wort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die schriftliche Antwort für den Fragesteller

— falls mehrere Landtagsabgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginne der Sitzung beim Landesamtsdirektor hinterlegt wird. Bei diesem können sich die bezeichneten Antragsteller die Antwort bis zum Schlusse der öffentlichen Landtagssitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Sitzung des Landtages zugestellt.

Jede Anfrage wird dem Protokolle der Sitzung, vor der sie überreicht wurde, beige druckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die schriftliche Antwort wird dem Protokolle der Sitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beige druckt. Die Anfragen der Landtagsabgeordneten und die erteilten Antworten gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 25 Landtagsabgeordnete es schriftlich verlangen. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der Überreichung der Anfrage oder der Erteilung der schriftlichen Antwort folgenden Sitzung zu stellen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

Jeder Fragesteller hat das Recht, die Verlesung einer von ihm gestellten Anfrage oder der darauf erteilten schriftlichen Antwort und die Besprechung der Anfrage oder der erteilten Antwort zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bezüglich einer Anfrage zugleich mit dieser, bezüglich einer Antwort nach deren Erteilung, bei schriftlichen Antworten vor Beginn der Erteilung folgenden Sitzung, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von 5 Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen. In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Befragten, höchstens 10 Minuten.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beige gegeben sein.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von 9 Abgeordneten, der vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten zu überreichen ist, kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Einem solchen Antrage, der von mindestens 17 Abgeordneten gestellt wird, ist ohne weiteres stattzugeben. Die Verlesung der Anfrage und die Debatte haben während der öffentlichen Sitzung stattzufinden, spätestens jedoch zu Beginn der vierten Stunde der Sitzungsdauer. Innerhalb dieser Bestimmungen hat der Präsident die weiteren Verfügungen zu treffen.

Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in einer Sitzung unterstützen. In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner, der Befragte ausgenommen, mehr als

20 Minuten sprechen. Dem Landeshauptmann und den amtsführenden Stadträten steht das Recht der Antragstellung zu.

Antragsrecht.

§ 127.

Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein „der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Jeder Antrag muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein.

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtage gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokolle der Landtagsitzung, während der sie überreicht wurden, beige druckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrate überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist dem zuständigen Ausschusse zu berichten hat.

Behandlung der Gesetzesvorlagen.

§ 128.

Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrat in der Landesregierung einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diese und hierauf durch den zuständigen Ausschuß oder eine vom Landtag gewählte Kommission in den Landtag.

Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schlusse der Generaldebatte.

§ 120.

Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlungen einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sieben Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände.

Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig.

Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschuß beziehungsweise der Kommission oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 130.

Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge gestellt werden. Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann. Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht.

§ 131.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten

auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Funktionsgebühren.

§ 132.

Der Gemeinderat bestimmt die Funktionsgebühren der Mitglieder des Gemeinderates als Landtages.

Geschäftsordnung.

§ 133.

Der Landtag gibt sich durch Beschluß seine Geschäftsordnung.

Immunität der Landtagsabgeordneten.

§ 134.

Die Landtagsabgeordneten genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates.

Sie können daher wegen der in Ausübung dieses Berufes in den Sitzungen des Landtages geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in solchen Sitzungen gemachten Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

Kein Landtagsabgeordneter darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

Die Vorberaterung der Immunitätsangelegenheiten obliegt einem aus neun Abgeordneten bestehenden Immunitätskollegium, das vom Landtage aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter singemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung gewählt wird.

Das dem Landtag zustehende Recht, im Falle der Ergreifung eines Landtagsabgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens die Aufhebung der Haft oder den Aufschub der Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode zu verlangen, kommt während der Sitzungs- (tagungs-) freien Zeit (§ 120) dem Immunitätskollegium zu.

Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Einspruchsrecht der Bundesregierung.

§ 135.

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten wiederholt.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Für Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.

3. Abschnitt.

Vollziehung.

Vollziehung des Landes.

§ 137.

Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes) übt in Wien der Stadtssenat als Landesregierung aus. Er kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen werden. Hiefür kommen gleichartige, häufig vorkommende Angelegenheiten und Gegenstände von geringerer Bedeutung in Betracht.

Die Sitzungen des Stadtsenates als Landesregierung sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch Beschluß aufgehoben werden. Der Landeshauptmann kann den Sitzungen der Landesregierung Landtagsabgeordnete mit beratender Stimme, insbesondere auch zur Berichterstattung über einzelne Angelegenheiten beiziehen.

Der Bürgermeister wird als Landeshauptmann durch das vom Stadtsenate bestimmte Mitglied vertreten.

Für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land ist von der Gemeinde vorzusehen. Die betreffenden Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen. Für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten des Landes Niederösterreich gilt das gleiche.

Vollziehung des Bundes.

§ 138.

Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Bundes übt in Wien, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Bürgermeister als Landeshauptmann und der ihm unterstellte Magistrat gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung aus (mittelbare Bundesverwaltung).

Der sachliche Wirkungsbereich der Bundes-Polizeidirektion in der mittelbaren Bundesverwaltung wird gemäß Artikel 102, Absatz 1 des BVG geregelt.

Die im Absatz 4 des Artikels 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Zustimmung zur Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Angelegenheiten erteilt der Stadtssenat als Landesregierung.

Angelobung der Mitglieder der Landesregierung.

§ 139.

Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung.

§ 140.

Der Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich.

Zu einem Beschlusse, mit dem die Anklage im Sinne des Artikels 142, Absatz 2, Punkt c des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten.

Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amte.

Landesamtsdirektor.

§ 141.

Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrates als Amtes der Landesregierung ist der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Bürgermeisters als Landeshauptmannes.

4. Abschnitt.

Wahl der Vertreter Wiens in den Bundesrat.

§ 142.

Die der Bundeshauptstadt Wien zukommenden Vertreter im Bundesrat werden vom Landtag für die Dauer seiner Wahlperiode in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Gemeindevahlordnung unter Festsetzung der Reihenfolge gewählt. Es muß aber wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

Diese Vertreter (Mitglieder und Ersatzmänner) müssen nicht dem Landtag angehören, aber zu ihm wählbar sein.

5. Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen für Wien als Land.

Landesbürgerschaft von Wien.

§ 143.

Die Landesbürgerschaft (Artikel 6 BVG.) von Wien fällt mit der Heimatsberechtigung in Wien zusammen.

Instanzenzug.

§ 144.

(1) Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103, Absatz 4, BVG.) finden keine Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102, Absatz 1, BVG.).

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes entscheidet, soweit nicht durch Landesgesetz eine andere Berufungsinstanz bestimmt wird, die Landesregierung. Diese entscheidet auch über Berufungen gegen Bescheide der Bundes-Polizeidirektion im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(3) Zur Rechtsprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundes-

verwaltung ist der gemäß Artikel 11, Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Magistrat als Amt der Landesregierung zu bildende Verwaltungsstrafsenat berufen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes ist auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafsenates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes die Landesregierung, in der mittelbaren Bundesverwaltung der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen.

Vereinbarungen mit anderen
Ländern.

§ 145.

Vereinbarungen der Stadt Wien als Land mit anderen Ländern können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Drittes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 146.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im „Landesgesetzblatt für Wien“ in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gemeindestatut außer Wirksamkeit.

Abänderung.

§ 147.

Dieses Gesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatze des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBL. Nr. 451, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind.

Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien.

(Genehmigt vom Gemeinderate am 20. April 1928, P. Z. 1100/28.)

1. Abschnitt.

Begriff, Zweck und Umfang der
Unternehmungen.

§ 1.

Unternehmungen der Gemeinde Wien sind wirtschaftliche Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt und die von der Gemeinde unmittelbar verwaltet werden.

Sie werden nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen unter entsprechender Firmenbezeichnung in das Handelsregister eingetragen.

§ 2.

Zweck und Umfang der Unternehmungen werden vom Gemeinderate bestimmt.

2. Abschnitt.

Die Organe der Unternehmungen.

§ 3.

Zur Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsichtigung sind folgende Organe berufen:

1. Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtssenat,
4. der amtsführende Stadtrat,
5. der Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen,
6. die Direktionen.

1. Abteilung.

Vom Gemeinderate.

§ 4.

Dem Gemeinderate steht die Oberaufsicht über die Unternehmungen zu. Ihm sind vorbehalten:

1. die Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft einer Unternehmung (§ 1);
2. die Abänderung des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Gemeinde Wien;
3. die Genehmigung der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges und die Genehmigung der Auflassung eines Betriebszweiges;

4. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftsplane der Unternehmungen, das heißt ihrer Voranschläge über die voraussichtlichen Lasten und Erträge sowie ihres Programmes über Investitionen und Inventaranschaffungen;

5. die Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die den Betrag von 100.000 S überschreiten und im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen sind oder das dort vorgesehene Ausmaß um mehr als 100.000 S übersteigen;

6. die Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplane vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen, wenn diese im Einzelfalle mehr als 200.000 S betragen, sonst die Genehmigung des vom amtsführenden Stadtrate der Gruppe der Unternehmungen hierüber periodisch zu erstattenden Berichtes;

7. die Beschlußfassung über die Preistarife der Unternehmungen;

8. die Aufnahme von Darlehen und von Anleihen;

9. die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgehaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert den Betrag von 50.000 S übersteigt;

10. die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Vermögen im Werte von mehr als 25.000 S;

11. der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, die eine Ausdehnung des Betriebes auf andere Gemeinden betreffen und deren Dauer fünf Jahre überschreitet;

12. die Nachsicht von Mängelersätzen über 20.000 S;

13. die Regelung der allgemeinen Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten und Bediensteten (Arbeiter);

14. die Prüfung und Genehmigung der Bilanzen.

2. Abteilung.

Vom Bürgermeister.

§ 5.

Der Bürgermeister steht an der Spitze der Verwaltung der Unternehmungen, vertritt sie nach außen und hat über die Einhaltung der durch dieses Statut für die einzelnen Organe der Unternehmungen bestimmten Wirkungskreise zu wachen; er ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse von Organen zu sistieren, wenn sie über deren Wirkungskreis hinausgehen oder gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen zuwiderlaufen.

§ 6.

Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Er ist auch stimmberechtigt, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist.

Dem Bürgermeister sind der amtsführende Stadtrat, die Direktoren und alle anderen Angestellten und Bediensteten (Arbeiter) der Unternehmungen untergeordnet. Ihm steht die Zuwei-

sung des Personals zu; er übt die ihm in den Dienstordnungen und sonstigen Dienstvorschriften vorbehaltenen Rechte aus. Er kann dienstliche Weisungen allgemeiner Natur im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate der Unternehmungen auch für diese erlassen.

§ 7.

Der Bürgermeister ist berechtigt, über Vorschlag des amtsführenden Stadtrates in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtsenates oder des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat jedoch seine Verfügung unverzüglich den zuständigen Organen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Er ist weiters berechtigt, in dringenden Fällen dann die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn eine dem amtsführenden Stadtrat zustehende Entscheidung nicht eingeholt werden kann.

3. Abteilung.

Vom Stadtsenate.

§ 8.

Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung der in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten (§ 4), insbesondere die Prüfung der jährlichen Wirtschaftsplane und Bilanzen.

Ihm steht ferner zu:

1. die Ernennung und Beförderung von Angestellten auf Stellen, die nicht durch Zeitablauf erreichbar sind, und die Zuerkennung von Bezügen außerhalb der Zeitvorrückung;

2. die Bewilligung höherer Jahresbezüge als der nach der Dienststörung gebührenden Anfangsbezüge;

3. die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 300 S;

4. die Bewilligung von Gehalts- und Lohnzuschüssen über 3000 S;

5. die Bewilligung außerordentlicher Ruhe- und Versorgungsgenüsse und ähnlicher außerordentlicher, fortlaufender, befristeter und unbefristeter Zuwendungen;

6. die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten, die ihm durch Dienstordnungen oder sonstige Dienstvorschriften vorbehalten sind;

7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide und Verfügungen des amtsführenden Stadtrates für die städtischen Unternehmungen oder der Direktion in Personalangelegenheiten, insoweit nicht in den Dienstordnungen oder in sonstigen Dienstvorschriften ein anderes Organ ausdrücklich zur endgültigen Entscheidung berufen ist. Solche Beschwerden sind binnen einer 14tägigen Frist, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Direktion der Unternehmung zu überreichen;

8. die Entscheidung über die Einbringung von Beschwerden (Klagen) an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;

9. die Entscheidung, welcher Gemeinderatsausschuß im Streitfalle zuständig ist, und die Entscheidung in Angelegenheiten, sofern übereinstim-

mende Beschlüsse von Gemeinderatsausschüssen nicht zustande kommen;

10. die Ausübung der Befugnisse des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen im Falle seiner Auflösung (§ 13).

4. Abteilung.

Vom amtsführenden Stadtrate.

§ 9.

Sämtlichen Unternehmungen steht der vom Gemeinderate für die Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen gewählte amtsführende Stadtrat vor.

Bei vorübergehender Verhinderung des amtsführenden Stadtrates betraut der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung.

§ 10.

Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung der Unternehmungen zu überwachen und ist zu diesem Zwecke über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann von den Direktionen jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und unter Beziehung des Direktors die Bücher einsehen und den Bestand der Kassen und Vorräte prüfen oder die Einsicht und Prüfung durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsausschusses vornehmen lassen. Die Direktoren und die anderen Angestellten und Bediensteten (Arbeiter) der Unternehmungen sind ihm untergeordnet.

Der amtsführende Stadtrat kann jederzeit Anträge an die zuständigen Körperschaften stellen, insbesondere in Angelegenheiten, die mehreren oder allen Unternehmungen gemeinsam sind.

Weiters steht ihm zu:

1. die Einberufung der Ausschußsitzungen und die Festsetzung ihrer Tagesordnung;

2. die Berichterstattung über die Angelegenheiten der Unternehmungen im Stadtsenate und im Gemeinderate; er ist berechtigt, dem Ausschuß ein anderes Mitglied als Berichterstatte vorzuschlagen;

3. die Antragstellung an den Bürgermeister wegen Zuziehung der Direktoren oder ihrer Vertreter oder des Vorstandes seines Bureaus zu Beratungen oder zur Berichterstattung im Stadtsenate;

4. die Erstattung eines Vorschlages wegen Bestellung eines Vertreters für den Fall seiner Verhinderung;

5. die Antragstellung wegen Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderatsausschusses in den im § 5 genannten Fällen;

6. die Vertretung der Unternehmungen gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschüssen;

7. die Behandlung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Direktionen;

8. die Erstattung von Vorschlägen an den Stadtsenat für die Besetzung einer Direktorsstelle;

9. die Betrauung eines Beamten mit der vorübergehenden Vertretung des Direktors;

10. die Verleihung einer definitiven Anstellung nach den bestehenden Vorschriften;

11. die Entsendung von Beamten zur Vertretung der Unternehmungen bei auswärtigen Veranstaltungen;

12. die Bestellung eines Anwaltes bei einem Rechtsstreit im Falle des Anwaltszwanges.

Der amtsführende Stadtrat ist verpflichtet, in den in den Punkten 8 und 9 genannten Fällen seine Entschließung dem Ausschusse zur Kenntnis zu bringen.

5. Abteilung.

Vom Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen.

§ 11.

Die Unternehmungen sind in eine Geschäftsgruppe zusammengefaßt. Für sie besteht ein Gemeinderatsausschuß.

§ 12.

Der Bürgermeister (§ 6), die amtsführenden Stadträte der Personal- und der Finanzgruppe sowie der Magistratsdirektor sind berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und Anträge zu stellen.

Der Direktor jeder Unternehmung hat beratende Stimme und das Recht der Antragstellung in allen Angelegenheiten, die seine Unternehmung betreffen.

Außerdem können den Ausschußsitzungen andere Unternehmungsbeamte beigezogen werden. Ihre Bestimmung obliegt dem amtsführenden Stadtrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Unternehmungsdirektor.

Der Vorstand des Bureaus des amtsführenden Stadtrates ist berechtigt, den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

§ 13.

Im Falle der Auflösung des Ausschusses werden seine Befugnisse vom Stadtsenat ausgeübt.

§ 14.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die von ihm zu bestimmende Anzahl von Stellvertretern gemäß § 36 der Gemeindevahlordnung.

§ 15.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich und hinsichtlich der Beratung und des Beschlusses vertraulich. Von der Vertraulichkeit sind in der Regel Beratung und Beschlußfassung über die an den Gemeinderat zu leitenden Anträge, ferner jene Verhandlungsgegenstände ausgenommen, hinsichtlich deren die Aufhebung der Vertraulichkeit des Beschlusses oder auch der Beratung ausdrücklich beschlossen wird.

Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen anzuwohnen und daher zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 16.

In den Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses fallen:

1. die Vorberatung aller in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten;

2. die Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen sind und den Betrag von 100.000 S nicht überschreiten oder das dort vorgesehene Ausmaß um nicht mehr als 100.000 S übersteigen;

3. die Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplane vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen bis zum Betrage von 200.000 S;

4. die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert mindestens 10.000 S beträgt, jedoch 50.000 S nicht übersteigt;

5. die Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter bis zum Werte von 25.000 S;

6. der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, die eine Ausdehnung des Betriebes auf andere Gemeinden betreffen und deren Dauer fünf Jahre nicht überschreitet;

7. die Feststellung, was als Roh- und Betriebsstoff der Unternehmungen zu gelten hat, und der Ankauf von Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Betrieb, sofern er den voraussichtlichen Bedarf eines Jahres überschreitet;

8. die Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen — ausgenommen für die Instandhaltung von Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmitteln —, wenn sie das Erfordernis von 100.000 S überschreiten;

9. die Abgabe von Gas und Elektrizität, wenn sich die Lieferungsverpflichtung auf mehr als zehn Jahre erstreckt, der Verkauf der sonstigen Betriebserzeugnisse, wenn sich die Lieferungsverpflichtung auf mehr als drei Jahre erstreckt, und die Genehmigung anderer Veräußerungen, wenn der Gegenwert den Betrag von 50.000 S übersteigt;

10. der Abschluß und die Auflösung aller sonstigen nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge, wenn das bedungene Entgelt jährlich mehr als 5000 S beträgt oder die Dauer des Vertrages fünf Jahre übersteigt;

11. der Abschluß eines Vergleiches, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches mehr als 5000 S beträgt oder wenn fortlaufende Leistungen vereinbart werden; sofern sich aber solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, nur dann, wenn die Leistung mehr als 2000 S jährlich beträgt;

12. die Nachsicht von Forderungen, Schadens- und Mängelerätzen und Vertragsstrafen über 5000 S.

§ 17.

Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten kann der Ausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse wählen; ihnen muß der amtsführende Stadtrat als Mitglied angehören. Der Direktor der betreffenden Unternehmung ist den Sitzungen beizuziehen.

6. Abteilung.

Von den Direktionen der Unternehmungen.

§ 18.

Die Geschäfte der Unternehmungen werden von den Direktionen, das ist den Direktoren oder

ihren Stellvertretern, in deren Verhinderung von den durch den amtsführenden Stadtrat mit der vorübergehenden Vertretung betrauten Beamten geleitet.

§ 19.

Sämtliche Angestellten und Bediensteten (Arbeiter) einer Unternehmung sind dem Direktor unterstellt. Sie müssen die für den Dienst bei der betreffenden Unternehmung erforderliche fachliche und praktische Vorbildung und Eignung besitzen. Ihre Dienstverhältnisse sowie die aus ihnen entstehenden Rechte und Pflichten werden in den Dienstordnungen, allgemeinen Arbeits- und Lohnverträgen und sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienst- und Arbeitsverhältnis oder durch besondere Dienst- und Arbeitsverträge geregelt.

§ 20.

Die Direktionen besorgen die gesamte Geschäfts- und Betriebsführung und Verwaltung der Unternehmungen selbständig innerhalb der durch dieses Statut gezogenen Grenzen und nach Maßgabe der von den zuständigen Gemeindeorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen. Sie sind hiebei an die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen gebunden.

Für die ordnungsmäßige Geschäfts- und Betriebsführung und Verwaltung sowie insbesondere für die widmungsgemäße Verwendung der von den zuständigen Organen bewilligten Mittel sind sie den vorgesetzten Aufsichtsorganen der Gemeinde verantwortlich.

§ 21.

Den Direktionen obliegt insbesondere:

1. die Erstattung von Berichten, Vorschlägen und Anträgen in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung anderer Organe vorbehalten sind;

2. die Erstattung eines allgemeinen Geschäftsberichtes von Vierteljahr zu Vierteljahr an den Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen;

3. die Anschaffung von Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Betrieb sowie Anschaffungen und Herstellungen für die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel, insoweit die verfügbaren eigenen Mittel der Unternehmung ausreichen, und die Veräußerung der Betriebserzeugnisse;

4. die Aufnahme von Angestellten und Arbeitern, die Kündigung und Entlassung provisorisch Angestellter und der Arbeiter, die Diensteszuweisungen und Versetzungen, die Zuerkennung systemisierter Zulagen, die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen bis zum Betrage von 300 S im Rahmen des im Wirtschaftsplane vorgesehenen Ansatzes, von Vorschüssen bis zum Betrage von 3000 S und die Durchführung der Zeitbeförderung und Zeitvorrückung.

7. Abteilung.

Besondere Bestimmungen betreffend Personalangelegenheiten.

§ 22.

In allen wichtigeren Personalangelegenheiten — mit Inbegriff der Aufnahme von Angestellten und Arbeitern, der Kündigung und Entlassung

provisorischer Angestellter und Arbeiter —, dann bei der Durchführung von Maßnahmen, die eine einheitliche Behandlung beim Magistrate und bei den Unternehmungen erfordern, haben die Direktionen nicht nur mit dem amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe der Unternehmungen, sondern auch mit dem amtsführenden Stadtrat der Personalgruppe, bzw. mit dem Magistratsdirektor das Einvernehmen zu pflegen. Die Form dieses Einvernehmens ist nach Zweckmäßigkeit zu vereinbaren.

In grundsätzlichen Personalangelegenheiten, insbesondere bei Bezugsregulierungen und beim Abschluß von Kollektivverträgen, ist das Einvernehmen mit dem Ausschusse für Personalangelegenheiten zu pflegen.

3. Abschnitt.

Über die Kontrolle der Unternehmungen.

§ 23.

Die Unternehmungen unterliegen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch das Kontrollamt und durch den Ausschuß für Finanzverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 54, Abs. 2, und 76 der Gemeindeverfassung.

§ 24.

Anträge an die zuständigen Körperschaften wegen Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen sind oder das dort vorgesehene Ausmaß überschreiten, und wegen Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplane vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen sind dem amtsführenden

Stadtrate für Finanzverwaltung vorher zur Einsicht vorzulegen.

4. Abschnitt.

Firmazeichnung.

§ 25.

Die Firmazeichnung erfolgt nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister oder den amtsführenden Stadtrat oder einen anderen vom Bürgermeister bezeichneten Stadtrat.

5. Abschnitt.

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung widersprechender Vorschriften.

§ 26.

Die Bestimmungen dieses Organisationsstatutes treten am 30. April 1928 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Vorschriften, welche Gegenstände behandeln, die in diesem Organisationsstatut geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Verzeichnis der städtischen Unternehmungen nach dem Stande vom 1. Juni 1928.

- I. Gemeinde Wien — Städtische Gaswerke;
- II. Gemeinde Wien — Städtische Elektrizitätswerke;
- III. Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen;
- IV. Gemeinde Wien — Städtische Leichenbestattung;
- V. Brauhaus der Stadt Wien;
- VI. Gemeinde Wien — Städtische Ankündigungsunternehmung.

Organisationsstatut für die städtischen Betriebe.

(Genehmigt vom Gemeinderate am 11. Mai 1928, P. Z. 1554.)

§ 1.

Geltungsbereich der Vorschriften.

Diese Vorschriften gelten für alle gemäß § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien errichteten Betriebe.

§ 2.

Zweck, Umfang und Bezeichnung der Betriebe.

Der Zweck und Umfang der als Betriebe einzurichtenden Verwaltungszweige ist durch Gemeinderatsbeschluß gemäß § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien bestimmt.

§ 3.

Stellung des Betriebes.

Die Betriebe sind dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsausschusse, dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrate und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses und des amtsführenden Stadtrates ergibt sich aus der Zugehörigkeit des betriebsmäßig zu behandelnden

Verwaltungszweiges zu einer der vom Gemeinderate bestimmten Verwaltungsgruppen.

Technische Betriebe sind auch dem Stadtbau- und Direktor unterstellt; in Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 4.

Die Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien über den Wirkungsbereich des Magistrates gelten allgemein auch für seine als Betriebe organisierten Abteilungen. Darüber hinaus erstreckt sich der Wirkungsbereich des Betriebsvorstandes auf nachfolgende Geschäfte:

1. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt oder gemäß § 102 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen sind:

- a) Ankauf von Betriebserfordernissen (Roh- und Betriebsstoffen) für den laufenden Bedarf eines Jahres;
- b) Anschaffungen und Herstellungen für die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel;

- c) Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 60.000 S;
- d) Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie innerhalb der im § 107, Abs. 4, Punkt f, der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien genannten Betragsgrenzen jener anderen Verträge, deren Dauer höchstens fünf Jahre beträgt.

Der Gemeinderatsbeschluß stellt fest, was als Betriebserfordernis (Roh- und Betriebsstoff) zu gelten hat.

Die Durchführung größerer baulicher Herstellungen ist der für solche Arbeiten zuständigen Magistratsabteilung zu übergeben, wobei dem Betriebsvorstande die Mitüberwachung zusteht.

2. Verkauf von Betriebserzeugnissen, wenn sich die Lieferungspflicht auf höchstens ein Jahr erstreckt, sowie Veräußerung von Nutzungen, die sich aus dem Wirtschaftsbetrieb ergeben, und anderen zum Betriebe gehörigen beweglichen Gemeindevermögens, wenn der Gegenwert im Einzelfalle ins-

gesamt den Betrag von 5000 S nicht übersteigt und die Lieferungspflicht sich auf höchstens ein Jahr erstreckt.

3. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 2000 S.

4. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch allgemeine Bestimmungen (Tarife) geregelter Arbeiten und Leistungen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung bisheriger Vorschriften.

Diese Vorschriften treten am 15. Mai 1928 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Organisationsstatuten der städtischen Betriebe ihre Gültigkeit mit Ausnahme der darin enthaltenen Bezeichnung der einzelnen Verwaltungszweige als Betriebe und der Bestimmungen über den Zweck und Umfang der Betriebe sowie über die Firma- registrierung oder Firmazeichnung.

FRISCH & HAUPT

Dauerprodukte, Konserven und Präserven

WIEN I. KUMPF GASSE 7 • TEL. R-27-2-69

IGNAZ MÜLLER

Konserven, Sauerkraut, Rüben und Gurken

XII. Edelsinnstraße 3

Telephon-Nr.: R-32-2-52

Lieferant d. Gem. Wien

St. Georgs-Bier

Mautner-Markhof

Wien XXI. Pragerstraße 20 Tel. A-60-5-60

Wahlordnung

in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 44 von 1931.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. September 1931.

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

Entfällt (Artikel I, § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 42).

§ 2.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 29. Lebensjahr überschritten hat.

§ 3.

Entfällt (Artikel I, § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 42).

§ 4.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt das Wahlrecht bei der Sprengelwahlbehörde aus, in deren Wählerverzeichnis er am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses eingetragen ist.

(3) Wähler, die am Wahltag und während der Wahlstunden in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages sich außerhalb ihres Wohnsitzes, jedoch innerhalb des Gemeindegebietes von Wien aufhalten müssen, sowie Personen, die sich am Wahltag in einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden oder in Heil- oder Pflegeanstalten am Wahltag oder während der Wahlstunden Pflegedienste verrichten, können vom Magistrat die Ausstellung einer Wahlkarte verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlsprengel zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der Wahlkarte noch ein anderes Identitätsdokument vorzuweisen.

(4) Das Ansuchen um Ausfolgung einer Wahlkarte kann mündlich oder schriftlich unter Anschluß der Wohnungsbestätigung und eines Identitätsnachweises erfolgen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis anzumerken.

(5) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

(6) Der Bürgermeister kann für die Stimmenabgabe der mit Wahlkarten wählenden Wahlberechtigten in jedem Gemeindebezirk ein Wahllokal festsetzen.

II. Wahlbehörden.

§ 5.

Die Wahl wird nach Gemeindebezirken abgeordnet vorgenommen. Zur Erleichterung der Wahl wird jeder Gemeindebezirk in Sprengel eingeteilt. Ihre Zahl und ihr Umfang ist so fest-

zusetzen, daß die Durchführung der Wahl an einem Tage möglich ist.

§ 6.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahl werden Wahlbehörden bestellt. Sie entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereiche hinsichtlich der Durchführung und Vornahme der Wahl ergeben und die in diesem Gesetze nicht anderen Behörden zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Jeder Wahlbehörde sind vom Magistrat die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zuzuteilen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367*), haben Anwendung zu finden.

§ 7.

Für jeden Wahlsprengel (§ 5) wird eine Sprengelwahlbehörde, für jeden Gemeindebezirk eine Bezirkswahlbehörde und für das ganze Gemeindegebiet die Stadtwahlbehörde eingesetzt.

§ 8.

(1) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister entsendeten Wahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Die Bezirkswahlbehörde wird aus dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes oder einem vom Bürgermeister bestellten rechtskundigen Beamten des Magistrates als Wahlleiter und aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern gebildet.

(3) Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und neun Beisitzern. Die Beisitzer der Wahlbehörden werden auf Grund der Vorschläge der Parteien nach dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die einzelnen Parteien im ganzen Stadtgebiet

*) Diese Bestimmungen lauten:

§ 18.

(1) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden sind die Leiter oder Vorsitzenden der Wahlbehörden (Wahlleiter) berechtigt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlbehörden zu führen und insbesondere alle einlangenden Eingaben entgegenzunehmen.

(2) Nach der Konstituierung hat die Wahlbehörde die Führung der Geschäfte zu übernehmen.

(3) Alle bis zur Konstituierung getroffenen Verfügungen hat der Wahlleiter der Wahlbehörde zur nachträglichen Kenntnisnahme zu bringen.

§ 19.

Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken; alle anderen Arbeiten sind durch den Wahlleiter und seine Organe durchzuführen.

§ 20.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

entfallenen Stimmen aufgeteilt, wobei die Bestimmungen der §§ 31 und 32**) sinngemäß anzuwenden sind. Die Bestellung aller Beisitzer erfolgt durch den Bürgermeister. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann vorzuschlagen und zu berufen.

§ 9.

(1) Spätestens am 14. Tage nach Verlautbarung der Ausschreibung der Wahl haben jene Parteien, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und deren Ersatzmänner stellen wollen, ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner in besonderen Eingaben getrennt für jede einzelne Wahlbehörde an den Bürgermeister zu stellen.

(2) Sind dem Bürgermeister die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichende Person tatsächlich die Partei vertritt, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absatz vorgesehenen Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 4 des § 16 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367*), haben Anwendung zu finden.

§ 10.

(1) Weder die Wahlleiter noch die Beisitzer dürfen gleichzeitig einer anderen Wahlbehörde angehören.

(2) Das Amt der Mitglieder der Wahlbehörden ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist. Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörden während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Gemeindemitteln erhalten, bestimmt der Stadtsenat.

§ 11.

(1) Die Wahlbehörden sind vom Wahlleiter einzuberufen.

(2) Sie sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) und von wenigstens zwei Dritteln der Beisitzer beschlußfähig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367**), haben Anwendung zu finden.

**) der Gemeindevahlordnung vom 24. Juli 1923, L. G. Bl. für Wien Nr. 75. Siehe den Text dieser Paragraphen in der Fußnote zu § 36.

*) Diese Bestimmungen lauten:

(4) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur eigenberechtigte österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes vorgeschlagen werden, die kein Grund zur Ausschließung vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit vorliegt (§ 27). Beisitzer und Ersatzmänner, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

**) Diese Bestimmungen lauten:

§ 22.

Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter stimmt mit. Bei Stimmenmehrheit gilt die Anschauung als zum Beschluß erhoben, welcher der Wahlleiter beigetreten ist.

§ 23.

Scheidet aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder Ersatzmann aus, oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen (§ 17, Abs. 1).

III. Ausschreibung der Wahlen; Anlegung und Richtigstellung der Wählerverzeichnisse.

§ 12.

Die Wahlen werden vom Bürgermeister durch eine öffentlich anzuschlagende Kundmachung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Tag ihrer Verlautbarung, der Wahl und die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates (§ 13 Gemeindeverfassung) zu enthalten. Der Wahltag ist auf einen Sonntag oder auf einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen.

§ 13.

Entfällt (Artikel I, § 5, Absatz 1; des Gesetzes vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 42).

§ 13 a.

(1) Zur Durchführung der Wahl ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die letzte der Gemeinde übergebene Abschrift der Bürgerliste (§§ 11, 20 und 22 des Bundesgesetzes vom 20. März 1930, BGBl. Nr. 85) zu verwenden. Sie bildet das Wählerverzeichnis.

(2) Der Magistrat hat das Wählerverzeichnis bezirksweise durch zehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsräum aufzulegen.

(3) Während dieses Zeitraumes ist es jedermann gestattet, in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

(4) Frist und Tagesstunden der Auflegung sind durch eine öffentlich anzuschlagende Kundmachung des Bürgermeisters zu verlautbaren.

(5) Diese Kundmachung hat die Erinnerung zu enthalten, daß innerhalb der bestimmten Frist Begehren um Aufnahme in das Wählerverzeichnis und um Streichung aus dem Wählerverzeichnis eingebracht werden können, und die Amtsräume zu bezeichnen, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und die obigen Begehren eingebracht werden können.

§ 14.

Entfällt (Artikel I, § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 42).

§ 15.

Zu Beginn der Auflegungsfrist hat der Magistrat in jedem Haus an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern und nach Türnummern geordnet, sowie den Amtsräum angibt, in welchem Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse eingebracht werden können.

§ 16.

Entfällt (Artikel I, § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 42).

§ 24.

Wenn ungeachtet der rechtzeitigen Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

§ 16 a.

(1) Den Parteien (§ 22) sind auf ihr Verlangen spätestens fünf Tage vor dem Wahltage Abschriften des aus dem Aufnahme- und Streichungsverfahrens sich ergebenden Nachtrages zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

(2) Dieses Verlangen ist spätestens am Tage der Auflegung des Wählerzeichnisses beim Magistrat zu stellen. Zugleich mit der Bestellung sind die beiläufigen Herstellungskosten zu erlegen. Allfällige restliche Kosten sind bei der Lieferung zu entrichten und können im Verwaltungsverfahren hereingebracht werden. Als Herstellungskosten sind die Kosten des Materials und der Vervielfältigung zu berechnen.

§ 17.

Entfällt (Artikel I, § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 42).

§ 17 a.

(1) Während der Auflegungsfrist kann jeder Bundesbürger die Aufnahme von österreichischen Bundesbürgern, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung das 21. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrechte gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1930, BGBl. Nr. 85, nicht ausgeschlossen sind und an diesem Tage im Gemeindegebiete von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, verlangen. Desgleichen kann jeder Bundesbürger die Streichung von Personen aus dem Wählerverzeichnis verlangen, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung diese Erfordernisse nicht besitzen.

(2) Personen, deren Streichung verlangt wurde, sind hievon innerhalb 24 Stunden nach Einbringung des Streichungsbegehrens vom Magistrat zu verständigen. Die Aufnahme- und Streichungsbegehren sind für jeden Fall absondert zu überreichen. Die zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Urkunden sind dem Begehren anzuschließen.

(3) In der gleichen Weise kann die Berichtigung von Schreibfehlern des Wählerzeichnisses begehrt werden.

(4) Nach Ablauf einer jeden Woche der Auflegungsfrist hat der Magistrat Verzeichnisse anzulegen, in die Name, Geburtsjahr und Wohnort der Personen einzutragen sind, deren Aufnahme oder Streichung begehrt wurde. Die Verzeichnisse sind durch eine Woche zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist steht es jedem Bundesbürger frei, Erinnerungen zu den in den Verzeichnissen enthaltenen Aufnahme- oder Streichungsbegehren, und zwar absondert für jeden einzelnen Fall beim Magistrat schriftlich oder mündlich einzubringen. Die Auflegung der Verzeichnisse ist an der Amtstafel mit der Angabe zu verlautbaren, wo und zu welcher Zeit in die Verzeichnisse Einsicht genommen werden kann. Den Bundesbürgern sind auf ihr Verlangen Abschriften der Verzeichnisse gegen Ersatz der Herstellungskosten gleichzeitig mit dem Anschlag der Verlautbarung an der Amtstafel auszufolgen.

(5) Die Namen der Bundesbürger, die Aufnahme- oder Streichungsbegehren stellen, unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten

sind aber auf Verlangen die Namen bekanntzugeben.

§ 18.

Entfällt (Artikel I, § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 42).

§ 18 a.

(1) Über die eingebrachten Begehren entscheidet der Magistrat innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der für die Einbringung der Erinnerungen vorgesehenen Frist (§ 17 a, Absatz 4). Die Entscheidung wird demjenigen, der das Begehren gestellt hat, sowie auch dem dadurch Betroffenen zugestellt.

(2) Gegen die Entscheidung des Magistrates kann innerhalb einer Woche die Berufung beim Magistrat an die Berufungskommission eingebracht werden.

§ 19.

(1) Die Berufungskommission besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm aus den rechtskundigen Beamten des Magistrates bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs, höchstens zwölf Beisitzern. Die Beisitzer werden auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Gemeinderatswahl festgestellten Stärke der Parteien vom Bürgermeister berufen.

(2) Die Berufungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Anschauung als zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(3) Die Berufungskommission hat innerhalb 14 Tagen zu entscheiden. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 20.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis vom Magistrat richtigzustellen, abzuschließen und am Wahltage den Sprengelwahlbehörden zu übergeben.

(2) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in dem richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Wahlberechtigte Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde sowie Wahlzeugen aber können ihr Wahlrecht bei der Sprengelwahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind oder bei der sie als Wahlzeugen tätig sind, wenn sie durch eine Bescheinigung des Magistrates nachweisen, daß im Wählerverzeichnis, in dem sie eingetragen sind, die Abstimmung bei der anderen Sprengelwahlbehörde vorgemerkt wurde. Diese Vormerkung ist bei der Sprengelwahlbehörde des Wohnsitzes längstens drei Tage vor der Wahl zu erwirken.

§ 21.

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Bedarfsfall die im § 9 und im Abschnitt III festgesetzten Fristen derart abzukürzen, daß die Wahl sechs Wochen nach ihrer Ausschreibung durchgeführt werden kann. Hierbei muß aber die Zeit des Aufliegens des Wählerzeichnisses mit mindestens zehn Tagen, die Einspruchs- und Be-

rufungsfrist mit mindestens drei Tagen festgesetzt werden.

IV. Wahlbewerbung.

§ 22.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren spätestens drei Wochen vor dem Wahltage dem Leiter der Stadtwahlbehörde vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens 100 Wählern des Wahlbezirkes unterschrieben sein. Er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt soviel Bewerbern als im Gemeindebezirke Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

§ 23.

(1) Die Bestimmungen der §§ 47, 48, 49 und 50 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367,* haben Anwendung zu finden, wobei an Stelle der Kreiswahlbehörde und deren Leiter die Stadtwahlbehörde und deren Leiter zu treten haben.

(2) Ergibt die Überprüfung der Wahlvorschläge, daß ein Wahlwerber auf Wahlvorschlägen verschiedener Parteien erscheint, so hat der Leiter der Stadtwahlbehörde hievon ohne Verzug die Vertreter der betreffenden Wahlvorschläge

*) Diese Bestimmungen lauten:

§ 47.

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkt ihrer Einbringung gereiht.

(2) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht so hat die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären.

(3) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt.

§ 48.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 49.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge die erforderliche Zahl von Unterschriften enthalten und ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlage gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 50.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangel der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

mit der Aufforderung zu verständigen, die Mängel innerhalb dreier Tage zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so sind die Namen der betreffenden Bewerber aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen. Die betroffenen Parteien können auch in diesem Falle Ergänzungsvorschläge erstatten.

§ 24.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Stadtwahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viel Bewerber enthält, als im Gemeindebezirke Gemeinderäte zu wählen sind, die überzähligen Bewerber und verlaublich durch eine öffentlich anzuschlagende, im Amtsblatte der Stadt Wien einzuschaltende Kundmachung die Parteilisten in der Reihenfolge der Einbringung. Die so veröffentlichten Wahlvorschläge sind die allein gültigen Parteilisten.

V. Abstimmungsverfahren.

§ 25.

(1) Spätestens zehn Tage vor der Wahl bestimmt der Bürgermeister für das ganze Gemeindegebiet die Wahllokale und die Wahlzeit.

(2) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

(3) Wahllokale und Wahlzeit sind vom Bürgermeister durch eine öffentliche, insbesondere an den Gebäuden der Wahllokale anzuschlagende Kundmachung bekanntzumachen.

(4) Das Wahllokal ist spätestens am achten Tage vor der Wahl vom Magistraten in jedem Hause durch Anschlag bekanntzumachen. Dieser Anschlag darf bis einschließlich des Wahltages nicht entfernt werden. Zuwiderhandelnde werden mit Geld bis zu 100 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 26.

(1) Die Leitung der Wahl in jedem Sprengel steht der Sprengelwahlbehörde zu.

(2) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Es hat insbesondere die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie den Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe einen Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, zu enthalten. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(3) Das Wahllokal eines Wahlsprengels kann auch in ein den Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeit erreichbares Gebäude außerhalb des Wahlsprengels verlegt werden. Auch kann für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern dieses Lokal ausreichend Räume zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Warteräume für die Wähler vorhanden sind.

(4) Die Bestimmungen der §§ 54, 55, 56 und 57 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, BGBl.

Nr. 367.*) haben Anwendungen zu finden, wobei an Stelle des Bezirkswahlleiters der Bürgermeister und an Stelle der Kreiswahlbehörde die Stadtwahlbehörde zu treten haben.

*) Diese Bestimmungen lauten:

§ 54.

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlauftritten oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokal sich ungestört vollziehen kann.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage sowie am Tage vorher allgemein verboten.

(3) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(4) Die Anordnung des Bezirkswahlleiters (Abs. 1) ist vom Bürgermeister durch örtliche Kundmachung, die mit der im § 52, Abs. 4. vorgesehene Kundmachung vereinigt werden kann, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals allgemein bekanntzumachen.

(5) In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von geistigen Getränken mit dem Befügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote mit Geld bis eine Million Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet werden.

§ 55.

(1) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen einen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann.

(2) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, welche ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(3) Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 51) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

§ 56.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Bezirkswahlleiter spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Bezirkswahlleiter einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 57.

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimme, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl

§ 27.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Sprengelwahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen, die leeren Wahlkuverts sowie einen entsprechenden Vorrat von Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen des § 11 über die Beschlußfähigkeit vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Darauf gibt der Wahlleiter bekannt, welchen im Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten eine Wahlkarte ausgestellt wurde.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde ihre Stimme abgeben (§ 20).

§ 28.

(1) Die Bestimmungen der §§ 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66 und 67 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367,*) haben Anwendung zu fin-

erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 1 Million Kronen oder mit Arrest bis 14 Tagen geahndet.

*) Diese Bestimmungen lauten:

§ 59.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweis der Identität kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Anstellungsdekrete, Pässe und amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter das undurchsichtige leere Wahlkuvert und auf Verlangen einen leeren Stimmzettel. Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für Frauen bestimmten Wahlkuverte.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert, tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

§ 60.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes, nach dem im Anhang folgenden Muster zu führendes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die Namen derjenigen Wähler, die auf Grund von Wahlkarten gewählt haben, sind am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.

(3) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(4) Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

§ 61.

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen

den, wobei an Stelle der Ortswahlbehörde die Sprengelwahlbehörde und an Stelle der Kreiswahlbehörde die Bezirkswahlbehörde und an Stelle des Wahlkreises (§ 65, Absatz 3, des zitierten Gesetzes) der Wahlbezirk zu treten haben.

(2) Der Sprengelwahlleiter hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Ergebnis der Stimmzählung durch Anschlag an der Eingangstür des Wahllokals zu verlautbaren.

§ 29.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Sprengelwahlbehörde mit Ermächtigung des Bürgermeisters die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und

und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

§ 63.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Ortswahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

§ 64.

(1) Für Frauen und Männer sind verschiedenfarbige Wahlkuverte zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von den politischen Behörden mit Geld bis zu 1 Million Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 65.

(1) Der Stimmzettel muß aus weichem, weißlichem Papier sein und das Ausmaß von 9½–10½ cm in der Länge und 6½–7½ cm in der Breite aufweisen. Er ist gütlich ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darstellt oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:
1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet;
2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet;

3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den im ersten Absatz enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlwerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Laute die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein einziger Stimmzettel zu zählen.

§ 66.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem

Stimmzettel von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

VI. Ermittlungsverfahren.

§ 30.

(1) Der Leiter der Sprengelwahlbehörde hat die auf jede Parteiliste entfallende Stimmzählung (die Parteisummen) sofort dem Leiter der Bezirkswahlbehörde unter Übermittlung der Niederschrift bekanntzugeben und ihm die versiegelten Wahlakten vorzulegen.

(2) Die Bezirkswahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der Wahlsprengel, berichtet auf Grund der Überprüfung etwaiger Irrtümer in den von den Sprengelwahlbehörden ermittelten zahlenmäßigen Ergebnissen und stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung des Wahlbezirkes in einer Übersicht zusammen, welche, nach Wahlsprengeln geordnet, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Anzahl der von den Frauen und der von den Männern abgegebenen Stimmen, die Parteisummen sowie die aus ihnen für den ganzen Wahlbezirk zu bildenden Gesamtsammen,

von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt hierauf gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert sodann die Wahlurne, sondert die von Frauen und Männern abgegebenen Kuverte, zählte ihre Anzahl und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet der Wahlleiter die von den Frauen abgegebenen Kuverte. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste von den Frauen abgegebenen Stimmen fest. In gleicher Weise wird die Prüfung und Zählung der von den Männern abgegebenen Stimmen vorgenommen. Hierauf stellt die Wahlbehörde die Gesamtzahl der ungültigen und die auf jede Parteiliste entfallenden von Frauen und Männern abgegebenen Stimmen (die Parteisumme) fest.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Kuverte nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hierfür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(4) Die für die einzelnen Wahlvorschläge von Frauen, bzw. Männern abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgesonderte Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt Bezug nehmenden Anschrift (Frauen, Männer, ungültige Stimmzettel) zu versehen sind.

§ 67.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(2) Die Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung und die im § 66 bezeichneten Feststellungen. Außerdem ist darin anzugeben, wieviel männliche und weibliche Wähler und für welche Parteien sie abgestimmt haben. Die Niederschrift wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Verschluss genommen.

(3) Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(5) Der verschlossene Wahlakt wird der Kreiswahlbehörde vorgelegt.

beide gleichfalls geteilt nach Männern und Frauen, zu enthalten hat.

§ 31.

(1) Die Mandate werden auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

(2) Die Gesamtsumme der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Anzahl der im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate geteilt. Die hiedurch gewonnene, auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöhte Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Jeder Partei werden so viele Mandate zugewiesen, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme (§ 30, Absatz 2) enthalten ist (erste Ermittlung).

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Mandat denselben Anspruch haben, so entscheidet das Los.

(5) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlbezirktes nicht vergeben werden (Restmandate), sowie Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Stadtwahlbehörde überwiesen.

(6) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären. Ihre Namen und die Zahl der Restmandate sind zu verlautbaren.

(7) Das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens, und zwar die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die Wahlzahl, die einzelnen Parteisummen, die Namen der als gewählt Erklärten und die Zahl der noch zu besetzenden Mandate sind von der Bezirkswahlbehörde zu verlautbaren.

(8) Nach Abschluß des ersten Vermittlungsverfahrens hat die Bezirkswahlbehörde das Wahlergebnis in einer besonderen Niederschrift zu verzeichnen, die Anzahl der im Wahlbezirk zur Vergabung gelangten Mandate und die den Parteien verbliebenen Reststimmen auszuweisen und der Stadtwahlbehörde im kürzesten Wege — telephonisch oder telegraphisch — mitzuteilen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen und die auf jede Partei entfallende Parteisumme;

2. die Wahlzahl;

3. die Anzahl der im Wahlbezirk nicht zur Vergabung gelangten Mandate (Restmandate);

4. wieviel Mandate auf jede Partei im ersten Ermittlungsverfahren gefallen sind;

5. die jeder Partei verbliebenen Reststimmen.

(9) Sodann übersendet die Bezirkswahlbehörde den Wahlakt, bestehend aus den Niederschriften der Bezirkswahlbehörde und der Sprengwahlbehörden und den Wahlvorschlägen unter Verschuß an die Stadtwahlbehörde.

§ 32.

(1) Die Restmandate (§ 31, Absatz 5) werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlbezirken (erstes Ermittlungsverfahren) bei der Stadtwahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

(3) Die Parteien, welche auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen diesen Anspruch bei der Stadtwahlbehörde anmelden. Die Anmeldung muß spätestens 14 Tage vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Wahlbezirk als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist (§ 22, Absatz 2, Punkt 3).

(4) Die Anmeldungen werden von der Stadtwahlbehörde geprüft und längstens vier Tage vor der Wahl im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart.

(5) Den Parteien, welche die im dritten Absätze bezeichnete Anmeldung überreicht haben, steht es frei, spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde einen besonderen Wahlvorschlag (für das zweite Ermittlungsverfahren) einzubringen. In diesem Wahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem der Wahlbezirke als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

(6) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren derselben Partei zugerechnet werden, in denen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung zuzurechnen sind.

§ 33.

(1) Die Stadtwahlbehörde ermittelt zunächst die Anzahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Mandate und die Summe der für jede Partei, die eine Anmeldung überreicht hat, verbliebenen Reststimmen.

(2) Auf die Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die wie folgt errechnet wird:

(3) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

(4) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Mandate die größte, bei zwei zu vergebenden Mandaten die zweitgrößte, bei drei solchen Mandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

(5) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(6) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das Los.

(7) Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im Gemeindegebiete kein Mandat zugefallen ist, haben auf eine Zuweisung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren keinen Anspruch.

(8) Sofern Parteien, welche im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Wahlvorschlag für das zweite Ermittlungsverfahren überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate auf die in diesem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber nach

dem im § 31, Absatz 6, festgelegten Verfahren zugewiesen. Wenn aber ein Wahlvorschlag für das zweite Ermittlungsverfahren nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die ihr zugefallenen Mandate auf die in Betracht kommenden Wahlvorschläge für das erste Vermittlungsverfahren nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den Absätzen 1 bis 6 festgesetzten Verfahren aufgeteilt.

(9) Das Ergebnis der Aufteilung ist im Amtsblatte der Stadt Wien, spätestens am 14. Tage nach dem Wahltag zu verlautbaren.

§ 33 a.

Nach Abschluß des zweiten Ermittlungsverfahrens hat die Stadtwahlbehörde die Ergebnisse des zweiten Ermittlungsverfahrens in einer besonderen Niederschrift zu verzeichnen.

§ 34.

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft sämtliche Wahlergebnisse des ersten Ermittlungsverfahrens und berichtigt etwaige Irrtümer in den ermittelten zahlenmäßigen Ergebnissen.

(2) Ist ein Wahlwerber in mehreren Bezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, für welchen Bezirk er sich entscheidet. Wenn er sich in der vorgesetzten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde.

(3) Binnen acht Tagen nach der Wahl kann von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen des Wahlergebnisses des ersten Ermittlungsverfahrens bei der Stadtwahlbehörde Einspruch erhoben werden. Ergibt sich bei der Überprüfung die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Stadtwahlbehörde das Ergebnis richtigzustellen. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof verwiesen.

(4) Die sich durch die Überprüfung ergebenden Änderungen in den Verlautbarungen der Wahlergebnisse sind von der Stadtwahlbehörde zu veröffentlichen.

(5) Die Stadtwahlbehörde setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis. Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach Empfang der Verständigung zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Unterlassung dieser Erklärung sowie jeder Vorbehalt gilt als Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung ist der im Wahlvorschlag an nächster Stelle Stehende zu befragen usf.

§ 35.

(1) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird; ihre Reihenfolge wird durch den Wahlvorschlag bestimmt. Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(2) Hat eine Partei für das zweite Ermittlungsverfahren einen Wahlvorschlag überreicht und wird in einem Bezirke ein dieser Partei zugefallenes Mandat frei, so hat der nach der Reihenfolge des Bezirkswahlvorschlages nächst-

folgende Bewerber das ihm als Ersatzmann nach dem ersten Absatze zustehende Recht auch dann, wenn er im zweiten Ermittlungsverfahren ein Mandat erlangt hat.

(3) Ein Ersatzmann kann jederzeit nach der Wahl vom Bürgermeister seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die erfolgte Streichung ist vom Bürgermeister zu verlautbaren.

VII. Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse, der Kommissionen (§ 62 Gemeindeverfassung) und des Disziplinarkollegiums (§ 26 Gemeindeverfassung), der Präsidenten des Gemeinderates als Landtages sowie der Vorsitzenden-Stellvertreter des Gemeinderates und der Vorsitzenden der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter.

§ 36.

(1) Die Mandate des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse, der Kommissionen (§ 62 Gemeindeverfassung) und des Disziplinarkollegiums (§ 26 der Gemeindeverfassung), der Präsidenten des Gemeinderates als Landtages sowie der Vorsitzenden-Stellvertreter des Gemeinderates und der Vorsitzenden der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnisse zu ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Gemeinderatswahl gestanden ist. Die Aufteilung hat nach der in den §§ 31 und 32 der Gemeinderatsordnung vom 24. Juli 1923, LGBL. für Wien, Nr. 75*) festgesetzten Berechnungsart zu erfolgen.

(2) Bei Aufteilung der Mandate für die obgenannten Körperschaften ist die Wahlzahl nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu bestimmen.

*) Diese Paragraphen lauten:

§ 31.

Nach Ermittlung der Parteisummen werden die im Bezirke zu vergebenden Gemeinderatssitze mittels der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt.

§ 32.

(1) Zur Ermittlung der Wahlzahl werden die Parteisummen, nach ihrer Höhe geordnet, nebeneinander geschrieben; die Parteisummen werden sodann durch 2, 3, 4 und nach Bedarf noch weiter geteilt und die so errechneten Teilzahlen der Parteisummen unter die letzteren gesetzt. Zur Ermittlung der Wahlzahl werden die Parteisummen und die auf vorstehende Art ermittelten Teilzahlen nach ihrer Höhe, von der höchsten beginnend, geordnet; als Wahlzahl gilt jene Zahl, welche von den Parteisummen und den errechneten Teilzahlen ihrer Reihenfolge nach, von der höchsten beginnend, der Zahl der im Bezirke zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates entspricht.

(2) Jede Partei erhält so viele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(3) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf einen Sitz Anspruch hätten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Wahlwerber, als ihr nach dieser Berechnung Sitze zukommen, u. zw. in der Reihe ihres Wahlvorschlages als gewählt zu erklären.

§ 33.

(1) Das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens, u. zw. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die einzelnen Parteisummen, die Wahlzahl und die Namen der als gewählt Erklärten, sind von der Bezirkswahlbehörde zu verlautbaren.

(2) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens verzeichnet die Bezirkswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis in einer Niederschrift, versiegelt den Wahlakt und sendet ihn an die Stadtwahlbehörde.

(3) Bei der Berechnung der Wahlzahl für die Aufteilung der Mandate der Vorsitzenden-Stellvertreter des Gemeinderates ist der Bürgermeister mitzuzählen.

(4) Die Vorsitzenden (Präsidenten) und deren Stellvertreter sind für die Berechnung der Wahlzahl zusammenzuzählen.

§ 37.

(1) Der Bürgermeister wird mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Zwei der Stadträte werden in einem gesonderten Wahlgang als Vizebürgermeister gewählt. Der eine der Vizebürgermeister ist von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat, vorzuschlagen. Wird von der berufenen Partei kein Vorschlag erstattet, so erfolgt die Wahl mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 38.

(1) Die Parteien haben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Mandate (§§ 36 und 37) dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, welche von mindestens der Hälfte der Parteimitglieder unterschrieben sind.

(2) Diese Wahlvorschläge müssen so viele Namen enthalten, als der Partei an Mandaten gemäß § 36 zukommen, und die Mandate bezeichnen, für welche die einzelnen Vorschläge gelten.

(3) Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, welche auf die gültigen Wahlvorschläge entfallen.

(4) Erstattet eine Partei für die ihr gemäß § 36 zukommenden Mandate keine Vorschläge oder sind die überreichten Vorschläge nicht von der Hälfte der Parteimitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung dieser Mandate durch Mehrheitswahl, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Im Falle des Abganges eines Gewählten ist von der Partei, welcher der Abgegangene angehörte, ein Wahlvorschlag zu erstatten; die Neubesetzung des Mandats erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der vorigen Absätze. Auf den Bürgermeister findet diese Bestimmung keine Anwendung.

VIII. Wahl der Bezirksvertretung, des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters.

§ 39.

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung werden in jedem Gemeindebezirk auf Grund des für die Wahl des Gemeinderates richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisses und nach den für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder geltenden Bestimmungen gewählt, wobei die §§ 32 und 33* der Gemeindewahlordnung (Gesetz

*) Siehe den Text dieser Paragraphen in der Fußnote zu § 36.

vom 24. Juli 1923, LGBL. für Wien Nr. 75) anzuwenden sind. Die Mitglieder der Bezirksvertretung müssen im Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

(2) Findet die Wahl der Bezirksvertretung gleichzeitig mit der des Gemeinderates statt, so kann der Stimmzettel für die erstere Wahl mit dem für die letztere in einen Stimmzettel vereinigt werden, der so groß ist wie beide Einzelstimmzettel zusammen.

§ 40.

(1) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorsteher und dessen Stellvertreter.

(2) Die Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die seines Stellvertreters der zweitstärksten Partei zu. Hierbei ist die Parteienstärke nach der Zahl der Mandate, bei gleicher Mandatszahl nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Wird von der berufenen Partei kein Wahlvorschlag erstattet, so erfolgt die Wahl mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Auf die Wahl findet die Bestimmung des § 38 sinngemäß Anwendung.

IX. Besondere Bestimmungen für die gleichzeitige Vornahme der Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen mit der Wahl in den Nationalrat (§ 5, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1931, LGBL. Nr. 42).

§ 41.

Wird die Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen am gleichen Tage wie die Nationalratswahl vorgenommen, so sind die Wahlen auf Grund des für die betreffende Nationalratswahl geltenden Verzeichnisses der Wähler vorzunehmen, jedoch dürfen für den Nationalrat Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht mittels einer Wahlkarte ausüben, nur dann ihre Stimme auch für die Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretung abgeben, wenn sie ihren Wohnsitz in Wien haben. In diesem Falle gelten somit die Bestimmungen der §§ 13 a, 15, 16 a, 17 a, 18 a, 19, 20 und 21 nicht und gilt die Bestimmung des § 39, Absatz 1, sinngemäß abgeändert; ferner haben die für die Wahl in den Nationalrat eingesetzten Ortswahlbehörden die Aufgaben der Sprengelwahlbehörden nach der Gemeindewahlordnung zu versehen und sind die für die Wahl in den Nationalrat bestimmten Wahllokale, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahlkuverte und Abstimmungsverzeichnisse auch für die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen zu verwenden. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf Grund des mit der Bundesregierung gepflogenen Einvernehmens durch Verordnung weitere Vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Vereinheitlichung der Stimmzettel, zu bestimmen, die infolge der gleichzeitigen Vornahme der Wahl möglich sind.

ILSA-Suppenwürze ausgiebig und billig

Geschäftsordnung des Landtages für Wien*).

(Beschluß des Wiener Landtages vom 18. Mai 1928, Pr. Z. 1627, und vom 11. Dezember 1931, Pr. Z. 2559.)

Anzahl und Einberufung der Sitzungen.

§ 1.

(1) Die Sitzungen des Landtages sind gesondert von den Sitzungen des Gemeinderates einzuberufen.

(2) Die Einberufung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten (§ 120 Verfassung).

(3) Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(4) Ergeben sich nach der Einberufung Hindernisse für die Abhaltung der Sitzung, so ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der nächstfolgende Präsident berechtigt, die Sitzung abzusagen.

(5) Hinsichtlich aller Zustellungen an die Landtagsabgeordneten genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Abgeordneten rechtzeitig übergeben werden.

§ 2.

Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird (§ 120 Verfassung).

§ 3.

Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als sitzungs- (tagungs-) freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom nächstfolgenden Präsidenten (§ 1, Absatz 2) ausnahmsweise eine Sitzung einberufen werden. Die Bestimmung des § 2 gilt auch für diese sitzungs- (tagungs-) freie Zeit (§ 120 Verfassung).

Öffentlichkeit der Sitzungen.

§ 4.

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird (§ 120 Verfassung).

§ 5.

(1) Der Eintritt auf die Galerie des Sitzungssaales ist nur mit Karten gestattet, die von der Magistratsdirektion auf Grund der Weisungen des Präsidenten nach Maßgabe des Raumes ausge-

* Für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Landtages gilt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates mit Ausnahme der §§ 25 und 33. (Beschluß des Gemeinderates als Landtages vom 26. November 1920, P. Z. 16.559.)

geben werden. Jeder Landtagsabgeordnete hat Anspruch auf eine Eintrittskarte.

(2) Vor dem Eintritt sind Stöße und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Zum Eintritt in die den Zeitungsberichterstatern vorbehaltenen Teile der Galerie ist die Bewilligung des Präsidenten erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann.

§ 6.

(1) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn sie die Beratungen des Landtages in irgendeiner Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangenem fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

(2) Dem Präsidenten ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Berichtersteller der Zeitungen zu entfernen haben.

(3) Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt und der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

§ 7.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§ 8.

Die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können jederzeit den Sitzungen des Landtages anwohnen.

§ 9.

Magistrats- und sonstige Gemeindebeamte haben nur über Anordnung des Landeshauptmannes in der Sitzung anwesend zu sein. Über Aufforderung des Landeshauptmannes oder des zuständigen amtsführenden Stadtrates haben sie von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anwesenheitspflicht der Landtagsabgeordneten.

§ 10.

(1) Die Landtagsabgeordneten haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzichnen.

(2) Sind sie am Erscheinen verhindert, so haben sie dies dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 11.

Die den Mitgliedern des Gemeinderates vom Bürgermeister oder vom Gemeinderate erteilten Urlaube gelten auch für die Sitzungen des Landtages und der von ihm eingesetzten Kommissionen.

Vorsitz.

§ 12.

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Präsidenten nicht wählbar. Präsidenten, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der dritte Präsident (§ 121 Verfassung). Nach außen verkehrt der Landtag nur durch seinen Präsidenten.

(2) Der Präsident, der zweite und der dritte Präsident bleiben auch nach Ablauf der Mandatsdauer des Landtages im Amte. Dem Präsidenten, in seiner Verhinderung dem zweiten oder dritten Präsidenten, obliegt die Einberufung der ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die Eröffnung dieser Sitzung und der Vorsitz bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten.

(3) Der Präsident leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

(4) Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Erteilt er den Ordnungsruf, so kann er den Redner unterbrechen und ihm das Wort auch völlig entziehen. Unterbricht der Präsident den Redner, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann. Jeder Abgeordnete kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag. Falls ein Redner Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginne der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem Abgeordneten gefordert werden.

(5) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(6) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Landtag, ohne daß eine Debatte stattgefunden hat, beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

Schriftführer.

§ 13.

(1) Die vom Gemeinderate gewählten Schriftführer haben dieses Amt auch in den Landtagsitzungen zu versehen.

(2) Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und zu unterzeichnen und haben je zwei die Einläufe und Anträge zu verlesen. Die Reihenfolge ihrer Berufung zu diesen Funktionen wird durch Übereinkunft bestimmt, mangels einer solchen durch den Präsidenten.

Sitzungsprotokolle.

§ 14.

(1) Über die Sitzungen des Landtages ist ein Protokoll zu führen, das die Mitteilungen des Präsidenten, die Einläufe, dann alle zu den Verhandlungen gestellten Anträge sowie alle Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15.

(1) Die Sitzungsprotokolle werden drei Tage nach der Sitzung in der Magistratsdirektion durch weitere drei Tage zur Einsicht der Landtagsabgeordneten aufgelegt. Wird gegen ihre Fassung in der dem Ablaufe dieser Frist folgenden Sitzung keine Einwendung erhoben, so gelten sie als genehmigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden in Druck gelegt und den Landtagsabgeordneten zugesendet. Das Original wird im Gemeindegeldarchiv aufbewahrt. Es kann von jedem Gemeindegeldmitgliede eingesehen werden.

§ 16.

Die vollständigen Berichte über die Landtagsitzungen werden durch das Stenographenbureau verfaßt. Sie sind in Druck zu legen und zu veröffentlichen.

Behandlung der Anfragen und Anträge.

§ 17.

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der Anfrage an den Landeshauptmann und die amtsführenden Stadträte.

(2) Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Fragestellers (der Fragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hievon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen.

(3) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Die Beantwortung oder die Ablehnung muß spätestens in der der Überreichung der Anfrage zweitfolgenden Sitzung erfolgen. Zur mündlichen Beantwortung ist dem Befragten in der öffentlichen Sitzung das Wort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die schriftliche Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Landtagsabgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginne der Sitzung beim Landesamtsdirektor hinterlegt wird. Bei diesem können sich die bezeichneten Fragesteller die Antwort bis zum Schlusse der öffentlichen Landtagsitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Sitzung des Landtages zugestellt.

(4) Jede Anfrage wird dem Protokolle der Sitzung, vor der sie überreicht wurde, beigedruckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die schriftliche Antwort wird dem Protokolle der Sitzung, zu der sie hinter-

legt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beige druckt. Die Anfragen der Landtagsabgeordneten und die erteilten Antworten gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

(5) Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 25 Landtagsabgeordnete es schriftlich verlangen. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der der Überreichung der Anfrage oder der Erteilung der schriftlichen Antwort folgenden Sitzung zu stellen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

(6) Jeder Antragsteller hat das Recht, die Verlesung einer von ihm gestellten Anfrage oder der darauf erteilten schriftlichen Antwort und die Besprechung der Anfrage oder der erteilten Antwort zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bezüglich einer Anfrage zugleich mit dieser, bezüglich einer Antwort nach deren Erteilung, bei schriftlichen Antworten vor Beginn der der Erteilung folgenden Sitzung, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von 5 Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen. In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Befragten, höchstens 10 Minuten.

(7) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beigegeben sein (§ 126 Verfassung).

§ 18.

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von 9 Abgeordneten, der vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten zu überreichen ist, kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Einem solchen Antrage, der von mindestens 17 Abgeordneten gestellt wird, ist ohne weiteres stattzugeben. Die Verlesung der Anfrage und die Debatte haben während der öffentlichen Sitzung stattzufinden, spätestens jedoch zu Beginn der vierten Stunde der Sitzungsdauer. Innerhalb dieser Bestimmung hat der Präsident die weiteren Verfügungen zu treffen.

(2) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in einer Sitzung unterstützen. In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner, der Befragte ausgenommen, mehr als 20 Minuten sprechen. Dem Landeshauptmann und den amtsführenden Stadträten steht das Recht der Antragstellung zu (§ 126 Verfassung).

§ 19.

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein „der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(2) Jeder Antrag muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein.

(3) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtage gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(4) Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokolle der Landtagssitzung, während der sie überreicht wurden, beige druckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrate überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist, vom Sitzungstage an gerechnet, dem zuständigen Ausschusse zu berichten hat (§ 127 Verfassung).

(5) Anträge, die den Wirkungsbereich des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung betreffen, sind vom Präsidenten ihm zuzuweisen.

Beschlußfähigkeit.

§ 20.

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt ist.

(2) Zu Beschlüssen über eine Abänderung des zweiten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages erforderlich (§ 122 Verfassung).

Mitteilungen des Präsidenten. Einlauf.

§ 21.

(1) Die Sitzung wird vom Präsidenten eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen. Sodann wird der Einlauf, der nicht unmittelbar der Landesregierung, einem Ausschusse oder dem Amte der Landesregierung zugewiesen wurde, entweder in kurzem Auszuge bekanntgegeben oder über Beschluß des Landtages seiner vollen Ausdehnung nach verlesen.

(2) Der Landeshauptmann muß jederzeit das Wort zu einer Mitteilung erhalten, sobald der Redner, der eben beim Wort ist, seine Ausführungen beendet hat.

(3) Eine Debatte über Mitteilungen findet in der Regel nicht statt. Wird eine solche beantragt, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Nur der Antragsteller erhält zur Begründung eine Redezeit von fünf Minuten. Wird der Antrag angenommen, so hat eine Besprechung der Mitteilung vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens 10 Minuten.

Tagesordnung.

§ 22.

(1) In den Sitzungen des Landtages dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden (§ 120 Verfassung). Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(2) Ist die Festsetzung von Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht möglich, so obliegt die Verlautbarung dem Präsidenten. Sie hat auf schriftlichem Wege an die einzelnen Landtagsabgeordneten zu erfolgen.

(3) Gesetzesanträge sind im Wortlaute auszusenden.

(4) Über Einwendung oder Gegenanträge gegen die Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(5) Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Präsident. Wird gegen diese Bestimmung Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(6) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Landtagsabgeordneten kann der Landtag mit unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt, und mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

Berichterstattung.

§ 23.

(1) Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 128, Absatz 1, Verfassung) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten (§ 123 Verfassung).

(2) Weicht ein Antrag des zuständigen Ausschusses oder der Kommission vom Antrage der Landesregierung ab, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte auch den abweichenden Antrag der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Desgleichen ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte die bei der Beratung im Ausschusse oder in der Kommission vorgebrachten Minderheitsmeinungen zur Kenntnis des Landtages zu bringen, wenn bei der Beratung im Ausschuß oder in der Kommission der abgelehnte Antrag als Minderheitsmeinung angemeldet und diese Anmeldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission unterstützt wurde (§ 28 Geschäftsordnung der Ausschüsse). In diesem Falle muß in der Debatte über den Gegenstand mindestens ein Vertreter der Minderheitsmeinung zu Worte kommen.

Beteiligung an der Verhandlung.

§ 24.

Die Verhandlungssprache im Landtage ist die deutsche.

§ 25.

(1) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der ihm die Anmeldungen bekanntgegeben wurden, und in der Weise, daß, soweit wie möglich, die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(2) Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 26.

(1) Keinem Landtagsabgeordneten ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Landeshauptmann;
2. dem zuständigen amtsführenden Stadtrate, wenn er nicht Berichterstatter ist;
3. den Berichterstattern, denen auch stets das Schlußwort gebührt;
4. den Bezirksvorstehern und den Gemeindebeamten zur Erteilung von verlangten Aufschlüssen (§§ 8 und 9);
5. Landtagsabgeordneten, wenn sie einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen; diese haben aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, sich auf diese Anträge zu beschränken. Ausführungen zur Begründung sind unzulässig;
6. Landtagsabgeordneten zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung. Hiezu ist das Wort nach dem Schlußworte des Berichterstatters zu erteilen. Die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 27.

Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, das er widerlegen will, zu richten.

§ 28.

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

§ 29.

Der Präsident hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, hat er den Vorsitz in der Regel bis nach erfolgter Abstimmung abzugeben.

Bestimmungen für die Behandlung von Gesetzesvorlagen.

§ 30.

(1) Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrat in der Landesregierung einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diese und hierauf durch den zuständigen Ausschuß oder eine vom Landtage gewählte Kommission in den Landtag (§ 128, Absatz 1 Verfassung). Nach Beratung in der Landesregierung ist die Vorlage dem Präsidenten zu übermitteln, der ihre Aussendung an die Landtagsabgeordneten veranlaßt.

(2) Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

(3) Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

(4) Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(5) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(6) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(7) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

(8) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schlusse der Generaldebatte (§ 128 Verfassung).

(9) Bei Gesetzen von geringem Umfange kann der Präsident verfügen, daß die General- und Spezialdebatte zu vereinigen sind. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet darüber der Landtag ohne Debatte.

§ 31.

(1) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte. Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sieben Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände.

(2) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(3) Ablehnende Anträge sind unzulässig.

(4) Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

(5) Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den

Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse, beziehungsweise der Kommission oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtage fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann (§ 129 Verfassung).

§ 32.

(1) Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge gestellt werden. Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

(2) Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden. Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht (§ 130 Verfassung).

§ 33.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Meldet sich ein Landtagsabgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

Schluß der Verhandlung.

§ 34.

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

§ 35.

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Worte gelangt, steht es frei, Abände-

rungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Präsidenten schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Außerdem ist der Bestimmung des § 23, Absatz 3, Rechnung zu tragen. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(4) Auch für die von den vorgemerkten Rednern nach Wahl der Generalredner gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge gelten sowohl hinsichtlich der Einbeziehung in die Verhandlung als auch hinsichtlich ihrer weiteren Behandlung die Bestimmungen des § 31.

§ 36.

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abstimmung.

§ 37.

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Im übrigen bestimmt der Präsident den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Präsident den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Präsident, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(4) Es steht dem Präsidenten auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

(5) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt werde.

§ 38.

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Präsidenten auch durch Aufstehen oder Sitzbleiben oder namentlich. Eine namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn sie von mindestens 25 Abgeordneten begehrt wird. Eine Debatte über einen Antrag betreffend die Abstimmung ist unzulässig.

(2) Der formale Vorgang der namentlichen Abstimmung wird durch den Präsidenten bestimmt.

(3) Die Namen der Landtagsabgeordneten sind, je nachdem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

(4) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Landtag nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

(5) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Landtagsabgeordneten in die Urne zu legen.

(6) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(7) Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(8) Hat sich zu einem Gegenstande niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Landtagsabgeordneter eine andere Art der Abstimmung, so kann der Präsident nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 39.

Der Präsident gibt mit Ausnahme von Wahlen seine Stimme nur ab, wenn Stimmgleichheit festgestellt ist. In diesem Falle entscheidet seine Stimme.

§ 40.

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Landeshauptmannes, eines amtsführenden Stadtrates oder eines Landtagsabgeordneten den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§ 41.

Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung des zweiten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 124 Verfassung).

§ 42.

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Präsident davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Abgeordneten (§ 20) anwesend ist. Wenn dies bezweifelt wird, kann jeder Abgeordnete die Zählung verlangen.

(2) In allen Fällen, in denen die Anwesenheit einer außerordentlichen Anzahl von Abgeordneten zur Beschlußfassung erforderlich ist (§ 20, Absatz 2), hat der Präsident vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festzustellen.

§ 43.

(1) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(2) Vor Verkündung des Ergebnisses hat jeder Landtagsabgeordnete das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(3) Die Zählung ist durch die vom Präsidenten zu bestimmenden Schriftführer vorzunehmen.

Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 44.

Der Bericht über Änderungen der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung den Landtagsabgeordneten mitzuteilen.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien.

(Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1928, Pr. Z. 1518.)

Anzahl und Einberufung der Sitzungen.

§ 1.

(1) Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Er kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des von ihm bestimmten oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung vom Stadt-senat berufenen Mitgliedes des Stadtsenates versammeln. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(3) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderates rechtzeitig übergeben werden (§ 19 Verfassung).

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jede Wohnungsänderung dem Bürgermeister rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 2.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird (§ 19 Verfassung).

Öffentlichkeit der Sitzungen.

§ 3.

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

(2) Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, über den von wenigstens 20 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände, mit Ausnahme der vorerwähnten, in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen (§ 20 Verfassung).

§ 4.

(1) Der Eintritt auf die Galerie des Sitzungs-saales ist nur mit Karten gestattet, die von der Magistratsdirektion auf Grund der Weisungen des Bürgermeisters nach Maßgabe des Raumes ausgegeben werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat Anspruch auf eine Eintrittskarte.

(2) Vor dem Eintritt sind Stöcke und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Zum Eintritt in die den Zeitungsbericht-erstatern vorbehaltenen Teile der Galerie ist die Bewilligung des Bürgermeisters erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann.

§ 5.

(1) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen (§ 20 Verfassung).

(2) Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Berichterstatter der Zeitungen zu entfernen haben.

(3) Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt und der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

§ 6.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden (§ 20 Verfassung).

§ 7.

Die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen (§ 104 Verfassung) und in Angelegenheiten ihres Bezirkes das Wort ergreifen.

§ 8.

Magistrats- und sonstige Gemeindebamte haben nur über Anordnung des Bürgermeisters in der Sitzung anwesend zu sein. Über Aufforderung des Bürgermeisters, des Vorsitzenden, des Berichterstatters oder des zuständigen amtsführenden Stadtrates haben sie von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anwesenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 9.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzeichnen.

(2) Sind sie am Erscheinen verhindert, so haben sie dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 10.

Urlaube bewilligt bis zur Dauer eines Monates der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderates erforderliche Anzahl von Mitgliedern übrigbleibt.

Vorsitz.

§ 11.

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung unter Bestimmung

der Reihung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei betragen muß. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderate angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

(2) Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, welche in den Wirkungsreich der Gemeinde fallen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden (§ 21 Verfassung).

(4) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(5) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat, ohne daß eine Debatte stattgefunden hat, beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

(6) Zur Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung das im § 18 der Verfassung enthaltene Gelöbniß gebrochen hat, ist das nach § 26 der Verfassung zu wählende Disziplinarkollegium nach dem daselbst festgesetzten Verfahren berufen.

(7) Das Disziplinarkollegium ist auch berufen, Ordnungswidrigkeiten anwesender Bezirksvorsteher, beziehungsweise Bezirksvorsteher-Stellvertreter nach dem obigen Verfahren zu ahnden.

Schriftführer.

§ 12.

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung auf die Dauer eines Jahres die von ihm zu bestimmende Anzahl von Schriftführern.

(2) Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und zu unterzeichnen und haben je zwei die Einläufe und Anträge zu verlesen. Die Reihenfolge ihrer Berufung zu diesen Funktionen wird durch Übereinkunft bestimmt, mangels einer solchen durch den Bürgermeister.

Sitzungsprotokolle.

§ 13.

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen, das die Mitteilungen des Vorsitzenden, die Einläufe, dann alle zu den Verhandlungen gestellten Anträge sowie alle Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 29 Verfassung).

§ 14.

(1) Die Sitzungsprotokolle werden drei Tage nach der Sitzung in der Magistratsdirektion durch weitere drei Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt. Wird gegen ihre Fassung in der dem Ablaufe dieser Frist folgenden Sitzung keine Einwendung erhoben, so gelten sie als genehmigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden in Druck gelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates zugesendet. Das Original wird im Gemeindearchive aufbewahrt. Es kann von jedem Gemeindegliede eingesehen werden (§ 29 Verfassung).

§ 15.

Die vollständigen Berichte über die Gemeinderatssitzungen werden durch das Stenographenbureau verfaßt und im Gemeindearchive aufbewahrt. Jeder Partei (§ 36 der Gemeindegewahlordnung) ist eine Durchschrift auszufolgen.

Behandlung der Anfragen und Anträge.

§ 16.

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte (§ 17 Verfassung).

(2) Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Bürgermeister zu überreichen.

(3) Die Beantwortung durch den Bürgermeister, beziehungsweise den zuständigen amtsführenden Stadtrat erfolgt mündlich oder schriftlich, und zwar spätestens in der der Überreichung zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderates. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginne der Sitzung beim Magistratsdirektor hinterlegt wird.

(4) Bei diesem können sich die bezeichneten Fragesteller die Antwort bis zum Schlusse der öffentlichen Gemeinderatssitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Gemeinderatssitzung zugestellt.

(5) Jede Anfrage wird dem Protokolle der Gemeinderatssitzung, vor oder während der sie überreicht wurde, beigegeben. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

(6) Die schriftliche Antwort wird dem Protokolle der Gemeinderatssitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beigegeben. Die mündliche Antwort ist ein Bestandteil des Sitzungsprotokolles.

(7) Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates es verlangen. Diese Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

(8) Der Bürgermeister hat das Recht, eine Anfrage und ihre schriftliche Beantwortung zur Verlesung bringen zu lassen, sowie die Besprechung einer Anfrage und der darauf erteilten Ant-

wort in derselben oder in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung anzuordnen.

(9) Auch jeder Antragsteller hat das Recht, eine solche Verlesung oder Besprechung für dieselbe oder die nächstfolgende Gemeinderatssitzung zu beantragen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen.

(10) In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.

§ 17.

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat auch das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen (§ 17 Verfassung).

(2) Solche Anträge sind in formulierter Fassung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Vorsitzenden vor Eingang in die Tagesordnung zu überreichen.

(3) Sie werden vom Bürgermeister je nach der Zuständigkeit zur Vorberatung oder Entscheidung dem Stadtsenate, einem Ausschusse, dem Magistrat oder der zuständigen Unternehmungs-direktion zugewiesen und dem Protokolle der Gemeinderatssitzung, während der sie überreicht wurden, beigedruckt. Sie sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

(4) Diese Zuweisung ist unter Angabe des Antragstellers und des Gegenstandes dem Gemeinderate bekanntzugeben.

(5) Ein Antrag ist zu verlesen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates es verlangen. Diese Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

§ 18.

Wird von einem Antragsteller die dringliche Behandlung seines Antrages verlangt, so ist über dieses Verlangen vor Schluß der öffentlichen Sitzung ohne Debatte abzustimmen. Zur Frage der dringlichen Behandlung ist zuerst dem Antragsteller und sodann auch einem sich etwa meldenden Kontraredner eine Redezeit von je fünf Minuten zu gewähren. Melden sich mehrere Kontraredner zum Wort, so haben sie aus ihrer Mitte denjenigen zu wählen, der für alle zu sprechen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird die dringliche Behandlung beschlossen, so hat eine Besprechung des Antrages in derselben oder der nächsten Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung darf kein Redner, ausgenommen der Bürgermeister und der in der besprochenen Angelegenheit zuständige amtsführende Stadtrat mehr als zwanzig Minuten sprechen.

Beschlußfähigkeit.

§ 19.

(1) Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit die Verfassung oder diese Geschäftsordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

(2) Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als S 9000 oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als S 30.000 (§ 89, lit. e Verfassung) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe S 6.000.000 übersteigt und nach § 89, lit. f, ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 der Verfassung handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

(3) Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

(4) Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der im Absatze 2 bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Absatzes 1 gilt (§ 22 Verfassung).

Mitteilungen des Vorsitzenden. Einlauf.

§ 20.

(1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen. Sodann wird der Einlauf, der nicht unmittelbar dem Stadtsenate, einem Ausschusse oder dem Magistrat zugewiesen wurde, entweder im kurzen Auszuge bekanntgegeben oder über Beschluß des Gemeinderates seiner vollen Ausdehnung nach verlesen.

(2) Der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte müssen jederzeit das Wort zu einer Mitteilung erhalten, sobald der Redner, der eben beim Worte ist, seine Ausführungen beendet hat.

(3) Eine Debatte über Mitteilungen findet in der Regel nicht statt. Wird eine solche beantragt, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Nur der Antragsteller erhält zur Begründung eine Redezeit von fünf Minuten. Wird der Antrag angenommen, so hat eine Besprechung der Mitteilung vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.

Tagesordnung.

§ 21.

(1) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die vom Gemeinderate zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die vom Bürgermeister bestimmte Tagesordnung ist den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. Ebenso sind ihnen die zur Verhandlung gelangenden Anträge des Stadtsenates im Wortlaut mitzuteilen. In allen grundsätzlichen und wirtschaftlich wichtigen Angelegenheiten ist ein Motivenbericht, bei technischen Fragen, insbesondere Straßenregulierungen und dergleichen, eine Planskizze anzuschließen.

§ 22.

Der Bürgermeister ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates dringliche Geschäftsstücke, welche seit Versendung der Tagesordnung zugewachsen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Debatte findet hierüber nicht statt. Er ist jederzeit berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende muß dies jedoch in der Sitzung bekanntgeben.

§ 23.

Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Vorsitzende.

Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung.

§ 24.

(1) Nach den Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verlesung des Einlaufes wird in die Tagesordnung eingegangen.

(2) Zunächst stellt der Vorsitzende fest, bezüglich welcher Anträge des Stadtsenates, die den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, kein Mitglied des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung die Verhandlung verlangt hat. Er schließt daran die Anfrage, ob noch bezüglich eines oder des anderen der bezeichneten Anträge die Verhandlung verlangt wird, was durch Wortmeldung zu geschehen hat.

(3) Die sohin erübrigenden Anträge erklärt der Vorsitzende als angenommen (§ 23 Verfassung).

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die im § 19, Absatz 2, angeführten Angelegenheiten mit der Ergänzung, daß die Annahme eines solchen Antrages nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder möglich ist (§ 22 Verfassung).

(5) Die Verhandlung gemäß Absatz 2, erster Satz, ist vor Beginn der Sitzung schriftlich, unter Bezeichnung des Gegenstandes mit der Postnummer und dem Namen des Berichterstatters zu verlangen.

Berichterstattung.

§ 25.

(1) Berichterstatter im Gemeinderate sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen (§§ 24, 45 und 55 Verfassung).

(2) Weicht ein Antrag des Stadtsenates von dem Antrage des zuständigen Ausschusses ab, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte auch den abweichenden Antrag des Ausschusses dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen.

(3) Desgleichen ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte die bei der Ausschlußberatung vorgebrachten Minderheitsmeinun-

gen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen, wenn bei der Ausschlußberatung der abgelehnte Antrag als Minderheitsmeinung angemeldet und diese Anmeldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Ausschlußmitglieder unterstützt wurde (§ 30 Geschäftsordnung der Ausschüsse). In diesem Falle muß in der Debatte über den Gegenstand mindestens ein Vertreter der Minderheitsmeinung zu Worte kommen.

(4) Jede Kommission (§ 62 Verfassung) bestimmt selbständig ihren Berichterstatter.

Beteiligung an der Verhandlung.

§ 26.

Die Verhandlungssprache im Gemeinderate ist die deutsche (§ 20 Verfassung).

§ 27.

(1) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Vorsitzenden persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge, in welcher ihm die Anmeldungen bekanntgegeben wurden, und in der Weise, daß, soweit wie möglich, die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(2) Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 28.

(1) Keinem Mitgliede des Gemeinderates ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen. Bei der Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses gilt jede Beratungsgruppe als Verhandlungsgegenstand.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Bürgermeister;
2. dem zuständigen amtsführenden Stadtrate, wenn er nicht Berichterstatter ist;
3. den Berichterstattern, denen auch stets das Schlußwort gebührt;
4. den Bezirksvorstehern und den Gemeindebeamten zur Erteilung von verlangten Aufschlüssen (§§ 7 und 8);
5. Mitgliedern des Gemeinderates, wenn sie einen Antrag, betreffend die formelle Geschäftsbehandlung, stellen; diese haben aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, sich auf diese Anträge zu beschränken. Ausführungen zur Begründung sind unzulässig;
6. Mitgliedern des Gemeinderates zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung. Hierzu ist das Wort nach dem Schlußworte des Berichterstatters zu erteilen. Die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 29.

Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, welches er widerlegen will, zu richten.

§ 30.

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

§ 31.

(1) Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

(2) Bei der Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses gilt jede Beratungsgruppe als besonderer Verhandlungsgegenstand.

Abtreten von der Sitzung.

§ 32.

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen (§ 25 Verfassung).

Schluß der Verhandlung.

§ 33.

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

§ 34.

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Worte gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Außerdem ist der Bestimmung des § 25, Absatz 3, Rechnung zu tragen. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

§ 35.

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abstimmung.

§ 36.

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Gemeinderates zum Ausdrucke kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrage darstellen, sind unzulässig. Beschluß- (Resolutions-) Anträge kommen nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem sie gestellt werden, zur Abstimmung. Hierbei kann ein Antrag auf Zuweisung an den Stadtsenat, einen Ausschuß, den Magistrat oder die zuständige Unternehmungs-Direktion gestellt werden.

(4) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(5) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 37.

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber der Gemeinderat ohne Debatte entscheidet.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen.

(3) Die Namen der Mitglieder des Gemeinderates sind, je nachdem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzungen aufzunehmen.

(4) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt (§ 28 Verfassung).

(5) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern des Gemeinderates in die Urne zu legen.

(6) Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(7) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Mitglied des Gemeinderates eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 38.

Der Vorsitzende gibt mit Ausnahme von Wahlen seine Stimme nur ab, wenn Stimmgleichheit festgestellt ist. In diesem Falle entscheidet seine Stimme (§ 28 Verfassung).

§ 39.

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen (§ 27 Verfassung).

§ 40.

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 41.

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§ 19) anwesend ist. Wenn dies bezweifelt wird, kann jedes Mitglied die Zählung verlangen.

(2) In allen Fällen, in denen die Anwesenheit einer außerordentlichen Anzahl von Mitgliedern zur Beschlußfassung erforderlich ist (§ 19, Absatz 2), hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festzustellen.

§ 42.

(1) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(2) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(3) Die Zählung ist durch die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer vorzunehmen.

Bekanntgabe der Sistierung von Gemeinderatsbeschlüssen.

§ 43.

Wenn der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeinderates sistiert (§ 32 Verfassung), so hat er dies in der Regel unmittelbar nach der Fassung des Beschlusses, längstens aber in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekanntzugeben.

Stellvertretung des Bürgermeisters.

§ 44.

In allen Befugnissen und Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung dem Bürgermeister übertragen sind, mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderate, wird er von dem nach § 95 der Verfassung berufenen Mitglied des Stadtsenates vertreten.

Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 45.

Der Bericht über Änderungen der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.

Lysol und andere **Desinfektionsmittel** bewährte Lysolfabrik
Schülke & Mavr Nachfolger
Dr. Raupenstrauch, Wien

Zum **Abbeizen** **Puritan**
nur

Bestbewährtes und billigstes Abbeizmittel. Erhältlich in allen größeren Lack- u. Farbensgeschäften sowie b. d. Genossenschaften. Achten Sie auf d. Schutzmarke u. weisen Sie Nachahmungen zurück.

Gegründet 1890 **MAX NOWOTNY** Telephon U-30-2-77

Behördlich konzessionierte Mäuse-, Ratten-, Insektenvertilgungs- und Desinfektionsanstalt
Kontrahent der Gemeinde Wien und des Bundes

VII. Neubaugasse 65 W I E N XVI. Enenkelstraße 32

== Jahrespauscharbeiten werden in den Anstalten billigst und prompt durchgeführt ==

JOSEF MELCHART Lastauto-, Schwerfuhrwerks- und Möbeltransport-Unternehmung
Wien XIII. Baumgartenstraße 52, Tel. U-33-8-57

Geschäftsordnung

für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates.

(Gemeinderatsbeschluß vom 18. Mai 1928, Pr. Z. 1628.)

Anzahl und Wirkungskreis der Ausschüsse.

§ 1.

Für die vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsgruppen (§§ 51 und 74 Verfassung) werden Gemeinderatsausschüsse gewählt.

§ 2*).

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach der Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates oder Gemeinderates gehören, mit Ausnahme der im § 98, Punkt a, b und c der Verfassung bezeichneten Angelegenheiten sowie der Entscheidung über Beschwerden gemäß § 100 der Verfassung (§ 101 Verfassung).

§ 3*).

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als S 40.000 handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

(2) Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§§ 89 und 98 Verfassung). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie

*) An Stelle des § 2 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmung:

„In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen die im Organisationsstatute für die Unternehmungen der Gemeinde Wien ihm zugewiesenen Angelegenheiten.“

*) An Stelle des § 3 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmung:

„Anträge an die zuständigen Körperschaften wegen Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen sind oder das dort vorgesehene Ausmaß überschreiten, und wegen Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplane vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen sind dem amtsführenden Stadtrate für die Finanzverwaltung vorher zur Einsicht vorzulegen (§ 24 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien).“

S 1.000.000 nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen.

(3) Geschäftsstücke, in denen eine Überschreitung des Ansatzes einer Ausgabepost des Voranschlages oder eine im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehene Ausgabe beantragt wird, sind vor Behandlung im zuständigen Gemeinderatsausschüsse (in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen) dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung zu übermitteln.

§ 4.

(1) Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderate zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zwölf betragen muß. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Gemeindevahlordnung gewählt.

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschusse nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

(3) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

(4) Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen (§ 52 Verfassung).

§ 5*).

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmrecht ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstande darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenate vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist (§ 53 Verfassung).

(3) Der Bürgermeister und die Stadträte sind zu allen Sitzungen einzuladen.

Beziehung von Bezirksvorstehern.

§ 6.

Die Ausschüsse sind berechtigt, ihren Sitzungen die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren

*) § 5 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß die amtsführenden Stadträte der Verwaltungsgruppen für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform sowie für die Finanzverwaltung auch berechtigt sind, in den Sitzungen Anträge zu stellen (§ 12 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien).

Verhinderung ihre Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen (§§ 43 und 58 Verfassung). Diesen steht das Recht zu, in Angelegenheiten ihres Bezirkes das Wort zu ergreifen.

Beziehung von Gemeindebeamten.

§ 7*).

(1) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen, und ist von jeder Sitzung zu verständigen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

(2) Den Ausschußsitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate bestimmt, mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes beizuziehen.

(3) Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen (§ 54 Verfassung).

Beziehung anderer außenstehender Personen.

§ 8.

(1) Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beziehen, die nicht Ausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind (§ 60 Verfassung).

(2) Der Ausschußberatung über einen von einem Mitglied des Gemeinderates gestellten Antrag (§ 17 Verfassung) ist dieses Mitglied mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuß ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung im Gemeinderate betraut, so hat es den Ausschußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen (§ 55 Verfassung).

Anzahl und Einberufung der Sitzungen.

§ 9.

Die Ausschüsse treten zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

§ 10.

(1) Die Sitzungen werden vom zuständigen amtsführenden Stadtrat einberufen, und zwar, Fälle der Dringlichkeit ausgenommen, mindestens zwei Tage vor der Sitzung. Am Tage vor der Sitzung ist ein Verzeichnis der wichtigeren Geschäftsstücke, insbesondere derjenigen grundsätzlicher Natur auszusenden. Geschäftsstücke, die zur vertraulichen Behandlung bestimmt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

*) § 7 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß dem Direktor jeder Unternehmung beratende Stimme und das Recht der Antragstellung bei allen Angelegenheiten zukommt, die seine Unternehmung betreffen (§ 12 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien).

(2) Der amtsführende Stadtrat ist zur Einberufung innerhalb fünf Tage verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangt wird (§ 56 Verfassung).

(3) Hinsichtlich aller Zustellungen des amtsführenden Stadtrates an die Ausschußmitglieder genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderates rechtzeitig übergeben werden.

(4) Gleichzeitig mit einer Gemeinderats- oder Stadtsenatssitzung darf keine Ausschußsitzung stattfinden.

Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen.

§ 11*).

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse anzuwohnen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt werden (§§ 17 und 58 Verfassung).

§ 12*).

(1) Die Sitzungen können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden (§ 58 Verfassung).

(2) Dies ist vom Vorsitzenden, vom amtsführenden Stadtrat oder vom Berichterstatte zu beantragen, wenn nach seiner Meinung durch eine Mitteilung über die Angelegenheit ein Gemeinde- oder sonstiges öffentliches Interesse gefährdet ist.

(3) Ein solcher Antrag kann auch aus anderen Gründen von jedem Ausschußmitgliede gestellt werden.

Anwesenheitspflicht der Ausschußmitglieder.

§ 13.

(1) Die Ausschußmitglieder haben zu den Sitzungen des Ausschusses regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzeichnen.

(2) Sind sie daran verhindert, so haben sie dies dem zuständigen amtsführenden Stadtrat unter Angabe des Grundes vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(3) Erachtet dieser die Abwesenheit nicht als entschuldigend, so holt er die Entscheidung des Ausschusses ein.

§ 14.

Ein Urlaub für die Sitzungen des Gemeinderates entschuldigend auch für die während der Urlaubszeit stattfindenden Ausschußsitzungen.

*) An Stelle der §§ 11 und 12 gelten für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmungen:

„Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich und hinsichtlich der Beratung und des Beschlusses vertraulich. Von der Vertraulichkeit sind in der Regel Beratung und Beschlußfassung über die an den Gemeinderat zu leitenden Anträge, ferner jene Verhandlungsgegenstände ausgenommen, hinsichtlich deren die Aufhebung der Vertraulichkeit des Beschlusses oder auch der Beratung ausdrücklich beschlossen wird (§ 15 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien).“

Recht der Einsichtnahme in Dienststücke.

§ 15.

Jedes Ausschußmitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, die dem Ausschusse vorliegen, dem es angehört (§ 17 Verfassung). Diese Einsicht kann auch in der Stunde vor der Sitzung stattfinden.

Vorsitz.

§ 16.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung (§ 57 Verfassung).

§ 17.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlung vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

Sitzungsprotokolle.

§ 18.

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist durch einen vom zuständigen amtsführenden Stadtrate zu bestimmenden Gemeindebeamten ein Protokoll zu führen, in das alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

(2) Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem amtsführenden Stadtrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren (§§ 46 und 58 Verfassung).

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, in die Protokolle über die Ausschusssitzungen Einsicht zu nehmen (§ 17 Verfassung).

(4) Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht Mitglieder des betreffenden Ausschusses oder des Stadtsenates sind, erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat (§§ 46 und 58 Verfassung).

(5) Das Protokoll über die nicht für vertraulich erklärten Beschlüsse ist in Druck zu legen und zu veröffentlichen.

Beschlußfähigkeit.

§ 19.

Die Ausschusssitzungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist (§ 58 Verfassung).

Tagesordnung und Berichterstattung.

§ 20.

(1) Der zuständige amtsführende Stadtrat hat dafür zu sorgen, daß die vom Ausschusse zu erledigenden Geschäftsstücke zur Verhandlung kommen.

(2) Er erstattet in der Regel die Berichte. Über seinen Vorschlag kann aber vom Ausschuß auch ein anderes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betraut werden; gehört

dieses dem Ausschusse nicht an, so hat es den Ausschußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen (§ 55 Verfassung).

(3) Der amtsführende Stadtrat kann auch Gemeindebeamte mit der Berichterstattung betrauen.

Beteiligung an der Verhandlung.

§ 21.

Die Verhandlungssprache in den Ausschüssen ist die deutsche.

§ 22.

(1) Zum Worte gelangen die Ausschußmitglieder und beigezogenen Personen in der Reihenfolge ihrer Meldung beim Vorsitzenden. Zu einem Gegenstand darf niemand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

(2) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und Mitteilungen zu machen. Das gleiche Recht kommt dem zuständigen amtsführenden Stadtrate zu. Über diese Anträge und Mitteilungen ist eine Debatte zulässig.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 23.

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter gestattet.

§ 24.

Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

Abtreten von der Sitzung.

§ 25.*)

(1) Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Ausschußmitgliedes oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen (§§ 44 und 58 Verfassung).

(2) Diese Bestimmung gilt auch für alle anderen bei den Sitzungen Anwesenden.

Schluß der Verhandlung.

§ 26.

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

§ 27.

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr

* § 25 gilt für Verhandlungen in Landtagsangelegenheiten nicht.

zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin gemeldeten Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters gemeldeten Redner, die bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Wort gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

§ 28.

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abstimmung.

§ 29.

(1) Nach dem Schlußworte des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf diese zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten.

(2) Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Ausschusses zum Ausdrucke kommt.

(3) Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, voranzugehen haben.

(4) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(5) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird.

(6) Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(7) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 30.

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Ausschußmitglied hat auch das Recht, die nament-

liche Abstimmung zu verlangen, worüber der Ausschuß ohne Debatte entscheidet.

(2) Wahlen sind in der Regel mittels Stimmtzettel vorzunehmen. Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(3) Hat sich zu einem Gegenstande niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Ausschußmitglied eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

(4) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, seinen abgelehnten Antrag als Minderheitsmeinung anzumelden. Wird die Anmeldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Ausschußmitglieder unterstützt, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte dem Stadtsenat und dem Gemeinderate die Minderheitsmeinung zur Kenntnis zu bringen.

§ 31.

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich (§ 58 Verfassung).

(2) Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Ausschußmitgliede zu. Hat er sich der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei der Abstimmung gleichgeteilte Stimmen, so hat er jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sohin entscheidet.

(3) Hat er mitgestimmt und ergeben sich gleichgeteilte Stimmen, so hat er festzustellen, welcher Meinung er beigetreten ist. Diese wird dadurch zum Beschluß.

§ 32.

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

Bekanntgabe der Sistierung von Ausschußbeschlüssen.

§ 33*).

Wenn der Bürgermeister einen Ausschußbeschluß sistiert (§§ 50 und 58 Verfassung), so hat er dies, wenn er bei der Beschlußfassung anwesend ist, in der Regel unmittelbar nach dieser, längstens aber in der nächsten Ausschußsitzung selbst oder durch seinen nach § 53 der Verfassung entsendeten Vertreter bekanntzugeben.

Unterausschüsse.

§ 34.

(1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung Unterausschüsse wählen.

(2) Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuß hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird (§ 59 Verfassung).

*) § 33 gilt für Verhandlungen in Landtagsangelegenheiten nicht.

§ 35*).

Auch den Unterausschüssen können Gemeinderatsmitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden, die nicht Unterausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, also insbesondere Gemeindebeamte (§ 60 Verfassung).

§ 36.

Die Bestimmungen der §§ 5, 9, 10, Absatz 1 und 2, § 11, 1. Satz, §§ 12—17, 18, Absatz 1 und 2, §§ 19—32 finden auf die Unterausschüsse sinn-gemäße Anwendung.

Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen.

§ 37.

(1) Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde (§ 103 Verfassung).

(2) Eine solche Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder jedes Ausschusses anwesend ist.

(3) Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des im ersten Absatze bezeichneten Ausschusses.

(4) Die Abstimmung hat jeder Ausschuß für sich vorzunehmen (§ 103 Verfassung).

(5) Der Wortlaut der zur Abstimmung gelangenden Anträge ist von den Vorsitzenden der Ausschüsse einverständlich festzusetzen.

(6) Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat (§ 103 Verfassung).

Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.

§ 38.

(1) Die Prüfung des Voranschlages samt den Wirtschaftsplänen der städtischen Unternehmungen hat der Finanzausschuß in gemeinsamer Sitzung mit dem Stadtsenate vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Rechnungsabschluß der Gemeinde und die Bilanzen der städtischen Unternehmungen.

*) § 35 gilt für die Unterausschüsse des Ausschusses für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß den Sitzungen des Unterausschusses stets auch der Direktor der betreffenden Unternehmung beizuziehen ist.

(2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses (§ 96 Verfassung).

(3) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Stadträte (§ 47 Verfassung) und ein Drittel der Mitglieder des Finanzausschusses (§ 58 Verfassung) anwesend ist.

(4) Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluß des Stadtsenates maßgebend, der davon abweichende Beschluß des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen (§ 96 Verfassung).

Kompetenzkonflikte.

§ 39.

Der Stadtsenat entscheidet endgültig im Streitfalle, von welchem Ausschuß eine Angelegenheit zu behandeln ist (§ 103 Verfassung).

Auflösung eines Ausschusses und Abberufung von Ausschußmitgliedern.

§ 40.

(1) Dem Gemeinderate allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne anerkannte (§ 13) Entschuldigung ferngeblieben ist, abzuberufen.

(2) Die Abberufung eines Ausschußmitgliedes hat der amtsführende Stadtrat im Ausschuß zu beantragen und der Ausschuß zu beschließen, worauf die Angelegenheit nach Beratung im Stadtsenate dem Gemeinderate zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen nach der Auflösung, beziehungsweise Abberufung vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben (§ 61 Verfassung).

Kommissionen.

§ 41.

Diese Geschäftsordnung hat auch für die nach § 62 der Verfassung gewählten Kommissionen mit den aus diesen Paragraphen sich ergebenden Abänderungen zu gelten.

Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 42.

Der Bericht über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Gemeinderate den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.

AKKUMULATOREN-FABRIK AKTIENGESELLSCHAFT

Wien I. Wipplingerstraße 23. Telefon U-69-5-80
Akkumulatoren für alle Verwendungszwecke. Stahlakkumulatoren

Auto-, Licht- u. Starterbatterien, Radio-, Trocken- u. Anodenbatterien etc.

Abteilungen: „VARTA“ und „PERTRIX“
Wien V. Hamburgerstr. 9. Tel. A-33-5-14

Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen.

(Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juli 1932, Pr. Z. 1447.)

I.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen.

§ 1.

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung werden vom Bezirksvorsteher, wenn er verhindert ist, von seinem Stellvertreter einberufen. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(2) Die Bezirksvertretung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch in jedem Vierteljahr einmal. Der Bezirksvorsteher ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen. Diese Sitzung ist so einzuberufen, daß sie innerhalb vierzehn Tagen nach dem Einlangen des Begehrens stattfindet.

(3) Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

(4) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bezirksvorstehers an die Mitglieder der Bezirksvertretung genügt es, wenn die Sendungen rechtzeitig der Post behufs Beförderung in den im Bezirk gelegenen ordentlichen Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes der Bezirksvertretung übergeben werden.

Öffentlichkeit der Sitzungen. Zuhörer.

§ 2.

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich; sie können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Der Bezirksvorsteher ist berechtigt, Gegenstände in die vertrauliche Sitzung zu verweisen. In dieser vertraulichen Sitzung kann jedoch die Bezirksvertretung die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Die im Abschnitt II, § 1, unter Post 1 bis 4 aufgezählten Gegenstände sind jedenfalls in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

(2) Der Zutritt der Zuhörer zu den öffentlichen Sitzungen ist gestattet und hat nach den Weisungen des Bezirksvorstehers zu erfolgen. Vor dem Eintritt haben die Zuhörer Stöße und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen der Bezirksvertretung in irgendeiner Weise stören oder gar ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangenem fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt; der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung ist nicht mehr gestattet.

(4) Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Beziehung von Gemeindebeamten und anderen außenstehenden Personen.

§ 3.

(1) Magistrats- und sonstige Gemeindebeamte haben nur über Anordnung des Bezirksvorstehers in der Sitzung anwesend zu sein.

(2) Das gleiche gilt für die Beziehung sachkundiger Personen.

Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Bezirksvertretungen.

§ 4.

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu kommen; sie haben sich in die Liste der Anwesenden einzutragen. Sind sie verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so haben sie dies dem Bezirksvorsteher unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Urlaube bewilligt bis zur Dauer eines Monats der Bezirksvorsteher, darüber hinaus die Bezirksvertretung. Bei der Bewilligung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Beschlußfassung der Bezirksvertretung erforderliche Anzahl von Mitgliedern übrigbleibt.

Vorsitz.

§ 5.

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirksvertretung führt der Bezirksvorsteher, wenn er der Bezirksvertretung angehört. Ist dies nicht der Fall, so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Stellvertretung im Vorsitz kommt dem Stellvertreter des Bezirksvorstehers zu.

(2) Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung der Bezirksvertretung unterzogen werden, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung fallen.

§ 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaale und dafür, daß niemand in seinem Vortrage unterbrochen werde. Er hat das Recht, Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und zur Sache, Entziehung des Wortes und durch Ausschluß von der Sitzung zu ahnden. Er kann bei der Disziplinarkommission den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes auf höchstens drei Sitzungen stellen.

Sitzungsprotokolle.

§ 7.

Über die Sitzungen der Bezirksvertretung ist von einem vom Bezirksvorsteher bestimmten Be-

amten ein kurz gefaßtes Protokoll zu führen, das die Anträge, die gefaßten Beschlüsse und die vom Vorsitzenden gemäß § 6 verfügten Ausschließungen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und einem Mitglied der Bezirksvertretung zu fertigen und in der Kanzlei der Bezirksvertretung aufzubewahren. Eine vom Bezirksvorsteher bestätigte Abschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

Anfragen und Anträge.

§ 8.

(1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht der Anfrage an den Bezirksvorsteher. Die Anfragen sind schriftlich in formulierter Fragestellung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Anfragersteller) dem Bezirksvorsteher vor Beginn der Sitzung zu überreichen.

(2) Die Anfragen sind zu Beginn der Sitzung zu verlesen. Sie sind vom Bezirksvorsteher in dieser oder in der nächstfolgenden Sitzung mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(3) Über Anfragen und deren Beantwortung ist eine Debatte nicht zulässig.

§ 9.

(1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, in den Sitzungen der Bezirksvertretung schriftliche Anträge einzubringen. Diese Anträge sind in formulierter Fassung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu überreichen, der einen solchen Antrag unter Nennung des Antragstellers (der Antragsteller) zu Beginn der Sitzung zur Verlesung bringt.

(2) Die Anträge sind vom Bezirksvorsteher der Magistratsdirektion (Präsidialdienst) zu übermitteln.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§ 10.

(1) Zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.

(2) Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

Eröffnung der Sitzung; Mitteilungen.

§ 11.

(1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen, insbesondere solchen über Anfragen und Anträge (§§ 8 und 9).

(2) Der Bezirksvorsteher hat jederzeit das Recht, zu einer Mitteilung das Wort zu ergreifen, sobald der Redner, der eben beim Wort ist, seine Ausführungen beendet hat. Über solche Mitteilungen findet eine Debatte nur statt, wenn sie auf Antrag beschlossen wird. In der Debatte, die vor Schluß der öffentlichen Sitzung abzuführen ist, beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Bezirksvorsteher, höchstens zehn Minuten.

Tagesordnung.

§ 12.

(1) Der Bezirksvorsteher hat mit der Einladung zur Sitzung die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung den Mitgliedern der Bezirksvertretung zuzusenden.

(2) Der Bezirksvorsteher ist berechtigt, mit Zustimmung der Bezirksvertretung dringende Geschäftsstücke, die seit Bekanntgabe der Tagesordnung zugewachsen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Debatte findet hierüber nicht statt. Er ist jederzeit berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende muß dies jedoch in der Sitzung bekanntgeben.

(3) Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Bezirksvorsteher, wenn er Vorsitzender ist, ansonsten der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher.

Verhandlung.

§ 13.

(1) Der Berichterstatter wird vom Bezirksvorsteher bestimmt.

(2) Die Verhandlungssprache in der Bezirksvertretung ist die deutsche.

(3) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Vorsitzenden persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, jedoch so, daß womöglich die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(4) Jedem Redner steht es frei, seine Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, im Saale nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(6) Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung niemals an ein Mitglied, das er widerlegen will, zu richten.

(7) Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

§ 14.

(1) Keinem Mitglied der Bezirksvertretung ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates (§ 1, Absatz 3);
2. dem Bezirksvorsteher;
3. dem Berichterstatter, dem auch stets das Schlußwort gebührt;
4. Mitgliedern der Bezirksvertretung, wenn sie einen Antrag, betreffend die formelle Geschäftsbehandlung, stellen; diese haben sich aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, auf diese Anträge zu beschränken; Ausführungen zur Begründung sind nicht zulässig;

5. Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung; hiezu ist das Wort nach dem Schlußwort des Berichterstatters zu erteilen, die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 15.

(1) Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, so muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

(2) Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes der Bezirksvertretung oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.

Schluß der Verhandlung.

§ 16.

(1) Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(3) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los.

(4) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Wort gelangt, steht es frei, Abänderungs- und Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(5) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abstimmung.

§ 17.

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Bezirksvertretung zum Ausdrucke kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Be-

richterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrage darstellen, sind unzulässig. Beschluß- (Resolutions-) Anträge kommen nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem sie gestellt werden, zur Abstimmung. Hiebei kann ein Antrag auf Zuweisung an die sachlich zuständige Stelle des Magistrates gestellt werden.

(4) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(5) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 18.

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber die Bezirksvertretung ohne Debatte entscheidet.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch den Protokollführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Sitzungsprotokoll festzulegen.

(3) Wahlen sind mittels Stimmzettels vorzunehmen, wenn die Bezirksvertretung nicht anders beschließt.

(4) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern der Bezirksvertretung in die Urne zu legen.

(5) Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(6) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Mitglied der Bezirksvertretung eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 19.

(1) Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Mitglied der Bezirksvertretung zu. Hat sich der Vorsitzende der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses gleichgeteilte Stimmen, so hat der Vorsitzende jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sohin entscheidet.

(2) Hat der Vorsitzende mitgestimmt und ergeben sich sodann gleichgeteilte Stimmen, so entscheidet die Meinung, der er bei der Abstimmung beigetreten ist.

§ 20.

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§ 10) anwesend ist. Wird dies bezweifelt, so kann jedes Mitglied die Zählung verlangen.

(2) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(3) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(4) Die Zählung ist durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied der Bezirksvertretung vorzunehmen.

Kommissionen.

§ 21.

(1) Die Bezirksvertretung kann zur Vorberatung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Gegenstände unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung aus ihrer Mitte eine Kommission wählen. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten.

(2) Die Bezirksvertretung wählt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung aus ihrer Mitte eine Disziplinarkommission, die aus fünf Mitgliedern besteht und über den Ausschluß von Mitgliedern der Bezirksvertretung von höchstens drei Sitzungen zu beschließen hat. Diese Kommission wird vom Bezirksvorsteher einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, seine Stimme gibt bei gleichgeteilten Stimmen den Ausschlag.

II.

Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher.

Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juli 1932, Pr. Z. 1447.

§ 1.

Die Bezirksvertretungen haben außer den ihnen durch die Gemeindeverfassung unmittelbar oder durch andere Gesetze übertragenen Angelegenheiten die nachfolgenden Geschäfte zu be-

sorgen, die ihnen hiemit gemäß § 90 und § 105, Absatz 1, der Gemeindeverfassung ausdrücklich übertragen werden:

1. die Wahl der Fürsorgeräte nach den hiefür jeweils bestehenden besonderen Vorschriften;

2. die Ausschreibung und Verleihung von Stiftungsplätzen für Stiftungen, bei denen der Stifter die Verleihung durch die Bezirksvertretung (den Bezirksausschuß) ausdrücklich angeordnet hat;

3. Begutachtungen der von Bewohnern des Bezirkes eingebrachten Gesuche um freiwillige Aufnahme in den Gemeindeverband;

4. Äußerungen über Ansuchen um Verleihung oder Transferierung von Gewerbekonzessionen, für die der Lokalbedarf erforderlich ist;

5. Erstattung von Gutachten über die Errichtung oder Verlegung von Marktplätzen im Bezirke;

6. Abgabe von sonstigen Äußerungen, zu denen die Bezirksvertretung vom Bürgermeister, Gemeinderat, Stadtsenat oder Magistrat aufgefordert wird.

§ 2.

Wenn die Dringlichkeit der Sache es erfordert, sind die Bezirksvorsteher berechtigt, in den im § 1 aufgezählten Angelegenheiten selbständig Vorkehrungen zu treffen. Sie sind aber verpflichtet, in solchen Fällen die Angelegenheit der Bezirksvertretung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 3.

Die Bezirksvorsteher haben die Beschlüsse der Bezirksvertretung durchzuführen, soweit sie nicht nach § 67 der Gemeindeverfassung zur Sistierung verpflichtet sind.

§ 4.

Die Geschäfte der Bezirksvorsteher werden durch die ihnen als Exekutivorgan der Gemeinde gemäß § 104 der Gemeindeverfassung vom Bürgermeister erteilten Aufträge bestimmt.

§ 5.

(1) Die Bezirksvorsteher können sich hiebei, falls nicht ein gegenteiliger Auftrag des Bürgermeisters vorliegt, durch von ihnen bestimmte Mitglieder der Bezirksvertretung vertreten lassen. Sie bleiben aber dafür verantwortlich, daß bei der Durchführung der Aufträge die bestehenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben sich den vom Bezirksvorsteher ihnen zugewiesenen Amtsverrichtungen, insbesondere Erhebungen und Teilnahmen an Ortsverhandlungen, zu unterziehen und dem Bezirksvorsteher zu berichten sowie jede verlangte Unterstützung zu gewähren.

Petrus-Apotheke

Dr. August Kutiak

Chem. - pharmaz. Laboratorium

Wien III/1, Erdbergstraße Nr. 6

Bundesland Wien.

I. Vertretung und Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien.

Die Bundeshauptstadt Wien ist Ortsgemeinde und Gebietsgemeinde im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes und hat zugleich die Stellung eines **selbständigen Landes** in allen in den Wirkungskreis der Länder fallenden Angelegenheiten.

Der Wiener Gemeinderat fungiert auch als **Landtag** und wählt das Präsidium aus seiner Mitte.

Der Wiener Stadtsenat ist zugleich **Landesregierung**, der Bürgermeister zugleich **Landeshauptmann**, der Magistratsdirektor zugleich **Landesamtsdirektor** und der Wiener Magistrat gleichzeitig **Amt der Wiener Landesregierung**.

Der Flächeninhalt des Gebietes der Bundeshauptstadt beträgt bei einem Umfange von 101 Kilometern 278.06 km². Die Einwohnerzahl beläuft sich nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923 auf 1.865.780 E. mit 44.873 Häusern.

Landes- und Gemeindegrenze des Landes und der Bundeshauptstadt Wien.

Die Grenze des Landes und der Stadt Wien wurde durch das Landesgesetz vom 10. November 1920, LGBl. Nr. 1, bestimmt. Sie ist am rechten Ufer der Donau in ihrer ganzen Ausdehnung, am linken Donauufer jedoch nur auf dem zwischen Eßlingen und Wien (Aspern) gelegenen Grenzwege durch Steine vermarkt. Diese tragen am rechten Donauufer die Bezeichnung „G. W.“ und fortlaufende Nummern, auf dem Grenzwege Eßlingen—Wien an der der Stadt zugekehrten Seite die Buchstaben „G. W.“, an der der Gemeinde Eßlingen zugewendeten Seite die Buchstaben „G. E.“.

Die Gemeindegrenze beginnt im Norden Wiens auf der Wien—Klosterneuburgerstraße bei dem Grenzstein Nr. 1 hart an der Stiege des auf den Leopoldsbau führenden Touristenweges, überquert die Straße und den Bahnkörper der Franz Josefs-Bahn und führt zum Stein Nr. 2 am alten rechten Donauufer. Von diesem Punkte zieht die Grenze an der östlichen Seite der Franz Josefs-Bahn längs der alten Uferlinie des Donaustromes flußaufwärts bis etwa 30 m oberhalb km 7.1 der Franz Josefs-Bahn, läuft sodann in westöstlicher Richtung über den Kuchelauer Hafen, kreuzt das rechte Ufer des Donaustromes zwischen Stromkilometer 7 und 8, überquert den Strom und verläuft durch die Auen längs der Katastralgemeindegrenze zwischen Korneuburg und Lang-Enzersdorf einerseits und Floridsdorf (Schwarze Lackenau) andererseits bis zu dem Punkte, wo die projektierte nördliche Einlösungsgrenze des Donau-Oder-Kanals die Grenzlinie zwischen Lang-Enzersdorf und Floridsdorf trifft.

Von diesem in natura derzeit noch nicht sichtbaren Punkte fällt die Gemeindegrenze auf eine Länge von 170 m mit der in nordöstlicher Richtung sich hinziehenden projektierten nördlichen Einlösungsgrenze für den Donau-Oder-Kanal zusammen. Vom Kreuzungspunkte dieser Einlösungsgrenze

mit der Gemeindegrenze von Strebersdorf folgt die Stadtgrenze der Ortsbegrenzung von Strebersdorf bis zu der gegen Stammersdorf gerichteten nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oder-Kanals, längs welcher sie in nordöstlicher Richtung verläuft. Bei der Kreuzung dieser Einlösungsgrenze mit dem zwischen Stammersdorf und Gerasdorf gelegenen Grenzwege verläßt die Gemeindegrenze die Kanaltrasse, wendet sich längs dieses Weges nach Süden bis zur Einmündung des zwischen Gerasdorf und Leopoldau bestehenden Grenzweges und folgt letzterem sodann in südöstlicher Richtung, die Gerasdorferstraße beim Kreuz übersetzend; von der Kreuzung des von Leopoldau nach Gerasdorf führenden Fahrweges führt die Grenze immer noch in südöstlicher Richtung längs des zwischen Gerasdorf und Kagran bestehenden Grenzweges, übersetzt in diesem Teile die Trasse der Nordbahn bei km 10.33 und bei der Niveaukreuzung der von Leopoldau nach Süßenbrunn führenden Straße die Bundesbahntrasse (Wien—Brünn) bei km 16.53 und umschließt im weiteren Verlaufe den nördlichsten Teil von Kagran bis zur Abzweigung der in südöstlicher Richtung verlaufenden Grenze von Hirschstetten. Längs dieser, zwischen Breitenlee und Hirschstetten bestehenden Katastralgemeindegrenze zieht sich die Wiener Landesgrenze bis zu dem in südwestlicher Richtung verlaufenden östlichen Grenzwege (Pirquetgasse) zwischen Breitenlee und Hirschstetten, begleitet diese bis zur Einmündung in die von Hirschstetten nach Breitenlee führende Fahrstraße (Quadenstraße) und verläuft dann in annähernd westöstlicher Richtung, die Bundesbahnlinie Wien—Marchegg bei km 4.3 überschreitend bis zum Grenzstein von Wien, Breitenlee und Eßlingen. Von diesem dreifachen Grenzstein nimmt die Grenze eine südliche Richtung längs des daselbst führenden Grenzweges zwischen Eßlingen und Wien. Dieser Teil der Grenze bis zum Enzersdorfer Donauarme ist mit Grenzsteinen, welche die Bezeichnung „G. W.“ und „G. E.“ eingemeißelt haben, vermarkt. Im weiteren Verlaufe wird die Grenze durch den Enzersdorfer Donauarm gebildet, folgt demselben flußabwärts und schließt in einer unregelmäßigen Linie nach Umfassung der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft (Lobau) unterhalb Mannswörth längs der westlichen Grenze von Schönau an das rechte Donauufer an. Von hier ab folgt die Gemeindegrenze in nordwestlicher Richtung dem rechten Ufer des Donaustromes, springt dann entlang des Gemeindegebietes von Albern in die Strommitte zurück, verläuft jedoch von der Einmündung des Donaukanals in den Donaustrom bis zur Brücke der Donauländebahn am rechten Ufer des Donaukanals.

Die Grenze wendet sich nun gegen Süden und verläuft längs der äußeren Bahnkörpergrenze der Donauländebahn bis zum Grenzstein Nr. 67, zirka 650 m nordwestlich der Übersetzung der Triester Straße. Vom Grenzstein Nr. 20 am rechten Ufer des Donaukanals bis zu diesem Punkte ist die Gemeindegrenze mit den Grenzsteinen Nr. 20 bis 67 vermarkt. Beim Grenzstein Nr. 67 verläßt die Grenze den Bahnkörper und

folgt dem nach Westen gegen Altmanndorf führenden Fahrwege, worauf sie sich nach zirka 200 m beim Grenzstein Nr. 68 nach Süden wendet und an einem Wasserabzugsgraben zuerst in gerader Linie gegen Neusteinhof und vom Grenzstein Nr. 70 in westlicher Richtung bis zur Altmanndorferstraße verläuft. Nach Übersetzung dieser Straße beim Grenzstein Nr. 81 führt die Gemeindegrenze zirka 135 m längs des Westrandes der Altmanndorferstraße in nördlicher Richtung bis zum Grenzstein Nr. 82, wendet sich von hier längs eines Fußweges nach Westen, biegt beim Grenzstein Nr. 84 nach Norden, um nach zirka 55 m beim Grenzstein Nr. 85 längs der Kirchfeldgasse wieder die westliche Richtung einzuschlagen, welche sie über die Grenzsteine Nr. 85 bis 89 bis zur Breitenfurterstraße beibehält. Nach Übersetzung der Breitenfurterstraße folgt die Grenze dem fast in gerader Linie zum Wasserbehälter am Rosenhügel führenden Fußwege (Kirchfeld- und Wundtgasse), welcher in seinem Verlaufe die Südbahntrasse bei km 6:31 kreuzt; an dessen Ende befindet sich der vierfache Grenzpunkt zwischen Atzgersdorf, Rosenberg, Speising und Hetzendorf (Grenzstein Nr. 93). Von diesem Punkte folgt die Gemeindegrenze dem gegen Süden abzweigenden Grenzwege (Atzgersdorferstraße) zwischen der Kat.-Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Atzgersdorf bis zur südöstlichen Grenze der Kat.-Parzellen 36/5 und 36/6 der Kat.-Gemeinde Rosenberg. Diese in südwestlicher Richtung verlaufende Parzellengrenze verfolgt die Stadtgrenze bis zum Grenzwege zwischen der Kat.-Gemeinde Rosenberg und Mauer, längs welchem sie in nördlicher Richtung bis zur Rosenhügelstraße in Mauer verläuft. Von hier wendet sich die Gemeindegrenze längs der nördlichen Baulinie der Rosenhügelstraße in Mauer wieder in südwestlicher Richtung bis zu dem an der Südgrenze der Kat.-Parzelle 5 (Rosenberg) sich hinziehenden Grenzwege. Längs dieses Weges führt die Stadtgrenze dann in nordwestlicher Richtung bis zur ersten östlichen Parallelgasse zur Wienerstraße in Mauer. Mit der östlichen Baulinie dieser Gasse zusammenfallend, wendet sich die Grenze gegen Nordosten bis zum Wege längs der südwestlichen Grenze der schon früher erwähnten Kart.-Parzelle 5 (Rosenberg), verfolgt denselben, überschreitet die Wienerstraße und schließt beim Grenzstein Nr. 100 an die Tiergartenmauer an.

Von hier an bildet die Tiergartenmauer bis zum Auhof nächst Hütteldorf die Gemeindegrenze. Bei dem Punkte, wo die Umfriedung des Wirtschafts- und Jagdgebäudes Auhof von der Tiergartenmauer abzweigt (Grenzstein Nr. 102), folgt die Gemeindegrenze dieser Umfriedung bis zu der zwischen dem 4. und 5. Hochwasserbecken über den regulierten Wienfluß führenden Fahrbrücke, überschreitet diese längs deren östlicher Begrenzung und verläuft eine kurze Strecke in westöstlicher, dann in südnördlicher Richtung, wobei sie die Westbahnlinie und die Linzer Reichsstraße übersetzt. Nach Übersetzung der Reichsstraße folgt die Grenze dem nördlichen Rande der Straße in östlicher Richtung bis zum Grenzstein Nr. 112 an der Grenze zwischen Auhof und Hütteldorf, steigt von diesem Punkte auf einen Fußweg längs der Grenze zwischen Auhof und Hütteldorf in nördlicher Richtung auf die Höhe des Waldrückens

und zieht vom Grenzstein Nr. 113 auf einem zwischen Waldsaum und Wiese verlaufenden Fußwege zum Grenzstein Nr. 114. Nun wendet sich die Grenze auf zirka 20 m nach Osten bis zum Grenzstein Nr. 115 und zieht sich sodann in nördlicher Richtung längs des zur Knödelhütte führenden markierten Touristenweges über die Grenzsteine Nr. 116, 117, 118 bis zur Wegkreuzung beim Grenzstein Nr. 119, von wo die Grenze am Nordabhange des Wolfersberges wieder eine östliche Richtung einschlägt und dem ins Haltertal führenden Touristenwege bis zum Grenzstein Nr. 122 folgt. Von diesem Punkte läuft die Grenze in nordöstlicher Richtung längs eines Fußweges zu dem an der Hüttelbergstraße bei der Abzweigung des zur Knödelhütte führenden Fahrweges gelegenen Finanzwächterhause (Grenzstein Nr. 124) und folgt dann der Hüttelbergstraße an ihrem westlichen Rande bis zu deren Gabelung am Halterbache, von wo sie beim Grenzstein Nr. 126 die nordöstliche Richtung längs des Westrandes der Amundsenstraße einschlägt. Längs dieser Straße führt die Grenze über den Schottenhof, quert den Alserbach und verfolgt die in der Fortsetzung dieser Straße verlaufende Neuwaldeggerstraße bis zur Abzweigung der auf das Hameau führenden Fahrstraße (Grenzstein Nr. 141). Diesem in Serpentinaufsteigenden Fahrwege folgt nun die Grenze längs dessen Westrandes in nordwestlicher Richtung bis zum Hameau, wendet sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Wirtschaft beim Grenzstein Nr. 153 gegen Westen, umfaßt den Wirtschaftskomplex und wendet sich sodann längs des gegen den Dreimarkstein führenden Fußweges wieder gegen Osten. Von der Höhe des Dreimarksteins beim Grenzstein Nr. 166 fällt die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur Weidlingbach—Sievinger Fahrstraße, steigt jenseits der Straße, vom Stein Nr. 177 an, längs des an dem Westabhang des Hermannskogel sich entwickelnden Fahrweges über die Fischerwiese wieder empor und umspannt im weiten Bogen den Hermannskogel. Dem von der Goldwiese am Hermannskogel kommenden Fahrweg gegen Osten folgend, umzieht die Gemeindegrenze im weiteren Verlaufe die Jägerwiese samt Wirthaus und geht beim Grenzstein Nr. 207 in den über die Agneswiese und Sulzwiese auf den Kahlenberg führenden Fußweg über. Nachdem sie längs dieses Fußweges eine Strecke neben der Trasse der bestandenen Zahnradbahn sich entwickelt hat, wendet sie sich hinter dem Grenzstein Nr. 239 bei der Wegkreuzung gegen Norden und folgt dem am nördlichen Abhange des Kahlenberges unterhalb der Waldschenken sich hinziehenden Wege, kreuzt die nach Weidling und Klosterneuburg führenden Fußsteige und schließt beim Grenzstein Nr. 244, welcher den dreifachen Grenzpunkt zwischen Grinzing, Josefsdorf und Kahlenbergdorf bildete, an den noch deutlich erkennbaren Bahneinschnitt der aufgelassenen Drahtseilbahn an. Von diesem Punkte läuft die Grenze an dem Bahneinschnitt in nordöstlicher Richtung abwärts bis in halbe Bergeshöhe, verläßt beim Grenzstein Nr. 246 die ehemalige Zahnradbahn und schließt in gerader Linie durch den Wald am Ostabhang des Leopoldsberges in südöstlicher Richtung an den Grenzstein Nr. 1 an der Wien—Klosterneuburgerstraße (Heiligenstädterstraße) an.

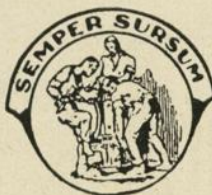
Übersicht der mit Wien vereinigten Ortsgemeinden.

Die ehemalige Gemeinde:	gehört nun zum Wiener Gemeindebezirke:	Die ehemalige Gemeinde:	gehört nun zum Wiener Gemeindebezirke:
Altmanndorf	XII. (Meidling).	Meidling, Ober-	XII. (Meidling).
Aspern a. d. Donau	XXI. (Floridsdorf).	Meidling, Unter-	XII. (Meidling).
Baumgarten	XIII. (Hietzing).	Neu-Lerchenfeld	XVI. (Ottakring).
Breitensee	XIII. (Hietzing).	Neustift a. Walde	XVIII. (Währing).
Döbling, Ober-	XIX. (Döbling).	Neuwaldegg	XVII. (Hernals).
Döbling, Unter-	XIX. (Döbling).	Nußdorf a. d. Donau	XIX. (Döbling).
Dornbach	XVII. (Hernals).	Ottakring	XVI. (Ottakring).
Floridsdorf	XXI. (Floridsdorf).	Penzing	XIII. (Hietzing).
Fünfhaus	XV. (Fünfhaus).	Pötzleinsdorf	XVIII. (Währing).
Gaudenzdorf	XII. (Meidling).	Rosenberg (Kat.-Gem.)	XIII. (Hietzing).
Gersthof	XVIII. (Währing).	Rudolfsheim	XIV. (Rudolfsheim).
Grinzing	XIX. (Döbling).	Salmansdorf	XVII. (Währing).
Groß-Jedlersdorf	XXI. (Floridsdorf).	St. Marx	III. (Landstraße).
Hacking	XIII. (Hietzing).	St. Veit, Ober-	XIII. (Hietzing).
Heiligenstadt	XIX. (Döbling).	St. Veit, Unter-	XIII. (Hietzing).
Hernals	XVII. (Hernals).	Schönbrunn (Kat.-G.)	XIII. (Hietzing).
Hetzendorf	XII. (Meidling).	Sechshaus	XIV. (Rudolfsheim).
Hietzing	XIII. (Hietzing).	Sievering, Ober-	XIX. (Döbling).
Hirschstetten	XXI. (Floridsdorf).	Sievering, Unter-	XIX. (Döbling).
Hütteldorf	XIII. (Hietzing).	Simmering	XI. (Simmering).
Kagran	XXI. (Floridsdorf).	Speising (Kat.-Gem.)	XIII. (Hietzing).
Kahlenbergerdorf	XIX. (Döbling).	Stadlau	XXI. (Floridsdorf).
Kaiser-Ebersdorf	XI. (Simmering).	Strebersdorf	XXI. (Floridsdorf).
Kaiser-Ebersdorf-Herr-		Währing	XVIII. (Währing).
schaft (Kat. G.) (Lobau)	XXI. (Floridsdorf).	Weinhaus	XVIII. (Währing).
Lainz	XIII. (Hietzing).		
Leopoldau	XXI. (Floridsdorf).		

Für Kino und Kaffeehäuser

»**MAZOWIA**«

Fabrik gebogener Möbel
in RADOMSKO



AKTIEN-GESELLSCHAFT

KORRESPONDENZ-BÜRO

VII. BREITEGASSE NR. 7

TEL. B-31-3-82

HOSNER FLEISCHHAUER
JOSEF

Wien VI. Gumpendorferstraße 34, Tel. B-22-007

Lieferant der Krankenhäuser, Spitäler, Hotels, Restaurants sowie großer Institute. Kontrahent d. Gem. Wien.

TAUCHENER KOHLENINDUSTRIE A. G.
Wien I. Rosengasse 8 — Tel. U-27-3-13

„**GLOBOL**“ das einzigartige Mottenmittel
WERBER & CO. IX. Georg Sieglg. 9, A-18-1-65
„**GLOBUS**“ Putzextrakt
„**GLOBO**“ Autopolitur

GARTENGESTALTUNG — SPORTPLATZBAU — KULTURTECHNIK
O. GÄLZER WIEN XIII. LAINZERSTRASSE 173

Franz Majarek

Fahrräder, Nähmaschinen,
Radio- und Elektrobedarf

Wien XX.

Engelsplatz Leystraße 23
Telephon A-45-6-26

BAUUNTERNEHMUNG

ING. C. AUTERIED & Co.

FERNSPRECHER NR. U-40-1-76

WIEN IV. FAVORITENSTR. 33

*Architekten und
Stadtbaumeister*

M. Schrey & F. Schlosser

X. Siccardsburggasse 11

Fernsprecher R-12-6-77

Ausführung sämtlicher Adap-
tierungsarbeiten, Fassadierun-
gen, Renovierungen mit eigenem
Gerüst, Neu-, Zu- und Umbauten,
Kanalisierungen, Trockenlegung
feuchter Mauern.

Anton

Samoril
Spezialist in
Stiegengriffen

Wien XII. Mandlgasse 1

Asphalt - Unternehmung

Josef Losos

Wien XV. Hütteldorferstraße 24

Telephon U-35-8-29 und A-41-6-42

Naturasphalt, Stampfasphalt,
Makadampflasterungen,
Isolierungen, Dachpappen und Preßkiesdächer

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wiener Landtag.

Präsidium.

Präsident:

Dr. Hans Neubauer.

2. Präsident:

Leopold Thaller.

3. Präsident:

Karl Weigl.

Schriftführer:

Huka August, Mühlberger Hugo,
Maisel Karl, Platzer Antonie,
Maresch Karl, Pokorny Johann,
Moik Wilhelmine, Prinke Franz,
Stubianek Franz.

Abgeordnete:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Wiener Landesregierung:

Die Mitglieder des Stadtsenates.

Landeshauptmann:

Seitz Karl, Bürgermeister.

Landesamtsdirektor:

Hartl Karl, JDr., Magistratsdirektor.

Amt der Landesregierung:

Der Magistrat.

Gemeinderat der Stadt Wien.

Wien, I., Neues Rathaus, Fernsprecher: A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Gem.R.-Sitzungssaal Kl. 191, Gem.R.-Vorzimmer Kl. 069 und 070, Garderobe Kl. 063, Gem.R.-Galerie II. Stock, Kl. 740, Journalistenzimmer I. Stock, Kl. 243, II. Stock 347, 695 und 696.

Präsidium.

Bürgermeister:

Karl Seitz.

Vizebürgermeister:

Georg Emmerling.

Vorsitzende:

Seitz Karl, Neubauer Hans, Dr.,
Weigl Karl, Uebelhör-Rudolf.

Schriftführer:

Huka August, Mühlberger Hugo,
Maisel Karl, Platzer Antonie,
Maresch Karl, Pokorny Johann,
Moik Wilhelmine, Prinke Franz,
Stubianek Franz.

Alphabetisches Namensverzeichnis der Mitglieder des Gemeinderates und Landtages.

- Alt Antonie, Private, X., Erlachplatz 8/19, Tel. R-11-3-29. (Sz.)
- Ammon Therese, Private, II., Pillersdorf-gasse 13/19. (Sz.)
- Anders Marie, Bahnbeamtin, IX., Sobieski-gasse 42. (Sz.)
- Arnold Franz, Dr. theol. und jur., Direktor, Prä-sident der „Frohen Kindheit“, VII., Bernard-gasse 27, Tel. B-44-0-46. (Ch.)
- Beißer Josef, Bundesbeamter, XIV., Mariahilfer-straße 180, Tel. R-25-0-70, R-25-4-70. (Sz.)
- Bermann Julius, Gewerkschaftssekretär, II., Lassingleithnerplatz 1/3, Tel. A-41-1-78. (Sz.)
- Biber Ludwig, Ing., Stadtzimmermeister, X., Steudelgasse 27, Tel. R-12-3-41. (Ch.)
- Birkhofer Marie, Private, XIV., Goldschlag-straße 108/I/4. (Sz.)
- Breitner Hugo, amtsf. Stadtrat a. D., I., Schmerlingplatz 3. (Sz.)
- Broczyner Alfred, Direktor der Fonciere, all-gemeine Versicherungsanstalt, I., Deutsch-meisterplatz 2/8, Tel. U-24-0-24, U-24-2-87, U-29-009 (Bureau), A-18-208 (Wohnung). (Sz.)
- Danek Michael, Tischler, XII., Längenfeld-gasse 22, Tel. B-24-2-97. (Sz.)
- Danneberg Robert, Dr., amtsführender Stadt-rat, V., Rechte Wienzeile 97. (Sz.)
- Deutsch-Kramer Marie, Hauptschul-Direk-torin, XIII., Trauttmannsdorffgasse 34, Tel. R-34-5-93. (Sz.)
- Eisinger Otto, Sozialversicherungs-Angestellter, III., Obere Weißgärberstr. 10/17, Tel. U-21-5-60 (Kl. 238). (Sz.)
- Emmerling Georg, Vize-Bürgermeister, IV., Taubstummengasse 15. (Sz.)
- Feldhofer Josef, Magazineur, XIII., Gurk-gasse 19/I/7, Tel. U-35-5-50, U-35-5-51. (Sz.)
- Frauenfeld Alfred Eduard, Stadtrat, Schrift-steller, IV., Mostgasse 7. (N.)
- Friedjung Josef Karl, Dr., Kinderarzt, Privat-dozent für Kinderheilkunde, I., Ebendorfer-straße 6, Tel. A-21-5-57. (Sz.)
- Furtmüller Aline, Dr., Mittelschullehrerin, IV., Belvederegasse 3, Tel. U-40-6-85. (Sz.)
- Glöckel Leopoldine, Lehrerin, XII., Gaudenz-dorfer Gürtel 47. (Sz.)
- Gratzenberger Karl, Buchdrucker, VI., Schmalzhofgasse 30. (N.)

NOVAK

WIEN XIV. NOBILEGASSE 22. TEL. U-31-307

EISENKONSTRUKTIONEN BAU & KUNSTSCHLOSSEREI

Wien XVI. Brühlgasse 28

Fernsprecher U-31-4-49

Pflasterermeister

Georg

Voitl

KARL FOSTEL

Wien XVIII. Martinstr. 10

Telephon A-28-3-71

Eisenmöbelfabrik

Einrichtungen für Krankenhäuser, Sanatorien, Hotels, Jugendheime etc.



Kontrahent der Gemeinde
Wien und Lieferant der Bundesanstalten

Spiegel- u. Tafelglas-Niederlage Hermann Dénes

V. Hamburgerstraße 5-7, Detail-Verkauf: I. Maysedergasse 2

Telephon: B-23-5-60

Telephon: R-21-208

Bau- und Portal-Verglasungen. — Größtes Lager in Spiegelglas blank und belegt, Spezialglas, Solin- und Tafelglas, Ornament-Schnürl-Drahtglas etc. — Fußbodenplatten jeder Stärke, Strangfalz-Dachziegeln.

FLORIAN

OBOŘIL

Bau- und Kunstschlosserei
und
Eisenkonstruktions-
Werkstätte

Wien XIII.

Hütteldorferstr. 249

Telephon: U-33-8-54

Styriastahl

für alle Verwendungszwecke

Styria - Automobilfedern
Styria - Gesenkschmiedestücke

in bester Qualität

Verkaufsstelle für Österreich:

Wien I. Schreyvogelgasse 2

Telephon U-23-5-14 Serie

Lager: Wien, 6. Bezirk,
Königsklostergasse Nr. 7

Telephon A-37-1-57

Johann Springer's Erben

Gewehrfabrikanten

I. Graben 10

Tel. R-22-0-32

Raum für Anmerkungen

- Grießler Johann, Geschäftsdienner, II., Taborstraße 76/II/27. (N.)
- Grolig Anton, Gehilfenobmann, V., Margarethenstraße 106/III/16, Tel. B-24-2-97 bis B-24-2-99. (Sz.)
- Grünfeld Leopold, Beamter, II., Rembrandtstraße 21/13, Tel. A-47-0-83. (Sz.)
- Haas Philomena, Haushalt, XX., Winarskystraße 18/II/6. (Sz.)
- Hanke Kurt, Dr., Bahnbeamter, VII., Stiflgasse 25. (N.)
- Hartmann Johann, Eisenbahner i. R., XIV., Stiegergasse 8 b/1/5. (Sz.)
- Hengl Franz, Ing. Dr., Bundesbeamter, Präsident des Verbandes der Wiener Landwirte, XIX., Cobenzlgasse 22, Tel. B-10-4-65 (Wohnung), R-42-5-35 (Amt), (Ch.)
- Hieß Johann, Privatbeamter, X., Laxenburgerstraße 49/57/8/II/10, Zustellungen: X., Laxenburgerstraße 10, Tel. R-11-3-29. (Sz.)
- Hölzl Johann, Ing., VII., Zollergasse 5. (N.)
- Hörmayer Josef, Druckereileiter, II., Mayergasse 9/5. (Ch.)
- Holoubek Karl, Arbeitersekretär, XVIII., Schulgasse 2/21, Tel. B-36-5-91. (Ch.)
- Huka August, Fleischhauermeister, III., Posthorngasse 8/12. (Ch.)
- Jalkotzy Alois, Lehrer, XIII., Schloß Schönbrunn. (Sz.)
- Jenschik Anton, Zeitungsbeamter, XVII., Hernalser Hauptstraße 54/II/13, Tel. B-44-5-78 (Wohnung), B-29-5-10 (Bureau). (Sz.)
- Kautsky Karl, Dr., Arzt, I., Opernring 23/8 a. (Sz.)
- Königstetter Käthe, Pensionistin, XV., Wurmsergasse 45/II/3/117, Tel. U-34-8-76. (Sz.)
- Kogler Franz, Sekretär, XII., Neuwallgasse 27, XI/3/16, Tel. B-23-5-85 bis B-23-5-89 (Bureau), Tel. R-35-1-42 (Wohnung). (Sz.)
- Kopic Andreas, Verwalter, II., Schüttaustraße Nr. 1/39/XIV/7, Tel. R-40-3-83. (Sz.)
- Kopriva Julius, Beamter, X., Laxenburgerstraße 10/16, Tel. R-12-5-25. (Sz.)
- Kotzaurek Josef, Dr., Rechtsanwalt, XXI., Floridsdorfer Hauptstraße 42. (Ch.)
- Kunschak Leopold, Stadtrat, Redakteur, XVII., Hernalser Hauptstraße 25. (Ch.)
- Kurz Franz, Zeitungsbeamter i. R., XIII., Zennerstraße 22, III/II/11, Tel. U-35-4-21. (Sz.)
- Lötsch Konrad, Beamter, XXI., Angererstr. 14, Zuschriften: XXI., Schleifgasse 10, Tel. A-61-1-33. (Sz.)
- Machat Anton, Druckereileiter, V., Margaretenplatz 7. (Sz.)
- Maisel Karl, Metallarbeiter, III., Lechnerstraße 1/6/19. (Sz.)
- Maresch Karl, Werkmeister, XXI., Konstanziagasse 44/I/4. (Sz.)
- Michal Karl, Organisationssekretär, XX., Pasettistraße 45/19/8, Tel. A-47-0-88. (Sz.)
- Moik Wilhelmine, Beamtin, XVI., Wichtelgasse 6, Zustellungen: I., Ebendorferstraße 7/IV. (Sz.)
- Motzko Alma, Dr., Stadträtin, I., Judenplatz 2, Tel. U-27-2-68. (Ch.)
- Mühlberger Hugo, Buchhalter, XVIII., Martinstraße 78. (N.)
- Müller Josef, Garagenbesitzer und Kaufmann, XII., Grünbergstraße 33/3, Tel. R-34-2-97. (Ch.)
- Nachnebel Otto, Sekretär, XVI., Maderspergerstraße 10/III/13, Tel. U-32-0-37. (Sz.)
- Neubauer Hans, Dr., I. Präsident des Wiener Landtages, Gymnasialdirektor, V., Reinprechtsdorferstraße 33/16, Tel. U-40-405. (Sz.)
- Neumann Josef, Beamter, III., Geusaugasse 47, Tür 22. (N.)
- Novy Franz, Bauarbeiter, XVI., Sandleitengasse 45/25/13, Zustellungen: VI., Windmühlgasse 9, Baugewerkschaft. (Sz.)
- Novak Karl, Bundesbahnoffizial i. R., X., Quarinplatz 10/12/I/3/8, Tel. R-12-102. (Sz.)
- Papaneck Ernst, Lehrer, XIII., Antäusgasse 46. (Sz.)
- Perschl Rupert, Mietautounternehmer, IX., Pulverturmstraße 9. (Ch.)
- Peschel Alois, Postbeamter, XVIII., Gentzgasse 72/11. (N.)
- Pichler Adolf Wigbald, Zollbeamter, XV., Schweglerstraße 52. (N.)
- Platzer Antonie, Hausgehilfin, XIII., Fenzlgasse 54, Zustellungen: VI., Rahlgasse 2. (Sz.)
- Pokorny Johann, Geschäftsführer, XX., Klosterneuburgerstraße 71/18, Tel. A-46-1-64, B-23-5-90. (Sz.)
- Prinke Franz, Amtsleiter, XI., Simmeringer Hauptstraße 125, Tel. B-54-2-49, U-14-5-20, Klappe 142. (Ch.)
- Rausnitz Sigmund, Genossenschaftsrevisor, V., Ziegelofengasse 41, Zustellungen: II., Praterstraße 8, Tel. R-48-506. (Sz.)
- Reder Karl, städtischer Amtshelfe, XV., Wickhoffgasse 14/6, Zustellungen: I., Hohenstaufengasse 12, Tel. U-28-5-55. (Sz.)
- Regner Karl, Beamter der Arbeiterkammer, VI., Stumpergasse 5, Zustellungen: I., Ebendorferstraße 7. (Sz.)
- Reisinger Karl, Kassenbeamter, XIX., Friedlgasse 63/II/19. (Sz.)
- Reismann Edmund, Fürsorge-Institutsvorstand, XII., Schönbrunner Schloßstraße 43, Tel. R-33-6-72. (Sz.)
- Renner Karl, Metallarbeiter, XVII., Röttergasse Nr. 29/II/7, Tel. U-31-5-30. (Sz.)
- Riehl Walter, Dr., Rechtsanwalt, I., Stephansplatz 5. (N.)
- Rotter Konrad, Kriminalbeamter, XVIII., Alseggerstraße 24/7. (N.)
- Rzehak Franz, Kupferschmied, XI., Herderplatz Nr. 4/III/15, Tel. B-25-5-78. (Sz.)
- Schaffer Adolf, Ing., IV., Rienöblgasse 24. (N.)

JOHANN KRONFUSS

Werkstätte für moderne Malerarbeiten ♦ Wien XII. Rauchgasse 16, Tel. R-38-6-12

Spezialist in waschbaren In- und Außen-Anstrichen

Kontrahent der Gemeinde Wien

STUAG Österreichische Straßen- bau-Unternehmung A. G.

Direktion: Wien I. Seilerstätte 22, Tel. R-22-1-97

Granitsteinbrüche

und Schotterwerke:

Schärding, O.-Ö.

Telephon Nummer 8 und 52

Neuzeitlicher Straßenbau

Walzungen, Oberflächenbehandlung mit Kalt- und Heiß-
verfahren, Tränk- und Mischverfahren. Sämtliche Arten
von Pflasterherstellungen, Betonstraßen. Lieferung aller
Sorten Pflastersteine, Randsteine, Werksteine, Bruchsteine,
Schotter aus hochwertigem, zähhartem, blauem Granit

AUSTRIA
ÖSTERREICHISCHES
ERZEUGNIS



MINIMAX

Handfeuerlöschapparate
für alle Arten von Bränden.

MINIMAX-APPARATEBAU

Ges. m. b. H.

WIEN

I. ROTENTURMSTRASSE 13

MAX ASCHMANN

AUTO-MATERIAL

WIEN IV.

WIEDNER

HAUPTSTRASSE Nr. 60b

TELEPHON A-30-9-40

PLUTO STOKER CY.

Wien III. Fasangasse 3, Tel. U-13-3-88

liefert

Hochleistungsroste

für jede Leistung und alle Brennstoffe,
auch als vollautomatische

Innenfeuerung

„Steinag“

Aktiengesellschaft f.
Kalksandsteinziegel
und Kunststein-
Industrie

Groß-Schwechat
U-19-2-87

**Kunststeinstufen
Terrazzoplatten
Betonrohre
Zaunpfähle
Grabsteine**

Südbahnwerke A.G. Wien X.

Fernsprecher: R-13-5-90 Ser.

Eisenbahn-Sicherungs-
anlagen, Winden und
Hebezeuge aller Art.

- Schaffhaubt Leo, Gastwirt, XVI., Baumeistergasse 6, Tel. B-42-5-76. (Sz.)
- Schafranek Emil, Krankenkassenbeamter, XVI., Kreitnergasse 29/4/I/36, Tel. U-35-2-30. (Sz.)
- Schiener Anton, Architekt, Stadtbaumeister, VI., Mariahilferstraße 107, Tel. B-26-5-20. (Ch.)
- Schleifer Friedrich, Beamter, IX., Boltzmann-gasse 15, Tel. A-15-6-81. (Sz.)
- Schlicker Anna, Haushalt, XVII., Blumengasse Nr. 70/10. (Sz.)
- Schlössinger Maria, Volksschullehrerin, VIII., Lenaugasse 19. (Ch.)
- Schmid Karl, Sparkassensekretär, XIX., Döb-linger Hauptstraße 4/84. (Sz.)
- Scholz Wolfgang, Bundesbeamter, VI., Moriz-gasse 8/10. (N.)
- Seitz Karl, Bürgermeister der Stadt Wien, I., Neues Rathaus. (Sz.)
- Speiser Paul, amtsführender Stadtrat, VII., Schottenfeldgasse 92. (Sz.)
- Staufer Anna, Industrieangestellte, XI., Rinn-böckstraße 21/II/II/11. (Sz.)
- Stöger Franz, städtischer Rechnungsrat, IV., Kolschitzkygasse 12/III/17, Tel. U-44-7-82. (Ch.)
- Stubianek Franz, Beamter, VII., Stollgasse 8, Tel. U-21-5-60. (Sz.)
- Suchenwirth Richard, Dr., Professor, XVII., Kalvarienberggasse 46. (N.)
- Swoboda Johann, Schriftsetzer, XVI., Seeböck-gasse 24/I/11, Tel. A-16-109. (Sz.)
- Tandler Julius, Dr., o. ö. Universitätsprofessor, amtsführender Stadtrat, IX., Beethovengasse Nr. 8. (Sz.)
- Thaller Leopold, Privatbeamter, III., Untere Weißgärberstraße 43/11, Tel. U-14-9-54 (Woh-nung), B-29-510 (Bureau). (Sz.)
- Uebelhör Rudolf, Metallwarenerzeuger, XVII., Pezlgasse 28, Tel. A-29-2-96. (Ch.)
- Ullreich Franz, Gewerkschaftssekretär, XVI., Siedlung Starchant 32 (Gallitzinstraße), Tel. A-24-2-88. (Ch.)
- Vavrousek Alois, Zeitungsbeamter, XVI., Koppstraße 62. (Sz.)
- Wagner Max, Gewerkschaftssekretär XVIII., Gersthoferstraße 15/6, Tel. R-63-2-29. (Sz.)
- Weber Anton, amtsführender Stadtrat, XXI., Am Spitz 16. (Sz.)
- Weigl Karl, Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte, V., Margaretengürtel 98/15, Tel. U-31-5-20. (Sz.)
- Weikert Franz, Hilfsarbeiter, II. Große Moh-rengasse 20/5. (N.)
- Wernisch Anton, Dr., Versicherungsbeamter, III., Esrlargasse 10. (Ch.)
- Zörnlaib Hugo, Dr., Rechtsanwalt, XIII., Hietzinger Hauptstraße 76, Zustellungen: V., Hamburgerstraße 8 (Kanzlei). (Ch.)

Namensverzeichnis der Mitglieder des Gemeinderates (Landtages) nach der Parteirichtung.

(In Klammern ist der Wahlbezirk beigefügt, R = Reststimmenmandat.)

1. Sozialdemokratische Partei (66 Mandate):

Alt Antonie (10),
 Ammon Therese (2),
 Anders Marie (9),
 Beißer Josef (14),
 Bermann Julius (2),
 Birkhofer Marie (14),
 Breitner Hugo (R),
 Broczyner Alfred (13),
 Danek Michael (2),
 Danneberg Robert, Dr. (10), Klubobmann,
 Deutsch-Kramer Marie (5),
 Eisinger Otto (3),
 Emmerling Georg (2),
 Feldhofer Josef (13),
 Friedjung Josef Karl, Dr. (R),
 Furtmüller Aline, Dr. (3),
 Glöckel Leopoldine (12),
 Grolig Anton (5),
 Grünfeld Leopold (2),
 Haas Philomena (20),
 Hartmann Johann (14),
 Hieß Johann (10),
 Jalkotzy Alois (1),
 Jenschik Anton (17),
 Kautsky Karl, Dr. (18),
 Königstetter Käthe (15),
 Kogler Franz (12),
 Kopic Andreas (2),
 Kopriva Julius (10),
 Kurz Franz (13),
 Löttsch Konrad (21),
 Machat Anton (10),

Maisel Karl (3),
 Maresch Karl (21),
 Michal Karl (20),
 Moik Wilhelmine (16),
 Nachtnebel Otto (R),
 Neubauer Hans, Dr. (4),
 Novy Franz (20),
 Nowak Karl (10),
 Papanek Ernst (12),
 Platzer Antonie (13),
 Pokorny Johann (20),
 Rausnitz Siegmund (5),
 Reder Karl (16),
 Regner Karl (6),
 Reisinger Karl (19),
 Reismann Edmund (R),
 Renner Karl (17),
 Rzehak Franz (11),
 Schaffhaubt Leo (16),
 Schafranek Emil (16),
 Schleifer Friedrich (9),
 Schlicker Anna (17),
 Schmid Karl (19),
 Seitz Karl (8),
 Speiser Paul (21),
 Staufer Anna (11),
 Stubianek Franz (7),
 Swoboda Johann (16),
 Tandler Julius, Dr. (9),
 Thaller Leopold (3),
 Vavrousek Alois (16),
 Wagner Max (18),
 Weber Anton (21),
 Weigl Karl (15).

Alois Grobauer

M A L E R

Wien XII. Rotenmühlgasse 39

Ecke Tivoligasse 42

Johann Balaika

Bau- und Kunstschlosserei

Eisenkonstruktionswerkstätte

Tel. A-35-7-21

Tel. U-49-6-23

Wien XII. Bez., Tichtelgasse 11

Filiale: IV. Bez., Schaumburggasse 1

Marmorwarenfabrik

Oreste Bastrieri

Gegründet 1886

Architekturarbeiten, Kamine,
Wandverkleidungen, Möbelplatten

Wien V.

Nikolsdorfergasse Nr. 39

Telephon B-28-2-74

Café Restaurant

„Colonnaden“

Inhaber: Hans Drab

I. Rathausplatz 4

Sep. Säle

Klubräume

Schattige Terrasse

Tel. A-22-0-95

Tel. A-25-4-72

2. Christlichsoziale Partei (19 Mandate):

Arnold Franz, Dr. (7),
Biber Ludwig, Ing. (10),
Hengl Franz, Ing. Dr. (R),
Hörmayr Josef (2),
Hölaubek Karl (18),
Huka August (3),
Kotzaurek Josef, Dr. (R),
Kunschak Leopold (13), Klubobmann,
Motzko Alma, Dr. (1),
Müller Josef (12),
Perschl Rupert (9),
Prinke Franz (R),
Schiener Anton (6),
Schlössinger Maria (R),
Stöger Franz (4),
Übelhör Rudolf (17),
Ullreich Franz (16),
Wernisch Anton (3),
Zörnlaib Hugo, Dr. (5).

3. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Hitlerbewegung (15 Mandate):

Frauenfeld Alfred Eduard (4), Klubobmann,
Gratzenberger Karl (5),
Grießler Johann (2),
Hanke Kurt, Dr. (18),
Hölzl Johann, Ing. (R),
Mühlberger Hugo (9),
Neumann Josef (13),
Peschel Alois (16),
Pichler Adolf Wigbald (R),
Riehl Walter, Dr. (R),
Rotter Konrad (3),
Schaffer Adolf, Ing. (R),
Scholz Wolfgang (R),
Suchenwirth Richard, Dr. (17),
Weikert Franz (3).

Namensverzeichnis der Mitglieder des Gemeinderates (Landtages) nach Wahlbezirken.

1. Bezirk: Innere Stadt.

Jalkotzy Alois (Sz.),
Motzko Alma, PhDr. Stadtrat (Ch).

2. Bezirk: Leopoldstadt.

Ammon Therese (Sz.),
Bermann Julius (Sz.),
Emmerling Georg, Vors.-Stellv. d. BR., Vize-
Bürgerm., amtsf. Stadtrat (Sz.),
Grießler Johann (N.),
Grünfeld Leopold (Sz.),
Hörmayer Josef (Ch.),
Kopic Andreas (Sz.).

3. Bezirk: Landstraße.

Eisinger Otto (Sz.),
Furtmüller Aline, Dr. (Sz.),
Huka August (Ch.),
Maisel Karl (Sz.),
Rotter Konrad (N.),
Thaller Leopold (Sz.),
Weikert Franz (N.),
Wernisch Anton, Dr. (Ch.),

4. Bezirk: Wieden.

Frauenfeld Alfred Eduard, Stadt-R. (N.),
Neubauer Hans, Dr. (Sz.),
Stöger Franz (Ch.).

5. Bezirk: Margareten.

Deutsch-Kramer Marie (Sz.),
Gratzenberger Karl (N.),
Grolig Anton (Sz.),
Rausnitz Siegmund (Sz.),
Zörnlaib Hugo, Dr. (Ch.).

6. Bezirk: Mariahilf.

Regner Karl (Sz.),
Schiener Anton (Ch.).

7. Bezirk: Neubau.

Arnold Franz, Dr. (Ch.),
Stubianek Franz (Sz.).

8. Bezirk: Josefstadt.

Seitz Karl, Nat.-R., Bgm., L.Hptm. (Sz.).

9. Bezirk: Alsergrund.

Anders Marie (Sz.),
Mühlberger Hugo (N.),
Perschl Rupert (Ch.),
Schleifer Friedrich (Sz.),
Tandler Julius, UMDr., Univ.Prof., amtsf. Stadt-
R. (Sz.).

10. Bezirk: Favoriten.

Alt Antonie (Sz.),
Biber Ludwig, Ing. (Ch.),
Danneberg Robert, JDr., Nat.-R., amtsf.
Stadt-R. (Sz.),
Hieß Johann (Sz.),
Kopriva Julius (Sz.),
Machat Anton (Sz.),
Nowak Karl (Sz.).

11. Bezirk: Simmering.

Rzehak Franz (Sz.),
Staufer Anna (Sz.).

12. Bezirk: Meidling.

Danek Michael (Sz.),
Glöckel Leopoldine (Sz.),
Kogler Franz (Sz.),
Müller Josef (Ch.),
Papanek Ernst (Sz.).

13. Bezirk: Hietzing.

Broczyner Alfred (Sz.),
Feldhofer Josef (Sz.),
Kunschak Leopold, Nat.-R., Stadt-R. (Ch.),
Kurz Franz (Sz.),
Neumann Josef (N.),
Platzer Antonie (Sz.).

14. Bezirk: Rudolfsheim.

Beißer Josef (Sz.),
Birkhofer Marie (Sz.),
Hartmann Johann (Sz.).

**JOHANN WEIGLS
DREHERPARK
WIEN XII.**

Schönbrunnerstr. 307. Tel R-31-100

Größtes Vergnügungsetablis-
sement Wiens - Neu ausgestattete
Säle und Klubzimmer in allen
Größen. Ausschank der weltbe-
kannten Schwedater Biere u.
erstklassiger Weine aus eigen-
nen Rieden in Gumpoldskirchen.

Adolf Wögerbauer

**Treibriemen- und
technische
Leder-Fabrik**

VII. Schottenfeldg. 21

Telephon B-36-3-59

Lieferant der Gemeinde Wien

**Dachdeckungs-
unternehmung**

Joh. Gütling's Wwe. & Sohn

Kontrahenten der Gemeinde Wien

Wien XVI. Flötzersteig 19

Ecke Hettenkofergasse und Koppstraße

Telephon U-35-1-22

G. RUMPEL A. G.

Bauunternehmung

Wien IX. Währingerstraße 6 - 8

Telephon A-18-5-55 Serie

Projektierung und Bau von Wasserversor-
gungsanlagen, Heizungen und gesundheitstechnische
Anlagen, Gasfernleitungen, technische Arbeiten für
Mineralquellen, Bädereinrichtungen, Bohrungen,
hydraulische Benzinlagerungen

Oskar Gladt

Stadtbaumeister

*Renovierungen,
Neu-, Zu-, Um-
bauten aller Art*

Tel. A-35-306

V. Bacherplatz 12

15. Bezirk: Fünfhaus.

Königstetter Käthe (Sz.),
Weigl Karl (Sz.).

16. Bezirk: Ottakring.

Moik Wilhelmine (Sz.),
Peschel Alois (N.),
Reder Karl (Sz.),
Schaffhaubt Leo (Sz.),
Schafranek Emil (Sz.),
Swoboda Johann (Sz.),
Ullreich Franz (Ch.),
Vavrousek Alois (Sz.).

17. Bezirk: Hernals.

Jenschik Anton (Sz.),
Renner Karl (Sz.),
Schlicker Anna (Sz.),
Suchenwirth Richard, PhDr. (N.),
Übelhör Rudolf (Ch.).

18. Bezirk: Währing.

Hanke Kurt, JDr. (N.),
Holaubek Karl (Ch.),
Kautsky Karl, UMDr. (Sz.),
Wagner Max (Sz.).

19. Bezirk: Döbling.

Reisinger Karl (Sz.),
Schmid Karl (Sz.).

20. Bezirk: Brigittenau.

Haas Philomena (Sz.),
Michal Karl (Sz.),
Novy Franz (Sz.),
Pokorny Johann (Sz.).

21. Bezirk: Floridsdorf.

Lötsch Konrad (Sz.),
Maresch Karl (Sz.),
Speiser Paul, amtsf. Stadt-R., Mitglied des
StSR. (Sz.),
Weber Anton, amtsf. Stadt-R. (Sz.).

Reststimmenmandate:

Breitner Hugo (Sz.),
Friedjung Josef, UMDr. (Sz.),
Hengl Franz, Ing. Dr. (Ch.),
Hölzl Johann, Ing. (N.),
Kotzaurek Josef, JDr. (Ch.),
Nachtnebel Otto (Sz.),
Pichler Adolf Wigbald (N.),
Prinke Franz (Ch.),
Reismann Edmund (Sz.),
Riehl Walter, Dr. (N.),
Schaffner Adolf, Ing. (N.),
Schlössinger Maria (Ch.),
Scholz Wolfgang (N.).

Stadträte.

Sozialdemokratische Partei:

Verwaltungsgruppe I: **Speiser Paul**,
Verwaltungsgruppe II: **Danneberg, Dr. Robert**,
Verwaltungsgruppe III: **Tandler Julius, UMDr.**,
Universitätsprofessor.
Verwaltungsgruppe IV: **Weber Anton**,
Verwaltungsgruppe V: **Richter Karl**,
Verwaltungsgruppe VI: **Linder Julius**,
Verwaltungsgruppe VII: **Honay Karl**,
Verwaltungsgruppe VIII: **Emmerling Georg**, Vize-
bürgermeister.

Christlichsoziale Partei:

Kunschak Leopold, Nationalrat,
Motzko Alma, PhDr.

Nationalsozialistische Deutsche
Arbeiterpartei (Hitlerbewegung):
Frauenfeld Alfred Eduard, Schriftsteller.

Die nachgenannten Stadträte gehören dem
Gemeinderate nicht an:

Honay Karl, amtsf. Stadtrat der Verwaltungs-
gruppe VII, XVI, Lerchenfeldergürtel 35.
Linder Julius, amtsf. Stadtrat der Verwaltungs-
gruppe VI, XVIII, Hofstattgasse 8.
Richter Karl, amtsf. Stadtrat der Verwaltungs-
gruppe V, XII, Schönbrunner Straße 264.

Wiener Stadtssenat und Wiener Landesregierung.

Sitzungssaal I, Neues Rathaus; A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Sitzungssaal Kl. 247 und 248,
Vorsitz Kl. 000.

Vorsitzender:

Seitz Karl, Bürgermeister, Landeshauptmann.

Vorsitzender-Stellvertreter:

Emmerling Georg, Vizebürgermeister (zugleich
amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe VIII
[städt. Unternehmungen]).

Stadträte.

Danneberg Robert, JDr., amtsf. Stadt-R. der Ver-
waltungsgruppe II (Finanzwesen).
Frauenfeld Alfred Eduard, Schriftsteller.
Honay Karl, amtsf. Stadt-R. der Verwaltungs-
gruppe VII (allg. Verwaltungsangelegen-
heiten).

Kunschak Leopold, Nat.-R.

Linder Julius, amtsf. Stadt-R. der Verwaltungs-
gruppe VI (Ernährungs- und Wirtschaftsange-
legenheiten).

Motzko Alma, PhDr.

Richter Karl, amtsf. Stadt-R. der Verwaltungs-
gruppe V (technische Angelegenheiten).

Speiser Paul, amtsf. Stadt-R. der Verwaltungs-
gruppe I (Personalangelegenheiten und Ver-
waltungsreform).

Tandler Julius, UMDr., Univ.Prof., amtsf. Stadt-R.
der Verwaltungsgruppe III (Wohlfahrtswesen
und soziale Verwaltung).

Weber Anton, amtsf. Stadt-R. der Verwaltungs-
gruppe IV (Wohnungswesen).

**Wiener
Bau = Gesellschaft**
Aktiengesellschaft

*

Wien I. Wallnerstraße 2
Fernspr.: U-26-1-76, U-25-0-55

Leopold Wagner

Wien 19. Bez., Gilbergasse 21
Telephon B-14-203

Spezialunternehmen für neuzeitlichen
Straßenbau, Kaltasphalt (Straßenölnun-
gen), Vertrieb sämtlicher Öle und Fette

JOSEF MAYER
Stadtpflasterermeister

Kontrahent der Gemeinde Wien

X. Neilreichgasse 72
Telephon U-45-205

Übernahme von sämtlichen Straßen-
herstellungsarbeiten, Pflasterungen,
Asphaltierungen usw.

**HEINRICH
VIKTOR OPPITZ**

Bau- und Ornamentenspenglerei

☆

Wien 3. Bez., Neulinggasse Nr. 31
Telephon U-15-7-79
Werkstätte: Telephon B-53-9-56

Gemeinderatsausschüsse.

Verwaltungsgruppe I:

Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform.

10 Mitglieder.

Amtsführender Stadtrat: **Speiser Paul.**

Vorsitzender: Kogler Franz.

Stellvertreter: Wagner Max.

Anders Marie, Reder Karl,
Papanek Ernst, Schlösinger Maria,
Pokorny Johann, Scholz Wolfgang,
Stöger Franz.

Einlaufstelle des Gemeinderatsausschusses I ist die Mag.-Abt. 1 (I., Neues Rathaus, 5. Stiege, Mezzanin, Tür 1; A-23-500 Serie, A-28-500 Serie, Kl. 216).

Verwaltungsgruppe II:

Finanzwesen.

10 Mitglieder.

Amtsführender Stadtrat: **Danneberg Robert, JDr.**

Vorsitzender: Broczyner Alfred.

Stellvertreter: Hieß Johann.

Hanke Kurt, JDr. Schafranek Emil,
Königstetter Käthe, Thaller Leopold,
Kunschak Leopold, Weigl Karl,
Neubauer Hans, PhDr., Zörnlaib Hugo, JDr.

Einlaufstelle des Gemeinderatsausschusses II ist die Mag.-Abt. 4 (I., Neues Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 33; A-23-500 Serie, A-28-500 Serie, Kl. 265).

Verwaltungsgruppe III:

Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung.

10 Mitglieder.

Amtsführender Stadtrat: **Tandler Julius, UMDr., Univ.Prof.**

Vorsitzende: Glöckel Leopoldine.

Stellvertreter: Jalkotzy Alois.

Arnold Franz, ThDr., Kautsky Karl, UMDr.,
JDr., Moik Wilhelmine,
Friedjung Josef Karl, Motzko Alma, PhDr.,
UMDr., Weikert Franz.

Einlaufstelle des Gemeinderatsausschusses III ist die Mag.-Abt. 7 (I., Rathausstraße 9. 3. Stock; A-23-500 Serie, A-28-500 Serie, Kl. 379).

Verwaltungsgruppe IV:

Wohnungswesen.

15 Mitglieder.

Amtsführender Stadtrat: **Weber Anton.**

Vorsitzender: Rzehak Franz.

Stellvertreter: Swoboda Johann.

Alt Antonie, Hörmayer Josef,
Biber Ludwig, Ing., Novy Franz,
Eisinger Otto, Reismann Edmund,
Grießler Johann, Schleifer Friedrich,
Hartmann Johann, Schlicker Anna,
Hölzl Johann, Ing. Ullreich Franz.

Einlaufstelle des Gemeinderatsausschusses IV ist das Büro der Stadtbaudirektion (I., Neues Rathaus, 6. Stiege, Mezzanin, Tür 27; A-28-500 Serie, A-23-500 Serie, Kl. 105).

Verwaltungsgruppe V:

Technische Angelegenheiten.

10 Mitglieder.

Amtsführender Stadtrat: **Richter Karl.**

Vorsitzender: Schmid Karl.

Stellvertreter: Danek Michael.

Feldhofer Josef, Nowak Karl,
Haas Philomena, Perschl Rupert,
Jenschik Anton, Schaffer Adolf, Ing.,
Nachtnebel Otto, Schiener Anton.

Einlaufstelle des Gemeinderatsausschusses V ist das Büro der Stadtbaudirektion. (I., Neues Rathaus, 6. Stiege, Mezzanin, Tür 27; A-28-500 Serie, A-23-500 Serie, Kl. 105).

Verwaltungsgruppe VI:

Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

15 Mitglieder.

Amtsführender Stadtrat: **Linder Julius.**

Vorsitzender: Grolig Anton.

1. Stellvertreter: Löttsch Konrad.

2. Stellvertreter: Kopřiva Julius.

Ammon Therese, Huka August,
Deutsch-Kramer Machat Anton,
Marie, Maisel Karl,
Gratzenberger K., Müller Josef,
Grünfeld Leopold, Rotter Konrad,
Hengl Franz, Ing. Dr., Schaffhaubt Leo,
Wagner Max.

Einlaufstelle des Gemeinderatsausschusses VI ist die Mag.-Abt. 44 (Wien, I., Ebendorferstraße 1, Neues Amtshaus, 2. Stock, A-28-500 Serie, A-23-500 Serie, Kl. 466 u. 472).

Verwaltungsgruppe VII:

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

10 Mitglieder.

Amtsführender Stadtrat: **Honay Karl.**

Vorsitzender: Stubianek Franz.

Stellvertreter: Beißer Josef.

ANTON FOIT

Zimmer- u.
Dekorationsmaler

WIEN XIV. ULLMANNSTRASSE 45

Tel. R-36-8-97

WM

W. MATZEK

WAGEN- U. GEWICHTEFABRIK
REPARATUREN u. NACHRICHTUNGEN

WIEN XVI. Grundsteingasse 40 - Telephon A-28-0-34

PARKETTFUSSBODEN aller Art sowie
das neuartige

Ehrmann-Parkett (Pat.)

liefert verlegt und unverlegt

„SLAVONIA“

Osterreichische Holzindustrie A. G.

Dampfsägewerk, Furnier- und Parkettfabrik

Hauptbüro: Wien XII. Meidlinger Hauptstraße 5

Telephon R-31-2-74 und R-37-0-83

Fabrik: Wien XI. Zinnergasse 6, Telephon U-19-3-66

Installations - Unternehmung

für die gesamte Gas-, Wasser-, Elektro-
und Heizungstechnik

Stefan Nickl & Co.

Vollautomatische Ölfeuerung,
System Oil-O-Matik und
Temperaturregelung

Wien VI. Ebterhazygasse 31

Fernsprecher B-27-0-41

Lieferant der Gemeinde Wien

Bermann Julius, Kotzaurek J., JDr.,
Furtmüller Aline, Regner Karl,
PhDr., Renner Karl,
Hölzl Johann, Ing., Staufer Anna.
Wernisch Anton, Dr.

Einlaufstelle des Gemeinderatsausschusses VII ist die Mag.-Abt. 50 (L. Neues Rathaus, Stiege 4, Hochparterre, Tür 21; A-23-500 Serie, A-28-500 Serie, Kl. 202).

Verwaltungsgruppe VIII:

Städtische Unternehmungen.

15 Mitglieder.

Amtsführender Stadtrat: **Emmerling** Georg, Vizebürgermeister.

Vorsitzender: **Nachtnebel** Otto.

1. Stellvertreter: **Michal** Karl.

2. Stellvertreter: **Reisinger** Karl.

Birkhofer Marie, **Pichler** Ad. Wigbald,

Holaubek Karl, **Prinke** Franz,

Kopic Andreas, **Rausnitz** Siegmund,

Kurz Franz, **Riehl** Walter, JDr.,

Maresch Karl, **Übelhör** Rudolf,

Vavrousek Alois.

Einlaufstelle des Gemeinderatsausschusses VIII ist das Büro dieser Gruppe (L. Neues Rathaus, 8. Stiege, 1. Stock, Tür 24; A-23-500 Serie, A-28-500 Serie, Kl. 261).

Abgabenberufungskommission:

a) Sektion für die Fürsorgeabgabe. b) Sektion für alle anderen Abgaben. In beiden Sektionen

Vorsitz: Bürgermeister **Seitz** Karl.

Stellvertreter: Stadtrat **Richter** Karl.

Mitglieder: Die Gemeinderäte: **Michal** Karl, **Nachtnebel** Otto, **Nowak** Karl, **Reismann** Edmund, **Übelhör** Rudolf.

In der Sektion für die Fürsorgeabgabe: **Hanke** Kurt, JDr.

In der Sektion für alle anderen Abgaben: **Pichler** Adolf Wigbald.

Disziplinarkollegium:

Mitglieder: Die Gemeinderäte: **Grolig** Anton, **Hanke** Kurt, JDr., **Hartmann** Johann, **Hengl** Franz, Ing. Dr., **Königstetter** Käthe, **Kotzaurek** Josef, JDr., **Nachtnebel** Otto, **Nowak** Karl, **Stubianek** Franz.

Ersatzmitglieder: Die Gemeinderäte: **Maresch** Karl, **Perschl** Rupert, **Reder** Karl, **Regner** Karl, **Rotter** Konrad, **Rzehak** Franz, **Schlicker** Anna, **Swoboda** Johann, **Zörnlaib** Hugo, JDr.

Immunitätskollegium (Landtag):

Thaller Leop., **Ldtgspräs.** (Obmann), die Abgeordneten: **Glückel** Leopoldine, **Grolig** Anton, **Hartmann** Johann, **Hengl** Franz Ing.-Dr., **Rotter** Konrad, **Staufer** Anna (Schriftführer), **Wagner** Max (Obmannstellvertreter), **Zörnlaib** Hugo, JDr.

Unvereinbarkeitsausschuß:

Die Abgeordneten: **Eisinger** Otto, **Feldhofer** Josef, **Haas** Philomena, **Hanke** Kurt, JDr., **Hengl** Franz, Ing. Dr., **Hieß** Johann, **Huka** August, **Nachtnebel** Otto, **Novy** Franz.

Gemeinderätliche Personalkommission.

Vorsitzender:

Speiser Paul, amtsf. Stadtrat.

Mitglieder:

a) vom Gemeinderate gewählt:

Anders Marie, **Papanek** Ernst,
Hanke Kurt, JDr., **Pokorny** Johann,
Hartmann Johann, **Schlösinger** Marie,
Kogler Franz, **Stöger** Franz,
Moik Wilhelmine, **Stubianek** Franz,
Wagner Max.

b) vom Verbands der städtischen Angestellten gewählt:

Felix Benedikt, Oberlehrer.
Koprax Leopold, Ob.Aufseher.
Nechradola Heinrich, Verw.Sekr.
Neumann Theodor, **Verbands**vizepräsident,
Bürgerschulddirektor.
Panos Hans, Ob.Offzl.
Reder Karl, **Verbands**vizepräsident, **Amtsgeh.**,
Gem.Rat.
Rumler Reinhold, Ing., **Verbands**präsident,
Zentral-Insp.
Saulich Walter, JDr., **Verbands**schriftführer,
Mag.Sekr.
Schuller Josef, **Verbands**vizepräs., **Rechn.Rat.**
Strobl Anton, **Markt**-Ob.Aufs.
Swoboda Josef.

Gemeinderätliche Personalkommission für die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Vorsitzender:

Speiser Paul, amtsf. Stadtrat.

Mitglieder:

a) vom Gemeinderate gewählt:

Anders Marie, **Pokorny** Johann,
Hartmann Johann, **Prinke** Franz,
Holaubek Karl, **Riehl** Walter, JDr.,
Kogler Franz, **Stubianek** Franz.

b) von der Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten der Gemeinde Wien gewählt:

Leist Gustav, Insp. d. **Elektr.**-Werke.
Traxl Erwin, Ing., **Oberinsp.** d. **Straßen**bahnen.
Gruber Franz, Ing., Insp. d. **Gas**werke.
Lehner Franz, **Vizeinsp.** d. **Gas**werke.
Havlicek Richard, **Betriebs**leiter der **Unterstation** **Kaunitzgasse** der **Elektr.**-Werke.
Pallendal Hans, **Beamter** d. **Elektr.**-Werke.
Kulhavy Karl, **Beamter** d. **Elektr.**-Werke.
Schrodin Maria, **Vizeinsp.** d. **Straßen**bahnen.

KONETSCHNIGG & RICHTER

Lieferant
der Gemeinde Wien

Emaillierung,
Wandbrunnen,
Spülkasten
Marke „KORR“

Wien XIII.
Steinbruchstraße 33
Telephon U-31-5-18


ISE'

Spezialhaus für
Photo u. Kino
JOSEF SEIFERT

Telephon A-28-2-90

XVII. Hernalser Hauptstraße 62

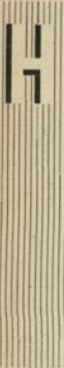
Hochleistungs- Kernleder-Treibriemen

für Generator-, Kompressor-
und sonstige Spezialantriebe,
für feuchte und warme Räume

liefert auf Grund 30jähriger Betriebserfahrung

C. Otto Gehrckens, Riemenfabrik
Wien XVII. Rosensteingasse Nr. 71

Telephonnummer A-29-2-67



AUS FÜR WOHNKULTUR

VII. MARIAHILFERSTR. 90

Möbel
Teppiche
Vorhänge
Linoleum

TEL. B-30-5-32, B-30-1-37

Raum für Anmerkungen

Bezirksvertretungen der Stadt Wien.

Die Parteizugehörigkeit der Funktionäre der Bezirksvertretungen ist in folgender Weise ersichtlich: Funktionäre, die bei ihrem Namen keine weitere Bezeichnung aufweisen, gehören der sozialdemokratischen Partei an; (Ch.) bedeutet die Zugehörigkeit des Funktionärs zur christlichsozialen Partei, (N.) zur nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei-Hitlerbewegung und (K.) zur kommunistischen Partei.

1. Bezirk, Innere Stadt.

Wipplingerstraße Nr. 8, Altes Rathaus, 1. Stiege, 2. Stock, Telephon U-24-5-15 Serie.

Vorsteher:

Urbach Otto, Gewerkschaftssekretär, Seilerstätte 5.

Vorsteher-Stellvertreter:

Siegmeth Eduard, Dr., Magistratsrat, Grünangergasse 10/6. (Ch.)

Bezirksräte:

Appel Karl, Dr., Magistratsrat, Freyung 6, Stiege 7/4.
Brake Josef Otto, Bankbeamter, Kleeblattgasse 11/11. (N.)
Cmejrek Josef, Portier, Kärntnerstraße 4.
Deibl Rudolf, Anstreichermeister, Seilerstätte Nr. 2/20. (Ch.)
Demant Josef, Kommerzialrat, Fleischmarkt 22, Tür 47.
Esterak Anton, jun., Rauchfangkehrermeister, Schülerstraße 1. (Ch.)
Glück Johann, Geschäftsführer, Grünangergasse Nr. 10/5. (Ch.)
Griebler Rudolf, Handelsarbeiter, Zelinkagasse Nr. 5/VII.
Grimeisen Johann, Firmeninhaber, Wollzeile 5, Tür 34 a. (Ch.)
Groß Kamilla, Hausgehilfin, Eblinggasse 17/7.
Gruder Ignaz, Dr., Rechtsanwalt, Nibelungengasse 1/46.
Hauenschild Friedrich, Dr., Rechtsanwalt, Bauernmarkt 10/16. (N.)
Hazay Jenny, Büroinhaberin, Fleischmarkt 18/32.
Hirschenauer Anton, städt. Lehrer, Freyung Nr. 6, Stiege 1/3. (Ch.)
Kaiser Hans, Portier, Singerstraße 7/4.
Klebinder Salo, Gewerkschaftssekretär, Werderthorgasse 4/19.
Koch Josefine, Haushalt, Schönlaterngasse 8/8. (Ch.)
Maurer Leopoldine, Privatbeamtin, Rotenturmstraße 5/14. (Ch.)
Neidhart Rudolf, Kaufmann, Friedrichstraße 2, Tür 17. (Ch.)
Quester Josef, Rauchfangkehrermeister, Judenplatz 7/8. (Ch.)
Ronge Otto, Volksschuldirektor, Renngasse 20.
Schättinger Wilhelm, Bankbeamter, Schottengasse 3a/63. (N.)
Schiller Siegfried, Gewerkschaftssekretär, Schellinggasse 1/6.
Schwarz Adele, Privatsekretärin, Rosenbursenstraße 4/7.
Sedlaczek Richard, Lederzuschneider, Wallnerstraße 4/20. (N.)
Stipany Karl, Kaufmann, Ballgasse 4/14. (N.)

Wanner Heinrich, Bäckermeister, Mayseder-gasse 1/8. (Ch.)

Weit Gina, Haushalt, Neutorgasse 20.

14 Sozialdemokraten, 11 Christlichsoziale, 5 Nationalsozialisten.

2. Bezirk, Leopoldstadt.

Karmelitergasse 9, Telephon A-43-4-93.

Vorsteher:

Berdiczower Max, Redaktionssekretär, Castellezgasse 2.

Vorsteher-Stellvertreter:

Schuster Bruno, Kraftwagenlenker, Jungstraße 8/23 a. (N.)

Bezirksräte:

Berger Johann, Straßenbahnschaffner, Jungstraße 5/VII/IV/18.
Fischer Leopoldine, Haushalt, Lassallestraße 17, Tür 12.
Glaser Josef, Bahnbeamter, Nordbahnhof, Zollamtsgebäude, Telephon 13. (N.)
Heindl Karl, Versicherungsinkassant, Große Stadtgutgasse 14/51.
Herrmann Vinzenz, Ing., Architekt, Rotensterngasse 14/27. (N.)
Höb Franz, Schlossermeister, Schiffmühlenstraße Nr. 70/9. (N.)
Kocy Franz, Kaufmann, Wehlstraße 305/II/I/5.
Langer Sofie, Miedermachermeisterin, Kleine Stadtgutgasse 9/3.
Lederer Ludwig, Privatbeamter, Tiergartenstraße 4/8.
Lhotka Vinzenz, Schneidermeister, Mühlfeldgasse 6/19. (Ch.)
Löhnert Albert, Elektriker, Am Kaisermühlendamm 55—61/V/15.
Löwy Josef, Dr., Journalist, Rembrandtstraße 26, Tür 15.
Lojda Rudolf, Oberkontrollor, Jungstraße 5, II. Stiege, III. Stock, Tür 14.
Mayer Emil, Elektriker, Lessinggasse 23/16.
Peschek Wilhelmine, Haushalt, Franzensbrückenstraße 26/9. (Ch.)
Pink Wilhelm, Sozialversicherungsbeamter, Josefinengasse 2/II/11. (Ch.)
Pribyl Vladimir, Schneidermeister, Wolmutstraße 6/9.
Rawner Maximilian, Beamter i. R., Zwerggasse Nr. 1/7.
Riefenthaler Josef, Gewerbetreibender, Am Tabor 13/34. (N.)
Saloschin Harry, Kaufmann, Lichtenauer-gasse 9/18.
Schlesinger Sigmund, Beamter, Novaragasse Nr. 48/7.
Schwarz Alfred, Gastwirt, Rotensterngasse 31/9.
Sohmen Johann, Installateurmeister, Große Schiffgasse 17. (Ch.)

Basaltwerk Radebeule

Wien I. Hegelgasse 19 - Telefon R-22-0-81

Spezialunternehmen

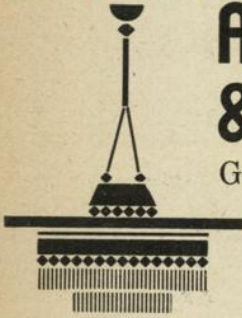
**für Hartbeton- (Basaltoid-) Großpflaster-
und Kleinpflasterstraßen**

Ausführung von Makadam-, Zementmakadam- und Natursteinpflasterungen, Walzungen; Walzenverleihungen; Lieferung aller Gattungen Pflastersteine und Schotter aus Granit und Basalt aus eigenen Brüchen

Luster- und Metallwarenfabrik

Alois Pragan & Bruder

Gesellschaft m. b. H.



WIEN VII.

Schottenfeldgasse 69/71

Josef Widy's Söhne

Steinmetzmeister G. m. b. H.

Granit- und Syenit-Steinbrüche
Schleif-, Schur- und Sägewerke

Bau-, Pflaster- u. Grabsteinlieferungen

Schrems

Telephon 1

Wien XIX.

Telephon B-11-7-78

„WERTICH“

EISEN- U. STAHLWALZWERKE A. G.

Wien I. Landskronngasse 1, Telephon U-20-5-70

Lager: Wien XII. Bahnhof Matzleinsdorf,
Magazin III, Telephon A-34-0-87

PROFILE aller Art, wie: Winkel- und U-Eisen, Schaufenster- und Rollbalken-Schienen, Tür- und Fensterstockprofile sowie ROHRE aller Art in blanker, schwarzer und plattierter Ausführung

Stuiber Franz, Handelsarbeiter, Obere Augartenstraße 12/14, IV/3.
 Tögel Robert, Kontrollor, Wolmuthstraße 6/II/8.
 Wessele Leopoldine, Haushalt, Jungstraße Nr. 5/IV/II/11.
 Witek Johann, Beamter, Lassallestraße 40/48, II/4.
 Zifferer Franz, städt. Verwaltungssekretär, Schüttauplatz 23/I/15. (Ch.)
 20 Sozialdemokraten, 5 Christlichsoziale,
 5 Nationalsozialisten.

3. Bezirk, Landstraße.

Karl Borromäus-Platz 3, Telephon U-10-5-46.

Vorsteher:

Lahner Adolf, Tischler, Rochusplatz 8/II/6.

Vorsteher-Stellvertreter:

Pöchlinger Josef, Ingenieur, Pfefferhofgasse Nr. 5/7. (N.)

Bezirksräte:

Altmayer Quirinus, Friseurmeister, Marxergasse 24/III/2. (Ch.)
 Brachetka Josef, Kesselschmied, Riesgasse 4, II/III/10.
 Cargnelli Franz, Elektrotechniker, Geusaugasse 3. (Ch.)
 Cykanek Johann, Monteur, Göllnergasse 8/21. (Ch.)
 Dirisamer Josef, Krankenkassa-Angestellter, Neulinggasse 39/III/1. (Ch.)
 Fiala Franz, Privatbeamter, Gestettengasse Nr. 2 a/20.
 Gay Sophie, Private, Weinlechnergasse 1/1.
 Haller Heinrich, Metallarbeiter, Obere Viaduktgasse 26/22. (N.)
 Heißig Maria, Haushalt, Matthäusgasse 14/8. (Ch.)
 Hora Alfred, Handelsangestellter, Beatrixgasse Nr. 11, Tür 9½. (N.)
 Kainzmayer Viktor, städt. Lehrer, Erdbergstraße 41/6. (Ch.)
 Katzenbeißer Hans, Handelsangestellter, Paulusgasse 6/9. (Ch.)
 Köntzner Walter, Vorarbeiter, Kegelgasse 2/13. (N.)
 Lindner Peter Paul, Gastwirt, Dianagasse 7/9.
 Maschina Ignaz, Amtsleiter, Landstraßer Hauptstraße 107/II/23.
 Mittermüller Josef, Lokomotivführer i. P., Lechnerstraße 1—5, III/9.
 Neumüller Viktor, Handelsangestellter, Landstraßer Hauptstraße 28/VI/II/42. (N.)
 Pfeifer Josef, städt. Lehrer, Landstraßer Hauptstraße 116/25.
 Sajonz Agnes, Private, Klopsteinplatz 6/II/7.
 Sauer Leopold, Angestellter, Kleingasse 20/23.
 Schindelar Karl, Gießereiarbeiter, Drorygasse Nr. 21/9.
 Sochor Alois, Buchdrucker, Eslargasse 2/28.
 Trepesch Hans, Industrieangestellter, Hintere Zollamtsstraße 19/19. (N.)
 Urbanek Heinrich, Schuhmachermeister, Hainburger Straße 68—70, XXXII/13.

Veigl Franz, Straßenbahner, Kardinal Nagl-Platz Nr. 14, I/1/2.
 Wetska Georg, Bahnadjunkt i. P., Lissagasse Nr. 3/19.
 Winkler Johann, Straßenbahner, Barthgasse Nr. 3/II/30.
 Zechmeister Gottfried, Zeitungsrevisor, Diana-gasse 1/III/23.
 16 Sozialdemokraten, 7 Nationalsozialisten,
 7 Christlichsoziale.

4. Bezirk, Wieden.

Schäffergasse 3, Telephon A-33-008.

Vorsteher:

Albrecht Gottfried, Bundesangestellter, Wiedner Gürtel 40.

Vorsteher-Stellvertreter:

Vogl Hermann, Privatbeamter, Technikerstraße Nr. 7. (N.)

Bezirksräte:

Altenberg Jakob, Rahmenerzeuger, Starhemberggasse 33.
 Buresch Karl, Mechanikergehilfe, Weyringergasse 3.
 Doppler Josef, Bezirksschulinspektor i. R., Rie-nöblgasse 3. (Ch.)
 Ensinger Hans, Kaufmann, Weyringergasse Nr. 10. (Ch.)
 Ertelt Anna, Haushalt, Viktorgasse 24.
 Fürst Lina, Haushalt, Mittersteig 15.
 Hackl Karoline, Vorsteherin, Schaumberggasse Nr. 20. (Ch.)
 Haitzer Karl A., Schulwart, Wiedner Gürtel 68. (N.)
 Hein Rudolf, Bundesbahnbeamter, Schönburgstraße 4. (N.)
 Hochstetter Armin, Dr., Chemiker, Panigl-gasse 24. (N.)
 Höß Otto, Lehrer, Johann Strauß-Gasse 29. (Ch.)
 Hofer Maria, Private, Kühnplatz 3. (Ch.)
 Inquart Gustav, Straßenbahnschaffner, Karo-linengasse 29. (N.)
 Keller Franz, Privatbeamter, Starhemberggasse Nr. 5. (N.)
 Kral Anton, Gebäudeverwalter, Argentinierstraße Nr. 40. (Ch.)
 Lucca Alois, städt. Angestellter, Preßgasse 4. (Ch.)
 Matula Johann, Gewerbetreibender, Große Neu-gasse 32. (N.)
 Mund Jakob, Vorstand, Schelleingasse 54.
 Murauer Rudolf, Ing., Reg.-R., Professor, Klag-baumgasse 17. (N.)
 Pfoser Otto, Postbeamter, Margaretenstraße 40. (N.)
 Pitsch Franz, Maschinenschlosser, Wiedner Gürtel 40.
 Runge Ferdinand, Verwaltungssekretär, Argentinierstraße 19. (Ch.)
 Scherzer Josef, Hilfsarbeiter, Frankenberg-gasse 5. (N.)
 Schrom Martin, Privatbeamter, Weyringergasse 1.

Zimmer- und Dekorationsmaler

Karl Miss

Kontrahent der Gem. Wien

Wien XVIII. Antonigasse 98, Tel. B-43-607

Kupfer- und Metallwarenfabrik

Friedrich Bauer

behördlich beedeter Schätzmeister

Wien XVII/1, Haslingergasse 24, Telephon A-25-1-92

Lieferfirma des Krankenhauses Lainz und der Versorgungsheime Lainz, Meldemannstraße und Baumgarten, des Brigittaspitals, Amalienbades, Erziehungsanstalt Eggenburg und der Fortbildungsschulen

Dampfkochapparate in Reinnickel und in allen Metallen

Dampfduplikatkessel

Sterilisier-Apparate für Sputum- und Steckbecken Kessel und Gefäße aller Art

Rohrleitungen und alle Reparaturen, alle Arten Verzinnungen mit echt englischem Bankazinn

FABRIK FÜR ELEKTROTECHNIK

H. W. ADLER & Cie.

WIEN X. ROTENHOFGASSE 34-38
I. FRIEDRICHSTRASSE 8

TELEPHON R-13-5-45 Serie, B-22-3-75

ELEKTRISCHE LICHT-, KRAFT-,
BLITZABLEITER-,

TELEPHON-, SIGNAL-ANLAGEN

ELEKTROMATERIAL

J. KAMMLER & Co.

BASTLERPARADIES

Sperrplatten
Laubsäge - Werkzeuge
Laubsägeholz

Zier-, Flach-
und Rahmenleisten
Weidholzbretter

Wien IX. Hernalsergürtel, Viadukt 79-80

Telephon Nr. A-25-902

Simon Gustav, Maschinenmeister, Schönburgstraße 25.
Singer Richard, Dr., Arzt, Schönburgstraße 19.
Stöger Anton, B.B.Revident, Trappelgasse 4. (Ch.)
Winternitz Max, Tischlermeister, Rainergasse Nr. 25.

11 Sozialdemokraten, 10 Nationalsozialisten,
9 Christlichsoziale.

5. Bezirk, Margareten.

Schönbrunner Straße 54, Telephon B-23-0-78.

Vorsteher:

Rister Leopold, Krankenkassenbeamter, Margaretenstraße 114/8.

Vorsteher-Stellvertreter:

Pokorny Karl, städt. Verwaltungssekretär, Margaretenstraße 100, III/21. (Ch.)

Bezirksräte:

Dokulil Josef, Buchhalter, Storkgasse 4/I/12.
Festner Josef, Administrationsbeamter, Högel-
müllergasse 1 b/II/26.
Göbel Marie, Haushalt, Fendigasse 38/12.
Greiner Karl, Kaufmann, Rechnungsrat i. P.,
Schönbrunner Straße 85/11.
Groß Ludwig, Kammerbeamter, Margareten-
gürtel 92/9.
Heber Heinrich, Dr., praktischer Arzt, Margare-
tenstraße 100/7.
Hecher Hans, Rahmenerzeuger, Schloßgasse
Nr. 21/18. (N.)
Heigelmayer Franz, Färbergehilfe, Margareten-
gürtel 126, IX/IV/18.
Jakob Maximilian, Gendarmerie-Wirtschafts-
direktor, Wehrgasse 25/II/7. (Ch.)
Knotek Karl, Privatbeamter, Schwarzhorn-
gasse Nr. 12/5. (N.)
Koch Leopold, Pensionist, Siebenbrunnenfeld-
gasse 15, I/II/4.
Kuna Leo, Hilfsarbeiter, Stöbergasse 18/10. (N.)
Leder Johanna, Haushalt, Margareten-
gürtel Nr. 82/XII/14.
Mannsbarth Alois, Krankenkassenbeamter,
Ramperstorffergasse 52/17.
Mertl Josef, Privatbeamter, Siebenbrunnenfeld-
gasse 18/II/31.
Ott Bruno, Oberinspektor der städt. Elektrizitäts-
werke, Pilgramgasse 10/8. (Ch.)
Pencik Jakob, Korbflechter, Bacherplatz 9/15.
Rankel Marie, Haushalt, Bacherplatz 2/8. (Ch.)
Rößler Arnold, Gastwirt, Wiedner Haupt-
straße 97/10. (Chr.)
Schieler Rudolf, Filialleiter, Grüngasse 26/5.
Thaller Johann, Bundesbeamter, Siebenbrunnen-
platz 3/23. (N.)
Türk Georg, Beamter der Zentralsparkasse der
Gemeinde Wien, Grohgasse 10/9.
Wallner Hans, Oberrevident der Bundesbahnen,
Schönbrunner Straße 65/I/17. (Ch.)
Weiser Josef, Gewerkschaftsbeamter, Marga-
retenstraße 112/8.
Werner Robert, Beamter der Bundesbahnen,
Wiedner Hauptstraße 113/34. (N.)

Wohlrab Walter, Zollbeamter, Schönbrunner
Straße 38/II/14. (N.)
Wotke Louise, Schneiderin, Reinprechtsdorfer
Straße 7/19.
Zehetner Leopold, Zugsführer der Bundes-
bahnen, Margareten-
gürtel 122/II/I/1.
18 Sozialdemokraten, 6 Christlichsoziale, 6 Na-
tionalsozialisten.

6. Bezirk, Mariahilf.

Amerlingstraße 6, Telephon B-29-0-68.

Vorsteher:

Langer Alexander, Oberkontrollor, Gfronner-
gasse 7/5.

Vorsteher-Stellvertreter:

Bittner Karl, städt. Beamter, Gumpendorfer
Straße 118 a. (Ch.)

Bezirksräte:

Baumgartner Ferdinand, Kanzleidirektor,
Kopernikusgasse 6. (Ch.)
Castanetti Friedrich, Schriftsetzer, Maria-
hilfer Straße 79, II/III/37.
Doczkal Leopold, Handelsangestellter, Sand-
wirtgasse 13. (Ch.)
Flues Ludmilla, Haushalt, Barnabitingasse 12.
(Ch.)
Fruchtmann Hermann, Kaufmann, Linke
Wienzeile 8.
Heigl Josef, Dachdeckermeister, Sandwirt-
gasse 9. (Ch.)
Henel Gustav, Direktor i. R., Millergasse 24.
(Ch.)
Hollmann Gustav, Ing., Brückengasse 4. (N.)
Küblbäck Franz, Industrieangestellter, Stum-
pergasse 5, II/II/34.
Kummer Leopoldine, Haushalt, Hofmühlgasse
Nr. 15/16.
Lang Johann, Niederlagenleiter, Eisvogelgasse
Nr. 3/6.
Maller Karl, Pensionist, Brauergasse 4. (Ch.)
Matzal Otto, Sekretär, Linke Wienzeile 182.
Orlicek Alexander, Lithograph, Mittelgasse 3.
Pemsel Franz, Briefmarkenhändler, Köstler-
gasse 16, Zuschriften: Gumpendorfer Straße
Nr. 79. (N.)
Porges Alfred, Privatbeamter, Königseggasse 8.
Radl Josef, Beamter, Mollardgasse 8.
Reitler Wilhelm, Prokurist, Gumpendorfer
Straße 36.
Rieger Hans, Beamter, Dürergasse 18. (N.)
Rüdeger Otto, Beamter, Brückengasse 16. (N.)
Ruthenstock Hans, Schneidermeister, Gumpen-
dorfer Straße 79/3. (N.)
Schrom Rudolf, Postbeamter, Mollardgasse 34,
Tür 54. (N.)
Sip Therese, Haushalt, Kaunitzgasse 31/15.
Sochurek Anton, Kleidermacher, Schmalz-
hofgasse 5. (Ch.)
Söldner Waldemar, Angestellter, Liniengasse 35.
(N.)
Spalowsky Franz, Beamter, Linke Wienzeile
Nr. 182/X/15.

Franz Sevcsik

Landesprodukte, Konservier. von Sauer-
kraut, Rüben und Gurken

WIEN XVI.

Hasnerstraße 45 und 72

TELEPHONE:

BÜRO: U-35-0-54

MAGAZIN: U-33-9-95

Lieferant aller Wök-Küchen

Maschinen- und Werkzeugfabrik JOSEF FELBER

Inh. Josef Felbers Erben L. M. Wieser

Wien VII. Kaiserstraße 44—46. Tel. B-30-2-43

Walzen, Pressen, Schleif- und Schneidmaschinen,
Räderscheren, Stanzen und Schnitte usw. Repara-
turen prompt und billigst, Maschinen und Werk-
zeuge aller Art, Zangen

Niederlage: Johann Pachers Nchf.

Wien VII. Siebensterngasse 30. Tel. B-31-3-63

„ADIAG“

ALPENLÄNDISCHE DRAHTINDUSTRIE A.-G.

VORMALS FERDINAND JERGITSCH SOHNE *Einfriedungen*

Fabriken in Wien

Graz, Klagenfurt

Zentrale:

XI. Leberstraße 24 • Tel. U-14-5-60 Serie

Drahtgewebe

Betteinsätze

Drahtgitter

Eisenmöbel

„Strömende Luft“

System zur garantierten Trocken-
legung feuchter Mauern.

„Thermophor“-Schornsteine

Die Sammelkaminanlage des modernen
Hochbaues.

Auskünfte und Beratung kostenlos!
Verlangen Sie Prospekte!

Stadtbaumeister

ALBRECHT MICHLER

Wien I. Wildpretmarkt 2, Tel. U-26-0-88

- Spudich Alois, Hauptschuldirektor, Stumpergasse 56.
 Zuckerbäcker Karl, Kaufmann, Gumpendorfer Straße 39, Zuschriften: Mariahilfer Straße 1a.
 15 Sozialdemokraten, 8 Christlichsoziale, 7 Nationalsozialisten.

7. Bezirk, Neubau.

Hermannsgasse 24, Telephon B-90-5-71.

Vorsteher:

Maurer Emil, Dr., Rechtsanwalt, Museumstraße 3.

Vorsteher-Stellvertreter:

Dürnbacher Wilhelm, Fabrikant, Westbahnstraße 30. (Ch.)

Bezirksräte:

- Bauer Andreas, Bankgehilfe, Stuckgasse 12.
 Bayer Hans, Schneidermeister, Neustiftgasse 139. (N.)
 Bernert Josef, Buchbinder, Zieglergasse 28.
 Förster Kurt, Bahnbeamter, Burggasse 108/4. (N.)
 Fuchsjäger August, Zahntechniker, Kaiserstraße 32. (N.)
 Gastl Peter, Gewerbetreibender, Kandlgasse 15, II/9.
 Geiger Rosa, Bäckermeistersgattin, Lerchenfelderstraße 51. (Ch.)
 Germ Hermann, Kaufmann, Hermannsgasse 11. (Ch.)
 Glaser Karl, Hausbesorger, Kandlgasse 37/II.
 Jaweck Marie, Private, Hermannsgasse 33/32. (Ch.)
 Jencek Albine, Schneiderin, Burggasse 51, VI/III/123.
 Jüngling Hans, akad. Maler, Burggasse 88/28. (Ch.)
 Kerber Hermann, Bauarbeiter, Lerchenfelder Gürtel 8/II/12.
 Klein Franz, Fleischhauer, Neubaugasse 6/15. (N.)
 Knobloch Franz, Industrieangestellter, Bandgasse 1.
 Krischke Arthur, Mechaniker, Burggasse 114, Tür 16. (N.)
 Lagler Leo, Rauchfangkehrergehilfe, Neustiftgasse 111.
 Lammel Franz, Postbeamter i. P., Halbgasse 8/I/6. (Ch.)
 Lemberger Berta, Haushalt, Kaiserstraße 77.
 Lindner Ferdinand, Kellermeister, Mondschein-gasse 11/22.
 Luchesi Alfons, Betriebsleiter, Neubaugürtel Nr. 52/3. (N.)
 Maurek Robert, Versicherungsbeamter, Ziegler-gasse 29. (N.)
 Philipp Johann, Privatbeamter i. P., Neustift-gasse 143.
 Rammer Anton, Postbeamter i. P., Linden-gasse 3/9. (Ch.)
 Richter Lina, Haushalt, Apollgasse 9, III/III/29.
 Schiegl Robert, Buchdrucker, Zieglergasse 9.

- Sonnleitner Alfred, Hauptkassier, Stiftgasse Nr. 25/III/16. (Ch.)
 Wolf Theodor, Magistratsbeamter, Ulrichsplatz Nr. 5/II/4. (N.)

14 Sozialdemokraten, 8 Christlichsoziale, 8 Nationalsozialisten.

8. Bezirk, Josefstadt.

Schlesingerplatz. 4, Telephon A-28-0-30.

Vorsteher:

Winter Hans, städt. Oberlehrer, Albertgasse 17.

Vorsteher-Stellvertreter:

Stano Josef, Privatbeamter, Bennogasse 22. (N.)

Bezirksräte:

- Bruns Auguste, Private, Lederergasse 25. (Ch.)
 Dworak Käthe, Federnschmückerin, Lerchenfelder Straße 50/44.
 Glotzbier Johann, Tischlermeister, Piaristengasse 24. (Ch.)
 Guttmann Walter, städt. Beamter, Pfeilgasse Nr. 42/II/1.
 Haase Andreas, Alser Straße 57. (N.)
 Holas Karl, Schneidermeister, Lerchenfelder Straße 14. (Ch.)
 Holuska Felix, Beamter, Skodagasse 28. (N.)
 Kienast Franz, Ing., Piaristengasse 11. (N.)
 Kohl Franz, Sekretär, Hernalser Gürtel 4. (Ch.)
 Leithner Fritz, Bankbeamter, Lerchenfelder Straße 78-80, II/II/26.
 Meisels Jak., Dr., Arzt, Josefstädter Straße 27.
 Mitterhofer Anton, Buchhalter, Josefstädter Straße 11/13. (N.)
 Müllner Johann, Privatbeamter, Albertgasse 7, Tür 3. (Ch.)
 Neuhauser Anton, Volksschullehrer, Kupkagasse 4. (Ch.)
 Neurath Kamilla, Haushalt, Feldgasse 17.
 Oehlinger Hans, Bundesbeamter, Molkergasse Nr. 5.
 Pawelka Karl, Magistratsdirektor i. R., Schönborngasse 15. (Ch.)
 Petermann Franz, Bankbeamter, Schlüsselgasse 14/27.
 Sackmauer Ludwig, Elektrotechniker-Meister, Albertgasse 13/15.
 Schlakker Josef, Konsumvereins-Filialleiter, Stolzenthalergasse 24/15.
 Schulz Anton, Schneidermeister, Schlüsselgasse Nr. 14/III/19.
 Ullmann Josef, Orgelbaumeister, Lederergasse Nr. 23. (Ch.)
 Vedra Ludwig, Buchhalter, Piaristengasse 46/13.
 Vogel Siegfried, Professor der Handelsakademie, Feldgasse 1/II/20.
 Waldbach Wenzel, Schneider, Langegasse 37. (N.)
 Wischin Karl, Bediensteter der städt. Elektrizitätswerke, Feldgasse 19.
 13 Sozialdemokraten, 8 Christlichsoziale, 9 Nationalsozialisten (2 Mandate unbesetzt, weil Wahlwerberliste der N.S.D.A.P. erschöpft).

Friedr. Siemens-Werke A.G.

Gasapparatebau

Wien XXI. Wagramerstraße Nr. 96

Telephon Nr. R-47-5-65

Ing. C. Bitz

**Elektrotechnische Spezialapparate, Zeitschalter,
Schaltuhren, Tarifapparate**

Wien V.

Hamburgerstr.15, Tel.A-37-1-34

Bregenz a. B.

Bergstraße 6, Telephon Nr. 47

Lieferant der Gemeinde Wien. Zeitschalter für die öffentliche Beleuchtung u. Wohnhausbauten und für die Städt. Elektrizitätswerke

Auto-Reparaturwerkstätte

Hermann Rützler

Wien VI. Webgasse 41

Spezialwerkstätte für Steyr-Wagen

Telephonnummer A-34-0-63

**INGENIEUR
BAUMEISTER**

**CHRISTOF
JAHN**

Wien V. Kohlgasse 51

Telephon A-35-0-23

**Unternehmung für Hochbau-,
Renovierungs- und Eisenbeton-
arbeiten**

9. Bezirk, Alsergrund.

Währingerstraße 43, Telephon A-23-1-27.

Vorsteher:

Schober Josef, Unterbeamter der Bundesbahnen i. R., Sobieskigasse 7.

Vorsteher-Stellvertreter:

Erban Franz, Geschäftsführer, Schubertgasse 16. (Ch.)

Bezirksräte:

- Bauer Johann, Bahnbeamter, Gussenbauergasse Nr. 5, I/III/11.
Braun Anton, Gastwirt, Lackierergasse 10. (Ch.)
Christen Josefine, akad. Bildhauerin, Lichtensteinstraße 48. (Ch.)
Cigler Marie, Hausbesorgerin, Gussenbauergasse 5-7/IX/4.
Dinstl Ludwig, Gehilfenobmann der Schlosser, Pramergasse 30, V/II/6.
Endres Wilhelm, Bureauehelfe, Wagnergasse Nr. 3/24.
Gall Matthias, städtischer Bediensteter, Markt-gasse 5, V/I/4.
Gerber Paul, Dr., Primararzt, Berggasse 29.
Hain Franz, Kaufmann, Liechtensteinstraße 91. (Ch.)
Jenschik Franz, Büroleiter, Lichtentaler Gasse 7.
König Leopold, Oberschaffner d. Bundesbahnen, Gussenbauergasse 5-7/I/8.
Koeßler Felix, Dr., Rechtsanwalt, Roßauer Lände 45.
Krivsky Bruno, Bäckergehilfe, Nordbergstraße 14-16.
Laßnig Richard, Hauptschullehrer, Schwarzspanierstraße 15.
Laube Heinrich, Kartograph, Tendlergasse 6, I/9. (N.)
Nowak Josef, städt. Oberkommissär, Brün-nelbadgasse 13/4. (Ch.)
Peichl Karl, Spitalsbediensteter, Hebragasse Nr. 5/26.
Pichler Gustav, Eisenbahner, Spittelauer Lände Nr. 27/II/18. (N.)
Prean Alois, Gewerbetreibender, Nordbergstraße Nr. 6. (N.)
Pröbstl Franz, Feinzeugschmied, Gussenbauergasse 5/VIII/12.
Schleifer Karoline, Haushalt, Boltzmann-g. 15.
Stowasser Ignaz, Dr., Rechtsanwalt, Brün-nelbadgasse 18. (Ch.)
Teichmann Simon, Handelsagent, Gussenbauergasse 2.
Tlapak Josef, Schneidermeister, Roßauer Lände Nr. 15.
Walenta Josef, Kanzlist, Alser Straße 14. (Ch.)
Wanek Franz, Forstadjunkt, Türkenstraße 3/3. (N.)
Wörfel Franz sen., Pensionist, Tendlergasse Nr. 6/13. (N.)
Zlabinger Josef, Staatsbeamter, Markt-gasse Nr. 47/15. (N.)
17 Sozialdemokraten, 7 Christlichsoziale, 6 Nationalsozialisten.

10. Bezirk, Favoriten.

Keplerplatz 5, Telephon R-12-1-84.

Vorsteher:

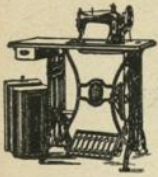
Sigl August, Laxenburger Straße 10/24.

Vorsteher-Stellvertreter:

Krist Johann, Kaufmann, Viktor Adler-Platz 12. (Ch.)

Bezirksräte:

- Alt Arnold, Schuhmachermeister, Columbusgasse Nr. 49/17.
Benesch Josef, Oberkontrollor, Herndlgasse Nr. 13/9.
Cejchan Josef, Gastwirt, Kudlichgasse 38.
Dittel Josef, Schlosser, Hasengasse 39-41, VIII/III/16.
Fohringer Anton, Zeitungsbeamter, Kenner-gasse 10/VI/10.
Frühwirt Johann, Oberamtsgehilfe, Quellenstraße 160/II/20.
Fuchs Franz, Vorarbeiter, Knöllgasse 45/28. (Ch.)
Giebel Betty, Haushalt, Keplergasse 2/13.
Graf Andreas, Straßenbahnschaffner, Leebgasse 44/6. (N.)
Hermann Matthias, Schuldirektor i. P., Erlach-platz 8/III/33.
Hilferding Margarethe, Dr., Ärztin, Favoritenstraße 67.
Hlavka Anton, Dreher der B.-B. i. P., Hasen-gasse 35-41, IV/I/8.
Hummel Konrad, Maurer, Absberggasse 23/II/15.
Kammerer Franz, Schlosser, Troststraße 68 bis 70, XXV/II/8. (K.)
Kloser Ewald, Wehrmann a. D., Humboldt-gasse 25/19. (N.)
Köhler Josef, Sattler, Karmarschgasse 46. (Ch.)
Kolb Rudolf, Oberbuchhalter, Humboldt-gasse Nr. 13/12. (Ch.)
Kriebaum Richard, Privatbeamter, Erlachplatz Nr. 8/23. (N.)
Kubicek Agnes, Ambulanzschwester, Buchen-gasse 134/I/17.
Mazanec Josef, Bundesbahner, Laxenburger Straße 49-57, X/II/10.
Nießner Franz, Eisengießer, Kronawettergasse Nr. 27.
Pechan Franz, Bundesbahner, Troststraße 64 bis 66/I/11.
Schißl Anton, Tischlermeister, Landgutgasse Nr. 55/12.
Schwarz Wenzel, Oberoffizial der Gem. Wien, Ettenreichgasse 1/28.
Sispela Josef, Druckereibeamter, Gudrunstraße Nr. 168/36.
Smolik Leopold, Beamter, Koliskogasse 22.
Sterban Ferdinand, Straßenbahner, Friesenplatz Nr. 1-2/VIII/16.
Vegricht Franz, Schlosser, Waldgasse 9/II/26.
22 Sozialdemokraten, 4 Christlichsoziale, 3 Nationalsozialisten, 1 Kommunist.



RAST & GASSER

NÄHMASCHINEN

AUSSCHLIESSLICH EINGEFÜHRT
IN DEN SCHULEN
DER GEMEINDE WIEN

„GERMANIA“

Reinigungs-Anstalt

übernimmt Geschäfts- und Büro-
reinigung und Instandhaltung sowie
Reinigung von Neubauten
Ungeziefervertilgung unter Garantie

Wien I. Annagasse 12 und 18

Telephonnummern R-22-1-27 und R-23-0-89

Stefan

Konstantinowic

Bau- und Portalglaserei

Spezialist in

Dachverglasung

Wien 7. Burggasse 22

Telephon B-38-001

Zelluloid-
Türschoner-
Erzeugung

Franz Marschalek

Wien XVII. Mayssengasse 11

Spezialität:

Türschoner aus un-
entflammbarem
Zelluloid für An-
stalten, Theater,
Kinos u. Restaura-
tionssäle

Telephon A-22-7-51

ALOIS BARTL

Fleischhauer u. Selcher

WIEN VII. ZIEGLERGASSE 4

Telephon B-36-7-57

Lieferant der Humanitätsanstalten

11. Bezirk, Simmering.

Enkplatz 2, Telephon U-19-2-13.

Vorsteher:

Pantucek Eduard, Beamter, Simmeringer Hauptstraße 152/23.

Vorsteher-Stellvertreter:

Fuhry Johann, Glasermeister, Simmeringer Hauptstraße 132. (Ch.)

Bezirksräte:

Abeles Leopold, Dr., Arzt, Medizinalrat, Hauffgasse 4.
Barth Karl, Versicherungsbeamter, Simmeringer Hauptstraße 105. (N.)
Bidla Franz, Werkmeister, Felsgasse 3.
Fraisl Michael, Gärtnereibesitzer, Hörtengasse Nr. 87. (Ch.)
Geppel Karl, Lagerhalter, Weißenböckstraße 1, Bl. 4, Objekt 41.
Giesl Franz, Tischlergehilfe, Braunhubergasse 25/36.
Gründler Josef, Volksschullehrer, Simmeringer Hauptstraße 99/6. (Ch.)
Janak Johann, Zeitungsbeamter, Drischützgasse Nr. 4/II/11.
Kapek Karl, Straßenbahnschaffner, Hauffgasse Nr. 13. (Ch.)
Kimmel Franz, Kellermeister, Kopalgasse 2. (Ch.)
Kölbl Max, B.B.-Kontrollor, Uetzgasse 16.
Langweil Alois, Drehergehilfe, Herbortgasse Nr. 22, XIV/1/8.
Lounek Johann, Malergehilfe, Rinnböckstraße 61/27/6.
Medwed Georg, B.-B.-Pensionist, Drischützgasse Nr. 4/II/8.
Mührhofer Rudolf, Lagerhalter, Klebinder-gasse 10.
Neuhold Karl, Ziseleurgehilfe, Braunhubergasse 25, II/1/26.
Papesch Ferdinand, Schlossergehilfe, Herder-platz 3/III/17.
Rauscher Adolf, Hauptschuldirektor, Kopal-gasse 7.
Schiffmüllner Anton, Tischlergehilfe, Braun-hubergasse 25/50.
Schuhmacher Josefine, Holzhändlerin, Meichl-straße 354. (Ch.)
Schweitzer Franz, Postbeamter, Leberstraße Nr. 66. (Ch.)
Swoboda Felix, Straßenbahner, Hasenleiten-gasse 6, Bar. 5/3.
Tuma Viktor, Drehergehilfe, Braunhubergasse Nr. 27, VI/1/98.
Weis Richard, Zier- und Handelsgärtner, Eham-gasse 4, VI/III/16.
Wenzl Leopold, Elektrikergehilfe, Geiereck-straße 14.
Wirth Leopoldine, Ambulanzschwester, Eisteich-straße 9/I/11.
Wondra Ignaz, Uhrmacher, Lorystraße 44/16. (N.)
Zethofer Marie, Haushalt, Herderplatz 6/XI/7.
21 Sozialdemokraten, 7 Christlichsoziale, 2 Nationalsozialisten.

12. Bezirk, Meidling.

Schönbrunnerstraße 259, Telephon R-31-1-48.

Vorsteher:

Zanaschka Alois, Arbeitersekretär, Stein-bauergasse 36/I/II/6.

Vorsteher-Stellvertreter:

Gschladt Rudolf, Magistratsrat, Aichholzgasse Nr. 15. (Ch.)

Bezirksräte:

Bräuner Josef, Kaufmann, Längenfeldgasse Nr. 68/X/2.
Christof Gustav, Oberrevident der Österr. Bundesbahnen, Moosbruggergasse 8/16. (N.)
Czerny Karl, Kaufmann, Gaudenzdorfer Gürtel Nr. 11/II/9. (Ch.)
Dittrich Felix, Krankenkassenbeamter, Spittel-breitengasse 1/II/42.
Drahozal Franz, Tischlergehilfe, Böckhgasse Nr. 4/XIV/7.
Gabriel Helene, Näherin, Arndtstraße 36.
Hanslik Franz, Eisenbahner, Rosenhügelstraße Nr. 138.
Hartl Rudolf, Baumeister, Zeleborgasse 5. (Ch.)
Haslsteiner Alois, Bankbeamter, Meidlinger Hauptstraße 25/I/15. (N.)
Heinz Rudolf, Industriebeamter, Koppreitergasse Nr. 22.
Hofbauer Anton, Stallmeister, Wolfganggasse Nr. 58/6.
Hofstetter Anton, Schriftsetzer, Biedermann-gasse 4/7.
Hopp Hans, Buchdruckergehilfe, Längenfeld-gasse 68/IX/6.
Köblinger Hubert, Rechn.-Oberrevident, Bi-schoffgasse 3. (N.)
Kowatsch Matthias, Oberrevident, Krastelgasse Nr. 5. (Ch.)
Merinsky Anton, Inspektor, Böckhgasse 2 bis 4/XV/9.
Plonsky Heinrich, Zeitungsbeamter, Neuwall-gasse 27/XXII/6.
Prinz Johann, Galvaniseur, Krastelgasse 17/7.
Rattenschlager Franz, Ob.RechR. d. B.B., Rotenmühlgasse 5.
Rohrer Leopold, Gewerkschaftssekretär, Hohen-bergstraße 38/VIII/II/3.
Schmatzal Franz, Dachdeckermeister, Breiten-furter Straße 161. (Ch.)
Schoen Leopold, Dr., Arzt, Meidlinger Haupt-straße 32.
Schöppe Hermann, Optikergehilfe, Malfattigasse Nr. 1/II/7.
Tempfer Franz, Privatbeamter, Gottslebengasse Nr. 4/II/2. (Ch.)
Unterkircher Luise, Bildhauersgattin, Rosen-hügelstraße 133.
Weiß Johanna, Straßenbahnersgattin, Stein-bauergasse 36/III/5.
Winkler Ignaz, Magazineur, Wienerbergstraße Nr. 20, II/III/22.
Wolf Johann, Tischler, Steinbauergasse 36, XIX/I/5.
20 Sozialdemokraten, 6 Christlichsoziale, 4 Nationalsozialisten.

STABIL

Baugesellschaft
für Hoch- u. Tief-
bauten m. b. H.

Wien IX. Berggasse 25
Telephon A-15-5-41

Architekt und Stadtbaumeister

Peter Brich

Wenzel Königs Nachf.

Wien IV. Schikanedergasse 13

Telephon B-22-2-89

Ausführung von Bau-
meister- u. Eisenbeton-
arbeiten f. Hochbauten

Kontrahent der Gemeinde Wien

Raum für Anmerkungen

LINOLEUM ^{A.} G. BLUM-HAAS

Bauberatung und Belagabteilung:

Wien VI. Mariahilferstraße 35/1 · Tel. A-38-0-13

50 Zweiggeschäfte

Kontrahenten der Gemeinde Wien und des Bundes

Gas- und
Wasserleitungs-
Installateur

KARL KAUFITSCH

Wien XII.
Assmayergasse 73

Gebauer & Lehrner

Wien X. Herzg. 64-66

Tel. R-13-5-40 Serie
und R-10-1-53

WASSER-,
GAS-,
DAMPF-
und
TOILETTE-
ARMATUREN

ALEX. RIFFEL

Anstreichermeister

Wien XII.
Fabriksgasse 14
II. Stock, Tür 8

13. Bezirk, Hietzing.

Hietzinger Kai 1, Telephon R-31-0-28.

Vorsteher:

Hofbauer Karl, Bundesbahnrevident i. R., Hackinger Straße 45.

Vorsteher-Stellvertreter:

Cudlin Josef, städt. Obergärtner, Maxingstraße Nr. 44. (Ch.)

Bezirksräte:

Bartisal Heinrich, Beamter, Jenullgasse 1/I/14.
Beier Albrecht, Direktor i. P., Sechshauser Straße 108.
Beranek Eduard, Parteisekretär, Seelosgasse 4.
Bertgen Rudolf, Sekretär der Postsparkasse, Fasangartengasse 2. (Ch.)
Eltmann Josef, Schriftenmaler, Schanzstraße Nr. 43/5.
Fallmann Franz, Malergehilfe, Drechslergasse Nr. 42. (N.)
Gisinger Alfred, Stickereieinhaber, Zehetnergasse 40. (Ch.)
Holohlavsky Anton, Graveur, Linzer Straße Nr. 128/III/2.
Hutterer Walter, Industrieangestellter, Gobergasse 56. (N.)
Knapp Josef, Bundesbahner, Keißberggasse 20.
Liebich Ludwig, Bundesbahnbeamter, Meiselstraße 76/1/3.
Merinsky Albertine, Haushalt, Auhofstraße Nr. 134/3. (Ch.)
Mißriegler Marie, Haushalt, St. Veit-Gasse Nr. 53/7.
Müllner Herbert, Ing., Firmiangasse 33. (N.)
Obstmayer Josef, Dreher, Hernstorferstraße Nr. 8/I/9.
Pelletier Karl, Hauptschuldirektor, Vitusgasse Nr. 1 (Ch.)
Pirker Lotte, Haushalt, Missindorfstraße Nr. 16/II/10.
Podirsky Ferdinand, städt. Ob.RechnR., Hofwiesengasse 21.
Prowaznik Marie, Haushalt, Trazerberggasse Nr. 6/5.
Putzendopler Franz, städt. Beamter, Hütteldorfer Straße 188.
Reiner Felix, Bundesbeamter, Linzer Straße Nr. 81/II/10. (N.)
Schwab Josef, Schlossergehilfe, Linzer Straße Nr. 128/VIII/2.
Schwarz Wilhelm, städt. Monteur, Breitenseer Straße 110/XVI/23.
Semler Josef, Straßenbahnschaffner, Linzer Straße 128, III/II/11. (Ch.)
Serbus Alois, Drehergehilfe, Märzstraße 174/37.
Skoupy Leopold, Schlossergehilfe, Schinawiesgasse 4.
Skupa Wilhelm, Kaufmann, Kefergasse 33/8. (N.)
Zwacek Klemens, Bundesbahnbeamter i. R., Hackinger Straße 47/2.

19 Sozialdemokraten, 6 Christlichsoziale,
5 Nationalsozialisten.

14. Bezirk, Rudolfsheim.

Dadlergasse 16 b, Telephon R-31-5-42.

Vorsteher:

Kinkor Franz, Privatbeamter, Preysinggasse Nr. 4/21.

Vorsteher-Stellvertreter:

Klambauer Eduard, Buchdruckereigesellschafter, Sechshauser Straße 40. (Ch.)

Bezirksräte:

Blüml Johann, Werkführer i. R., Mariahilfer Straße 202.
Böhm Marie, Haushalt, Flachgasse 22.
Charamza Franz, Angestellter, Henriettenplatz Nr. 5/I/17.
Demanega Johann, konz. Elektrotechniker, Reindorfegasse 38.
Dworschak Robert, Industrieangestellter, Oelweingasse 10/III/87.
Geyer Anton, Metallarbeiter, Fenzlgasse 20.
Harrant Franz, Drogist, Herklotzgasse 44. (Ch.)
Hawel Ludwig, Hafnergehilfe, Avedikstraße Nr. 1a/18.
Heger Gustav, Bäckergehilfe, Graumanngasse Nr. 33/I/8.
Hirt Rudolf, Privatbeamter, Goldschlagstraße Nr. 123/12.
Huber Josef, Gendarmerie-Inspektor, Oelweingasse 35/29. (N.)
Kelnerberger Josef, Maurergehilfe, Dreihausgasse 22/26.
Koppatz Max, Buchdruckergehilfe, Fenzlgasse Nr. 20/II/26.
Mayer Rudolf, Bundesbmt., Mariahilfer Straße Nr. 192 (N.)
Nowack Alexander, Krankenkassenbeamter, Felberstraße 104 a/III/21.
Nowak Maria, Malermeistergattin, Diefenbachgasse 43. (Ch.)
Ottmann Leopold, Versicherungsbeamter, Holochergasse 29—31. (Ch.)
Pawliczek Barnabas, Tischlergehilfe, Ullmannstraße 54/I/9.
Prucha Ferdinand, Oberwerkmann i. R., Märzstraße 100/II/26.
Reitberger Daniel, Angestellter, Goldschlagstraße 70/6. (N.)
Riediger Adolf, B.-B.-Oberrevident, Holochergasse 17 (Ch.)
Rockenbauer Marie, Weißnäherin, Sechshauser Straße 68.
Sobol Marie, Stickerin, Rustengasse 5/23.
Schönbauer Josef, Obsthändler, Märzstraße Nr. 77.
Schwarz Siegmund, Dr., Arzt, Mariahilfer Straße 189.
Stormke Josef, Vertragsbeamter, Märzstraße Nr. 84/22.
Weiß Karl, städt. Lehrer, Heinickegasse 2/II/13. (Ch.)
Wittmann Nikolaus, städt. Lehrer, Toßgasse Nr. 2/III/38. (Ch.)
20 Sozialdemokraten, 6 Christlichsoziale, 4 Nationalsozialisten.

RUDOLF FICENC

**ANSTREICHER-
MEISTER**

WIEN XII. ASSMAYERGASSE 74

TEL. R-33-6-98

CAFÉ
MONOPOL
Bes.: Melanie Cvak
VIII. Florianig. 2
Tel. B-44-2-36
SCHÖNE
GARTENTERRASSE

CAFÉ
EILES
8.,Josefstädterstr.2
Telephone:
A-27-508 A-27-509
Bier vom Faß

Franz Schmidt

Anstreicher u. Möbellackierer

Wien XVIII. Felix Dahn-Straße 78
(Siedlung Glanzing)

Fernruf B-15-7-69

Restaurant
„Arkadenhof“
I.Lichtenfelsgasse3
Das billige Restaurant
Vorzüglicher Mittag-
und Abendtisch!
Säle für Vereine
zu vergeben!
Telephon B-43-0-48

Café
Reichsrat
empfiehlt seine Klubräume
ANGENEHME, KÜHLE
SOMMER - TERRASSE
Adele Zoglmann
I. Stadiongasse 2
(Rathausplatz 7)
Telephon A 23-0-53

Raum für Anmerkungen

15. Bezirk, Fünfhaus.

Gasgasse 8—10, Telephon R-30-5-53.

Vorsteher:

Petricek Ludwig, Beamter der Arbeiter-Krankenversicherungskasse, Wickhoffgasse 18, II/7.

Vorsteher-Stellvertreter:

Hudetz Edmund, Hofrat i. P., Grenzgasse 20/17. (Ch.)

Bezirksräte:

Daniek Edmund, städt. Inspektor, Henriettenplatz 1. (Ch.)
Dobias Josefine, Haushalt, Camillo Sitte-Gasse 16.
Drska Josef, Taschnermeister, Hütteldorfer Straße 3—5. Zuschriften: XVI., Neulerchenfelder Straße 93.
Dvorak Josef, Schriftsetzer, Neusserplatz 1/I/2.
Ehrenreich Josef, Briefträger, Pelzgasse Nr. 15/21. (N.)
Endres Edmund, städt. Lehrer, Possingergasse Nr. 3.
Eymann Franz, Buchrevisor, Plunkergasse Nr. 20/III/23. (N.)
Grossner Karl, Prokurist, Wurzbachgasse 2-4.
Grub Adolf, Häuserinspektor der Gemeinde Wien, Pelzgasse 12/8.
Karpf Florian, Schuhleistschneider, Kranzgasse 11, II/II/43.
Krämer Josef, Felberstraße 14/16.
Kritz Leo, Dr., praktischer Arzt, Johnstraße 52.
Malinsky Franz, Filialleiter, Hütteldorfer Straße 31/19.
Masacek Johann, Zeitungsexpeditör, Rosinagasse 7/9. (Ch.)
Matzka Alfred, technischer Beamter, Mariahilfer Straße 142. (N.)
Mende Othmar, Postoberoffizial, Viktoriagasse Nr. 1. (N.)
Müller Josef, Versicherungsbeamter, Hütteldorfer Straße 16—22, XXII/8/15.
Neder Hermine, Lehrerin, Märzstraße 19/11. (Ch.)
Neugeborn Albert, Kaufmann, Markgraf Rüdiger-Straße 25, III/23. (N.)
Pollak Josef, Buchdrucker, Klementinengasse Nr. 4/I/8.
Ripper Eduard, Glasermeister, Hackengasse 20. Zuschriften: Märzstraße 11. (Ch.)
Scheiner Leopold, Gastwirt, Talgasse 7. (Ch.)
Schimonek Emil, Inspektor, Camillo Sitte-Gasse 12/I/4.
Schubert Karl, Stahlwarenhändler, Zinckgasse Nr. 7.
Sigmund Eduard, Geschäftsdienner, Gablenzgasse 5.
Wach Rudolf, Tapezierermeister, Mariahilfer Straße 158. (Ch.)
Wackernell Ernst, Rechnungsführer, Wickhoffgasse 13/5.
Wlczek Hermine, Haushalt, Pilgerimgasse Nr. 19/I/7.
18 Sozialdemokraten, 7 Christlichsoziale, 5 Nationalsozialisten.

16. Bezirk, Ottakring.

Richard Wagner-Platz 19, Telephon U-33-3-19.

Vorsteher:

Pollitzer Johann, Eisendreher, Wilhelminenstraße 70.

Vorsteher-Stellvertreter:

Lachinger Ferdinand, Baumeister, Lerchenfelder Gürtel 39. (Ch.) Zuschriften: Feßtgasse Nr. 12.

Bezirksräte:

Antl Paul, Hilfsarbeiter, Rückertgasse 12. (K.)
Berger Adolf, Beamter, Pfenninggeldgasse 12.
Degn Hermine, Heimarbeiterin, Hasnerstraße Nr. 107.
Fackler Anna, Papierhändlerin, Johann Nepomuk Berger-Platz 9/9. (Ch.)
Feigl Leopold, Schuhmachergehilfe, Gutraterplatz 3/16.
Feike Josef, Bäckergehilfe, Thaliastr. 75/VIII/9.
Friedhuber Paul, Heizer, Liebhardtgasse Nr. 11/I/14. (N.)
Hnilitschka Karl, Gießereiarbeiter, Wilhelminenstraße 59/III/27.
Holzfeind Katharina, Haushalt, Enenkelstraße Nr. 35/I/11.
Januel Anton, Silberarbeiter, Enenkelstraße Nr. 35, I/II/9.
Krempel Wilhelm, Schaffner, Wilhelminenstraße 9/9. (Ch.)
Kubat Anna, Schneiderin, Brüllgasse 22.
Kutter Karl, Klaviermacher, Speckbachergasse Nr. 10. (Ch.)
Mack Leopold, Monteur, Friedmanngasse 24. (Ch.)
Marik Mathias, Hausbesorger, Redtenbacher-gasse 22/32.
Meißner Eduard, Lederarbeiter, Herbststraße Nr. 37. (N.) Zuschriften: Habichergasse 34/21.
Metz Franz, Industrieangestellter, Kirchstettern-gasse 40.
Mozny Eduard, Bauarbeiter, Stöberplatz 4.
Müllner Philipp, Inspektor, Erdbrustgasse 58/2.
Otto Theodor, Elektrotechniker, Hippgasse 17. (N.)
Repper Ludwig, Gemeindeangestellter, Paletzgasse 15, II/I/4.
Svoboda Viktor, Schuhmachermeister, Grundsteingasse 4.
Triska Gustav, Gemischtwarenhändler, Effinger-gasse 31/VIII/7.
Vana Anton, Verwaltungssekretär, Maroltinger-gasse 56-58/VI/6.
Vogel Benno, Kaufmann, Hasnerstraße 92.
Voith Ferdinand, Metallarbeiter, Thaliastraße Nr. 75/XI/5.
Zadina Franz, Galanterieschlossergehilfe, Brüll-gasse 45/III/I/5.
Zülzer Eugen, Handelsangestellter, Matteotti-platz 2/29.
21 Sozialdemokraten, 5 Christlichsoziale, 3 Nationalsozialisten, 1 Kommunist.

Heinrich Sedlacek

Bau- u. Kunstschlosserei und
Eisenkonstruktions-
Werkstätte

Wien XIII.

Märzstraße 158
Telephon U-30-3-47

HANS LAKITS

Bau- und Kunstschlosser

Eisenkonstruktions-
werkstätte

Wien XIV.

Grimmgasse 26
Telephon Nr. R-38-8-34

MEYER, SWOBODA & CO.

Inhaber Emil Kawinek

Wien III. Erdbergerlande 20

Telephon U-14-4-12

Auto-, Motorrad- und technische Artikel

Generalvertretungen:

1. AMERICAN BRAKE-BLOKS, Bremsbeläge
2. DUCKWORTH, Rollenketten
3. PEJOS, Armaturen
4. REINZ-SPEZIAL, Zylinderkopf- und Auspuffdichtungen
5. VELLUMOID, Dichtungsmaterial für Öl-, Benzin-, Wasser- u. Luftleitungen.
6. ÖLFEUERUNGEN
7. „LOETERNA“, Aluminium-Hart-Weich-Standard- und Plastic Lote

Briefkasten

für Kanzleien und Private

Automaten

für Tramway-, Omnibus-, Bahn-,
Eintritts- und Badekarten

Automaten

für Zigarren, Zigaretten, Post-
karten und Geldwechsel

Plombierzangen und Plomben

THEODOR BRAUN
WIEN IV. VIKTOR GASSE 18

Kontrahent der Gemeinde Wien
Telephon U-40-1-25

ORIGINAL DICK

Treibriemen
Transportbänder
Elevatorgurten
Element-Seile

R. & J. DICK
Gesellschaft m. b. H.

Wien IX. Sedshimmelgasse 23
Telephon A-19-4-64

Floridsdorfer Mühlengesellschaft (Krüglmühle)

Wien XXI. Floridusgasse 50
Fernsprecher A-60-5-75, A-60-5-76

17. Bezirk, Hernals.

Elterleinplatz 14, Telephon A-24-105.

Vorsteher:

Haidl Anton, Feinzeugschmied, Hernalser Hauptstraße 24/26.

Vorsteher-Stellvertreter:

Redl Josef, Schuldirektor, Kalvarienberggasse Nr. 19. (Ch.)

Bezirksräte:

Alram Karl, Post-Oberadjunkt, Beringgasse 17.
Bednar Edmund, Eisengießer, Redtenbacher-
gasse 86.

Bistoletti Hermine, Haushalt, Mayßengasse 7.
Etlinger Franz, Straßenbahner, Hernalser
Hauptstraße 138.

Fieber Otto, Beamter, Mariengasse 17. (N.)

Gärtner Franz, Versicherungsbeamter, Wichtel-
gasse 66. (Ch.)

Herzfeld Josef, Bankbeamter, Ranftlgasse 19.
Kuchta Leopoldine, Haushalt, Richthausen-
straße 1b. (Ch.)

Kuderna Franz, Beamter, Zeillergasse 63.

Kurz Ludwig, Fuhrwerksbesitzer, Hormayrgasse
Nr. 25. (Ch.)

Lambor Karl, Schlosser, Hernalser Hauptstraße
Nr. 221.

Leinmüller Franz, Handelsangestellter, Watt-
gasse 98.

Michalitsch Franz, Drogist, Hernalser Haupt-
straße 195. (N.)

Müllner Karl, Zahntechniker, Jörgerstraße 33.
(N.)

Poppovic Johann, Photographengehilfe, Weid-
mannsgasse 38.

Prokschel Adalbert, Telegrapheninspektor,
Wattgasse 76.

Rupp Karl, Post- und Telegrapheninspektor,
Hernalser Hauptstraße 49. (Ch.)

Samek Franz, Metallarbeiter, Lacknergasse 23.

Sandig Josef, techn. Beamter, Laszygasse 22.
(N.)

Schallauer Anna, Haushalt, Beringgasse 17.

Schlesinger Adolf, Trafikant, Bergsteiggasse
Nr. 36.

Schurich Josefine, Direktrice, Helblinggasse 9.
(Ch.)

Spilhaczek Johann, Spenglermeister, Par-
hamerplatz 6.

Stary Jakob, Maurer, Wattgasse 98.

Steiner Heinrich, Buchdrucker, Hernalser
Hauptstraße 190—192.

Troppmann Franz, Kassenkontrollor, Dorn-
bacher Straße 103. (Ch.)

Veitl Franz, Hauptschuldirektor i. P., Hernalser
Hauptstraße 209.

Vorsits Matthias, Kraftwagenlenker, Leiter-
mayergasse 6. (N.)

18 Sozialdemokraten, 7 Christlichsoziale,
5 Nationalsozialisten.

18. Bezirk, Währing.

Martinstraße 100, Telephon A-12-0-37.

Vorsteher:

Kleppe August, Währinger Straße 173—181.

Vorsteher-Stellvertreter:

Tischler Fritz, techn. Beamter, Gentzgasse 41.
(N.)

Bezirksräte:

Aschauer Hans, Kaufmann, Bischof Faber-
platz 13. (N.)

Bradler Josef, Bundesbahnbeamter, Anastasius
Grün-Gasse 8. (Ch.)

Gallé Hubert, Privatbeamter, Paulinengasse
Nr. 9/XX/4.

Glosauer Josef, Postamtsdirektor, Gentzgasse
Nr. 111. (Ch.)

Grasinger Marie, Haushalt, Währinger Straße
Nr. 188/XV/5.

Groß Franz, Dr., Ministerialrat, Messerschmidt-
gasse 31. (N.)

Hamböck Georg, Postinspektor, Kreuzgasse
Nr. 54/II/14. (N.)

Havlicek Johann, Schuhmachermeister, Glan-
zinggasse 50 c. Siedl.

Hofstätter Stephanie, Haushalt, Schopen-
hauerstraße 23/11. (Ch.)

Holomek Fritz, Dr., Angestellter, Pötzleins-
dorfer Straße 6. (Ch.)

Körner Heinrich, Oberlehrer, Celtesgasse 2.

Kosel Adalbert, Postbeamter i. R., Ferrogasse
Nr. 31/2.

Kramer Fritz, Inkassant, Paulinengasse 9,
III/IV/13.

Mayerweck Eduard, Filialleiter, Weimarer
Straße 1.

Lerch Adolf, Bettwarenerzeuger, Hildebrand-
gasse 39/15. (N.)

Paczowsky Felix, Bankinspektor i. R., Wall-
rießstraße 106.

Papouschek Josef, Krankenkassenbeamter,
Martinstraße 91/1/26.

Pavelka Franz, Privatbeamter, Hockegasse 1
bis 7, XIX/1/8.

Pfeiffer Franz, Telegraphenkontrollor, Dittes-
gasse 11/II/13. (Ch.)

Püringer Amalie, Haushalt, Schopenhauer-
straße 33/9.

Schmalzbauer Karl, Landes-Kanzleidirektor,
Celtesgasse 3. (Ch.)

Schwarz Josef, Autotaxiunternehmer, Gerst-
hofer Straße 109/8. (N.)

Vogl Karl, Handelsvertreter, Sulzweg 6. (N.)

Wedl Franz, Eisendrehergehilfe, Martinstraße
Nr. 91/7.

Werner Josef, Dr., Oberbaurat, Schulgasse 72.
(N.)

Wicke Alois, Buchbindermeister, Schulgasse 43a.
(Ch.)

Zich Hans, Schriftsetzer, Weimarer Straße 8—10,
IV/II/6.

Zwolsky Wilhelm, Hilfsarbeiter, Anastasius
Grün-Gasse 4/26 a. (N.)

14 Sozialdemokraten, 7 Christlichsoziale,
9 Nationalsozialisten.

**Alois
Badstöber**
Bau-, Galanterie-
u. Ornamenten-
spenglerei
Wien XII.
Rotenmühlgasse 33-35
Telephon R-33-9-29

**Bauschlosserei
und
Eisenkonstruktions-
Werkstätte**
**JULIUS
WAGNER**
XI. Dopplerg. 5
Telephon U-12-7-63

Raum für Anmerkungen

Gravier- u. Prägeanstalt, Stampiglien-Erzeugung

Edmund Seegebrecht

Wien VIII. Langegasse 24, Tel. A-21-7-60

Metallschilder aus nicht oxydierenden Metallen,
die jeder Witterung standhalten.

Gravuren maschinell

**CAFÉ
PALMHOF**
XV. Mariahilferstr. 135

Wiens

neuzeitliches

Konzertlokal

Franz Schebelik

Wien XVII.

Haslingergasse 2 a

Telephon B-42 0-80

Autom. Zeiger-Schnell-
waagen, „IDEAL“ sowie
Waagen aller Art und
Gewichte

Reparaturen und Nach-
zeichnungen werden
billigst berechnet

Otto Petter's Gössebräu

WIEN I.

Elisabethstraße 3

Friedrichstraße 4

Größtes Bierrestaurant nächst der Oper
Vorzügliche Küche,
bestgepflegte Biere

19. Bezirk, Döbling.

Gatterburggasse 14, Telephon B-11-3-33.

Vorsteher:

Seleskowitsch Josef, Lehrer i. P., Hofzeile Nr. 10/6/7.

Vorsteher-Stellvertreter:

Karasek Franz, Sanitätsgehilfe, Hofzeile 13/2. (Ch.)

Bezirksräte:

- Albrecht Leopold, Monteur, Sieveringer Straße Nr. 127/2.
Antony Johann, Kaufmann, Kahlenberger Straße Nr. 42/1. (Ch.)
Auer Karl, Bautechniker, Heiligenstädter Straße Nr. 193/18. (N.)
Bauer Karl, Tischler, Boshstraße 19/94/16.
Durstmüller Karl, Bundesbahnangestellter, Boshstraße 19/94/III/15.
Eibl Josef, Angestellter, Dionysius Andrassy-Straße 4/I/8.
Friedl Anna, Haushalt, Leidesdorfsgasse 4 b/I/7.
Gussenbauer Emilie, Haushalt, Döblinger Gürtel 13/III/25.
Hohm Wilhelm, Gärtner, Kobenzlgasse 13/1. (Ch.)
Holub Josef, Schlossermeister, Budinskygasse Nr. 12/13.
Holzer Franz, Gastwirt, Silbergasse 10/3. (Ch.)
Koberger Ferdinand, städt. Lehrer i. R., Billrothstraße 79. (Ch.)
Labschütz Anton, städt. Oberaufseher, Hungerbergstraße 4/3. (Ch.)
Lorenz Masino, Dr., Rechtsanwalt, Würthgasse Nr. 14/11.
Mühlbauer Karl sen., Färbermeister, Heiligenstädter Straße 82—92, XXX/I/4.
Paradeiser Hans, Dr., Magistratssekretär, Langackerergasse 14.
Passauer Oskar, Bankbeamter i. R., Dionysius Andrassy-Straße 3/7.
Popp Josefa, Arbeiterin, Schegargasse 19/II/11.
Pröll Franz, Bauunternehmer, Heiligenstädter Straße 271/3. (Ch.)
Rieder Franz, Beamter, Heiligenstädter Straße Nr. 54/21.
Ruthner Leopold, Official i. R., Philippovichgasse 1, II/I/6.
Schellenberger Ernst, Beamter, Hartackerstraße 76/1.
Schmiedlehner Franz, Kellner, Sieveringer Straße 53. (N.)
Schneider Franz, Geschäftsdienner, Krottenbachstraße 112/18. (N.)
Suchanek Richard, Beamter, Pfarrwiesengasse Nr. 11/II/16. (N.)
Veith Paul, Vertreter, Rodlergasse 28/22. (N.)
Voith Willibald, Verwaltungssekretär, Krottenbachstraße 99/I/14. (N.)
Wagner Leopold, Kaufmann, Silbergasse 21/I/8.

17 Sozialdemokraten, 7 Christlichsoziale,
6 Nationalsozialisten.

20. Bezirk, Brigittenau.

Brigittaplatz 10, Telephon A-43-5-71.

Vorsteher:

Enengl Michael, Straßenbahner, Brigittaplatz 11.

Vorsteher-Stellvertreter:

Skokan Ludwig, Konditor, Nordbahnstraße 8/7. (Ch.)

Bezirksräte:

- Biussi Marie, Haushalt, Winarskystraße 19, XXVI/I/2.
Buzay Paul, Versicherungsangestellter, Wintergasse 14, II/II/36.
Hammerschmid Fritz, Niederlagenleiter, Pasettistraße 45, XIX/I/16.
Herrmann Josef, Lokomotivführer, Wallensteinstraße 27. (N.)
Kaps Julius, Trafikant, Burghardtsgasse 18.
Klausner Alois, r. Blumenberg, Drogenarbeiter, Kluckygasse 16/18.
Klier Franz, Bankbeamter, Klosterneuburger Straße 9/19. (Ch.)
Kucera Johann, Privatbeamter, Brigittagasse Nr. 11/13.
Lorisz Johann, Gewerkschaftsbeamter, Wallensteinstraße 13.
Lengheim Josef, Elektromonteur, Winarskystraße 17/XV/14.
Mauritz Josef, Versicherungskassenangestellter, Brigittaplatz 11—13, II/I/6.
Morbitzer Eduard, Beamter, Dresdner Straße Nr. 62/12. (N.)
Prinz Rudolf, Privatangestellter, Pasettistraße Nr. 45, XX/I/5.
Raschka Anton, Professor, Kluckygasse 1/13.
Roßmann Johann, Modellmachergehilfe, Hellwagstraße 5/II/35.
Rottenberg Philipp, Krankenkassenangestellter, Hannovergasse 13—15, IV/7.
Schmidt Klara, Stückmeisterin, Perinettgasse Nr. 1/7.
Schoplocher Nikolaus, Zimmermalergehilfe, Jägerstraße 21/III/18.
Selzer Leon, Cafetier, Hannovergasse 13.
Skriwan Josef, Privatbeamter, Treustraße 42/9.
Spazierer Franz, Facharbeiter, Dresdner Straße Nr. 130, II/I/25.
Steinkopf Franz, Möbelhändler, Dammstraße 10/16. (Ch.)
Strauß Otto, Angestellter, Dammstraße 38/21. (N.)
Tamelr Josef, Bohrist, Stromstraße 74, V/I/5.
Trumer Josef, Monteur, Brigittaplatz 8.
Vyhnal Franz, Zeitungsbeamter, Hannovergasse 7.
Wanicek Marie, Oberlehrerin i. R., Brigittaplatz 17/8. (Ch.)
Zezulka Franz, Geschäftsdienner, Winarskystraße 17—19, XXII/III/12.

23 Sozialdemokraten, 4 Christlichsoziale,
3 Nationalsozialisten.

ARCHITECT U. STADTBAUMEISTER

Franz Spielauer
 Wien XIX. Trautenauplatz 16, Telephone B-10-3-54, B-15-6-96.

Hoch- und Tiefbauten, Adaptierungen, Renovierungen und Kanalauswechslungen ■

Raum für Anmerkungen

FRITZ ENGELHARDT
 ANSTREICHERMEISTER

1870 WIEN VI. MITTELGASSE 29
 GEGRÜNDET FERNSPRECHER B-26-1-15

FRANZ LEX
 Installations-
 Unternehmung

Wien 17. Steinergr. 8
 Tel. A-22-2-98, A-23-0-29
 Kontrahent d. Gemeinde Wien

Reichl & Zimmermann

EISENHANDLUNG

Wasser- und Gasversorgungsanlagen. Sanitäre Einrichtungen, Bäder etc. — Gußrohrlegungen jeder Dimensionen. — Schmiedeeiserne Rohre und Formstücke aller Art.

Wien
 III. Erdbergstraße 65
 Telefon U-15-3-87

JEKELI-WACHS

über 20 Jahre bestens bewährt und bekannt für sämtliche Arten Fußböden und Linoleum

Überall erhältlich!

KARL F. JEKELIS Wwe. & Co.

WIEN XII. HETZENDORFERSTRASSE 141

Franz
Kabrt's Wwe.

BAU- UND
 GALANTERIE-
 SPENGLEREI

Wien XXI.
 Pragerstraße 14
 Telefon A-60-3-84
 Lieferant der Gemeinde Wien

Seb.
Leissner & Sohn

HOLZHANDLUNG

Wien, 3. Bezirk
 Erdbergermais 2626
 Telefon B-51-5-69
 Lieferant der Gemeinde Wien

21. Bezirk, Floridsdorf.

Am Spitz 1, Telephon A-60-406.

Vorsteher:

Feistl Anton, Eisendreher, Franklinstraße 20, V/II/8.

Vorsteher-Stellvertreter:

Schulteis Johann, Bürgerschuldirektor i. R., Schöpfleuthnergasse 35. (Ch.)

Bezirksräte:

Anfried Josef, Schlosser, Gerichtsgasse 7—9, XIII/II/14.

Auer Hans, Gärtner, Freihofsiedlung, Gruppe G, Haus 19. (N.)

Babitsch Jakob, Beamter, Mitterhofergasse Nr. 17—19/IV/4.

Bajer Eduard, Industrieangestellter, Brünner Straße 73.

Čížek Josef, Lackierer, Deublergasse 42.

Fahrthofer Josef, Gärtnereibesitzer, Dückegasse K. 184. (Ch.)

Hanisch Wilhelm, Tapeziermeister, Prager Straße 75. (Ch.)

Hausner Josef, B.-B.-Bediensteter, Konstanziagasse 44, V/I/8.

Hilbert Arthur, Metallarbeiter, Christian Buchergasse 9/2.

Hitzinger Rudolf, Schlosser, Siedlung an der Josef Baumann-Gasse, Gruppe C, Haus 31 a.

Hubacek Anton, Straßenbahner, Peter Kaiser-Gasse 18/16.

Jiszda Matthäus, Sekretär, Jedleseer Straße 66 bis 94, XIII/I/3.

Jordan Josefa, Private, Siedlung Neustraßäcker, Gruppe 20/100.

Karger Karl, Friseur, Kinzerplatz 3. (N.)

Königstein Wilhelm, Beamter, Obermayergasse 17.

Lustig Gustav, Gewerbetreibender, Leopoldauer Straße 1—3.

Meßing Rudolf, Pensionist, Gerichtsgasse 7—9, XIII/I/9.

Neumann Jakob, Dreher, Brünner Straße 34 bis 38, XIII/I/6.

Preißler Wilhelm, Bundesbeamter, Rußbergstraße 9/18. (N.)

Rathmayer Franz, Lehrer, Wagramer Straße Nr. 137.

Schmid Marie, Gemischtwarenhändlerin, Kinzerplatz 10/11/II/6.

Schubert Franz, Magazineur, Magdeburgstraße Nr. 112. (Ch.)

Schubert Konrad, Straßenbahner, Reitergasse 5.

Seidler Ferdinand, Tischler, Diwischgasse 3.

Stoßfellner Anna, städt. Lehrerin, Schloßhofer Straße 15. (Ch.)

Toman Joachim, Tischler, Franklinstraße 20, V/I/5.

Waltenberger Johann, Bundesbahnbeamter, Scheydgasse 5/I/3.

Wurm Johann, Straßenbahner, Wagramer Straße Nr. 97—103, II/II/13.

22 Sozialdemokraten, 5. Christlichsoziale, 3 Nationalsozialisten.

Bau- u. Galanteriespengler

MARTIN LÖSSL

WIEN XXI. Wiener Gasse 10
Telephonnummer A-60-3-35

Die größte Leopoldstädter Alt-
kleiderchwemme verkauft
II. Novaragasse 11, Telephon R-48-4-79

Getragene

Anzüge von S 20.—
Aberröcke „ „ 10.—
Hosen „ „ 3.—

„Allchemin“

- Straßensprengöl „Impregnoi“ für Entstaubung der Straßendecken
- Kaltasphalt „Emas“ für Oberflächen und Mischdecken
- „Irga“ Teerprodukte für Straßenbau

Allgemeine chemische Industrie A. G.

Wien I. Bankgasse 1, Tel. U-26-5-25

HÄMORRHOIDEN

sind heilbar! Broschüre: »Die
Hämorrhoiden und ihre
Bekämpfung« kostenlos

in allen Apotheken
erhältlich. Sonst

RATHAUS-APOTHEKE WIEN I.
STADIONG 10/R.K.

Senden Sie gratis die wissenschaftliche Broschüre
„Die Hämorrhoiden und ihre Bekämpfung“.

Name:

Adresse:

Spezialfabrik **A. WOLTAR**
 III. Erdbergstraße 180
 Tel. U-11.006 und B-53-0-91
 für Rolläden, Rollgitter,
 Scherengitter und Pladen-
 konstruktionen

Raum für Anmerkungen

Isothermol Unternehmung für
 Wärme- u. Kälteschutz
 Korksteinfabrik
 Wien, 20. Bez. Leithastraße 5
 Tel. A-47-505 Serie **Ing. Oskar Freund & Co.**

Franz Holecek
 Behördlich konz.
 Installationsanstalt
 für Gas-, Wasser- und
 Klosett-Anlagen, mo-
 dernste Bade-Einrich-
 tungen und Warm-
 wasser-Anlagen
 XV. Wickhoffg. 17
 Telephon: U-33-2-29

Stampiglien

Josef TREU

Wien XVII.
 Hernalser Hauptstraße 13
 Telephon A-25-7-32

Alle Arten von Kautschuk-
 und Metallstampiglien,
 Schablonen, Numerateure,
 Farbpolster, Stempelfarben
 etc. zu billigsten Preisen.

Spezial-Werkstätte
 für
 Portalbau, Rollbalken, Sonnenplachen,
 zusammenschiebbare Gitter
Rudolf Kronfuß
 Wien XV. Herklotzg. 23
 Telephon interurban: R-31-0-11
 Alle Reparaturen werden raschest ausgeführt

Stadtplasterermeister
 und Bauunternehmer
Franz Böck
 Spezialunternehmen für
 Kabel-, Gas- u. Wasser-
 rohrverlegungsarbeiten
 WIEN
 XII. Wolfgangg. 39
 Int. Tel. A-35.2-16

Staubsauger
Bodenbürsten
Elektromotoren
Reparaturen
 Prompt u. billigst ausgeführt
Psenicka & Co.
 IX. Bleichergasse 14
 Telephon A-16-5-33

Wiener Magistrat.

Wien, I. Neues Rathaus, Lichtenfelsgasse 2 — A-23-500 Serie und A-28-500 Serie.

Bürgermeister:

Seitz Karl (A-23-500 und A-28-500; Büro des Bürgermeisters: Verw.Sekr. Waschak Kl. 003, Verw.Sekr. Glaser Kl. 004, Verw.Koär Doblinger Kl. 004).

Vizebürgermeister:

Emmerling Georg, amtsf. Stadtrat.

Amtsführende Stadträte:

Speiser Paul, amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe I.
Danneberg Robert, Dr., amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe II.
Tandler Julius, Dr., Prof., amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe III.
Weber Anton, amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV.
Richter Karl, amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe V.
Linder Julius, amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe VI.
Honay Karl, amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe VII.
Emmerling Georg, amtsf. Stadtrat der Verwaltungsgruppe VIII.

Magistratsdirektor:

Hartl Karl, JDr.

Magistratsdirektion der Stadt Wien.

Wien, I., Neues Rathaus, Lichtenfelsgasse 2, 5. Stiege, 1. Stock (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 211, 246). Präsidialdienst: Kl. 057 u. 086. Pressestelle: Kl. 789 (Büro), Kl. 790 u. 611. Büroinspektorat: Kl. 275 u. 276. Zentralzustellung: Kl. 166.

Hartl Karl, JDr., Mag.Dir. (Kl. 205).
Fastenbauer Johann, JDr., Sen.R. (Kl. 750).
Trönle Ludwig, JDr., Sen.R. (Kl. 209).
Fees Karl Josef, Ob.Mag.R. (Kl. 089).
Kierer Franz, JDr., Ob.-Mag.R. (Kl. 039).
Felkel Oswald, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 751).
Asperger Karl, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 086).
Raith Ferdinand, JDr., Mag.R. (Kl. 210).
Balazs Alois, JDr., Mag.R. (Kl. 092).
Müller Oskar, Mag.Ob.Koär (Kl. 193 u. 011).
Nathansky Gerhard, JDr., Mag.Ob.Koär (Kl. 207).
Altmann Karl, JDr., Mag.Koär (Kl. 760).
Lachs Ernst, JDr., Mag.Koär.
Landertshammer Josef, Ob.AmtsR. (Kl. 082).
Hansal Josef, Ob.AmtsR. (Kl. 083).
Kurz Rudolf, AmtsR. (Kl. 274).
Sandler Josef, AmtsR. (Kl. 041).
Kloss Karl, AmtsR. (Kl. 208).
Werner August, AmtsR., Bur.Insp. (Kl. 042).
Bentsch Anton, Verw.Sekr. (Kl. 084).
Feiler Josef, Verw.Sekr. (Kl. 085).

Edelmann Robert, Verw.Sekr.
Groihs Otto, Vize-Insp. (Kl. 206).
Mückler Karl, Vize-Insp.

In besonderer Verwendung:

Jiresch Robert, Ob.Mag.R. (Kl. 035).

Konsulenten:

Leisching Eduard, PhDr., HR., Museumsdir. i. R.: für Kunstangelegenheiten (Kl. 088).
Schiff Walter, JDr., Univ.Prof., Prsdt. d. B. A. f. Stat. a. D.: für Statistik.
Washuber Josef, HR., BSInsp. i. R.: für admin. Schulangelegenheiten (Kl. 564).

Rathauskorrespondenz.

Wien, I., Neues Rathaus, 8. Stiege, 1. Stock, Tür 21 (A-28-500 u. A-23-500, Kl. 262).

Herausgeber: Redakteur Friedrich Franz X.

Stenographenbureau des Wiener Gemeinderates und Landtages.

Wien, I., Ebendorferstraße 1, 6. Stock, Tür 7; an Sitzungstagen:

I., Neues Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 23 (Kl. 347).

Vorstand: Hirt Karl Anton.

Stadtstenographen: Klotz Franz, Knauer Oswald, Reichert Adolf, Schaden Karl.

Amtsblatt der Stadt Wien, Landesgesetzblatt für Wien und Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Wien, I., Neues Rathaus, A-23-500 u. A-28-500.

Schriftleitung und Verwaltung: 4. Stiege, Parterre, Tür 27 (Kl. 263).

Expedition: VI. Hof, Parterre, links (Kl. 576).

Verkauf: 9. Stiege, Hochparterre, Tür 9, Drucksortenverlag, und in der Rathausstrafik (Einzelnummern 30 g, ganzjährig 30 S, halbjährig 16 S; Anzeigenannahme in der Verwaltung).

Verantwortlicher Schriftleiter: Fees Karl, Ob.-Mag.R., Schönburgstraße 17 (Kl. 089).

Schild Karl, Verw.Sekr. (Kl. 263).

Bartunek Hermine, Kzl.Ob.Koär (Kl. 263).

Braun Johanna, Kzl.Ob.Koär (Kl. 263).

Amtsgehilfe: Kaun Karl (Kl. 576).

Gewerbeförderungsinstitut der Stadt Wien. (Gemeinnützige Stiftung.)

I., Rathaus, Lichtenfelsgasse 2, 6. Stiege, 1. Stock, A-23-500 u. A-28-500, Kl. 059 u. 768.

Vetter Adolf, JDr., Sekt.Chef und Präsident der Staatstheaterverwaltung i. R., Dir.

Camínada Richard.

Vertriebsgesellschaft
der Manfred Weiß Stahl-u. Metallwerke A.G.

Gesellschaft m. b. H., Budapest

Wien I. Wiesingerstraße 6, 1. Stock, Telefon R-25.007

Schmiedeeiserne und Stahlrohre aller Art, Fittings, Badewannen
und sanitäre Artikel. Lieferant sämtl. Betriebe der Gemeinde Wien.

Elektromotorenbau und Reparatur-Werkstätte

AUGUST HAUSKA

Wien III. Schlachthausgasse 25 - Telefon B-51-3-26

Sämtliche Reparaturen an Motoren,
Neuwicklungen usw. in erstklassiger Ausführung.
Lieferant der städt. Elektrizitätswerke

BUCHDRUCKEREI

Ignaz HAHN

Wien V. Schönbrunnerstraße 21

Telephon Nr. A-35-6-87

Buchdruck-Arbeiten aller
Art, vom einfachsten bis
zum feinsten Illustrations-
und Farbendruck, wie Preis-
kurante, Broschüren, Tabel-
len, Fakturen, Lieferschei-
ne, Kuverte, Visiten- und
Geschäftskarten, Durch-
schreibbücher.

**Österreichische
Maschinenbau-
Aktiengesellschaft
KÖRTING**

VII. Schottenfeldg. 20

Telephon B-33-5-90

Lieferant der
Gemeinde Wien

W. JUNGMEISTER

Anstreicher und Möbellackierer

XVI. Kreitnergasse Nr. 27

Telephonnummer U-30-5-89

„Inlandskohle“

 **Statzendorfer Kohlenwerk „Zieglerschächte“**
Aktiengesellschaft

General-Verkauf WIEN II/1,
durch **L. AGID** Praterstraße 42

Tel. R-47-0-29, R-41-2-71. Lager: Nordbahnhof, II. Kohlenhof, Waaghaus IV.

**Größte Rollbalken-Fabrik
Österreichs**

Sonnenplatten- u. Por-
taltbauanstalt

Stefan Pimperl

Wien V.

Margaretenstr. 108

Gegründet 1907
Teleph. A-30-1-15
Postscheck-Konto
103.755

**Zimmer- und
Dekorationsmaler**

Johann Serrani

Kontrahent d. Gemeinde Wien

Wien XVII.

Wattgasse 96, 14. Stiege.

Tür Nr. 13

Telephon Nr. B-45-2-30

Raum für Anmerkungen

Verwaltungsgruppe I.

Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform.

Amts. Stadtrat Paul Speiser.

Wien, I., Neues Rathaus, 5. Stiege, 1. Stock, Tür 7 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 005). Sprechstunden:
Dienstag, 17 Uhr, Donnerstag, 10 Uhr, nach vorheriger Anmeldung im Bureau.

Bureau der Verwaltungsgruppe I (Kl. 006, 012, 013, 607): Kinzl Walter, JDr., Mag.Sekr.
Hohl Robert, JDr., Mag.Sekr.

Magistratsabteilung 1.

Personalangelegenheiten.

Wien, I., Neues Rathaus, 5. Stiege, Mezzanin, Tür 1
(A-23-500 u. A-28-500; Auskünfte: Kl. 724; Einlauf-
stelle: Kl. 216, weitere Nummern: 031, 044, 197,
214, 215, 608).

Abteilungsvorstand:

Schleifer Wilhelm, Ob.Mag.R. (Kl. 029).

Zugeteilt:

Goldhann Johann, JDr., Mag.R. (Kl. 030).
Käufel Franz, JDr., Mag.R.
Kinzl Walter, JDr., Mag.Sekr. (Kl. 012).
Hohl Robert, JDr., Mag.Sekr. (Kl. 607).
Gasser Johann, JDr., Mag.Ob.Koär.

Darlehensstelle für Gemeinde- angestellte.

Wien, I., Neues Rathaus, 5. Stiege, Mezzanin, Tür 7
(Kl. 280). Fachrechnungsabteilung I, Verrechnungs-
stelle für Personalkredite (Kl. 320).

Verwaltungsgruppe II.

Finanzwesen.

Amts. Stadtrat Dr. Robert Danneberg.

Wien, I., Neues Rathaus, 5. Stiege, 1. Stock, Tür 9 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 014). Sprechstunden:
Dienstag, 18—20 Uhr, Freitag, 7—10 Uhr, nach vorheriger Anmeldung im Bureau.

Bureau der Verwaltungsgruppe II (Kl. 008 u. 307): Kritscha Viktor, JDr., Ob.Mag.R.
Gall Karl, JDr., Mag.Ob.Koär.

Magistratsabteilung 4.

Finanzwesen.

Wien, I., Neues Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 33
(A-23-500 u. A-28-500, Einreich- u. Auskunftsstelle:
Kl. 324, weitere Nr. 560).

Abteilungsvorstand:

Neumayer Rudolf, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 303).

Zugeteilt:

Czermak Josef, JDr., Mag.R. (Kl. 610).
Binder Franz, JDr., Mag.R. (Kl. 304).
Leppa Franz, JDr., Mag.R. (Kl. 265).
Gall Karl, JDr., Mag.Ob.Koär (Kl. 264).
Gröll Florian, JDr., Mag.Koär.

Magistratsabteilung 5.

Landes- und Gemeindeabgaben.

Wien, I., Neues Rathaus, 7. Stiege, 2. Stock, Vor-
stand: Tür 20 (A-23-500 u. A-28-500), Auskünfte:
Kl. 339.

Bierverbrauch: 6. Stiege, 2. Stock, Tür 38 (Kl. 778).

Bodenwertabgabe: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 2 (Kl.
746, 747, 787).

Feuerwehrbeiträge: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 1 (Kl.
778).

Fremdenzimmerabgabe: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 17
(Kl. 586).

Grundsteuer: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 1 (Kl. 778).

Hauspersonalabgabe: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 1
(Kl. 043, 340, 665, 682).

Hundsteuer: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 6 (Kl. 266,
665).

Inseraten- (Anzeigen-) Abgabe: 5. Stiege, 2. Stock,
Tür 6 (Kl. 266, 665, 677).

Kraftwagenabgabe: 7. Stiege, 2. Stock, Tür 20
(Kl. 267).

Lustbarkeitsabgabe: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 11
(Kl. 272, 273, 279, 288; Kassa: Kl. 559).

Nahrungs- und Genußmittelabgabe: 5. Stiege,
2. Stock, Tür 14 (Kl. 160, 312, 313, 759).

Plakatabgabe: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 6 (Kl. 266,
665, 677).

Wasserkraftabgabe: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 6
Kl. 266, 665).

Wertzuwachsabgabe: 5. Stiege, 2. Stock, Tür 1
(Kl. 043, 317, 319, 771).

Wohnbausteuer: 6. Stiege, 2. Stock, Tür 38 (Kl. 076,
337, 775, 777, 778, 788).

Wohnbausteuer (techn. Bureau): 5. Stiege, Hoch-
parterre, Tür 7 (Kl. 336).

Fachrechnung II d, 7. Stiege, 2. Stock, Tür 19
(Kl. 677, 271).

Abteilungsvorstand:

Urban Franz, JDr., Sen.R. (Kl. 338).

Zugeteilt:

Appel Karl, JDr., Mag.R. (als Nationalrat beur-
laubt).

Dietrich Johann, JDr., Mag.R. (Kl. 076).

Dachteer, Holzzementmasse, Karbolineum, Eisenlack, Haumannsche Kautschukmasse »**Haumanol**«, teerfreie Dauerdachpappe »**Haumanit**«, Teerpappen in allen Stärken, Isolier- und Wandverkleidungsplatten, alles eigener, erstklassiger Erzeugung. Isolierungen aller Art. Mauertrockenlegungen mit »**Haumanol**« nach seit 1858 bewährter Methode. **Dachdeckungen** mit „Haumanit“ und Teerpappen oder nach Holzzement- und Preßkiessystem. **Asphaltierungen** übernimmt mit weitgehender Garantie

C. Haumanns Witwe & Söhne Ges. m. b. H.

Chemische Fabrik für Teerdestillation, Dachpappen und Asphaltwerk

Gegründet 1858

Gegründet 1858

Büro: Wien IX. Währinger Gürtel 120, Fernr. A-11-5-84 u. A-11-5-24

Fabrik: Wien XXI. Leopoldauer Straße 171. Fernruf A-60-4-33

Bauunternehmer

Josef Pinter

Wien XII/2
Hoffingerg. 10

Tel. R-38-201

Hinterbrühler Kalk- und Steinwerke

Heinrich Wertheim

Wien II. Nordbahnstr. 52

Telephon Nr. R-40-0-43

Weißkalk, gelöschter

Kalk, Bruchsteine,

Schotter usw.

Neusiedler Aktiengesellschaft für Papierfabrikation

Wien I. Schottenring 21

Austria NAG

das ideale Zeichenpapier

Vereinigte Bürostahlmöbel- und Kaffen-Fabriken

Hans Schneider & Co.
Anvander & Co.

Wien XVIII. Eduardgasse 10

Demolierungen

übernimmt.

Baumaterialien

kauft und verkauft

Armin Eisler

IX. Nußdorferstr. 48

Telephon A-17-3-98

Faltl Robert, JDr., Mag.R. (Kl. 340).
 Forkl Othmar, JDr., Mag.R. (Kl. 273).
 Hammerschmid Wilhelm, JDr., Mag.R.
 Himmelbauer Oskar, JDr., Mag.R.
 Janke Franz, JDr., Mag.R. (Kl. 272).
 Jelinek Viktor, Mag.R.
 Kolarz Josef, JDr., Mag.R.
 Mikocki Leo, JDr., Mag.R.
 Riefler Franz, JDr., Mag.R. (Kl. 319).
 Schöfl Josef, JDr., Mag.R.
 Schwarzl Josef, JDr., Mag.R.
 Seipka Josef, JDr., Mag.R. (Kl. 775).
 Wendl Franz, JDr., Mag.R. (Kl. 549).
 Wiesner Viktor, JDr., Mag.R. (Kl. 317).
 Ledl Edmund, JDr., Mag.Sekr.
 Pilz Alexander, JDr., Mag.Sekr. (Kl. 753).
 Seidler Ernst, JDr., Mag.Sekr. (Kl. 779).
 Weber Johann, JDr., Mag.Sekr.
 Fuchs Karl, JDr., Mag.Ob.Koär.
 Harth Karl, Mag.Ob.Koär. (Kl. 777).
 Scholz Carl Josef, JDr., Mag.Ob.Koär;
 Bleier Ernst, JDr., Mag.Koär.
 Dietmann Franz, JDr., Mag.Koär.
 Nicoladoni Karl, AmtsR.
 Nödl Karl, AmtsR.

Magistratsabteilung 6.

Staatssteuern, Fürsorge- und Konzessionsabgabe. Allgemeine und grundsätzliche Fragen der Einhebung der direkten Steuern, Zuschläge und Umlagen; individuelle Einhebung der Körperschaftsteuer und der Tantiemenabgabe; allgemeine Fragen der politischen Exekution; Dienstaufsicht über das Exekutionsamt; allgemeine Angelegenheiten sowie individuelle Angelegenheiten bezüglich der der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmungen bei der Fürsorgeabgabe mit Ausnahme der Ges. m. b. H.

Wien, I., Neues Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 25 (A-23-500 u. A-28-500; Auskünfte Kl. 344, Auskunft der Fürsorgeabgabe Kl. 308, Stundungsreferat Kl. 786.

Abteilungsvorstand:

Maly Ludwig, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 045).

Zugeteilt:

Bing Franz, JDr., Mag.R. (Kl. 346).
 Salomon Hans, JDr., Mag.R. (Kl. 346).
 Blaha Hans, JDr., Mag.Sekr. (Kl. 345).
 Langer Karl, JDr., Mag.Sekr.
 Öller Franz, JDr., Mag.Ob.Koär.

Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.

Wien, I., Neues Rathaus, 5. Stiege, 2. Stock, Tür 6; Auskünfte Kl. 071, weitere Nr. 666; Erhebungsdienst Kl. 594.

Abteilungsvorstand:

Lachmayr Karl, JDr., Mag.R. (Kl. 278).

Zugeteilt:

Zeis Hans, JDr., Mag.Sekr. (Kl. 314).
 Kien Viktor, Amts-R.
 Bauer Karl, Ob.Rechn.R.
 Hayr Friedrich, Ob.Rechn.R.

Rechnungs- und Kassendienst.

Rechnungsamt der Stadt Wien.

Wien, I., Neues Rathaus (A-23-500 u. A-28-500).

Dem Rechnungsamt obliegt der gesamte Rechnungsdienst des Magistrates. Es teilt sich:

1. zur Besorgung des reinen Verwaltungsrechnungsdienstes: a) in die Fachrechnungsabteilungen, die den Verwaltungsgruppen angegliedert sind, und b) in die Rechnungsabteilungen, denen die Buchführung und Liquidierung obliegt;

2. zur Besorgung des Betriebsrechnungsdienstes: in Betriebsbuchhaltungen, die ebenfalls den Verwaltungsgruppen angegliedert sind. Sie vereinigen in sich die Agenden einer Fachrechnungsabteilung und Rechnungsabteilung.

Direktion.

5. Stiege, Hochparterre.

Knobloch Josef, Dir. (Kl. 301).
 Seeböck Viktor, DionsR. (Kl. 257).
 Arnberger Albin, Ob.Rechn.R. (Kl. 256).
 Schneider Franz, Ob.Rechn.R. (Kl. 256).

Kanzlei: Kl. 302.

Personalangelegenheiten: Kl. 163 u. 255.

Steuerdienst.

5. Stiege, Hochparterre (Kl. 341).

Nowotny Josef, DionsR. (Kl. 254).
 Rößler Gustav, DionsR. (Kl. 255).

Zentrale Fachrechnungsabteilungen.

I: Allgemeine Personalangelegenheiten (8. Stiege, Hochparterre, Tür 12, Kl. 065); Jahn Rudolf, Ob.Rechn.R.

Ia-c: Anweisung der Angestelltenbezüge (8. Stiege, Hochparterre, Tür 12, Kl. 172); Baschtarz Josef, Ob.Rechn.R. — Anweisung der Lehrerbezüge (8. Stiege, Hochparterre, Kl. 173). — Anweisung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (8. Stiege, Hochparterre, Kl. 173). — Anweisung der Aufwandgebühren (Kl. 189). — Anweisung der Bezüge der Betriebe (Kl. 174).

IIa: Finanzangelegenheiten (7. Stiege, 2. Stock, Tür 21, Kl. 277 u. 776); Schlusche Alois, DionsR. (Kl. 196).

IIb: Wohnbausteuer (4. Stiege, 2. Stock, Tür 38 (Kl. 796, 334 u. 555); Pich Anton, Dr., Ob.Rechn.R.

„Tegla“ Benzin-Benzolgemisch

Chemische Fabrik TEJESSY & GLASS

Telephone: U-31-1-57 und U-31-1-90 / Wien XIV. Sturzgasse 12 / Telegr.: Teglachemie

TREIBRIEMENWERKE

CEBES

Carl Budischowsky & Söhne

Österreichische Lederindustrie-Aktiengesellschaft

Wien III. Hintere Zollamtsstraße 17

Telephon: U-18-1-36

Telegrammadresse: Cebesleder Wien

Für Deine
Wohnung

den

OEWA-Gasherd

OEWA-Ofen.

Sie sind gut und billig

Überall erhältlich

Oewa, VIII. Alserstr. 53

Wiener Eisenbau A. G.

liefert Eisenkonstruktionen

Brückentragwerke

Krane

Wien X. Knöllgasse 35-39

Tel. R-10-2-40, R-11-2-40 Int.

WENZEL KLIK

BAU-, KUNSTSCHLOSSER-
u. EISENKONSTRUKTIONS-
WERKSTÄTTE

WIEN 19. BILLROTHSTR. 41

FERNSPRECHER B-11-6-36

KUNIKO
VERTIKAL



Einzige
elastische
Schnurzugfeder

D. R. G. M.

Carl Kuhn & Co. A. G.
Wien IV.

Heimisches Fabrikat.

Karl Kölbl

Wien IX/4, Badgasse 9-11

Turngerätefabrik. Ausführung und Lieferung aller Arten von Turngeräten in Holz, Eisen etc. Übernahme aller Reparaturen. Bau- und Kunstschlosserei. Konstruktions-Werkstätte. Ausführung aller Arten von Schlosserarbeiten

TELEPHON A-18-1-46

Raum für Anmerkungen

IIc: Körperschaftssteuer, Dienstgebereinkommensteuer, Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (6. Stiege, 2. Stock, Tür 39, Kl. 182, 342 u. 343): Ballaban Richard, Ob.Rechn.R.

II d: Gemeindeabgaben (7. Stiege, 2. Stock, Tür 19, Kl. 271, 483, 491 u. 566): Jürgens Viktor, Ob.Rechn.R.

IIe: Bezirksgebarung, zentrale Behandlung (Neues Amtshaus, Parterre, Tür 3, Kl. 064): Wochian Johann, DionsR.

IIIa: Armenpflege, Gesundheitswesen, Fonds, Stiftungen, Depositen (Neues Amtshaus, 4. Stock, Tür 16-18, Kl. 517): Frost Eduard, DionsR. (Kl. 516).

III b: Jugendfürsorge, Kindergärten, Berufsvormundschaft (Rathausstraße Nr. 9, 3. Stock, Kl. 416 u. 766): Scöpfleuthner Johann, Ob.Rechn.R.

IIIc: Liquidierung der Erhaltungsbeiträge und Stipendien, Regreß der Aushilfen, Verpflegs- und Medikamentenkosten für Fremdzuständige (5. Stiege, Parterre, Kl. 123 u. 572): Wenger Hubert, Ob.Rechn.R. (Kl. 540).

IV: Wohnungs- und Siedlungswesen (I., Bartensteingasse 7, Kl. 625, 637, 638 u. 639): Hellmann Viktor, Ob.Rechn.R.

Va: Straßenbau, Straßenwalzung, Brücken- und Wasserbauten und städtische Häfen, öffentliche Beleuchtung, Denkmäler (3. Stiege, Hochparterre, Tür 7, Kl. 157 u. 158): Dobrowolny Anton, Ob.Rechn.R.

Vb: Gartenwesen (III., Am Heumarkt, Stadtgartendirektion, B-53-5-10): Ollscher Heinrich, Ob.Rechn.R.

VIa: Unbewegliches Gemeindevermögen, Amts- und Anstaltserfordernisse, Platzzinse, Viehbeschaugebühren (Neues Amtshaus, 1. Stock, Tür 8, Kl. 543): Buchinger Josef, Ob.Rechn.R.

VI b: Amts- und Schulhäuser, Häuser für verschiedene Zwecke und das Schulwesen (Neues Amtshaus, 2. Stock, Tür 24-26, Kl. 465 u. 469): Schwarz Anton, Ob.Rechn.R. (Kl. 676).

VIIa: Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und Veröffentlichungen der Gemeinde Wien (Neues Amtshaus, 2. Stock, Tür 30-31, Kl. 460 u. 461): Reinold Leopold, Ob.Rechn.R.

VII b: Feuerlöschwesen und Gemeindegewache (I., Am Hof, U-25-5-60): Jahn Otto, Ob.Rechn.R.

Abteilung für Verpflegskostenverrechnung (Neues Amtshaus, 5. Stock, Kl. 528 u. 529): Simmerl Karl, Ob.Rechn.R.

Arbeitsnachweis, Arbeitslosenunterstützung, Invalidenfürsorge (I., Wipplingerstraße 8, Altes Rathaus, U-24-2-14): Podirski Ferdinand, Ob.Rechn.R.

Kollaudierungsabteilung (5. Stiege, Mezzanin, Kl. 762): Troll Felix, DionsR. (Kl. 761).

Betriebsbuchhaltungen.

Wohlfahrtsanstalten (I., Rathausstraße 9, Kl. 429): Brach Emil, Ob.Rechn.R. (Kl. 697).

Gemeindefriedhöfe (XI., Zentralfriedhof, U-13-5-20 Serie): Mathe Jakob, Rechn.R.

Wohnhäuser (I., Bartensteingasse 7, Kl. 053 u. 651): Albrecht Johann, DionsR.

Bäder (IV., Preßgasse 24, B-24-5-95): Krocmar Johann, Ob.Rechn.R.

Städtische Werkstätten, Dampfäscherei (XII., Malfattgasse 6, B-22-0-96): Kandler Karl, Ob.Rechn.R.

Fuhrwerksbetrieb (Neues Amtshaus, Parterre, Kl. 431): Oberer Richard, Ob.Rechn.R.

Kanalisationswesen (VII., Hermannsg. 24 bis 28, B-30-5-72): Wolf Ernst, Ob.Rechn.R.

Baustoffe (Neues Amtshaus, VI. Stock, Kl. 326): Setzer Andreas, Ob.Rechn.R.

Wasserversorgung (VI., Grabnergasse 6, B-23-5-45 Serie): Bassler Hermann, DionsR.

Lagerhäuser der Stadt Wien (II., Ausstellungsstraße, R-42-5-50 Serie): Hauschka Friedrich, DionsR.

Märkte und Schlachthöfe (Neues Amtshaus, I. Stock, Tür 10-11, Kl. 452): Ferge Felix, Ob.Rechn.R. (Kl. 573).

Wirtschaftsamt (Neues Amtshaus, II. Stock, Kl. 462): Sedlaczek Rudolf, Ob.Rechn.R. (Kl. 079).

Zentralrechnungsabteilung.

5. u. 7. Stiege, Hochparterre, Kl. 144.

Kotowski Leo, DionsR.

I-VII: Bezüge der Angestellten, Lehrpersonen und Pensionisten, Kranken- und Unfallfürsorge, Fürsorge- und Gesundheitswesen, Jugendfürsorge, soziale Verwaltung, technische Angelegenheiten, Amtserfordernisse, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Gebarungen des Landes Wien als Bundesbehörde, Arbeitslosenfürsorge, Kontokorrentverkehr (Kl. 143): Eitzenberger Jakob, Ob.Rechn.R.

II d: Gemeindeabgaben (7. Stiege, II. Stock, Tür 21, Kl. 270, 770, 780, 781, 782 und 791): Lagler Anton, Ob.Rechn.R. (Kl. 269).

Girostelle: Bargeldloser Zahlungsverkehr (Kl. 145): Kadawy Anton, Ob.Rechn.R.

Depositengebarung: Verteilungskonto, Depositen, Steuersicherstellungen, Kautionen, Haftbriefe, Funde, Stiftungen, Wertpapiere (Kl. 583): Kautz Alfred, Ob.Rechn.R.

Präzisionswerkstätte für Reparaturen, Auswahl und eigene Erzeugung aller Arten Uhren

Wilhelm Meindl, Uhrmacher

Wien IV. Margaretenstraße 45, Tel. A-33-4-15

Spezialist in elektrischen Uhren, Kontrolluhren

»ORTOPROBAN«

Prothesen, Orthopädie-Apparate und Bandagen-Industrie

ARTHUR SCHMIDL

Wien VIII. Piaristengasse 17, Fernsprecher A-27-0-14

Sonder-Unternehmen für künstliche Arme und Beine modernster Konstruktion, Orthopädie-Apparate und alle chirurgischen Bandagen, Bruchbänder, Leibbinden, Suspensorien, Monatsbinden, Plattfüßeinlagen nach individuellen Bedürfnissen, moderne Körperformer usw.

Spezialität: Marksprothesen in vollendeter Konstruktion für alle Amputationsarten

F. SCHMIDL

SPEZIAL-UNTERNEHMEN FÜR BANDAGEN
ORTHOPÄDISCHE APPARATE UND PROTHESEN



WIEN IX.

Garnisongasse 11

Telephon B-44-5-29



Eigenfabrikation seit 25 Jahren

IGNAZ MAYER

vormals Therese Löwe
Blumenhandlung

Wien I.
Doblhoffgasse 10

(Markthalle)

Telephon A-23-3-78

Blumen, Kränze, Bukette,
Arrangements etc.

Motorrad- Reparaturen und Fahrräder- Bestandteile

MICH. PICHLER
I. Bartensteing. 11

Telephon A-21-9-33

ERWIN WEIDEL

Werkstätte für Anstriche
und Lackierungen

●
III. Klimschgasse Nr. 2
Telephon U-13-4-15

Raum für Anmerkungen

Rechnungsabteilung II c.

Körperschaftsteuer, Dienstgeber - Einkommensteuer, Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und der Gesellschaften m. b. H. (6. u. 8. Stiege, II. Stock, Kl. 343): Koller Johann, Ob.Rechn.R.

Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.

(Siehe bei diesen.)

Kassendienst der Stadt Wien.

(Stiege 5 u. 7, Hochparterre, Kl. 203, 133.)

Gemperle Friedrich, DionsR. (Kl. 204).

Schuller Josef, Rechn.R. (Kl. 146).

Haupt- und Depositenkasse.

Müller Anton, Ob.Rechn.R. (Kl. 149).

Barkasse.

Zeiß Josef, Rechn.R. (Kl. 148).

Drucksorten- und Fundabteilung.

(9. Stiege, Hochparterre.)

Fickeys Josef, Ob.Rechn.R. (Kl. 150).

Kasse der Mag.-Abt. 5 u. 6

Köck Rudolf, Rechn.R. und Hannauer Karl, Rechn.R.

Kasse des Exekutionsdienstes.

(Stiege 6, Hochparterre, Kl. 170 u. 171.)

Plachowa Hans, Kzloffz.

Kassen der Magistratischen Bezirksämter.

(Siehe bei diesen.)

Kassen für die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung.

VII., Neubaugürtel 38, B-36-2-67.

XVI., Thaliastraße 44, B-42-4-66.

Betriebskassen.

Kasse der Mag.-Abt. 17 (I., Doblhoffgasse 6/IV/30).
Großmarkthalle (U-15-201).

St. Marx (Viehmarkt, U-11-4-42).

St. Marx (Futtermittelbetrieb, U-14-3-17).

St. Marx (Schweineschlachthaus, U-15-3-54).

St. Marx (Kontumazanlage, U-19-1-53).

Meidlinger Schlachthof (R-31-0-32).

Naschmarkt (Pferdemarkt, 5. Bez., B-28-2-20).

Zentralfriedhof (U-13-5-20).

Lagerhäuser der Stadt Wien (II., Ausstellungsstraße, R-48-5-95).

Versorgungsheim Lainz (R-39-5-95).

Krankenhaus Lainz (R-39-5-30).

Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ (R-33-5-45).

Kinderübernahmestelle (IX., Lustkandlgasse 15, A-18-5-60).

Einhebungsdienst.

Städtisches Exekutionsamt.

Wien, I., Neues Rathaus, 6. Stiege, Hochparterre, Tür 15.

Auskünfte (Kl. 168), Transferierungsgruppe (Kl. 165), Strafgruppe (Kl. 169), Geldsammelstelle (Kl. 170).

Besorgung des gesamten Einhebungsdienstes des Magistrates. Der Einhebungsdienst für die Bezirke I—IX ist im Rathaus zentralisiert, jener für die Bezirke X—XIV und XV—XXI bei den einzelnen magistratischen Bezirksämtern untergebracht.

Abteilungsvorstand:

Kattor Adolf, AmtsR. (Kl. 036).

Zugeteilt:

Groß Karl, AmtsR.

Ruhbert Rudolf, AmtsR.

Völkl Josef, AmtsR.

Dreiuicker August, Verw.Sekr.

Hantschel Raimund, Verw.Sekr.

Zdenek Rudolf, Verw.Sekr.

Zimmerl Leopold, Verw.Sekr.

Gewerberegister.

Wien, I., Neues Rathaus, Präsidialstiege, Parterre (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 078, 441, 442, 795).

Führung des Gewerberegisters und Evidenzhaltung aller im Gemeindegebiet von Wien mit einer Erwerbsteuer in Vorschreibung stehenden Personen.

Abteilungsvorstand:

Riß Hugo, AmtsR. (Kl. 078).

Stellvertreter:

Müller Ferdinand, Verw.Sekr. (Kl. 795).

Zugeteilt die Verwaltungs-Sekretäre:

Binder Anton,	Scherzer Leo,
Hamater Karl,	Spitzmüller Karl,
Hitzfeld Ignaz,	Steinbach Robert,
Jechtl Karl,	Stelzer Josef,
Jordan Karl,	Teubler Albert,
Kundela Franz,	Völkl Johann,
Kunscher Franz,	Welser Johann,
Zitterbart Josef.	

Weinwurm Karl, Inspektor.

Bednarz Karl, Vize-Insp.

Illias Karl, Vize-Insp.

Seilerwarenfabrik August Kohl

(geflochten u. gedreht), Dichtstricke, Netze, Hängematten, Tennis- u. Tornetze, Hänfe usw.

Wien I. Singerstraße 20, Tel. R-22-3-37, Gegr. 1828. Filiale: VI. Linke Wienzeile 36, Tel. A-34-0-84. Fabrik: X. Brunngwegstraße 4. — Hanf- spagete sowie Seilerwaren aller Art eigener Erzeugung, wie: Seile, Leinen, Stränge, Gurten, Rebschnüre, Roulettenschnüre, Wäscheleinen

Schmoll- PASTA

Tubencreme
Bodenpasta
Möbelpasta
Lederfett
Skiwachse



DAS
ZEICHEN
FÜR
QUALITÄT

Karl Kölbl

Wien IX/4, Badgasse 9-11

Turngerätefabrik. Ausführung und Lieferung aller Arten von Turngeräten in Holz, Eisen etc. Übernahme aller Reparatursarbeiten.
Bau- und Kunstschlosserei.
Konstruktions-Werkstätte. Ausführung aller Arten von Schlosserarbeiten

TELEPHON A-18-1-46

Kolář Franz

Eigene Erzeugung sämtl. Kehl- u. Zierleisten, Wellenleisten, Perl- u. Paternosterstäbe, Schnitz- u. Querleisten, Zahnleisten, Füllungsstäbe. Sämtliche Waren in geputzter Ausführung. — Musterkatalog auf Verlangen gratis!

XIV. Hollergasse 14 und 16, Telefon R-33-3-36

Marmorwarenerzeugung

EDUARD GRUNER

Spezialist für Schalttafeln, Fleischhauerportale, Kamine usw.

Wien XII. Dunklergasse 1, Tel. R-31-700

Leser

dieses Handbuches kaufen in den 300 Abgabestellen der

**Konsumgenossenschaft
Wien und Umgebung**

ein

Verwaltungsgruppe III.

Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung.

Amts. Stadtrat Prof. Dr. Julius Tandler.

Wien, I., Rathausstraße 9 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 017).

Sprechstunden: Donnerstag 10½—14 Uhr nach vorheriger Anmeldung im Büro.

Büro der Verwaltungsgruppe III (Kl. 379, 311). Verw.Sekr. Trönle (Kl. 378).
StadtbauR. Steiner (Kl. 376).

Magistratsabteilung 7.

Jugendamt.

Wien, I., Rathausstraße 9 (A-23-500 u. A-28-500, Einreichsstelle: 425, weitere Nr. 188, 413, 414, 415, 416, 418, 420, 421, 422, 423, 424, 426, 427, 748, 784).

Abteilungsvorstand:

Rieder Stephan, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 049).

Zugeteilt:

Hartl Josef, JDr., Mag.R.
Hausleithner Alexander, Dr., Mag.R.
Reisinger Kasimir, Dr., Mag.R.
Tepser Friedrich, Dr., Mag.R.
Karbas Ottokar, Dr., Mag.R.
Fettingner Franz, Dr., Mag.R.
Breunlich Franz, Dr., Mag.R. (Kl. 419).

Scheck Paul, Mag.Sekr.
Gögele Johann, Dr., Mag.Sekr.
Antoš Eduard, Dr., Mag.Sekr.
Kundi René, Dr., Mag.Sekr.
Palme Karl, Mag.Sekr.

Pour Josef, Dr., Mag.Ob.Koär.

Arbeiter Anna, Kdg.Insp.
Drögsler Josef, AmtR., Lehrlingsberater.
Faschank Felix, Ob.Jugendanw. (Kl. 417).
Frankowski Philipp (Kl. 520), Kdg.Insp.
Lerch Auguste, PhDr., Hptfürsorgerin.
Schneider Oskar, AmtR.
Tesorek Anton, Kdg.Insp.

Bezirksjugendämter.

1. Leopoldstadt, 2/1, Tandelmarkt. 14. — (A-41-3-61, f. d. II. Bezirk). Ltr. Kolarz Josef, JDr., Mag.Sekr. — Ärztl. Beratung: a) Obere Augartenstr. 14: Dienstag, Mittwoch u. Freitag 16—18; b) Vorgartenstr. 148: Dienstag, Mittwoch u. Freitag 16—18; c) Schiffmühlenstr. 80/82: Montag u. Donnerstag 16—18.
2. Landstraße, 3., Hauptstr. 96. — U-15-1-94 (f. d. III. Bez.). Ltr. Reisinger Kasimir, JDr., Mag.R. — Ärztl. Beratung: a) Haupt-

- straße 96: Montag, Mittwoch u. Freitag 16—18; b) Baumgasse 75: Dienstag u. Freitag 16—18.
3. Margareten, 5., Siebenbrunnfeldg. 7. — A-33-4-16 (f. d. IV., V. u. VI. Bezirk). Ltr. Palme Karl, Mag.Ob.Koär. — Ärztl. Beratung: a) 5., Siebenbrunnfeldg. 7: Montag u. Freitag 16—18; b) 5., Laurenzg. 1: Dienstag u. Donnerstag 16—18.
 4. Josefstadt, 8., Laudong. 5. — A-21-207 (f. d. I., VII., VIII. u. IX. Bez.). Ltr. Karbas Ottokar, JDr., Mag.R. — Ärztl. Beratung: a) Laudong. 5: Dienstag, Mittwoch u. Freitag 16—18; b) 9., Sobieskig. 31: Dienstag u. Donnerstag 16—18; c) 9., Lazarettg. 14: Montag 16—18.
 5. Favoriten, 10., Laxenburger Straße 47. — R-13-0-36 (f. d. X. Bez.). Ltr. Hausleithner Alexander, JDr., Mag.R. — Ärztl. Beratung: a) Laxenburger Straße 47: Montag, Mittwoch u. Freitag 16—18, Dienstag 9—11, Freitag 16 bis 18; b) Van der Nüll-Gasse: Dienstag u. Donnerstag 16—18; c) Kennerg. 8/10: Montag, Dienstag, Mittwoch u. Freitag 16—18; d) Triester Straße 52: Dienstag u. Freitag 16—18.
 6. Simmering, 11/1., Grillg. 26/28. — U-11-1-14 (f. d. XI. Bez.). Ltr. Pour Josef, JDr., Mag.Koär. — Ärztl. Beratung: Montag, Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag 16—18.
 7. Meidling, 12., Vierthaler. 15. — R-31-405 (f. d. XII. Bez.). Ltr. Stubner Hans, JDr., Mag.R. — Ärztl. Beratung: a) Montag, Mittwoch u. Freitag 16—18; b) Am Fuchsenfeld: Montag, Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag 16—18.
 8. Hietzing, 13/1, Eduard Klein-Gasse 2. — R-35-3-41 (f. d. XIII. Bez.). Ltr. Wenzel Othmar, JDr., Jug.Anw. — Ärztl. Beratung: a) Eduard Klein-Gasse 2: Dienstag u. Donnerstag 16—18; b) Waidhausenstraße 4: Montag u. Mittwoch 16—18; c) Cervantesgasse 20: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag 16—18.
 9. Fünfhaus, 15., Gasgasse 6/8. — R-30-5-64 (f. d. XIV. u. XV. Bez.). Ltr. Antoš Eduard, JDr., Mag.Sekr. — Ärztl. Beratung: a) Gasg. Nr. 6/8: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 16—18; b) Benedikt Schellinger-Gasse 2: Dienstag, Donnerstag u. Freitag 16—18.

„Tegla“ **Benzin - Benzolgemisch**
Chemische Fabrik TEJESSY & GLASS

Wien XIV. Sturzgasse 12

Telephone U-31-1-57, U-31-1-90

Telegrammadresse: Teglachemie

Klavierfabrik Rudolf Stelzhammer

Spezial-Fabrikation von Konzert-Flügeln
und Konzert-Pianos mit Repetitions-
Mechanik sowie Auto-Pianos

Wien VI. Barnabitengasse 8 b. d. Mariahilferkirche
Telephonnummer 8-20-2-57

L. Windberger - Metallwarenfabrik - Wien VII

Richterergasse Nr. 3 • Telephon B-30-2-20

Autoblenden, Luftfilter, Kühlergitter, Radzierkappen
usw. Stiegenschutz- und Teppichstangen, Auslagenein-
richtungen. Vitrinen. Gartenspritzen und Zerstäuber

BAUUNTERNEHMUNG

FRANZ & EMIL HOLLITZER

WIEN I. STADIONG. 6-8
Tel. Wien: A-24-2-16, A-20-3-95
Tel. Bad Deutsch-Altenburg: Nr. 2

● SCHOTTER- UND KALKWERKE

Kontrahenten der österreichischen
Bundesbahnen, Landesbaubehörden
Kommune Wien und vieler Be-
zirksstraßenausschüsse usw. ::

Verkaufsbüro Österr. Gipswerke

Gesellschaft m. b. H.

Wien I. Biberstraße 4

Alle Sorten Gips,
Gipsdielen und
Schlackensteine

Josef Marx

Bau- und
Kunst-
schlosserei,
Eisenkonstruk-
tionswerkstätte

Wien XXI. Markweg 110
Telephon R-49-1-74

Auto-Reparaturwerk

L. V. Slupetzky & Co.

Modernste Maschinenanlagen

Spezialisten für sämtliche in- und ausländische Personenwagen

Langjährige Betriebs-Praxis

Wien XX. Klosterneuburgerstraße 53-55

Denisgasse 26

Telephon Nr. A-42-1-12, Nacht-Telephon A-42-1-12

Raum für Anmerkungen

10. Ottakring, 16/1, Arnethgasse 84. A-21-5-19 (f. d. XVI. Bez.). Ltr. Tepser Friedrich, JDr., Mag.R. — Ärztl. Beratung: a) Arnethgasse 84: Montag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag 16—18; b) Effingerg. 23: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 16—18; c) Possingerg. 65: Montag, Mittwoch u. Freitag 16—18.
11. Hernals, 17., Kalvarienbergg. 29. — A-28-3-36 (f. d. XVII. u. XVIII. Bez.). Ltr. Bauer Alexius, JDr., Jug.Anw. — Ärztl. Beratung: a) 17., Kalvarienbergg. 29: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag 16—18; b) 18., Kreuzgasse 87: Montag, Mittwoch u. Freitag 16—18.
12. Döbling, 19/1., Hofzeile 15. — B-15-3-51 (f. d. XIX. Bez.). Ltr. Paradeiser Hans, JDr., Mag.Sekr. — Ärztl. Beratung: a) Hofzeile 29: Montag, Mittwoch u. Freitag 16—18; b) Heiligenstädter Straße 82: Dienstag u. Donnerstag 16—18.
13. Brigittenau, 20., Dammstr. 35. — A-47-3-76 (f. d. XX. Bez.). Ltr. Fettinger Franz, JDr., Mag.R. — Ärztl. Beratung: a) Dammstr. Nr. 35: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 16—18; b) Stromberg. 76: Montag, Mittwoch u. Donnerstag 16—18.
14. Floridsdorf, 21/1, Brünner Straße 29. — A-60-1-58 (f. d. XXI. Bez.). Ltr. Scheck Paul, Mag.Sekr. — Ärztl. Beratung: a) Brünner Straße 29: Dienstag, Donnerstag u. Freitag 16—18; b) Holzmeisterg.: Montag, Mittwoch u. Freitag 16—18; c) Wurmbbrandgasse: Montag, Mittwoch u. Freitag 16—18; d) Lenkg. 5/7: Montag u. Freitag 16—18.

Städtische Jugendhorte.

- II. Aspernallee 5.
- III. Landstraßer Hauptstraße 96.
- III. Esrlargasse 23.
- IV. Schaumburgstraße 7.
- IX. Grünentorgasse 9/11.
- X. Laaer Straße 170.
- X. Uhlandgasse 1.
- X. Triester Straße 114.
- X. Troststraße 98.
- XI. Molitorgasse 11.
- XI. Grillgasse 40.
- XII. Wienerbergstraße 16.
- XIII. Siebeneichengasse 17.
- XIII. Linzer Straße 128.
- XV. Beingasse 19/21.
- XV. Hütteldorfer Straße 16.
- XVI. Sandleitengasse 41.
- XVIII. Paulinengasse 9.
- XIX. Holzfeile 15.
- XIX. Philippovichgasse 1.
- XIX. Obkirchergasse 16.
- XXI. Kinzerplatz 9.

Städtische Spiel- und Eislaufplätze.

- III., Schweizer Garten, 2 Spielwiesen.
- III., Schweizer Garten (nächst der Milchtrinkhalle), Eislaufplatz.
- IV., Alois Drasche-Park, Eislaufplatz.
- V., St. Johann-Park, Eislaufplatz.
- VII., Josef Strauß-Park (Neubauer Kinderpark), Spielplatz.
- VIII., Schmiedgasse 11, Spiel- und Eislaufplatz.
- IX., Wasserleitungsstraße, Sport-, Spiel- und Eislaufplatz.
- IX., Irrenhausgarten, Spielplatz.
- X., Steudelgasse, 2 Spiel- und Eislaufplätze.
- X., Waldmüllerpark, 2 Spielwiesen.
- XI., Herderpark, 2 Spielwiesen.
- XII., Haydnpark, Spielwiese.
- XII., Steinbauerpark, Spiel- und Eislaufplatz.
- XII., Johann Hoffmann-Platz, Sport- und Spielplatz.
- XII., Dunklergasse, Spielplatz.
- XIII., Schönbrunner Vorpark, 2 Spielwiesen.
- XIII., Linzer Straße 234, Spielplatz.
- XIII., Karl Goldmark-Platz, Spiel- und Eislaufplatz.
- XV., Kriemhildplatz, Spielplatz.
- XVI., Galitzinstraße, Spiel- und Eislaufplatz.
- XVII., Am Schafberg, Spielplatz.
- XVIII., Währinger Park I., 2 Spielwiesen.
- XVIII., Währinger Park II., Turnplatz und Spielwiese.
- XIX., Gymnasiumstraße, Spielplatz.
- XIX., Osterleitengasse 12 a, Spiel- und Eislaufplatz.
- XX., Allerheiligenplatz, Eislaufplatz.
- XX., Winarskystraße, Spielplatz.
- XX., Sachsenplatz, Eislaufplatz.
- XXI., Meißnergasse, Spielplatz.
- XXI., Hirschstetten, Spielplatz.

Städtische Kinder-Tageserholungsstätten.

- II. Gänsehäufel.
- X. Laaer Berg.
- XIII. Girzenberg.
- XVIII. Pötzleinsdorf.

Wiener Jugendhilfswerk.

- I., Rathausstraße 9, 3. Stock. — A-21-0-35.
- Leiter: Breunlich Franz, JDr.

Städtische Mutterberatungsstellen

befinden sich in den obgenannten Bezirks-Jugendämtern (ausgenommen B. J. A. Leopoldstadt) und außerdem noch:

- II., Obere Augartenstraße 14.
- II., Kaisermühlendam, Schiffmühlenstraße Nr. 62—64 für Kaisermühlen.
- II., Lassallehof, Vorgartenstraße 148.

Wolfsegg - Traunthaler Kohlenwerks - Aktiengesellschaft

Zentralkonzeption Linz a. d. Donau, Walterstraße 22 — Telephon 75-03, 75-04
 Verkaufsbüro Wien: Wien I. Reichsratstraße 13 — Telephon A-28-2-33
 liefert Industrie- und Hausbrandkohlen in bekannt guter Qualität und Sortierung

Granichstädten & Co.

Margarinefabrik · Wien XVI.

Enenkelstraße 26 · Telefon U-33-4-11

VITA-Milchmargarine
TAFELMARGARINE
BILL-Speisemargarine
PAGA-Kunstspeisefett
(patentiertes Verfahren.)

Anerkannt beste, preiswerte
E R Z E U G N I S S E

Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H.

Eigene Milch von ca. 2000 Kühen

Zentrale: Wien III, Vordere Zoll-
amtsstraße Nr. 11, Fernsprecher
U-15-1-87 und U-15-1-88.

Molkereibetriebe: Gut Lobau, Groß-
Enzersdorf, Fernspr. R-45-4-52
oder int. Groß-Enzersdorf 23.
Land-Forst-Molkerei: Wien X,
Arsenal, Objekt 35 (U-42-1-70),
Gut Wallhof, Rannersdorf
(U-19-1-42).

Langjähriger Lieferant d. städt. Wohlfahrtsanstalten

- III., Hauptstraße 96; Baumgasse 75.
- V., Siebenbrunnenfeldgasse 7.
- V., Laundongasse 1.
- VIII., Laundongasse 5.
- IX., Sobieskigasse 31; Lazarettgasse 14.
- X., Laxenburger Straße 47; Kennergasse 18; Von der Null-Gasse 20; Triester Straße.
- XI., Grillgasse 26.
- XII., Hauptstraße 2; Am Fuchsenfeld, Viertelgasse 15.
- XIII., Eduard Klein-Gasse 2; Waidhausenstraße Nr. 4; Cervantesgasse 20.
- XIV., Benedikt Schellinger-Gasse 2.
- XV., Gasgasse 6—8.
- XVI., Arnehtgasse 84; Effingergasse 23; Possingergasse 65.
- XVII., Kalvarienberggasse 29.
- XVIII., Kreuzgasse 87.
- XIX., Hofzeile 15; Karl Marx-Hof, Heiligenstädter Straße 82.
- XX., Dammstraße 35; Brigittaspital (Stromstraße Nr. 76).
- XXI., Brünner Straße 29; Wurmbrandgasse 22 (Stadlau); Lenkgasse 2—7 (Kagran); Holzmeistergasse 9.

Städtische Kindergärten.

(Siehe öffentliche Kindergärten Seite 202.)

Magistratsabteilung 8.

Offene Fürsorge für Erwachsene, Stiftungen, Zentralfürsorgekataster.

Wien, I., Neues Rathaus, Lichtenfelsg. 2, 7. Stiege. Parterre, Tür 17. A-23-500, u. A-28-500. Auskünfte: Kl. 675, weitere Nr. 117, 118, 119, 120, 121, 327, 480, 764.

Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige siehe Seite 168.

Abteilungsvorstand:

Wortner Karl, Ob.Mag.R. (Kl. 020);

Urban Karl, Mag.R. (Kl. 122).

Seemann Alfred, Dr., Mag.R. (Kl. 120);

Linke Robert, Dr., Mag.R. (Kl. 122);

Bobrowsky Erwin, Dr., Mag.Sekr. (Kl. 122).

Verwaltungsbeamte:

Eisenbaul Anton, Verw.Sekr. (Kl. 327).

Getto Hans, Verw.Sekr. (Kl. 117).

Gibisch Karl, Verw.Sekr. (Kl. 121).

Heger Karl, Verw.Sekr. (Kl. 764).

Kirchner Leopold, Verw.Sekr. K. (764).

Mik Josef, Verw.Sekr. (Kl. 764).

Pausa Karl Wilhelm, Verw.Sekr. (Kl. 764).

Richter Ludwig, Verw.Sekr. (Kl. 675).

Weinmar Emil, Verw.Sekr. (Kl. 121).
Eigner Paul, Verw.Ob.Koär. (Kl. 119).
Karasek Josef, Verw.Koär. (Kl. 764).
Lukesch Ludwig, Verw.Koär. (Kl. 764).
Radler Raimund, Verw.Koär. (Kl. 121).
Steininger Mathias, Verw.Koär. (Kl. 121).

Freyer Rudolf, Lehrer (Kl. 121).

Erhebungsgruppe:

Bogdanovic Viktor, Verw.Ob.Koär. (Kl. 375).
Leiter.

(12 Erhebungsorgane.)

Fürsorgeinstitute.

- I. Bezirk: Innere Stadt. (U-24-4-47.)
Vstd.: Schmidhuber Rudolf, Rgs.R. i. R.;
Stellv.: Senhofer Josef, Friseur; Schiller Siegfried, Gewerksch.Bmtr.
- II. Bezirk: Leopoldstadt. (R-42-4-90.)
Vstd.: Fischer Ernst, Metallarb.; Stellv.: Junghofer Franz sen., Bettwarenerz.; Heller Hugo, Pens.
- III. Bezirk: Landstraße. (U-15-5-78.)
Vstd.: Böhme Karl, Bmtr.; Stellv.: Dölzl Max, Bgrsch.Dir.; Doringen Julius, Eisendreher.
- IV. Bezirk: Wieden. (B-27-3-60.)
Vstd.: Krystl Ferdinand, Kfm.; Stellv.: Simon Gustav, Buchdruckmaschinenmeister; Huber Julius, Insp.
- V. Bezirk: Margareten. (B-27-0-88.)
Vstd.: Drögsler Hans, Bgrsch.Dir. i. R.; Stellv.: Hermann Franz, Aufs.; Baumgartner Franz, Insp. i. R.
- VI. Bezirk: Mariahilf. (B-28-3-64.)
Vstd.: Henel Gustav, Konstr.A.Dir. i. R.; Stellv.: Küblbäck Franz, Ind.Bmtr.; Hofstetter Josef, Krkk.Bmtr.
- VII. Bezirk: Neubau. (B-30-5-71.)
Vstd.: Zuleger Josef, Pvt.; Stellv.: Maurer Emil, JDr., Rechtsanwalt; Groh Georg, Hauptk.Dir. i. R.
- VIII. Bezirk: Josefstadt. (B-45-5-60.)
Vstd.: Fuhrmann Karl, Bmtr. i. R.; Stellv.: Schweda Klemens, Ob.Kntlori.R.; Österreicher Alois, Dir. i. R.
- IX. Bezirk: Alsergrund. (A-27-2-24.)
Vstd.: Schiller Julius, Kfm.; Stellv.: Prokesch Franz, Rauchfangkehrermst.; Sablik Karl, Faktor i. R.
- X. Bezirk: Favoriten:
Vstd.: Treiber Alois, Bmtr.; Stellv.: Glaser Franz, Pensionist; Hofstadler Johann, Fbkt.
- XI. Bezirk: Simmering. (U-11-4-45.)
Vstd.: Hedorfer Florian, GR., Bmtr.; Stellvertreter: Muhrhofer Rudolf, Lagerhlt.; Trepulka Hans, OL.

LUDWIG GASSINGER
Einlagen — Bandagen — Prothesen

Geschäft: VIII. Blindeng. 20, Tel. A-21-8-99

Betrieb: VIII. Pfeilgasse 51, Tel. A-26-7-62

ALOIS BARTL

FLEISCHHAUER UND SELCHER

*Lieferant der
Humanitätsanstalten Wiens*

WIEN VII.

ZIEGLERGASSE 4 (TEL. B-36-7-57)

Gemüse- Verkaufsgenossenschaft Wiener Gärtner

registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

Wien III. Guglgasse Nr. 6

Tel. B-52-704

Tel. R-10-3-31



**F
L
E
I
S
C
H
H
A
U
E
R**

**JOSEF
HOSNER**
Wien VI.
Gumpendorferstr. 34
Telephon B-22.007

Lieferant der Krankenhäuser und Spitäler, Hotels und Restaurants sowie großer Institute.
Kontrahent der Gemeinde Wien.

**KARL KODON
RUDOLF KOZLIK**

LASTAUTO-TRANSPORTUNTERNEHMUNG

XXI. ODENBURGERSTR. 198
TELEPHON: A-60-2-26

Schaumann Wollindustrie Korneuburg Gesellschaft m. b. H.

Erzeugung aller Arten Lieferungstuche, Konfektionsstoffe, Lodenstoffe und Wolldecken. Fabriksbestand seit 1828.

FABRIK: Korneuburg, Telephon Nummer 1
EVIDENZBÜRO: Wien I. Neutorg. 16, Tel. U-22-1-98

Aufzüge für Personen, Lasten und Speisen

Dorfstetter & Löscher

Alleininhaber A. Dorfstetter

Wien V. Fendigasse Nr. 7

Reparaturen, Revisionen, Instandhaltungen prompt und billig.
Offerte kostenlos • Telephon A-38-0-38, A-35-903, R-13-6-72

- XII. Bezirk: Meidling.** (R-31-1-45.)
Vstd.: Reismann Edmund, GR.; Stellv.: Heinz Rudolf, Ind.Ang.; Braßler Karl, techn. Verw.Insp.
- XIII. Bezirk: Hietzing.** (R-30-3-32.)
Vstd.: Mager Hermann, Krkk.Bmtr.; Stellv.: Mittermüller Raimund, Postspark.Insp. i. R.; Kepnik Josef, Bb.Pens.
- XIV. Bezirk: Rudolfsheim.** (R-35-2-58.)
Vstd.: Cemernjak Karl, OL.; Stellv.: Kouthout Josef, Drechsler; Ottmann Leopold, Pvbmtr.
- XV. Bezirk: Fünfhaus.** (R-38-4-71.)
Vstd.: Albrecht Georg, Metallarb.; Stellv.: Steuber Josef Albert, Jalousienerz.; Kritsch Franz, Hutmacher.
- XVI. Bezirk: Ottakring.** (B-34-1-21.)
Vstd.: Fleck Franz, Stereotypour; Stellv.: Poyer Franz, Fachlehrer; Hötzl Otto, Bildhauer.
- XVII. Bezirk: Hernals.** (A-28-3-70.)
Vstd.: Haynie Josef, Faktor; Stellv.: Beyerl Leopold, PostADir. i. R.; Zednik Adalbert, Schuldir.
- XVIII. Bezirk: Währing.** (U-23-8-73.)
Vstd.: Reithofer Karl, Tel.Ob.Werkmstr.; Stellv.: Zemann Josef, Bgrsch.Dir. i. P.; Eisenbeißer Adolf, Ob.Insp. i. R.
- XIX. Bezirk: Döbling.** (B-10-2-42.)
Vstd.: Bauer Karl, Tischler; Stellv.: Eder Theodor, Bgrsch.Dir. i. R.; Grill Barbara, Pvt.
- XX. Bezirk: Brigittenau.** (A-41-3-52.)
Vstd.: Schnaider Rudolf, Pvbmtr.; Stellvertreter: Machek Josef, Schlossergeh.; Zezulka Franz, Lagerhalter.
- XXI. Bezirk: Floridsdorf.** (A-60-1-64.)
Vstd.: Rinesl Josef, B.Bahnbmtr. i. P.; Stellvertreter: Schery Josef, Zeitungsexp.; Seichter Josef, OL. i. R.

Magistratsabteilung 9.

Wohlfahrtsanstalten.

Wien, I., Rathausstraße 9, 2. Stock, (A-23-500 u. A-28-500, Auskünfte Kl. 370, weitere Nr. 368, 372, 375, 377, 412, 539, Betriebsbuchhaltung: Kl. 374, 428, 429, 570 u. 697.)

Abteilungsvorstand:

Hofer Karl, Ob.Sen.R. (Kl. 048).

Zugeteilt:

Schramm Ludwig, Mag.R. (Kl. 371).
Schwetz Robert, JDr., Mag.R.

Wilhelm Friedrich, JDr., Mag.R. (Kl. 369).
Parville Rudolf, JDr., Mag.Sekr.
Stein Marianne, UMDr. (Kl. 352).
Witt Erich, Dions.R. (Kl. 373).

Versorgungsanstalten der Stadt Wien.

Versorgungsheim der Stadt Wien.

Lainz, 13/1, Versorgungsheimplatz 1, R-39-5-95
Serie (5448 Betten).

Direktor:

Herz Bela Alexander, UMDr., Rgs.R., Univ.-Lektor.

Primärärzte:

Zeller-Zellenberg Hugo, UMDr., Vrstd. d. Belagsabt.
Piringer Felix, UMDr., Vstd. d. 2. med. Abt.
Kus Franz, UMDr., Vstd. d. 3. med. Abt.
Palla Anton, UMDr.
Grubmüller Josef, UMDr.
Salzbauer Stefan, UMDr.
Korb Ernst, UMDr., Ltr. d. Geistessiechenabt.
Krenthaller Josef, UMDr.
Pappenheim Martin, UMDr., Univ.Prof., Vstd. d. neurol. Abt.
Kühnel Leo, UMDr., Vstd. d. 5. med. Abt.
Müller-Deham Albert, UMDr., Univ.Prof., Vstd. d. 4. med. Abt.
Arnstein Alfred, UMDr., Vstd. d. 1. med. Abt.
Seyfried Jakob, UMDr., Ltr. d. Aufn.Abt.
Lehmann Hans, UMDr., Vstd. d. chir. Abt.

Ordinationsärzte:

Grünspan Betty, UMDr.
Popper Gusty, UMDr.
Scheid Gisela, UMDr.
Stern Albert, UMDr.

Anstalts-Oberärzte:

Lasch Fritz, UMDr.
Grünwald Karl, UMDr.
Pfeiler Richard, UMDr.
Pohrille Heinrich, UMDr.
Dimter Rudolf, UMDr.

Verwalter:

Posch, Maximilian, Rechn.R.

Technischer Betriebsleiter:

Glingar Hans, St.BauR.

SPORT-MARATHON (Lamberg & Mendl)

Wiens modernstes Sporthaus ♦ Bringt alles für jeden Sport

Eigene Erzeugung — Billig und doch sportgerecht — Rabatt für Gemeinde-Angestellte

WIEN, 1. BEZIRK, FRANZ JOSEFS-KAI NR. 7 — TEL. R-22-4-87

Behördl. **Stadt-** konz.

Brunnenmeister

Franz Deckelmann

XXI. Donaufelderstr. 213

Telephon R-44-6-35

OTTO WEISER

LICHTPAUSE- und LICHTPAUSE-
DRUCKANSTALT

Erzeugung lichtempfindlicher Papiere

Alle Arten von Lichtpausen werden prompt
angefertigt

WIEN VI. Mollardgasse 85 a
Tel. B-28-4-69 **Linke Wienzeile 178**

FERDINAND ZAK

Wien IX. Pelikangasse Nr. 12
Telephonnummer A-22-2-99



Eigene Erzeugung von
zahnärztlichen und Opera-
tions-Einrichtungen für Ärzte
und Spitäler

Wiener

Milchverwertung
Anton Schneider

vorm. I. Mariabilfer Molkeri
Wien VI. Ägidig. 7-10
Telephon B-29-1-44

Erstklassige Milch- und
Molkereiprod. 12 Jahre
Lieferant der Wök. Vor-
zugspreise für Spitäler
und Anstalten.

Jede Bauarbeit!

A. ALPHART & A. WAGNER

Architekten, Stadtbaumeister und Betonbau-
Unternehmung

Wien IX. Porzellangasse 45
Fernsprecher A-11-1-47

Klosterneuburg, Medekstr. 23
Fernsprecher 1253

Versorgungshaus Baumgarten, 13.,
Hütteldorferstraße 188. — U-33-4-35. Für 1109
Pflegerlinge.

Verwalter:

Lainer Eugen, Ob.Rechn.R.

Primararzt:

Pöchmüller Mathias, UMDr.

Versorgungshaus Meldemannstraße.
20., Meldemannstraße 25/29. A-47-307. Für 723
Pflegerlinge.

Verwalter:

Wegenstein Franz, Verw.Sekr.

Angegliedert:

Versorgungshaus Leopoldstadt, 2/1,
Im Werd 19. B-48-7-92.

Versorgungshaus Rochusgasse, 3.,
Rochusgasse 8. B-55-9-12.

Versorgungshaus Martinstraße, 18.,
Martinstraße 92. B-44-8-81.

Versorgungshaus in Liesing, T. Atz.
413. Für 713 Pflegerlinge.

Verwalter:

Finke Heinrich, AmtsR.

Primararzt:

Welter Alfons, UMDr.

Versorgungshaus in Mauerbach (T. 6).
Für 743 Pflegerlinge.

Verwalter:

Mihaly Hans, Verw.Sekr.

Primararzt:

Speneder Josef, UMDr.

Versorgungshaus in St. Andrä a. d.
Traisen. (T. Herzogenburg 11). Für 290 Pfleger-
linge.

Verwalter:

Brunnhuber Josef, Rechn.R.

Primararzt:

Walter Friedrich, UMDr.

Obdachlosenheim der Stadt Wien.

Heim I, 10., Arsenalstraße 9 (Gänsbachergasse 3).

U-40-1-99, nach 17 Uhr U-48-5-18.

Heim II, 10., Schoberplatz 1. U-47-3-34.

Heim III, 10., Alxingerstraße 97/103. R-13-0-91.

Verwalter:

Decker August, Ob.AmtsR.

Jugendfürsorgeanstalten.

A. Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung.

Kinderübernahmestelle (Heim). IX/1,
Lustkandlgasse 50. A-18-5-60—62, A-18-1-90 und
A-18-1-91.

Direktor:

Kundi Leo, Ob.Rechn.R.

Zentralkinderheim, XVIII/1, Bastieng. 36
bis 38. A-28-3-37 (Direktion), A-28-3-38 (Zentrale),
A-28-3-39 (Küche und Wäscherei). — Mit 186 Bet-
ten für Mütter und 542 Betten für Kinder einschl.
der Abt. für geschlechtskranke Kinder.

Direktor:

Riether Gustav, UMDr., Ob.Med.R., Pr.Arzt.

Primärärzte (UMDr):

Zarfl Maximilian, Privatdozent,
Pavlovsky Eduard,
Weiß Friedrich,
Pleyl Franz,
Riedler Hilde.

Verwalter:

Mika Ferdinand, Ob.Rechn.R.

GEORADIUM

ÖSTERR.  ERZEUGNIS.

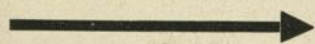
Kompresse · Trinkapparat · Kurbad

IN NORMAL- u. SPEZIALDOSIERUNG

bei RHEUMATISMUS, GICHT, ISCHIAS, NEURALGIEN etc.
IN ALLEN APOTHEKEN, LITERATUR u. PREISLISTEN DURCH
TREIBACHER CHEM. WERKE A. G. WIEN VIII. ALBERTPLATZ 1

Unentbehrlich

infolge des großen Nährwertes für Humanitätsanstalten ist



ZOHNER'S KAFFEE - EXTRAKT

Inhaber Postulka & Comp.

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien X. Arsenal — Tel. U-42-3-79

Privat-Krankenanstalt »Confraternität«

mit Röntgeninstitut

Wien, VIII, Skodagasse 32 • Telephone: B-44-0-71, B-44-0-94
Errichtet im Jahre 1745. Gesamtbelag 60 Betten, kleiner und großer Operationsaal mit modernster Einrichtung. Wegen seiner günstigen Lage in unmittelbarer Nähe der Kliniken von den Herren Aerzten mit besonderer Vorliebe in Anspruch genommen. Aufnahme finden nur Personen, die einer chirurgischen oder operativen Behandlung bedürfen. Freie Aerztewahl!

ZAVADIL & LANGS

Kupfer-Kesselschmiede,
Apparate und Rohrleitungsbau

Wien III. Landstr. Hauptstr. 97 Tel. U-15-0-31

Zahnärztl. u. zahntechn.
Einrichtungen und
Materialien
liefert

Fischer & Pfragner

Dentaldepot

Wien VII.
Neustiftgasse 137
Telephon B-37-2-55

Ing. Josef

Hejduk

IX. Koling. 7

Telephonenumber: A-19-4-68

Kronengrund, Perlgrund

Grundiermittel

„**DUKOHL**“

Abbeizmittel

Spritzapparate



Die

betriebs-sicheren

Schnellastwagen

und Autobusse

**Erste Schattauer
Tonwarenfabriks A. G.**

vormals C. Schlimp

Wien I. Seilergasse 14 - Tel. R-27-201

Schattauer Klinkererzeugnisse,
Straßenpflaster, Trottoirplatten,
Fußböden u. Wandverkleidungen

Raum für Anmerkungen

Kinderheim Wilhelminenberg, XVI/1,
Savoyenstraße 2, B-45-3-87.

Kinderheim Dornbach, XVII., Dornbacher-
straße 53, A-22-0-15.

Direktor:

Baumgartner Josef, Ob.Rechn.R.

Erziehungsanstalt Klosterneuburg,
Martinstraße 56 (T. Klosterneuburg 11-14). Für
150 Mädchen.

Direktor:

Schwirtlich Ferdinand.

B. Anstalten zur dauernden Unterbringung.

Waisenhaus Hohe Warte, XIX/1, Hohe
Warte 3, 5 u. 8. B-11-3-16. Für 310 Zöglinge.

Direktor:

Bock Karl.

Wiener Landes-Erziehungsanstalt
Eggenburg, Eggenburg, Tel. 6. Für 534 Knaben
und männliche Jugendliche

Direktor:

Heeger Johann.

Verwalter:

Schneider Karl, Rechn.R.

Lehrlingsheime.

Das Lehrlingsheim Josefstadt, VIII., Josef-
städter Straße 95/97 (200 Zöglinge), steht unter der
Verwaltung der Lehrlingsfürsorgeaktion des Bun-
desministerium für soziale Verwaltung.

Krankenanstalten der Stadt Wien.

Krankenhaus der Stadt Wien in
Lainz, XIII/1, Wolkersbergenstraße 1. Mit
1217 Betten in 3 medizinischen Abt., 1 Abt. für
Krankheiten der Harnorgane, 1 chirurgische Abt.,
1 Abt. für Haut- und Geschlechtskrankheiten,

1 Abt. für Augenkrankheiten, 1 Abt. für Frauen-
krankheiten, 1 Abt. für Nasen-, Ohren- und Kehl-
kopfkrankheiten, 1 Sonderabteilung für Stoff-
wechselkrankheiten, 1 Sonderabteilung für Strah-
lentherapie. — 1 Institut für Röntgenuntersuchung
und -behandlung, 1 Institut für physikalische Heil-
methoden, 1 path.-anat. Institut, 1 serodiagnosti-
sche Untersuchungsstation. — (R-39-5-30.)

Direktor:

Baumgarten Arnold, UMDr., Hofrat, San.R.

Primärärzte (UMDr.):

Reitter Karl, Univ.Prof., San.R., Vorstand der
I. Abteilung für innere Krankheiten;

Zaffron Josef Karl, Vorstand der II. Abt. für
innere Krankheiten;

Kroiß Friedrich, Vorstand der Abteilung für
Krankheiten der Harnorgane;

Kren Otto, Univ.Prof., Vorstand der Abteilung
für Haut- und Geschlechtskrankheiten;

Keitler Heinrich, Univ.Prof., Vorstand der Ab-
teilung für Frauenkrankheiten;

Mayer Otto, Univ.Prof., Vorstand der Abteilung
für Nasen-, Ohren- und Halskrankheiten;

Noorden Carl, Geh. Med.R., Univ.Prof., Vor-
stand der Sonderabteilung für Stoffwechsel-
krankheiten, Ernährungsstörungen und diäte-
tische Heilbehandlung;

Schönbauer Leopold, Univ.Doiz., Vorstand der
chirurgischen Abteilung;

Schönfeld August, Vorstand des Instituts für
physikalische Therapie;

Erdheim Jakob, Univ.Prof., Prosektor.

Fachärzte (UMDr.):

Maier Emil,

Schloß Wilhelm.

Abteilungsassistenten (UMDr):

Pascher Josef,

Bsteh Otto,

Gorlitzer Viktor,

Müller Hans,

Kenner Anton,

Reichelt Otto,

Markus Friedrich,

Melchart Franz,

Singer Rudolf,

Steiner Karl,

Wellisch Erich,

Hawlich Franz,

Chwalla Rudolf,

Schuster Johann,

Löw-Beer Leo,

Teichmann Max,

Neuffer Hans,

Weiß Karl.

GEORADIUM

ÖSTERR.  ERZEUGNIS.

Kompresse · Trinkapparat · Kurbad

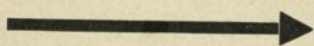
IN NORMAL- u. SPEZIALDOSIERUNG

bei **RHEUMATISMUS, GICHT, ISCHIAS, NEURALGIEN** etc.

IN ALLEN APOTHEKEN. LITERATUR u. PREISLISTEN DURCH
TREIBACHER CHEM. WERKE A. G. WIEN VIII. ALBERTPLATZ 1

Unentbehrlich

infolge des großen Nährwertes für Humanitätsanstalten ist



ZOHNER'S KAFFEE - EXTRAKT

Inhaber Postulka & Comp.

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien X. Arsenal — Tel. U-42-3-79

Unseren Lesern bestens empfohlen:
das seit 100 Jahren bestehende Bank- u. Wechselhaus

Schelhammer & Schattera

Wien I. Stephansplatz 11

Fernsprecher: U-23-2-45, U-20-1-22, U-25-4-81

Das größte Losgeschäft Österreichs

Geschäftsstelle der Klassenlotterie (um die Ecke), I. Goldschmiedgasse 2, Fernsprecher U-22-0-41
Filiale Hietzing, XIII. Hadikgasse 60a, Fernspr.R-30-0-76

Klassenlose zu allen Ziehungen

Ausgabe von Promessen auf Baulose
Verkauf von Staatslosen und sämtlichen Gelegenheitslosen
Durchführung aller in das Bankfach einschlägigen Geschäfte

Franz Hackl Fischhandels A.G.

vormals A. Hofbauer's Neffe
& Rud. Hammerschmidt

Eier- u. Butter- Großhandlung

Wien XIII.

Anschützg. 28
Telephon R-31-5-66

Wien I.

Zentralfischmarkt
A-46-4-71, A-46-4-76, A-42-3-46

J. B. Marsano's Sohn

IMPORT EXPORT FABRIKATION

Niederlage, Detail- und Engrosverkauf:

Wien VI. Linke Wienzeile Nr. 12

Telephon A-33-4-83

Büro, Expedit und Lager:

Wien IV. Kettenbrückengasse Nr. 22

Telephone B-24-4-52, B-24-4-60

Chemikalien, Drogen,

Materialien für Gewerbe und Industrie sowie alle einschlägigen Produkte

Chemische Fabrik

WILHELM NEUBER A. G.

Wien VI. Brückengasse 1, Tel. B-27-5-85 Serie

MAGGI^s Würze

Die billigste im Gebrauch!

Sekundärärzte (UMDr.):

Elb Philipp,	Steiner Ernst,
Roider Siegfried,	Dostal Otto,
Kuchner Karl,	Rappaport Ernst,
Wachtler Walter,	Goldsmann Herbert,
Kopetzky Peter,	Kern Wilhelm,
Müller Walter,	Hatschek Otto,
Bricht Stefan,	Kampel Richard,
Nußbaum Friedrich,	Weindling Emmerich,
Schlesinger Benno,	Hermann Ernst,
Stern Heinrich,	Violin Karl,
Peschek Gottfried,	Wentsch Kurt,
Baumgartner Otmár,	Ziegler Erich,
Heilig Walter,	Reiner Herbert,
Dimter Rudolf,	Lindenfeld Erwin,
Nußbaum Simon,	Schlosser Max,
Rosenfeld Julius,	Weißberg Berthold,
Weiß Marcell,	Weißmann Emmerich,
Hauer Artur,	Werner Anna,
Horrak Rudolf,	Weiß Hans,
Wasserburger Karl,	Steinberg Beatrice,
Krzizek August,	Jerusalem Fritz,
Grünberg Richard,	Hartl Johanna,
Berzeller Arpad,	Thumim Maximilian.

Verwaltung:

Baumgartner Rudolf, Ob.Rechn.R.

Die Seelsorge wird von 3 Weltpriestern versehen.

Die Wartung der Kranken wird teils durch die Kongregation vom 3. Orden des hl. Franziskus, teils durch weltliche Krankenpflegerinnen besorgt. — Besuchsstunden (Montag und Freitag ausgenommen) von 14— $\frac{1}{2}$ 16 Uhr.

Kinderkrankenanstalten.

Leopoldstädter Kinderspital der Stadt Wien, II/1, Obere Augartenstraße 26 bis 28. (Mit 137 Betten.)

Ärztlicher Leiter und praktischer Arzt der internen Abteilung: Passini Fritz, UMDr.
Praktischer Arzt der chirurgischen Abteilung: Egger Gustav, UMDr.; Abt.-Assistent: Lesigang Walter, UMDr.
Sekundärärzte (UMDr.): Langer Marianne; Solé Alphons; Kurz Olga.
Facharzt (UMDr.): Kaulich Richard. Röntgenfacharzt: Freund Leopold, UMDr., Univ.-Prof. — Verwalter: Zahn Karl, Rechn.R. — A-41-5-53.

Mautner-Markhof'sches Kinderspital der Stadt Wien, III., Baumgasse 75. (Mit 200 Betten.) Mit einem Isolierpavillon für an Scharlach erkrankte Kinder und einem Pavillon für an Diphtherie erkrankte Kinder.

Ärztlicher Leiter und praktischer Arzt der chirurgischen Abteilung: Salzer Hans, UMDr., Univ.Prof.

Praktischer Arzt für interne Krankheiten: Nobel Edmund, UMDr., Univ.Prof.

Assistenzärzte (UMDr.): Basch Felix; Langer Max.

Sekundärärzte (UMDr.): Neumann Anna; Citron Rosa.

Fachärzte: Freund Leopold, UMDr., Univ.Prof.; Hofmann Lothar.

Prosektor: Löffler E., UMDr. Verwalter: Mahr Johann. — U-12-0-80, U-12-0-81.

Karolinen-Kinderspital, IX/1, Sobieskigasse 31 (verwaltet von der Stadt Wien). (Mit 120 Betten.)

Direktor: Knöpfelmacher Wilhelm, UMDr., Univ.Prof.

Assistent: Reiter Fanny, UMDr.

Sekundärärzte (UMDr.): Wallis Kurt; Hacker Eduard; Felkl Helga.

Facharzt: Barwich Max, UMDr.

Verwalter: Frost Adolf, UMDr., Rechn.R. — A-18-5-60 Serie.

Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital), XX., Stromstraße 72. (Mit 125 Betten.) Mit 1 gynäkologischen und 1 geburts-hilflichen Abteilung.

Ärztlicher Leiter: Graf Raoul, UMDr., praktischer Arzt.

Assistenten: Bergglas Bernhard, UMDr.; Din-hobl Hans, UMDr.

Sekundärärzte (UMDr.): Grauberg Majer; Neuwaldner Herbert; Scharman Michael; Vogel Siegfried; Krzizek August; Elb Philipp.

Facharzt: Holländer Rahel, UMDr.

Verwalter: Kornherr Franz, Rechn.R. — A-47-1-66, A-47-0-64.

Mahlprodukten-Handels-A.-G.

Wien II. Praterstr. 29 Telephon R-48-5-90

empfehlht ihr stets reichhaltiges Lagererstklassiger in- und ausländischer Weizen- und Roggenmehle.

Unentbehrlich infolge des großen Nährwertes für Humanitätsanstalten ist

ZOHNER'S KAFFEE - EXTRAKT

Inhaber Postulka & Comp.

Wien X. Arsenal — Tel. U-42-3-79

Kontrahent der Gemeinde Wien

RADIO

alle Typen und Bestandteile nur bei

Radio-Schlanger

WIEN IX. PORZELLANGASSE 26
TEL. A-16-3-22

Kreditverkauf - Bei Kassaverkauf Rabatt

HOLZTRÄNKUNG FRIEDRICH Schrabetz & Co. A. G. DEIML

WIEN I.

Elisabethstraße 22

Telephonnummer B-26-3-76

Holzpflasterungen
Leitungsmaste
Schwellen
Kaltasphalt
„Gerassol“

Stadtzimmermeister

Handelsgerichtl. beeideter
Sachverständiger

Werkplatz und Sägewerk

XIII/1, Auhofstr. 44

Telephon R-35-1-92

VEREINIGTE CHEMISCHE FABRIKEN Kreidl, Heller & Co.

Wien. XXI. Sebastian Kohl-Gasse 3/9



GESUND UND SCHLANK
durch

KANDISET!

ges. gesch.

Vorzüglicher Ersatz
für

ZUCKER

für
DIABETIKER
und
FETTLLEIBIGE



ÜBERALL ERHÄTLICH

Heil- und Pflegeanstalten der Stadt Wien für Geisteskranke.

Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“.

Wien, XIII/2, Baumgartner Höhe, U-33-5-45 Serie. (Normalbelag 3700 Betten.)

(Aufnahmebezirk: Die Wiener Gemeindebezirke und die Wiener Bahnhöfe hinsichtlich der daselbst aufgegriffenen Geisteskranken.)

Direktion:

Mauczka Alfred, UMDr., LSR., Dir.
Bruha Franz, UMDr., DoinsSekr.

Heilanstalt für Frauen.

(UMDr.):

Pawlicki Leopold, Primarius, Abteilungsvorstand,
Seyk Edmund, Ord.,
Frank Klara,
Guttenberg Emil,
Grauer Regine,
Mannheim Lucie.

Heilanstalt für Männer.

(UMDr.):

Sterns Oskar, Primarius, Abteilungsvorst.
Krutina Fritz,
Eisenthal Julius,
Morgenstern Maria.

Pflegeanstalt für Frauen.

(UMDr.):

Bauer Ferdinand, Primarius,
Schulhof Friedrich, PHDr., Primarius,
Weitz Sala.

Pflegeanstalt für Männer.

(UMDr.):

Huber Alfons, Primarius, Abteilungsvorst.
Kryspin-Exner Wichard, Primarius,
Flamm Hermann,
Baader Maria Ida.

Trinkerheilstätte.

(UMDr.):

Gabriel Ernst, Primarius, Abteilungsvorst.
Novotny Siegfried.

Zahnambulatorium.

Olesker Leopold, UMDr.

Röntgeninstitut.

Kraft Friedrich, UMDr.

Prosektur.

Löffler Ernst, UMDr., Primarius, Prosektor.

Apotheke.

Meißl Rudolf, M. Ph., Prov.

Seelsorge.

Gutmandelberger Anton, Wpr.

Verwaltung.

Thürmer Rudolf, Ob.Rechn.R., Verwalter.

Besuchszeit: 14— $\frac{1}{2}$ 16 Uhr, ausgenommen Montag, Mittwoch und Freitag.

Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Ybbs a. d. D. (Normalbelag 1600 Betten.)

Direktor:

Pattis Franz, UMDr.

Ärzte (UMDr.):

Plenk Gustav, Primararzt;
Fischer Ernst, Primararzt;
Burian Maria, Primararzt;
Lustmann Osias, Primararzt.

Verwalter:

Heindl Anton, Ob.Rechn.R.

Lungenheilstätten.

Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“ der Stadt Wien, XIII/2, Sanatoriumstraße 2. (380 Betten für Frauen und 140 Betten für Kinder.) U-35-4-39, U-31-4-56.

Direktor und praktischer Arzt:

Poindecker Hans, UMDr.

Verwalter:

Bayer Engelbert, Rechn.R.

Kinderheilanstalt Bad Hall, Oberösterreich. 176 Betten (24 Frauen und 152 Kinder).
Verwalter: Laetzig Friedrich, Verw.Sekr.

Kinderheilanstalt Sulzbach-Ischl, Sulzbach bei Ischl, Post Laufen, Oberösterreich. 78 Betten (männliche Pfleglinge), derzeit nicht in Betrieb.

Kindererholungsheim Lussingrande, Lussingrande, Italien. 80 Kinder im Sommer und 70 Kinder im Winter (Mädchen), derzeit nicht in Betrieb.

Unentbehrlich

infolge des großen Nährwertes für Humanitätsanstalten ist

ZOHNER'S KAFFEE - EXTRAKT

Inhaber Postulka & Comp.

Wien X. Arsenal — Tel. U-42-3-79

Architekt und Stadtbaumeister

HEINRICH ZIPFINGER

Tel. R-30-1-11 Wien XIV. Pfeifergasse 6 Tel. R-35-2-67

Hoch- und Eisenbetonbauten, Wohnhäuser, Geschäftshäuser,
Villen, Umbauten, Adaptierungen, Renovierungen.

Entwürfe und Voranschläge prompt.

Franz Bobek

XIII. Meiselstr. 71, XIII. Sebastian Kelch-Gasse 9

Telephon Nr. U-32-2-18

Bautischlerei

Spezialist in Stiegegriffen u. Leitern

Spezialunternehmung für

Brunnenbau, Tiefbohrungen

Anton Rabl's Nachfolger

Ing. Oswald Röhler

Wien XVIII, Theresiengasse 42/44 · Fernruf A-28-3-55
Gegründet 1845

Erste Knie- und Blechröhren-Fabrik

HCH. BERTRAMS

Wien XX. Handelskai 100

W. MEGERLE

Lackfabriken u. Rivalinwerke

Zentralbüro und Fabrik:

WIEN XXI.

Christian Bucher-Gasse 35-37

Telephonnummer: A-60-0-20

Großbetriebe
für sämtliche

**Spezial-
Industrie- und
Gewerbelacke**

Zweigfabriken:

Friedberg (Hessen)

Milano, Budapest

Kinderheilanstalt San Pelagio, Rovigno (Istrien), Italien, Venetia Giulia. 380 Kinder.

Direktor: Med.Dr. Zadro Enoch.

Zentrallmagazin des Wohlfahrtsamtes, XIII/5, Hütteldorfer Straße 188, U-32-0-32.

Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke, I., Rathausstraße 9, 1. Stock, A-23-500, A-28-500, Kl. 362.

Fachkurse des Wohlfahrtsamtes.

Kurse zur Ausbildung und Fortbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Organe der Armen- und Wohlfahrtspflege, insbesondere ein zweijähriger Fachkurs für Jugendfürsorge (VIII., Schlesingerplatz 5); zweijährige Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen (XII., Dörfelstraße 1); Erzieherfachkurse; Krankenpflegeschule mit drei Jahrgängen und einem einjährigen Fortbildungskurs (XIII., Jagdschloßgasse 19). — R-39-5-30.

Blätter für das Wohlfahrtswesen.

Herausgegeben von der Gemeinde Wien. Schriftleitung: XVIII., Theresiengasse 37, A-28-4-12;

Schriftleiter:

Karner Franz, JDr., Ob.Mag.R.

Sonstige Anstalten.

Institut für Krüppelfürsorge, IX., Borschkegasse 10; derzeit nicht in Betrieb.

Magistratsabteilung 11.

Invalidenfürsorge.

Wien, VIII., Josefstädter Straße 39, A-27-5-75 Ser.; Büro des Einstellungsausschusses und Arbeitsvermittlung: XII/1, Niederhofstraße 41, R-35-0-92 u. R-35-0-93.

Abteilungsvorstand:

Liebl Hans, JU. u. Ph.Dr., Ob.Mag.R.

Zugeteilt:

Bogner Georg, JDr., Mag.R.; Landskron Wilhelm, JDr., Mag.R.; Probst Ferdinand, JDr., Mag.Sekr. Steidl Albert, Amt.R.; Trenkler Rudolf, Amt.R.

Magistratsabteilung 12.

Gesundheitsamt.

Wien, I., Rathausstraße 9 (A-23-500 u. A-28-500, Einlaufstelle Kl. 310, weitere Nr. 355, 356, 359, 363, 364, 365, 366, 367, 694).

Abteilungsvorstand:

Gegenbauer Viktor, UMDr., Ob.Stadtphys. (Kl. 309).

Zugeteilt:

Wielsch Friedrich, UMDr., Stadtphys. (Kl. 361); Pörner Josef, UMDr., Phys.R. (Kl. 360); Redtenbacher Hans UMDr., Phys.R. Schmitz Annemarie, UMDr., Phys.R. (Kl. 354); Corvin Albert, UMDr., Ob.Bez.Arzt; Gottlieb Karl, UMDr., Ob.Bez.Arzt; Dirschmid Ferdinand, UMDr., Bez.Arzt; Krainz Anton, UMDr., Bez.Arzt (Kl. 362); Krämer Arnold, UMDr., Bez.Arzt (Kl. 358); Kudelka Oskar, UMDr., Bez.Arzt. Lande Ehrenfried, UMDr., Bez.Arzt. Ceranka Paul, UMDr., Facharzt für amtsärztl. Untersuchung (Kl. 355, 356); Franz Moritz, UMDr., prakt. Arzt, Jug.Arzt. Kernmayer Josef, UMDr., Jug.Arzt.

Städtische Unfallfürsorge.

Neues Amtsgebäude, I., Rathausstraße 9, 1. Stock.

Ceranka Paul, UMDr.

Eheberatungsstelle.

I., Rathausstraße 9, 1. Stock (A-23-500, A-28-500, Kl. 354).

Sprechstunden Dienstag und Freitag von 17 bis 18 Uhr.

Beratungsstelle für Geschlechtskranke.

I., Rathausstraße 9, 1. Stock (A-23-500, A-28-500, Kl. 354).

Sprechstunden für Männer: Montag 18½ bis 19½ Uhr; für Frauen: Donnerstag 18½ bis 19½ Uhr.

Trinkerfürsorgestelle.

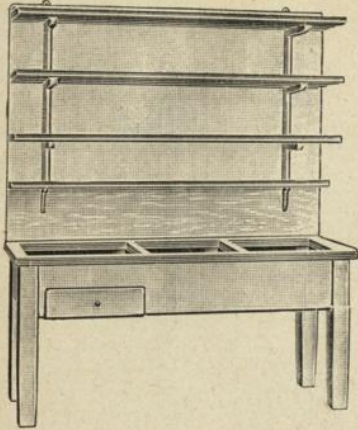
I., Rathausstraße 9, 1. Stock (A-23-500, A-28-500, Kl. 355).

Sprechstunden: Mittwoch 17 bis 18 Uhr.

Tuberkulosefürsorgestellen.

II., Zirkusgasse 5. — V., Margaretengürtel 96. — X., Staudiglasse 14; Columbusgasse 32. — XI., Simmeringer Hauptstraße 76. — XII., Längenfeldgasse 50. — XV., Rosinagasse 4; Sorbaitgasse 3. — XVI., Klausgasse 40. — XVII., Rhigasgasse 4. — XVIII., Mollgasse 9/11. — XXI., Brünner Straße 29.

Lysol und andere **Desinfektionsmittel** bewährte **Lysolfabrik** Schülke & Mavr Nachfolger Dr. Raupenstrauch, Wien



„JOSTRA“

Spezialfabrik für Gast- und Kaffeehaus-
Abwaschtische

JOHANN STRIBERSKY, Wien XVIII.
Semperstraße 19 — Telephon A-11-0-28

AUTO- WERKSTÄTTE

FRANZ DUHAN

Wien 3. Bezirk, Grasbergergasse 10

Zugang: Rennweg 108 — Telephon U-19-2-32

Maschinell modern ein-
gerichtete Werkstätte
für Personen- und Lastwagen.
Eigene Zylinder-, Flächen-,
Rundschleiferei und Honerei.
Erzeugung von Ersatzteilen
sowie Übernahme von Dreher-
und Fräserarbeiten für Auto-
und Maschinenteile zu den
kulantesten Bedingungen.

Zentralaufnahmestelle der Gemeinde für Tuberkulose und Kurbedürftige.

XVIII., Theresiengasse 37/39.

Fernsprecher: Ärztlicher Dienst B-45-1-60, administrativer Dienst B-45-3-75.

Sputum-Untersuchungsstelle.

IX., Währinger Straße 45.

Schulzahnkliniken.

Zentrale: IX., Ayrenhoffgasse 7. — II., Karmelitergasse 9. — III., Hainburger Straße 68. — V., Stöbergasse 16. — X., Uhlandgasse 1a. — XI., Herderplatz 1. — XII., Singrienergasse 21. — XIII., Heinrich Collin-Straße 30. — XIV., Benedikt Schellinger-Gasse 1. — XVI., Neulerchenfelder Straße 52; Koppstraße 100. — XVIII., Weimarer Straße 8/10. — XIX., Heiligenstädter Straße Nr. 82. — XX., Pöchlarnstraße 10. — XXI., Brünner Straße 29.

Quarantänestation.

X., Arsenalstraße 7.

Desinfektionsanstalten.

X., Arsenalstraße 7. — XVII., Gilmgasse 19.

Notspitäler.

Epidemiespital, XII., Wienerbergstraße 8. — Epidemiespital an der Triester Straße (Franz Josefs-Spital).

Augenärztliche Zentrale für Schulkinder.

XVIII., Theresiengasse 37/39.

Untersuchungsstelle des städt. Gesundheitsamtes.

IX., Sobieskigasse 31.

Blutgruppen-Untersuchungsstelle.

I., Rathausstraße 9.

Stelle für Sport- und Körperkultur.

I., Rathausstraße 9.

Untersuchungsstelle für Blutsenkungsreaktion nach Fahraeus.

I., Rathausstraße 9.

Wassermann-Station und Beratungsstelle für Geschwulstkranke.

IX., Währingerstraße 39. — XVI., Hasnerstraße Nr. 56a.

Landessanitätsrat für Wien.

I., Rathausstraße 9.

Vorsitzender:

Durig Arnold, UMDr., HR., Univ.Prof.

Landessanitätsreferent:

Gegenbauer Viktor, UMDr., Ob.Stadtphys., Ob.SR.

Ordentliche Mitglieder (UMDr.):

Knöpfelmacher Wilhelm, Univ.Prof.;
Poindecker Hans, Direktor der Lungenheil-
stätte Baumgartnerhöhe;
Reichel Heinrich, Univ.Prof., Ob.SR.;
Reitter Karl, Univ.Prof., Primararzt;
Mauczka Alfred, Direktor der Landes-Heil- und
Pflegeanstalt „Am Steinhof“;
Baumgarten Arnold, HR., Direktor des Kran-
kenhauses der Stadt Wien;
Durig Arnold, Univ.Prof., HR.

Delegierte der Ärztekammer (UMDr.):

Forschner Wilhelm, Ob.Med.R.;
Zimmer Arthur, Primararzt.

Magistratsabteilung 13.

Sanitätsrechtsangelegenheiten.

Wien, I., Neues Amtshaus, Ebendorferstraße 1
(Rathausstraße 14), 4., 5. u. 6. Stock (A-23-500 u.
A-28-500, Kl. 325, 382, 515, 518, 525, 531, 692,
Auskünfte Kl. 518).

Abteilungsvorstand:

Suttner Josef, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 081).

Zugeteilt:

Blasl Richard, JDr., Mag.R.
Wirth Martin, JDr., Mag.R. (Kl. 485).
Pögner Josef, JDr., Mag.Sekr.;
Karasek Heinrich, JDr., Mag.Ob.Koär.
Warhanek Dorothea, JDr., Mag.Ob.Koär.

Verpflegskostenstelle,

I., Ebendorferstraße 1 (Kl. 525).

Abteilungsvorstand:

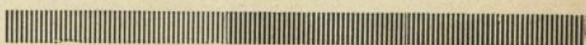
Strubecker Oskar, Ob.Amts-R. (Kl. 525).

Zugeteilt:

Krug Friedrich, AmtsR. (Kl. 526).
Netreffa Otto, AmtsR.
Piwonka Hubert, AmtsR.
Weber Josef, AmtsR. (Kl. 530).

»APIS« Ges. m. b. H.
Lieferant der Schulzahnkliniken

Dentalunternehmen, kosm.-pharm. Industrie
Wien I. Getreidemarkt 14, Telephon B-26-1-87



Die schönsten und billigsten Grabsteine
SOMMER & WENIGER

**STEINMETZMEISTER
WIEN**

Zentrale: XI. Zentralfriedhof, I. Tor, Tel. U-19-2-48

Filiale: XI. Zentralfriedhof, II. Tor, Tel. U-19-2-48

Niederlage: I. Schuberting 8, Tel. U-13-1-72

Fabrik: Höteldorfa d. Franz Josefs-Bahn, N. O. Tel. 2

==== Eigene Steinbrüche ====

**LEOPOLD
STERL**

Fuhrwerks- und
Wirtschaftsbesitzer

Wien XXI/4.
Ragranerplatz Nr. 32

Kontrahent
der Gemeinde Wien

Grabsteine

L. Schäftner

Steinmetzmeister
u. akad. Bildhauer

Wien V.
Matzleinsdorfer Platz

Renovierungen



Tischlermeister
MICHAEL WACHA

**SPEZIAL-
ERZEUGUNG**
von Sesseln für Ar-
beiter- und Kinder-
heime sowie Gast-
und Kaffeehäuser.

WIEN XII. Erlgasse 28

Kraft und Wärme

Gesellschaft für Zentralheizungs-, Lüftungs- und
sanitäre Anlagen m. b. H.

Wien XII. Breitenfurterstraße 6

Tel. R-37-0-51

Wir bauen und projektieren nach den neuesten
Richtlinien der Wärmetechnik und Hygiene:

Zentralheizungen, Warmwasserbereitungs-, Ventilations-,
Wasserversorgungs- und sonstige wärmetechnische Anlagen

Raum für Anmerkungen

a) Verpflegskostengebarung der öffentlichen Krankenanstalten und Korrespondenzdienst (Kl. 530).

b) Verpflegskostengebarung für Irrenanstalten (Kl. 531).

c) Verpflegskostengebarung für Krankenanstalten der Stadt Wien (Kl. 515).

d) Erhebungsdienst (Kl. 527).

e) Transportkostengebarung für den städtischen Sanitätsbetrieb (Kl. 527).

f) Verpflegskostengebarung für Versorgungsanstalten (Kl. 325).

g) Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige, XVIII., Theresiengasse 37—39, B-45-3-75 (administrativer Dienst), B-45-1-60 (ärztlicher Dienst).

h) Verpflegskostengebarung für Erziehungsanstalten und Regreßreferat, IX., Lustkandlgasse Nr. 50 (Kinderübernahmestelle), A-18-5-60, Kl. 18.

Verpflegs- und Transportkostenverrechnung:

Simmerl Karl, Ob.Rechn.R. (Kl. 382 u. 529).

Magistratsabteilung 13 a.

Gemeindefriedhöfe.

Wien, XI/1, Zentralfriedhof, Simmeringer Hauptstraße 234, 2. Tor, U-13-5-20 Serie.

Abteilungsvorstand:

Lasch Eduard, Ing., Direktor der Städtischen Leichenbestattungsunternehmung.

Zugeteilt:

Abel Karl, Ing., Ob.Stadtbau-R.;
Manker Johann, Mag.-Schr.;
Pichler Adolf, Ing., Stadtbauinspektor;
Thiele Tobias, Ing., Stadtbauinspektor;
Pomeisl Franz, Ing., techn. Ob.Insp.

Wiener Zentralfriedhof.
(U-13-5-20 Serie.)

Abel Karl, Ing., Ob.Stadtbau-R., Verwalter.
Pomeisl Franz, Ing., techn. Ob.Insp.

Sonstige Gemeindefriedhöfe.

Kaiser-Ebersdorf (XI., Kaiser-Ebersdorfer Straße K.Nr. 350, U-19-1-10).

Simmering (XI., Unter der Kirche K.Nr. 597, U-16-8-82).

Altmannsdorf (XII., Altmannsdorf K.Nr. 206, R-31-4-57).

Hetzendorf (XII., Schlöglgasse 52, R-35-2-85).
Meidling (XII., Haidackergasse 154, R-31-4-75).
Verwalter: Hadraba Karl, Kzl.Ob.Koär.

Südwest-Friedhof (XII., Hervikusgasse 44, R-32-2-31). Verwalter: Gatsch Karl, Kzl.-Ob.Koär.

Baumgarten (XIII., Waidhausenstraße 52, U-35-4-30). Verwalter: Kaiser Johann, Verw.Schr.

Hietzing (XIII., Maxingstraße 15, R-34-0-34). Verwalter: Kaiser Josef, Verw.Schr.

Hütteldorf (XIII., Samptwandnergasse 6, U-35-300, U-37-9-18).

Lainz (XIII., Stranzenberggasse K.Nr. 137, U-34-0-34). Verwalter: Kaiser Josef, Verw.-Schr.

Ober-St. Veit (XIII., Gemeindebergstraße K.Nr. 344, R-35-3-17).

Ottakring (XVI., Galitzinstraße 5, U-33-0-10). Verwalter: Aigner Ferdinand, AmtsR.

Dornbach (XVII., Alszeile, B-48-4-50).

Hernals (XVII., Richthausenstraße 6, A-24-3-58). Verwalter: Hergeth Karl, Verw.Schr.

Gersthof (XVIII., Möhnergasse 1, A-28-0-42).

Neustift am Walde (XVIII., Pötzleinsdorfer Höhe, B-10-3-66).

Pötzleinsdorf (XVIII., Pötzleinsdorfer Straße Nr. 100, B-10-3-66).

Döbling (XIX., Hartackerstraße 65, B-14-5-64).

Grinzing (XIX., An den langen Lüssen 2, B-13-4-24). Verwalter: Völkl Leander.

Heiligenstadt (XIX., Wildgrubgasse 4, B-11-700).

Sievering (XIX., Nottebohmstraße 51, B-13-3-50).

Groß-Jedlersdorf (XXI., Strebersdorfer Straße 4, A-60-9-28).

Leopoldau (XXI., Leopoldau).

Kagran (XXI., Friedhofstraße, R-43-8-84).

Jedleseesee (XXI., Liesneckgasse 246, A-60-9-33).

Stammersdorf (Stammersdorf, Gerasdorfer Straße 249, A-60-1-38). Leiter: Heinschild Josef.

Stadlau (XXI., Gemeindeaugasse, R-40-8-46).

Hirschstetten (XXI., Quadenstraße K.Nr. 135).

Aspern (XXI., Langobardenstraße K.Nr. 253, R-43-4-76).

Strebersdorf (XXI., Langenzersdorfer Straße Nr. 34).

Magistratsabteilung 14.

Sozialversicherung.

Wien, I., Wipplingerstraße 8 (Altes Rathaus), U-21-1-55.

Abteilungsvorstand:

Neuhuber Adolf, JDr., Ob.Mag.R.

Zugeteilt:

Scharnagl Johann, JDr., Mag.R.
Schönbauer Ernst, JDr., Mag.Ob.Koär.
Schimmerl Erich, JDr., Mag.Koär.

RADIO

in erstklassiger Qualität, auch auf Kredit,
bei weitestgehendem Entgegenkommen.

FRANZ CHWATAL

Wien VII. Neubaugasse 19, Telephon B-33-4-37 und Wien I. Helferstorferstraße 2, Telephon U-25-7-78

Viktor Stieber

Garten- und Parkbau

Neuanlage von Gärten und Spielplätzen

Wien

XIII. Fasholdgasse 1 · Tel. R-37-3-17

XIII. Braunschweig. 28 · Tel. R-35-2-55

Fassadenausführung

JOHANN SÜSS

Stukkaturmeister

Architekt

FRANZ SIESS

Stadtbaumeister

Spezialfirmen für Edelputz-, Fassaden-, Renovierungs-, Portal- und Stuckarbeiten. Wien XVI. Hettenkofergasse 26. Telephone U-30-5-29, B-48-3-43

Eisenkonstruktionswerkstätte, Bau- und Kunstschlosserei

Leopold Kopfiwa & Sohn

Wien X. Favoritenstraße 217 Int. Tel. R-13-1-42

Ausführung aller Eisenkonstruktionen, Schlosser-, Beschlag- und Spenglerarbeiten. Spezialerzeugung: Stiegenanlagen, Wendeltreppen Profil „Rundum“



Auer-Gaschutz

Rosenbauer & Co.

Wien IX. Garnisongasse 3, Tel. A-21-1-44

Generalvertretung der Deutschen Gasglühlicht Auer
Gef. m. b. H., Berlin O 17

Arbeitsnachweis.

VI., Stumpergasse 10, B-25-306, A-35-3-50,
A-35-3-51.

Leiter: Gehrke Adolf, Ob.AmtsR.

Abteilungen:

Ungelernte Arbeiterinnen, XVI., Liebhardtgasse 56,
A-23-1-54;

Ungelernte Arbeiter über 22 Jahre, VI., Stumper-
gasse 10, B-25-306, A-35-3-50, A-35-3-51;

Ungelernte Arbeiter bis 22 Jahre, Chauffeure und
Monosfahrer, XV., Rosinagasse 4, R-37-7-69.

Zahlstellen der Gemeinde Wien für Auszahlung
der Arbeitslosenunterstützung.

VII., Neubaugürtel 38, B-36-2-67;
XVI/1, Thaliastraße 44, B-42-4-66.

Verwaltungsgruppe IV.

Wohnungswesen und städtische Wohnhäuserverwaltung.

Amtsf. Stadtrat Anton Weber.

Wien, I., Doblhoffgasse 6, 3. Stock, Tür 25, A-23-500, A-28-500, Kl. 600). Sprechstunden: In
Wohnbauangelegenheiten Donnerstag 10—12 Uhr (Wien, I., Neues Rathaus, 6 Stiege, Mezzanin,
Tür 27); in Wohnungsangelegenheiten Samstag 9—12 Uhr (Wien, I., Doblhoffgasse 6, 3. Stock).

Büro der Verwaltungsgruppe IV (Kl. 601 und 626 bis 630): Hentschl Alois, Amts-R.

Magistratsabteilung 15 a.

Wohnhausbauten, Baugruppe A, Süd
(Bauten südlich Wienfluß—Praterstraße—Lasalle-
straße—Wagramer Straße).

Wien, I., Neues Rathaus, 4. Stiege, Mezzanin,
Tür 36 (A-23-500 und A-28-500; Auskünfte:
Kl. 223).

Abteilungsvorstand:

Furch Adalbert, Ing., Ziv.Ing., Insp. Baumstr.,
Ob.Stadtbau-R. (Kl. 224).

Abteilungsvorstandstellvertreter:

Schindler Theodor, Ing., Stadtbau-R. (Kl. 093).

Baugruppenleiter:

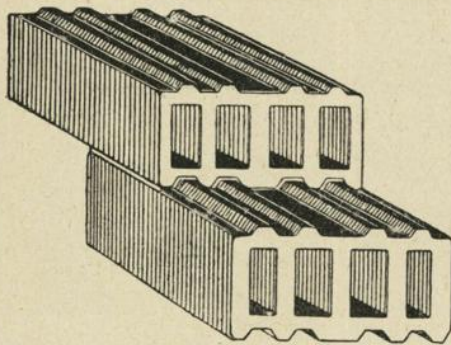
Böhm Karl, Ing., Stadtbau-R. (Kl. 557);
Vater Otto, Ing., Stadtbau-R.;
Haas Fritz, Ing., Stadtbau-Insp.;
Kubassek Otto, Ing., Stadtbau-Insp.;
Sternik Max, Ing., Stadtbau-Insp.;
Waldbrecht Hans, Ing., Stadtbau-Insp.
(Kl. 738);

FREWEN-HOHLZIEGEL

„ZIAG“

**ZIEGEL-INDUSTRIE A. G.
WIEN I. RENNIGASSE NR. 6**

Telephon U-24-4-97, U-24-4-98



**MAUERZIEGEL
DACHZIEGEL
HOHLSTEINE
HOURDIS
WEISSKALK
GRANITTO
KALKSTEINMEHL**

**KALK- und STEINWERK
HIRSCHWANG**

BEI PAYERBACH - REICHENAU

Telephon Hirschwang 3

**ZIEGELWERKE
LEOPOLDSDORF**

BEI WIEN

Telephon R-13-3-80

Ing. Karl Stigler & Alois Rous

Nachfolger A. Bügler & F. Jakob, Stadtbaumeister

Wien VII. Kirchengasse 32

Telephon B-34-4-76 und B-32-2-97

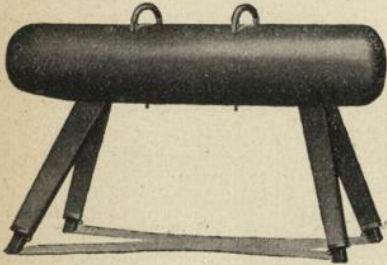
**Ausführung
aller Arten von Hoch- und Eisenbetonbauten**

Erste österreichische Turngerätefabrik
J. PLASCHKOWITZ

WIEN III.

Baumgasse 13

Tel. U-14-3-97



Gegründet 1848

Nur Eigenerzeugnisse in erstklassiger Ausführung!

STÄDTISCHE BÄDER

(Magistratsabteilung 25 a)

Wien IV. Preßgasse 24, 3. Stock

B-24-5-95 Serie

Strandbäder

Strombäder

Licht- und Sonnenbäder

Voll- und Schwimmbäder

Wannen- u. Dampfbäder

Kinderfreibäder

Bauinspizienten:

Breit Josef, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Gesund Karl, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Itzinger Hubert, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Kohlhaupt Friedrich, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Leder Robert, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Reinkraut Friedrich, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Schneider Emil, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Steineder Franz, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Zotter Franz, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Luley Walter, Ing., techn. Bmtr.
Kovacz Robert, Ing., techn. Bmtr.
Pecht Aladar, Dr., Ing., techn. Bmtr.
Rupprecht Franz, Ing., techn. Bmtr.
Sochor Erwin, Ing., techn. Bmtr.
Uchatius Martin, Ing., techn. Bmtr.
Brydl Franz, techn. Koär.

Beer Friedrich, techn. Bmtr.
Ebl Leopold, techn., Bmtr.
Swaton Alfred, techn. Bmtr.
Viktora Franz, techn. Bmtr.
Winter Alois, techn. Bmtr.

Magistratsabteilung 15 b.

Wohnhausbauten, Baugruppe B, Nord
(Bauten nördlich Wienfluß—Praterstraße, Lasalle-
straße—Wagramer Straße).

Wien, I., Neues Rathaus, 4. Stiege, Mezzanin,
Tür 33 (A-23-500 und A-28-500; Auskünfte Kl. 223,
weitere Nr. 450).

Abteilungsvorstand.

Gundacker Hans, Ing., Ob.Stadtbau-R.
(Kl. 222).

N. RELLA & NEFFE

BAU-A-G.

WIEN XIV.

MARIAHILFER GÜRTEL 39-41. TEL. R-39-5-80 SERIE

Hoch- u. Tiefbauten, Wasserkraftanlagen,
Pfahlfundierungen, nach eigen. Systemen

Konzernunternehmungen in Belgrad, Budapest, Prag, Sofia

Erstes Wiener

Reinigungs-Institut

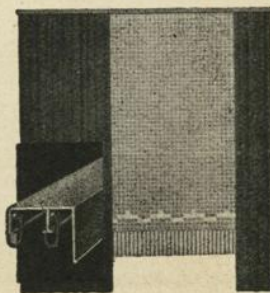
„La Générale“

Wien, 1. Bezirk, Hegelgasse Nr. 9
Telephon R-22-4-86 und R-26-7-35

ÜBER JEDE FENSTERNISCHE

DIE *A. Werner* WURFKARNISSE

GES. GESCHÜTZT



ALOIS
WERNER
WIEN, V.
SCHÖNBRUNNERSTR.

19.

Baugruppenleiter:

Mayer Ludwig, Ing., Ob.Stadtbau-R. (Kl. 556).
Mazal Leopold, Ing., Ob.Stadtbau-R.
Laengle Hans, Ing., Stadtbau-R.
Schartelmüller Karl, Ing., Stadtbau-R.
Schneider Hans, Ing., Stadtbau-R. (Kl. 451).
Schönecker Eduard, Ing., Stadtbau-R.
Serve Moritz, Arch., Stadtbau-R.
Lehmann Wilhelm, Ing., Stadtbau-R. (Kl. 737).
Basch Hugo, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Grassinger Johann, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Maetz Hermann, Ing.Dr., Stadtbau-Ob.Koär,
(Kl. 593).

Bauinspizienten:

Braunhauser Karl, Ing., Stadtbau-Insp.
Weinstein Franz, IngDr., Stadtbau-Insp.
Kraus Ernst, Ing., Stadtbau-Insp.
Fuhrmann Franz, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Schönthan Franz, Ing., Stadtbau-Ob.Koär.
Schloß Heinrich, Ing., techn. R.
Fischer Friedrich, Ing., techn. Bmtr.
Geilhofer Franz, Ing., techn. Bmtr.
Groß Josef, Ing., techn. Bmtr.
Kohlhaupt Rudolf, Ing., techn. Bmtr.
Landsmann Siegfried, Ing., techn. Bmtr.
Rosenblüh Otto, Ing., techn. Bmtr.
Schriftwieser Karl, Arch., techn. Bmtr.
Weinberger Franz, Ing., techn. Bmtr.
Lenz Alois, techn. Insp.
Danesch Otmar, techn. Ob.Koär.
Stöhr Karl, techn. Ob.Koär.
Hartich Josef, techn. Bmtr.
Franz Ludwig, techn. Bmtr.
Gehrke Adolf, techn. Bmtr.
Matschinger Emmerich, Ing., techn. Bmtr.
Palme Josef, techn. Bmtr.
Trefny Gustav, techn. Bmtr.
Rittner Johannes, techn. Ob.Koär.

Magistratsabteilung 17.

Städtische Wohnhäuserverwaltung,
Wohnungswesen.

Wien, L., Doblhoffgasse 6, 4. Stock (A-23-500 und
A-28-500; Büro und Einlaufstelle: Kl. 524, 602;
Auskunftsstelle: Kl. 658; Portier: Bartenstein-
gasse 7, Kl. 655; Hauswart: Kl. 654; Sicherheits-
dienst: Kl. 636).

Abteilungsvorstand:

Pawlik Heinrich, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 603);
Kanzlei des Abteilungsvorstandes: Kl. 602.

Zugeteilt:

Konzept:

Holzer Ferdinand, JDr., Mag.R. (Kl. 032).
Semek Friedrich, JDr., Mag.R. (Kl. 581).
Schubert Friedrich, JDr., Mag.R. (Kl. 623,
weitere Nr. 624).

Mittlerer Verwaltungsdienst:

Hentschel Alois, AmtsR.
Neumayer Franz, Amts R. (Kl. 621).
Zöchling Max, AmtsR. (Kl. 621).

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

Weitere Nummern: 147, 561, 613, 614, 620, 622, 631, 643—650, 652, 656, 657, 659, 661 u. 679—681.

Betriebsbuchhaltung: Kl. 053, 507—810, 651 u. 653.

Kleingartenstelle.

Wien, I., Werdertorgasse 6 (U-23-0-34).

Brabene c Eduard, Ing., Dr., Verm.R.

Magistratsabteilung 18.

Erhaltung der städtischen Wohnhäuser.

Wien, I., Bartensteingasse 7 (A-23-500 u. A-28-500; Auskünfte: Kl. 634).

Abteilungsvorstand:

Tagwerker Max., Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 552).

Abteilungsvorstandstellvertreter:

Kunst Franz, Ing., StadtbauR. (Kl. 632).

Zugeteilt:

Referenten (in der Klammer die in Sprengel eingeteilten Bezirke):

Glöckner Hans, Ing., StadtbauOb.Koär., Kl. 634 (I, VI, XII).

Frank Wilhelm, Ing., techn. Bmtr., Kl. 634 (III).

Schaden Karl, techn. Ob.Insp., Kl. 635 (XVI).

Klinger Karl, techn. Insp., Kl. 662 (XIII).

Kraus Ludwig, techn. Insp., Kl. 633 (II, XXI).

Aigner Josef, techn. Kzl.Ob.Koär., Kl. 662 (XVIII, XIX).

Illing Walter, techn. Koär., Kl. 635 (XVII, VIII, IX, XIX).

Rutte Josef, techn. Koär., Kl. 633 (XX).

Bauer August, techn. Adj., Kl. 633 (VII, XIV, XV, XIII, XVI).

Stifter Walter, techn. Adj., Kl. 633 (X, XII).

Winter Franz, techn. Bmtr., Kl. 635 (X).

Kaßner Wilhelm, techn. Bmtr., Kl. 635 (XXI).

Böck Karl, techn. Vertr.Bmtr., Kl. 634 (X, XI).

Urstöger Alois, techn. Vertr.Bmtr., Kl. 633 (X, V, IV).

Zugeteilte Bauwerkmeister und Monteure (Kl. 643):

Granzer Josef, Bauwerk.

Kleinhampel Edmund, Bauwerk.

Schlesak Rudolf, Bauwerk.

Schwarz Wilhelm, Bauwerk.

Wiskocil Oskar, Bauwerk.

Mittelstädt Adolf, Monteur.

Hartmann Theodor, Installateur.

Plachy Leopold, Monteurgehilfe.

Kanzlei:

Adam Karoline, Kzl.Koär.

Amtsgehilfe:

Buchsachner Ernst.

Verwaltungsgruppe V.

Technische Angelegenheiten.

Amtsf. Stadtrat Karl Richter.

Wien, I., Neues Rathaus, 6. Stiege, Mezzanin,
Tür 27 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 106). Sprech-
stunden: Montag, 18—19 Uhr, und Donnerstag, 8
bis 10 Uhr. Büro der Verwaltungsgruppe V
(Kl. 105).

Ressel Ferdinand, AmtsR.

Stadtbauamtsdirektion.

Oberleitung und Oberaufsicht über die techni-
schen Dienststellen des Magistrats.

I., Neues Rathaus, Mezzanin, 6. Stiege, Tür 27,
A-23-500 u. A-28-500, Vorzimmer Kl. 238, Büro
Kl. 239, weitere Kl. 107 u. 703.

Stadtbaudirektor:

Musil Franz, Ing.Dr. (Kl. 108).

Gruppenvorstände:

Jäger Johann Theodor, Ing., Ob.Sen.R. (Kl. 110).
Friedl Alexander, Ing., Sen.R. (Kl. 102).
Ducker Eduard, Ing., Sen.R. (Kl. 411).
Fuchs Gustav Adolf, Ing., Sen.R. (Kl. 411).
Schmid Hugo, Ing., Sen.R. (Kl. 111).

Büro:

Hamann Julius, Ing., Sen.R. (Kl. 109).
Drögsler Otto, Ing., Dr., Stadtbau-Insp.
(Kl. 107).
Tiroid Theodor, techn. Ob.Insp. (Kl. 104).

Rechtsreferent:

Krone Paul, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 103).

In besonderer Verwendung:

Rumler Reinhold, Ing., techn. Zentr.Insp.
Steiner Otto, Ing., StadtbauR. (Kl. 107).

Bauoberbehörde für Wien.

Vorsitzender:

Seitz Karl, L.Hptm.

Mitglieder:

Baumann Ludwig, HR.
Hartl Karl, MagDior.
Linder Julius, amtsf. St.R.
Melcher Edmund, Baumstr.
Musil Franz, Dr., Ing., StadtbauDior.
Naehr Karl, Ing., Pvdtoz., Min.R.
Richter Karl, amtsf. St.R.
Riehl Anton, JDr., Min.R.
Baumgarten Arnold, UMDr., H.R.
Zwerina Adolf jun., Ziv.Ing.

Bauaufsichtsräte.

(Baumeister.)

I. Bezirk.

Schwadron Viktor, I., Franz Josefs-Kai 3;
Stellv.: Ing. Smrcka Josef, I., Lugeck 2.

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

II. Bezirk.

Nördlich der Praterstraße und
Lassallestraße:

Ing. Meilich Ludwig, II., Glockengasse 10;
Stellv.: Buchbinder Eugen, II., Tabor-
straße 11 b.

Südlich der Praterstraße und Las-
sallestraße:

Kochta Josef, II., Hillerstraße 14; Stellv.:
Zaufall Otto, II., Lassingleithnerplatz 1.

Bezirksgebiet am linken Donauufer:
Kochta Josef, II., Hillerstraße 14; Stellv.:
Hrachowina Josef, II., Wagramer Straße
Nr. 26 a.

III. Bezirk.

Östlich der Hauptstraße:

Mateju Alois, III., Kundmanngasse 9; Stellv.:
Ing. Vitasek Bruno, III., Linke Bahngasse
Nr. 3/17.

Westlich der Hauptstraße:

Fahnler Johann, III., Landstr. Hauptstr. 33.

IV. Bezirk.

Altmann Bruno, IV., Radekgasse 5; Stellv.:
Müller Eduard, III., Kegelgasse 45.

V. Bezirk.

Pahl Franz, V., Gasserg. 18; Stellv.: Hausen-
berger Leopold, IV., Starhemberggasse 21.

VI. Bezirk.

Schiener Anton, VI., Mariahilfer Straße 107;
Stellv.: Ing. Knoch Julius, VI., Mollard-
gasse 2.

VII. Bezirk.

Ing. Fischer Otto, VII., Kaiserstraße 62; Stellv.:
Brich Adolf, VII., Zollergasse 18.

VIII. Bezirk.

Ing. Ehrlich Emanuel, VIII., Albertgasse 6;
Stellv.: Seiz Gustav Heinrich, VIII., Ham-
merlingplatz 7.

IX. Bezirk.

Klima Viktor, IX., Währinger Straße 66; Stellv.:
Volejnik Josef, IX., Garnisongasse 18,
XI. Stg., Tür 9.

X. Bezirk.

Westlich der Laxenburger Straße:
Simersky Anton sen., X., Laxenburger Straße
Nr. 7; Stellv.: Ing. Gerger Rudolf Otto,
X., Karmarschgasse 70.

Östlich der Laxenburger Straße:

Zacharias Friedrich, X., Leibnitzgasse 2;
Stellv.: Ing. Schindler Anton, X., Hasen-
gasse 32.

XI. Bezirk.

Höniger Josef, XI., Simmeringer Hauptstraße
Nr. 497; Stellv.: Ing. Simersky Anton jun.,
X., Laxenburger Straße 7.

XII. Bezirk.

Für Hetzendorf und Altmannsdorf:

Sperker Josef, XII., Hetzendorfer Straße 78;
Stellv.: Neuwirth Max, XII., Schönbrunner
Straße 264.

Für Meidling bis Südbahn und Ver-
bindungsbahn:

Kraus Hans, XII., Tivoligasse 39; Stellv.:
Lernhart Eduard, XII., Schönbrunner
Straße 252/254.

XIII. Bezirk.

Linkes Wienufer:

Rienesl Franz, XIII., Hadikgasse 168; Stellv.:
Wolf Leopold, XIII., Meiselstraße 54.

Rechtes Wienufer:

Oppolzer Franz jun., XIII., Erzbischofgasse 4.
Stellv.: Schönauer Edmund, XIII., Zehet-
nergasse 12.

XIV. Bezirk.

Mühlberger Leopold, XIV., Sechshauser Straße
Nr. 42; Stellv.: Ing. Schwarzer Edmund,
XIV., Lehnergasse 2.

XV. Bezirk.

Sejvel Josef, XV., Langmaisgasse 7; Stellv.:
Hofmann Primus, XV., Hütteldorfer Straße
Nr. 74.

XVI. Bezirk.

Vom Gürtel bis zur Vorortelinie:

Stutzenstein Anton, XVI., Ottakringer Straße
Nr. 104; Stellv.: Ing. Netzl Karl, XVI., Frö-
belgasse 8.

Der übrige Teil:

Skodny Adolf, VIII., Tigergasse 9; Stellv.:
Dobek Hans, XVI., Liebhartstalstraße 3.

XVII. Bezirk.

Vom Gürtel bis zur Vorortelinie:

Ing. Haslinger Franz, XVII., Rosensteingasse
Nr. 77; Stellv.: Haas Karl, XVII., Hernalser
Hauptstraße 114.

Der übrige Teil:

Ing. Ullmann Rudolf, XVII., Geblergasse 21;
Stellv.: Daum Johann, XVII., Alsgasse 8.

XVIII. Bezirk.

Mit Ausnahme Gersthof und Neu-
stift:

Ing. Bonhold Otto, XVIII., Schumannngasse 20;
Stellv.: Beringer Alois, XVIII., Lackner-
gasse 83.

Raum für Anmerkungen

Für Gersthof und Neustift:

Beringer Franz, XVIII., Michaeler Waldweg
Nr. 6; Stellv.: Chadim Karl, XIX., Krotten-
bachstraße 162.

XIX. Bezirk.

Östlich der Billrothstraße und Grin-
zinger Allee:

Micheroli Adolf, XIX., Döblinger Hauptstraße
Nr. 21; Stellv.: Tades Franz, XIX., Eroica-
gasse 6.

Westlich der Billrothstraße und
Grinzinger Allee:

Sallatmeyer Alois Vinz., XIX., Brechergasse
Nr. 3; Stellv.: Madl Johann, XIX., Friedl-
gasse 57.

XX. Bezirk.

Belloni Nikolaus, XX., Lorenz Miller-Gasse 7 a;
Stellv.: Haschek Josef, Marchfeldstraße
Nr. 7.

XXI. Bezirk.

Gebiet zwischen Nordwestbahn-
Schwaigergasse—Am Spitz—Schloß-
hofer Straße—Nordbahn—Bezirks-
grenze:

Gstaltmeyer Johann, XXI., Hauptstraße 12;
Stellv.: Hansal Franz, XXI., Meißauergasse
Nr. 48.

Das übrige Gebiet des XXI. Bezirkes
nordwestlich der Nordbahn:

Molzer Leopold, XXI., Gerstlgasse 24; Stellv.:
Kühnl Anton, XXI., Heldenplatz 5.

Gebiet südöstlich der Nordbahn bis
zur Bezirksgrenze:

Kiesling Anton, XXI., Konstanziagasse 20;
Stellv.: Hopf Franz Josef, XXI., Donau-
felder Straße 241.

Theaterkommission für Wien.

I., Ebendorferstraße 1, 5. Stock. A-28-500, Kl. 410.

Obmann:

Pamperl Hans, JDr., Ob.Mag.R.

Obmann-Stellvertreter:

Drahowzal Franz, Ing., Ob.StadtbauR.

Mitglieder:

Barkay Arnold, Prsdt. d. J. A. O.

Beer Rudolf, Dr., Dir.

Berger Josef, Ob.Ing.

Chromy Albert Hermann, Zimmerstr., Atzgers-
dorf.

Dworsky Karl, Inspektor.

Frumm Georg, Ing., Ob.StadtbauR i. R., Gablitz.

Gablitz.

Gegenbauer Viktor, UMDr., Ob.Stadtphys.

Herrmann Ludwig, Ing., Dir.
Küpperl Karl, Ing., HR., Gew.Insp.
Kurmann Robert, V.Prsdt. d. D. ö. Bühnenver.
Orgelmeister Gustav, Arch., Baumstr.
Perl Johann, Ing., Ziv.Ing., BauR.
Quidenus Franz, Ing., Dr., Ob.BauR.
Schulz Leo, JDr., Ob.Pol.R.
Spatschek Robert, Dir.
Sturany Josef, Arch., Stadtbaumstr.
Wagner Anton, Ing., BrandDior.

Prüfungskommissionen.

Wien, I., Neues Rathaus, StadtbauamtsDion.
6. Stg., Mezzanin, Tür 27.

Prüfungskommission für den Staats-
baudienst.

Musil Franz, Ing., Dr., StadtbauDior., Vors.
Hamann Julius, Ing., SenR., Vors.Stellv.

Prüfungskommission für die Zivil-
techniker.

Musil Franz, Ing., Dr., StadtbauDior., Vors.
Hamann Julius, Ing., SenR., Vors.Stellv.

Prüfungskommission für die Bauge-
werbe.

Musil Franz, Ing., Dr., Stadtbau-Dior., Vors.
Hamann Julius, Ing., Sen.R., Vors.Stellv.

Prüfungskommission für Bewerber
um die Berechtigung zur Führung
von Dampf- (Motor-) Schiffen auf der
Donau.

Musil Franz, Ing., Dr., StadtbauDior., Vors.
Künstner Richard, Ing., Ob.StadtbauR., Vors-
Stellv.

Prüfungskommission für das Ge-
werbe der konz. Elektroinstalla-
tion.

Ducker Eduard, Ing., SenR., Vors.
Schlögl Heinrich, Ing., Ob.StadtbauR., Vors-
Stellv.

Prüfungskommissäre für Dampf-
betriebswärter.

I., Ebendorferstraße 1.

I. Aufsichtsbereich (I., III., V., VI., VIII., XI. bis
XV. Bez.):

Bauer Wilhelm, Ing., StBauOb.Koär.

II. Aufsichtsbereich (IV., VII., IX., X., XVI. bis
XVIII. Bez.):

Langl Otto, Ing., StBauR.

III. Aufsichtsbereich (II., XIX. bis XXI. Bez):

Kutschera Robert, Ing., StBauInsp.

Prüfungskommission für das konz.
Gewerbe der Ausführung von Gas-
rohrleitungen, Beleuchtungsein-
richtungen und Wassereinleitungen.

Ducker Eduard, Ing., SenR., Vors.
Schlögl Heinrich, Ing., Ob.StadtbauR., Vors-
Stellv.

Raum für Anmerkungen

Magistratsabteilung 19.

Technische Grundangelegenheiten.

Wien, I., Neues Amtshaus, Ebendorferstraße 1,
3. Stock, Tür 1—4. A-23-500 u. A-28-500, Kl. 315,
316, 797 u. 798.

Abteilungsvorstand:

Hein Ernst, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 072).

Zugeteilt:

Aufmuth Franz, Ing., StBauR. (Kl. 318).
Brand Ernst, Ing., StBauR. (Kl. 315).
Ded Paul, Dr., Ing., StBauR. (Kl. 190).
Kählig Alexander, Ing., StBauR. (Kl. 316).
Krassnig Hermann, Ing., StBauR.
Podirsky Oskar, Ing., StBauR.
Svoboda Emil, Ing., StBauR.
Polak Otto, Ing., StBauR.
Richter Emil, Ing., StBauR.
Schottner Gottfried, Ing., StBauR. (Kl. 728).
Schwenk Rudolf, Ing., StBauInsp.
Tschinkel Waldemar, Ing., StBauInsp.
Wöber Anton, Ing., StBauInsp.
Svoboda Emmerich, Ing., StBauInsp.
Müller Felix, Ing., StBauOb.Koär.
Prinz Herbert, Ing., StBauOb.Koär.
Schick Robert, Ing., StBauOb.Koär.
Schlerka Ferdinand, Ing., StBauOb.Koär.
Schnitzer Daniel, Ing., StBauOb.Koär.
Schwarz Wilhelm, Ing., StBauOb.Koär.
Wejrowsky Ludwig, Ing., St.Bau Ob.Koär.
Breyer Fritz, Ing., Verm.R.
Knapp Karl, Ing., Verm.R.
Altmann Otto, Ing., techn. Bmtr.
Gärtner Robert, Ing., techn. Bmtr.
Hagen Karl, Dr., Ing., techn. Bmtr.
Klettenhofer Ewald, Ing., techn. Bmtr.
Matzinger Anton, Ing., techn. Bmtr.
Ornstein Isidor, Ing., techn. Bmtr.

Magistratsabteilung 22.

Architektur, Gartenwesen, Denkmal-
pflege.

Wien, I., Neues Rathaus, 4. Stiege, Mezzanin, Tür
Nr. 37. A-23-500 u. A-28-500, Kl. 558. — Auskünfte
220, weitere Nummer Kl. 242.

Zweigstelle für Gartenwesen: III. Karl Borromäus-
Platz 3. U-18-4-84.

Abteilungsvorstand:

Bittner Josef, Ing., Arch. (Kl. 016).

Zugeteilt:

Ehn Karl, Arch., Ob.StadtbauR. (Kl. 725).
Dörfler Friedrich, Ing., Ob.Stadtbau-R.
Fuchs Viktor, Ing., Arch., Ob.Stadtbau R.
(Kl. 022).
Stöckl Adolf, Ing., Arch., Ob.StadtbauR.
(Kl. 141).

M. Eifler & Co., Jos. Grassl's Nchf.

Samenhandlung Wien I. Petersplatz 11 Telephonnummer U-26-705

Leischner Erich, Ing., StBauR. (Kl. 221).
Mang Engelbert, Arch., StBauR.
Michal Gottlieb, Arch., StBauR.
Peller Konstantin, Arch., StBauR.
Schmalhofer Karl, Arch., StBauR.
Wiesmann Franz, Ing., StBauR.
Nadel Otto, Ing., StBauInsp. (Kl. 726).
Gladt Karl, RgsR., techn. Insp.
Kreß Karl, techn. Insp.
Schäfer Richard, techn. Insp.

Stadtgartenbetrieb.
Wien, III., Heumarkt 2. B-53-5-10.

Fachstelle für Gartenwesen.
Kratochwile Friedrich, AmtsR.
Jobst Karl, AmtsR.

Magistratsabteilung 23.

Nutzbauten.

Wien, I., Neues Amtshaus, Ebendorferstraße 1,
1. Stock, Tür 12—13, A-23-500 u. A-28-500, Kl. 546,
weitere Nummer Kl. 219.

Abteilungsvorstand:

Westphal Ferdinand, Ing., Ob.StadtbauR.
(Kl. 033).

Zugeteilt:

Theiß Alfred, Ing., StBauR. (Kl. 218).
Riedler Walter, Ing., StBauInsp.
Bartosch Franz, Ing., StBauOb.Koär. (Kl. 727).
727).
Braune Franz, techn. Insp.
Liebisch Franz, techn. Insp.

Gebäudeverwaltung für den Zentral-
viehmarkt und den Schlachthof
St. Marx.

Wien, III., St. Marx. U-11-3-44.

Magistratsabteilung 24.

Wärme- und Kältewirtschaft,
Maschinentechnische
Angelegenheiten.

Wien, I., Neues Amtshaus, Ebendorferstraße 1,
4. Stock, A-23-500 u. A-28-500, Kl. 543 u. Kl. 544.

Abteilungsvorstand:

Laurer Viktor, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 040).

Zugeteilt:

Langl Otto, Ing., StBauR. (Kl. 571).
Wroblewski Alfred, Ing., StBauR. (Kl. 545).

Raum für Anmerkungen



Patentierete „GEBE“ Gasapparate

mit allen Neuerungen — Öster.eichisches Spitzenfabrikat — Sparsamster Gasverbrauch

FABRIK: Wien XIII. Bezirk, Linzerstraße Nr. 141—145 Telefon U-33-500

Erhältlich in allen einschlägigen Geschäften

Raum für Anmerkungen

Kutschera Robert, Ing., StBauInsp. (Kl. 772).
Tschinkel Alfons, Ing., StBauInsp. (Kl. 542).
Bauer Wilhelm, Ing., StBauOb.Koär.
Weißmandl Wilhelm, Ing., techn. Zentr.Insp.
(Kl. 541).
Hutherer Johann, Ing., techn. Ob.Insp.
Wolf Josef, Ing., techn. Ob.Insp.
Wildmann Arnold, Ing., Rgs.R., techn. Insp.
Rieger Paul, techn. Koär.

Kühlanlagen.

Großmarkthalle, III., Vordere Zollamtsstraße;
Rinderschlachthof St. Marx, III., Viehmarktgasse 1.
Betriebsleiter: Tschinkel Alfons, Ing., StBau-
Insp.
Schweineschlachthof, III., St. Marx, Franzosen-
graben;
Kontumazmarkt, XI., Döblerhoffstraße.
Betriebsleiter: Bauer Wilhelm, Ing., StBauOb-
Koär.

Dampfkesselprüfungswesen.

Langl Otto, Ing., StBauR.
Kutschera Robert, Ing., StBauInsp.
Bauer Wilhelm, Ing., StBauOb.Koär.

Magistratsabteilung 25 a.

Städtische Bäder.

Wien, IV., Preßgasse 24, 3. Stock. B-24-5-95 Serie.

Abteilungsvorstand:

Barousch Johann, Ing., Ob.StadtbauR.

Zugeteilt:

Muck Walter, Ing., StBauR.
Jost Karl, Ing., StBauR.
Plachota Rudolf, Ing., StBauInsp.
Michal Heinrich, Ing., StBauOb.Koär.
Scheibinger Karl, StBauOb.Koär.
Hufschmied Karl, techn. Insp.
Harazim Oskar, techn. Koär.
Müller Karl, techn. Koär.
Kienast Hans, techn. Adjkt.

Bäder.

Jahresbäder.

Volksbäder (Brausebäder).

II., Vereinsgasse 31 (auch Wannenbad).
III., Apostelgasse 18 (auch Wannenbad).
IV., Klagbaumgasse 4.
V., Einsiedlerplatz 18.
VI., Esterhazygasse 2.
VII., Hermannsgasse 28 (auch Wannenbad).
VIII., Florianigasse 24.
IX., Wiesengasse 17.
X., Gudrunstraße 163 a.
XI., Geiselbergstraße 54 (auch Wannenbad).
XII., Ratschkygasse 26.
XIII., Hütteldorfer Straße 136 (auch Wannenbad).
XIV., Heinickegasse 3.
XV., Reithofferplatz 4.
XVI., Friedrich Kaiser-Gasse 11 (auch Dampf- und
Wannenbad (A-29-7-68).
XVII., Gschwandnergasse 62.
XVIII., Klostersgasse 27.
XX., Treustraße 60.
XXI., Genochplatz 11 (auch Wannenbad).

Gemischte Bäder.

- X., Amalienbad (Wannen-, Dampf-, Brause- und Hallenschwimmbad, Sonnen- u. Luftbad, Kuranstalt), X., Reumannplatz. R-12-0-73.
XII., Theresienbad (Dampf-, Wannen-, Schwimm-, Sonnen- u. Luftbad), XII., Hufelandgasse 3. R-31-2-24.
XVII., Jörgerbad (Wannen-, Dampf- und Hallenschwimmbad, auch Sonnen- und Luftbad), XVII., Jörgerstraße 42—44. A-23-2-94.
XXI., Dampf-, Wannen- und Brausebad, XXI., Kretzgasse 5. A-60-2-12.

Sommerbäder.

Strombäder.

- II., Strom-, Luft- und Sonnenbad „Aspernbrücke“ (im Donaukanal nächst der Aspernbrücke).
XIX., Strom-, Luft- und Sonnenbad „Kuchelau“ (im Kuchelauer Hafen nächst Kahlenbergdorf. B-12-1-58).
XX., Strom-, Luft- und Sonnenbad „Nußdorf“ (im Donaukanal nächst der Nußdorfer Schleuse, verpachtet).

Strandbäder.

- II. „Gänsehäufel“ (Alte Donau, und II/3, Kaiser-
mühlen. R-41-0-34. Licht-, Luft-, Sonnen- u.
Strandbäder).
II. „Alte Donau“ (nächst der Kagraner Reichs-
brücke. R-41-5-27).
XXI. „Angelibad“ (an der oberen Alten Donau).
XXI. „Stadlau“ (im Mühlwasser bei Stadlau, ver-
pachtet).

Sonstige Sommerbäder.

- XIII. Hütteldorfer Voll- und Schwimmbad, Uten-
dorfgasse 3. (Steht im Betrieb eines Pächters.)
(Auch Wannenbäder).
XVI. Ottakringer Schwimm-, Sonnen- und Luft-
bad, Steinhofstraße, Ecke Waidäckergasse.
U-30-3-13.
XVI. Schwimm-, Sonnen- und Luftbad „Kongreß-
platz“ am Kongreßplatz. B-42-3-59.
XIX. Schwimm-, Sonnen- und Luftbad „Hohe
Warte“, Hohe Warte. B-14-9-80.
XIX. Sonnen- und Luftbad „Krapfenwaldl“,
Krapfenwaldgasse. B-10-6-13.

Kinderfreibäder.

- I. Kinderfreibad „Franz Josefs-Kai“ am Franz
Josefs-Kai.
II. Kinderfreibad „Augarten“ im Augarten.
III. Kinderfreibad „Arenbergpark“ im Arenberg-
park.
V. Kinderfreibad „Margaretengürtel“ am Marga-
retengürtel bei Schönbrunner Straße.
VII. Kinderfreibad „Neubaugürtel“ bei der Stoll-
gasse.
X., Kinderfreibad „Schweizer Garten“ nächst dem
Arsenal.
X. Kinderfreibad „Arthaberplatz“ am Arthaber-
platz.

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

- XI. Kinderfreibad „Simmeringer Park“ im Simmeringer Park nächst der Pachmayergasse.
- XI. Kinderfreibad „Herderplatz“ am Herderplatz.
- XII. Kinderfreibad „Ruckergasse“ bei der Trainkaserne.
- XIII. Kinderfreibad „Reinlgasse“ in der Reinlgasse.
- XIII. Kinderfreibad „Hütteldorf“, Hütteldorf, 1. Staubecken im Wienfluß.
- XIII. Kinderfreibad „Hietzing“ im Schönbrunner Vorpark.
- XV. Kinderfreibad „Vogelweidplatz“ am Vogelweidplatz.
- XVI. Kinderfreibad „Galitzinberg“, Galitzinstraße.
- XVI. Kinderfreibad „Kongreßplatz“ am Kongreßplatz.
- XVI. Kinderfreibad „Hofferplatz“ am Hofferplatz.
- XVII. Kinderfreibad „Lorenz Bayer-Platz“ am Lorenz Bayer-Platz.
- XVII. Kinderfreibad „Pezlpark“, Jörgerstraße Nr. 46—48.
- XVIII. Kinderfreibad „Türkenschanzpark“ im Türkenschanzpark.
- XIX. Kinderfreibad „Hartäckerpark“.
- XX. Kinderfreibad „Engelsplatz“.

Magistratsabteilung 25 b.

Städtische Wäschereien und Werkstätten.

Wien, XII/1, Malfattigasse 6. B-24-1-72.

Abteilungsvorstand:

Horn Ludwig, Ing., techn. Zentr.Insp.

Zugeteilt:

Binder Leopold, Ing., techn. Ob.Insp.
Wagner Viktor, Ing., techn. Ob.Insp.
Tannenberger Karl, techn. Koär.

Wäschereibetrieb.

XII/1, Schwenkgasse. R-31-2-61.

Werkstättenbetrieb.

XII/1, Steinbauergasse, B-22-0-96.

Magistratsabteilung 26.

Gebäudeerhaltung, Verdingungswesen.

Wien, I., Neues Rathaus, 6. Stiege, Mezzanin, Tür 31 (A-23-500 u. 28.500; Einlaufstelle: Kl. 225, 226 u. 229.)

Abteilungsvorstand:

Fürst Josef, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 034).

Zugeteilt:

Reichart Moritz, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 584).
Eckl Arnold, Ing., StBauR. (Kl. 722).
Patzner Franz, Ing., StBauR. (Kl. 565).
Pochop Philipp, Dr., Ing., StBauR.
Waditschatka Martin, Ing., StBauR.
Kominék Richard, Ing., StBauObKoär.
Valentin Alfred, Ing., StBauObKoär.
Bauer Richard, techn. Ob.Insp. (Kl. 721).
Jarosch Eduard, techn. Ob.Insp..
Rolz Franz, techn. Ob.Insp.

Rathausverwaltung.

Wien, I., Neues Rathaus, Lichtenfelsgasse, ebenerdig (A-23-500 u. A-28-500; Kanzlei Kl. 127, Portierloge Felderstraße Kl. 135, Portierloge Lichtenfelsgasse Kl. 126, Portierloge Wohlfahrtsamt Kl. 350, Feuerwache Kl. 597, Rathauswache Lichtenfelsgasse Kl. 333, Rathauswache Stiege IX Kl. 577, Rathauswache Stiege X Kl. 576, Aufzugszentrale Kl. 114, Hausaufseher, Neues Amtshaus, Kl. 186, Hausgehilfenkammer Kl. 116, Heizanlage Kl. 115, Rathausgarage Kl. 124, Schlosserei Kl. 164, Zentralwerkstätte Kl. 113, Portier [Wohnung] Kl. 125, Hausaufseher [Wohnung] Kl. 136.

Fürst Josef, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 034).
Schwaiger Bruno, techn. Insp. (Kl. 060).

Techn. Betriebsleitung für das Krankenhaus und das Versorgungsheim der Stadt Wien in Lainz (R-39-5-30).

Betriebsleiter:

Glingar Hans, Ing., StBauR.

Techn. Betriebsleitung für die Wiener Landes-Heilanstalt „Am Steinhof“ (R-33-5-45).

Betriebsleiter:

Werner Walter, Ing., techn. Ob.Insp.

Magistratsabteilung 27 a.

Technische Angelegenheiten des Elektrizitätswesens und brennbarer Gase, öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren.

Wien, I., Neues Rathaus, Parterre, Eingang Felderstraße, Rathauskeller (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 686; Versuchsraum Kl. 690; Zeichensaal Kl. 685).

Abteilungsvorstand:

Schlögl Heinrich, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 234).

Raum für Anmerkungen

S. WAKTOR

BEH. KONZ.
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG
II. Czerningasse 14, Tel. R-49-4-26

K o n t r a h e n t d e r G e m e i n d e W i e n

Raum für Anmerkungen

Zugeteilt:

Hammer Ludwig, Ing., StBauR.
Kutschera Alois, Ing., StBauR. (Kl. 684);
Schiel Josef, Ing., StBauInsp. (Kl. 233).
Weisglaß Karl, Ing., StBauInsp.
Ruzicka Hans, Ing., StBauOb.Koär.
Zang Heinrich, Ing., StBauOb.Koär. (Kl. 232).
Krones Franz, Ing., StBauOb.Koär.
Titsch Karl, techn. Ob.Insp. (Kl. 232).
Raufer Gustav, Ing., techn. Bmtr.
Ruprich Franz, Ing., techn. Bmtr.
Kraßnig Hans, techn. Koär (Kl. 232).
Kacetl Franz, techn. Koär.
Kleindienst Franz, Adj.

Magistratsabteilung 27 b.

Wasserleitungs-, Gas- und elektrische Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen.

Wien, I., Neues Rathaus, 10. Stiege, Mezzanin, Tür 21 (A-23-500 und A-28-500; Auskunft: Kl. 615, 619, 785, Wohnhausbauten Kl. 236, 550, Vermittlungsschrank Kl. 390, Mechaniker Kl. 500 u. 617, Telegraphenzimmer Kl. 258, Telephonzentrale [Auskunft] Kl. 300).

Abteilungsvorstand:

Kämpf Karl, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 015).

Zugeteilt:

Kornherr Johann, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 200).
Herbatsch Viktor, Ing., StBauR. (Kl. 664).
Bartos Franz, Ing., StBauOb.Koär (Kl. 563).
Fichtl Karl, Ing., StBauOb.Koär (Kl. 230).
Hribar Herbert, Ing., StBauOb.Koär (Kl. 235).
Ragg Josef, Ing., techn. Ob.Insp.
Bittmann Franz, techn. Insp. (Kl. 688).
Grubhofer Karl, techn. Insp. (Kl. 492).
Janata Robert, techn. Insp.
Stark Viktor, techn. Insp.
Lorisz Hans, Ing., techn. Bmtr. (Kl. 616).
Wihlidal Franz, Ing., Dr., techn. Bmtr. (Kl. 575).

Anlage für die elektrische Beleuchtung im Rathaus.

(A-23-500 und A-28-500, Kl. 492; Maschinenhaus Kl. 112; Elektromonteur, Werkstätte Kl. 159).

Betriebsleiter:

Kämpf Karl, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 015).

Betriebsleiterstellvertreter:

Grubhofer Karl, techn. Insp. (Kl. 492).

Magistratsabteilung 28.

Straßenwesen.

Wien, I., Neues Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 6 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 152, 736, Zeichensaal Kl. 156, Pflasteraufseher Kl. 734, Betriebsbuchhaltung Kl. 157 u. 158).

Abteilungsvorstand:

Hein Josef, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 026 u. 733).

Zugeteilt:

Raum für Anmerkungen

Czerny Hans, Ing., StBauR.
Fetzmann Alfred, Ing., StBauR. (Kl. 732).
Gabler Karl, Ing., StBauR. (Kl. 153).
Köpplinger Moritz, StBauR. (Kl. 154).
Siegriß Julius, Ing., StBauR. (Kl. 567).
Wurst Rudolf, Ing., StBauR.
Guttman Heinrich, Ing., StBauInsp.
Proschek Ludwig, Ing., StBauInsp.
Streitriedel Ludwig, Ing., TehnDr., StBau-
Insp. (Kl. 731).
Urban Franz, Ing., StBauInsp.
Hanisch Heinrich, Ing., StBauOb.Koär.
Spaun Johann, StBauOb.Koär.
Hosnedl Ferdinand, StBauOb.Koär.
Ernst Rudolf, Ing., techn. Bmtr.
Prochazka Josef, Ing., Verm.R.
Rößner Emil, Ing., techn. Ob.Insp. (Kl. 151).
Haberkalt Ludwig, techn. Insp. (Kl. 735).
Lutz Alois, techn. Insp.
Wyborny Wilhelm, techn. Ob.Koär.
Glas Edmund, techn. Koär.
Rudawsky Johann, techn. Koär.
Wache Ernst, techn. Adjkt.
Scharmer Friedrich, techn. Bmtr.
Kuen Konrad, Verw.Sekr.
Macha Stefan, Verw.Sekr.
Knirsch Alois, Verw.Ob.Koär.

Walzenbetrieb.

Betriebsleiter:

Köpplinger Moritz, Ing., StBauR. (Kl. 154).

Magistratsabteilung 30.

Straßensäuberung, Fuhrwerks-
betrieb.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, 3. Stock
(A-23-500 u. A-28-500; Auskunft: Kl. 408, weitere
Nr. 501, 504, 521.)

Betriebsvorstand:

Kocmanek Ludwig, Ing., Ob.StadtbauR.
(Kl. 407).

Abteilung I.

Personalangelegenheiten.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, Parterre,
Tür 3 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 080 u. 437).

Madele Anton, JDr., Mag.R. (Kl. 080).

Abteilung II.

Straßenreinigung und Kehrrichtab-
fuhr.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, 3. Stock
(A-23-500 u. A-28-500, Kl. 502, 506, 535).

Schweizer Karl, Ing., StBauR. (Kl. 505).

„SPHINX“

Auto-Karosseriefabrik J. Schöberl & Co.

Wien XIII. Breitenseerstr. 61. Eingang Leyserstr. 19. Telephon U-30-0-48

Raum für Anmerkungen

Betriebsstelle für Hauskehrichtabfuhr.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, Parterre
(A-23-500 u. A-28-500, Kl. 434, 438 u. 443).

Betriebsstelle
für Straßenreinigung.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, Parterre
(A-23-500 u. A-28-500, Kl. 446, 445, 444).

Abteilung III a.

Personenkraftwagen- und Sanitätsbetrieb sowie Dienstkraftwagen.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, Parterre
(A-23-500 u. A-28-500, Kl. 432 u. 433).

Vockner Alfred, Verw.Sekr. (Kl. 433).

Abteilung III b.

Lastkraftwagenbetrieb und Werkstätte.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, Halbstock, Tür 7 (A-28-2-77, A-28-4-77, A-23-500 u. A-28-500, Kl. 440, 439).

Diederich Rudolf, Ing., StBauInsp. (Kl. 077).

Abteilung IV.

Betriebsbuchhaltung des Lastkraftwagen- und Sanitätsbetriebes sowie der Straßenreinigung und Gehalts- und Lohnverrechnungsstelle.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, Parterre, Tür 8 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 431, 435, 436 u. 678).

Oberer Richard, Ob.Rechn.R.

Wirtschaftsstelle. Betriebsverrechnung und Statistik.

Wien, I., Amtshaus, Ebendorferstraße 1, 3. Stock
(A-23-500 u. A-28-500, Kl. 503).

Podgraischek Stefan, Ob.Rechn.R. (Kl. 663).

Magistratsabteilung 31.

Kanalisationswesen.

Wien, VII., Hermannngasse 24—28 (B-38-4-50).

Abteilungsvorstand:

Mattis Josef, Ing., Ob.StadtbauR.

Zugeteilt:

Heinisch Wilhelm, Ing., Ob.StadtbauR.

Calafatti Theodor, Ing., StBauR.

Czapek Franz, Ing., StBauR.

Jordan Karl, Ing., StBauR.

Schulz Eduard, Ing., StBauR.

Führer Franz, Ing., StBauInsp.

Stadler Hans, Ing., StBauInsp.

Frey Robert, Ing., StBauOb.Koär.

Waldner Karl, Ing., StBauOb.Koär.

Werner Franz, Ing., StBauOb.Koär.

Ginzel Karl, techn. Insp.

Schwaiger Richard, techn. Insp.

Magistratsabteilung 33.

Brücken- und Wasserbau.
Wien, I., Neues Rathaus, 5. Stiege, Mezzanin,
Tür 11 (A-23-500 und A-28-500, Kl. 523).

Abteilungsvorstand:

Künstler Richard, Ing., Ob.StadtbauR.
(Kl. 056).

Zugeteilt:

Jarosch Wilhelm, Ing., StBauR. (Kl. 683).
Schumann Rudolf, Ing.Dr., StBauR. (Kl. 729).
Wedl Robert, Ing., StBauR.
Fischer Karl, Ing., StBauInsp. (Kl. 767).
Mermon Oskar, Ing., StBauInsp.
Ziegler Hans, Ing., StBauInsp.

Wienflüßaufsicht.

Leitung:

Ziegler Hans, Ing., StBauInsp.

Lagerhof für Überschwemmungs-
geräte.

Wien, II/1, Obere Augartenstraße 4 (A-46-7-88).

Leitung:

Wedl Robert, Ing., StBauR.

Magistratsabteilung 34 a.

Wasserversorgung.

Wien, VI., Grabnergasse 6 (B-23-5-45).

Abteilungsvorstand:

Schönbrunner Franz, Ing., Ob.StadtbauR.

Zugeteilt:

Machek Ludwig, Ing., Ob.StadtbauR.
Candido Leo, Ing., StBauR.
Fanta Desiderius, Ing., StBauR.
Fischer Franz, Ing., StBauR.
Gabriel Johann, Ing., StBauR.
Gartner Max, Ing., StBauR.
Jeníkovský Franz, TechnDr., StBauR.
Pospisil Vinzenz, Ing., StBauR.
Schaden Karl, Ing., StBauR.
Tanzer Eduard, Ing., StBauR.
Thiele Ludwig, Ing., StBauInsp.
Zaubek Anton, Ing., StBauInsp.
Giger August, Ing., techn. Ob.Insp.
Krpenský Anton, Ing., techn. Ob.Insp.
Wolf Ferdinand, techn. Ob.Insp.
Pell Raimund, techn. Insp.
Rumpler Vinzenz, techn. Insp.

Magistratsabteilung 34 b.

Wasserrechtsangelegenheiten,
rechtliche Angelegenheiten der
Wasserversorgung.

Wien, VI., Grabnergasse 6 (B-23-5-45 u. B-23-5-49).

Abteilungsvorstand:

Schutovits Otto, JDr., Ob.Mag.R.

Zugeteilt:

Branberger Friedrich, JDr., Mag.R.
Hanisch Karl, JDr., Mag.Sekr.

Raum für Anmerkungen

PUMPEN für jeden Verwendungszweck

Ständiger Lieferant der Ge-
meinde Wien und der städt. Betriebe und Unternehmungen

GARVENSWERKE-WIEN

XX/2, HANDELSKAI 130

FERNRUF R-49-5-15

Verwaltungsgruppe VI.

Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Amtsf. Stadtrat Julius Linder.

Wien, I., Neues Amtshaus, Ebendorferstraße 1,
2. Stock, Tür 22 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 404,
Empfangszimmer Kl. 466).

Sprechstunden: Donnerstag 9 bis 12 Uhr nach
vorheriger Anmeldung im Büro der Verwaltungs-
gruppe VI, Kl. 403 u. 466.

J a n k o Karl, Verw.Sekr.

Magistratsabteilung 40.

Baustoffbeschaffung.

Wien, I., Ebendorferstraße 1, 6. Stock (A-23-500 u.
A-28-500, Kl. 323, 328, 329, 486 u. 595).

Abteilungsvorstand:

B a u m a n n Rudolf, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 185).

Zugeteilt:

N e u m a n n Richard, Ing., StBauR. (Kl. 485).

B e n k e Hubert, Ing., StBauOb.Koär.

K r i t s c h Josef, Ing., StBauOb.Koär. (Kl. 297).

M a r k e r t Fritz, DionsR. (Kl. 595).

Baustofflager.

III., Erdberger Lände (U-16-4-87).

Verwalter:

H ü t t n e r Friedrich, techn. Insp.

Betriebsbuchhaltung.

Wien, I., Ebendorferstraße 1, 6. Stock, Tür 8.
(A-23-500 u. A-28-500, Kl. 326 u. 596.)

Vorstand:

S e t z e r Andreas Hans, Ob.Rechn.R.

Magistratsabteilung 41.

Städtische Lagerhäuser.

Wien, II., Handelskai 269; R-42-5-50 Serie.

Direktion:

S c h m i t t Friedrich, Dir.

H a u s c h k a Friedrich, DionsR.

C a k l Otto, Ob.AmtsR.

Gebrüder Boschan

I. Bäckerstraße 9, Tel. R-24-5-80

liefern aus den Metallhütten Liesing
Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiminium, Blei-
glätte, Bleistaub **in erstklassigen
Qualitäten!**

Lagerhäuser Kaianlage.
II., Handelskai 269 (R-42-5-50 Serie).
Speicher Kaianlage.

Lagerhäuser Winterhafen.
II., Freudenau (R-41-3-30).
Epstein Ernst, Ob.AmtsR.

Veredlungsanlage.
II., Ausstellungsstraße 247 (R-48-5-95 Serie).
Bernfuß Erich, Ing., AmtsR.

Kühlagerhaus.
II., Engerthstraße 257 (R-43-1-16, R-45-2-95).
Widmann Ludwig, Rechn.R.

Speicher Zwischenbrücken.
Handelskai 3.

Magistratsabteilung 42.

Ernährungswesen, Landeskultur.
Wien, I., Neues Amtshaus, Rathausstraße 14/16,
1. Stock, Tür 7 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 454, 691,
Betriebsbuchhaltung: Kl. 452 u. 537).

Abteilungsvorstand:
Hölblinger Anton, Ob.Mag.R. (Kl. 052).

Zugeteilt:
Schindler Josef, JDr., Mag.R. (Kl. 455).
Laszky Johann Wolfgang, JDr., Mag.Ob.Koär.

Städtisches Marktamt.
Wien, I., Amtshaus, Rathausstraße 14/16, 1. Stock,
Tür 14/15 (A-23-500 u. A-28-500, Kl. 050, 447, 448,
449. — Marktamts-Abt. bei den magistr. Bezirks-
ämtern).

Vorstand:
Hrasko Rudolf, Vorstand des Ernährungs-
dienstes (Kl. 050).

Zugeteilt:
Klosak Julius, Ob.AmtsR.
Seywald Anton, Ob.AmtsR.
Bongs Gustav, AmtsR.
Büttner Franz, AmtsR.
Dirnhirn Max, AmtsR.
Gaberszig Heinrich, AmtsR.
Goldnagl Karl, AmtsR.
Gröm Karl, AmtsR.
Gruber Heinrich, AmtsR.
Kautz Anton, AmtsR.
Nekham Wilhelm, AmtsR.
Obermayer Karl, AmtsR.
Pfosser Viktor, AmtsR.
Riedl Anton, AmtsR.
Rutschka Ludwig, AmtsR.
Schlerka Richard, AmtsR.
Sohm Alfred, AmtsR.
Tomecek Franz, AmtsR.
Weiner Franz, AmtsR.
Zeugswetter Moritz, AmtsR.

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

Verwaltungssekretäre:

Fortin Franz (Bezüge eines Amtrates).	
Müller Robert (Bezüge eines Amtrates).	
Podgraischek Ludwig (Titel: Markt-Ober-Inspektor).	
Aigner Josef	Merbaul Rudolf
Altmann Eduard	Merz Josef
Bach Johann	Müller Adolf
Bachmann Anton	Nechradola Heinrich
Baubela Wolfgang	Nenahla Friedrich
Bauer Friedrich	Olbrich Josef
Bauer Johann	Pessak Alexander
Berger Johann	Plsek Karl
Brandmayer Theob.	Rabenstein Egon
Buchmann Emil	Rainer Karl
Dilger Franz	Rondorf Richard
Dollinger August	Roka Franz
Dumbacher Robert	Rypka Ernst
Feil Otto	Schätzler Georg
Fiedelsberger Emil	Schanda Karl
Fischer Alfred	Schimitzek Julius
Fleischhacker Ad.	Schwenk Johann
Hasek Josef	Spilhaczek Karl
Hoffmann Anton	Stöhr Karl
Horak Julius	Stöhr Richard
Huber Otto	Vogel Erasmus
Kirsch Richard	West Emanuel
Kraft Josef	Wolfrom Friedrich
Lentner Felix	

Verwaltungsoberkommissäre:

Buresch Anton	Kapeszky Karl
Carl Eugen	Lauter Max
Germ Franz	Mühlstein Alexander
Huber Robert	Schwab Ludwig
Jaksch Viktor	Seufert Josef
Kaiser Rudolf	Skoda Franz
Kammel Friedrich	Warta Johann

Verwaltungskommissäre:

Köhler Roman	Prasch Viktor
Pösl Heinrich	

Verwaltungsbeamte:

Haag Egon	Kowarovsky Eduard
Korb Heinrich	Vojik Johann

Magistratsabteilung 43.

Veterinäramt.

Wien, I., Neues Amtshaus, Ebendorferstraße 1,
1. Stock, Tür 1—3 (A-23-500 Serie u. A-28-500
Serie. Kl. 402).

Abteilungsvorstand:

Moser Ferdinand, VMDr., LVetRef., Mtgld. d.
PrüfKmsn. f. tierärztl. PhysPrüf. u. d. StKmsn.
f. Rennang. u. Zuchtfragen, Vet.AmtsDior.
(Kl. 401).

Zugeteilt:

Hnolik Franz, VMDr., Ob.Vet.R., Rgs.Kmsr.
b. d. StPrüf. a. d. tierärztl. Hehsch., Doz.
a. d. allg. Unters.Anst. f. Lebensm., FachL.
a. d. gew. FBSch. d. Wr. Fleischh. u. Fleischs.,
Mtgld. d. Kodex-Kmsn. (Kl. 457).

Hickl Alois, VMDr., Ob.VetR
Harabath Rudolf, VMDr., Ob.VetR. (Kl. 459).
Bock Friedrich, VMDr., VetR.
Hitzker Hans, VMDr., VetR. (Kl. 456).

Raum für Anmerkungen

Zentralviehmarkt St. Marx.
III., Viehmarktgasse (U-18-4-75, U-11-3-45.)

Abteilungsvorstand:

Topol Rudolf, VMDr., Ob.VetR.

Zugeteilt:

Gmach Albert, VMDr., VetR.
Krögler Hermann, VMDr., VetR.
Layer Hans, VMDr., VetR.
Bübl Karl, VMDr., Vet.Insp.
Schleppnik Adolf, VMDr., Vet.Koär.
Chytil Leopold, VMDr., Vet.Koär.

Wiener Kontumazanlage.

XI., Döblerhofstraße (U-19-1-53, für Parteien:
U-19-1-41).

Abteilungsvorstand:

Dauscher Georg, VMDr., Ob.VetR.

Zugeteilt:

Fischer Ernst, VMDr., Vet.Insp.
Hlavka Rudolf, VMDr., Vet.Ob.Koär.
Hager Friedrich, VMDr., Vet.Koär.
Morava Theodor, VMDr., Vet.Koär.

Schlachthof St. Marx.

III., Viehmarktgasse 1 (U-11-4-42, U-11-1-27).

Abteilungsvorstand:

Hickl Alois, VMDr., Ob.VetR.

Zugeteilt:

Kerschagl Walter, VMDr., Vet.Insp.
Feschke Rudolf, VMDr., Vet.Insp.
Dumerte Oskar, VMDr., Vet.Ob.Koär.
Steuer Franz, VMDr., Vet.Koär.
Stockreiter Anton, Vet.Koär.
Stoffl Franz, VMDr., Vet.Koär.
Weichinger Walter, VMDr., Vet.Koär.
Fischel Walter, VMDr., Vet.Adjkt.

Schlachthof Meidling.

XII/1, Spittelbreitengasse 21 (R-31-0-32).

Abteilungsvorstand:

Mayr Josef, VMDr., Ob.VetR.

KANTINE ST. MARX
LEOPOLD EICHINGER

Raum für Anmerkungen

Zugeteilt:

Tschermak Klemens, VMDr., Vet.Ob.Koär.
Kaplan Hans, VMDr., Vet.Koär.

Zentral-Pferdeschlachthaus.
X., Schoberplatz 1.
(Derzeit außer Betrieb.)

Schweineschlachthaus.
III., Verlängerte Baumgasse (U-15-3-54).

Abteilungsvorstand:

Felkel Alois, Ob.VetR.

Zugeteilt:

Merk Otto, VMDr., VetR.
Förster Rudolf, VMDr., Vet.Koär.
Hamp Herwig, VMDr., Vet.Koär.
Schleppnik Adolf, VMDr., Vet.Koär.
Nuc Josef, VMDr., Vet.Adjkt.

Großmarkthalle.

III., Vordere Zollamtsstraße (U-15-200).

Abteilungsvorstand:

Schenk Oskar, Ob.VetR.

Zugeteilt:

Horak Friedrich, VetR.
Welzmüller Ferdinand, VMDr., VetR.
Leyer Hans, VMDr., Vet.Insp.
Valentin Franz, VMDr., Vet.Insp.
Fischer Ernst, VMDr., Vet.Ob.Koär.
Mayer Georg, VMDr., Vet.Ob.Koär.

Untersuchungsstelle.
(U-16-4-55.)

Mylivecek Hans, VMDr., Vet.Ob.Koär.
Agnezy Josef, VMDr., Vet.Adjkt.



Kauft nur reine
Kerntalgseifen
von der
Wiener
Fleischhauer Co.

WAAGEN aller Gattungen **Josef Florenz A. G.** **Wien IX. Simon Denk-Gasse 10**
Telephon A-17-302
Brückenwaagen, Kinderwaagen, Präz.-Waagen,
Autom. Waagen, Spezialwaagen. Alle Reparaturen

Gesellschaft zum Betriebe der städt.
Wasenmeisterei und Thermo-chem.
Fabrik in Wien Ges. m. b. H.

Direktion und Fabrik: XI/2, Simmeringer Lände
Nr. 208 (U-19-309).

Avisostation: X., Schoberplatz 4 (U-46-4-96). (An-
zeigen zur Abholung von Kadavern, Nachfragen
nach gefangenen und entlaufenen Hunden.)

Magistratsabteilung 44.

Wirtschaftsamt.

(Neues Amtshaus.)

Wien, I., Ebendorferstraße 1, 2. Stock, Tür 1—15
(A-23-500 Serie und A-28-500 Serie; Auskunft:
Kl. 472; weitere Nummern: 405, 476, 479 Amts-
literatur, 351 Buchbinderei, 670 Drucksorten,
478 Kanzleierfordernisse, 138 Lithographie,
467 Monturenabteilung, 475 Reinigungsmaterial,
474 Warenabt. I, 468 Warenabt. II., 349 Waren-
abt. III, 471 Warenabt. IV, 137 Lagerabteilung III,
Kl. 079, 462, 463 u. 464 Betriebsbuchhaltung).

Abteilungsvorstand:

Hießmaseder Rudolf, JDr., Ob.Mag.R.
(Kl. 406).

Zugeteilt:

Mayer Karl Viktor, JDr., Mag.R. (Kl. 473),
Bayer Ernst, JDr., Mag.Ob.Koär
Klosak Julius, Ob.AmtsR.
Schreiber Oskar, DionsR. (Kl. 477 u. 792),
Fuhrmann Karl, Ob.Rechn.R
Stöhr Josef, AmtsR.
Wirth Karl, AmtsR. (Kl. 474).
Wohlzogen Franz, AmtsR. (Kl. 470).

Magistratsabteilung 45.

Administrative Grundangelegen-
heiten; Amts- und Schulhäuser-
verwaltung.

Wien, Neues Amtshaus, I., Ebendorferstraße 1
3. Stock, Tür 12.
(A-28-500 und A-23-500, Kl. 513).

Abteilungsvorstand:

Lorenz Otto, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 054).

Zugeteilt:

Konzept:

Klein Karl, JDr., MagR. (Kl. 672).
Limauscheg Josef, JDr., Mag.R. (Kl. 522).

Raum für Anmerkungen

OTTO LOEBENSTEIN Papierfabriken-Niederlage
Alle Arten Papier in Bogen und Rollen
für Industrie- und Kanzleibedarf
Wien I. Rathausstraße 10 — Tel. A-21-2-62

Deutsche Dampffischerei „N O R D S E E“

Gef. m. b. H. — Wien XX. Nordwestbahnhof

C. HIEDL

Mahl-

und

Schrotmühle

Wien II. Freudenau, Mühle 42
Telephon R-43-3-49

Lieferant der Gemeinde Wien

Wiedenhofer Franz, JDr., Mag.R. (Kl. 511).
Swoboda Rudolf, JDr., Mag.Sekr.
Parger Karl, Ing., ForstR.

Mittlerer Verwaltungsdienst:
Kitzler Rudolf, Verw.Sekr. (Kl. 512).

Verwaltungsgruppe VII.

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Amtsf. Stadtrat Karl Honay.

Wien, I., Neues Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre,
Tür 22 (A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Kl. 201).
Sprechstunden: Montag 18—19 Uhr, Donnerstag
8—12 Uhr.

Büro der Verwaltungsgruppe VII (Kl. 202):
Halama Adalbert, Verw.Sekr.

Magistratsabteilung 46.

Administrative Baupolizei, admini-
strative Elektrizitäts-, Eisenbahn-
u. Luftschiffahrtsangelegenheiten.

Wien, VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5 (A-23-500
Serie und A-28-500 Serie, Kl. 213).

Abteilungsvorstand:
Wolf Richard, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 028).

Zugeteilt:

Jungwirth Ludwig, JDr., Mag.R. (Kl. 212),
 Kleeborn Harald, JDr., Mag.R. (Kl. 062).
 Skalitzky Eduard, JDr., Mag.R.
 Hainzer Robert, JDr., Mag.Sekr.
 Jaksch Josef, JDr., Mag.Sekr. (Kl. 179).
 Koenne Hanns, JDr., Mag.Sekr.

Magistratsabteilung 47.

Zivilrechtsangelegenheiten.

Wien I., Neues Amtshaus, Ebendorferstraße 1,
 4. Stock Tür 1 (Kl. 23-500 Serie und A-28-500
 Serie, Kl. 514).

Abteilungsvorstand:

Pferinger Alexander, JDr., SenR. (Kl. 055).

Zugeteilt:

Just Hermann, JDr., Mag.R. (Kl. 698).
 Walz Erwin, JDr., Mag.R.
 Hellmuth Günther, JDr., Mag.Ob.Koär.

Magistratsabteilung 48/49.

Schul- und Volksbildung; Wahlen,
 Kultusangelegenheiten, Vereins-
 und Versammlungswesen, Gewerbe-
 genossenschaftswesen, Verschie-
 denes.

Wien I., Neues Amtshaus, Rathausstraße 14—16,
 Halbstock, Tür 10—12 (A-23-500 Serie und
 A-28-500 Serie; Auskünfte: Kl. 749 u. 568 [Kanzlei-
 leiter], 131).

Abteilungsvorstand:

Stollewerk Mauritius, Ob.-Mag.R. (Kl. 021).

Zugeteilt:

Konzept:

Radler Richard, Mag.R. (Kl. 129).
 Hofbauer Franz, JDr., Mag.Ob.Koär (Kl. 130).
 Lanzer Felix, JDr., Mag.Ob.Koär (Kl. 128).

Städtisches Gefängnis.

Wien, IX., Hahngasse 10 (A-16-3-19).

Abteilungsvorstand:

Schmidt Anton, Vwltgs.Sekr.

Zugeteilt:

Gröbner Thomas, Insp.
 Hofbauer Rudolf, VizeInsp.
 Tietz Rudolf, Kzl.Koär,
 Starizbichler Josef, Kzl.Koär.
 Strabler Johann, Amtsgehilfe,
 Mayerhofer Hermine, Visitiererin.

Magistratsabteilung 50.

Bevölkerungswesen.

Wien, I., Neues Rathaus, Felderstraße 1 [A-23-500
 Serie, Kl. 667; A. Stiege 4, Hochparterre: Ge-
 schäftsgruppe I (Ehesachen), Kl. 162 (Referenten)
 und 161 (Kanzlei); Geschäftsgruppe II (Matriken-
 sachen), Kl. 693; B. Stiege 8, Parterre: Vorstand
 Kl. 024; Geschäftsgruppe III (Staatsbürger-
 schafts-, Heimatrechts- und Wehrangelegenheiten),
 Kl. 023, 667, 742, 743 und 744; Geschäftsgruppe IV
 (Heimatscheine Heimatrolle), Kl. 140 und 741].

Abteilungsvorstand:

Köpf Alfred, JDr., Ob.Mag.R. (Kl. 024).

Raum für Anmerkungen

Zugeteilt:

Eisenbach Eduard, Ob.Mag.R. (Kl. 023).
Altmann Alois, JDr., Mag.R. (Kl. 744).
Breymann Arthur, JDr., Mag.R. (Kl. 162).
Rathausler Julius, Mag.R.
Marcus Otto, JDr., Mag.Sekr.

Mittlerer Verwaltungsdienst:

Eichinger Hermann, AmtsR. (Kl. 140).
Friedl Ferdinand, AmtsR. (Kl. 742).
Polt Rudolf, AmtsR.
Reiter Ernst, AmtsR. (Kl. 693).
Santol Johann, AmtsR. (Kl. 741).
Watzger Franz, AmtsR.

Magistratsabteilung 51.

Statistik.

Wien, IV., Preßgasse 24 (A-30-4-70).

Abteilungsvorstand:

Delannoy René, JDr., Ob.Mag.R.

Zugeteilt:

Olegnik Felix, JDr., Mag.R.

Magistratsabteilung 52.

Administrative Sicherheits-, Ver-
nügungs- und Verkehrsangelegen-
heiten.

Wien, Neues Amtshaus, I., Ebendorferstraße 1.
5. Stock, Tür 1—4 (A-23-500 Serie und A-28-500
Serie; Auskunft Kl. 410, Filmprüfstelle Kl. 687).

Abteilungsvorstand:

Pamperl Hans, JDr., Ob.Mag.R.

Zugeteilt:

Konzept:

Eckensberger Rudolf, JDr., Mag.R. (Kl. 669),
Fischer Josef, JDr., Mag.R. (Kl. 668),
Schubert Franz, JDr., Mag.Rat (Kl. 409).
Sterl Rudolf, JDr., Mag.R. (Kl. 025).
Saulich Walter, JDr., Mag.Sekr. (Kl. 058).

Mittlerer Verwaltungsdienst:

Holzer Arnold, Verw.Sekr. (Kl. 765).

Magistratsabteilung 53.

Gewerbewesen, Arbeiter- und An-
gestellenschutz.

(VIII., Schmidgasse 18, A-28-4-29.)

Abteilungsvorstand:

Kopečný Franz, Ob.Mag.R.

Zugeteilt:

Fenzl Karl, JDr., Mag.R.
Kaspárek Hermann, JDr., Mag.R.
Felkel Max, JDr., Mag.R.
Schaufler Otto, JDr., Mag.R.
Billig Richard, JDr., Mag.R.
Wanjeck Erwin, JDr., Mag.Sekr.
Jungbauer Otto, JDr. Mag.Ob.Koär.

Magistratsabteilung 54.

Stadtregulierung und Vermessungswesen.

Wien, I., Neues Rathaus, 2. Stock, 5. Stiege, Tür 3—5 (A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Kl. 348).

Abteilungsvorstand:

Unbesetzt.

Zugeteilt:

Mazal Leopold, Ing., Ob.StadtbauR.
Schüller Ernst, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 268).
Benedikter Alfons, Ing., StBauR.
Exel Richard, Ing., StBauInsp.
Dreßler Walter, Ing.
Seemann Josef, Ing.
Renner Anton, Ing., Verm.R.
Marschall Richard, Verm.Insp.
Seeböck Josef, techn. Offzl.

Plan- und Schriftenkammer.

Mezzanin, 7. Stiege, Tür 16 (Kl. 066, 241).

Fritsch Ludwig, Ing., Ob.Verm.R. (Kl. 066).

Magistratsabteilung 55.

Polizeiwesen.

Wien I., Altes Rathaus, Wipplingerstraße 8, 3. Stiege, 3. Stock (U-27-3-34).

Abteilungsvorstand:

Mayer Edmund, JDr., Mag.R.

Zugeteilt:

Buchmann Hans, JDr., Mag.R.
Hellbling Ernst, JDr., Mag.Ob.Koär.
Böhm Ferdinand, Mag.Koär.

Magistratsabteilung 56.

Bau-, technische Feuer- und Gewerbepolizei, Bauberatung, Statik, Prüfungsanstalt für Baustoffe:

VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5 (A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Kl. 142, 175—178 und 757).

Abteilungsvorstand:

Zeugswetter Alfred, Ing., Ob.StadtbauR., Vorstand (Kl. 027).

Zugeteilt:

Loibl Richard, Ing., StBauR. (Kl. 194).
Zimmermann Friedrich, Ing., Ob.StadtbauR. (Kl. 758).
Friedl Norbert, Ing., StBauR.
Butter Rudolf, Ing., StBauR.
Rieger Josef, Ing., StBauR.
Kitzler Josef, Ing., StBauR. (Kl. 175).
Brüch Karl, Ing., StBauR. (Kl. 177).
Petzold Julius, Ing., StBauR.
Achleitner Karl, Ing., Dr., StBauInsp. (Kl. 176).
Mischek Hugo, Ing., StBauInsp.
Eiselt Wilhelm, Ing., StBauInsp. (Kl. 142).

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

Brichta Gustav, Ing., StBauInsp.
Metzger Friedrich, Ing., StBauInsp. (Kl. 757),
Tominschek Rudolf, Ing., StBauOb.Koär.
Heitlinger Max, Ing., StBauOb.Koär.
Gans Erwin, Ing., StBauOb.Koär.
Menzel Paul, Ing., StBauOb.Koär.
Quastler Fritz, Ing., techn. Bmtr.
Drögsler Kurt, Ing., Dr., techn. Bmtr. (Kl. 178).

Bauberatung.

Jonkisch Viktor, Ing., StBauR. (Kl. 758).

Statik.

(I., Neues Rathaus, 1. Stock (A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Kl. 242).

Pfeiffer Karl, Ing., StBauR.
Mreule Otto, Ing., techn. Bmtr.

Prüfungsanstalt für Baustoffe.

(I., Neues Rathaus, Parterre, Tür 6 (A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Kl. 061, mech.-techn. Laboratorium Kl. 754).

Hasch Alexander, Ing., Dr., Ob.StadtbauR.
(Kl. 061);

Tillmann Rudolf, Ing., Dr., StBauR.
Rister Leopold, Ing., Dr., techn. Bmtr.

Platzzinsgruppe.

VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5 (A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Kl. 755 u. 756).

Lütge Wilhelm, Ing., Ob.Verm.R. (Kl. 755).

Prokesch Franz, techn. Ob.Insp.
Schwarzinger Josef, techn. Ob.Insp.

Magistratsabteilung 57.

Technische Verkehrsangelegenheiten.

Wien, IX/2, Währinger Straße 39 (A-25-4-21,
B-44-2-32).

Abteilungsvorstand:

Schneider Franz, Ing., Ob.StadtbauR.

Zugeteilt:

Koegl Albert, Ing., StBauR.;
Oberdorfer Karl, Ing., StBauOb.Koär.
Rosenkranz Franz, Ing., StBauOb.Koär.

Magistratsabteilung 58.

Technische Sicherheitsangelegenheiten in Vergnügungsstätten.

Wien, Neues Amtshaus, I., Ebendorferstraße 1,
5. Stock, Tür 6—7 (A-23-500 Serie und A-28-500
Serie, Kl. 532).

Abteilungsvorstand:

Drahowzal Franz, Ing., Ob.StadtbauR.
(Kl. 051).

Zugeteilt:

Bellazi Karl, Ing., StBauR. (Kl. 533).
Nowak Albert, Ing., StBauInsp. (Kl. 534).
Schuster Alexander, Ing., StBauOb.Koär.
Torggler Fritz, Ing., StBauOb.Koär.

Städtische Sammlungen.

Direktion: Neues Rathaus, I., Felderstraße,
4. Stiege, 1. Stock, Tür 35 [A-28-500 Serie und
23-500 Serie, (Bibliothek) Kl. 251, 252, (Museum)
Kl. 226, (Direktor) Kl. 037.

1. Stadtbibliothek (I., Rathaus): Geöffnet
an Wochentagen: Montag bis Freitag von
9 bis 19 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr. Ein-
tritt frei. Geschlossen vom 15. Juli bis
15. August.
2. Historisches Museum (I., Neues Rat-
haus): Geöffnet Dienstag bis Sonntag sowie
an Feiertagen von 9 bis 13 Uhr. Eintritt frei.
3. Römisches Museum (IV., Rainergasse 13):
Dienstag und Donnerstag von 9 bis 13 Uhr,
Samstag von 15 bis 19 Uhr. Eintritt frei.
4. Haydn-Museum (VI., Haydngasse 19): An
Wochentagen von 9 bis 12 Uhr und von 14
bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von
9 bis 13 Uhr. Eintritt frei.
5. Schubert-Museum (IX., Nußdorfer Straße
Nr. 54): Dienstag von 9 bis 14 Uhr, Mittwoch
von 12 bis 18 Uhr, Donnerstag von 9 bis
18 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr, Samstag
von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr,
Sonntag und Feiertag von 9 bis 13 Uhr. Ein-
tritt Donnerstag S 150, sonst frei.
6. Städt. Volksbibliothek in der
Villa Wertheimstein (XIX., Döb-
linger Hauptstraße 96): Geöffnet an Wochen-
tagen (Ausleihstelle und Lesesaal) von 13 bis
19 Uhr. Monatliche Lesegebühr 80 g).
7. Gedenkzimmer in der Villa Wert-
heimstein (Salon, Bauernfeld- und Saar-
Zimmer, Theodor von Hörmann- und Eduard
Kasparides-Stiftung): Wochentags von 9 bis
16 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr nach An-
meldung beim Hausaufseher. Eintritt frei.

Abteilungsvorstand:

Reuther Hermann, Dir. (Kl. 037).

Zugeteilt:

Biberhofer Raoul, PhDr., Ob.R., Kl. 250.
Katann Oskar, PhDr., Ob.R.
Orel Alfred, J. u. PhDr., Univ.Prof., R.
Polaschek Erich, PhDr., R.
Schmidt Richard, PhDr., R.
Wagner Karl, PhDr., R. (Kl. 227).
Müller Ferdinand, PhDr., Kustos (Kl. 249).
Ortel Alexander, PhDr., Kustos (Kl. 226).

Archiv der Stadt Wien.

Wien, Neues Rathaus, I., Felderstraße, 6. Stiege,
1. Stock, Tür 31 (A-23-500 Serie und A-28-500
Serie, Kl. 038, 253, Gerichtsarchiv 554 und 739,
Aktendepot 774. Geöffnet Montag bis Freitag von
8 bis 19 Uhr, Samstag von 8 bis 14 Uhr.

Abteilungsvorstand:

Stowasser Otto, PhDr., Univ.Prof., Dir.
(Kl. 038).

Zugeteilt:

Mattis Richard, PhDr., ArchivR. (Kl. 253).
Sailer Leopold, PhDr., Archivar,
Geyer Rudolf, PhDr., Archiv-Ob.Koär.

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

Uhrenmuseum der Stadt Wien.

Wien, I., Schulhof 2 (U-21-1-54).

(Besuch: Dienstag, Mittwoch, Samstag pünktlich um 10 Uhr, Dienstag, Samstag auch pünktlich um 16 Uhr; an Sonn- und Feiertagen geschlossen.)
Kaftan Rudolf, Ltr.

Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum.

Direktion: XIV., Uhlmannstraße 44 (R-35-4-68).

Leiter:

Neurath Otto, JDr., Nationalökonom.

Zugeteilt:

Jodelbauer Josef N., Kustos.

Reidemeister Marie, Sekr.

Museum (I., Neues Rathaus, Volkshalle):
Dienstag und Donnerstag von 17—19 Uhr,
Sonntag von 9—13 Uhr. Eintritt, Führung
und Lichtbildervortrag frei.

Ausstellung: Soziale Hygiene und
soziale Versicherung, XII., Gemein-
de-wohnbau „Am Fuchsenfeld“, Murlingengasse:
Mittwoch und Samstag von 17—19 Uhr, Sonn-
tag von 9—13 Uhr. Eintritt, Führung und
Lichtbildervortrag frei.

Feuerwehr der Stadt Wien.

Wien, I., Am Hof 9—10 (U25-5-60 Serie).

Branddirektor:

Wagner Anton, Ing.

Oberräte der Wiener Berufsfeuerwehr:

König Rudolf, Ing.

Stanzig Johann, Ing.

Räte der Wiener Berufsfeuerwehr:

Bernaschek Paul, Ing.

Lischka Heinrich, Ing.

Brandinspektoren:

Axamit Karl, KTrK., Ing.

Blakowetz Gustav, Ing.

Engelhardt Heinrich, KTrK., Ing.

Langer Alois, KTrK., Ing.

Marek Raimund, WVK. III. (KD), KTrK., Vrw.
Med. 2, Ing.

Prießnitz Franz, Ing.

Seifert Friedrich.

Staar Leopold, Ing.

Brand-Oberkommissäre:

Muck Elberich, Ing.

Ströbl Anton, Ing.

Weissel Georg, Ing.

Brandkommissäre:

Dufek Adalbert, Ing.

Krajanek Franz, Ing.

Ruthner Alfred, Ing.

Schwarzenberger Wilhelm, Ing.

Speil Hugo, Ing.

Brandadjunkten:

Falout Friedrich, Ing.
Hawelka Franz, Ing.

Zugeteilt:

Appel Rupert, Mag.R.

**Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Be-
dürftige.**

Wien, I., Rathausstraße 14—16, Halbstock, Tür 7.
(A-23-500 Serie u. A-28-500 Serie.) (An jedem
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 5
bis ½19 Uhr, Montag und Donnerstag von 10 bis
12 Uhr.)

Obmann:

Stiaßny Karl, JDr., Rechtsanw.

Obmann-Stellvertreter:

Pferinger Alexander, JDr., SenR.
Weissel Otto, JDr., Rechtsanw.

Mitglieder:

Augenfeld Richard, JDr., Rechtsanw.
Beck Hans, JDr.
Beer Richard, JDr.
Bernegger Matthäus, JDr., HR.
Bettelheim Karl, JDr., Rechtsanw.
Brassloff Stephan, JDr., Univ.Prof.
Breuer David, JDr., Rechtsanw.
Eisler Armand, JDr., Rechtsanw.
Feigl Oskar, JDr., Rechtsanw.
Fischl Friedrich, JDr., Rechtsanw.
Fleischmann Siegfried, JDr., Rechtsanw.
Fürth Herbert, JDr., Rechtsanw.
Grünberg Siegmund, JDr., Sen.Prsdt.
Grünwald Julius, JDr., Rechtsanw.
Herrmann Adolf, JDr., Rechtsanw.
Herzog Paul, JDr., Rechtsanw.
Hirsch Karl, JDr., Rechtsanw.
Karplus Robert, JDr., Rechtsanw.
Kiwe Renée, JDr., Rechtsanw.
Kornel Ludwig, JDr., Rechtsanw.
Küffler Hans, JDr., Rechtsanw.
Leinwand Viktor, JDr., Rechtsanw.
Maier Josef, JDr., Rechtsanw.
Medern Hermann, JDr., Rechtsanw.
Pineles Norbert, JDr., Rechtsanw.
Possolt Franz, JDr., Rechtsanw.
Schwarz Friedrich, JDr., Rechtsanw.
Singer Arthur, JDr., Rechtsanw.
Tritsch Stella, JDr., Rechtsanw.
Wolf Arthur, JDr., Rechtsanw.
Wortner Karl, JDr., Ob.Mag.R (adm. Ref.).
Zerter Siegfried, JDr., Rechtsanw.

**Vermittlungsämter zum Vergleichsversuche zwi-
schen streitenden Parteien.**

Vermittlungsämter zum Abschlusse von Ver-
gleichen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten
sowie zur Vornahme von Sühneversuchen in
Ehrenbeleidigungssachen bestehen in jedem Wiener
Gemeindebezirke am Sitze der Bezirksvertretung.

Raum für Anmerkungen

Magistratische Bezirksämter.

1. Für den I. Bezirk.

(Altes Rathaus, Wipplingerstraße 8. — U-24-5-15 Serie, Hauszentrale.)

Amtsleiter: Höchsmann Albert, Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Fridl Rudolf, JDr., Mag.R.; Hoch Karl, JDr., Mag.Ob.Koär.; Chitil Arnold, JDr., Mag.Ob.Koär. Kafka Richard, JDr., Mag.Ob.Koär.
Mittlerer Verwaltungsdienst: Neuwirth Rudolf, AmtsR.
Gesundheitsamts-Abteilung: Kübler Rudolf, UMDr., Phys.R.; Itzinger Karl, UMDr., Stadtarzt.
Veterinäramts-Abteilung (f. d. I. u. VIII. Bezirk): Hitzker Hans, VMDr., Vet.Insp.
Fachrechnungs-Abteilung: Kolbe Ludwig, Ob-Rechn.R.
Rechnungs-Abteilung: Göbl Ferdinand, DionsR.
Kasse: Scheiber Otto, Rechn.R.
Marktdienst: Dirmhirn Max, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Schipper Heinrich, Insp.

2. Für den II. Bezirk.

(Karmelitergasse 9. — A-43-0-60, A-43-1-26 und A-47-1-86.)

Amtsleiter: Eger Theodor, JDr., Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Prinz Franz, JDr., Mag.R.; Dietz Oskar, JDr., Mag.Sekr.; Wofinger Josef, JDr., Mag.Sekr.; Höcht Erich, JDr., Mag.Ob.Koär.; Kirchheiser Arnold, JDr., Mag.Koär.; Plank Alfred, JDr., Mag.Koär.
Mittlerer Verwaltungsdienst: Petrzik Ignaz, AmtsR.
Gesundheitsamts-Abteilung: Koblmüller Ludwig, UMDr., Phys.R.; Kaufmann Friedrich, UMDr., Bez.Arzt; Neumann Alois, UMDr., Ob.Stadt-Arzt; Oppenberger Karl, UMDr., Ob.Stadt-Arzt; Musil Ferdinand, UMDr., Ob.Stadt-Arzt; Kulka Wilhelm, UMDr., Ob.Stadt-Arzt; Wenkert Israel, UMDr., suppl. städt. Arzt; Kuczkowski Theophil, UMDr., suppl. städt. Arzt.
Veterinäramts-Abteilung (Tierärzte): Altenhofer Johann, Vet.R.; Schäfer Gustav Adolf, VMDr., Vet.R.; Trauner Walter, VMDr., Vet.R.; Niedoba Theodor, VMDr., Vet.Insp.
Rechnungs-Abteilung: Ballek Rudolf, Ob-Rechn.R.
Fachrechnungs-Abteilung: Gruedl Karl, DionsR.
Kasse: Crist Paul, Rechn.R.
Marktdienst: Schlerka Richard, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Baumwolf Otto, Insp.

Für den III. Bezirk.

(Karl Borromäus-Platz 3. — U-15-0-24.)

Amtsleiter: Reineck Robert, JDr., Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Knauer Oswald, Mag.R.; Ptáčovsky Wilhelm, Mag.R.; Kikiewicz Rafaela, JDr., Mag.Sekr.; Hartmann Lilli, JDr., Mag.Koär.

Gesundheitsamts-Abteilung (U-16-5-39): Junger Erwin, UMDr., städt. Ob.Bez.Arzt; Konvalinka Anton, UMDr., Ob.Stadt-Arzt; Reichenfeld Ernst, UMDr., suppl. Stadtarzt; Ornstein Felix, UMDr., suppl. Stadtarzt.

Veterinäramts-Abteilung (U-16-5-39): Wenzel Adolf, VMDr., Ob.Vet.R.; Petioky Rudolf, VMDr., Vet.R.; Mayer Georg, VMDr., Vet.-Ob.Koär.; Höller Ernst, VMDr., Vet.-Ob.Koär.

Fachrechnungs-Abteilung: Schmaus Sebastian, Ob.Rechn.R.

Rechnungs-Abteilung: Bönsch August, Ob.Rechn.R.

Kasse: Gaßler Adolf, Rechn.R.

Marktamts-Abteilung: Goldnagl Karl, AmtsR.

Kanzlei und Registratur: Micholitsch Gustav, VizeInsp.

4. Für den IV. Bezirk.

(Schäffergasse 3. — A-33-005.)

Amtsleiter: Starzikowsky Robert, JDr., Ob.Mag.R.

Konzeptsbeamte: Schindler Leopold, JDr., Mag.R.; Prix Herbert, JDr., Mag.Sekr.

Gesundheitsamts-Abteilung: Sperk Otto, UMDr., Phys.R.; Just Rupert, UMDr., Ob.Stadtarzt; Weiler Karl, UMDr., Stadtarzt.

Veterinäramts-Abteilung: (beim MBA.V.).

Fachrechnungs-Abteilung: Heller Franz, Ob.Rechn.R.

Rechnungs-Abteilung: Hanika Anton, Rechn.R.

Kasse: Staudigl Alfred, Rechn.R.

Marktdienst: Rutschka Ludwig, AmtsR.

Kanzlei und Registratur: Fritschek Rudolf, Kzl.Ob.Koär.

5. Für den V. Bezirk.

(Schönbrunner Straße 54, Rechte Wienzeile 107. — B-25-3-80.)

Amtsleiter: Libano Franz, JDr., Ob.Mag.R.

Konzeptsbeamte: Gschladt Rudolf, Gemeinderat, päpstl. EK., Mag.R.; Zamponi Friedrich, JDr., Mag.R.; Höllerl Rudolf, JDr., Mag.R.; Baumgartner Theodor, JDr., Mag.R.

Mittlerer Verwaltungsdienst: Zelinger Rudolf, AmtsR.

Gesundheitsamts-Abteilung: Schwarz Leopold, UMDr., Phys.R.; Humplik Anton Walfried, UMDr., Ob.Stadtarzt; Wölfler Markus, UMDr., Stadtarzt; Altschiller Jakob, UMDr., Stadtarzt.

Veterinäramts-Abteilung: Rudofsky Franz, VMDr., Vet.R.

Rechnungs-Abteilung: Schießbühl Karl, Ob.Rechn.R.

Fachrechnungs-Abteilung: Hornung Franz, Ob.Rechn.R.

Kasse: Mucha Wilhelm, Rechn.R.

Marktdienst: Podgraischek Ludwig, Ob.Insp.

Kanzlei und Registratur: (Unbesetzt).

Raum für Anmerkungen

6. Für den VI. Bezirk.

(Amerlingstraße 11. — B-28-0-82.)

Amtsleiter: Schnitt Hermann, JDr., Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Heilsberg Alfred, JDr.,
Mag.R.; Wolf Bela, JDr., Mag.R.; Ilgner
Eduard, JDr., Mag.Ob.Koär.
Gesundheitsamts-Abteilung: Schlögel Emanuel,
UMDr., Ob.Bez.Arzt; Weißenbach Kolo-
mann, UMDr., Ob.Stadtarzt; Soucek Alfred,
UMDr., Ob.Stadtarzt.
Veterinär-Amts-Abteilung: Sekyra Richard,
VMDr., Vet.R.
Fachrechnungs-Abteilung: Burghuber Franz,
Ob.Rechn.R.
Rechnungs-Abteilung: Kirchner Hugo, Ob-
Rechn.R.
Kasse: Mucha Wilhelm, Rechn.R.
Marktdienst: Fortin Franz, Verw.Sekr.
Kanzlei und Registratur: Hein Josef, AmtsR.

7. Für den VII. Bezirk.

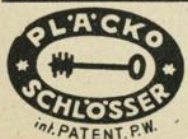
(Hermannngasse 24—28. — B-30-5-71 u. B-30-5-72.)

Amtsleiter: Mayr Robert, JDr., Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Luick Karl, JDr., Mag.R.;
Wieser Ludwig, JDr., Mag.Sekr.; Gernert
Ferdinand, JDr., Mag.Ob.Koär.
Mittlerer Verwaltungsdienst: Ott Anton, AmtsR.
Gesundheitsamts-Abteilung: Jehle Alexander,
UMDr., Phys.R.; Wantschura Ferdinand,
UMDr., Stadtarzt; Sachsenberg Josef,
UMDr., Stadtarzt.
Fachrechnungs-Abteilung: Janousek, Willi-
bald, Ob.Rechn.R.
Rechnungs-Abteilung: Ohnheiser Franz, Ob-
Rechn.R.
Kasse: Haupt Julius, Rechn.R.
Marktdienst: Sohm Alfred, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Hörler Johann, Kzl-
Ob.Koär.

8. Für den VIII. Bezirk.

(Schlesingerplatz 4. — A-28-0-31.)

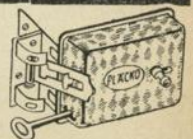
Amtsleiter: Kurz Anton, JDr., Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Kerschbaum Franz, JDr.,
Mag.R.; Thoenig Hansjörg, JDr., Mag-
Sekr.
Mittlerer Verwaltungsdienst: Bambule Alexan-
der, AmtsR.
Gesundheitsamts-Abteilung: Pörner Josef,
UMDr., Phys.R.; Petrik Eugen, UMDr.,
Ob.Stadtarzt; Neustadtl Robert, UMDr.,
Ob.Stadtarzt.
Veterinär-Amts-Abteilung: Hitzker Hans, VMDr.,
Vet.R.
Rechnungs-Abteilung (B-42-5-90): Zachario
Ernst, Ob.Rechn.R.
Fachrechnungs-Abteilung (B-42-5-90): Mitten-
bacher Franz, Ob.Rechn.R.



W. Pläcking — Pläcko

SPEZIAL-FABRIK MODERNER SICHERHEITS-SCHLOSSER
Detailverkauf — Reparaturen und Schlüssel aller Systeme

IV. Wiedner Gürtel 36, Telephon U-46-6-61



Kasse: Hönigschmid Bruno, Rechn.R.
 Marktdienst: Sohm Alfred, AmtsR.
 Kanzlei und Registratur: Wiedermann Rudolf, Kzl.Ob.Koär.

9. Für den IX. Bezirk.

(Währinger Straße 39. — A-24-2-67.)

Amtsleiter: Weiler Georg, JDr., Ob.Mag.R.
 Konzeptsbeamte: Ludwig Rudolf, Mag.R.;
 Stempfl Adolf, JDr., Mag.R.; Werner
 Leopold, JDr., Mag.Koär.; Kapinus Marie,
 JDr., Mag.Koär.; Klinghoffer Hans,
 JDr. und StDr., Mag.Kzpst.
 Gesundheitsamts-Abteilung (B-44-1-68): Teufel-
 berger Karl, UMDr., Phys.R.; Nikolo-
 rich Anton, UMDr., Ob.Stadtarzt.
 Veterinär-amts-Abteilung (B-44-1-68): Hammer
 Friedrich, Vet.R.
 Rechnungs-Abteilung (A-24-2-66): Richter Al-
 fred, Ob.Rechn.R.
 Fachrechnungs-Abteilung (A-24-2-66): Zimmer-
 mann Viktor, DionsR.
 Kasse: Faulkal Friedrich, Rechn.R.
 Marktdienst (IX/1, Alserbachstraße 1, A-11-3-67):
 Büttner Franz, AmtsR.
 Kanzlei und Registratur: Patonay Karl, Verw.-
 Sekr.

10. Für den X. Bezirk.

(Gudrunstraße 130, Laxenburger Straße 43—45—47.
 — R-13-1-70.)

Amtsleiter: Dworschak Eduard, JDr., Ob-
 Mag.Rat.
 Konzeptsbeamte: Wetzko Ferdinand, JDr.,
 Mag.R.; Pichler Ignaz, JDr., Mag.R.;
 Langer Karl, Mag.R.; Schmid Gustav,
 JDr., Mag.Sekr.; Karell Ernst, JDr., Mag-
 Koär.
 Mittlerer Verwaltungsdienst: Pokorny Rudolf,
 AmtsR.; Baierl Ferdinand, AmtsR.
 Stadtbauamts-Abteilung (R-12-4-56): Kahl Rein-
 hard, Ing., Ob.StadtbauR.; Skolaut Jo-
 hann, Ing., StBauOb.Koär.
 Gesundheitsamts-Abteilung (R-13-4-07): Boden-
 stein Augustin, UMDr., Phys.R.; Villoth
 Robert, UMDr., Phys.R.; Bürger Heinrich,
 UMDr., Ob.Stadtarzt; Wolf Karl Otto, UMDr.,
 Stadtarzt; Spielmann Philipp, UMDr.,
 suppl. Stadtarzt; Knie Wilhelm, UMDr.,
 suppl. Stadtarzt.
 Veterinär-amts-Abteilung (R-13-2-95): Neuge-
 bauer Josef, VMDr., Vet.R.; Gregor Her-
 mann, Vet.R.
 Rechnungs-Abteilung (R-12-0-18): Scharetzer
 Friedrich, Ob.Rechn.R.
 Fachrechnungs-Abteilung: Hofegger Mauritius,
 Rechn.R.
 Kasse: Pleninger Friedrich, Rechn.R.
 Exekutionsdienst: Ennsinger Otto, Verw.Sekr.
 Marktdienst (R-13-1-22): Kautz Anton, AmtsR.
 Kanzlei und Registratur: Sobotka Josef, Verw.-
 Sekr.

11. Für den XI. Bezirk.

(Enkplatz 2. — U-19-2-20.)

Amtsleiter: Reichl Rudolf, JDr., Ob.Mag.R.
 Konzeptsbeamte: Kratzert Heinrich, StDr.,
 Mag.R.; Pichler Johann, JDr., Mag.Sekr.

Raum für Anmerkungen

Mittlerer Verwaltungsdienst: Huschauer Josef, Verw.Sekr.
Stadtbauamts-Abteilung: Pauly Rudolf, Ing., Ob.StadtbauR.; Stumpf Arpad, StBauR.; Stoik Karl, Arch., StBauR.; Plachte Emanuel, Ing., BauInsp.; Palatzky Johann, techn. Insp.
Gesundheitsamts-Abteilung: Zoeller Wilhelm, UMDr., Phys.R., Ob.Stadtarzt; Benischka Viktor, UMDr., Ob.Stadtarzt; Keller Heinrich, UMDr., Ob.Stadtarzt; Arnold Julius, UMDr., Vertragsarzt.
Veterinäramts-Abteilung: Petter Adolf, VMDr., Vet.R.
Fachrechnungs-Abteilung: Büttner Anton, Ob-Rechn.R.
Rechnungs-Abteilung: Bosnjak Max, Ob-Rechn.R.
Kasse: Phillip Franz, Rechn.R.
Exekutionsdienst: Brand Heinrich, Verw.Sekr.
Marktdienst: Gruber Heinrich, Verw.Sekr.
Kanzlei und Registratur: Trentin Rudolf, Kzl-Ob.Koär.

12. Für den XII. Bezirk.

(Schönbrunner Straße 259. — R-31-3-20, R-31-1-78, R-35-5-09.)

Amtsleiter: Baumer Heinrich, Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Haney Oskar, JDr., Mag.R.; Helch Hans, JDr., Mag.Sekr.; Bucher Walter, JDr., Mag.Ob.Koär.
Stadtbauamts-Abteilung: Strehler Josef, Ing., Ob.StadtbauR.; Huger August, StBauR.; Kohn Friedrich, Ing.; Schreiber Andr., Ing., Vermessungs-Insp.; Pomesberger Friedrich, techn. Koär.
Gesundheitsamts-Abteilung: Zach Richard, MDr., Bez.Arzt; Cermak Hermann, UMDr., Med.R., Ob.Stadtarzt; Schafranek Leopold, UMDr., suppl. Stadtarzt; Rudich Arthur, UMDr., suppl. Stadtarzt; Jonasch Berthold, UMDr., suppl. Stadtarzt.
Veterinäramts-Abteilung: Stieglecker Gabr., Vet.R.; Nades Ingo, Vet.Insp.
Rechnungs-Abteilung: Löhlein Johann, Ob-Rechn.R.
Fachrechnungs-Abteilung: Trummer Franz, Ob-Rechn.R.
Kasse: Grünzweig Karl, Rechn.R.
Exekutionsdienst: Rummelhardt Karl, AmtsR.
Marktdienst: Tomecek Franz, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Dominik Ludwig, Kzl.Ob.Koär.

13. Für den XIII. Bezirk.

(Hietzinger Kai Nr. 1. — R-31-3-50, R-34-5-57, R-38-1-53, R-36-4-11, R-38-3-61.)

Amtsleiter: Wagner Rudolf, Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Halbmayer Otto, JDr., Mag.R.; Philp Georg, JDr., Mag.R.; Linhardt

Bauspenglerei HANS OTRUBA's Wwe. Wien IX. Viriotgasse 7
Telephon A-14-2-22

Übernimmt alle ins Fach einschlägigen Arbeiten — — Kontrahent der Gemeinde Wien

Karl, JDr., Mag.Sekr.; Krzizek Friedrich,
JDr., Mag.Koär.

Mittlerer Verwaltungsdienst: Piller Rudolf,
AmtsR.

Stadtbauamts-Abteilung: Rott Ludwig, Ing.,
Ob.StadtbauR.; Schreiber Richard, Ing.,
StBauR.; Urban Gustav, Ing., StBauR.;
Weteschnik Franz, Ing., StBauR.; Ros-
ner Othmar, Ing., StBauR.; Baß Wolfgang,
Ing., StBauOb.Koär; Plank Wilhelm, Ing.,
Verm.R.; Brunner Karl, techn. Insp.;
Duchek Karl, BauWerkm.; Batzak Hein-
rich, BauWerkm.; Raps Ferdinand, Bau-
Werkm.; Möckl Leopold, BauWerkm.

Gesundheitsamts-Abteilung: Baecker Rudolf,
UMDr., Bez.Arzt; Kudelka Oskar, UMDr.,
Bez.Arzt; Hofmann Franz, UMDr., Ob-
Stadtarzt; Schmidler Oskar, UMDr., Ob-
Stadtarzt; Delavilla Arnold, UMDr., Ob-
Stadtarzt; Kleiß Alois, UMDr., Ob.Stadtarzt;
Schwarz Franz, UMDr., Ob.Stadtarzt;
Weißmann Richard, UMDr., Ob.Stadtarzt;
Reisberg Isaak, UMDr., Vertragsarzt für
Armenbehandlung und Totenbeschau, Weiß
Heinrich, UMDr., Vertragsarzt für Armenbe-
handlung und Totenbeschau; Zipper Felix,
UMDr., Vertragsarzt für Armenbehandlung
Totenbeschau.

Veterinäramts-Abteilung: Zaloudek Karl,
VMDr., Vet.R.

Rechnungs-Abteilung: Feiler Ferdinand, Ob-
Rechn.R.

Fachrechnungs-Abteilung: Fuchs Rud., DionsR.
Kasse: Hartl Robert, Rechn.R.

Exekutionsdienst: Peskir Theodor, Verw.Sekr.
Marktdienst: Zeugswetter Moritz, AmtsR.

Kanzlei und Registratur: Peskir Friedrich,
Kzl.Sekr.

14. Für den XIV. und XV. Bezirk.

(Gasgasse 8 und 10. — R-30-5-67 und R-30-5-68.)

Amtsleiter: Bednař Johann, JDr., Ob.Mag.R.

Konzeptsbeamte: Deipenbrock Alexius, JDr.,
Mag.R.; Hofbauer Julius, JDr., Mag.R.;
Klein Hans, JDr., Mag.Koär.

Mittlerer Verwaltungsdienst: Klam Johann,
AmtsR.; Köck Adolf, AmtsR.

Stadtbauamts-Abteilung (f. d. XIV. u. XV. Bez.):
Hassa Adolf, Ing., Ob.StadtbauR.; Teich
Felix, Ing., StBauR.; Hron Friedrich,
Ing., BauOb.Koär; Fuchs Paul, Ing., Bau-
Ob.Koär.; Operenyi Richard, Arch., techn.
R.; Seidel Otto, Arch., techn. Insp.; Mally
Josef, techn. Insp.

Gesundheitsamts-Abteilung: Klunzinger Otto,
UMDr., leit. Phys.R.; Jekely Josef, UMDr.,
Phys.R.; Fischer Benedikt, UMDr., Ob-
Stadtarzt; Messer Rudolf, UMDr., Ob.Stadt-
arzt; Meyer Josef Emanuel, UMDr., Med.R.,
Ob.-Stadtarzt; Paulsen Ernst, UMDr., Ver-
tragsarzt; Weißberg Gustav, UMDr., Ver-
tragsarzt; Uher Friedrich, UMDr., Vertrags-
arzt.

Veterinäramts-Abteilung (f. d. XIV. u. XV. Bez.):
Lichal Franz, VMDr., Vet.R.; Purmann
Theodor, VMDr., Vet.R.

Raum für Anmerkungen

Fachrechnungs-Abteilung: Full Hans, Ob.Rechn.-Rat.
Rechnungs-Abteilung: Schild Ferdinand, Ob.-Rechn.R.
Kasse: Herzka Isidor, Rechn.R.; Hlawatsch Franz, Rechn.R.
Exekutionsdienst: Seeberger Hans, AmtsR.
Marktdienst: Pfoser Viktor, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Hickel Friederike, Kzl.Koär.; Vereby Alois, Kzl.Koär.

16. Für den XVI. Bezirk.

(Richard Wagner-Platz 19. — U-31-1-14.)

Amtsleiter: Miksch Karl, JDr., Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Schinell Rudolf, Mag.R.; Raffin Johann, JDr., Mag.Ob.Koär.; Danesch Angela, JDr., Mag.Ob.Koär.; Grimme Leopold, JDr., Mag.Koär.
Mittlerer Verwaltungsdienst: Bambule Franz, AmtsR.; Patzelt Heinrich, AmtsR.
Stadtbauamts-Abteilung: Fister Wilhelm, Ing., Ob.StadtbauR.; Bollinger Ernst, Ing., StBauR.; Weiß Franz, Ing., StBauR.
Gesundheitsamts-Abteilung: Sieß Franz, UMDr., Ob.Phys.R.; Fiedler Eduard, UMDr., Phys.R.; Wenzl Julius, UMDr., Ob.Stadtarzt; Zattelli Tullio, UMDr., Ob.Stadtarzt; Mann Maximilian, UMDr., Ob.Stadtarzt; Jakobovitsch Marzell, UMDr., Ob.Stadtarzt; Plautus Josef, UMDr., Ob.Stadtarzt; Baar Viktor, UMDr., Ob.Stadtarzt; Griffel Ignaz, UMDr., suppl. Stadtarzt; Beer Hans, UMDr., suppl. Stadtarzt.
Veterinäramts-Abteilung: Holzinger Josef, VMDr., Vet.R.; Mayer Ferdinand, VMDr., Vet.R.
Fachrechnungs-Abteilung: Deinl Johann, Ob.-Rechn.R.
Rechnungs-Abteilung: Schönbauer Alexander, Ob.Rechn.R.
Kasse: Kühn Wilhelm, Rechn.Ob.Rev.
Exekutionsdienst: Mayerwieser Rudolf, Verw.-Skr.
Marktdienst: Nekham Wilhelm, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Harasek Rudolf, Kzl.Ob.Koär.

17. Für den XVII. Bezirk.

(Elterleinplatz 14. — A-21-2-13.)

Amtsleiter: Much Alexander, Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Keipper Anton, JDr., Mag.R.; Skopalik Josef, Mag.R.; Eberl Karl, JDr., Mag.Ob.Koär.
Stadtbauamts-Abteilung: Etmannsdorfer Leopold, Ing., Ob.StadtbauR.
Gesundheitsamts-Abteilung: Gabriel Gustav, UMDr., Ob.Med.R., leit. Ob.Phys.R.; Oswald Johann, UMDr., Ob.Stadtarzt; Knespel Rudolf, UMDr., Ob.Stadtarzt; Schaffer Hermann, UMDr., Ob.Stadtarzt; Mayr Paul, UMDr., suppl. Stadtarzt; Ungar Leo, UMDr., suppl. Stadtarzt; Schächter Emanuel, UMDr., suppl. Stadtarzt.
Veterinäramts-Abteilung: Hehle Rudolf, Vet.R.
Rechnungs-Abteilung: Müller Karl, Ob.Rechn.R.
Fachrechnungs-Abteilung: Kobl Franz, Ob.-Rechn.R.
Exekutionsdienst: Schlechter Josef, Verw.-Skr.

Kasse: Kolinek Franz, Rechn.R.
Marktdienst: Gröm Karl, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Huß Karl, Kzl.Ob.-
Koär.

18. Für den XVIII. Bezirk.

(Martinstraße 100. — A-12-0-33.)

Amtsleiter: Hampel Arthur, Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: David Franz, Mag.R.; Kra-
stel Richard, Mag.R.; Wolschansky
Hans, JDr., Mag.Koär; Kohl Julius, JDr.,
Mag.Koär.
Mittlerer Verwaltungsdienst: Wallauschek
Robert, AmtsR.
Stadtbauamts-Abteilung: Walter Karl, Ing.,
Ob.StadtbauR.; Weininger Heinrich, Ing.,
StBauR.; Sadowski Leo, Ing., StBauR.;
Biswanger Oskar, Ing., BauOb.Koär;
Scheiner Josef, Arch., StBauR.
Gesundheitsamts-Abteilung: Krainer Hans,
UMDr., Bez.Arzt; Beck Paul, UMDr., suppl.
Stadtarzt; Gerisch Eduard, UMDr., Ob-
Stadtarzt; Molnar Alfred, UMDr., Med.R.,
Ob.Stadtarzt; Zimmerl Franz, UMDr., Ob-
Stadtarzt; Dorfinger Jakob, UMDr.,
suppl. Stadtarzt.
Veterinäramts-Abteilung: Sknorzil Alexander,
VMDr., Vet.Insp.
Fachrechnungs-Abteilung: Pinkawa Franz, Ob-
Rechn.R.
Rechnungs-Abteilung: Kirchner Hugo, Ob-
Rechn.R.
Kasse: Hannauer Karl, Rechn.R.
Exekutionsdienst: Schönberger Ferdinand,
Verw.Sekr.
Marktdienst: Weiner Franz, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Hanna Adolf, Kzl-
Ob.Koär.

19. Für den XIX. Bezirk.

(Gatterburggasse 14. — B-11-3-30.)

Amtsleiter: Scharnagl Karl, JDr., Ob.Mag.R.
Konzeptsbeamte: Jechl Martin, Mag.R.;
Schramm Ferdinand, JDr., Mag.Ob.Koär;
Lackner Karl, JDr., Mag.Ob.Koär.
Mittlerer Verwaltungsdienst: Hajecki Stanis-
laus, AmtsR.
Stadtbauamts-Abteilung (B-12-0-46): Trentini
Hadrian, Ing., Ob.StadtbauR.; Palisa Karl,
Ing., StBauR.; Traub Ernst, Ing., StBau-
Ob.Koär; Kanka Anton, Ing., St.BauOb-
Koär.
Gesundheitsamts-Abteilung (B-11-7-57): Kopetz-
ky Oskar, UMDr., Stadtphys.; Feigl Wolf-
gang, UMDr., Ob.Stadtarzt; Meisel Josef,
UMDr., Ob.Stadtarzt; Fink Waldemar,
UMDr., Ob.Stadtarzt; Müller Rudolf, UMDr.,
Ob.Stadtarzt; Knittel Siegfried, UMDr.,
suppl. Stadtarzt.
Veterinäramts-Abteilung (B-15-4-71): Hammer
Fritz, TArzt, Vet.R.
Rechnungs-Abteilung (B-14-1-96): Zwerenz Karl
Georg, Ob.Rechn.R.
Fachrechnungs-Abteilung (B-14-1-96): Kirch-
steiger Karl, Rechn.R.
Kasse: Skripal Josef, Rechn.R.
Exekutionsdienst (B-14-1-96): Weihs Karl,
Verw.Sekr.

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

Marktdienst (B-14-1-96): Bachmann Anton,
Verw.Sekr.
Kanzlei und Registratur: Klimecky Olga, Kzl.
Koär.

20. Für den XX. Bezirk. (Brigittaplatz 10. — A-43-5-66.)

Amtsleiter: Marschner Anton, JDr., Ob.
Mag.R.
Konzeptsbeamte: Walchensteiner Robert,
JDr., Mag.R.; Wertkempff Alois, JDr.,
Mag.R.; Smeykal Johann, JDr., Mag.Koär.
Mittlerer Verwaltungsdienst: Weselsky Bern-
hard, AmtsR.
Gesundheitsamts-Abteilung: Rieger Josef,
UMDr., Phys.R.; Falkensteiner Peter,
UMDr., Ob.Stadtarzt.
Rechnungs-Abteilung: Niklas Rudolf, Ob.
Rechn.R.
Fachrechnungs-Abteilung: Rainer Adolf, Ob.
Rechn.R.
Kasse: Cumfe Franz, Rechn.R.
Exekutionsdienst: Becker Friedrich, Verw.-
Sekr
Marktdienst: Gaberszig Heinrich, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Leißer Matthias,
Kzl.Ob.Koär.

21. Für den XXI. Bezirk. (Am Spitz 1. — A-60-1-40.)

Amtsleiter: Wagner Ferdinand, JDr., Ob.
Mag.R.
Konzeptsbeamte: Scherz Rudolf, JDr., Mag.R.;
Hruby Paul, JDr., Mag.R.; Karger Adolf,
Mag.R.
Stadtbauamts-Abteilung (A-60-0-72): Klug Lud-
wig, Ing., Ob.StadtbauR.; Schimscha Jo-
sef, Ing., StBauR.; Kappes Ernst, Ing.,
StBauR.; Gsenger Alois, Ing., StBauOb-
Koär; Gartner Ernst, Ing., Verm.R.
Gesundheitsamts-Abteilung: Schönhuber Paul,
UMDr., Phys.R.; Eisenkolb Viktor,
UMDr. Ob.Stadtarzt; Latzel Johann, UMDr.,
Med.R., Ob.Stadtarzt; Paur Josef, UMDr.,
Ob.Stadtarzt; Balaty Eduard, UMDr., Stadt-
arzt; Engel Karl, UMDr., Vertragsarzt;
Figur Leo, UMDr., Vertragsarzt; Groner
Paul, UMDr., Vertragsarzt; Köhle Tobias,
UMDr., Vertragsarzt; Schletter Hermann,
UMDr., Vertragsarzt; Müller Rudolf, UMDr.,
Vertragsarzt.
Veterinäramts-Abteilung (A-60-0-41): Eichin-
ger Karl, Vet.R.; Otto Gustav, VMDr.,
Vet.R.; Wild Eduard, VMDr. u. dipl. Land-
wirt, Vet.R.; Schmidt August, VMDr.,
Vet.R.
Rechnungs-Abteilung (A-60-3-31): Panak Josef
A., Rechn.R.
Fachrechnungs-Abteilung (A-60-3-31): Kniebeis
Josef, Ob.Rechn.R.
Kasse: Till Karl, Rechn.R.
Exekutionsdienst: Stark Karl, AmtsR.
Marktdienst (A-60-1-90): Bongs Gustav, AmtsR.
Kanzlei und Registratur: Pawlik Robert, Insp.
Expositur Stadlau (R-41-4-60):
Amtsleiter: Jäckel Eduard, JDr., Mag.Koär.

Verwaltungsgruppe VIII.

Städtische Unternehmungen.

Amtsf. Stadtrat: VizeBgm. Georg Emmerling.

Wien, I., Neues Rathaus, 5. Stiege, 1. Stock, Tür 6
(A-23-500 Serie und A-28-500 Serie, Kl. 100).

Sprechstunden: Montag 17—19 Uhr, Donnerstag
8—10 Uhr.

Büro der Verwaltungsgruppe VIII, 8. Stiege,
1. Stock, Tür 24 (Auskünfte Kl. 261):

Hornek Rudolf, JDr., Ob.SenR., Vorstand des
Büros des amtsf. Stadtrates (Kl. 010).

Kraus Robert, JDr., Mag.R. (Kl. 260).

Gemeinde Wien — Städtische Gaswerke.

Direktion: VIII., Josefstädter Straße 10/12
(B-43-5-20 Serie).

Direktion:

Menzel Franz, Ing., Dior.

Güntner Hans, Ing., VizeDior.

Hintermayer Rudolf, JDr., VizeDior.

Scheichl Eugen, VizeDior.

Geschäftsgruppe I:

Hintermayer Rudolf, JDr., VizeDior.

Abteilung Ia (Personalabteilung): Masopust
Josef, JDr., Ob.Insp.

Abteilung Ib (Rechtsabteilung): Petter Theo-
dor, JDr., DionsR.

Abteilung Ic (Werksärztlicher Dienst): Lill Ca-
millo, UMDr., Insp.

Abteilung Id (Gehalte- und Lohnverrechnung):
Höchsmann Karl, Insp.

Geschäftsgruppe II:

Kittel Wolfgang, Ing., DionsR.

Abteilung IIa (Werbeabteilung): Aspek Rudolf,
Ing., Ob.Insp.

Abteilung IIb (Gaseinrichtung, Gasvertrieb und
Gasmesserwartung): Schulz Karl, Ing., Ob-
Insp.

Abteilung IIc (Gebrechenbehebung): Lausch
Karl, Insp.

Abteilung IId (Werkstätten und Hauptmagazin):
(XIX/1, Döblinger Gürtel, Stadbahnviadukt,
A-10-2-50): Krojer Gustav, VizeInsp.

Abteilung IIe (Anmeldeabteilung und Auskunft):
Fekete Rudolf, Insp.

Abteilung IIg (Technische Abteilung der Ge-
schäftsstelle Meidling) (XII/1, Theresienbad-
gasse 3, R-39-5-65 Serie): Brychta Franz,
Ing., Ob.Insp.

Abteilung IIh (Technische Abteilung der Ge-
schäftsstelle Brigittenau) (XX., Denisgasse 39,
A-42-5-30): Löser Friedrich, Insp.

Geschäftsgruppe III.

Kaiser Alexander, Ing., DionsR.

Abteilung IIIa (Hauptrohrnetz): Budzaniuk
Emil, Ing., Ob.Insp.

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

Abteilung III b (Öffentliche Beleuchtung): Pfeiffer Alois, Insp.

Abteilung III c (Gebäudeverwaltung und Kraftwagenbetrieb): Schreinzer Adolf, Ing., Insp.

Geschäftsgruppe IV.

(Werk Simmering.)

(XI., Eyzinggasse. — U-19-300 Serie.)

Böbner Franz, Ing., Werksdior.

Lesch Karl, PhDr., Ob.Insp.

Geschäftsgruppe V

(Werk Leopoldau.)

(XXI/3, Leopoldau. — A-40-5-40.)

Marischka Karl, Ing., Werksdior.

Seidinger Emil, Ing., Ob.Insp.

Kaudela Ernst, Dr., Ob.Insp.

Geschäftsgruppe VI.

(Buchhaltung.)

Scheichl Eugen, VizeDior.

Abteilung VI a (Hauptbuchhaltung): Velan Franz, Insp. (prov.).

Abteilung VI b (Rechnungsabteilung): Bartl Otto, Insp.

Abteilung VI c (Gasverrechnung): Kloiber Siegmund, Ob.Insp.

Abteilung VI d (Materialverrechnung): Buchner Maximilian, Ob.Insp.

Abteilung VI e (Personenbuch): Meßner Gregor, Insp.

Abteilung VI f (Rechnungsvordruck): Götz Hans, Insp.

Abteilung VI g (Kaufmännische Abteilung der Geschäftsstelle Meidling) (XII/1, Meidlinger Hauptstraße 4, R-39-5-65 Serie): Zöllner Rudolf, Insp.

Abteilung VI h (Kaufmännische Abteilung der Geschäftsstelle Brigittenau) (XX., Denisgasse Nr. 39, A-42-5-30): Ruhm Franz, Insp.

Abteilung VII (Hauptkasse): Ambrosch Franz, Ob.Insp.

Abteilung VII a (Geldeinhebung): Offenhuber Hugo, Ob.Insp.

Abteilung VIII (Bauabteilung): Horak Wilhelm, Ing., Insp.

Nebenproduktenverkauf: Dollinger Josef, TchnDr., Ob.Insp.

Abteilung IX (Materialbeschaffung): Witasek Josef, Ob.Insp.

Abteilung X (Betriebsbuchführung): Hengl Ferdinand, Insp.

Gemeinde Wien — Städtische Elektrizitätswerke.

(IX/2, Mariannengasse 4. — A-24-5-40 u. A-29-5-60 Serie.)

Direktion:

Menzel Franz, Ing., Dior.

Beron Rudolf, Ing., VizeDior.

Jonas Rudolf, JDr., VizeDior.

Zugeteilt:

Betriebsbuchführung, Statistik: Abt. 2 a, Kl. 475.
Materialbeschaffung, Altmaterialverwertung: Ab-
teilung 2 b, Kl. 416.

Technischer Dienst:

B e r o n Rudolf, Ing., Vize-Direktor, Kl. 301.

Baudienst:

Elektrische Anlagen: Abt. A/1, Kl. 309.
Straßen-, Wasser-, Bahn- und Tiefbauten: Abt. A/2,
Kl. 406.
Hochbauten und Gebäudeerhaltung: Abt. A/3,
Kl. 407.

Betriebsdienst:

Siedle Fritz, Ing., DionsR., Kl. 401.
Kraftwerk Simmering: Abt. B/1, Kl. 380—382.
Kraftwerk Engerthstraße: Abt. B/2, Kl. 383—384.
Kraftwerk Ebenfurt: Abt. B/3, Kl. 2.
Wasserkraftanlagen: Abt. B/4, Kl. 402.
Kraftverteiler: Abt. B/5, Kl. 455.
Umspann- und Unterwerke: Abt. B/6, Kl. 342.
Leitungsnetze: Abt. B/7.

Giegl Albin, Ing., Direktionsrat, Kl. 311.
Drehstromnetz einschl. Betrieb der Trafosta-
tionen: Abt. B/7 a, Kl. 315.

Wechselstromnetz einschl. Betrieb der Trafosta-
tionen: Abt. B/7 b, Kl. 314.

Gleichstrom- und Signalnetz: Abt. B/7 c, Kl. 317.

Freileitungsnetz einschl. Betrieb der Trafosta-
tionen: Abt. B/7 d, Kl. 334.

Öffentliche Beleuchtung: Abt. B/7 e, Kl. 352.

Werkstätte einschl. Trafoaufstellung und -aus-
tausch: Abt. B/7 f, Kl. 425.

Hausanschlüsse, Planarchiv, Trassenaufsicht, Kon-
tophot: Abt. B/7 g, Kl. 333.

Chemisches Laboratorium: Abt. B/8, Kl. 325.

Kundendienst:

Schmid Hans, Ing., Inspektor, Kl. 405.

Allgemeine Werbung, Ausstellung, Beratung der
Abnehmer, Prüfung von Geräten: Abt. C/1,
Kl. 323.

Persönliche Werbung von Großabnehmern, Strom-
lieferungsverträge, Tarife: Abt. C/2, Kl. 405.

Abnehmeranlagen, Zählerlager und Leihmotoren:
Abt. C/3.

Waldner Jakob, Ing., Ob.Insp., Kl. 440.

Technische Abnehmergruppen für persönliche
Werbung, Anschlüsse, Überwachung, Leih-
und Ratengeschäfte für den

I., V. und X. Bezirk: Abt. C/3 a, Kl. 344,
II., XX. und XXI. Bezirk: Abt. C/3 b, Kl. 346,
III., IV. und XI. Bezirk: Abt. C/3 c, Kl. 348,
VI., VII., VIII. und XV. Bezirk: Abt. C/3 d, Kl. 350,
XVI. und XVII. Bezirk: Abt. C/3 e, Kl. 444.
IX., XVIII. und XIX. Bezirk: Abt. C/3 f, Kl. 446,
XII., XIII. und XIV. Bezirk: Abt. C/3 g, Kl. 448;
Großabnehmer, Bund, Land, Gemeinden: Abt. C/3 h,
Kl. 438.
Zählereichung, Reparaturwerkstätte, Physikalisches
Laboratorium: Abt. C/4, Kl. 327.

Verwaltungsdienst:

J o n a s Rudolf, JDr., VizeDior, Klappe 400.

Gesundheitswesen: Abt. D/1, Kl. 452.

Personalreferat: Abt. D/2, Kl. 306.

Personalangelegenheiten, Gebührenverrechnung:
Abt. D/3, Kl. 338.

Verwaltungsrechts- und Steuerangelegenheiten,
Gebäudeverwaltung: Abt. D/4, Kl. 437.

Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten, Mahn-,
Versicherungswesen: Abt. D/5, Kl. 433.

Eisenbahntarif- und Verkehrsangelegenheiten für
die Gemeinde Wien und ihre Unternehmungen:
Abt. D/6, Kl. 462.

Kraftwagen- und Fuhrwerksverwaltung: Abt. D/7,
Kl. 430.

Poststelle, Korrespondenz, Druckerei, Archiv:
Abt. D/8, Kl. 360.

Kaufmännischer Dienst:

R e i t e r Rudolf, DionsR., Kl. 304.

Haupt- und Detailbuchführung: Abt. E/1, Kl. 366.

Zentralliquidatur: Abt. E/2, Kl. 340.

Stromverrechnung, Zählerevidenz: Abt. E/4.

Holzinger Anton, Ob.Insp., Kl. 471.

Kaufmännische Abnehmergruppe für den
I., V. und X. Bezirk: Abt. E/4 a, Kl. 371,

II., XX. und XXI. Bezirk: Abt. E/4 b, Kl. 468,

III., IV. und XI. Bezirk: Abt. E/4 c, Kl. 373,

VI., VII., VIII. und XV. Bezirk: Abt. E/4 d, Kl. 374,

XVI. und XVII. Bezirk: Abt. E/4 e, Kl. 467,

IX., XVIII. und XIX. Bezirk: Abt. E/4 f, Kl. 375,

XII., XIII. und XIV. Bezirk: Abt. E/4 g, Kl. 372;

Großabnehmer, fremde Gemeinden: Abt. E/4 h,
Kl. 469.

Bund, Land, Gemeinde Wien: Abt. E/4 i, Kl. 470.

Hauptkassa, Einnahmenaufteilung, Inkasso: Abt.
E/5, Kl. 308.

Lagerverwaltung: Abt. E/6, Kl. 356.

Lagerbuchführung: Abt. E/7, Kl. 376.

Materialverrechnung: Abt. E/8, Kl. 463.

Werkstättenverrechnung: Abt. E/9, Kl. 465.

Raum für Anmerkungen

Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen.

Einzelzeichnungsberechtigt: **Bgm. Karl Seitz**
und **VizeBgm. Georg Emmerling.**

Direktion.

IV., Favoritenstraße 9—11, U-42-5-80, U-43-5-70 für
alle Stellen in den Dienstgebäuden IV., Favoriten-
straße 9—11, VI., Rahlgasse 3, und XIII., Sieben-
eichengasse 7—9 u. 12.

Direktorium:

Werner Heinrich, Ing., VizeDior. (U-40-5-68).
Resch Johann, VizeDior. (U-47-1-84).

Die Abteilungen und Stellen, bei denen in der
folgenden Aufstellung keine Anschrift angegeben
ist, befinden sich am Sitze der Direktion: IV., Fa-
voritenstraße 9—11.

A. Allgemeine Verwaltung, kommerzielle Angelegenheiten, Beschaffungs- und Überprüfungswesen.

Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Becker Maximilian, JDr., Ing., DionsR.; Rauch Rudolf, JDr., Ob.Insp.; Andrae Richard, JDr., Insp.; Lippert Rudolf, JDr., Insp.

Direktionskanzlei: Gruber Konrad, Insp.
Statistisches Büro (IV., Taubstummengasse 10): Janko Leopold, Insp.

Abteilung für Personalangelegenheiten: Wolf Eduard, JDr., Ob.Insp.; Koppensteiner Johann, JDr., Insp.

Ärztliches Büro (IV., Taubstummengasse 10): Denk Johann, UMDr., Insp., DionsArzt.

Gerichtliche Angelegenheiten (VI., Rahlgasse 3): Kieser Emil, JDr., Insp.

Abteilung für Personalverrechnung: Schrom Rudolf, Insp.; Stonner Rudolf, Insp.

Büro der Krankenkasse für die Bediensteten und Arbeiter (X., Leebgasse 17, R-12-4-33, R-13-1-81): Hammer Erwin, JDr., DionsR.; Rauch Franz, Insp.

Kommerzielle Angelegenheiten: Petz Karl, JDr., DionsR.

Buchhaltung: Kien Heinrich, Ob.Insp.; Grobauer Wilhelm, Insp., Hahn Christian, Insp.

Hauptkasse: Pelikowsky Josef, Insp.; Knoll Ferdinand, Insp.

Vereinigte Metallwerke A.-G.

III. Erdbergerlande 28 B
Telephon U-14-5-80

**Abteilung Spezialbronzen
und Gußwerk**

Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen (VI., Rahlgasse 3, A-38-0-37; Honigmann Friedrich, JDr., Insp.; Kirchert Friedrich, Ob.Insp.; Hübl Franz, Insp.

Abteilung für Bestellwesen: Altmann Leopold, Ing., Ob.Insp.; Medwed Johann, Ing., Vizeinsp.

Lagerverwaltung (XIII/1, Siebeneichengasse 12): Waplinger Paul, Ob.Insp.; Jékey Karl, Insp.

Abteilung für Überprüfungsangelegenheiten: Bitt Franz, Ing., Ob.Insp.; Knauer Konrad, Insp.

B. Betrieb und Verkehr.

Verkehrstechnische Abteilung: Winter August, Ing., DionsR., Betriebsleiter; Valentin Gustav, Ing., Ob.Insp.; Benesch Viktor, Ing., Ob.Insp.; Schlögl Friedrich, Ing., Insp.

Betriebsbahnhöfe.

a) Straßenbahn.

Favoriten: X., Gudrunstraße 153 (R-12-2-17).

Erdberg: III., Erdbergstraße 111 (U-17-4-88).

Simmering: XI/1, Simmeringer Hauptstraße 156 (U-19-2-90):

Kmentt Max, Ing., Ob.Insp.

Gürtel: XVIII/1, Währinger Gürtel 131 (A-10-3-68).

Brigittenau: XX., Wexstraße 13—15 (A-43-0-23):

Novotny Franz, Ing., Vizeinsp.

Hernals: XVII., Hernalser Hauptstraße 138 u. 138 A (A-25-3-87).

Ottakring: XVI/1, Maroltingergasse 53 (B-33-0-11).

Währing: XVIII/1, Kreuzgasse 72 (A-29-1-90):

Grill Karl, Ing., Koär.

Rudolfsheim: XIII/1, Schwendergasse 51 (R-34-008) und XIII/1, Linke Wienzeile 278 (R-36-1-10).

Breitensee: XIII/1, Hütteldorfer Straße 112 (B-33-3-60):

Schaden Alois, Ing., Insp.

Speising: XIII., Hetzendorfer Straße 188 (R-34-1-71).

Koppreitergasse: XII/1, Koppreitergasse 5 (R-31-3-19).

Perchtoldsdorf: Brunnergasse (T. Atzgd. 402):

Panni Karl, Ing., Vizeinsp.

Vorgartenstraße: II/1, Walcherstraße 5 (R-43-400).

Floridsdorf: XXI/1, Gerichtsgasse 5 (A-60-3-75).

Kagran: XXI/4, Wagramer Straße 71 (R-40-5-75):

Laschitz Robert, Ing., Insp.

b) Stadtbahn.

Michelbeuern (A-26-2-39).

Heiligenstadt (B-15-2-98).

Hütteldorf (U-35-3-25).

Ullmann Josef, Ing., Insp.

Abteilung für Schulwesen, Unfall- und Beschwerdeangelegenheiten: Köberle Ludwig, Ing., Ob.Insp.; Zwehl Alfred, JDr., Insp. Schulüberwachung und Ausbildung: Frank Ferdinand, Insp.

Wagentechnische Abteilung: Findeis Ernst, Ing., DionsR.; Traxl Erwin, Ing., Ob.Insp.;

Raum für Anmerkungen

Werner Karl, Ing., Ob.Insp.; Germela Rudolf, Ing., Insp.; Merkader Gustav, Ing., Insp.
Abteilung für Leitungsanlagen (XII., Längenfeldgasse 23, R-31-0-75, R-33-4-10): Hanzel Bohoslav, Ing., Ob.Insp.; Berze Friedrich, Ing., Insp.; Hofmann Rudolf, Insp.; Kempny Gustav, Ing., Insp.; Kirchmayr Walter, Ing., Insp.
Abteilung für den Autobusbetrieb: Hollerwöger Franz, Ing., DionsR.; Spieß Rudolf, Ing., Insp.

e) Garagen:

I., Zedlitzhalle, R-25-601.
II./1, Walcherstraße 5, R-40-3-92.
X., Pernerstorfergasse 83 (R-12-4-27).
XV., Schanzstraße (U-33-2-83).

Mützel Wilhem, Adj.

Autowerkstätte: X., Pernerstorfergasse 43 (R-12009): Sturmair Josef.

C. Bautechnische und werkstätten-technische Angelegenheiten.

Bautechnische Abteilung: Mehl Friedrich, Ing., DionsR.

Bahnerhaltung: Reichart Ludwig, Ing., Ob.-Insp.

Bahnerhaltungssektionen: 1. Prinz Albert, Ing., Insp.; 2. Homatsch Hermann, Ing., Insp.; 3. Haidvogel Josef, Insp.; 4. Hochrainer Josef, Ing., Insp.; 5. Havliczek Karl, Ing., Vizeinsp.; 6. Zednik Karl, Ing., Insp.; 7. Siwoin Johann, Ing., Insp. Schinagl Karl, Insp.

Neubauten: Held Siegfried, Ob.Insp.; Jürgens Franz, Insp.; Grill Erwin, Insp.

Konstruktionen: Würinger Rudolf, Ing., Ob.-Insp.; Bittner Karl, Ing., Insp.; Griesmüller Oskar, Ing., Vizeinsp.; Steinbrecher Friedrich, Ing., Vizeinsp.; Eberl Wilhelm, Ing., Koär; Gallent Gilbert, Ing., Koär; Suchanek Wilhelm, Ing., Koär.

Oberbauwerkstätte (XII/1, Aßmayergasse 55, R-36-5-38, R-36-5-83): Szongott Edgar, Ing., Ob.Insp.; Suske Josef, Ing., Insp.

Hochbau: Kawill Theodor, Ing., Ob.Insp.; Tichy Othmar, Arch., Insp.; Frisch Gustav, Ing., Insp.; Kuderna Karl, Ing., Insp.; Walbinger Anton, Ing., Insp.; Neudorfer Josef, Ing., Insp.

Abteilung für Konstruktion und Überprüfung (werkstattentechnische Angelegenheiten):

XIII/1, Siebeneichengasse 7—9: Jakubiczka Friedrich, TechnDr., Ing., DionsR.
Konstruktion (XIII/1, Siebeneichengasse 7—9: Schrelle Adolf, Ing., Insp.; Obrecht Georg, Ing., Vizeinsp.

Versuchsraum (XIII/1, Siebeneichengasse 7—9): Longin Rudolf, Ing., Insp.

Werkstättenbetriebsleitung (XIII/1, Siebeneichengasse 7—9): Koch Josef, Ing., Ob.Insp.; Renner Oskar, Ing., Insp.; Rödl Otto, Ing., Insp.; Stadler Robert, Ing., Insp.; Berger Arpad, Ing., Koär; Groß Berthold, Ing., Koär; Mič Heinrich, Techn.Dr., Ing., Koär.

Kalkulationsabteilung (XIII/1, Siebeneichengasse 7—9): Hirsch Leopold, Ing., Insp.

Erauhaus der Stadt Wien.

Betrieb: Rannersdorf. — U-19-3-20 u. U-19-3-21.
Stadtbüro: I., Weihburggasse 9. — R-28-5-70 Serie.
Direktor: Stanka Adolf, Kirner Josef, Dir.R.

Bierniederlagen in Wien.

- I., Stadiongasse (Markthalle), A-21-4-86.
- II., Lassallestraße 182, R-41-3-27.
- V., Grünwaldgasse 3, B-23-0-54.
- IX., Markthalle, Ecke Alserbachstraße und Nußdorferstraße, A-16-4-63.
- XI., Simmeringer Hauptstraße 30, U-11-0-80.
- XII., Kobingerstr. (Stadtbahnviadukt), R-36-2-43.
- XIII., Linzer Straße 287 a (Baumgartner Kasino), U-30-0-18.
- XVII., Taubergasse 3, A-21-4-79.
- IXX., Brünner Straße 4, A-60-4-72.

Flaschenbier-Zentrale:

- XI., Simmeringer Hauptstraße 30, B-51-0-55.

Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung.

Direktion und Depot: IV., Goldeggasse 19. —
U-42-5-25 Serie.

Direktion: Lasch Eduard, Ing.

Personalbüro, technisches Büro: Raschendorfer Rudolf, Ing., DiorStellv.

Material- und Kalkulationsbüro: Blank Franz, Insp.

Buchhaltung: Czepyha Hans, Insp.

Aufnahmsdienst: Engelberger Otto, Insp.

Expeditionsdienst: Wlach Bruno, Insp.

Tischlereibetrieb: Raschendorfer Rudolf, Ing., Dir.-Stellv.

Aufnahmskanzleien.

- I., Wipplingerstraße 8, U-23-3-30;
- II., Karmelitergasse 9, A-43-4-75;
- II., Praterstraße 55, R-47-1-18;
- III., Karl Borromäus-Platz 1, U-12-3-94;
- III., Rennweg 40, U-17-2-28;
- III., Rasumofskygasse 34, U-15-9-61;
- III., Ungargasse 39, U-14-4-02;
- IV., Goldeggasse 19, U-42-5-25;
- IV., Wiedner Hauptstraße 33, U-46-0-91;
- V., Schönbrunner Straße 52, B-25-5-67;
- VI., Brückengasse 11, B-20-1-86;
- VII., Lerchenfelder Straße 65, B-37-5-76;
- VIII., Piaristengasse 43, A-26-8-95;
- IX., Alserstraße 30, A-22-3-04;
- IX., Währinger Straße 39, A-22-2-06;
- X., Antonsplatz 25, R-10-3-69;
- X., Gudrunstraße 10, R-12-0-35;
- XI., Enkplatz 2, U-15-1-15;
- XII., Meidlinger Hauptstraße 2, R-38-0-19;
- XII., Migazziplatz, R-36-8-16;
- XIII., Hietzing, Am Platz 2, R-34-4-70;
- XIII., Linzer Straße 62, U-33-7-98;
- XIII., Versorgungsheim Lainz, R-34-1-66;
- XIV., Reindorfstraße 19, U-31-4-70;
- XIV., Huglgasse 12, U-32-3-57;
- XV., Gasgasse 10, R-37-0-76;
- XV., Haidmannsgasse 1, R-36-8-14;
- XVI., Richard Wagner-Platz 19, U-34-5-18;
- XVI., Ottakringer Straße 214, A-23-0-90;

Raum für Anmerkungen

Raum für Anmerkungen

- XVI., Maroltingergasse 56—58, U-34-5-89;
XVII., Elterleinplatz 14, A-20-4-45;
XVIII., Währinger Straße 124, A-12-0-27;
XIX., Gatterburggasse 14, B-11-8-56;
XX., Brigittaplatz 10, A-41-7-55;
XXI., Prager Straße 1, A-60-1-25;
XXI., Wagramer Straße 148, R-40-5-65;
XXI., Donaufelder Straße 5, A-60-1-45;
XXI., Genochplatz 10, R-49-1-14;
Liesing, Kirchenplatz 3, 74.
Mauer bei Wien, Franz Grassler-Gasse 3, Atzgersdorf 673;
Atzg. 673;
Atzgersdorf, Friedhofstraße 6.

Gemeinde Wien — städtische Ankündigungs-Unternehmung „Gewista“.

(I., Jasomirgottstraße 2. — U-20-5-60 Serie.)

Pikolon Karl, Dior.
Denk Karl, JDr., DiorStellv.

Gemeinde Wien — Städtische Versicherungs-Anstalt.

(I., Tuchlauben 8. — U-27-5-40 Serie.)

Liebermann Norbert, Dior.
Müller Leopold Faustinus, DiorStellv.
Baldassari Paul, DiorStellv.
Hoffmann Eduard, DiorStellv.
Kapralik Karl, JDr., DionsR.
Hoffmann Eduard, DionsR.
Hagmüller Josef, DionsR.
Hrabala Otto, DionsR.
Müllauer Julius, DionsR.
Platzer Fritz, DionsR.
Samsinger Oskar, DionsR.
Schulz Louis, DionsR.
Likwornik P., JDr., Gen.Sekr.
Albrecht Franz, Sekr.
Kahane Jakob, Sekr.
Kittel Hermann, Sekr.
Klobaß Karl, Sekr.
Marton Martin, Sekr.
Oberhammer Leopold, Sekr.
Wagner Fritz, Sekr.

Wiener Landeshypothekenanstalt.

(I., Wipplingerstraße 8. — U-23-5-60 Serie.)

Emmerling Georg, VizeBgm., Ob.Kur.
Übelhör Franz, GR., Ob.Kur.Stellv.
Schwarz Anton, JDr., Dir.
Pokorny Robert, JDr., Dir.Stellv.

Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

(I., Altes Rathaus, Wipplingerstraße 8. — U-23-5-60 Serie.)

Geschäftszweige.

Einlagen auf Sparbücher, Einlagen auf Scheckkonti, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, An- und Verkauf von Wertpapieren, Hypothekendarlehen mit 10-, 20- oder 40jähriger Laufzeit, Hypothekendarlehen für Hausrenovierungszwecke, Gewährung von Darlehen auf Wertpapiere, Wechselkredite, Kredite an Wiener Gewerbetreibende und Kaufleute durch den Kredit-

verein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.
Vermietung von Kassenfächern (Safes).

Raum für Anmerkungen

Schwarz Anton, JDr., Dior.
Pokorný Robert, JDr., DiorStellv.
Schneeweiß Josef, Zentr.Insp.
Schadek Franz, Zentr.Insp.
Nehner Anton, Ob.Buchh.
Pilz Richard, Ob.Insp.
Schlerka Karl, Ob.Insp.
Wolf Anton, Ob.Insp.
Dimmling Friedrich, Ob.Insp.
Kreuzig Alfred, Ob.Insp.
Kuras Franz, Ob.Insp.
Spandl Ferdinand, Dr., Ob.Insp.
Neugebauer Robert, Ob.Insp.
Pichler Hans, Ob.Insp.
Seidel Otto, Ob.Insp.
Neumann Karl, Ob.Insp.
Haldenwang Andreas, Ob.Insp.

Zweiganstalten:

- I., Operngasse 6, R-25-2-69;
- I., Schottenring 1, A-16-0-80 u. A-16-0-81;
- II., Taborstraße 17, A-47-2-23;
- II., Praterstraße 50, R-45-3-60;
- III., Landstr. Hauptstraße 65, U-16-4-77;
- IV., Wiedner Hauptstraße 23—25, U-45-1-16;
- V., Margaretenstraße 67, A-31-5-54;
- VII., Mariahilfer Straße 70, B-35-1-24 u. B-36-3-68;
- VIII., Josefstädter Straße 64, B-42-2-66;
- IX., Nußdorfer Straße 10, A-16-1-20;
- X., Laxenburger Straße 49, R-13-3-89;
- XI., Simmeringer Hauptstraße 80, U-17-1-41;
- XII., Steinbauergasse 4—6, A-33-0-37;
- XIII., Linzer Straße 38, U-32-5-92;
- XIV., Märzstraße 45, U-35-2-65;
- XIV., Ullmannstraße 46, B-36-3-24;
- XVI., Richard Wagner-Platz 16, A-28-1-43;
- XVII., Hernalser Hauptstraße 72—74, A-26-4-54
und A-20-2-51;
- XVIII., Währinger Straße 109—111, A-20-4-08;
- XIX., Gatterburggasse 23, B-14-0-93;
- XX., Brigittaplatz 10, A-46-2-58;
- XXI., Am Spitz 11, A-60-0-44.

**Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde
Wien.**

(VII., Neubaugasse 1. — B-35-1-24 u. B-36-3-68.)
Pilz Richard, Vstd.

Gewerbeförderungsinstitut der Stadt Wien.

(Gemeinnützige Stiftung.)

(I., Rathaus, Lichtenfelsgasse 2, 6. Stiege, 1. Stock.
— A-23-500, A-28-500 Serie, Kl. 059 u. 768.)

Vetter Adolf, JDr., Sekt.Chef u. Prsdt. d. St.-
Theatervvltg. i. R., Dior.
Camina da Richard, Vertragsbeamter.

Kontrollamt der Stadt Wien.

(I., Neues Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 42. —
A-23-500 u. A-28-500 Serie, Einlaufstelle und Aus-
künfte: Kl. 331, weitere Nr.: 075, 321, 330, 335.)
(Untersteht unmittelbar dem Gemeinderat und
dem Bürgermeister.)

Kontrollamts-Direktor:

Müllner Franz Rudolf (Kl. 305).

Raum für Anmerkungen

Kontrollgruppenvorstände:

Schneider Rudolf, KntrADionsR.
Kirchhofer Friedrich, KntrADionsR.

Büro der Kontrollamtsdirektion:

Kontrollgruppe 1:

4. Stiege, 2. Stock, Tür 42 (Kl. 306).

Biegler Karl, KntrAR.
Lautinger Franz, KntrAR.
Paulitschke Engelbert, KntrAR.
Schultheiß Ernst, KntrAR.

Kontrollgruppe 2 (Gemischtwirtschaftliche Unternehmens-Verwaltungskontrolle):

4. Stiege, 2. Stock, Tür 40 (Kl. 074).

Riederich Max, KntrAR.
Müllner Leopold, KntrAR.
Danzinger Franz, KntrAR.
Weyand Eduard, KntrAR.

Kontrollgruppe 3 (Hoheits- und Betriebsverwaltungskontrolle):

4. Stiege, 2. Stock, Tür 40 (Kl. 155).

Rotter Robert, Ob.KntrAR.
Gründler Alois, KntrAR.
Krejci Karl, KntrAR.
Hausberger Leopold, KntrAR.
Wiplinger Karl, KntrAR.

Kontrollgruppe 3 (Hoheits- und Betriebsverwaltungskontrolle):

4. Stiege, 2. Stock, Tür 36 (Kl. 098).

Pankl Ludwig, ObKntrAR.
Klotz Franz, KntrAR.
Dub Franz, KntrAR.
Bucher Karl, KntrAR.
Körprich Rudolf, KntrAR.
Mayer Helmut, KntrAR.

Kontrollgruppe 5 (Hoheits- und Betriebsverwaltungskontrolle):

4. Stiege, 2. Stock, Tür 36 (Kl. 322).

Niedenführ Wilhelm, Ob.KntrAR.
Stiegelbauer Franz, KntrAR.
Woisetschläger Anton, KntrAR.
Stastny Franz, KntrAR.
Waldenburg Hans, KntrAR.
Mader Karl, KntrAR.

Kontrollgruppe 6 (Unternehmens-Verwaltungskontrolle):

4. Stiege, 2. Stock, Tür 40 (Kl. 322).

Riss Wilhelm, Ob.KntrAR.
Poglitsch Emmerich, KntrAR.
Lauer Wilfried, KntrAR.
Glatz Julius, KntrAR.
Deigner Hans, KntrAR.

Stadtschulrat für Wien.

(Mit dem Wirkungskreis des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.)

(I., Burgring 9. — B-39-5-75 Serie.)

Präsident:

Seitz Karl, Bgm. u. LHptm. v. Wien.

Geschäftsführender 2. Präsident:

(B-39-5-77.)

Glöckel Otto, NatR.

Vorsitzender-Stellvertreter:

Richter Karl, amtsf. Stadtr.

Stöger Karl, GR.

Mitglieder:

a) Vom Gemeinderat, bzw. vom Stadtsenat gewählt:

Appel Franz, L.
Beran Hugo, PhDr., Dior.
Bucheder Hubert, Buchdrucker.
Diesner Theodor, SchulR.
Diewald Rudolf, SchulR.
Endres Stephanie, Dr., HptschLn.
Enslein Josef, BgrschDior. i. R.
Fadrus Viktor, MinR.
Fischl Hans, PhDr., HR.
Fohringer Anton, Zeitungsbmtr.
Frankowski Philipp, Kinderg.Insp.
Friedjung Josef, UMDr., PvtDoz.
Fritz Max, PhDr., Prof.
Fröhlich Ludwig, HptschL.
Furtmüller Aline, PhDr., Prof.
Gerber Otto Paul, UMDr., RgsR.
P. Giese Heinrich, ThDr., HR., Dir. d. Kath. Lehrerseminar.
Glöckel Otto, NatR.
Gutsch Johann, Sekr.
Hahn Hans, PhDr., UnivProf.
Hala Laura, Dior.
Hartmann Emanuel, Dior.
Hirschenauer Anton, L.
Höttl Karl, RgsR.
Holoubek Rudolf, Dr., HptschL.
Jenschik Franz, Pvtbmtr.
Jorde Julius, SchulR.
Jungbauer Raimund, Geistl. R.
Kemetter August, Dior. i. R.
Königstein Wilhelm, Bmtr.
Körner Theodor, Gen.
Krasser Robert, Prof.
Kundermann Karl, Bmtr.
Machatsch Anton, GR.
Manuel Oskar, JDr., MinR.
Mayer Alfred, Goldschmiedgeh.
Neubauer Hans, PhDr., GymnDior.
Obendorfer Heinrich, Dior.
Pölzer Johann, NatR.
Pokorny Ferdinand, Kfm.
Richter Karl, amtsf. Stadtr.
Rohrauer Gustav, PhDr., RlschDior.
Sacher Anton, Prof.
Schlössinger Marie, GR.
Schorsch Marie.
Schott Josef, HptschL.
Seitz Emilie, SchulR.
Sever Albert, NatR.
Simon Otto, StudR.
Sonnenbeitner Franz, RgsR.
Speiser Paul, amtsf. Stadtr.
Stain Hans, JDr., Bmtr.

Steinitz Heinrich, JDr., Rechtsanw.
Stingl Rudolf, Ob.Insp.
Stöger Franz, GR.
Suchenwirth Richard, PhDr., NatR.
Täubler Alexander, GR.
Tesarek Anton, HptschL.
Vetter Adolf, JDr., SektChef a. D.
Washuber Josef, HR.

b) Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen:

Riebl Ignaz, JDr., HR.

c) Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der Volksschulen:

Telatko Leopold, JDr., Ob.Mag.R.

d) Inspektoren für den Religionsunterricht:

Jaksch Wenzel, geistl. R. (f. d. kath. RelUnt.).
Redisch Heinrich, Dr., Prof. (f. d. isr. RelUnt.).
Fischer Franz, PhDr., Prof.

e) Vertreter des Volksschullehrerstandes:

Hellebart Josef, HptschL.
Hobinka Otto, L.
Hofmann Else, OLn.
Jungwirth Leopoldine, BgrschLn.
Krenn Franz, L.
Neumann Theodor, BgrschDior.
Ovesny Hermine, Ln.
Peter Franz, BgrschL.
Reim Leopoldine, HptschLn.
Schneider Andreas, L.

f) Vertreter der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen:

(I. Wahlkörper.)

Binder Simon, PhDr., Prof.
Neugebauer Theodor, PhDr., Prof.
Petschenka Matthias, Prof.
Pohnert Ludwig, PhDr., Prof.
Weinert Richard, PhDr., HR., Dior.

(II. Wahlkörper.)

Pfaff Annetta, Prof.

(III. Wahlkörper.)

Zinnecker Alexander, RgsR., Prof.

(IV. Wahlkörper.)

Gruber Johann, Dr.

h) Vom städtischen Gesundheitsamt:

Gegenbauer Viktor, UMDr., Ob.Med.R., Ob-Stadtpfys.

Büro des Stadtschulrates.

Geschäftsführender 2. Präsident:

Glöckel Otto, NatR.

Präsidialbüro:

Sonnenbeitner Franz, RgsR.

Abteilung 1

(Angelegenheiten der Volks-, Haupt- und Bürgerschulen).

Telatko Leopold, JDr., Ob.Mag.R., Ref. f. d. ökon. u. adm. Ang.

Riebe Gustav, JDr., Mag.R.

Fischer Richard, JDr., Mag.Ob.Koär.

Bezirksschulinspektoren:

Baumgartner Gustav, Dr., RgsR. (8. und 17. Bez.).

Gütter Josef (21. Bez.).

Jorde Frieda, SchulR. (16. Bez.).

Kaindlstorfer Johann (10. Bez.).

Klieba Michael, RgsR. (13. Bez.).

Langwieser Ludwig, RgsR. (13. Bez.).

Fuhri Raimund (2. und 20. Bez.).

Miklas August (14. und 15. Bez.).

Reschek Marie (2. und 20. Bez.).

Schmidl Friedrich Ludwig, RgsR. (1., 7. und 9. Bez.).

Steiskal Theodor, RgsR. (3., 4. und 11. Bez.).

Swoboda Franz, PhDr. (6. und 12. Bez.).

Weyrich Edgar, RgsR. (3., 4. u. 11. Bez.).

Wolf Karl, RgsR. (18. u. 19. Bez.).

Zechner Leopold, PhDr.

Abteilung 2

(Angelegenheiten der Mittelschulen und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten)

und

Abteilung 3

(Angelegenheiten der gewerblichen und kaufmännischen Schulen).

Riebl Ignaz, JDr., HR., Ref. f. d. ökon. u. adm. Ang.

Landesschulinspektoren:

Benda Oskar, PhDr., HR. (Mittelsch.).

Brommer Alois, PhDr., HR. (Mittelsch.).

Burger Eduard, PhDr., HR. (L. u. LnBildAnst.).

Freund Oskar, HR. (kaufm. Bildungsw.).

Furtmüller Karl, PhDr., HR. (Mittelsch.).

Gaßner Heinrich, PhDr., HR. (Mittelsch.).

Mayerhöfer Rudolf, HR. (gewerbl. Bildungsw.).

Wolletz Karl, HR. (Mittelsch.).

Wollmann Franz, PhDr., HR. (L.- u. LnBild.-Anst.).

Zugeteilte Professoren:

Fischer Heinrich.

Kraichel Rudolf, PhDr.

Löffler Hans, PhDr.

Schmidt Johann.

Rechnungsdepartement für den Bundesdienst.

Kraft Wilhelm, RgsR.

Fortbildungsschulrat für Wien.

(VI., Mollardgasse 87, B-22-5-20 Serie, B-22-404.)

Präsidium:

Obmann:

Richter Karl, amtsf. Stadtrat.

Obmannstellvertreter:

Täubler Alexander, AmtsDir. d. FSR.

Erban Franz, BezVorstStellv.

Schriftführer:

Zipper Julius, GehOb.

Fuchs Hans, RechnR.

Mitglieder:

Vom Bundesministerium für Handel und Verkehr ernannt:

Gart Eduard, JDr., Prof., SektR.

Vom Bundesministerium für Unterricht ernannt:

Mosser Peter, JDr., MinR.

Vom Stadtschulrat für Wien ernannt:

Mayerhöfer Rudolf, Prof., HR., LSInsp.

Riebl Ignaz, JDr., HR.

Müllner Adolf, Fachinsp.

Vom Wiener Gemeinderate gewählt:

Beißer Josef, GR., LehlInsp.

Honay Karl, amtsf. Stadtrat.

Kostroun Ludwig, Sekr.

Marianek August, Sekr.

Proksch Anton, Sekr.

Täubler Alexander, ObmStellv.

Erban Franz, ObmStellv.

Fuchs Hans, RechnR.

Gratzenberger Karl, GR.

Vom Stadtsenate gewählt:

Barousch Johann, Ing., Ob.StadtbauR.

Grolig Anton, GR.

Kimml Anton, Sekr.

Richter Karl, Obm.

Vertreter des Magistrates:

Gräf Josef, ObSenR.

Vertreter der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien:

Biber Ludwig, Ing., KmzLR.

Thermometer, Barometer, Lehrmittel sowie alle Glasinstrumente und Apparate
für Technik und allgemeinen Gebrauch
CARL WOYTACEK IX. Frankgasse 10. Tel. A-27-2-52

Vertreter der Kammer für Arbeiter und Ange-
stellte:

Rager Fritz, JDr., Sekr.

Vertreter der Gewerbeinhaber:

Schiller Bernh., Ing., KmlzR.
Tomaides Jaro, Ing., Dr.
Kroneis Anton, Mechaniker.
Riedl Franz, KmlzR.
Weigert Eduard, Schuhmacher.
Wolfbauer Johann, Bäckermeister.
Müller Otto, JDr., Sekr. d. Grem. d. Wr. Kfm.

Vertreter der Gehilfenschaft:

Zipper Julius, GehObm.
Fuchs Friedrich, GehObm.
Schubert Friedrich, GehObm.
Heizer Josef, Sekr.
Kratinger Hans, GehObm.
Feldmann Rudolf, Sekr.
Wastl Johann, Sekr.

Vom Bundesministerium für Handel und Verkehr
ernannter Genossenschaftsinstruktor:

(Unbesetzt.)

Vertreter des Gewerbeinspektorates:

Kowatsch Matthias, LehrInsp.

Vertreter der an Fortbildungsschulen wirkenden
Lehrkräfte:

Stadlbauer Josef, SchulR., HptschDior.
Gruber Joh., LDir.

Vom Vorsitzenden des Stadtschulrates ernannte
Fachinspektoren (mit beratender Stimme):

Mauch Julius, Ing., RgsR., Prof.
Philp Georg, HR., VkschDir. i. R.
Tautenhayn Richard, Prof. i. R.
Puhwein Sidonie.

Schulamt:

Höttl Karl, RgsR., SchulamtsDir.
Bazant Ernest, JDr., PräSR.

Oberdirektion

(VI., Mollardgasse 87):

Scheidl Franz Josef, PhDr., ObDir.

(XV., Hütteldorfer Straße 7—17):

Popp Ferdinand, ObDir.

Verwaltungsamt:

Täubler Alexander, ObmStellv. u. Amtsd. d.
FSR.

Vieltorf Heinrich, JDr., ObPräsR., Amtsd.
Stellv., Ltr. d. Ref. I.

Giriczek Alfred, JDr., PräSR.

Menzel Fritz, JDr., Ratssekr.;

Löw Alfred, JDr., Ratskoär;

Pollenz Fritz, RechnRev., Ltr. d. Ref. II;

Figl Hans, Ing., Arch., Dir., techn. Insp., Ltr.
d. Ref. III a;

Schwab Georg, Ing., Ltr. d. Ref. III b;

Schön Engelbert, DionsR., Ltr. d. RechnAbt.;

Schöffmann Julius, ObRechnR., Ltr. d. Fach-
rechn.St.;

Kern Karl, Amtsr., Ltr. d. KzlAbt.

Volks-, Haupt- und Sonderschulen; Kindergärten.

Bezirks-Lehrerbibliotheks-Kommissionen:

Für den 11. Bezirk: XI/1, Braunhubergasse 3,
MdchVksch.; für den 13. Bezirk: XIII/1, Am
Platz 2, Kn.- und MdchVksch.; für den 16. Bezirk:
XVI/1, Panikengasse 31; für den 21. Bezirk: XXI/1,
Franklinstraße 45, MdchHptsch.

Allgemeine Volks- und Hauptschulen.

1. Bezirk Innere Stadt.

Bezirksschulinspektor:

Schmidl Friedrich Ludwig, RgsR., BSInsp. f.
sämtl. Schulen im 1., 7. und 9. Bezirk (Amts-
sitz: I., Burgring 9).

Ortsschulrat:

(Altes Rathaus, I., Wipplingerstraße 8, 1. Stiege,
2. Stock, Bezirksvertretungskanzlei, U-24-5-14.)

Städtische Hauptschulen:

Renngasse 20 — für Knaben. — Dior.: Fritz
Rudolf.

Zedlitzgasse 9 — für Mädchen. — Dior.: Fuchs
Johann, SchulR.

Städtische Volksschulen:

Börsegasse 5 — für Knaben und Mädchen. — OL.:
Niedermayer Alois, Dir.

Freyung 6 — für Knaben und Mädchen. — OL.:
Ronge Otto, Dior.

Johannesgasse 4 A — für Knaben und Mädchen.
— OL.: Worall Konrad.

2. Bezirk Leopoldstadt.

Bezirksschulinspektoren:

Fuhri Raimund, BSInsp. für die dem Bereiche
der Vksch. angehörenden Lehranst. f. Kn. so-
wie der unter gemeinsamer Leitung steh.
Lehranst. f. Kn. u. Mdch. im 2. und 20. Bezirk
(Amtssitz: II., Karmelitergasse 9).

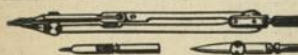
Jorde Frieda, SchulR., BSInsp. für die dem Be-
reiche der Vksch. angeh. Lehranst. f. Mdch.
im 2. und 20. Bezirk (Amtssitz: XX., Brigitta-
platz 10).

Ortsschulrat:

(Karmelitergasse 9, A-43-4-93.)

Städtische Hauptschulen:

Obere Augartenstraße 38 — für Mädchen. — Prv.
Ltn.: Zaribnitzky Klara.



Gegründet 1842

August Löffler, IV. Favoritenstr. 16 - Tel. U-40-804

Reißzeuge, Rechenschieber, Meßgeräte

Czerninplatz 3 — für Mädchen. — Dir.: Friedmann Friederike, PhDr.
 Feuerbachstraße 1 — für Mädchen. — Dir.: Lenk Olga.
 Feuerbachstraße 3 — mit 4 Kl. (6 Par.Kl.) für Knaben. — Dir.: Hermann Otto, SchulR.
 Pazmanitengasse 17 — für Mädchen. — Dir.: Neumann Theodor.
 Pazmanitengasse 26 — für Knaben. — Dir.: Gaigner Anton.
 Schüttauplatz 18 — für Mädchen. — Dir.: Strobl Hermine.
 Schüttaustraße 42 — für Knaben. — Dir.: Karner Alfred.
 Schwarzringergasse 4 — für Knaben. — Dir.: Stark Otto.
 Kleine Spergasse 2A — für Mädchen. — Dir.: Salzmann Friederike, PhDr.
 Sterneckplatz 1 — für Knaben. — Dir.: Waldherr Leopold.
 Weintraubengasse 13 — für Knaben. — Dir.: (Unbesetzt.)
 Wittelsbachstraße 6 — für Mädchen. — Dir.: Kritscha Anna.
 Wolfgang Schmälzl-Gasse 13 — für Mädchen. — Dir.: Withalm Hermine.

Städtische Volksschulen:

Aspernalle 5 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Gilbert Ignaz.
 Blumauergerasse 21 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Neumann Katharina.
 Czerninplatz 3 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Koschabek Franz.
 Feuerbachstraße 1 — für Mädchen. — OLn.: Friedrich Marie.
 Holzhausergasse 7 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Krawutschke Rudolf.
 Holzhausergasse 7 — für Knaben und Mädchen (tschechische Unterrichtssprache). — Prv. Ltr.: Jirkowsky Friedrich.
 Leopoldgasse 3 — für Knaben. — OL.: Ebler Otto.
 Leopoldgasse 3 — für Mädchen. — OLn.: Goldberger Emma.
 Pazmanitengasse 26 — für Knaben. — OL.: Wenkert Heinrich.
 Kleine Pfarrgasse 33 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Weiß Jeanette.
 Schönngasse 2 — für Knaben. — OL.: Podirsky Rudolf.
 Schüttauplatz 18 — für Mädchen. — Dir.: Strobl Hermine.
 Schüttaustraße 42 — für Knaben. — Dir.: Karner Alfred.
 Kleine Spergasse 2A — für Knaben. — OL.: Micza Alois.
 Kleine Spergasse 2A — für Mädchen. — Dir.: Salzmann Friederike, PhDr.
 Sterneckplatz 2 — für Knaben. — OL.: Stefke Florentin.
 Vereinsgasse 29 — für Mädchen. — Prv. Ltn.: Kaiser Elisabeth.
 Vorgartenstraße 191 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Schleimer Karl.
 Vorgartenstraße 191 — für Mädchen. — OLn.: Altenhofer Leopoldine.

Wittelsbachstraße 6 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Schedling Johann, Dior.
 Wolfgang Schmälzl-Gasse 15 — für Mädchen. — OLn.: Nagl Albine.

Städtische Hilfsschule:

Holzhausergasse 5 — mit 6 Kl. (2 Par.Kl.) für Knaben und Mädchen. — Dior.: Linhart Friedrich.

3. Bezirk Landstraße.

Bezirksschulinspektoren:

Weyrich Edgar, RegR., Doz. a. päd. Inst., BSInsp. f. sämtl. Kn.- u. unter gem. Ltg. steh. Kn.- u. MdehSch. im 3., 4. und 9. Bezirk (Amtssitz: III., Karl Borromäus-Platz 3).
 Reschek Marie, BSInsp. f. sämtl. MdehSch. im 3., 4. und 9. Bezirk (Amtssitz: III., Karl Borromäus-Platz 3).

Ortsschulrat:

(III., Karl Borromäus-Platz 3, U-10-5-46.)

Städtische Hauptschulen:

Dietrichgasse 36 — für Knaben. — Dior.: Mayer Leopold.
 Dietrichgasse 36 — für Mädchen. — Dior.: Veigl Olga.
 Hainburger Straße 40 — für Knaben. — Dior.: Kadan Peter.
 Hegergasse 20 — für Knaben. — Dior.: Klügel Rudolf.

Dr. Ernst LUDWIG

Komponist, Chordirigent
 Reisnerstraße 6, III., 13., Wien III.

(Unterricht auch im Hause des Schülers):

Klavier

vom Anfang bis zur künstlerischen Reife, Vorbereitung zur Aufnahme in die Staatsakademie für Musik u. darstellende Kunst

Musiktheorie

alle Fächer, insbesondere **Komposition**

Vorbereitung zur Klavierstaatsprüfung

am musikpädagogischen Seminar der Staatsakademie für Musik u. darstellende Kunst

Korrepetition in Gesang und Kammermusik

Hörneggasse 12 — für Knaben. — Dior.: Resch Franz.
Kölblgasse 23/25 — für Mädchen. — Dior.: Mitterlehner Adam.
Petrusgasse 10 — für Mädchen. — Dior.: Neumann Virginia.
Reisnerstraße 43 — für Mädchen. — Dior.: Schmidt Ferdinand.
Sechskrügelgasse 11 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Förster Robert.

Städtische Volksschulen:

Dietrichgasse 44 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Pfeiffer Josef.
Erdbergstraße 76 — für Knaben. — OL.: Kreuzer Otto.
Erdbergstraße 76 — für Mädchen. — OLn.: Eder Auguste.
Eslargasse 23 — für Knaben. — OL.: Noder Julius.
Eslargasse 23 — für Mädchen. — OLn.: Sengs-eis Marie.
Hainburger Straße 40 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Ernst Franz.
Hörneggasse 12 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Celedin Simon.
Kleistgasse 12 — für Knaben. — OL.: Martinovsky Karl.
Kleistgasse 12 — für Mädchen. — OLn.: Diwald Helene.
Kölblgasse 23/25 — für Mädchen. — Dior.: Mitterlehner Adam.
Kolonitzgasse 15 — für Knaben. — OL.: Salzer Karl.
Lechnerstraße 12 — für Mädchen. — OL.: Loিদolt Josef.
Löwengasse 12 B — für Mädchen. — OLn.: Müller Auguste.
Paulusgasse 9/11 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Sautel Josef.
Paulusplatz 4 — für Mädchen. — OLn.: Lenk Kornelia.
Reisnerstraße 43 — für Mädchen. — OLn.: Caba Valerie.
Strohgasse 15 — für Knaben. — OL.: Ehlotzky Heinrich.

Städtische Hilfsschule:

Hainburger Straße 40 — für Knaben. — Dior.: Muck Franz.

4. Bezirk Wieden.

Bezirksschulinspektoren:

Weyrich Edgar, RgsR., BSInsp. f. sämtl. Kn.- u. unter gem. Ltg. stehenden Kn.- u. Mdch.-Sch. im 3., 4. und 9. Bezirk (Amtssitz: III., Karl Borromäus-Platz 3).
Reschek Marie, BSInsp. f. sämtl. MdchSch. im 3., 4. und 9. Bezirk (Amtssitz: III., Karl Borromäus-Platz 3).

Ortsschulrat:

(IV., Schäffergasse 3, A-33-008.)

Städtische Hauptschulen:

Argentinerstraße 11 — für Mädchen. — Dior.: Seidler Marie.

Schaumburgergasse 7 — für Knaben. — Dior.: Mally Eugen.
Starhembergasse 8 — für Mädchen. — Dior.: Kietaibl Anna.

Städtische Volksschulen:

Argentinerstraße 11 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Seidler Marie.
Phorusgasse 10 — für Knaben. — OL.: Katschinka Robert.
Phorusgasse 10 — für Mädchen. — OLn.: Grienberger Marianne.
Preßgasse 24 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Bild Auguste.
St. Elisabeth-Platz 7 — für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltr.: Helleport Karl.
Waltergasse 16 — für Mädchen. — OLn.: Knur Genoveva.

Städtische Sonderschule:

Waltergasse 16 — Hauptschule für schwerhörige schulpfl. Knaben u. Mädchen. — Dir. Heindl Alois.

5. Bezirk Margareten.

Bezirksschulinspektor:

Langwieser Ludwig, RgsR., BSInsp. f. d. Schulen im 5. Bezirk (Amtssitz: I., Burg-ring 9).

Ortsschulrat:

(V., Schönbrunner Straße 54, Gemeindehaus, B-23-0-78.)

Städtische Hauptschulen:

Bachergasse 10 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Pekarek Anton.
Bachergasse 24 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Lukesch Richard, Dr.
Castelligasse 9 — für Mädchen. — Dior.: Hoffmann Josef.
Castillgasse 25 für Mädchen. — Dior.: Hala Laura.
Embelgasse 46 — für Knaben. — Dior.: Gisel Alfred.
Embelgasse 48 — für Mädchen. — Dior.: Hackenberg Hermine.

Städtische Volksschulen:

Am Hundsturm 18 — für Knaben. — OL.: Laube Josef, Dior.
Am Hundsturm 18 — (tschech. Sprache) für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltr.: Drevo Josef.
Diehlgasse 2 — für Mädchen. — OLn.: Pausin Ottilie, Dior.
Einsiedlergasse 1 — für Knaben. — OL.: Küssel Emil.
Grüngasse 14 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Mechtler Josef.
Margaretenstraße 103 — für Knaben. — OL.: Buchfelder Rudolf.
Margaretenstraße 152 — für Mädchen. — OLn.: Hötzl Paula, Dior.
Nikolsdorfer Gasse 18 — für Mädchen. — Prv. Ltr.: Obendorfer Ernestine.
Stolberggasse 53 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Butz Josef.

Vogelsanggasse 36 — für Mädchen. — OLn.: Rusner Ottilie.
Wiedner Hauptstraße 107 — für Knaben. — OL.: Bartek Franz.

6. Bezirk Mariahilf.

Bezirksschulinspektor:

Klieba Michael, RgsR., BSInsp. f. d. Schulen im 6. und 12. Bezirk (Amtssitz: XII/1, Schönbrunner Straße 261).

Ortsschulrat:

(VI., Amerlingstraße 6, B-29-0-68.)

Städtische Hauptschulen:

Hirschengasse 18 — für Knaben. — Dior.: Heimbucher Franz.
Loquaiplatz 4 — für Mädchen. — Dior.: Brock Marie.
Stumpergasse 56 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Spudich Adolf.

Städtische Volksschulen:

Corneliusgasse 6 — für Knaben. — OL.: Pabisch Heinrich.
Grasgasse 5 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Hollensteiner Franz.
Gumpendorfer Straße 4 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Kanda Rudolf.
Kopernikusgasse 15 — für Mädchen. — OLn.: Scheffler Margarete.
Mittelgasse 24 — für Mädchen. — OLn.: Tassenmann Hermine.
Sonnenuhrgasse 3 — für Knaben und Mädchen. — OLn. Knöpfungsmacher Thusnelda.

Städtische Hilfsschule:

Grasgasse 5 — für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltr.: Hollensteiner Franz.

7. Bezirk Neubau.

Bezirksschulinspektor:

Schmidl Friedrich Ludwig, RgsR., BSInsp. f. sämtl. Schulen im 1., 7. und 9. Bezirk (Amtssitz: I., Burgring 9).

Ortsschulrat:

(VII., Hermannsgasse 24/28, B-30-5-71.)

Städtische Hauptschulen:

Neubaugasse 42 — für Knaben. — Dior.: Spinka Raimund.
Neustiftgasse 100 — für Mädchen. — Prv. Ltn.: Sperat Marie.
Stiftgasse 35 — für Mädchen. — Dior.: Herbeck Margarete.
Zieglergasse 49 — für Knaben. — Dior.: Tomek Michael, SchulR.

Städtische Volksschulen:

Burggasse 14/16 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Fröhlich Markus, Dior.
Kandlgasse 30 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Nödl Hans.

Lerchenfelder Straße 61 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Adam Marie.

Lerchenfelder Straße 61 — (mit tschechischer Unterrichtssprache) für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltrn.: Krobth Olga.

Neustiftgasse 100 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Gregor Josefine.

Zieglergasse 21 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Katolicky Franz.

Zollergasse 41 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Steger Heinrich, Dior.

8. Bezirk Josefstadt.

Bezirksschulinspektor:

Miklas August, RgsR., BSInsp. f. d. dem Bereiche d. Vksch. angeh. Lehranst. im 8. und 17. Bezirk (Amtssitz: VIII., Schlesingerplatz 4, 2. Stock).

Ortsschulrat:

(VIII., Schlesingerplatz 4, 2. Stock, A-28-0-30.)

Städtische Hauptschulen:

Albertgasse 23 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Werfer Josef.
Pfeilgasse 42 — für Mädchen. — Dior.: Theimer Josefine.
Zeltgasse 7 — für Knaben. — Dior.: Obendorfer Heinrich.
Zeltgasse 7 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.: Jakl Berta.

PRIVAT-HANDELSSCHULE A. WEISS NFG.

Inhaber u. Direktor
RUDOLF KRICKL

**Zweiklassige Handelsschule
für Knaben und Mädchen**

Einjährige Fachkurse, Kaufmännische Abendkurse, Stenographie- und Maschinschreibkurse, Stenotypistenkurse

Mit der Schule in
Verbindung stehen
Kurse über:

Literatur- und Kunstgeschichte, Anstandslehre, rhythmische Gymnastik usw.

Nähere Auskünfte
im Sekretariat

WIEN I. GETREIDEMARKT 14/16

Haltestelle der Linien: G₃, H₂, E₂,
J₂, 58, 59, 50, 51, 52, 57, 157

TEL. B-26-4-25

Städtische Volksschulen:

- Albertgasse 23 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Werfer Josef.
Albertgasse 52 — für Knaben. — OL.: Felix Benedikt.
Albertplatz 7 — für Mädchen. — OLn.: Goig-ner Hermine.
Langegasse 36 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Lang Otto.
Lerchengasse 19 — für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltr.: Neugebauer Wenzel.
Pfeilgasse 42 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Viehauser Hans.

9. Bezirk Alsergrund.

Bezirksschulinspektor:

Schmidl Friedrich Ludwig, RgsR., BSInsp. f. d. dem Bereiche d. Vksch. angeh. Lehranst. im 1., 7. und 9. Bezirk (Amtssitz: I., Bürg- ring 9).

Ortsschulrat:

(IX., Währinger Straße 43, A-23-1-27.)

Städtische Hauptschulen:

- Galileigasse 3 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.: Beck Gabriele.
Glasergasse 8 — für Knaben. — Dior.: Pelzl Emil.
Glasergasse 8 — für Mädchen. — Dior.: Krainz Karoline.
Lazarettgasse 27 — für Knaben. — Dior.: Fie-ber Robert.
Währinger Straße 43 — für Mädchen. — Dior.: Jorde Frieda, SchulR. — Prv. Ltrn.: Pleyer Berta, PhDr.

Städtische Volksschulen:

- Alserbachstraße 23 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Göschlbauer Karl.
D'Orsaygasse 8 — für Knaben. — OL.: Hor- noch Johann.
Galileigasse 5 — für Knaben. — OL.: Sammer Karl, Dior.
Gildegasse 12 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Hörmann Rudolf.
Grüntorgasse 7 — für Mädchen. — OLn.: Wlk Mathilde.
Grüntorgasse 9—11 — für Knaben. — OL.: Zobetz Hans.
Hahngasse 35 — für Mädchen. — OLn.: Slesak Henriette, Dior.
Liechtensteinstraße 137 — für Knaben. — OL.: Lüftschitz Emanuel.
Viriotgasse 8 — für Mädchen. — OL.: Srb Rudolf.
Währinger Straße 43 — für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltrn.: Benisch Elisabeth.

10. Bezirk Favoriten.

Bezirksschulinspektor:

Kaindlstorfer Johann, BSInsp. f. d. dem Bereiche d. Vksch. angeh. Lehranst. f. Kn. u. Mdch. im 10. Bezirk (Amtssitz: X., Kepler- platz 5).

Ortsschulrat:

(X., Keplerplatz 5, R-12-1-84.)

Städtische Hauptschulen:

- Antonsplatz 11 — für Mädchen. — Dior.: Da- ninger Ida.
Antonsplatz 12 — für Knaben. — Dior.: Lillich Johann, SchulR.
Erlachgasse 91 — für Mädchen. — Dior.: Eder Leopold, SchulR.
Hebbelplatz 1/2 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Niedler Rudolf.
Herzgasse 27 — für Knaben. — Dior.: Chmel Josef.
Herzgasse 27 — für Mädchen. — Dior.: Sprongl Karl.
Knöllgasse 59 — für Knaben. — Dior.: Kinder- mann Emil.
Knöllgasse 61 — für Mädchen. — Dior.: Müller Elisabeth.
Pernerstorfergasse 30/32 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Habereder Karl.
Puchsbaumgasse 55 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Schmied Franz.
Quellenstraße 31 — für Knaben. — Dior.: So- chor Karl.
Quellenstraße 31 — für Mädchen. — Dior.: Stra- hammer Anton.
Siccardsburggasse 55 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Tentschert Heinrich.
Siccardsburggasse 57 — für Mädchen. — Dior.: Strobl Josef.

Städtische Volksschulen:

- Alxingergasse 82 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Klestil Theodor.
Arthaberplatz 12/13 — für Mädchen. — OL.: Barth Rudolf.
Bernhardstalgasse 19 — für Mädchen. — OLn.: Kraus Friederike.
Hebbelplatz 1 — für Knaben. — OL.: Müller Heinrich.
Hebbelplatz 2 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.: Huber Marie.
Herzgasse 27 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Speckner Heinrich.
Herzgasse 27 — für Mädchen. — OLn.: Baller Klementine.
Herzgasse 87 — für Mädchen. — OLn.: List Kamilla.
Keplergasse 11 — für Knaben. — OL.: Koste- lecky Anselm.
Keplerplatz 7 — für Mädchen. — OLn.: Danin- ger Charlotte.
Knöllgasse 59/61 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Grund Oskar.
Laaer Straße 1 — für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltr.: Hasenöhrli Franz, Dr.
Laaer Straße 1 — für Knaben und Mädchen (tsche- chische Unterrichtssprache). — Prv. Ltr.: Schwab Johann.
Laaer Straße 170 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Fahrner Wilhelm.
Laimäckergasse 17 — für Knaben. — OL.: Cha- lupa Franz.
Leibnizgasse 33 — für Knaben. — OL.: Kar- mine Josef.
Leibnizgasse 33 — für Mädchen. — OL.: Probst Maximilian.

Quellenstraße 52 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.:
Hradelovsky Ludmilla.
Quellenstraße 54 — für Knaben. — OL.: Baar
Wolfgang.
Randhartingergasse 17 — für Mädchen. — OLn.:
Eberhard Eva.
Rotenhofgasse 35/37 — für Knaben. — OL.:
Hubert Robert, Dior.
Schrankenberggasse 32 — für Mädchen. — OLn.:
Lambichler Marie.
Sonnleithnergasse 32 — für Knaben. — Prv. Ltr.:
Dietz Johann.
Thavonatgasse 20 — für Knaben. — OL.: Jeli-
nek Ferdinand.
Triester Straße 114 — für Knaben und Mädchen.
— OL.: Zehetmayer Severin.
Uhlngasse 1 — für Knaben. — OL.: Freiin-
ger Franz.
Uhlngasse 1a — für Mädchen. — OLn.: John
Katharina.

Städtische Hilfsschule:

Favoritenstraße 96 — für Knaben und Mädchen.
Dior.: Führer Gustav.

11. Bezirk Simmering.

Bezirksschulinspektoren:

Weyrich Edgar, RgsR., Doz. d. Päd. Inst.,
BSInsp. f. sämtl. Kn.- u. unter gem. Ltg.
stehenden Kn.- u. MdchSch. im 3., 4. und
11. Bezirk (Amtssitz: III., Karl Borromäus-
Platz 3).

Reschek Marie, BSInsp. f. sämtl. MdchSch. im
3., 4. und 11. Bezirk (Amtssitz: III., Karl
Borromäus-Platz 3).

Ortsschulrat:

(XI/1, Enkplatz 2, U-19-2-13.)

Städtische Hauptschulen:

Enkplatz 4 — für Knaben. — Dior.: Wögrath
Robert.
Enkplatz 4 — für Mädchen. — Dior.: Rauscher
Adolf.
Haeckelplatz 1 — für Knaben und Mädchen. —
Dior.: Müller Heinrich.
Pachmayrgasse 6 — für Knaben und Mädchen. —
Dior.: Hoffmann Johann.

Städtische Volksschulen:

Braunhubergasse 3 — für Knaben. — OL.: Vieh-
feger Rudolf.
Braunhubergasse 3 — für Mädchen. — OLn.:
Bayer Philippine.
Brehmstraße 9 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Roschaneck Hugo.
Brehmstraße 9 — für Knaben und Mädchen (tsche-
chische Unterrichtssprache). — Prv. Ltr.:
Patloch Josef.
Herderplatz 1 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Hüt-
ner Maximilian.
Herderplatz 1 — für Mädchen. — OLn.: Hasen-
öhrli Marie.
Kaiser-Ebersdorfer Straße 65 — für Knaben und
Mädchen. — Prv. Ltr.: Sprongl Ladislaus.
Molitorgasse 11 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Kausel Franz.

Münnichplatz 6 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Sailer Franz.
Simoningplatz 2 — für Knaben und Mädchen. —
Prv. Ltr.: Kebely Josef.

12. Bezirk Meidling.

Bezirksschulinspektor:

Klieba Michael, RegsR., BSInsp. f. d. dem Be-
reiche d. Vksch. angeh. Lehranst. im 6. und
12. Bezirk (Amtssitz: XII/1, Schönbrunner
Straße 261).

Ortsschulrat:

(XII/1, Schönbrunner Straße 259, R-31-1-48.)

Städtische Hauptschulen:

Deckergasse 1 — für Mädchen. — Dior.: Kem-
pel Marie.
Herthergasse 28 — für Knaben. — Dior.: Bayer
Johann.
Hetzendorfer Straße 66 — für Knaben und Mäd-
chen. — Dior.: Otruba Jaroslaus.
Johann Hoffmann-Platz 19/20 — für Knaben und
Mädchen. — Dior.: Röhrich Hans.
Neuwallgasse 26 — für Knaben. — Prv. Ltr.:
Rada Leopold.
Ruckergasse 40 — für Mädchen. — Dior.: Bauer
Margarete.
Singrienergasse 19 — für Knaben. — Dior.: Bal-
drian Rudolf.
Steinbauergasse 27 — für Mädchen. — Dior.:
Fleischmann Charlotte.

Städtische Volksschulen:

Bischoffgasse 10 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Schmidt Rupert, Dior.
Fockygasse 20 — für Knaben. — OL.: Schauer
Josef.
Hetzendorfer Straße 138 — für Knaben und Mäd-
chen. — OL.: Fuhrmann Karl.
Johann Hoffmann-Platz 19 — für Knaben. — OL.:
Eilber Anton.
Johann Hoffmann-Platz 20 — für Mädchen. —
OL.: Ziegler Franz.
Kobingergasse 7 — für Mädchen. — OL.:
Schöny Heinrich.
Malfattgasse 17 — für Mädchen. — OLn.: Deut-
scher Paula, Dior.
Migazziplatz 8 — für Knaben. — OL.: Filipov-
sky Josef.
Migazziplatz 9 — für Mädchen. — OLn.: Koste-
lecky Marie.
Nymphengasse 7 — für Mädchen. — OLn.:
Altenburger Mathilde, Dior.
Rosagasse 8 — OL.: Müller Rudolf.
Rothenburgstraße 1 — für Knaben und Mädchen.
— OL.: Steffko Edgar.
Ruckergasse 44 — für Knaben. — OL.: Blob-
ner Hugo.
Schönbrunner Straße 189 — für Knaben. — OL.:
Noßberger Adolf.
Singrienergasse 23 — für Mädchen. — OLn.:
Schmidl Laura.
Vierthalergasse 11 — für Knaben. — OL.: Kum-
post Johann.
Vierthalergasse 13 — für Mädchen. — OLn.: Ja-
hoda Emilie.

Städtische Hilfsschule:

Singrienergasse 21 — für Knaben und Mädchen.
— Dior.: Gnam Karl, SchulR. — Prv. Ltr.:
Wurzinger Adolf.

13. Bezirk Hietzing.

Bezirksschulinspektor:

Gütter Josef, BSInsp. f. d. dem Bereiche d.
Vksch. angeh. Lehranst. im 13. Bezirk (Amts-
sitz: XIII/1, Eduard Klein-Gasse 2).

Ortsschulrat:

(XIII/1, Hietzinger Kai 1, R-31-0-28.)

Städtische Hauptschulen:

Amalienstraße 31 — für Mädchen. — Dior.: Weiß
Helene.
Auhofstraße 49 — für Knaben. — Dior.: Simon
Josef.
Feldmühlgasse 26 — für Mädchen. — Dior.:
Beier Emilie.
Gurkgasse 32 — für Mädchen. — Dior.: Sigora
Sophie.
Hietzinger Hauptstraße 168 — für Knaben. —
Dior.: Deubner Friedrich.
Hochsatzengasse — für Knaben und Mädchen. —
Dior.: Mizerovsky Franz.
Lortzinggasse 2 — für Knaben. — Dior.: Rieger
Rudolf.
Meiselstraße 47 — für Mädchen. — Dior.: Ma-
thes Johann.
Muthsamgasse 1 — für Knaben. — Dior.: Leut-
ner Richard.
Muthsamgasse 1 — für Mädchen. — Dior.: Ar-
nold Richard.
Reinlgasse 19 — für Knaben. — Dior.: Zorn
Leo, SchulR.
Steinlechnergasse 5/7 — für Knaben und Mäd-
chen. — Dior.: Nitsche Josef.

Städtische Volksschulen:

Amalienstraße 33 — für Knaben und Mädchen. —
Prv. Ltrn.: Jarolin Paula.
Am Platz 2 — für Knaben und Mädchen. — OL.:
Mender Albert.
Auhofstraße 49 — für Knaben. — Dior.: Simon
Josef.
Diesterweggasse 30 — für Knaben. — OL.: Nor-
bert Julius.
Diesterweggasse 30 — für Mädchen. — OLn.: Ge-
linék Anna.
Felbigergasse 97 — für Mädchen. — OL.: Lenz
Franz.
Feldmühlgasse 26 — für Mädchen. — Dior.:
Beier Emilie.
Hackinger Kai 15 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Palm Rudolf.
Hietzinger Hauptstraße 166 — für Knaben und
Mädchen. — Prv. Ltr.: Krendl Ludwig.
Kienmayergasse 41 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.:
Jungmans Pauline.
Kuefsteingasse 38 — für Knaben. — OL.: Held
Josef.
Lainzer Straße 148 — für Knaben und Mädchen.
— Prv. Ltr.: Sturmair Alois.

Linzer Straße 232 — für Knaben. — OL.: Wally
Alois.

Linzer Straße 419 — für Knaben und Mädchen. —
Prv. Ltr.: Wasmer Franz.

Lortzinggasse 2 — für Knaben. — OL.: Probst
Karl.

Märzstraße 178 — für Mädchen. — OLn.: Dürn-
bauer Aurelia.

Märzstraße 180 — für Knaben. — Prv. Ltr.:
Meister Heinrich.

Meiselstraße 47 — für Mädchen. — OLn.: Sal-
men Franziska.

Siebeneichengasse 15 — für Knaben und Mäd-
chen. — OL.: Siebert Johann.

Spallartgasse 18 — für Knaben. — OL.: Thiel
Friedrich.

Speisinger Straße 44 — für Knaben und Mädchen.
— OLn.: Arbeiter Sophie.

Steinlechnergasse 5/7 — für Knaben und Mäd-
chen. — Dior.: Nitsche Josef.

Trogergasse 3 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Trinkl Johann.

Zennerstraße 1 — für Mädchen. — OLn.: Barth
Anna.

Städtische Hilfsschule:

Siebeneichengasse 17 — für Knaben und Mädchen.
Dior.: Hirsch Friedrich.

14. Bezirk Rudolfsheim.

Bezirksschulinspektor:

Swoboda Franz, PhDr., BSInsp. f. d. dem
Bereiche d. Vksch. angeh. Lehranst. im 14.
und 15. Bezirk (Amtssitz: XV., Gasgasse 8/10).

Ortsschulrat:

(XIV., Dadlergasse 16 A, R-31-5-42.)

Städtische Hauptschulen:

Benedikt Schellinger-Gasse 1/3 — für Mädchen.
Dior.: Rösler Arnold.
Diefenbachgasse 15 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.:
Speiser Hilda.
Diefenbachgasse 19 — für Knaben. — Dior.: Pel-
leter Karl.
Heinickegasse 5 — für Mädchen. — Dior.:
Deutsch Marie, Prv. Ltr.: Barth Viktor.
Märzstraße 70 — für Knaben. — Dior.: Hart-
mann Emanuel, SchulR.
Märzstraße 72 — für Mädchen. — Prv. Ltr.:
Dlouhy Franz.
Schweglerstraße 2 — für Knaben. — Dior.: Zech-
ner Leopold, Dr., Prv. Ltr.: Pemmer Joh.
Sechshauser Straße 71 — für Knaben. — Dior.:
Kurtisch Franz.

Städtische Volksschulen:

Dadlergasse 16 — für Knaben und Mädchen. —
OLn.: Kasparek Charlotte.
Goldschlagstraße 113 — für Knaben und Mäd-
chen. — Prv. Ltr.: Harašek Karl.
Johnstraße 40 — für Mädchen. — OLn.: Ibl
Juliane.
Johnstraße 40 — für Knaben und Mädchen
(tschechische Unterrichtssprache). — Prv. Ltr.:
Jakesch Thomas.

Kauergasse 3 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Emrich Emil, Dior.
 Kellinggasse 7 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.: Grzywiensky Helene.
 Kröllgasse 20 — für Mädchen. — OLn.: Hauptig Karoline.
 Meiselstraße 19 — für Knaben. — OL.: Schmidt Otto.
 Ortnergasse 4 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Ludwig Marie.
 Rauchfangkehrergasse 15 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Michel Hans.
 Selzergasse 19 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Nehammer Friedrich.
 Stättermayergasse 27/29 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Wimmer Rudolf.

Städtische Sonderschule:

Kauergasse 5 — Volksschule für krüppelhafte schulpflichtige Knaben und Mädchen. — Dior. Rادل Hans.

15. Bezirk Fünfhaus.

Bezirksschulinspektoren:

Swo-boda Franz, PhDr., BSInsp. für die dem Bereiche der Vksch. angeh. Lehranst. im 14. und 15. Bezirk (Amtssitz: XV., Gassgasse 8/10).

Ortsschulrat:

(XV., Gassgasse 8/10, R-30-5-53.)

Städtische Hauptschulen:

Friedrichsplatz 4 — für Knaben. — Dior.: Stadlbauer Josef, SchulR.
 Friedrichsplatz 5 — für Mädchen. — Dior.: Schrattenbach Rosa.
 Goldschlagstraße 14/16 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Scherrer Leopold.
 Zinckgasse 12/14 — für Mädchen. — Dior.: Rosenthal Frieda.

Städtische Volksschulen:

Friesgasse 10 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Wolf Stephanie.
 Hackengasse 11 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Ibl Johann.
 Hackengasse 13 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.: Frank Elisabeth.
 Viktoriagasse 6 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Sensel Helene.
 Viktoriagasse 6 — für Knaben und Mädchen (tschechische Unterrichtssprache). — Prv. Ltr.: Frank Karl.

Städtische Sonderschule:

Zinckgasse 12/14 — für schwerhörige schulpflichtige Knaben und Mädchen. — Dior.: Hinger Karl.

16. Bezirk Ottakring.

Bezirksschulinspektoren:

Baumgartner Gustav, PhDr., RgsR., BSInsp. f. Hpt., MdchVksch.- u. Sondersch. im 16. Bezirk (Amtssitz: Richard Wagner-Platz 19).

Steiskal Theodor, RgsR., BSInsp. f. sämtl. Vksch. f. Kn., f. Kn. u. Mdch. u. mit tschech. Unterrichtssprache im 16. Bezirk (Amtssitz: Richard Wagner-Platz 19).

Ortsschulrat:

(XVI., Richard Wagner-Platz 19, U-33-3-19.)

Städtische Hauptschulen:

Abelegasse 29 — für Knaben. — Dior.: Maresch Franz.
 Abelegasse 29 — für Mädchen. — Dior.: Scharnagl Karoline.
 Grundsteingasse 65 — für Knaben. — Dior.: Sandbauer Johann.
 Herbststraße 86 — für Mädchen. — Dior.: Edelmüller Friederike.
 Koppstraße 75 — für Knaben. — Dior.: Hermann Otto, PhDr., SchulR.
 Lorenz Mandl-Gasse 56 — für Knaben. — Dior.: Klob Alfred.
 Lorenz Mandl-Gasse 58 — für Mädchen. — Dior.: Langer Georg.
 Neumayrgasse 25 — für Mädchen. — Dior.: Täubler Olga, PhDr., SchulR.
 Roterstraße 1 — für Mädchen. — Dior.: Stephan Berta.
 Schuhmeierplatz 17 — für Mädchen. — Dior.: Schranil Gisela.
 Schuhmeierplatz 18 — für Knaben. — Dior.: Schala Otmar.
 Speckbachergasse 48 — für Knaben. — Dior.: Lach Hubert.
 Wilhelminenstraße 94 — für Knaben. — Dior.: Krsnak Hans.
 Wurplitzergasse 59 — für Mädchen. — Dior.: Hausner Isabella.

Städtische Volksschulen:

Bebelplatz 1 — für Mädchen. — OLn.: Strobl Anna, Dior.
 Bebelplatz 1 — für Knaben. — OL.: Knöpfl Rudolf, Dior.
 Friedrich Kaiser-Gasse 32 — für Mädchen. — OLn.: Haas Johanna.
 Gaullachergasse 49 — für Mädchen. — OL.: Grillwitzer Albert, Dior.
 Grubergasse 4 — für Mädchen. — OLn.: Bieler Anna.
 Grubergasse 6 — für Knaben. — OL.: Grabner Adolf.
 Herbststraße 86 — für Mädchen. — OLn.: Gutsmann Rosa.
 Kirchstetterngasse 38 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Kahn Oskar.
 Koppstraße 75 — für Knaben. — OL.: Cernohous Karl.
 Kreitnergasse 32 — für Mädchen. — OLn.: Fißthaler Marie.
 Landsteingasse 4 — für Mädchen. — OLn.: Hensel Helene.
 Liebhardtgasse 19 — für Mädchen. — OL.: Größl Robert.
 Liebhardtgasse 21 — für Knaben. — OL.: Schmid Emanuel.
 Mildeplatz 3 — für Knaben. — OL.: Steger Friedrich.
 Nausegasse 49 — für Mädchen. — OL.: Lechleitner-Niebler Emil.

Neumayrgasse 25 — für Mädchen. — OL.: Mayer Heinrich.
 Odoakergasse 48 — für Knaben. — OL.: Schütze Franz, Dior.
 Ottakringerstraße 150 — für Knaben u. Mädchen (tschechische Unterrichtssprache). — Prv. Ltr.: Manský Karl.
 Panikengasse 31 — für Knaben. — OL.: Buchmayer Josef.
 Payergasse 18 — für Knaben. — OL.: Veit Johann, Dior.
 Roterdstraße 1 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Wilflinger Leonhard.
 Schinaglgasse 3 — für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltr.: Bogner Ferdinand.
 Seitenberggasse 10 — für Mädchen. — Prv. Ltr.: Sabmann Josef.
 Wiesberggasse 7 — für Knaben. — OL.: Bieler Karl, Dior.

Städtische Hilfsschule:

Schinaglgasse 3/5 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Maresch Leopold.

17. Bezirk Hernals.

Bezirksschulinspektor:

Miklas August, RgsR., BSInsp. f. sämtl. Schulen des 8. und 17. Bezirkes (Amtssitz: VIII., Schleisingerplatz 4).

Ortsschulrat:

(XVII., Elterleinplatz 14, A-24-105.)

Städtische Hauptschulen:

Geblergasse 29 — für Mädchen. — Dior.: Wesely Julius.
 Geblergasse 31 — für Knaben. — Dior.: Leitner Franz.
 Kalvarienberggasse 33 — für Knaben. — Dior.: Drexler Hermann.
 Lienfeldergasse 96 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Winkler Hermann.
 Parhamerplatz 18 — für Mädchen. — Dior.: Strasschak Stephanie.
 Parhamerplatz 19 — für Knaben. — Dior.: Bartl Ludwig.
 Redtenbachergasse 79 — für Mädchen. — Dior.: Hanzel Mathilde.
 Röttergasse 2/4 — für Mädchen. — Dior.: Gutwenger Magdalene.

Städtische Volksschulen:

Arzberggasse 2 — für Knaben. — OL.: Fischer Emil.
 Halirschgasse 25 — für Mädchen. — OLn.: Dreher Marie.
 Hernalser Hauptstraße 100 — für Knaben. — OL.: Geisler Anton.
 Hernalser Hauptstraße 100 — für Mädchen. — OLn.: Hofmann Elsa.
 Jägerstraße 38 — für Mädchen. — Prv. Ltrn.: Linhardt Sophie.
 Jägerstraße 38 — für Knaben und Mädchen (tschech. Unterrichtssprache). — Prv. Ltrn.: Kokisch Hedwig.
 Kastnergasse 29 — für Knaben. — OL.: Steidl Karl.

Kindermannngasse 1 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Scheithauer Franz.
 Knollgasse 6 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Böhm Rudolf.
 Leopold Ernst-Gasse 37 — für Mädchen. — OL.: Csmarich Rudolf.
 Lienfeldergasse 96 — für Knaben. — OL.: Kopsa Franz.
 Parhamerplatz 18 — für Mädchen. — Dior.: Strasschak Stephanie.
 Parhamerplatz 19 — für Knaben. — Dior.: Bartl Ludwig.
 Pezzlgasse 29 — für Knaben. — OL.: Wehnert Oskar.
 Redtenbachergasse 79 — für Mädchen. — OL.: Kopsa Franz.
 Rupertusplatz 1 — für Mädchen. — OLn.: Koob Barbara.
 Wichtelgasse 67 — für Knaben. — OL.: Kutzer Rudolf, Dior.
 Wichtelgasse 67 — für Mädchen. — OL.: Hornung August.

Städtische Hilfsschule:

Kastnergasse 29 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Eichert Wilhelm.

18. Bezirk Währing.

Bezirksschulinspektor:

Wolf Karl, RgsR., BSInsp. für sämtl. Schulen im 18. und 19. Bezirk (Amtssitz: XVIII., Martinstraße Nr. 100).

Ortsschulrat:

(XVIII., Martinstraße 100, A-12-0-37.)

Städtische Hauptschulen:

Alsegger Straße 45 — für Knaben. — Dior.: Kraus Rudolf.
 Anastasius Grün-Gasse 10 — für Mädchen. — Dior.: Pfragner Berta.
 Cottagegasse 17 — für Knaben. — Dior.: Witschel Emil.
 Ferrogasse 30 — für Mädchen. — Dior.: Kraus Rudolf.
 Schopenhauerstraße 79 — für Knaben. — Prv. Ltr.: Kotschy Josef.
 Schopenhauerstraße 79 — für Mädchen. — Dior.: Czerny Hermine.
 Schulgasse 57 — für Mädchen. — Dior.: Michelic Hildegard.

Städtische Volksschulen:

Bischof Faber-Platz — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Jelinek Katharina.
 Celtesgasse 2 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Körner Heinrich.
 Haizingergasse 37 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Vogel Rudolf.
 Klettenhofergasse 3 — für Knaben. — OLn.: Kahn Franziska.
 Köhlergasse 9 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Hanisch Josef, Dior.
 Leiternmayergasse 45 — für Knaben. — OL.: Makowski Karl.
 Leiternmayergasse 47 — für Mädchen. — OLn.: Nitsche Valerie.

Michaelerstraße 30 — für Knaben und Mädchen.
— OL.: Kraft Franz.
Scheibenbergstraße 63 — für Knaben und Mädchen.
— OL.: Zegner Leo.
Schopenhauerstraße 79 — für Knaben und Mädchen.
— Prv. Ltr.: Kotschy Josef.
Schopenhauerstraße 79 — für Mädchen. — Dior.:
Czerny Hermine.
Schulgasse 19 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Hofbauer Theodor.

Städtische Hilfsschule:

Anastasius Grün-Gasse 10 — für Knaben und
Mädchen. — Dior.: Ortner Raimund.

19. Bezirk Döbling.

Bezirksschulinspektor:

Wolf Karl, RgsR., BSInsp. für sämtl. Schulen
im 18. und 19. Bezirk (Amtssitz: XVIII., Mar-
tinstraße 100).

Ortsschulrat:

(XIX., Gatterburggasse 14, B-11-3-33.)

Städtische Hauptschulen:

Hammerschmidtgasse 26 — für Mädchen. — Dior.:
Perkman Elise.
Hammerschmidtgasse 26 — für Knaben. — Dior.:
Prey Leopold.
In der Krim 6 — für Knaben und Mädchen. —
Dior.: Schönwiese Karl.
Kreindlgasse 24 — für Mädchen. — Prv. Ltr.:
Kolenda Eugen.
Pyrkergasse 16 — für Knaben. — Dior.: Mader
Leopold.

Städtische Volksschulen:

Grinzinger Straße 95 — für Knaben und Mädchen.
— Prv. Ltr.: Dreher Olga.
Heiligenstädter Straße 129 — für Knaben und
Mädchen. — OL.: Beer Leopold.
In der Krim 6 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Kohl Leopold.
Mannagettgasse 1 — für Knaben und Mädchen.
— OL.: Fraunhofer Anton.
Pantzergasse 25 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Hirsch Franz.
Pyrkergasse 14 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Taraba Wilhelm.
Silbergasse 2 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Feyertag Josef.
Vormosergasse 8 — für Knaben und Mädchen. —
OL.: Gemperle Johann.
Wigandgasse 29 — für Knaben und Mädchen. —
Viehfeiger Otto.
Windhabergasse 2 — für Knaben und Mädchen.
— OL.: Jellinek Franz, Dior.

Städtische Taubstummenschule:

Hofzeile 15 — Hauptschule und Volksschule für
Knaben und Mädchen. — Dior.: Freun-
thaller Adolf, B-12-3-57.

20. Bezirk Brigittenau.

Bezirksschulinspektoren:

Fuhri Raimund, BSInsp. f. d. dem Bereiche d.
Vksch. angeh. Lehranst. f. Knaben sowie die

unter gemeins. Leitung steh. Lehranst. f. Kn.
u. Mdch. im 2. und 20. Bezirk (Amtssitz: II.,
Karmelitergasse 9).

Jorde Frieda, SchulR., BSInsp. f. d. dem Be-
reiche d. Vksch. angeh. Lehranst. f. Mdch. im
2. und 20. Bezirk (Amtssitz: XX., Brigitta-
platz 10).

Ortsschulrat:

(XX., Brigittaplatz 10, 1. Stock, A-43-5-71.)

Städtische Hauptschulen:

Greiseneckergasse 29 — Prv. Ltr.: Gulda Fried-
rich.
Jägerstraße 54 — für Knaben. — Prv. Ltr.:
Gratzenberger Otto.
Jägerstraße 54 — für Mädchen. — Dior.: Grob-
bauer Martha.
Leipziger Platz 1 — für Knaben. — Dior.: Haub-
ner Josef.
Leipziger Platz 2 — für Mädchen. — Dior.: Hol-
zinger Mathilde, SchulR.
Pöchlarnstraße 12/14 — für Knaben und Mäd-
chen. — Dior.: Knoll Heinrich, SchulR.
Staudingergasse 6 — für Knaben. — Dior.: Kull-
mann Franz, SchulR.
Stromstraße 78 — für Mädchen. — Dior.: Lud-
wig Olga.
Vorgartenstraße 42 — für Knaben. — Dior.: Hös-
l Leopold, SchulR.

Städtische Volksschulen:

Allerheiligenplatz 7 — für Mädchen. — OL.:
Hansy Josef.
Gerhardusgasse 7 — für Knaben. — OL.: Krö-
ner Moritz.
Gerhardusgasse 7 — für Mädchen. — OLn.: Hen-
del Elsa.
Greiseneckergasse 29 — für Knaben. — Prv. Ltr.:
Gulda Friedrich.
Greiseneckergasse 29 — für Mädchen. — Dior.:
Himmel Karoline, SchulR.
Karajangasse 14 — für Mädchen. — OLn.: Neu-
mann Hermine.
Leystraße 34 — für Knaben. — OL.: Gorizhan
Wilhelm.
Leystraße 36 — für Mädchen. — OLn.: Eyle
Emma.
Pöchlarnstraße 12 — für Mädchen. — OLn.: Beck
Adelheid.
Pöchlarnstraße 14 — für Knaben. — OL.: Bu-
chowický Josef.
Raffaalgasse 11 — für Knaben. — OL.: Schau-
rek Leo.
Raffaalgasse 13 — für Mädchen. — OLn.: Hop-
finger Rosina.
Treustraße 9 — für Knaben. — OL.: Maurer
Hermann.
Treustraße 9 — für Mädchen. — OLn.: Koscha-
bek Marie.
Vorgartenstraße 50 — für Knaben. — OL.:
Janak Karl.
Wasnergasse 33 — für Knaben. — OL.: Schmid
Alfred.

Städtische Hilfsschule:

Raffaalgasse 11/13 — für Knaben und Mädchen.
— Dior.: Palzer Alfred.

21. Bezirk Floridsdorf

Bezirksschulinspektor:

Zechner Leopold, PhDr., BSInsp. f. d. dem Bereiche d. Vksch. angeh. Lehranst. im 21. Bezirk (Amtssitz: XXI/1, Am Spitz 1).

Ortsschulrat:

(XXI/1, Am Spitz 1, A-60-406.)

Städtische Hauptschulen:

- Deublergasse 19 — für Knaben. — Dior.: Schwendt Anton.
Deublergasse 21 — für Mädchen. — Dior.: Harrak Alfred, SchulR.
Franklinstraße 45 — für Mädchen. — Dior.: Dwořak Pauline.
Kahlgasse 8 — für Knaben. — Dior.: Kirschner Karl, SchulR.
Konstanziagasse 50 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Poisel Ernst, SchulR.
Lorenz Kellner-Gasse 15 — für Knaben. — Dior.: Habelsberger Franz, PhDr.
Ostmarkgasse 30 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Pfeffer Leopold.
Paul Natortp-Gasse 40 — für Mädchen. — Dior.: Susanka Heinrich.
Siemensstraße 15 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Ließ Josef.

Städtische Volksschulen:

- Amtsstraße 25 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Sommerdinger Johann.
Brünner Straße 139 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Krammer Ludwig, Dior.
Donaufelder Straße 20 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Kölbl Gustav.
Donaufelder Straße 259 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Ratmayer Therese.
Dr. Albert Geßmann-Gasse 187 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Riebinger Viktor.
Heldenplatz 3 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Wimmer Viktor.
Kinzerplatz 9 — für Knaben. — OL.: Staudigl Hermann.
Konstanziagasse 26 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Pink Karl.
Kuenburggasse 1 — für Knaben. — OL.: Hagenbacher Franz.
Kuenburggasse 1 — für Mädchen. — OL.: Titz Franz.
Kuenburggasse 1 — für Knaben und Mädchen (tschechische Unterrichtssprache). — Prv. Ltr.: Rotter Josef.
Leopoldauer Platz 77 — für Knaben und Mädchen. — OL.: Weichselberger Josef.
Leopold Ferstl-Gasse 9 — für Knaben. — OL.: Zielecky Heinrich, Dior.
Meißnergasse 1 — für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltr.: Haberl Leopold.
Paul Natortp-Gasse 1 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Susanka Heinrich.
Schillgasse 31 — für Knaben und Mädchen. — Prv. Ltr.: Nießner Bruno.
Schöpfleuthnergasse 24 — für Mädchen. — OLn.: Dittrich Rosa.
Stadlauer Straße 51 — für Knaben und Mädchen. Prv. Ltr.: Baumann Josef.

- Theodor Körner-Gasse 25 — für Mädchen. — OLn.: Skolauth Karoline.
Wenhartgasse 34 — für Knaben und Mädchen. — OLn.: Binder Leopoldine.

Städtische Hilfsschule:

- Kuenburggasse 1 — für Knaben und Mädchen. — Dior.: Schuster Eduard.

Vom Bund erhaltene Volks- und Hauptschule.

- I., Hegelgasse 14 — für Mädchen, als Übungsschule der Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Vom Bund erhaltene Volksschule.

- III., Kundmanngasse 20, Volksschule für Knaben als Übungsschule der Bundes-Lehrer-Bildungsanstalt.

Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

1. Bezirk Innere Stadt:

- Habsburgergasse 1, Genesch Hilda, Volksschule für Mädchen.
Johannesgasse 8, Ursulinen, Volks- und Hauptschule für Mädchen, als Übungsschule der Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei St. Ursula.
Judenplatz 6, Katholischer Schulverein der Erzdiözese Wien, Volksschule für Knaben.
Regierungsgasse 1, Dr. Schwarzwald Eugenie, Volksschule für Knaben und Mädchen.
Weihburggasse 10/12, Renard-Stonner Adele, Volks- und Hauptschule für Mädchen.
Werdertorgasse 12, Stern Regina und Friedmann Malvine, Volksschule für Mädchen.

2. Bezirk Leopoldstadt:

- Malzgasse 16, Talmud-Thora-Vereins-Volksschule und Hauptschule für israelitische Knaben und Mädchen.
Obere Augartenstraße 34, Schulschwestern vom dritten Orden des heil. Franziskus Seraphikus, Volks- und Hauptschule für Mädchen, Industrieschule für der Schule entwachsene Mädchen.
Wittelsbachstraße 5, Blinden-Erziehungsinstitut, Volksschule für Knaben und Mädchen.

3. Bezirk Landstraße:

- Erdbergstraße 43, Brüder der christlichen Schulen, Privat-Volks- und Hauptschule für Knaben (mit Pensionat); Dior.: Kaiser Emil.
Erdbergstraße 70, Schulschwestern vom dritten Orden des heil. Franziskus Seraphikus, Privat-Volks- und Hauptschule (mit Handarbeitschule, Pensionat, Kindergarten und Kinderbewahranstalt).
Hörnesgasse 12, Verein „Komenský“, Hauptschule mit tschechischer Unterrichtssprache für Knaben und Mädchen.
Jacquingasse 53, Kongregation der Töchter der göttl. Liebe, Volksschule für Knaben und Mädchen, Hauptschule für Mädchen.
Rennweg 31, Ordensfrauen vom heiligsten Herzen Jesu, Mädchen-Lehr- und Erziehungsanstalt, Realgymnasium, Volks- und Hauptschule.

4. Bezirk Wieden:

- Favoritenstraße 15, Hrazky Josef, Dr., Volksschule für Knaben und Mädchen.
Karlsplatz 14, Evangelische Kirchengemeinde A. B., Volks- und Hauptschule für Knaben und Mädchen.
Ziegelofengasse 2, Katholische Privat-Knaben-Volksschule der Brüder der christlichen Schulen.

5. Bezirk Margareten:

- Castelligasse 16, Kongregation der armen Schulschwester, Volksschule für Mädchen.
Nikolsdorfer Gasse 8, Institut Anna Metzger, Lehr- und Erziehungsanstalt, Koedukations-Volksschule (mit Öffentlichkeitsrecht), Fortbildungs- und Haushaltungsschule, Mädchen-Internat und Halbinternat.

6. Bezirk Mariahilf:

- Gumpendorfer Straße 129: Evangelische Gemeinde A. B., Volksschule für Knaben und Mädchen.
Liniengasse 21, Barmherzige Schwestern, Volks- und Hauptschule für Mädchen.
Linke Wienzeile 4, Verein „Mariahilfer Mädchenmittelschule“, Volksschule für Knaben und Mädchen.

7. Bezirk Neubau:

- Burggasse 37/41, Klosterfrauen „Unsere Liebe Frau von Sion“, Privat-Mädchen-Volks- und Hauptschule, Haushaltungsschule, Pensionat.
Kenyongasse 4/8, Töchter des göttl. Heilandes (Kongregation), Volksschule für Mädchen, Volks- und Hauptschule für Mädchen als Übungsschule für die Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Pensionat, Kindergarten, Industrieschule.

8. Bezirk Josefstadt:

- Piaristengasse 43, Provinzialat der österreichischen Piaristen, Volksschule für Knaben.

9. Bezirk Alsergrund:

- Lazarettgasse 14, Kinderklinik, Volksschule für Knaben und Mädchen (Koedukation).

10. Bezirk Favoriten:

- Alxingergasse 6, Genoss. d. Dienerinnen des Hl. Geistes (Missionsschwester), Mädchen-Volks- und Hauptschule.
Quellenstraße 72, Verein „Komenský“, Hauptschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.
Waldgasse 25, Töchter des göttl. Heilandes (Kongregation), Mädchen-Volks- und Hauptschule (verbunden mit einem Pensionat und einem Kindergarten).

12. Bezirk Meidling:

- Erlgasse 32—34, Verein „Komenský“, Hauptschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.

13. Bezirk Hietzing:

- Breitenseer Straße 31, Christl. Frauenbund Österreichs, Volksschule und Hauptschule, einjähriger Lehrkurs, Kindergarten, Pensionat.

Hacking, Schloßberggasse 17, Frauen vom dritten Orden des heil. Dominikus, Mädchen-Volks- und Hauptschule mit mehrjährigem Fortbildungskurs, verbunden mit einem Mädchen-Pensionat und einer Koch- und Haushaltungsschule (mit Öffentlichkeitsrecht).

Schloß Schönbrunn, Bulla Emilie, Volksschule für Knaben und Mädchen.

Speisinger Straße 105, Taubstummeninstitut, Volksschule für Knaben.

Speisinger Straße 109, N.-ö. Landesregierung (Waisenhausfonds), Volks- und Hauptschule für Knaben. (Steht unter der Leitung der Kongregation der Brüder der christl. Schulen.)

Vitusgasse 2, Katholischer Schulverein der Erzdiözese Wien, Volksschule für Knaben und Mädchen.

15. Bezirk Fünfhaus:

Friesgasse 4, 6 u. 8, Arme Schulschwester von Unserer lieben Frau (de Notre Dame), Priv. Volks- und Hauptschule für Mädchen mit Erziehungsheim und Kindergarten, Hauswirtschafts-Haushaltungsschule.

Gebrüder Lang-Gasse 4—6, Kongregation der christl. Schulbrüder, Volks- und Hauptschule für Knaben.

16. Bezirk Ottakring:

Schinaglasse 104, Verein „Komenský“, Hauptschule für Knaben und Mädchen.

18. Bezirk Währing:

Antonigasse 72, Barmherzige Schwestern vom heil. Vinzenz v. Paul, Mädchen-Volks- und Hauptschule (verbunden mit einem Kindergarten und einer Kinderbewahranstalt).

Gentzgasse 16/20, Ursulinen, Volks- und Hauptschule (nebst Fortbildungs-, Haushaltungs- und Industrieschule, höh. Lehranstalt f. wirtsch. Frauenberufe, Pensionat).

Lacknergasse 89, Töchter der göttlichen Liebe, Volks- und Hauptschule für Mädchen mit Fortbildungsschule und Kindergarten.

Scheidlstraße 2/6, Kongregation der Marienbrüder, katholische Privat-Volks- und Hauptschule nebst einjährigem Fortbildungskurs für Knaben (mit Pensionat und Halbpensionat).

Schopenhauerstraße 44—46, Kongregation der christl. Schulbrüder, Privat-Volks- und Hauptschule für Knaben (mit Halbpensionat) und einjährigem Lehrkurs.

Schumanngasse 17, Evangelische Kirchengemeinde A. B., Volksschule für Knaben und Mädchen (Lutherschule); Ltr.: H a n k e Robert.

Semperstraße 45, Kath. Schulverein, Volks- und Hauptschule für Knaben (Übungsschule der Lehrer-Bildungsanstalt); Dior.: Giese Heinrich, PhDr.

19. Bezirk Döbling:

Döblinger Hauptstraße 83, Schwestern v. armen Kinde Jesus, Volks- und Hauptschule für Mädchen und Kindergarten (mit Pensionat), als Übungsschule für die Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Hohe Warte 32, Israelitisches Blindeninstitut, Volksschule für Knaben und Mädchen.

Kaasgraben, nächst Grinzing Allee: Verein „Neuland-Schulsiedlung“, Volksschule für Knaben und Mädchen.

21. Bezirk Floridsdorf:

Deublergasse 19, Verein „Komenský“, Hauptschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.

Hardeggasse 65, Schwestern vom armen Kinde Jesus, Volks- und Hauptschule für Mädchen, in Verbindung mit einer höheren Lehranstalt für wirtschaftl. Frauenberufe (mit Pensionat).
Strebersdorf, Langenzersdorfer Straße 4, Brüder der christlichen Schulen, Privat-Volks- und Hauptschule für Knaben in der Erziehungsanstalt Strebersdorf.

Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht.

1. Bezirk Innere Stadt:

Habsburgergasse 1, Rudolf Steiner-Schulverein, Volksschule für Knaben und Mädchen.

Werdertorgasse 12, Stern Regina u. Friedmann Malvine, Hauptschule für Mädchen.

3. Bezirk Landstraße:

Schützengasse 31, Verein „Komenský“, Volksschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.

9. Bezirk Alsergrund.

D'Orsaygasse 8, Verein „Komenský“, Volksschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.

Grünentorgasse 9/11, Verein zur Gründung und Erhaltung eines Montessori-Kinderhauses, Volksschule für Knaben und Mädchen.

10. Bezirk Favoriten:

Quellenstraße 72, Verein „Komenský“, Volksschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.

Triester Straße 114, Verein „Komenský“, Volksschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.

12. Bezirk Meidling:

Erlgasse 32/34, Verein „Komenský“, Volksschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.

Murlingengasse 71, Kongregation der Schwestern vom hl. Kreuz, Volksschule für Mädchen.

13. Bezirk Hietzing:

Neue Welt-Gasse 9, Hornik Therese, Volksschule für Knaben und Mädchen.

16. Bezirk Ottakring:

Eduard Lang-Gasse 16, Iklassige Volksschule für Knaben und Mädchen im Lupusheim.

18. Bezirk Währing:

Waimarer Straße 50, Kaiser Ida, Volksschule für Mädchen.

20. Bezirk Brigittenau.

Vorgartenstraße 95–97, Verein „Komenský“, Volks- und Hauptschule für Knaben und Mädchen mit tschechischer Unterrichtssprache.

Öffentliche Kindergärten.

A. Staatliche:

1. Bezirk Innere Stadt:

Hegelgasse 14, an der Bundes-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

B. Städtische:

Leitung: Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien, I., Rathausstraße 9.

Zweck: Die Kindergärten dienen der Erziehungsergänzung für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Das Mindestalter der aufzunehmenden Kinder ist mit drei Jahren festgesetzt, doch können in bedürftigen Fällen auch zweijährige Kinder aufgenommen werden.

Aufnahmebedingungen: Die Aufnahme der Kindergartenkinder erfolgt durch die Kindergartenleitung und durch das zuständige Bezirksjugendamt im gegenseitigen Einvernehmen.

Es gibt zwei verschiedene Formen von Kindergärten: Normalkindergärten (Betrieb von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends), Volkskindergärten (Betrieb von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, Samstag bis 1 Uhr mittags).

Das Besuchsgeld beträgt für alle Kindergärten 10 g pro Woche. Bedürftigen Eltern wird das Schulgeld erlassen.

Auf Wunsch der Eltern wird den Kindern ein Frühstück zum Preise von derzeit 60 g für die Woche verabreicht. In den Volkskindergärten erhalten die Kinder auch ein Mittagessen zum Preise von derzeit S 3.12 für die Woche.

Das Frühstück und Mittagessen wird grundsätzlich nur gegen Bezahlung abgegeben. Bedürftige werden nach ihrer wirtschaftlichen Lage von der Beitragsleistung entweder ganz oder teilweise befreit. Bewilligung durch die zuständigen Bezirksjugendämter.

Gegenwärtig bestehen folgende Kindergärten. (Die mit „N“ bezeichneten Anstalten werden als Normalkindergärten, die übrigen als Volkskindergärten geführt.)

2. Bezirk Leopoldstadt:

Aspernallee 5. — Leiterin: Lenner Marie.

Augarten. — Leiterin: Wieser Leopoldine.

Lassallestraße 44. — Leiterin: Musil Marie.

Schiffmühlenstraße 58/60. — Leiterin: Kalina roline. (N.)

Schönngasse 2. — Leiterin: Icha Rose.

Schüttaustraße 1/3. — Leiterin: Schwarz Josefne.

Vorgartenstraße 142. — Leiterin: Potzka Rosa.

Vorgartenstraße 213. — Leiterin: Habeler Karoline.

3. Bezirk Landstraße:

Drorygasse 6/8. — Leiterin: Kugel Amalie.

Erdberger Lände 54 (2. Abt.). — Leiterin: Zoth Paula.

Landstraßer Hauptstraße 96. — Leiterin: Engelberger Auguste.

Kleistgasse 12 (3. Abt.). — Leiterin: Prix Leopoldine.

Kloppsteinplatz 6 (3. Abt.). — Leiterin: Hodar Marie.

Lustgasse 13 (5. Abt.). — Leiterin Förster Hedwig.

Petrusgasse 10 (1. Abt.). — Leiterin, Raschka Franziska.

4. Bezirk Wieden:

Schelleingasse 13/15. — Leiterin: Meisel Angela.

Starhembergasse 10. — Leiterin: Vavreska Josefina.

5. Bezirk Margareten:

Margaretengürtel 96. — Leiterin: Bauer Stephanie.

Margaretengürtel 104/106. — Leiterin: Fürnkranz Marie.

Margaretengürtel 128. — Leiterin: Pardon Marie.

Pilgramgasse 3. — Leiterin: Leutgeb Johanna. (N.)

Stöbergasse 4. — Leiterin: Haas Rosa.

6. Bezirk Maria hilf:

Corneliusgasse 6 (Kopernikusgasse 15). — Leiterin: Papousek Leopoldine.

Wallgasse 22. — Leiterin: Newald Emma.

7. Bezirk Neubau:

Faßziehergasse 3. — Leiterin: Novak Anna.

Neustiftgasse 100. — Leiterin: Dax Marie. (N.)

Zieglergasse 21. — Leiterin: Saft Marie.

8. Bezirk Josefstadt:

Josefstädter Straße 95/97. — Leiterin: Barta Marie.

Langegasse 36. — Leiterin: Köstler Olga.

9. Bezirk Alsergrund:

Dreihackengasse 5. — Leiterin: Hautepierre Johanna.

Glasergasse 8. — Leiterin: Weinlich Hilde.

Grünentorgasse 11. — Leiterin: Indra Auguste. (N.)

Gussenbaurgasse 5/7. — Leiterin: Steidl Florentine. (N.)

Latschkagasse 3/5. — Leiterin: Kerschagl Emilie.

Marktgasse 3/5. — Leiterin: Hauer Emma.

10. Bezirk Favoriten:

Laaer Straße 168. — Leiterin: Hitzel Auguste.

Laimäckergasse 18. — Leiterin: Novottny Helene.

Laxenburger Straße 51/53. — Leiterin: Legat Valerie.

Neilreichgasse 105. — Leiterin: Dürr Marie.

Paltramplatz 5/6. — Leiterin: Ronacher Laura.

Quarinplatz 10/12. — Leiterin: Pfandler Amalie.

Triester Straße 114. — Leiterin: Wild Marie.

Troststraße 68/70. — Leiterin: Hupak Aloisia.

Waldmüllerpark. — Leiterin: Steinwender Franziska.

11. Bezirk Simmering:

Ehamgasse 8. — Leiterin: Türk Anna.

Geiselbergstraße 62/64. — Leiterin: Chocenski Helene. (N.)

Greifgasse 1. — Leiterin: Matuska Anna.

Hasenleitengasse 6/8. — Mezera Annemarie.

Lorystraße 42. — Leiterin: Jenisch Hermine

Rinnböckstraße 45. — Leiterin: Krupka Marie.

12. Bezirk Meidling:

Dawisongasse 4. — Leiterin: Tomtschik Auguste.

Dörfelstraße 1. — Leiterin: Pensimus Josefine.

Haebergasse 1. — Leiterin: Hermann Helene.

Hetzendorfer Straße 57. — Leiterin: Hofmann Barbara.

Neuwallgasse 21.

Rizygasse 5. — Leiterin: Harand Anna.

Ulmenhof 25. — Leiterin: Friedrich Stefanie.

Wienerbergstraße 16/18. — Leiterin: Czumpelik Paula.

13. Bezirk Hietzing:

Cumberlandstraße 91. — Leiterin: Weigl Helene.

Hägelingasse 11. — Leiterin: Sigert Karoline.

Heinrich Collin-Gasse 13. — Leiterin: Graßner Therese.

Linzer Straße 128. — Leiterin: Schneller Auguste.

Linzer Straße 417. — Leiterin: Schanda Emma.

Penzinger Straße 33/37. — Leiterin: Poltl Anna.

14. Bezirk Rudolfsheim:

Dadlergasse 16. — Leiterin: Takacz Karoline.

Künstlergasse 10. — Leiterin: Leiß Karoline.

Wurmsergasse 10. — Leiterin: Nedorost Editha.

15. Bezirk Fünfhaus:

Beingasse 19/21. — Leiterin: Nedorost Editha.

Hütteldorfer Straße 16/22. — Leiterin: Mayer Aurelia. (N.)

Johnstraße 54. — Leiterin: Geyer Leopoldine.

16. Bezirk Ottakring:

Arnehtgasse 30. — Leiterin: Peschek Aurelia.

Brüßlgasse 31. — Leiterin: Rohrhofer Lina.

Gaullachergasse 51. — Leiterin: Rzehak Paula. (N.)

Hasnerstraße 26. — Leiterin: Ende Marie. (N.)

Seitenberggasse 4/6. — Leiterin: Andrasch Marie.

Possingergasse 65. — Leiterin: Hau eis Marianne.

Rosenackergasse 5 (Sandleiten). — Leiterin: Liederer Rosa.

17. Bezirk Hernals:

Rötzergasse 47. — Leiterin: Oulehla Franziska.

Wattgasse 96. — Leiterin: Rückemann Johanna.

Wichtelgasse 67. — Leiterin: Polschak Rosa.

18. Bezirk Währing:

- Ferrogasse 28. — Leiterin: Pavlicek Franziska.
 Paulinengasse 9. — Leiterin: Matausek Barbara. (N.)
 Staudgasse 78. — Leiterin: Stolzberg Hedwig.

19. Bezirk Döbling:

- Hammerschmidtgasse 22. — Leiterin: Montel Helene.
 Heiligenstädter Straße 82. — Leiterin: Urban Marie.
 Heiligenstädter Straße 86. — Leiterin: Fuchs Ernestine.
 Hofzeile 15 (für Hörgestörte). — Leiter: Freunthaller Adolf.
 Obkirchergasse 8. — Leiterin: Sterke Irene.
 Osterleitengasse 17. — Leiterin: Proksch Johanna.
 Philippovichgasse 2/4. — Leiterin: Stöger Antonie.
 Windhabergasse 2. — Leiterin: Heidrich Leopoldine.

20. Bezirk Brigittenau:

- Dammstraße 7. — Leiterin: Czermak Marie.
 Dammstraße 35. — Leiterin: Haidinger Melanie.
 Denigasse 39. — Leiterin: Mauritz Barbara.
 Donaueschingenstraße 30. — Leiterin: Longin Eleonore.
 Vorgartenstraße 71. — Leiterin: Hanauer Hilde.
 Winarskystraße 18. — Leiterin: Haertel Erna.
 Wintergasse 8. — Leiterin: Bajtek Ludmilla.

21. Bezirk Floridsdorf:

- Bahnsteggasse 10. — Leiterin: Raninger Josefa.
 Baumergasse 24. — Leiterin: Seyfried Gabriele.
 Bunsengasse 8. — Leiterin: Kuncik Johanna.
 Carrogasse. — Leiterin: Böhm Emilie.
 Dr. Albert Geßmann-Gasse 187. — Leiterin: Tuschel Aloisia. (N.)
 Erzherzog Karl-Straße 65. — Leiterin: Ehehalt Hilde.
 Floridsdorfer Markt. — Leiterin: Goda Anna. (N.)
 Heldenplatz 3. — Leiterin: Gabriel Marie.
 Josef Baumann-Gasse 65. — Leiterin: Alsch Rosa.
 Justgasse.
 Mengergasse 35. — Leiterin: Spitzer Maria.
 Moltkegasse 13. — Leiterin: Drlik Ida.
 Schöpfungleuthnergasse 26. — Leiterin: Tuschel Hermine.
 Steigenteschgasse 52/54. — Leiterin: Hansel Herta.
 Wurmbrandgasse 22. — Leiterin: Karl Marie.

C. Privat-Kindergärten.

- I., Maria Theresien-Straße 30. — Steinitzer Berta.
 I., Regierungsgasse 1. — Schwarzwald Eugenie, Dr.
 I., Rudolfsplatz. — Verein zur Gründung und Erhaltung eines Montessorihauses.
 II., Castellezgasse 35. — Pollak v. Rudinsche Kindergartenstiftung.
 II., Nestroygasse 11. — Schulverein Adas Isroel.
 II., Schiffamtgasse 15. — Verein zur Erhaltung einer israel. Kinderbewahranstalt.
 II., Schüttaustraße 43. — Kongregation der Schwestern v. göttl. Heiland.
 II., Vorgartenstraße 190. — Ver. „Komenský“.
 III., Erdbergstraße 70. — Kongregation der Schulschwestern v. 3. Orden d. hl. Franz v. Assisi.
 III., Esteplatz 6. — Rakowicki Viktoria.
 III., Jacquingasse 12. — Kongregation der Töchter d. göttl. Liebe.
 III., Keinergasse 37. — Kongregation der Dienerinnen v. hl. Herzen Jesu.
 III., Marxergasse 5. — Fuchs Melanie.
 III., Messenhausergasse 2. — Ver. „Komenský“.
 IV., Viktorgasse 9. — Greiff Gertrud.
 IV., Weyringergasse 29. — Schneider Emilie.
 IV., Wiedner Gürtel 68. — Wiener Frauen-erwerbverein.
 V., Kompertgasse 14. — Verein „Komenský“.
 VI., Windmühlgasse 28. — Trebicz Franziska.
 VII., Burggasse 37. — Kongregation d. Klosterfrauen unserer Lieben Frau v. Sion.
 VII., Kenyongasse 4—8. — Kongregation der Töchter d. göttl. Heilands.
 VII., Kirchengasse 41. — Hatschek Anna.
 VII., Neustiftgasse 111. — Zentralverein der Kinderbewahranstalt d. Erzdiöz. Wien.
 VIII., Florianigasse 68. — Steinböck Margarete.
 VIII., Josefstädter Straße 39. — Englische Fräulein.
 VIII., Bennoplatz 1a. — Zionistische Sektion VIII—IX.
 IX., Pramerergasse 6. — Verein „Komenský“.
 IX., Rossauer Lände 29. — Kohn Mary und Edith.
 IX., Seegasse 30. — Zentralver. d. Kdrbew.Anst.
 X., Quellenstraße 110. — Kongregation der Schwestern v. hl. Kreuz.
 X., Waldgasse 25. — Kongregation d. Töchter d. göttl. Heilands.
 X., Pernerstorfergasse 11 und Schröttergasse Nr. 16. — Verein „Komenský“.
 XI., Kobelgasse 13. — Kongregation d. barmherzigen Schwestern v. 3. Orden d. hl. Franz v. Assisi.
 XI., Simmeringer Hauptstraße 175. — Kongregation d. Schwestern v. d. schmerzhaften Mutter.
 XII., Ehrenfelsgasse 16. — Verein „Komenský“.
 XII., Hohenbergstraße—Schwenkgasse. — Sankt Klemens Hofbauer-Komitee.
 XII., Steinbauergasse 36. — Ver. „Komenský“.

MATHIAS MEINDL
 WIEN VII. BURGGASSE 3 Telephon B 33-004

**Elektrische Uhren, Signaluhren
 für Schulen, Einzelanfertigung
 jeder Art . . . Alle Reparaturen**

- XIII., Neue Welt-Gasse 9. — Hornik Therese.
- XIII., Breitenseer Straße 31. — Christl. Frauenbund Österreichs.
- XIII., St. Veit-Gasse 61. — Weiß Nelly.
- XIII., St. Veit-Gasse 43. — Kongregation der Dienerinnen d. hl. Herzens Jesu.
- XIII., Schloßberggasse 17. — Kongregation der Dominikanerinnen.
- XIII., Schloß Schönbrunn. — Bulla Emilie.
- XIII., Speisinger Straße 33. — Kongregation der armen Schulschwestern.
- XIII., Wenzgasse 7. — Verein „Hietzinger Mädchenmittelschule“.
- XIII., Vitusgasse 2. — Ob. St. Veiter Verein zum Besten armer Kinder, „Elisabethinum“.
- XV., Friesgasse 4/8. — Kongregation d. armen Schulschwestern v. unserer lieben Frau.
- XV., Turnergasse 9. — Verein „Komenský“.
- XV., Herklotzgasse 21. — Zionistische Bezirkssektion XII—XV.
- XVI., Arltgasse. — Verein „Komenský“.
- XVI., Hasnerstraße 41. — Kongregation der Schwestern d. schmerzhaften Mutter.
- XVI., Lienfeldergasse 60 c/d. — Verein „Settlement“.
- XVII., Hernalser Hauptstraße 83. — Verein der Kinder- und Jugendfreunde.
- XVII., Steingasse 3. — Verein „Komenský“.
- XVIII., Antonigasse 72. — Kongregation d. barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul.
- XVIII., Lacknergasse 89. — Kongregation der Töchter d. göttl. Liebe.
- XVIII., Ferrogasse 3. — Eger Eleonore.
- XVIII., Schumanngasse 17. — Deutsch-evang. Frauenverein „Wien-Währing“.
- XVIII., Messerschmidtg. 27. — Hübsch Elisabeth.
- XIX., Huleschgasse 2. — Matura Franziska.
- XIX., Billrothstraße 6. — Plohn Helene.
- XIX., Kaasgraben, nächst Grinzinger Allee. — Verein „Neuland-Schulsiedlung“.
- XX., Othmargasse 46. — Kuratorium des jüdischen Kindergartens im 20. Bezirk.
- XX., Wexstraße 22/24. — Genossenschaft der Franziskanerinnen (Missionärinnen Mariens).
- XX., Karl Meißl-Straße 6 und Vorgartenstraße Nr. 95/97. — Verein „Komenský“.
- XXI., Hirschstettner Straße 99. — Kongregation der Töchter d. göttl. Liebe.
- XXI., Kraygasse 39. — Kongregation der Töchter d. göttl. Liebe.
- XXI., Jardeggasse 65. — Kongregation d. Schwestern vom armen Kinde Jesus.
- XXI., Brünner Straße 55. — Verein „Komenský“.



LÖWEN GUß

Erstklassiger Grauguß, leicht bearbeitbar, für Gaskocher, Gasherde, Backrohre, Koksöfen K F und Öfen. Roste aus feuerbeständigem Guß. Qualitätsguß für hochwertige Emaille, wie Wandbrunnen, Spüler; ferner Kanalgitter, Schachtdeckel sowie alle Arten Kommerz- (Grau-) Guß.

HOFHERR-SCHRANTZ-
CLAYTON-SHUTTLEWORTH, WIEN XXI. SHUTTLEWORTHSTR. 8

Bauordnung für Wien.

Landesgesetz vom 25. November 1929, LGBl. Nr. 11 von 1930, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird, und Landesgesetz vom 20. Dezember 1929, LGBl. Nr. 12 von 1930, betreffend §§ 34 und 138 der Bauordnung für Wien.

Artikel I.

(1) An die Stelle der Landesgesetze vom 17. Jänner 1883, n.ö. LG.- u. VBl. Nr. 35, vom 26. Dezember 1890, n.ö. LG. u. VBl. Nr. 48, vom 17. Juni 1920, n.ö. LG.- u. VBl. Nr. 547, vom 4. November 1920, n.ö. LG.- u. VBl. Nr. 808, und vom 9. Dezember 1927, LGBl. für Wien Nr. 1 ex 1928, die, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, zugleich ihre Wirksamkeit verlieren, hat die nachfolgende Bauordnung zu treten.

(2) Dieses Gesetz hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Artikel II.

(1) Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalregulierungspläne bilden in ihrer Gesamtheit den ersten Flächenwidmungsplan (§ 4 dieser Bauordnung), die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalbaulinienpläne den ersten Bebauungsplan (§ 5 dieser Bauordnung).

(2) Für die Einteilung der Stadtgebiete in die Bauklassen (§ 75 dieser Bauordnung) und für die Widmung der zum Bauland gehörenden Gebiete (§ 4 dieser Bauordnung) gelten aber, soweit für diese Stadtgebiete ein Generalbaulinienplan besteht und entweder das Gesetz oder Beschlüsse des Gemeinderates Beschränkungen der Geschoßzahl der Wohnhäuser festgesetzt haben, nachfolgende Übergangsbestimmungen:

- a) Zur Bauklasse IV gehören, soweit nicht nach dieser Bauordnung Bauklasse V zu gelten hat, jene Stadtgebiete, wo bisher die Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse (vier Stockwerke) enthalten durften;
- b) zur Bauklasse III gehören jene Stadtgebiete, wo die Wohnhäuser bisher nicht mehr als drei Stockwerke enthalten durften,
- c) zur Bauklasse II jene Stadtgebiete, für die die zwei Stock hohe Bebauung festgesetzt war, und
- d) zur Bauklasse I jene Stadtgebiete, für die eine ein Stock hohe oder bloß ebenerdige Bebauung vorgeschrieben war.
- e) Als Wohngebiete gelten jene Stadtgebiete, in denen für die Wohnhäuser vorgeschrieben war, daß sie einzelstehend oder zu zweien gekuppelt zu erbauen sind, sowie alle bisher festgesetzten Siedlungsgebiete und jene Gebietsteile, für die durch besondere Beschlüsse des Gemeinderates die Bildung von Wohnhausgruppen mit mehr als zwei Häusern zugelassen wurde.
- f) Alle übrigen zum Bauland gehörigen Stadtgebiete gelten als gemischte Baugebiete, insbesondere auch jene Stadtgebiete, die der Gemeinderat vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt hat;

diese Stadtgebiete sind, wenn sie in den Bezirken I bis X und XX liegen, als zur Bauklasse IV, wenn sie in den übrigen Bezirken liegen, als zur Bauklasse III gehörig anzusehen, soweit nicht diese Gebietsteile mit Rücksicht auf die durch besondere Gemeinderatsbeschlüsse festgesetzte Beschränkung der Geschoßzahl in eine andere Bauklasse einzureihen sind.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen der §§ 11, 20, 58 und 74 der Bauordnung gelten auch für bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ergangene Bescheide. Abteilungs- und Baubewilligungen aber, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften noch nicht erloschen sind, jedoch nach den Bestimmungen dieser Bauordnung schon erloschen wären oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen würden, behalten ihre Gültigkeit für den Rest ihrer bisherigen Dauer, längstens jedoch für ein Jahr vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes. Die in § 74 bestimmte Frist für die Vollendung von Bauten beginnt für die unter Wirksamkeit der bisherigen Gesetze begonnenen Bauten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Bauplätze, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine rechtswirksam gewordene baubehördliche Abteilungsbewilligung geschaffen worden sind, gelten auch im Sinne dieses Gesetzes als Bauplätze; es kann jedoch auch für solche Bauplätze eine Ergänzung durch Nachbargrund dann verlangt werden, wenn seinerzeit kein Bauverbot aus diesem Grunde auferlegt worden ist, eine Grenzberichtigung jedoch wegen der durch dieses Gesetz gestellten höheren Anforderungen für eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Bebauung geboten ist.

(3) Die Bestimmungen des § 13 haben auf Abteilungen keine Anwendung zu finden, die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits von den Grundbuchsgerichten bewilligt worden sind.

(4) Die Bestimmungen des § 50 gelten auch dann, wenn die Gemeinde vor Wirksamkeit dieses Gesetzes Gründe für neue Verkehrsflächen gegen Entgelt erworben hat.

(5) Auf bereits bestehende Baulichkeiten, für die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Baubewilligung erteilt worden ist, haben die Bestimmungen der §§ 48 und 93, Absatz 10, und jene Bestimmungen Anwendung zu finden, die die Anwendung auf bestehende Baulichkeiten ausdrücklich vorsehen (§§ 49, 91, Absatz 5, und 93, Absatz 3).

(6) Außerdem haben auch die Bestimmungen der §§ 86, Absatz 4, erster Satz, 93, Absatz 6, 96, Absatz 4, 101, Absatz 2, 107, Absatz 1, und 113, Absatz 5, letzter Satz, und Absatz 6, für bestehende Baulichkeiten zu gelten. Die auf Grund des X. und XI. Abschnittes zu erlassenden Verordnungen haben auch zu bestimmen, ob und in-

wieweit diese Vorschriften auf bereits bestehende bauliche Anlagen Anwendung finden. In dieser Hinsicht können jedoch bauliche Änderungen nur soweit verlangt werden, als sie aus öffentlichen Rücksichten unbedingt notwendig sind.

(7) Im übrigen gelten für alle zur Zeit des Inkrafttretens rechtskräftig entschiedenen und für alle in diesem Zeitpunkte anhängigen Angelegenheiten, über die bereits in der ersten Instanz entschieden worden ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel IV.

Sofern zur Durchführung einzelner Bestimmungen der Bauordnung Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, erläßt sie die Wiener Landesregierung.

Artikel V.

Der Landesregierung steht das Recht zu, zur Linderung eines Notstandes, der durch Wohnungsnot, Elementarereignisse, Epidemien und dergleichen hervorgerufen wird, auf eine bestimmte Zeit insoweit Ausnahmsbestimmungen zu erlassen, als sie nach der Lage des Falles geboten sind und hiedurch weder subjektive öffentliche Rechte noch Privatrechte beeinträchtigt werden.

Artikel VI.

Bauwerber, denen nach dem Bundesgesetz vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, betreffend die Förderung der Wohnbautätigkeit, ein Bundeszuschuß gewährt wird, sind von den sich aus den Bestimmungen der §§ 51 und 52 ergebenden Anliegerbeiträgen befreit. Die Befreiung tritt für die Dauer der Wirksamkeit des obigen Bundesgesetzes auch für solche Baulichkeiten ein, die den im § 2, Absatz 1, lit a und b, dieses Bundesgesetzes enthaltenen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und des Ausmaßes der Wohnungen entsprechen, wengleich die Bauwerber keinen Bundeszuschuß erhalten.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Wirksamkeit.

Die Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten aber frühestens zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

I. Abschnitt.

Flächenwidmungs- und Bebauungspläne.

§ 1.

Festsetzung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne.

(1) Die Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne obliegt dem Gemeinderat. Über unwesentliche Abänderungen und Ergänzungen dieser Pläne beschließt der zuständige Gemeinderatsausschuß. Abänderungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn wichtige Rücksichten es erfordern.

(2) Gegen die Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Berufung unzulässig.

(3) Nach Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt der Stadt Wien hat gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten jedermann Anspruch auf Ausfolgung der zu den Beschlüssen gehörigen Planbeilagen.

§ 2.

Verfahren bei Festsetzung der Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienpläne.

(1) Vor der Beschlußfassung über die Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienpläne ist den Gebietskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sich diese Pläne auf ein Gebiet erstrecken, in dem Gründe einer Gebietskörperschaft gelegen sind, oder ein Antrag auf Auszeichnung eines öffentlichen Bauplatzes für eine Gebietskörperschaft in dem Gebiete gestellt worden ist; hiedurch wird das freie Entschließungsrecht der Gemeinde über die Festsetzung dieser Pläne nicht berührt.

(2) Die vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen von Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienplänen sowie für die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre (§ 8) sind vor Stellung der Anträge an den Gemeinderat einem Fachbeirat für Stadtplanung (§ 3) zur Begutachtung vorzulegen.

(3) Ferner hat der Magistrat alle Anträge über die Festsetzung, über Abänderungen der Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienpläne sowie über die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre (§ 8) der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit der Einladung zu übermitteln,

ING. FRANZ KATLEIN

STADTBAUMEISTER HOCH-, TIEF- u. EISENBETONBAU

Wien VII. Siebensterngasse 42—44 Telephonnummer B-33-5-18, B-33-5-19

innerhalb einer entsprechenden Frist dazu Stellung zu nehmen.

(4) Endlich hat der Magistrat die Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflegung sind durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amtstafel des betroffenen Bezirkes kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können von Beteiligten schriftlich Vorstellungen beim Magistrat eingebracht werden.

(5) Bei der Antragstellung hat der Magistrat auch über die eingelangten Äußerungen und Vorstellungen, soweit er sie nicht in den Anträgen berücksichtigt hat, zu berichten. Anträge, die vom Gutachten des Fachbeirates oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abweichen, hat er besonders zu begründen.

§ 3.

Fachbeirat für Stadtplanung.

(1) Der Fachbeirat für Stadtplanung besteht aus

- a) einem Zivilingenieur für Hochbau,
- b) zwei Zivilarchitekten,
- c) einem Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens,
- d) einem Zivilgeometer,
- e) einem Fachmann für Volkshygiene,
- f) einem Fachmann für das Verkehrswesen,
- g) einem konzessionierten Baumeister, der gleichzeitig auch gerichtlich beeideter Sachverständiger für die Schätzung von Liegenschaften sein muß.

(2) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt. Für einen der unter b) genannten zwei Zivilarchitekten, für den Zivilingenieur für Hochbau und für den Zivilgeometer steht der Ingenieurkammer für Burgenland, Niederösterreich und Wien, für den Fachmann für Volkshygiene dem Professorenkollegium der medizinischen Fakultät der Universität Wien,

für den Fachmann auf dem Gebiet des Denkmalwesens dem Bundesdenkmalamt und für den konzessionierten Baumeister der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien das Recht zu, einen Dreivorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden, entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mitglied aus, so ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Die Mitglieder dürfen in der Gemeindeverwaltung weder ein besoldetes Amt bekleiden noch einem Vertretungskörper angehören und zur Gemeinde in keinem rechnungspflichtigen Verhältnis stehen; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die näheren Bestimmungen über den Vorsitz im Fachbeirat, die Beschlußfähigkeit und die Geschäftsordnung werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

§ 4.

Inhalt der Flächenwidmungspläne.

(1) Die Flächenwidmungspläne haben in großen Zügen darzustellen, nach welchen Grundsätzen der geordnete Ausbau der Stadt vor sich gehen soll und die Bebauungspläne (§ 5, Absatz 1) und die Fluchtlinienpläne (§ 5, Absatz 5) zu verfassen sind; die Flächenwidmungspläne begründen weder Rechte noch Verpflichtungen, ausgenommen die Beschränkung nach § 122. Dem Gemeinderat steht es frei, bei Festsetzung der Bebauungspläne die Flächenwidmungspläne abzuändern oder zu ergänzen (§ 1, Absatz 1, letzter Satz).

(2) In den Flächenwidmungsplänen können folgende Widmungen der Gründe ausgewiesen werden:

- A. Grünland,
 - B. Verkehrsbänder,
 - C. Bauland.
- A. Zum Grünland gehören:
- a) die ländlichen Gebiete (land- oder forstwirtschaftlich oder berufsgärtnerisch zu nutzende Gründe),
 - b) Kleingartengebiete,

MAX VUCKOVIC

Installationsbüro für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen
Spezialist für geruchlose, patentierte Piß- und Klosettanlagen

Wien XIX. Billrothstraße 37
Telephon B-14-3-58, B-15-4-52

Moderne Pißanlage „ERFC“ tritt nur bei Benützung automatisch in Funktion, absolut geruchlos.
Gebühr für Wasserverbrauch in 24 Stunden 12 bis 16 Groschen.

- c) Erholungsgebiete, wie öffentliche Parkanlagen und sonstige für die Volksgesundheit und Erholung notwendige Flächen,
- d) Schutzgebiete, wie der Wald- und Wiesengürtel, Parkschutzgebiete,
- e) Friedhöfe.

In Schutzgebieten, die nicht unter die Forstgesetze fallen, können zur Erhaltung des Baumbestandes durch Verordnung der Landesregierung besondere Maßnahmen getroffen werden. Solche Schutzmaßnahmen können auch für einzelne Bäume und Baumgruppen getroffen werden, die außerhalb der Schutzgebiete stehen, aber für das Ortsbild wichtig sind.

B. Zu den Verkehrsbändern gehören die Grundflächen zur Neuanlage und zum Ausbau von Hauptverkehrsstraßen, Schiffsstraßen und Häfen, Eisenbahnen jeder Art, Flughäfen. Sie umfassen auch die an die Verkehrsanlage angrenzenden Grundstreifen, die für die Verkehrsanlage notwendig sind, wie die Grundfläche für Hafens- und Flughafenzufahrtsstraßen, Bahnhofsgebäude, Magazine, Verkehrsbänder, die nicht Verkehrsflächen (Straßen, Gassen, Wege oder Plätze) sind, dürfen erst festgesetzt werden, wenn die Ausführung der Verkehrsanlage grundsätzlich beschlossen ist.

C. Zum Bauland gehören:

- a) Wohngebiete,
- b) gemischte Baugebiete,
- c) Industriegebiete,
- d) Lagerplätze und Ländeflächen.

(3) Wird im Flächenwidmungsplan Bauland ausgewiesen, so ist in der Regel für die Wohngebiete und gemischten Baugebiete auch schon die Bauklasse (§ 75) und die Bauweise (§ 76) festzusetzen.

(4) Industriegebiete, die der Ausbeutung des Bodens vorbehalten bleiben sollen, wie bei Ziegeleien, Zementfabriken, Steinbrüchen, Sandgewinnungen u. dgl., können im Flächenwidmungsplan mit dieser Sonderwidmung ausgewiesen werden. Das gleiche gilt von Ländeflächen und Lagerplätzen, die ausschließlich für die Lagerung von Mineralölen oder anderen leichtentzündlichen Stoffen bestimmt sein sollen.

§ 5.

Inhalt der Bebauungspläne.

(1) Die Bebauungspläne für das Bauland bestehen aus:

- a) den Fluchtlinienplänen, in denen die Grenzen des Plangebietes einzutragen sind, auf das sich die rechtlichen Wirkungen der Fluchtlinien gemäß § 9 beziehen;
- b) den Aufbauplänen für die Plangebiete.

Der Fluchtlinienplan und der Aufbauplan können in einen Plan zusammengefaßt werden.

(2) Der Fluchtlinienplan hat zu enthalten:

- a) die Baulinien, das sind die Grenzen zwischen Baugründen und öffentlichen Verkehrsflächen (Wege, Gassen, Straßen und Plätze);
- b) die Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen Grünland und öffentlichen Verkehrsflächen;
- c) die Grenzfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen den für öffentliche Zwecke des Bundes oder der Gemeinde vorgesehenen Bauplätzen (Schulen, Ämter, Krankenanstalten, Bäder, Markthallen, Schlachthäuser, Feuerwachen u. dgl.), öffentlichen Erholungsflächen (Park- und Gartenanlagen u. dgl.) und Friedhöfen einerseits und allen anderen Gründen andererseits, soweit diese Grenzen nicht nach a und b als Bau- oder Straßenfluchtlinien anzusehen sind;
- d) die Baufluchtlinien, das sind jene Grenzen, über die gegen den Vorgarten, den Seitenabstand (Bauwich), den Hof oder den Garten (vordere, seitliche, innere Baufluchtlinie) mit dem Bau oder mit Bauteilen im allgemeinen nicht vorgerückt werden darf; die Bestimmungen, unter denen Vorbauten zulässig sind, regelt § 85. Für die nach dieser Vorschrift unbebaut zu belassenden Vorgärten und Seitenabstände kann eine besondere Art der Einfriedung und die gärtnerische Ausgestaltung vorgeschrieben werden; die gleiche Vorschrift kann für die an Grenzfluchtlinien anzulegenden Hintergärten getroffen werden. Der Bebauungsplan kann ferner anordnen, daß auch andere unbebaut bleibende Flächen des Bauplatzes gärtnerisch ausgestaltet werden;
- e) die Breite, Höhenlage und erforderlichenfalls die Querschnitte der Verkehrsflächen;
- f) die Widmung der Gründe (§ 4, Absatz 2);
- g) die Auszeichnung der öffentlichen Bauplätze.

(3) Der Aufbauplan hat zu enthalten:

- a) die Bauklasse (§ 75);
- b) die Bauweise (§ 76);
- c) die erforderlichen besonderen Bestimmungen über die Ausnützbarkeit der Bauplätze, die Anordnung von Laubengängen, Durchfahrten und Durchgängen, die Gebäudehöhe, die Massengliederung und Schauseitenausbildung, Höhe, Form und Eindeckung der Dächer der Gebäude, wenn deren Gestaltung von wesentlichem Einfluß auf das örtliche Stadtbild ist oder werden soll.

(4) Im Aufbauplan kann auch festgesetzt werden, welche Teile des Plangebietes der Errichtung von Kleinwohnungsbauten, Kleinhäusern, Einfamilien- oder Siedlungshäusern vorbehalten zu bleiben haben.

(5) Für Industriegebiete, Lagerplätze und Ländeflächen sowie für das Grünland werden nur Fluchtlinienpläne festgesetzt.

§ 6.

Baubeschränkungen nach dem Bebauungs- und Fluchtlinienplan.

(1) In ländlichen Gebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten; ebenso sind auch öffentlichen Zwecken dienende Baulichkeiten zulässig. Anderen Zwecken dienende Bauanlagen kleineren Umfanges, die die Widmung dieser Gründe nicht beeinträchtigen, können auf Grund einer Bewilligung des zuständigen Gemeinderatsausschusses zugelassen werden.

(2) Auf den übrigen Grünlandflächen ist die Errichtung nur solcher Baulichkeiten gestattet, die der Widmung entsprechen.

(3) In Wohngebieten dürfen nur Wohngebäude und Nebengebäude (§ 81, Absatz 2), die dem Bedarf der Bewohner des Gebäudes dienen, errichtet werden. Zugelassen ist auch der Bau von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Anstalten für Bildungs-, Fürsorge-, Verwaltungs- und kulturelle Zwecke, von Gast- und Vergnügungsstätten, Hotels und Bureauhäusern, die Errichtung von Einstellräumen für Kraftwagen der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten sowie die Errichtung von Pferdestallungen für den Eigenbedarf, wenn hinreichende Sicherheit gegen Belästigungen durch Lärm und üble Dünste oder Gerüche gewährleistet ist. In den Wohngebäuden ist die Unterbringung von Geschäftsräumen gestattet; dasselbe gilt für Werkstätten kleineren Umfanges und für die Errichtung eigener Geschäftshäuser dann, wenn durch sie keine Nachteile oder Belästigungen durch Rauch, Ruß, schädliche oder üble Dünste, starke Geräusche, Erschütterungen oder Wärme für die Nachbarschaft herbeigeführt werden.

(4) In gemischten Baugebieten dürfen keine Anlagen errichtet werden, die beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher und übler Dünste, Entwicklung von starkem Rauch, Bildung von schädlichen oder lästigen Niederschlägen aus Dämpfen und Abgasen oder das Entstehen starker Geräusche Gefahren, Nachteile oder andauernde oder häufige Belästigungen der Nachbarschaft des Betriebes herbeizuführen geeignet sind.

(5) In Industriegebieten dürfen nur gewerbliche Betriebsstätten und Fabriken sowie Bureau- und Geschäftsgebäude errichtet werden; auf Lagerplätzen und Ländeflächen dürfen keine Anlagen geschaffen werden, die diese Flächen ihrer Widmung entziehen. Die Errichtung von Wohnungen hat auf den Bedarf der Betriebsleitung und Betriebsaufsicht beschränkt zu bleiben. Zugelassen sind auch für öffentliche Zwecke dienende Baulichkeiten, ferner Geschäftslokale, die der Befriedigung der Bedürfnisse der in diesen Gebieten Beschäftigten oder Wohnenden dienen.

(6) Dem Gemeinderate bleibt es vorbehalten, nach Bedarf auch einzelne Gebietsteile oder Baublöcke als Geschäftsviertel zu bestimmen, wo nur die Errichtung von Bureau- und Geschäftsgebäuden und Hotels zulässig ist. Die Unterbringung von Wohnungen für den Leiter eines Unternehmens und für Aufsichtführende ist auch in diesen Gebieten zulässig.

§ 7.

Zeitpunkt für die Aufstellung der Bebauungspläne.

(1) Den Zeitpunkt für die Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen bestimmt die Gemeinde (§ 1) nach eigenem Ermessen.

(2) Die Gemeinde ist jedoch über Ansuchen zur Ergänzung des Bebauungsplanes verpflichtet, wenn im Anschlusse an das im Bebauungsplan festgesetzte und bereits bestehende Straßennetz oder in einer Entfernung von nicht mehr als 250 Meter von diesem ein Bauvorhaben durchgeführt werden soll. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn in einem vom Bebauungsplan noch nicht erfaßten, des Anschlusses an das bestehende Straßennetz entbehrenden Gebiet eine Großanlage von Wohnungen, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen größeren Umfanges geplant werden, ihre Ausführung sichergestellt ist und der Bauwerber sich verpflichtet, für die Anlage der notwendigen Zufahrtstraßen einschließlich der erforderlichen unterirdischen Einbauten und für die Herstellung der Straßenbeleuchtung vorzusorgen. In diesen Fällen ist der Bebauungsplan innerhalb sechs Monate vom Tage der Einbringung des Ansuchens festzusetzen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, so ist dies dem Gesuchsteller vor ihrem Ablauf unter Festsetzung einer Nachfrist, die drei Monate nicht überschreiten darf, schriftlich bekanntzugeben.

§ 8.

Bausperre.

(1) Für das durch die Festsetzung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen noch nicht er-

ING. MARASS & Co. Kommanditgesellschaft

Granitwerke Radebeule

SCHREMS, TEL. Nr. 6

WIEN I. HEGELGASSE 19, TEL. R-28-0-57

Alle Gattungen Granitpflastersteine sowie Schotter, Riesel und Sand

faßte Stadtgebiet besteht bis zur Festsetzung dieser Pläne die Bausperre. Mit Zustimmung des Gemeinderates können insbesondere für Bauten, die öffentlichen Zwecken dienen, fallweise Baubewilligungen unter Festsetzung der nach den Bestimmungen dieser Bauordnung notwendigen Bedingungen erteilt werden; sonst können Baubewilligungen nur ausnahmsweise mit dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit nach den Bestimmungen des § 71 erteilt werden. Der Widerruf ist aber, unbeschadet des Widerrufsrechtes aus anderen Gründen, aus diesem Titel nur dann geltend zu machen, wenn die Durchführung des Bebauungsplanes die Entfernung der Baulichkeit notwendig macht.

(2) Der Gemeinderat kann über Stadtgebiete, für die der Bebauungsplan abgeändert werden soll, eine zeitlich begrenzte Bausperre mit der Wirkung verhängen, daß keine Fluchtlinienbekanntgabe stattfindet und Neu-, Zu- oder Umbauten oder Grundabteilungen nicht oder nur insoweit bewilligt werden, als sie nicht die Durchführung der beabsichtigten Änderungen erschweren oder verhindern.

(3) Die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre ist unter genauer Abgrenzung des von ihr betroffenen Gebietes im Amtsblatt der Stadt Wien bekanntzumachen.

(4) Die zeitlich begrenzte Bausperre wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wien rechtswirksam und tritt, sofern sie nicht früher aufgehoben wird, nach zwei Jahren außer Kraft, wenn nicht durch neuerlichen Beschluß des Gemeinderates die Verlängerung der Sperre ausgesprochen wird. Die Sperre kann jedoch nur zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 9.

Rechtliche Wirkungen der Fluchtlinien.

(1) Die Baulinie gibt das Recht, den anliegenden Baugrund nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bauordnung zu bebauen, an ihr Ausfahrten, Ausgänge, Fenster und vor ihr Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Leitungen sowie die nach § 86, Absatz 1, zulässigen Vorbauten herzustellen. Im Bebauungsplan kann aber bestimmt werden, daß an Baulinien gegen nicht fahrbare Wege sowie gegen Straßen oder Plätze, deren Fahrbahn in einer von der Gehsteighöhe abweichenden Höhenlage angeordnet ist, keine Ausfahrten ausgeführt werden dürfen. In anderen Fällen ist die Herstellung von Ausfahrten zu untersagen, wenn es Sicherheits- oder Verkehrsrücksichten erfordern.

(2) Die Grenzfluchtlinie gibt dagegen nicht das Recht, an ihr Ausfahrten und Ausgänge und vor ihr Vorbauten und Anschlüsse an Leitungen

herzustellen. In der Regel sind mit den Grenzfluchtlinien auch Baufluchtlinien zu bestimmen. Fällt die Baufluchtlinie mit der Grenzfluchtlinie gegen Erholungsflächen zusammen, so gibt die Grenzfluchtlinie das Recht, Fenster gegen die Erholungsfläche herzustellen. Feuermauern gegen öffentliche Bauplätze dürfen an der Grenzfluchtlinie nur dort hergestellt werden, wo im Bebauungsplan die geschlossene Bauweise auch für den öffentlichen Bauplatz vorgeschrieben ist. Ausnahmsweise können Nebenausgänge an Grenzfluchtlinien gegen Erholungsflächen gestattet werden.

(3) Reichen Liegenschaften über die Grenzen des Plangebietes hinaus, so erstrecken sich die rechtlichen Wirkungen der Fluchtlinien nur auf den innerhalb des Plangebietes gelegenen Teil der Liegenschaften.

(4) Die aus dem Bebauungsplan sich ergebenden Fluchtlinien und Höhenlagen sind bei jedem Neu-, Zu- und Umbau oder bei der Abteilung, Umlegung oder Grenzberichtigung sowie bei der fundierten Einfriedung von Gründen einzuhalten. Von dieser Forderung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses bei Erweiterung bestehender Bauanlagen durch den Neubau von Nebengebäuden (§ 81, Absatz 2) oder durch Zubauten sowie bei Umbauten und bei fundierten Einfriedungen unter den fallweise festzusetzenden Bedingungen abgegangen werden.

(5) Wird neben der endgültigen eine vorläufige Höhenlage bekanntgegeben, so steht dem Bauwerber die Wahl der Ausführung des Baues in der endgültigen oder vorläufigen Höhenlage frei; die Behörde kann aber, wenn es wichtige öffentliche Rücksichten unbedingt erfordern, auch die Ausführung des Baues in der vorläufigen Höhenlage anordnen. Bei Ausführung des Baues in der vorläufigen Höhenlage besteht aber die Verpflichtung, zur Zeit der Herstellung der Verkehrsfläche in der endgültigen Höhenlage die auf dem Grund, dem Gehsteig und an den Bauanlagen notwendig werdenden Änderungen ohne Anspruch auf Entschädigung vorzunehmen.

(6) Wenn nach den Bestimmungen des Absatzes 5 keine Verpflichtung besteht, ist bei Ausführung von Änderungen der Höhenlage einer Verkehrsfläche gleichwohl jeder Anlieger verpflichtet, sie zuzulassen und die aus diesem Anlaß notwendig werdenden Abänderungen auf seinem Grund oder an seiner Bauanlage vorzunehmen; er kann jedoch von der Gemeinde den Ersatz der aufgewendeten Kosten und des nachweisbaren Schadens beanspruchen. Dieser Anspruch ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem der Eigentümer zur Vornahme der Abänderungen aufgefordert wurde, geltend zu machen.

Bitumen - Metall - Isolierungen

Gesellschaft für Oberflächenschutz m. b. H. — A-32-0-15

§ 10.

Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen.

(1) Um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen ist in folgenden Fällen anzusuchen:

- a) für jeden Neu-, Zu- oder Umbau, gleichgültig ob der Bau unmittelbar an der Bau- oder Baufluchtlinie geführt wird oder nicht, sowie bei Herstellung einer an der Baulinie oder Grenzfluchtlinie zu errichtenden fundierten Einfriedung;
- b) bei genehmigungspflichtigen Grundabteilungen, wenn hiedurch die Fluchtlinien berührt werden und eine etwaige Grundabtretung von Einfluß auf die Bebaubarkeit des verbleibenden Bauplatzes ist;
- c) bei Umlagungen und Grenzberichtigungen über Parteienantrag.

(2) Das Ansuchen ist mit dem Nachweis des Eigentumsrechtes an dem Grundstück und, wenn der Ansuchende nicht zugleich Eigentümer ist, mit der Zustimmungserklärung des letzteren zu belegen. In den Fällen des Absatzes 1, Punkt b und c, ist ein Lageplan anzuschließen.

(3) Wenn wegen eines beabsichtigten Neu-, Zu- oder Umbaus um die Bekanntgabe der Fluchtlinien angesucht wird, ist dem Gesuch ein Lageplan der eigenen und der anrainenden Liegenschaften mit Einzeichnung der vorhandenen Baubestände und Angabe der Namen und Wohnorte der Liegenschaftseigentümer anzuschließen. Ist der Wohnort dieser Liegenschaftseigentümer nicht feststellbar, so ist nach den Bestimmungen des § 11 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen. Erkennt die Behörde nach amtlicher Eintragung des annähernden Verlaufes der Fluchtlinien, daß die Liegenschaft selbständig bebaut werden kann und eine Einbeziehung von Nachbargründen oder zu solchen nach den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht in Frage kommt, so sind die Fluchtlinien ohne weiteres Verfahren bekanntzugeben. Andernfalls hat die Behörde unter Beiziehung des Gesuchstellers und der Anrainer eine mündliche

Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen und in einem Vorbescheid auszusprechen, welche Gründe für den Baufall einzubeziehen oder abzutreten sind. Die Fluchtlinien sind erst nach Rechtskraft dieses Vorbescheides bekanntzugeben; sie haben sich auch auf die einzubeziehenden Gründe zu erstrecken. Bei Neubauten von Nebengebäuden (§ 81, Absatz 2) und bei Zu- oder Umbauten auf Bauplätzen, deren Baulinien ungeändert bleiben, hat sich der Bescheid auf diese Feststellung zu beschränken.

(4) Der Fluchtlinienplan und der Bescheid hierüber haben zu enthalten:

- a) die Fluchtlinien unter Angabe der Höhenlagen und der ungefähren Längen der Bau-, Straßenflucht- und Grenzfluchtlinien,
- b) die Ausmaße und die grundbücherliche Bezeichnung der nach den Fluchtlinien abzutretenden oder einzubeziehenden Grundflächen einschließlich jener Flächen, die nach § 17 zu erwerben und ins öffentliche Gut zu übertragen sind,
- c) Breite und grundbücherliche Bezeichnung der Verkehrsfläche mit Einzeichnung der Fluchtlinie, die der bekanntzugebenden Fluchtlinie gegenüberliegt.

(5) Die Bekanntgabe hat binnen vier Wochen nach Überreichung des Ansuchens oder nach Rechtskraft des gemäß Absatz 3 ergangenen Vorbescheides zu erfolgen; wenn dies nicht möglich ist, sind die Gründe der Verzögerung und die Nachfrist, die aber zwei Monate nicht überschreiten darf, mitzuteilen.

(6) In Gebieten, für die der Bebauungsplan noch nicht festgesetzt oder die Bausperre verhängt ist, hat die Partei keinen Anspruch auf Bekanntgabe.

§ 11.

Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen.

Ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Fluchtlinie und Höhenlage hievon kein Gebrauch gemacht worden, weil ein Ansuchen weder

Otto Zaufal

BAUMEISTER

WIEN II. LASSINGLEITNER-PLATZ NR. 1

Telephon: A-46-5-13

„Alpina“ Panel- und Sperrholzwerke

KLINGER & WEISS

Wien VII. Kirchengasse Nr. 7 - Telephon U-35-106

für einen Baufall noch für eine Abteilung, Umlegung oder Grenzberichtigung überreicht worden ist, so verliert die Bekanntgabe ihre Gültigkeit. Wenn aber zur Zeit eines neuerlichen Ansuchens der Bebauungsplan unverändert fortbesteht, so genügt die Bestätigung der Behörde über die weitere Gültigkeit. Diese Bestätigung hat die gleiche Wirkung wie die Bekanntgabe.

§ 12.

Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen.

(1) In den Fällen des § 9, Absatz 4, in denen die bekanntgegebenen Fluchtlinien eingehalten werden müssen, ist vor Beginn der Arbeiten um die Aussteckung der bekanntgegebenen Bau-, Grenzflucht- und Straßenfluchtlinien und, wenn es sich hiebei um einen Bau oder um die Herstellung einer fundierten Einfriedung handelt, gleichzeitig um die Aussteckung der Höhenlagen anzusuchen.

(2) Die Aussteckung hat binnen acht Tagen nach Einlangen des Ansuchens zu erfolgen; sie ist auf unverrückbare Fixpunkte zu beziehen. Über die Aussteckung ist eine Aufnahmeschrift in zweifacher Ausfertigung zu verfassen, deren eine dem Gesuchsteller einzuhandigen ist.

II. Abschnitt.

Änderungen von Liegenschaftsgrenzen.

A. Abteilungen.

§ 13.

Abteilung.

(1) Veränderungen im Gutsbestande eines Grundbuchskörpers durch Ab- oder Zuschreibung von Parzellen oder Teilen von Parzellen (Abteilung) sind genehmigungspflichtig.

a) wenn es sich um die Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze handelt oder die Veränderung einen Bauplatz betrifft,

b) wenn die Veränderung eine Parzelle betrifft, die bebaut ist oder war und bezüglich der durch die Widmung oder in anderer Weise, z. B. durch die Aufschrift im Gutsbestandsblatte, auf eine erfolgte oder beabsichtigte Bebauung hingewiesen wird.

(2) Gehört zum Gutsbestand des Grundbuchskörpers auch nur eine Parzelle der im Absatz 1, lit. b, bezeichneten Art, ohne daß sie im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 9 im Grundbuche als Bauplatz ersichtlich gemacht ist, so sind Ab-

oder Zuschreibungen, die sich auf andere Parzellen oder Parzellenteile desselben Grundbuchskörpers beziehen, anzeigepflichtig. Dies gilt nicht von Veränderungen an Parzellen, die mit einer derartigen Parzelle in keinem räumlichen Zusammenhange stehen.

(3) Gehört zum Gutsbestande des Grundbuchskörpers ein Bauplatz, der im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 9 im Grundbuche als solcher ersichtlich gemacht ist, so sind Ab- oder Zuschreibungen, die sich auf andere Parzellen oder Parzellenteile beziehen, weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.

(4) Die Kenntnisnahme der Anzeige ist zu verweigern, wenn die Bebaubarkeit der Bauplätze beeinträchtigt oder für die bestehenden Baulichkeiten ein den Bestimmungen dieser Bauordnung widersprechender Zustand geschaffen wird.

(5) Die Bescheide über die Anzeige nach Absatz 2 sind binnen drei Wochen, jene über das Ansuchen um Genehmigung nach Absatz 1 binnen drei Monaten zu erledigen. Kann die dreimonatige Frist für die Erledigung genehmigungspflichtiger Abteilungen nicht eingehalten werden, so sind die Gründe der nicht fristgerechten Erledigung dem Gesuchsteller unter Bekanntgabe einer Nachfrist, die drei Monate nicht übersteigen darf, mitzuteilen. Wenn die Abteilungsanzeige zur Kenntnis genommen wird, so genügt ein entsprechender amtlicher Vermerk auf der Urkunde oder dem Plane, die dem Ab- oder Zuschreibungsbegehren zugrunde liegen.

(6) Zur grundbücherlichen Durchführung anzeigepflichtiger Abteilungen ist die Beibringung der Kenntnisnahme oder der amtlichen Bestätigung über den Ablauf der dreiwöchigen Frist erforderlich.

(7) Zur grundbücherlichen Durchführung genehmigungspflichtiger Abteilungen ist der Nachweis der Bewilligung notwendig.

(8) Wird eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Veränderung grundbücherlich durchgeführt, obwohl nicht nachgewiesen ist, daß die Genehmigung erteilt oder die Anzeige zur Kenntnis genommen wurde, so steht dem Magistrat das Recht des Rekurses oder, wenn das Vorhandensein der Umstände, die die Veränderung genehmigungs- oder anzeigepflichtig erscheinen lassen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist innerhalb der Rekursfrist zu erheben. Das Grundbuchsgericht hat über den Einspruch durch Beschluß zu entscheiden, nachdem es die nötigen Erhebungen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen durchgeführt hat. Der erhobene Einspruch ist grundbücherlich anzu-

J. Steinbichler & Co.

XI. LEBERSTRASSE Nr. 82 • Telephon-Nr.: U-19-2-36

Kunststeinstufen, Edelputzfassaden und Renovierungen aller Art.

merken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß das über den Einspruch ergehende Erkenntnis auch gegen diejenigen Personen seine volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkte, in dem das Gesuch um bürgerliche Eintragung der Veränderung an das Grundbuchsgewicht gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben.

(9) Bei der grundbücherlichen Durchführung der Abteilung eines Grundes auf Bauplätze ist im Grundbuch ersichtlich zu machen, welche Grundflächen die einzelnen Bauplätze bilden. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller außer den erforderlichen Abteilungsplänen eine Ausfertigung des behördlichen Bescheides über die Genehmigung der Abteilung beizubringen. Wenn ein Bauplatz genehmigt wurde, ohne daß eine Abteilungs-genehmigung vorausgegangen ist (§ 66), hat die Behörde den Antrag auf Ersichtlichmachung des Bauplatzes bei dem Grundbuchsgewicht zu stellen. Dies kann bereits nach Erteilung der Baubewilligung geschehen. Wird sie aber erst bei Erteilung der Benützungsbewilligung veranlaßt, so ist gleichzeitig der Antrag auf Anmerkung der Erbauung des Hauses zu stellen.

§ 14.

Bebaute Gründe, Begriffsbestimmung.

Überall, wo in dieser Bauordnung von bebauten Gründen die Rede ist, sind hierunter Gründe, die gegen Widerruf oder unbefugt bebaut worden sind, nicht zu verstehen; solche Gründe gelten als unbebaut.

§ 15.

Erfordernisse der Anzeige und des Ansuchens.

(1) Die Abteilungsanzeige und das Gesuch um Abteilungs-bewilligung sind unter Nachweis des Eigentums oder der Zustimmung des Eigentümers mit dem Grundbuchs-auszuge, der auch den Reallasten- und Servitutenstand zu enthalten hat, und dem Abteilungsplan zu belegen. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung ist der Bescheid über die Fluchtlinienbekanntgabe samt Plan anzuschließen.

(2) Der Abteilungsplan ist bei Anzeigen in zwei, bei Ansuchen um Abteilungs-bewilligungen in sechs Ausfertigungen anzuschließen, von denen mit der Kenntnisnahme der Anzeige ein Plan und mit der Abteilungs-bewilligung vier Pläne zurückzustellen sind. Der Abteilungsplan hat unter Darstellung der Lage der abzuteilenden Grundstücke zur Umgebung nach der Katastralmappe die genauen Maße des Umfanges dieser Grundstücke in schwarzer und jener der Trennstücke in roter Bezeichnung, die Berechnungsfiguren in Zeichnung

und Ziffern in den vorbezeichneten Farben (schwarz und rot) sowie die auf dem abzuteilenden Grunde allenfalls vorhandenen Baulichkeiten, endlich die Flächenberechnungen über das Ausmaß der Grundstücke vor der Abteilung und über die Ausmaße der Trennstücke zu enthalten. Diese Berechnungen können bei größeren Grundstücken auch abgesondert den Plänen beige-schlossen werden. Die Abteilungspläne sind in einem Vielfachen des Maßstabes der Katastralmappe zu ver-fassen. Bei Katastral-mappen im Maßstab 1:2880 oder 1:1440 gilt als Regel der Maßstab 1:360; nur ausnahmsweise kann ein solcher von 1:720 zugelassen werden. Bei allen übrigen Katastral-mappen sind Pläne im Maßstab 1:500 zu ver-fassen.

(3) Wenn es sich um die Ab- oder Zuschrei-bung ganzer Parzellen handelt, hat die Vorlage von Plänen zu entfallen.

§ 16.

Prüfung der Abteilungspläne.

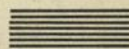
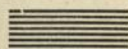
(1) Bei der Prüfung des Abteilungsansuchens gemäß § 13, Absatz 1, hat die Behörde darauf zu sehen, daß die Bauplätze unmittelbar an die im Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Ver-kehrsf lächen angrenzen und eine solche Gestalt und Größe erhalten, um darauf zweckmäßige, den Anforderungen dieser Bauordnung entsprechende Gebäude aufführen zu können, daß die seitlichen Grenzlinien der neuen Bauplätze möglichst senkrecht auf die Baulinien verlaufen und daß die zweckmäßige Bebauung der im selben Baublock gelegenen Liegenschaften nicht beeinträchtigt wird. Die Abteilungs-bewilligung ist zu versagen, wenn eine zweckmäßige Gestaltung der Bau-plätze des Baublockes nur durch Umlegung oder Grenzberichtigung erreichbar ist.

(2) Der Abteilungs-erberber kann jedoch auch die Festsetzung neuer Verkehrsflächen beantragen; dient eine solche Verkehrsfläche lediglich der besseren Aufschließung seines Grundes, so gelten die Bestimmungen des § 53.

§ 17.

Grundabtretungen bei Abteilungen.

(1) Bei Abteilung eines Grundes gemäß § 13, Absatz 1, sind die nach Maßgabe der Baulinien zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bei beiderseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur Achse der Verkehrsfläche, bei einseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur ganzen Breite der Verkehrsfläche, in beiden Fällen aber nur bis zu 20 Meter, senkrecht zur Baulinie und von dieser aus gemessen, gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung in das Verzeichnis des



öffentlichen Gutes zu übertragen und über Auftrag der Behörde in der festgesetzten Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde zu übergeben. Bei Bruchpunkten in der Baulinie und bei Eckbildungen erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die zwischen den Senkrechten gelegenen Flächen. Sind die zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bebaut, so darf der Auftrag zur Übertragung und Übergabe der bebauten Grundteile erst nach Niederlegung der Baulichkeiten ergehen. In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieser Bauordnung die Verpflichtung zur Herstellung der festgesetzten oder richtigen Höhenlage besteht, ist jene Höhenlage auszuführen, die vom Magistrat mit Rücksicht auf die Befestigung der Verkehrsfläche bekanntgegeben wird.

(2) Die über das obige Ausmaß zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile sind erst über Auftrag der Behörde in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes zu übertragen und in der bestehenden Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde zu übergeben.

(3) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Grundabtretung sind die an die Verkehrsflächen angrenzenden und vor der Baulinie gelegenen öffentlichen Erholungsflächen den Verkehrsflächen gleichzuhalten.

(4) Soweit die Verpflichtung zur Übertragung in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes gemäß Absatz 1 besteht, sind hiebei unentgeltlich abzutreten:

- a) alle zu den neuen Verkehrsflächen entfallenden Grundteile, wobei als neue Verkehrsflächen solche anzusehen sind, an die nach Maßgabe des festgesetzten Bebauungsplanes erstmalig angebaut werden soll;
- b) die zur Verbreiterung bestehender Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bei Abteilung eines Grundes, der bisher unbebaut war und als Bauplatz noch nicht behördlich genehmigt wurde.

(5) Für alle übrigen abzutretenden Grundteile ist eine Schadloshaltung zu leisten (§ 57).

(6) Wenn mit einer Grundabteilung nicht gleichzeitig die unentgeltliche Grundabtretung erfolgen kann, weil die hierzu erforderlichen Gründe im Eigentum eines anderen stehen, haben die betroffenen Bauplätze bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung unbebaut zu bleiben.

(7) In Ausnahmefällen kann die Behörde vom Bauverbot Umgang nehmen, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, in dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde die fehlenden Verkehrsflächen erwirbt, die Kosten der Erwerbung und der Herstellung der richtigen Höhenlage zu ersetzen.

(8) Die nach Maßgabe der Grenzflucht- und Straßenfluchtlinien abzutretenden Grundteile können nach den Bestimmungen dieser Bauordnung im Enteignungswege in Anspruch genommen werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung besteht.

§ 18.

Besondere Bestimmungen für Sportplätze, ländliche Gebiete und Kleingärten.

(1) Bei Errichtung von Sportplätzen gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile die gleichen Bestimmungen wie bei Abteilung eines Grundes auf Bauplätze.

(2) Bei Bauten in ländlichen Gebieten und in Kleingärten besteht dieselbe Verpflichtung mit der Einschränkung, daß sich die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung zu Verkehrsflächen bloß bis zu einer Breite von 5 Meter erstreckt.

(3) Veränderungen an Parzellen, die zu Kleingartengebieten gehören, durch Ab- und Zuschreibung oder Teilung bedürfen vor der grundbücherlichen Durchführung der Genehmigung. Welche Gebiete als Kleingartengebiete anzusehen sind, wird durch Beschluß des Gemeinderates festgesetzt. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Grundbuchsgerichte zu übersenden. Dieses hat die Festsetzung von Kleingartengebieten sowie Änderungen im Umfange solcher Gebiete im Grundbuche von Amts wegen ersichtlich zu machen.

§ 19.

Bauverbote.

(1) Außer dem Fall nach § 17, Absatz 6, ist ein Bauverbot auszusprechen, wenn

- a) ein Bauplatzteil nach den Bestimmungen des § 16 selbständig nicht bebaubar ist oder
- b) die vor einem Bauplatz oder Bauplatzteil gelegenen Verkehrsflächen noch nicht befestigt und die öffentlichen unterirdischen Einbauten noch nicht hergestellt sind (Anbaureife).

(2) Ausnahmen vom Bauverbot nach lit. b sind zulässig, wenn für eine an das bestehende Straßennetz anschließende Teilstrecke einer neuen Verkehrsfläche die Anliegerbeiträge (§ 51) und, wo der Anschluß an die bestehenden Straßennunratskanäle vorgesehen ist, auch die Kanaleinmündungsgebühren bereits bezahlt sind, weiters für Siedlungs-, Einfamilien- und Kleinhäuser, wenn die Entfernung des Bauplatzes

Alois Dick
BAU- UND GALANTERIESPENGLER

Wien, 4. Bez.,
Kühnplatz 3
Tel. A-35-9-73

Übernahme sämtl. in dieses Fach einschläg. Arbeiten
und Reparaturen sowie Anstrich zu billigsten Preisen.
!!! Auf Wunsch unverbindlichen Kostenvoranschlag !!!

BERTHOLD FLEISCHMANN

BAU- UND MASCHINENSCHLOSSEREI

XVI. PAYERGASSE NR. 8 (TEL. A-25-809)

nicht mehr als 150 Meter von dem bestehenden Straßennetz beträgt, ein Zugang von mindestens 2,5 Meter Breite mit befestigter Oberfläche sichergestellt ist und eine den Bestimmungen des § 91 entsprechende Wasserversorgung vor Erteilung der Baubewilligung nachgewiesen wird, und für Industriebauten, Lagerplätze und Ländeflächen, wenn eine Zufahrt auf Kosten der Partei hergestellt, bis zur Herstellung der öffentlichen Straße erhalten und nach Erfordernis beleuchtet wird sowie ein einwandfreies Genußwasser und eine für Löschzwecke nötige Wassermenge sichergestellt ist. Der zuständige Gemeinderatsausschuß kann bei Sicherung einer entsprechenden Wasserversorgung und eines entsprechenden Zuganges oder einer Zufahrt unter den fallweise zu stellenden Bedingungen weitere Ausnahmen gestatten, insbesondere dann, wenn die Ausführung einer Kanalisierung und Wasserleitung bereits beschlossen oder in nächster Zeit zu gewärtigen ist.

(3) Wurde von einem oder mehreren Bauwerbern freiwillig für andere Anlieger die Bezahlung der Anliegerbeiträge und Kanaleinmündungsgebühren geleistet, so steht ihnen das Recht zu, sobald nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung diese Beiträge und Gebühren bezahlt sind, von der Gemeinde die Rückerstattung der vorausbezahlten Anliegerbeiträge und Kanaleinmündungsgebühren zu verlangen. Die Anspruchsberechtigung geht, sofern die Bauwerber mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart haben, bei einem Wechsel des Eigentums auf die neuen Eigentümer über; sie erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen drei Monaten nach Verständigung des Anspruchsberechtigten geltend gemacht wird.

(4) Zur Vermeidung oder Aufhebung des Bauverbotes aus den Gründen des § 17, Absatz 6, oder wegen der mangelnden Verbindung der vor einem Bauplatz gelegenen Verkehrsfläche mit dem bestehenden Straßennetz hat die Gemeinde auf Antrag des Bauwerbers die Enteignung der erforderlichen Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des § 39 durchzuführen, wenn sich der Bauwerber verpflichtet, die der Gemeinde erwachsenden Auslagen zu übernehmen und Sicherheit leistet. Für die Rückerstattung der nach Maßgabe des § 50 dieser Bauordnung anlässlich des Baufalles an die Gemeinde bezahlten Anliegerbeiträge gelten die Bestimmungen des Absatzes 3.

§ 20.

Erlöschen der Wirksamkeit der Kenntnisnahme und der Genehmigung.

(1) Die Kenntnisnahme der Anzeige und die Genehmigung einer Abteilung werden unwirksam,

wenn sie binnen zwei Jahren, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, nicht grundbücherlich durchgeführt oder mit der Bebauung nicht begonnen worden ist.

(2) In der Regel ist die Baubewilligung erst nach Genehmigung der Abteilung und deren grundbücherlichen Durchführung zu erteilen. Die Behörde kann jedoch ausnahmsweise die Erfüllung der Verpflichtung zur grundbücherlichen Durchführung bis zur Erteilung der ersten Benützungsbewilligung stunden.

B. Umlegungen.

§ 21.

Umlegung.

(1) Die Umlegung ist die Vereinigung von Grundstücken zu einer Masse und deren Neuaufteilung zu dem Zweck, Baugelände zu erschließen und entsprechend gestaltete Bauplätze zu schaffen, wenn die Bebauung der im Gebiete eines Bauungs- oder Fluchtlinienplanes gelegenen Grundstücke wegen ihrer unzweckmäßigen Form oder Größe verhindert oder wesentlich erschwert wird. Das Umlegungsgebiet darf nicht größer bemessen werden, als es für Zwecke der Umlegung nötig ist.

(2) Bebaute oder in besonderer Art benützte Grundstücke (gewerbliche Anlagen, Gärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen u. dgl.) sind in der Regel von der Einbeziehung in das Umlegungsgebiet auszunehmen; sie sind nur dann einzubeziehen, wenn bei ihrer Ausscheidung der Zweck der Umlegung erschwert oder nicht erreicht wird.

(3) Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nur mit Zustimmung der sie verwaltenden Stelle in die Umlegung einbezogen werden.

§ 22.

Einleitungsverfahren.

(1) Die Umlegung kann, wenn ein Bedürfnis hiezu gegeben ist, auf Antrag von beteiligten Grundeigentümern eingeleitet werden. Der Antrag muß jedoch von mehr als der Hälfte der Eigentümer des umzuliegenden Gebietes gestellt werden, denen mindestens die Hälfte dieses Gebietes gehört. Jeder Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Grundstückes wird bei Feststellung der Zahl der Antragsteller wie der Alleineigentümer gerechnet, jedoch ist in diesem Falle bei Aufstellung der Berechnung der für die Antragstellung maßgebenden Fläche des umzuliegenden Gebietes für jeden Miteigentümer nur ein seinem Eigentumsanteil entsprechender Bruchteil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes an-

Bauflosserei
und Erzeugung von
drehbaren Schorn-
steinauflägen

JOHANN PACEJKA

Lieferant der Gemeinde Wien

**XIX. Heiligenfädter-
straße 80**

Tel. B-14-3-31

zurechnen. Die Umlegung kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, wenn sie der Befriedigung öffentlicher Interessen dient.

(2) Der Antrag kann bis zur Erlassung des Einleitungsbescheides zurückgezogen werden. Zur Zurückziehung genügt, wenn von den am Antrag beteiligten Eigentümern so viel zustimmen, daß sie mindestens zwei Drittel der von den Antragstellern einzuverwendenden Grundflächen repräsentieren. Die bis dahin entstandenen Kosten fallen den Zurückziehenden zur Last. Über die Kostenteilung entscheidet die Behörde.

(3) Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen hat die Behörde alle Grundeigentümer des Umlegungsgebietes (Parteien) zu hören. Alle vorgebrachten Einwendungen sind in die zu verfassende Niederschrift aufzunehmen. Nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen beschließt der Gemeinderat nach freiem Ermessen über die Einleitung des Umlegungsverfahrens und den Umfang des Umlegungsgebietes. Doch kann nach diesem Beschluß, sofern es den Zwecken der Umlegung dienlich ist, das Umlegungsgebiet durch Einbeziehung benachbarter Grundstücke vergrößert oder durch Ausscheidung entbehrllicher Grundstücke verkleinert werden. Über Änderungen entscheidet, wenn sie geringfügig sind, der Umlegungsausschuß, wenn sie umfangreicher sind, der zuständige Gemeinderatsausschuß.

(4) Von der Einleitung des Verfahrens, der Festsetzung des Umlegungsgebietes oder seiner Abänderung sowie von einer Ablehnung des Umlegungsantrages sind die Parteien zu verständigen.

(5) Mit der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens sind die Parteien aufzufordern, binnen vier Wochen der Behörde alle für die Umlegung maßgebenden Verhältnisse bekanntzugeben, insbesondere ob und welche sonstige Beteiligte, wie Nutzungs-, Gebrauchs- oder dinglich Berechtigte, Pächter, Mieter u. dgl., in Betracht kommen und welcher Art diese Rechte sind. Gleichzeitig ist der Einleitungsbescheid im Amtsblatt der Stadt Wien einmal einzuschalten und durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des in Betracht kommenden Bezirkes kundzumachen. Hierbei sind alle Parteien und die sonstigen Beteiligten, deren Rechte im Grundbuch nicht ersichtlich sind, aufzufordern, diese binnen vier Wochen bei der Behörde anzumelden. Während dieser Frist ist ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Grundstücke und ein Plan des Umlegungsgebietes zur allgemeinen Einsicht bei der Behörde aufzulegen. Alle Parteien und die sonstigen Beteiligten, deren Rechte erst nach Einleitung des Umlegungsverfahrens entstehen oder geändert werden, sind verpflichtet, dies der Behörde anzuzeigen. Wie die wegen Unterlassung der Anmeldung oder Anzeige der Behörde unbekannt gebliebenen Parteien und sonstigen Beteiligten zu den weiteren Verhandlungen zu laden sind, bestimmt § 30, Absatz 2.

(6) Die Behörde hat die Anmerkung der Ein-

leitung des Umlegungsverfahrens in den Grundbüchern zu veranlassen.

§ 23.

Der Umlegungsausschuß.

(1) Zur Durchführung der Umlegung wird für jeden einzelnen Umlegungsfall ein Umlegungsausschuß bestellt. Dieser besteht aus:

- a) dem amtsführenden Stadtrat der zuständigen Verwaltungsgruppe oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) vom Bürgermeister bestellten zwei höheren rechtskundigen und drei technischen Beamten des Magistrates;
- c) einem Rechtsanwalt oder Notar, einem Sachverständigen für die Bewertung städtischer Liegenschaften, einem behördlich autorisierten Zivilgeometer, einem Zivilingenieur für Hochbau und einem Zivilarchitekten. Diese werden auf Grund eines Dreivorschlages vom Bürgermeister ernannt; sie haben dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu geloben. Den Dreivorschlag hat die zuständige Ständesvertretung innerhalb einer Frist zu erstatten, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist erfolgt die Ernennung ohne weiteres Einvernehmen durch den Bürgermeister.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Mit Ausnahme des Falles § 31, Absatz 1, ist der Ausschuß beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Dem Umlegungsausschuß obliegen:

- a) die Beschlußfassung über Änderungen des Umlegungsgebietes (§ 22, Absatz 3);
- b) die Antragstellung wegen Änderung des Bebauungsplanes (§ 24, Absatz 1);
- c) die Abgabe eines Gutachtens bei Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes (§ 24, Absatz 2);
- d) die Zustimmung zu Baubewilligungen und Grundabteilungen innerhalb des Umlegungsgebietes (§ 24, Absatz 4);
- e) die Voreingehmigung des Umlegungsplanes (§ 27, Absatz 6);
- f) die Teilnahme an der Umlegungsverhandlung (§ 30, Absatz 3);
- g) die Entscheidung über den Umlegungsplan (§ 31, Absatz 1), die Entschädigungen (§§ 26 und 28) und die Aufteilung der Kosten besonderer Sachverständiger (§ 27, Absatz 1);
- h) die Beschlußfassung über die Einstellung des Umlegungsverfahrens und die Aufteilung der Kosten (§ 35, Absatz 1 und 3).

FRANZ BUCINA Bau- und Maschinenschlosserei
Wien XIX. Radelmayergasse 3
Telephonnummer B-10-1-24

(5) Der Umlegungsausschuß ist auch berechtigt, Parteien, sonstige Beteiligte und Sachverständige selbst zu hören.

(6) Der Magistrat führt die Geschäfte des Ausschusses und hat seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.

§ 24.

Wirkungen des Einleitungsbescheides.

(1) Nach Einleitung des Umlegungsverfahrens darf der Bebauungsplan ohne Zustimmung des Umlegungsausschusses nicht abgeändert werden. Wenn zur leichteren Durchführung der Umlegung ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom Umlegungsausschuß gestellt wird, ist über diesen Antrag binnen einer sechs Monate nicht übersteigenden Frist zu entscheiden.

(2) Wenn für das Umlegungsgebiet ein Bebauungsplan noch nicht besteht, hat seine Festsetzung in derselben Frist zu erfolgen. Dem Umlegungsausschuß ist Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung zu geben.

(3) Können die Fristen aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Umlegungsausschuß unter Bekanntgabe einer Nachfrist zu verständigen, die aber drei Monate nicht übersteigen darf.

(4) Während des Umlegungsverfahrens darf eine Baubewilligung nur mit Zustimmung des Umlegungsausschusses erteilt werden. Wird dessen Zustimmung von Bedingungen abhängig gemacht, so sind diese in die Baubewilligung aufzunehmen. Ebenso sind Grundabteilungen innerhalb des Umlegungsgebietes während des Verfahrens an die Zustimmung des Umlegungsausschusses und die von ihm gestellten Bedingungen gebunden.

§ 25.

Allgemeine Bestimmungen über die Masseverteilung.

(1) Die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und bestehenden Verkehrsflächen bilden die Gesamtmasse. Diese Verkehrsflächen gelten, soweit sie in der Verwaltung der Gemeinde stehen, als von ihr eingeworfen.

(2) Weist aber ein Beteiligter nach, daß von seinem Grundstück bereits Teile an die Gemeinde zur Herstellung von Verkehrsflächen unentgeltlich abgetreten worden sind oder von ihm für die Übertragung der Verkehrsflächen ins öffentliche Gut Entschädigung geleistet worden ist, so werden ihm diese Teilflächen als eingeworfen angerechnet.

(3) Aus der Gesamtmasse sind die nach dem Bebauungsplan für Verkehrs- und öffentliche Erholungsflächen erforderlichen Gründe in dem Ausmaße, das sich nach den Bestimmungen des § 17,

Absatz 4, ergibt, der Gemeinde unentgeltlich zuzuweisen.

(4) Die über dieses Ausmaß erforderlichen Verkehrs- und öffentlichen Erholungsflächen sowie die nach Maßgabe der Grenzflucht- und Straßenfluchtlinien abzutretenden Grundteile sind von der Gemeinde zu entschädigen.

(5) Das nach Ausscheidung dieser Flächen verbleibende Bauland bildet die Verteilungsmasse. Sie wird tunlichst unter die Parteien nach Maßgabe des Flächenausmaßes der einzelnen eingeworfenen Grundstücke im Verhältnis der Verteilungsmasse zur Summe des Ausmaßes der eingeworfenen Grundstücke aufgeteilt (Flächenumlegung).

(6) Das Ausmaß des Anteiles der Gemeinde an der Verteilungsmasse richtet sich nach:

- a) den von der Gemeinde eingeworfenen, nicht im Verzeichnis des öffentlichen Gutes liegenden Grundstücken;
- b) allen aufzulassenden Verkehrsflächen in dem nach Absatz 2 richtiggestellten Ausmaße;
- c) allen Verkehrsflächen, die nach der Umlegung öffentliches Gut bleiben, von der Gemeinde aber gegen Entgelt erworben worden sind.

§ 26.

Besondere Bestimmungen über die Masseverteilung.

(1) Die zugewiesenen Grundstücke sollen möglichst die gleiche Lage wie die eingeworfenen haben. Bebaute oder in besonderer Weise benützte Grundstücke (§ 21, Absatz 2) sind tunlichst dem bisherigen Eigentümer zuzuweisen.

(2) Würden mehrere Grundstücke, die von ein und demselben Eigentümer eingeworfen worden sind, bei der Zuweisung an sich nicht bebaubare Grundstücke (Kleinstücke) ergeben, so ist hiefür nach Tunlichkeit ein für sich bebaubares Ersatzgrundstück zuzuweisen. Sind jedoch die eingeworfenen Grundstücke verschieden belastet und haben die Belastungen auf das zuzuweisende Grundstück überzugehen, so ist für jedes Grundstück ein Ersatzgrundstück zuzuweisen.

(3) Bei der Zuweisung ist nach Tunlichkeit dahin zu wirken, daß keine Kleinstücke entstehen. Die Beseitigung der Kleinstücke kann erfolgen durch Veräußerung an einen anderen an der Umlegung beteiligten Eigentümer, durch Bestellung eines Miteigentums an einem an sich bebaubaren Ersatzgrundstück nach freier Vereinbarung oder durch Geldentschädigung aus der Masse, wenn der Magistrat oder die Partei einen solchen Antrag stellt.

(4) Geldentschädigung kann auch in anderen Fällen gewährt werden, wenn der Grundeigentümer einen solchen Antrag stellt. Diesem Antrag

ÜBERLAND A. G. Für neuzeitlichen Stadt- und Landstraßenbau
Wien I. Hohenstaufengasse 10, Tel. U-25-5-75

Herstellung aller Straßenaubarbeiten, insbesondere Ausführung neuzeitlicher Straßenbeläge

ist Folge zu geben, wenn eine Partei oder die Gemeinde gegen Übernahme der vom Umlegungsausschuß festgesetzten Entschädigung an Stelle des Antragstellers in die Masse eintritt.

(5) Kann die Zuweisung nicht genau nach dem Verhältnis der Ausmaße der eingeworfenen Grundstücke erfolgen, so ist das Mehr- oder Minderausmaß durch Geldentschädigung auszugleichen.

(6) Außerdem ist Geldentschädigung zu leisten, soweit sich wesentliche Wertunterschiede zwischen einzelnen eingeworfenen und den Ersatzgrundstücken durch die Zuweisung nicht ausgleichen lassen. Ob solche vorliegen, entscheidet der Umlegungsausschuß. Geldentschädigung aus der Masse steht zu für den zusätzlichen Wert eines eingeworfenen und durch die Zuweisung entzogenen Grundstückes, der sich aus dem Bestand von Baulichkeiten oder anderem Zugehör, aus der besonderen natürlichen Beschaffenheit oder besonderen Verwendung oder aus der Ausübung eines Betriebes ergibt. Geldentschädigung an die Masse ist zu leisten für den verminderten Wert eines eingeworfenen Grundstückes, der sich aus seiner geringeren Eignung für Bauzwecke oder dadurch ergibt, daß zur Erzielung der Bebaubarkeit erst ungewöhnliche, sonst entbehrliche Aufwendungen gemacht werden müssen.

(7) Weiters hat der Eigentümer eines mit Rechten belasteten eingeworfenen Grundstückes für dessen Minderwert dann Entschädigung an die Masse zu leisten, wenn für das Erlöschen dieser Rechte aus der Masse Entschädigung gewährt werden muß.

(8) Werterhöhungen, die eingeworfene Grundstücke mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung erfahren, bleiben bei der Zuweisung außer Betracht. Desgleichen ist eine Werterhöhung nicht zu berücksichtigen, die nach dem Tage herbeigeführt worden ist, an dem die Partei nachweisbar Kenntnis von der beabsichtigten Umlegung erlangt hat.

(9) Im übrigen ist für allfällige Werterhöhungen eingeworfener Grundstücke der Tag maßgebend, an dem der Gemeinderat die Einleitung der Umlegung beschlossen hat; für eine notwendige Wertermittlung von Ersatzgrundstücken gilt dagegen der Tag des Umlegungsbescheides.

(10) Die Entschädigungen sind nach den Grundsätzen des § 57 zu ermitteln.

§ 27.

Aufstellung des Umlegungsplanes.

(1) Der Umlegungsplan wird entweder von Amts wegen oder durch einen von der Behörde bestellten Zivilgeometer verfaßt. Der Umlegungsausschuß kann nach Bedarf besondere Sachverständige heranziehen, insbesondere Sachverständige der Landwirtschaft oder der Industrie aus der Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen, wenn es sich um Fragen der Bewertung landwirtschaftlich genützter Grundstücke oder um die Schätzung gewerblicher Betriebswerte handelt. Die dadurch entstehenden Kosten können, wenn sie durch die besonderen Verhältnisse eines Grundstückes bedingt sind, durch den Umlegungsausschuß ganz oder teilweise den betreffenden Parteien auferlegt werden.

(2) Der Umlegungsplan ist unter Berücksichtigung aller für die endgültige Entscheidung maßgebenden Verhältnisse aufzustellen. Insbesondere sind jene Schadensersatz zu ermitteln, die bei Erlöschen oder Veränderung von Rechten durch die Umlegung zu leisten sind oder die sich aus den Bestimmungen des § 26, Absatz 6, ergeben.

(3) Der Umlegungsplan ist nach den Vorschriften für die Verfassung von Abteilungsplänen (§ 15, Absatz 2) auszuarbeiten. Aus den Plänen oder besonderen Verzeichnissen müssen der alte und der neue Besitzstand nach Größe, Eigentümern und rechtlichen Verhältnissen sowie die zu leistenden Entschädigungen und der Verteilungsschlüssel der Kosten und Überschüsse zu ersehen sein.

(4) Der Umlegungsplan kann getrennt für einzelne in sich abgeschlossene Teile des Gesamtgebiets aufgestellt und festgesetzt werden.

(5) Verlieren zuzuweisende Grundstücke zeitweilig ihre Zugänglichkeit, so ist im Umlegungsplan für die Sicherung der Zugänglichkeit bis zur Herstellung der neuen Verkehrsflächen vorzuzusorgen.

(6) Nach Ausarbeitung des Entwurfes des Umlegungsplanes hat der Magistrat den Parteien und, wenn die Gemeinde Partei ist, auch dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann den Entwurf des Umlegungsplanes und die vorgebrachten Äußerungen dem Umlegungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser beschließt, ob der Entwurf die Grundlage zur endgültigen

Gepreßte Stahltüren und -tore Stahlfenster für Wohnbauten · Tür- zargen aus Stahl · KS- Kellerfenster

**J. KROMUS · Stahlkonstruktionswerkstätten
Wien XX. Dresdnerstraße 107 · Telefon-Nr.: A-47-1-32**

Aufstellung des Umlegungsplanes zu bilden hat (Vorgenehmigung), und bestimmt bei Zerlegung des Umlegungsgebietes in Teilgebiete gemäß Absatz 4 die Ausdehnung und Reihenfolge dieser Teilgebiete.

(7) Gleichzeitig ist ein Beschluß der zuständigen Stelle der Gemeinde über die Fristen einzuholen, bis zu welchen die im Umlegungsgebiet an neuen Verkehrsflächen gelegenen Bauplätze für die Bebauung freizugeben sind (§ 19, Absatz 1, Punkt b). Die Fristen sind in den Umlegungsbescheid aufzunehmen.

§ 28.

Belastungen.

(1) Soweit eine Zuweisung erfolgt, gehen Pfandrechte auf das Ersatzgrundstück über. Andere dingliche Belastungen erlöschen, sofern der Umlegungsbescheid nichts anderes festsetzt.

(2) Erlöschen solche Rechte oder werden sie verändert, so ist den Beteiligten der nachweisbar verursachte Schaden zu ersetzen. Diese Entschädigungen sind in gleicher Weise wie die übrigen Entschädigungen zu erheben und vom Umlegungsausschuß mit dem Umlegungsbescheid festzusetzen.

(3) Jede Entschädigung entfällt, wenn ein solches Recht an einem Grundstück nach Kundmachung des Einleitungsbeschlusses begründet worden ist.

§ 29.

Rechtsstreitigkeiten während des Umlegungsverfahrens.

(1) Ist wegen eines Rechtes, das den Anspruch auf Beteiligung an dem Umlegungsverfahren begründet, ein Rechtsstreit anhängig oder treten während des Umlegungsverfahrens wegen eines solchen Rechtes Streitigkeiten auf, so gelten beide Streitparteien als Beteiligte, ohne daß hiedurch das Umlegungsverfahren aufgehalten wird. Wenn wegen des strittigen Rechtes bis zu dem Vollzug der Umlegung weder eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte noch eine gütliche Einigung erfolgt ist, so werden die zuzuweisenden Grundstücke, unbeschadet der endgültigen gerichtlichen Entscheidung, in das Eigentum jener Personen übertragen, die nach dem bisherigen Grundbuchsstand als Eigentümer der eingeworfenen Grundstücke eingetragen sind.

(2) Etwaige an solche Beteiligte aus der Masse zu leistende Zahlungen sind bei Gericht zu hinterlegen. Zahlungen an die Masse sind von dem grundbücherlichen Eigentümer zu leisten, unbeschadet der Ersatzansprüche an denjenigen, dem im Falle der gerichtlichen Entscheidung das Eigentum zugesprochen wird.

(3) Werden von nicht dinglich Berechtigten wegen des Erlöschens ihrer Rechte oder aus anderen Gründen Entschädigungsansprüche gegen die Eigentümer geltend gemacht, so ist ein Ausgleichs-

versuch zu machen. Gelingt ein solcher nicht, so wird durch die Anrufung der Gerichte das Umlegungsverfahren nicht aufgehalten.

§ 30.

Umlegungsverhandlung.

(1) Nach Vorgenehmigung des Umlegungsplanes durch den Umlegungsausschuß hat der Magistrat diesen Plan durch mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht und zur Abgabe von etwaigen Erklärungen der Parteien und sonstigen Beteiligten aufzulegen und gleichzeitig die Verhandlung auszuschreiben, die in der Regel an Ort und Stelle stattzufinden hat. Wenn es sich um die Umlegung größerer Gebiete handelt, kann schon mit der Ausschreibung für eine Begehung und für die Verhandlung je ein besonderer Tag bestimmt werden. Vor der Begehung sind die zuzuweisenden Stücke auszustecken.

(2) Die Anberaumung der Verhandlung ist auch durch eine Kundmachung in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitungen und durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(3) Die Verhandlung ist vom Magistrat durchzuführen. An ihr haben die in den Umlegungsausschuß entsendeten rechtskundigen und technischen Beamten des Magistrates, der Planverfasser und die gemäß § 27, Absatz 1, bestellten besonderen Sachverständigen teilzunehmen. Von der Verhandlung sind auch die Bezirksvorsteher und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses zu verständigen, denen es freisteht, an der Verhandlung teilzunehmen.

(4) Wenn sich bei der Verhandlung die Notwendigkeit ergibt, über einzelne Einwendungen noch besondere Erhebungen zu pflegen, so ist nach ihrem Abschluß eine ergänzende Verhandlung unter Beiziehung der hiedurch betroffenen Parteien und sonstigen Beteiligten anzuberaumen.

(5) Der nach dem Ergebnis der Verhandlung berichtigte Umlegungsplan und die Verhandlungsschrift sind sodann mit einem Gutachten des Magistrates dem Umlegungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 31.

Entscheidung über den Umlegungsplan.

(1) Zur Entscheidung über den Umlegungsplan ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von sechs Mitgliedern des Ausschusses notwendig.

(2) Mit der Hinausgabe des Umlegungsbescheides sind die Beteiligten von der öffentlichen Auflage des genehmigten Umlegungsplanes während der Beruungsfrist mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß Vervielfältigungen des Umlegungsplanes gegen Ersatz der Kosten bezogen werden können.

(3) Gegen diesen Bescheid steht die Berufung an die Bauoberbehörde offen, die auch über Berufungen gegen die festgesetzten Entschädigungen unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

Verkaufsstelle der Piestinger Harzgenossenschaft, Piesting

Erzeugnisse: Harz (Kolophonium), Brauerpech, Terpentinöl, Harzleim, System „Arlleder“

Wien IV. Preßgasse Nr. 10
Telephon-Nummer A-31-5-96

§ 32.

Umlegungstag.

(1) Nach Rechtskraft des Umlegungsbescheides ist vom Magistrat der Tag, an dem die Rechtsänderungen eintreten sollen, festzusetzen (Umlegungstag). Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig. Zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides und dem Umlegungstag soll ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten liegen; aus wichtigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

(2) Hat die Bauoberbehörde den Umlegungsplan abgeändert, so sind die Parteien und sonstigen Beteiligten gleichzeitig mit der Verständigung von dem Umlegungstag von der neuerlichen öffentlichen, zwei Wochen dauernden Auflage des geänderten Umlegungsplanes in Kenntnis zu setzen. Nach Rechtskraft des Bescheides ist den Parteien eine Plankopie auszufolgen.

§ 33.

Rechtswirkungen.

(1) Mit dem Umlegungstag treten folgende Rechtswirkungen ein:

- a) Die Gemeinde wird lastenfreie Eigentümerin der ihr unentgeltlich oder gegen Entschädigung zugewiesenen Gründe.
- b) Das Eigentumsrecht und die bisherigen Pfandrechte an den eingeworfenen Grundstücken erlöschen und gehen, soweit eine Zuweisung erfolgt, auf die zugewiesenen Grundstücke über. Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte, Baurechte, Dienstbarkeiten und Reallasten erlöschen und gehen auf die Ersatzgrundstücke nur insoweit über, als dies der Umlegungsbeschluß festgesetzt hat.
- c) Auf Miet- und Pachtverträge hat der Umlegungsbescheid, sofern er nichts anderes bestimmt, die Wirkung, daß sie als zum nächsten Kündigungstermin rechtswirksam aufgekündigt zu gelten haben und daß die Miet- und Pachtgegenstände in den ortsüblichen Fristen zu räumen sind, mögen auch die Miet- und Pachtverträge abweichende Vereinbarungen enthalten.
- d) Die aus der Masse und an sie zu leistenden Zahlungen werden unbeschadet der Richtigkeit durch die endgültige Abrechnung fällig, soweit der Umlegungsbeschluß nichts anderes vorsieht.

(2) Die Rechtswirkungen sind den Beteiligten im Umlegungsbescheide bekantzugeben.

(3) Der Magistrat hat unter Löschung der Umlegungsanmerkung die Eintragung der neuen Rechtsverhältnisse durch das Grundbuchgericht zu veranlassen.

(4) Für die Auszahlung der Entschädigungen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend die Enteig-

nung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 34.

Kosten des Umlegungsverfahrens.

(1) Es werden unterschieden:

- a) die Sachkosten;
- b) die Kosten des Umlegungsverfahrens.

(2) Zu den Sachkosten gehören die aus der Masse zu leistenden Entschädigungen, soweit sie durch die an die Masse zu leistenden Entschädigungen ungedeckt bleiben, die Entschädigungen an den Zivilgeometer für die Vermessungs- und Plananfertigungsarbeiten, Vermarkungen und die Kosten des Vollzuges, soweit sie nicht den Amtsaufwand der Behörde treffen. Diese Kosten sind durch Umlegungsbeiträge zu decken. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Ausmaße der eingeworfenen Grundstücke. Allfällige Überschüsse sind in derselben Weise zu verteilen.

(3) Im Falle der Einleitung von Amts wegen sind die vor der endgültigen Festsetzung der Sachkosten aufgelaufenen Barauslagen von der Gemeinde vorschußweise zu bestreiten. Im Falle der Einleitung über Antrag können die Antragsteller vom Magistrat zu Vorschußzahlungen verhalten werden. Sobald jedoch der Umlegungsplan vom Umlegungsausschuß beschlossen ist, können alle Parteien zu Vorschußzahlungen auf den Umlegungsbeitrag herangezogen werden.

(4) Die Abrechnung hat nach Abschluß des Verfahrens durch den Magistrat mit Bescheid zu erfolgen. Berufungen gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Zu den Kosten des Umlegungsverfahrens gehören die Verwaltungsabgaben und die den Mitgliedern des Umlegungsausschusses zu gewährenden Entschädigungen. Die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Umlegungsausschusses ist vom zuständigen Gemeinderatsausschuß festzusetzen. Diese Kosten sind auf die Antragsteller nach dem Ausmaße der von ihnen eingeworfenen Grundstücke aufzuteilen. Bei einer Umlegung von Amts wegen entfallen diese Kosten und trägt die Gemeinde auch die Kosten der Vermessungs- und Plananfertigungsarbeiten und der Vermarkung.

§ 35.

Einstellung des Umlegungsverfahrens.

(1) Der Umlegungsausschuß kann nach Anhörung der Beteiligten die Einstellung des Umlegungsverfahrens beschließen, wenn nach Lage der Verhältnisse, insbesondere aus Rücksicht auf erhobene oder zu erwartende Entschädigungsansprüche begründete Besorgnis besteht, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens unwirtschaftlich oder für die Gemeinde mit unverhältnismäßiger Belastung verbunden wäre, oder wenn sich die Umlegung aus anderen Gründen als ent-

WALLNER & NEUBERT

Wien V. Schönbrunnerstr. 13, Tel. B-27-5-75 Serie

BAUGUSS, gußeiserne Abortrohre, Abflußrohre, KANALISATIONSARTIKEL, Schachtdeckel, Kanalgitter, BENZINABSCHIEDER, email Wandbrunnen, Ausgüsse, Futtermuscheln, RAUCHFANGTÜRLE, Wendeltreppen, Tragsäulen, KETTEN JEDER ART, BAUWERKZEUGE, KOMMERZGUSS, SPARHERDE, DAUERBRAND-ÖFEN, Quintöfen, Regulierfüllöfen u. dgl. Hölzerne u. eiserne Schiebtruhen.

behrlich erweist. Der Einstellungsbeschluß bedarf der Bestätigung des Gemeinderates.

(2) Hierauf hat der Magistrat die Löschung der Anmerkung des Einleitungsbeschlusses im Grundbuch zu veranlassen.

(3) Die bis dahin entstandenen Sachkosten sind von der Gemeinde zu tragen, wenn die Einleitung von Amts wegen oder die Einstellung wegen unverhältnismäßiger Belastung der Gemeinde erfolgt ist. In allen anderen Fällen sind die Kosten auf die Antragsteller aufzuteilen.

C. Grenzberichtigungen.

§ 36.

Zweck und Voraussetzungen der Grenzberichtigungen.

(1) Zur Beseitigung unzumutbarer Gestaltung von Bauplätzen kann an Stelle der Umlegung eine Zwangsänderung der Grenzen benachbarter Grundstücke auf Antrag beteiligter Grundeigentümer oder von Amts wegen verfügt werden.

(2) Diese Verfügung setzt voraus, daß

a) der Bebauungsplan schon festgesetzt ist;

b) das Grundstück, zu dessen Gunsten die Grenzberichtigung beantragt wird, genügend groß und anbaureif ist;

c) es sich um die Einbeziehung und Abtretung kleinerer Grundstücke handelt, die zur Ergänzung des eigenen oder eines benachbarten Bauplatzes erforderlich sind und selbständig nicht bebaut werden können;

d) die einzubeziehenden und abzutretenden Teilflächen un bebaut sind und durch die Berichtigung für bebautete Teile der angrenzenden Grundstücke kein den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechender Zustand geschaffen wird.

§ 37.

Einleitung des Verfahrens.

(1) Entspricht ein Antrag den Voraussetzungen des § 36, so hat der Magistrat nach Anhörung der Beteiligten über Beschluß des zuständigen Gemeinderatsausschusses das Verfahren durch Bescheid an die Beteiligten einzuleiten; in gleicher Weise ist bei Einleitung von Amts wegen vorzugehen.

(2) Außerdem hat der Magistrat die Anmerkung der Einleitung des Grenzberichtigungsverfahrens im Grundbuche zu veranlassen.

§ 38.

Durchführung der Grenzberichtigung.

(1) Der Magistrat hat die Beteiligten zu laden und ihnen zur gütlichen Regelung eine vier Wochen nicht überschreitende Frist einzuräumen.

(2) Kommt eine solche Regelung zustande, so schließt das Grenzberichtigungsverfahren ab,

wenn die vereinbarte Grundabteilung nach den Bestimmungen dieser Bauordnung über Abteilungen behördlich genehmigt und binnen acht Wochen nach Zustellung des Bescheides grundbücherlich durchgeführt wird.

(3) Andernfalls hat der Magistrat unter möglicher Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten den Grenzberichtigungsplan nach Art eines Umlegungsplanes aufzustellen.

(4) Im übrigen haben für das weitere Verfahren die Bestimmungen über die Umlegung sinngemäß Anwendung zu finden, jedoch entfallen die öffentlichen Kundmachungen nach § 22, Absatz 6, und § 30, Absatz 2, und die öffentliche Auflage der Pläne nach § 31, Absatz 2, und § 32, Absatz 2. An Stelle des Umlegungsausschusses entscheidet der Magistrat.

(5) Der Bescheid über die Grenzberichtigung bedarf der Bestätigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses.

(6) Die Sachkosten sind im Falle der Genehmigung von den Beteiligten, im Falle der Einstellung oder der Nichtgenehmigung von den Antragstellern zu tragen. Wenn die Einleitung von Amts wegen verfügt wurde, hat bei Einstellung oder Nichtgenehmigung eine Aufrechnung der Kosten zu entfallen.

III. Abschnitt.

Enteignungen.

§ 39.

Verkehrsflächen.

(1) Gründe, die nach dem Fluchtlinienplan in Verkehrsflächen fallen, können vom Zeitpunkte der Veröffentlichung des Fluchtlinienplanes angefangen von der Gemeinde durch Enteignung gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Die Enteignung ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat oder der zuständige Gemeinderatsausschuß die Ausführung der Verkehrsfläche beschlossen hat. Im Falle der Enteignung bebauter Grundstücksteile ist der Enteignete verpflichtet, die durch die Freilegung erforderlichen Bauabänderungen an seiner Bauanlage durchzuführen.

(2) Wird aus diesem Anlasse ein Grundstück soweit in Anspruch genommen, daß das Restgrundstück nach den Vorschriften dieser Bauordnung nicht mehr bebaubar ist oder nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr wirtschaftlich benützt werden kann, so ist die Gemeinde über Verlangen verpflichtet, den gesamten Grund einzulösen.

(3) Die Gemeinde ist jedoch auch berechtigt, die Einlösung der ganzen Liegenschaft zu verlangen, wenn die Kosten der durch die Freilegung bedingten baulichen Umgestaltungen unverhältnismäßig hoch und unwirtschaftlich wären oder wenn aus städtebaulichen Rücksichten die

Niederlegung der Baureste einer baulichen Umgestaltung vorzuziehen ist.

§ 40.

Baumasken und Ergänzungsflächen.

(1) Muß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie oder Grenzfluchtlinie mit dem Neu-, Zu- oder Umbau oder mit der Einfriedung über die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes oder des noch unbebauten Grundes vorgerückt werden, so ist der Bauwerber verpflichtet, den zwischen diesen beiden Linien gelegenen, nach den Bestimmungen der Bauordnung selbständig nicht bebaubaren Grund (Baumasker) von dessen Eigentümer zu erwerben; dieser hat den Grund gegen Entschädigung abzutreten. Der Bestand von Baulichkeiten auf solchen Baumasken schließt die Abtretungsverpflichtung nicht aus, wenn diese Baulichkeiten wegen der dem gesunden Wohnen abträglichen Beschaffenheit oder wegen des sonstigen schlechten Bauzustandes abbruchreif sind oder wenn deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Der Bauwerber kann überdies die Enteignung aller jener Gründe zu seinen Gunsten beantragen, deren Übertragung in das öffentliche Gut anlässlich des Baufalles notwendig ist.

(2) Die Verpflichtung zur Abtretung einerseits und zur Einlösung andererseits gilt auch dann, wenn ein selbständig nicht bebaubarer Grund sich zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen befindet (Ergänzungsfläche). Kann eine solche Ergänzungsfläche ohne Beeinträchtigung öffentlicher Rücksichten schon zu jenem angrenzenden Bauplatz, der zuerst zur Bebauung gelangt, gänzlich oder teilweise einbezogen werden, so ist der Eigentümer dieses Bauplatzes zur Einlösung verpflichtet. Jedenfalls ist der Eigentümer jenes Bauplatzes, bei dessen Bebauung die letzte Möglichkeit für die Einbeziehung der Ergänzungsfläche besteht, zur Einlösung dieses Grundes verpflichtet, und zwar auch dann, wenn dieser Grund bebaut ist, sofern die Baulichkeiten nach Absatz 1 abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist.

(3) Jeder Eigentümer eines selbständig nicht bebaubaren Platzes kann zur Durchführung eines Bauvorhabens die Enteignung der zur Ergänzung auf die Bebaubarkeit erforderlichen Teile der angrenzenden Gründe insoweit beantragen, als sie unbebaut sind und ohne Beeinträchtigung der Bebaubarkeit und der Baubestände der dem zu Enteignenden gehörigen Gründe abgetreten werden können. Bei bebauten Gründen besteht dieses Recht nur dann, wenn die Baulichkeiten nach Absatz 1 abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist.

(4) Ist der Grund, der zum Zweck der Ergänzung eines selbständig nicht bebaubaren Bauplatzes enteignet werden soll, der wertvollere, so hat der Eigentümer dieses Grundes das Recht, die

Enteignung seines Grundes dadurch abzuwehren, daß er die Enteignung des weniger wertvollen Grundes zu seinen Gunsten beantragt. Bei gleichem Wert hat derjenige den Vorzug, der zuerst den Antrag gestellt hat. Dient dem Eigentümer des wertvolleren Grundes die Enteignung zur Ergänzung seines schon bebauten Grundes und liegt dieser Grund im Gebiet der offenen Bauweise, so ist dem die Enteignung rechtfertigenden Bauvorhaben schon dann Genüge geleistet, wenn an den neuen Fronten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Einfriedung und der Gehsteig hergestellt werden.

§ 41.

Öffentliche Bauplätze, öffentliche Erholungsflächen und Friedhöfe.

(1) Durch Enteignung können Gründe für öffentliche Bauten (öffentliche Bauplätze) einer Gebietskörperschaft, soweit nicht die Bestimmungen des Artikels I, Absatz 2, Anwendung zu finden haben, für öffentliche Erholungsflächen und Friedhöfe in Anspruch genommen werden. Bebaute Gründe können für diese Zwecke nur dann enteignet werden, wenn

- a) die darauf befindlichen Baulichkeiten infolge ihres gesundheitswidrigen oder bauwürdigen Zustandes abbruchreif sind, oder
- b) den Baulichkeiten im Verhältnis zu dem unbebauten Grund nur geringe Bedeutung zukommt, oder
- c) es sich überhaupt um Baulichkeiten untergeordneter Natur handelt.

(2) Die Enteignung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Flächen im Bebauungs- oder Fluchtlinienplan festgesetzt sind, die Ausführung des Bauvorhabens von der zuständigen Stelle genehmigt ist und der Eigentümer den Verkauf des Grundes an den Enteignungswerber ablehnt oder einen offenbar unermessigen Preis begehrt.

§ 42.

Zustimmung des Bundes.

Zur Enteignung von Gründen, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen, für die dem Bunde ein Enteignungsrecht zusteht, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrbehörde oder der sonstigen zuständigen Stelle des Bundes erforderlich.

§ 43.

Sicherstellung des Enteignungszweckes.

(1) Für den Beginn der Durchführung des Vorhabens, zu dessen Zweck enteignet wurde, hat das Enteignungserkenntnis eine Frist festzusetzen, die zwei Jahre — gerechnet vom Tage des Vollzuges der Enteignung — nicht überschreiten soll.

**Bau-, Möbel- und
Kunsttischlerei**

LEOPOLD PETERKA

XV. Moeringg 7 — Tel. U-35-7-59
Lieferant der Gemeinde Wien

Spezialist für Wochenendhäuschen

Gemeinde- und Bundesangestellten weitgehendstes
Entgegenkommen der Zahlungsbedingungen.

Sofern eine Enteignung nicht zugunsten der Gemeinde oder des Bundes ausgesprochen wurde, ist für die Vollendung eine Frist zu bestimmen. Diese Fristen können aus wichtigen Gründen auf höchstens zwei weitere Jahre erstreckt werden.

(2) Wird mit dem Bau innerhalb der festgesetzten Frist nicht begonnen, so steht dem Enteigneten der Anspruch auf Rückübereignung gegen Erstattung der geleisteten Entschädigung zu, wobei werterhöhende oder wertmindernde Änderungen, die auf dem enteigneten Grundstück vorgenommen worden sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 zu berücksichtigen sind.

(3) Macht im Falle der Enteignung nach § 40, die nicht zugunsten der Gemeinde ausgesprochen wurde, der Enteignete nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Frist, die für den Beginn der Durchführung des Vorhabens festgesetzt wurde, den Anspruch auf Rückübereignung geltend, so steht der Gemeinde innerhalb weiterer sechs Monate das Recht zu, das enteignete Grundstück im Enteignungswege für sich in Anspruch zu nehmen und auch jenen Grund, zu dessen Ergänzung diese Enteignung ausgesprochen wurde, mitzuenteignen. Ist aber der Bau begonnen, jedoch in der von der Enteignungsbehörde festgesetzten Frist nicht vollendet worden, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grund und die darauf befindlichen Bauteile zum Zwecke der Vollendung des Baues zu enteignen, wobei der Grund nur in der Höhe der seinerzeit festgesetzten Entschädigung zu bewerten ist.

§ 44.

Enteignungsverfahren.

(1) Für das Enteignungsverfahren haben, sofern diese Bauordnung nichts anderes festsetzt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Im Enteignungsgesuch ist der Enteignungszweck genau zu bezeichnen; anzuschließen sind:

- a) der Bauentwurf in einem für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Maßstab;
- b) vollständige Grundbuchsauszüge und Grundbesitzbogen;
- c) Grundeinlösungspläne, die in derselben Art wie Abteilungspläne (§ 15, Absatz 2) auszustatten sind, in sechs Gleichstücken.

(3) Für den Fall der Enteignung nach § 40 darf die Enteignung nur ausgesprochen werden, wenn das Bauvorhaben gleichzeitig baubehördlich genehmigt wird. Soll die Enteignung nicht zugunsten des Bundes oder der Gemeinde erfolgen, so ist die Enteignung nur dann zulässig, wenn die finanzielle Durchführung gewährleistet ist.

(4) Entspricht das Enteignungsgesuch den Anforderungen, so hat der Magistrat die Anmer-

kung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch zu veranlassen. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß sich niemand auf Unkenntnis berufen kann.

(5) Über das Ansuchen ist längstens binnen vier Wochen eine Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen. Wenn es sich um die Enteignung für Bauzwecke handelt, ist nach Möglichkeit die Bauverhandlung gleichzeitig vorzunehmen.

(6) Auch die Verhandlung über die Entschädigung ist nach Möglichkeit mit der Enteignungsverhandlung zu verbinden. Zu diesem Zwecke hat der Magistrat einen oder nach Bedarf mehrere aus der vom Oberlandesgerichte aufgestellten Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu bestellen, deren Gutachten der Verhandlung über die Entschädigungsfrage zugrunde zu legen ist.

(7) Nach durchgeführter Verhandlung entscheidet über die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des § 40 der Magistrat, in allen übrigen die Landesregierung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet in allen Fällen die Landesregierung.

(8) Dem Enteigneten steht es frei, binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung anzuführen.

(9) Die Entschädigung ist binnen einer von der Enteignungsbehörde festzusetzenden, einen Monat nicht überschreitenden Frist, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, an die Enteigneten auszuzahlen oder bei jenem Gericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft liegt, zu hinterlegen.

(10) Die Auszahlung oder der gerichtliche Erlag der von der Landesregierung zugesprochenen Entschädigung ist im Grundbuch anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung und Artikel XXVI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung) verbundenen Wirkungen zu.

§ 45.

Vollzug der Enteignung.

(1) Sofern das Enteignungserkenntnis nichts anderes festsetzt, kann nach Eintritt seiner Rechtskraft und nach Bezahlung oder Erlag der von der Landesregierung zugesprochenen Entschädigung der Vollzug der Enteignung beantragt werden. Wird vom Enteignungswerber oder vom Enteigneten binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses ein Antrag auf Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines zur Sicherung des Beweises gestellt, so darf die Enteignung erst nach Durchführung dieser Beweissicherung vollzogen werden, falls der Antragsteller den Magistrat von der Überreichung dieses Antrages bei Gericht verständigt hat.

FREUDENAUER CHAMOTTEFABRIK JOSEF GLATZ



Zentralbüro: Wien I. Christingasse 4, Tel. U-16-1-93

Fabrik und Lager: II. Hafenzufahrstr. 2, Tel. R-47-4-98

Feuerfeste Chamottewaren aller Art für sämtliche Industrien.
Spezialerzeugnis: Hängedecken aller Systeme für höchstbeanspruchte Kessel

(2) Das rechtskräftige Enteignungskenntnis hat zur Folge, daß Miet- und Pachtverträge als zum nächsten Kündigungstermin rechtswirksam aufgekündigt zu gelten haben und daß die Miet- und Pachtgegenstände in den ortsüblichen Fristen zu räumen sind, mögen auch die Miet- und Pachtverträge über die Räumungsfrist abweichende Vereinbarungen enthalten.

(3) Der Vollzug wird durch die Anrufung der Gerichte über die Höhe der Entschädigung nicht gehemmt. Sofern zugunsten eines Dritten enteignet wird, kann der Enteignete vor Vollzug den Erlag einer Sicherstellung, die über die von der Landesregierung zugesprochene Entschädigung hinausgeht, verlangen, worüber die Landesregierung entscheidet.

(4) Der Magistrat hat mit dem Vollzug der Enteignung die Löschung der Anmerkung zu veranlassen.

§ 46.

Vereinfachte Bestimmungen für Grundabtretungen und Einbeziehungen des der Gemeinde gehörigen Grundes im Baufall.

Sofern es sich um die Festsetzung der Entschädigung für einen im Baufall nach Maßgabe des bekanntgegebenen Fluchtlinienplanes abzutretenden oder der Gemeinde gehörigen, einzubeziehenden Grund handelt, treten an Stelle der Bestimmungen des Enteignungsverfahrens die Bestimmungen des § 69.

IV. Abschnitt.

Andere Eigentumsbeschränkungen.

§ 47.

Technische Vorarbeiten.

(1) Wenn in Durchführung von technischen Vorarbeiten zur Verfassung der nach dieser Bauordnung erforderlichen Pläne das Betreten von Grundstücken und Gebäuden, die zeitweilige Beseitigung von Hindernissen, die diesen Arbeiten entgegenstehen, oder die Anbringung oder Setzung von Vermarkungszeichen notwendig ist, so hat dies jeder Eigentümer zu dulden, soweit es nicht in anderen Gesetzen verboten ist.

(2) Die mit diesen Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich gegenüber dem Grundeigentümer oder seinem Bevollmächtigten mit einer Bewilligung der Behörde auszuweisen. Diese Bewilligung hat auch die dem Eigentümer zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten zu enthalten. Wird von einem Eigentümer oder sonstigen Beteiligten Einwendung gegen eine solche Inanspruchnahme des Grundes oder Gebäudes erhoben, so entscheidet über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung der Magistrat endgültig.

(3) Schäden, die durch Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt werden können, sind nach Abschluß der Vorarbeiten sofort zu beheben. Wegen Anbringung oder Setzung von Vermarkungszeichen, welche die bisherige Benützung des Grundes oder Gebäudes nicht behindern, besteht kein Schadenersatzanspruch. Für andere Schäden kann der Betroffene innerhalb sechs Wochen nach Beendigung der Vorarbeiten auf seinem Grundstück Schadenersatz verlangen.

(4) Soweit Vorarbeiten durch die Behörde über Ansuchen eines oder mehrerer Grundeigentümer vorgenommen werden, haben die Ansuchenden auf ihrem eigenen Grunde die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Freilegungen und Herstellungen ohne Anspruch auf Kostenersatz oder Schadloshaltung zu veranlassen. Der Gemeinde sind aber auch alle aus diesem Anlaß erwachsenden Auslagen für Herstellungen und Freilegungen auf fremden Grundstücken oder Schadenersatz an dritte Personen rückzuvorgüten. In diesem Falle kann der Magistrat von den Antragstellern die vorherige Sicherstellung der voraussichtlichen Auslagen fordern.

(5) Eine gleiche Sicherstellung zum Zwecke der Schadloshaltung der Betroffenen ist zu leisten, wenn der Magistrat dem Antragsteller selbst die Bewilligung zu den Vorarbeiten erteilt.

§ 48.

Duldung öffentlicher Einrichtungen an Gebäuden oder auf Grundstücken.

(1) Jeder Haus- oder Grundeigentümer hat zu dulden, daß an seinem Gebäude oder an der Einfriedung seines Grundes von der Behörde Tafeln zur Bezeichnung von Ortsgebieten und Verkehrsflächen, zur Kundmachung der im Interesse des geordneten Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit getroffenen Einrichtungen sowie zur Ersichtlichmachung der Lage von Wasser-, Gas- und Kabelleitungsanlagen angebracht oder, wenn eine andere Möglichkeit nicht besteht, auch Säulen zur Anbringung solcher Tafeln auf seinem Grunde aufgestellt werden. Das gleiche gilt für die Anbringung von amtlichen Vermessungsmarken.

(2) Von der beabsichtigten Inanspruchnahme ist der Eigentümer mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der ihm daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu verständigen. Die Stelle der Anbringung bestimmt die Behörde, sie hat jedoch auf die Interessen des Eigentümers tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Behörde kann schon bei der Errichtung eines Gebäudes fordern, daß für die Anbringung dieser Tafeln ein bestimmter Platz bereitgehalten werde.

(3) Ist wegen des Abbruchs eines Gebäudes oder wegen einer Bauführung die Beseitigung der Tafeln oder Säulen notwendig, so ist die Behörde acht Tage vorher in Kenntnis zu setzen; diese Anzeige ist auch zu erstatten, wenn wegen einer Ausbesserung der Gebäudefront oder der Einfriedung eine vorübergehende Entfernung oder Siche-

S. ELSTER, Gasmesser-Fabrik
XIV. FELBERSTR. 80 — TEL. U-35-5-40

zung der Tafel erforderlich ist. Werden solche Tafeln bei Ausbesserungen belassen, so hat sie der Hauseigentümer durch Verhüllung vor Beschädigung schützen und nach Beendigung der Arbeiten reinigen zu lassen.

(4) Schäden, die bei der Anbringung der Tafeln verursacht werden, sind wieder gutzumachen.

(5) Ebenso hat jeder Eigentümer bei Inanspruchnahme seines Gebäudes oder Grundes zur Anbringung von Beleuchtungskörpern samt Zugehör für die öffentliche Straßenbeleuchtung und von allen sonstigen Einrichtungen, die mit Rücksicht auf die öffentlichen Zwecke der Straße notwendig sind, insoweit zu dulden, als hiedurch nicht die bestimmungsgemäße Benützung des Gebäudes oder des Grundes behindert wird. Hiebei gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Betroffene kann auch verlangen, daß aus der Anbringung oder dem Gebrauch der Einrichtungen sich ergebende, das zulässige Maß überschreitende Nachteile behoben, nachgewiesene Schäden durch denjenigen, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt ist, gutgemacht oder vergütet werden. Bei sonstigem Verlust ist aber dieser Anspruch auf Gutmachung oder Vergütung des Schadens innerhalb sechs Wochen von dem Tage, an dem er dem Betroffenen bekannt wurde, bei der Behörde geltend zu machen.

§ 49.

Gebäude- und Wohnungsnumerierung.

(1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene Orientierungsnummer an der von der Behörde bestimmten Stelle und, wenn das Gebäude an mehreren Verkehrsflächen liegt, an jeder anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die Gebäude in einer neuen Art einheitlich zu numerieren sind, so sind auch die Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet, den Anordnungen dieses Beschlusses Folge zu leisten.

(3) Ebenso ist jeder Eigentümer eines Miethauses verpflichtet, auch die Wohnungen in gut lesbarer Weise zu numerieren und die Nummertafeln an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen. Die Landesregierung kann nähere Vorschriften hierüber erlassen und hiebei auch bestimmen, daß diese Vorschriften auch für bestehende Gebäude zu gelten haben.

V. Abschnitt.

Anliegerleistungen.

§ 50.

Beitrag zu den Kosten der Erwerbung von Verkehrsflächen.

(1) Hat die Gemeinde zur Eröffnung von Verkehrsflächen Gründe im Wege der Enteignung

oder des Kaufes (Tausches) erworben, so ist der Bauwerber verpflichtet, bei Bauherstellungen, bei denen nach § 9, Absatz 4, die Fluchtlinie einzuhalten ist, die Kosten des Grunderwerbes und der Herstellung der Höhenlage für jenes Flächenausmaß zu ersetzen, das für die unentgeltliche Grundabtretung bei Abteilungen nach § 17, Absatz 4, und § 18 festgesetzt ist.

(2) Soweit die Verkehrsflächen innerhalb dieses Ausmaßes nicht im Verzeichnis über das öffentliche Gut liegen, sind sie anlässlich eines Neubaus einzulösen und lastenfrei in das öffentliche Gut zu übertragen.

§ 51.

Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen.

(1) Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, bei erstmaligem Anbau an neuen Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann bei erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen (§ 17, Absatz 4, Punkt b) dieser Beitrag eingehoben werden.

(2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und dem für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz.

(3) Bei Verkehrsflächen mit beiderseitiger Bauungsmöglichkeit darf die größte anrechenbare Breite der Fahrbahn das Maß des Abstandes der Fahrbahnachse von dem die Fahrbahn begrenzenden Saum nicht überschreiten. Dabei ist der endgültige Querschnitt der Verkehrsfläche zugrunde zu legen. Wenn der Querschnitt der Verkehrsfläche mehrere Fahrbahnen enthält, so darf die anrechenbare Breite nicht mehr als die Hälfte der Summe aller Fahrbahnbreiten betragen. In keinem Falle darf die anrechenbare Breite folgende Höchstmaße überschreiten:

- a) vor Siedlungshäusern und vor jenen Häusern der Bauklasse I, für die nach § 75, Absatz 3, die Gebäudehöhe mit weniger als 9 m festgesetzt ist, 2,5 m;
- b) vor sonstigen Häusern der Bauklasse I und vor Kleinhäusern der Bauklasse II: 3 m;
- c) vor sonstigen Häusern der Bauklasse II, in Industriegebieten sowie vor Lagerplätzen und Ländeflächen in den für diese Zwecke gewidmeten Gebieten: 4 m;
- d) in der Bauklasse III: 5 m;
- e) in den Bauklassen IV und V: 6 m.

(4) Bei Verkehrsflächen mit einseitiger Bauungsmöglichkeit gelten die vorstehenden Maße a bis e als Höchstmaße der anrechenbaren Fahrbahnbreite.

(5) Als anrechenbare Frontlänge gilt, wenn nicht die Ermäßigungen des § 52 eintreten, die Summe der Baulinienlängen aller Fronten des Bauplatzes.

F r a n z H r a z d i l Tischlerei mit Maschinenbetrieb
Wien XIII. Karl Bauer-G. 24-30 — Tel. U-35-6-55
Bau-, Portal- u. Möbelarbeiten, Geschäftseinrichtungen u. Innendekorationen nach eigenen od. gegebenen Entwürfen

(6) Der Einheitssatz ist von der Landesregierung nach den Durchschnittskosten der Herstellung einer Fahrbahn in mittelschwerer Befestigung einschließlich der Oberflächenentwässerung, Wasserleitung und der Beleuchtungsanlagen festzustellen und durch Verordnung kundzumachen. In den vom Gemeinderat bezeichneten Verkehrsstraßen, wo im Erdgeschoß vorwiegend Verkaufsläden hergestellt werden, sowie in Geschäftsvierteln erhöht sich der Einheitssatz um ein Viertel.

(7) Hat sich die Gemeinde anlässlich der Erteilung der Baubewilligung bereit erklärt, die Straße vor dem Bauplatz herzustellen, und ist der Beitrag entrichtet worden, so ist die Herstellung mit mindestens vorläufiger Befestigung der Fahrbahn binnen Jahresfrist nach Fertigstellung des Baues durchzuführen. Ebenso ist die Gemeinde zur Herstellung einer an das bestehende Straßennetz anschließenden Teilstrecke einer neuen Verkehrsfläche verpflichtet, wenn im Sinne des § 19, Absatz 2, die Anliegerbeiträge und die Kanaleinmündungsgebühren bezahlt sind. Aus der Entrichtung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen erwächst für die Anlieger kein Anspruch auf die Herstellung einer bestimmten Breite oder Befestigung der Fahrbahn.

(8) Wenn die Straße noch nicht hergestellt ist und die Gemeinde sich nicht bereit erklärt hat, die Straße herzustellen, so ist die Leistung des Beitrages zu stunden und das Bestehen der Verpflichtung zur Leistung im Grundbuch ersichtlich zu machen. Der gestundete Beitrag wird fällig, sobald die Gemeinde beschließt, die Straße herzustellen. Der Beitrag ist 30 Tage nach Verständigung einzuzahlen.

(9) Die Bestimmungen des Kanaleinmündungsgebührengesetzes werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 52.

Ermäßigungen.

(1) Bei Eckbauplätzen mit zwei oder mehreren Fronten wird die anrechenbare Frontlänge ermäßigt, und zwar:

- a) bei Siedlungshäusern und Einfamilienhäusern mit Klein- und Mittelwohnungen und bei Kleinhäusern der Bauklassen I und II um 50%;
- b) bei allen übrigen Häusern in Gebieten der Bauklassen I—IV um 25%.

(2) Außerdem ermäßigt sich der von der Landesregierung kundgemachte Einheitssatz:

- a) bei Siedlungshäusern in geschlossener, Zeilen- oder Gruppenbauweise um 50%;
- b) bei sonstigen Siedlungshäusern um 40%;
- c) bei Einfamilienhäusern mit einer Mittelwohnung um so viele Prozente, als die bewohnbare Fläche weniger Quadratmeter als 100 m² beträgt.

(3) Alle obigen Ermäßigungen erstrecken sich nur auf Frontlängen bis 25 m (bei Eckbauplätzen

von der Ecke gerechnet); Mehrlängen sind voll zu rechnen.

(4) Die Landesregierung kann außerdem in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn die Höhe des Beitrages zu einer besonderen Härte führen würde, insbesondere dann, wenn die Liegenschaft ganz oder zum größten Teile einem landwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Betriebe dient, eine Herabsetzung des Beitrages oder Zahlungserleichterungen bewilligen.

(5) Sollte nachträglich eine Änderung in den die Ermäßigung begründenden Verhältnissen eintreten, so ist der den geänderten Verhältnissen entsprechende Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

§ 53.

Verpflichtung der Anlieger zur Herstellung und Erhaltung von Straßen.

(1) Dient eine neue Verkehrsfläche, die auf Antrag eines Abteilungswerbers oder Bauwerbers im Bebauungsplan festgesetzt werden soll, lediglich der besseren Aufschließung eines Grundes, so kann anlässlich der Festsetzung des Bebauungsplanes angeordnet werden, daß diese Verkehrsflächen von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach der Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt und beleuchtet und ebenso die notwendigen Einbauten hergestellt und erhalten werden.

(2) Kommen die Eigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach und wird die Leistung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Wege der Ersatzvornahme durchgeführt, so werden die Kosten der Ersatzvornahme unbeschadet des Rückgriffsrechtes der Eigentümer untereinander auf die einzelnen Eigentümer nach den Frontlängen der Baulinien aufgeteilt.

(3) Übernimmt die Gemeinde diese Verpflichtungen, so haben die Eigentümer die zur Straße entfallenden Gründe ohne Anspruch auf Entschädigung vorher an die Gemeinde abzutreten.

§ 54.

Gehsteigerstellung.

(1) Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird. Bei Eckbildungen erstreckt sich die Verpflichtung auch auf die Eckflächen.

(2) Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn eine Einfriedung an der Baulinie hergestellt wird. Ist die Einfriedung nicht fundiert, so genügt eine nach den Vorschriften der Behörde auszuführende vorläufige Befestigung; vor Baulücken und vor Einfahrten kann jedoch die Behörde eine endgültige Befestigung verlangen.

(3) Der vorschriftsmäßig hergestellte Gehsteig geht in das Eigentum der Gemeinde über, unbe-

schadet der dem Eigentümer obliegenden Erhaltungspflicht bis zur Übernahme in die fernere Erhaltung durch die Gemeinde.

(4) Das Höchstausmaß der Breite des von dem Eigentümer auf seine Kosten herzustellenden Gehsteiges beträgt in den Siedlungsgebieten und vor jenen Häusern der Bauklasse I, für die nach § 75, Absatz 3, die Gebäudehöhe mit weniger als 9 m festgesetzt ist, 2,5 m, in den sonstigen Gebieten der Bauklasse I 3 m, in der Bauklasse II und vor Lagerplätzen und Ländelflächen in den für diese Zwecke gewidmeten Gebieten 3,5 m, in der Bauklasse III und in Industriegebieten 4 m und in den Bauklassen IV und V 5 m. In den vom Gemeinderat bezeichneten Verkehrsstraßen, wo im Erdgeschoß vorwiegend Verkaufsläden hergestellt werden, erhöhen sich diese Maße um einen Meter. Überschreitet jedoch die vorgeschriebene Breite das festgesetzte Höchstausmaß, so steht dem Eigentümer der Anspruch zu, den Rückersatz der Mehrkosten unter Zugrundlegung der gemäß Absatz 9 von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Einheitssätze zu verlangen. Der Anspruch ist längstens innerhalb dreier Monate, vom Tage der amtlichen Feststellung der ordnungsmäßigen Ausführung gerechnet, geltend zu machen. Hiedurch wird die Erhaltungspflicht bis zur Übernahme nicht berührt.

(5) Tritt die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung ein und liegt vor der Liegenschaft bereits ein auf Kosten der Gemeinde hergestellter Gehsteig, der den Vorschriften entspricht, so hat der Eigentümer der Liegenschaft der Gemeinde Kostenersatz zu leisten; etwa erforderliche Instandsetzungen sind jedoch von der Gemeinde auf ihre Kosten durchzuführen.

(6) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Behörde die Gehsteigerstellung stunden.

(7) Vor Ausfertigung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Dem Ansuchen ist binnen einer Woche zu entsprechen. Über die Aussteckung ist eine Aufnahmeschrift in zweifacher Ausfertigung zu verfassen, deren eine dem Gesuchsteller einzuhandigen ist.

(8) Auch für Bauten im Grünland besteht die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung entlang der Straßenfluchtlinien. Sportplätze mit Zuschaueranlagen für weniger als 1000 Personen und Friedhöfe sind wie Bauklasse II zu behandeln, doch können durch Verordnung der Landesregierung erleichternde Bestimmungen über die Beschaffenheit des Gehsteiges getroffen werden. Für Sportplätze mit Zuschaueranlagen für mehr als 1000 Personen gelten die Bestimmungen des § 115, Absatz 4, letzter Satz. Für Bauführungen im übrigen Grünland beträgt das Höchstausmaß der Breite des vom Eigentümer auf seine Kosten herzustellenden Gehsteiges 1,50 m und genügt die einfachste Gehsteigbefestigung. In ländlichen Gebieten beschränkt sich die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung überdies nur auf die Länge der gegen die Verkehrsflächen gerichteten Gebäudefronten. Von dieser Verpflichtung

sind freistehende Scheunen, Glashäuser und sonstige unbewohnte Wirtschaftsgebäude ausgenommen.

(9) Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und über ihre baulichen Nebenanlagen, insbesondere auch über solche, die wegen etwaiger vorläufiger Höhenlage des Gehsteiges oder angrenzender Verkehrsflächen ausgeführt werden müssen, über die Dauer der Erhaltungspflicht, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, über die Übernahme durch die Gemeinde, über die Abkürzung der Dauer der Erhaltungspflicht im Falle des Aufbruches des Gehsteiges für öffentliche Zwecke sowie über die Einheitssätze zur Ermittlung des Kostenersatzes gemäß Absatz 5 werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.

(10) Unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des § 56 ist der Eigentümer, sofern ihm die Herstellung des Gehsteiges selbst obliegt, zur Ergänzung des Gehsteiges verpflichtet.

§ 55.

Entscheidungsbehörden und Zahlungsfristen.

(1) Die im Einzelfall gemäß §§ 50, 51 und 54, Absatz 5, zu entrichtenden Anliegerbeiträge werden von der Behörde gleichzeitig mit der Baubewilligung vorgeschrieben.

(2) Sie sind, sofern nicht gänzliche Nachsicht oder Stundung bewilligt worden ist, vor Hinausgabe der Baubewilligung zu bezahlen. Die Bestimmungen des § 72, wonach vor Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, gelten auch hinsichtlich der Verschreibung der Anliegerbeiträge. Wird aber nur gegen die Verschreibung der Anliegerbeiträge berufen, so kann mit dem Bau begonnen werden, wenn die vorgeschriebenen Anliegerbeiträge bezahlt werden. Wird der Berufung stattgegeben, so sind die Anliegerbeiträge zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.

§ 56.

Ergänzungsbeiträge.

Tritt nach Verschreibung der Anliegerbeiträge durch eine Grundeinbeziehung oder durch eine Vereinigung mehrerer Liegenschaften zu einer wirtschaftlichen Einheit eine Änderung in den Bemessungsgrundlagen ein, so ist der Eigentümer zur Zahlung der entsprechenden Ergänzungsbeiträge verpflichtet.

VI. Abschnitt.

Entschädigungen.

§ 57.

Entschädigungsgrundsätze.

(1) Für Beschränkungen und Entziehungen des Eigentums wird nur insofern Entschädigung gewährt, als sie in dieser Bauordnung vorgesehen ist.

GEORG HENGL
TELEPHON B-40-9-61

STADTMAURERMEISTER
WIEN XVII. DORNACHERSTRASSE 38
ALSZEILE 91

(2) Die bei Enteignungen zu leistende Entschädigung hat den Ersatz aller dem Enteigneten und den an der enteigneten Liegenschaft dinglich Berechtigten durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu umfassen. Dasselbe gilt, soweit auch in anderen Fällen für abzutretenden Grund Entschädigung zu leisten ist.

(3) Bei Ermittlung der Entschädigung ist für Gründe und deren Zugehör der Verkehrswert zugrunde zu legen, das ist der Wert, den sie nach Zeit, Lage, Beschaffenheit und jenem Nutzen haben, den jedermann bei vernünftigen Gebrauch erzielen kann.

(4) Als Baugrund ist nur jener Grund zu bewerten, der nach einer behördlich bewilligten und grundbücherlich durchgeführten Abteilung (Artikel III, Absatz 2, erster Satz) oder nach § 66 als Baugrund erklärt worden ist oder der bisher bebaut war. Bei Liegenschaften, die nur zum geringen Teil bebaut waren, während der übrige Teil anderen Zwecken (Garten, Wiese, Acker, Lagerplatz usw.) diente, sind nur die tatsächlich bebauten und jene Flächen als Baugrund zu bewerten, die nach den Bebauungsvorschriften als notwendiges Zugehör zum Bau (Vorgarten, Bauwisch, Hof u. dgl.) unbebaut bleiben müßten.

(5) Wird nur ein Teil eines Grundes in Anspruch genommen, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden Teiles, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, die der restliche Teil des Grundes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

(6) Bei Enteignung nach § 39 hat die Entschädigung auch die Kosten der Freilegung und der dadurch bedingten baulichen Umgestaltung der verbleibenden Bauteile zu umfassen.

(7) Eine vorschriftswidrige Benützung des Grundstückes bleibt bei der Ermittlung der Entschädigung außer Betracht.

(8) Auf Veränderungen, die offenbar dem Zwecke dienen, eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen, ist bei der Ermittlung der Entschädigung keine Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls sind werterhöhende Veränderungen zu berücksichtigen, die nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens vorgenommen worden sind, soweit sie nicht unbedingt notwendig waren.

(9) Der Wert der besonderen Vorliebe sowie eine Werterhöhung, die das abgetretene Grundstück etwa aus der Durchführung des Enteignungszweckes oder der Abtretung erfährt, sind nicht zu berücksichtigen. Bei Enteignungen oder Abtretungen von Teilen eines Grundbuchkörpers sind allfällige Werterhöhungen, die für den verbleibenden Teil aus der Durchführung des Enteignungszweckes oder der Abtretung entstehen, von der Entschädigung in Abzug zu bringen.

(10) Verlangt der Enteignete statt einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer Naturalleistung, wie Austauschland, Ersatzwohnung usw., und ist der Enteignungswerber hiezu imstande, so ist er dazu auch in dem Falle und in jenem Ausmaße verpflichtet, als und insoweit die Landesregierung eine solche Entschädigung

nach den Umständen des Falles als zulässig und geeignet erklärt. Die Landesregierung hat auch zu erkennen, in welcher Höhe die Naturalleistung auf die Entschädigung in Anrechnung zu bringen ist. In der Höhe des Wertes der Naturalleistung gilt der Betreffende als abgefunden. Gegen die Entscheidung über die Höhe der Anrechnung der Naturalleistung steht nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

(11) Soweit durch besondere Vorschriften dieser Bauordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über Entschädigungsansprüche die Landesregierung, gegen deren Entscheidung innerhalb sechs Monate die Anrufung der ordentlichen Gerichte offensteht.

§ 58.

Besondere Bestimmungen bei Änderung des Bebauungsplanes durch Verschmälerung, Verbreiterung, Auffassung oder Änderung der Verkehrsflächen.

(1) Werden durch Änderungen des Bebauungsplanes Verkehrsflächen verschmälert, verbreitert, aufgelassen oder so geändert, daß unter Beibehaltung der Breite die Baulinie auf der einen Seite vorgerückt und auf der anderen Seite zurückgerückt wird, und entsteht für Bauplätze durch die Änderung des Bebauungsplanes die Verpflichtung, nach Maßgabe der neuen Baulinie Grund einzubeziehen oder abzutreten, so hat im ersten Fall der Bauwerber an die Gemeinde oder an den Eigentümer dieses Grundes (§ 40, Absatz 1), im zweiten Fall die Gemeinde an den Bauwerber Entschädigung zu leisten.

(2) Ist anlässlich einer Abteilungsbewilligung Grund zu Verkehrsflächen unentgeltlich abgetreten worden, so treten bei Änderung des Bebauungsplanes folgende Rechtswirkungen ein:

a) Dem Eigentümer eines Bauplatzes, der der Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung zu Verkehrsflächen voll Genüge geleistet hat (§ 17, Absatz 4), hat die Gemeinde für einen nach Maßgabe des neuen Bebauungsplanes für Verkehrsflächen abzutretenden Grund eine Entschädigung in der Höhe des Baugrundwertes zu leisten.

b) Dem Eigentümer eines Bauplatzes dagegen, der dieser Verpflichtung nicht voll entsprochen hat und sohin noch zur unentgeltlichen Abtretung fehlender Verkehrsflächen (Ergänzungstreifen) verpflichtet ist, hat die Gemeinde nur insoweit Entschädigung zu leisten, als die nach Maßgabe des neuen Bebauungsplanes für Verkehrsflächen abzutretende Grundfläche das Ausmaß der Ergänzungstreifen überschreitet. In dem Ausmaße, als der Eigentümer des Bauplatzes durch die Abtretung nach dem neuen Bebauungsplan der Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung

der Ergänzungsstreifen nachkommt, ist gleichzeitig diese Verpflichtung erfüllt. Wenn aber der neue Bebauungsplan gleichzeitig die Breite der Verkehrsfläche ver schmälert hat, verringern sich die Ergänzungsstreifen um jenes Ausmaß, um das nach dem neuen Bebauungsplan weniger abgetreten werden muß. Ergibt sich hiebei, daß bereits mehr unentgeltlich abgetreten wurde, als nach dem neuen Bebauungsplan hätte abgetreten werden müssen, so gelten für diese Mehrleistung die Bestimmungen des Punktes d.

c) Der Eigentümer eines Bauplatzes hat eine zum Bauplatz einzubeziehende Verkehrsfläche als Baugrund einzulösen, soweit nicht die Bestimmungen des folgenden Punktes anzuwenden sind.

d) Der Eigentümer eines Bauplatzes hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für die Mehrleistung, die dadurch entstanden ist, daß das Ausmaß des zur Verkehrsfläche unentgeltlich abgetretenen Grundes nach dem zur Zeit der Abtretung in Geltung gestandenen Bebauungsplan größer war, als es sich nach dem neuen Bebauungsplan ergeben würde. Müssen für Verkehrsflächen seinerzeit unentgeltlich abgetretene Grundflächen nach der neuen Baulinie als Baugrund einbezogen werden, so sind diese Flächen im Ausmaße der seinerzeitigen Mehrleistung unentgeltlich zurückzustellen. Für den über dieses Ausmaß zum Bauplatz einzubeziehenden Grund hat der Eigentümer dieses Bauplatzes Entschädigung zu leisten, wobei dieser Grund als Baugrund zu bewerten ist. Fällt die seinerzeit gegenüber der neuen Verpflichtung zuviel abgetretene Fläche nicht in den Bauplatz, so hat die Gemeinde an den Eigentümer des Bauplatzes, von dem der Grund seinerzeit unentgeltlich abgetreten wurde, Geldentschädigung zu leisten. Für die Höhe der Entschädigung ist maßgebend, ob der seinerzeit zuviel abgetretene Straßengrund nach dem neuen Bebauungsplan als Straßen- oder Baugrund einzulösen wäre. Dieser Anspruch steht nur zu, wenn zur Zeit der Beschlußfassung über die Änderung des Bebauungsplanes fünfzehn Jahre seit der Abtretung des Straßengrundes noch nicht verstrichen sind.

e) Ist der Verpflichtung zur Herstellung der Höhenlage zur Zeit der Änderung des Bebauungsplanes noch nicht entsprochen worden, so erstreckt sich diese Verpflichtung bis zur neuen Straßenachse, jedoch nur in dem Ausmaße, als sie nach dem ursprünglichen Bebauungsplan zur Zeit der Abtretung bestanden hat.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß für Grundabtretungen nach den Bestimmungen der §§ 18

und 66 sowie für Kosten, die durch Herstellung der richtigen Höhenlage erwachsen sind, und für Anliegerbeiträge, wenn seit der Abtretung der Verkehrsflächen oder seit der Fälligkeit der Anliegerbeiträge fünfzehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(4) Treten durch die mit der Änderung verbundenen Grundabtretungen Wertänderungen für den Bauplatz ein, so gelten die Bestimmungen des § 57; verliert er die selbständige Bebaubarkeit oder die Bebaubarkeit überhaupt, so ist er über Verlangen des Eigentümers einzulösen.

(5) Das Recht auf Geltendmachung der vorerwähnten Entschädigungsansprüche steht dann zu:

a) wenn wegen der Änderung des Bebauungsplanes um eine neue Abteilung angesucht wird;

b) wenn ein Bau auf einem Bauplatz aufgeführt wird, der die Einhaltung des neuen Bebauungsplanes zur Voraussetzung hat;

c) sonst, wenn der Bebauungsplan für die Eigentümer der betroffenen Bauplätze wirksam wird;

d) im Falle des Verlustes der selbständigen Bebaubarkeit oder der Bebaubarkeit überhaupt dann, wenn der Eigentümer gehindert ist, seinen Grund so zu benützen, wie er ihn bisher benützt hat, oder seinen bisher gänzlich unbebauten Bauplatz der Bebauung oder seinen bisher bebauten, nach Abtragung aller bestehenden Baulichkeiten freigemachten Grund der Wiederbebauung zuzuführen.

Die von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen sind fällig im Falle des Punktes a nach grundbücherlicher Durchführung der Abteilung, im Falle des Punktes b nach durchgeführter Bebauung und Abtretung der Verkehrsflächen, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn die abzutretenden Verkehrsflächen übergeben worden sind. Bei einem Eigentumswechsel in der Zeit zwischen der Festsetzung und der Fälligkeit der Entschädigung ist diese an jenen Eigentümer auszuzahlen, dem das Eigentumsrecht zur Zeit der Fälligkeit zusteht.

(6) Die durch die Änderung des Bebauungsplanes notwendig werdenden Grundeinbeziehungen und Grundabtretungen sowie Wertveränderungen können auch durch eine amtswegige Umlegung oder Grenzberichtigung (Abschnitt II, B und C) ausgeglichen werden.

§ 59.

Besondere Bestimmungen bei Änderungen des Bebauungsplanes durch Festsetzung neuer Verkehrsflächen.

(1) Fällt ein Bauplatz oder eine bebaute Liegenschaft nach einem geänderten Bebauungsplan zur Gänze in eine neue Verkehrsfläche, so hat der Eigentümer ins solange keinen Anspruch auf Einlösung, als er seinen Grund so benützen kann, wie er ihn bisher benützt hat; dieser Anspruch

MATHIAS PEPERLA
WIEN XX. WEXSTRASSE 20. TEL. A-43-1-30

BAU-KUNSTTISCHLEREI
U. INNENDEKORATION
LIEFERANT DER GEMEINDE WIEN

entsteht erst dann, wenn der Eigentümer gehindert ist, seinen bisher gänzlich unbebauten Bauplatz der Bebauung oder seinen bisher bebauten und nach Abtragung der bestehenden Baulichkeiten freigemachten Grund der Wiederbebauung zuzuführen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen hat der Eigentümer eines Bauplatzes oder bebauten Grundes Anspruch auf Einlösung, wenn der nach der Abtretung verbleibende Grundrest die selbständige Bebaubarkeit verliert.

VII. Abschnitt.

Formelle Erfordernisse bei Bauvorhaben.

§ 60.

Ansuchen um Baubewilligung.

(1) Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

a) Neu-, Zu- und Umbauten.

Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen; ein solcher liegt auch vor, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden.

Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waag- oder lotrechter Richtung.

Unter Umbau sind jene baulichen Änderungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere Ansehen so abgeändert werden, daß nach Durchführung der Abänderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist. Ein Umbau liegt auch dann vor, wenn solche Bauabänderungen selbst nur ein einzelnes Geschoß betreffen.

b) Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, mit Ausnahme jener, für die eine Anzeige nach § 61 genügt, und mit Ausnahme von Wasser-, Gas- und Kabelleitungen sowie Pflasterungen und Rohrpostleitungen, soweit sie nicht bauliche Anlagen größeren Umfanges (größere Schächte, unterirdische Kammern u. dgl.) in sich schließen.

c) Ergänzungen oder Abänderungen bewilligter Bauvorhaben und Abänderungen bestehender Bauanlagen, wenn diese Herstellungen von Einfluß auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung geändert wird.

d) Herstellung von Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentliche Erholungsflächen, Friedhöfe und öffentliche Bauplätze, von nicht fundierten Einfriedungen nur dann, wenn nach § 61, Absatz 2, über eine erstattete Anzeige zum Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen des § 88, Absatz 6, die Erwirkung der Baubewilligung gefordert wird.

e) Abbruch von Gebäuden.

f) Veränderung der Höhenlage eines Grundes, soweit sie nach § 122 genehmigungspflichtig oder von Einfluß auf bestehende bauliche Anlagen auf eigenem oder Nachbargrund ist.

(2) Für die Beurteilung als bauliche Anlage ist es ohne Belang, auf welche Dauer sie errichtet wird und ob sie mit dem Grunde fest verbunden ist oder nicht.

§ 61.

Bauanzeigen.

(1) Für die Errichtung baulicher Anlagen oder für Bauabänderungen geringerer Art sowie für die Herstellung nicht fundierter Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentliche Erholungsflächen, Friedhöfe und öffentliche Bauplätze genügt eine schriftliche Anzeige. Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeit unter Angabe der Art, des Beginnes und ihrer voraussichtlichen Dauer an die Behörde zu erstatten.

(2) Von der Kenntnisnahme der Anzeige ist die Partei durch schriftlichen Bescheid zu verständigen und können solche Arbeiten begonnen werden, wenn die Behörde nicht innerhalb einer Woche die Erwirkung einer baubehördlichen Bewilligung gefordert hat.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können die baulichen Anlagen geringerer Art näher bezeichnet werden.

§ 62.

Bauarbeiten, für die keine Anzeige erforderlich ist.

Für unwesentliche Ausbesserungen, die eine Instandhaltung der Bauanlage bezwecken, ist auch eine Anzeige nicht erforderlich.

§ 63.

Belege des Gesuches um Baubewilligung.

(1) Dem Gesuche um Baubewilligung hat der Bauwerber nebst den Bauplänen einen Grundbuchsauszug über die Liegenschaft anzuschließen, der den Eigentumsnachweis und alle angemerkt oder einverleibten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und etwaige Dienstbarkeiten zu enthalten hat. Ist der Bauwerber nicht selbst Eigentümer der Liegenschaft, so ist außerdem die Zustimmung des Grundeigentümers nachzuweisen.

(2) Gesuche um Baubewilligung, die im Namen dritter Personen überreicht werden, müssen mit der Vollmacht und bezüglich der nicht eigenberechtigten Personen mit der Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter versehen sein.

(3) Bei Bauführungen, für die eine Fluchtlinienbekanntgabe erforderlich ist, ist dem Gesuch der amtliche Fluchtlinienplan anzuschließen.

§ 64.

Baupläne.

(1) Die Baupläne sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen; bei geringfügigen Bauperstellungen genügen zwei Ausfertigungen.

(2) Die Pläne haben zu enthalten:

a) den Lageplan, der den Baubestand auf der eigenen Liegenschaft und auf den Nachbargrundstücken und die Abmessungen der angrenzenden Höfe sowie die Namen und Wohnorte der Eigentümer der Nachbargrundstücke ausweisen muß;

b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der Bauanlage erforderlich sind, unter Darstellung des Anschlusses an die Nachbargebäude; im übrigen haben diese Pläne alles zu umfassen, was für die Beurteilung des Bauvorhabens nach den Vorschriften dieser Bauordnung notwendig ist. Insbesondere sind erforderlichenfalls die Rauchfanganlagen der angrenzenden Teile der Nachbarbaulichkeiten in bezug auf Höhe und Lage zum Bauvorhaben darzustellen.

(3) Im Bedarfsfalle sind die Baupläne durch schaubildliche Darstellungen und eine Baubeschreibung zu ergänzen.

(4) Über die Tragfähigkeit von Konstruktionen aus Eisen und Eisenbeton, von ungewöhnlichen Holzkonstruktionen und besonders beanspruchten Teilen des Mauerwerkes und Untergrundes ist eine statische Berechnung vorzulegen; die Behörde ist aber berechtigt, auch für andere Bauteile den Nachweis genügender Tragfähigkeit zu verlangen. Die Berechnungen der Deckenkonstruktionen können nach Maßgabe des Baufortschrittes nachgebracht werden.

(5) Bei Vornahme von Änderungen an bestehenden Gebäuden oder bewilligten Bauvorhaben können sich die Pläne auf die Darstellung der Teile beschränken, die zur Beurteilung des Ansuchens erforderlich sind. Auf Verlangen der Behörde müssen diese Pläne jedoch ergänzt werden.

(6) Der Bauwerber ist berechtigt, die Durchführung der Bauverhandlung auch schon nach einem Vorentwurf zu verlangen, der in einem zur Beurteilung des Bauvorhabens geeigneten Maßstab und in zweifacher Ausfertigung vorzulegen ist; vor Hinausgabe der Baubewilligung sind jedoch die ordnungsgemäßen Baupläne zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

(7) Durch Verordnung der Landesregierung sind Vorschriften über den Maßstab, die Ausfertigung und Beschaffenheit der Pläne zu erlassen.

§ 65.

Unterfertigung der Baupläne, Verantwortlichkeit der Verfasser und Bauführer.

(1) Baupläne, Baubeschreibung und Berechnungen müssen vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, von den Verfassern und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein.

(2) Verfasser und Bauführer haften hinsichtlich der Pläne, der Baubeschreibung und der Berechnungen für die Richtigkeit sowie für die fachgemäße Verfassung und die Beobachtung der Vorschriften dieser Bauordnung. Der Bauführer haftet außerdem für die sachgemäße Ausführung, insbesondere aber dafür, daß die verwendeten Baustoffe jene Eigenschaften besitzen, die in den Bauplänen, der Baubeschreibung und den Berechnungen angegeben wurden.

(3) Durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen der Bauausführung wird die Verantwortlichkeit weder der Verfasser noch der Bauführer oder der sonstigen Beteiligten eingeschränkt oder aufgehoben.

§ 66.

Behördliche Genehmigung der Bauplätze ohne Grundabteilung.

Wenn auf einem bisher unbebauten oder bebauten Grundstück ein Neu-, Zu- oder Umbau aufgeführt wird, ohne daß gleichzeitig eine Abteilung erfolgt, haben die Bestimmungen der Grundabteilung über die zweckmäßige Gestaltung des Bauplatzes, über die Rückwirkung auf die Bebaubarkeit des Baublockes und über die mit der Abteilungsbewilligung verbundenen Verpflichtungen zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Grundabtretung gemäß den §§ 17 und 18 sowie die Bestimmungen des § 19 Anwendung zu finden. Die Genehmigung entfällt für Bauplätze, die nach den Bestimmungen dieser Bauordnung oder nach früheren gesetzlichen Vorschriften geschaffen worden sind, wenn der Bebauungsplan ungeändert geblieben ist oder keine Ergänzung durch Nachbargrund im Sinne des Artikels III, Absatz 2, stattzufinden hat.

§ 67.

Prüfung der Baupläne.

Die Baupläne sind dahin zu überprüfen, ob der geplante Bau den Bestimmungen dieser Bauordnung und den auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, insbesondere den Anforderungen der Festigkeit, der Gesundheit und der Feuersicherheit sowie den schönheitlichen und sonstigen öffentlichen Rücksichten entspricht.

M. SCHUBERT & Co.

WIEN XVIII. STAUDGASSE 46, Fernspr. A-22-4-67

Ol-Pissoirs, Bedürfnisanstalten, Pissior-Ol, Schieferplatten für Bauzwecke

Chemische Herde, elektrische Isolierungen

§ 68.

Bauverhandlung.

(1) In den Fällen, in denen eine Baubewilligung erforderlich ist, hat die Behörde eine mündliche Verhandlung abzuhalten, zu der außer den Beteiligten auch der Planverfasser und der Bauführer zu laden sind. Wenn die Pläne von einem behördlich autorisierten Ziviltechniker verfaßt sind, genügt für die Bauverhandlung die Unterfertigung der Baupläne durch ihn; vor Baubeginn ist aber, wenn der Ziviltechniker den Bau nicht selbst ausführt oder hiezu nicht berechtigt ist, der Bauführer der Behörde namhaft zu machen; dieser hat die Baupläne und die Berechnungen zu unterfertigen.

(2) Wenn das Bauvorhaben die Errichtung einer Anlage bezweckt, die neben der baubehördlichen noch der Genehmigung anderer Behörden bedarf, so sind die Verhandlungen nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen.

(3) Bei Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen ist auch auf die besonderen eisenbahnrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen. In der Umgebung von öffentlichen Flughäfen sind Bauherstellungen nur in solcher Lage, Art und Höhe zulässig, daß durch sie der Ein- und Ausflug der Luftfahrzeuge nicht gefährdet oder behindert wird.

§ 69.

Grundabtretungen und Einbeziehungen im Baufall.

(1) Mit der Baubewilligung ist gleichzeitig auszusprechen, welche Flächen der Bauwerber nach Maßgabe des bekanntgegebenen Fluchtlinienplanes an die Gemeinde abzutreten oder von dieser einzulösen hat.

(2) Die Verhandlung hierüber und über die Frage, ob und welche Entschädigungen zu leisten sind, ist nach Möglichkeit mit der Bauverhandlung unter einem durchzuführen. Hierbei ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(3) Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit abzutretender Gründe der Magistrat. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Landesregierung.

(4) Gegen die Entscheidung des Magistrates steht die Berufung an die Bauoberbehörde, gegen die der Landesregierung binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen. Durch diese Anrufung darf die Baubewilligung nicht aufgehoben werden, wenn der Bauwerber eine Sicherstellung in der Höhe der festgesetzten Entschädigung erlegt.

(5) Die Entschädigung wird erst nach Durchführung des Baues und nach Abschreibung und Übergabe des abzutretenden Grundes fällig.

(6) Der Bauwerber ist verpflichtet, die abge-

tretenen Verkehrsflächen in die richtige Höhenlage zu bringen. Hat die Übergabe über Verlangen der Behörde in einer vorläufigen Höhenlage zu erfolgen, so ist das Bestehen der Verpflichtung zur Herstellung der richtigen Höhenlage grundbücherlich ersichtlich zu machen.

§ 70.

Baubewilligung.

(1) Über das Baugesuch ist in der Regel binnen zwei Wochen, vom Tage des Einlangens des Gesuches gerechnet, schriftlich zu erkennen. Sind Ergänzungen vom Bauwerber beizubringen, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage des Einlangens der Ergänzungen. Wenn aber die Erledigung von einer Entscheidung des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates oder einer anderen Behörde abhängt, so verlängert sich diese Frist um weitere zwei Wochen.

(2) Sind Einwendungen erhoben worden, deren gütliche Ausgleichung nicht gelungen ist, so ist hierüber zu erkennen. Der Bescheid hat jedenfalls auszusprechen, ob und wie weit die Bauführung nach den Bestimmungen dieser Bauordnung zulässig ist; privatrechtliche Einwendungen sind anzuführen und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller und jenen Beteiligten zuzustellen, die gegen die Bewilligung Einwendungen erhoben oder eine Ausfertigung verlangt haben. Dem Gesuchsteller sind außerdem im Bewilligungsfall eine oder zwei (§ 64, Absatz 1) mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigungen der Baupläne samt Beilagen zuzustellen.

§ 71.

Bewilligung für Bauten vorübergehenden Bestandes.

Bauten, die vorübergehenden Zwecken dienen oder nicht dauernd bestehen bleiben können, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes, sei es, weil die Baulichkeit den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht voll entspricht, kann die Behörde auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf bewilligen. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Bauordnung nur insofern, als sie nach der Lage des Falles geboten sind, worüber der Bescheid das Nähere zu enthalten hat. Durch die Ausnahme dürfen weder durch die Bauordnung gegebene subjektive öffentliche Rechte noch Privatrechte verletzt werden.

§ 72.

Verbot des Baubeginnes vor Rechtskraft der Baubewilligung.

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

FRANZ GRITZ

TELEPHON U-33-9-14

ZIMMER- U. DEKORATIONSMALER
WIEN, 14. BEZIRK, MÄRZSTRASSE 98

§ 73.

Baubänderungen während der Bauausführung.

(1) Von dem genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung der Behörde nur in dem Falle abgegangen werden, wenn die Abweichungen solche Änderungen betreffen, zu deren Vornahme auch bei schon bestehenden Gebäuden die bloße Anzeige genügt, jedoch muß auch in diesem Falle die Anzeige erstattet werden (§ 61).

(2) Für alle anderen Planabweichungen ist vor Inangriffnahme der Änderungen unter Vorlage neuer Pläne um deren Genehmigung anzusuchen (§ 60, Absatz 1, Punkt c, und § 70). Bei umfangreichen Planabweichungen ist vor Erteilung der Benützungsbewilligung ein Ausführungsplan in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, dessen Übereinstimmung mit allen genehmigten Plänen und zur Kenntnis genommenen Planabweichungen die Behörde zu bestätigen hat.

§ 74.

Gültigkeitsdauer der Baubewilligung.

(1) Die Baubewilligung und die Kenntnisnahme einer Bauanzeige werden unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag ihrer Rechtskraft gerechnet, mit dem Bau oder Abbruch oder der Erdarbeit nicht begonnen oder der Bau nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet wird. Bei umfangreicheren Bauten, insbesondere Monumentalbauten, Anstaltsgebäuden u. dgl. sind in der Baubewilligung längere Vollendungsfristen festzusetzen, die nach der Lage des Falles unter Bedachtnahme auf eine ordnungsgemäße Fortführung des Baues als notwendig erkannt werden. Bezieht sich eine Baubewilligung auf mehrere Baulichkeiten, so laufen diese Fristen für jede Baulichkeit gesondert. Über Ansuchen können die Fristen verlängert werden; die Behörde hat aber für die Vollendung eine entsprechende Nachfrist zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß der Bau aus wichtigen Gründen nicht vollendet werden kann.

(2) Baubewilligungen nach § 71 werden ungültig, wenn binnen sechs Monaten mit dem Bau nicht begonnen oder er binnen sechs Monaten nach Baubeginn nicht beendet wird.

VIII. Abschnitt.

Bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze.

§ 75.

Bauklasseneinteilung.

(1) Die Bauklasseneinteilung setzt die Gebäudehöhe für die Wohn- und gemischten Baugebiete fest. Die Gebäudehöhe hat, soweit sich

nicht nach den Bestimmungen der §§ 78 bis 80 eine andere Gebäudehöhe ergibt, zu betragen:

in Bauklasse	I	mindestens	4·5 m,	höchstens	9 m.	
„	„	II	„	10·5 m,	„	12 m.
„	„	III	„	14 m,	„	16 m.
„	„	IV	„	17 m,	„	20 m.
„	„	V	mehr als	20 m,	„	25 m.

(2) Die Bauklasse V gilt nur für den von der Ringstraße und dem Franz Josefs-Kai eingeschlossenen Stadtkern, für die äußere Seite der Ringstraße und für die Bauplätze an jenen Verkehrsflächen, die der Gemeinderat besonders bestimmt. Die Gebäudehöhe der Bauklasse V gilt jedoch nur für Vordergebäude (§ 81, Absatz 1).

(3) Wenn es öffentliche Rücksichten erfordern, bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten, für einzelne Teilgebiete der Bauklasse I die zulässige größte Gebäudehöhe von 9 m bis auf 6 m herabzusetzen.

§ 76.

Die Bauweisen.

(1) Die Bauweisen werden nach der Art der Anordnung der Baulichkeiten zu den Grenzen der Bauplätze unterschieden als:

- a) offene Bauweise, wenn die Baulichkeiten freistehend und in einem bestimmten geringsten Abstände (Seitenabstand oder Bauwich) von den seitlichen Grenzen des Bauplatzes zu errichten sind,
- b) gekuppelte Bauweise, wenn auf zwei benachbarten Bauplätzen die Baulichkeiten an der gemeinschaftlichen seitlichen Grenze aneinandergesetzt und nach allen anderen Seiten freistehend errichtet werden,
- c) Gruppenbauweise, wenn auf mehr als zwei nebeneinanderliegenden Bauplätzen die Baulichkeiten an den gemeinschaftlichen Grenzen aneinandergesetzt und an den Enden der einzelnen Baugruppen Seitenabstände freigehalten werden,
- d) Zeilenbauweise, wenn ein Baublock, der an allen Seiten von Verkehrs- oder öffentlichen Erholungsflächen begrenzt ist, an den Längsseiten geschlossen und architektonisch einheitlich bebaut wird, an den Schmalseiten mit Ausnahme der Eckbauplätze unbebaut bleibt; die Bebauung der einen Schmalseite mit ebenerdigen Geschäftslokalen kann zugelassen werden,
- e) geschlossene Bauweise, wenn an den Baulinien oder Baufuchtlinien durchwegs von Nachbargrenze zu Nachbargrenze gebaut werden muß,
- f) Blockbauweise, wenn ein Baublock, der an allen Seiten von Verkehrs- oder öffentlichen Erholungsflächen begrenzt ist, architektonisch einheitlich bebaut wird.

Gute und moderne Möbel nur bei Tischlerei St. Fleischer

Alle in das Fach einschlagende Arbeiten. Gut und billig. **Wien III. Dietrichgasse Nr. 55**

Zahlungserleichterung

Telephon B-54-4-26

(2) Die Seitenabstände sind auf die ganze Tiefe des Bauplatzes einzuhalten. Sie sind, wenn der Gemeinderat keine größeren Ausmaße festsetzt oder nichts anderes bestimmt, mit mindestens 3 m Breite zu bemessen. Sind jedoch für den Bauplatz auf Grund früherer Anordnungen andere Ausmaße des Bauwuchs bestimmt worden, so bleiben diese aufrecht.

(3) In Gebieten der offenen Bauweise muß über Anordnung der Behörde die Kuppelung erfolgen, wenn der Nachbar an der gemeinschaftlichen Grenze bereits angebaut hat oder wenn auf der Nachbarliegenschaft nach dem Bebauungsplan bis an diese Grenze gebaut werden kann. Sonst ist die Kuppelung — Eckbauplätze ausgenommen — nur dann zulässig, wenn der Bebauungsplan diese Bauweise freistellt und der Nachbar zustimmt.

(4) Wie bei der Gruppenbauweise die Gruppen zu bilden sind, bestimmt der Bebauungsplan.

(5) Unterbrechungen der Gruppen-, Zeilen- und geschlossenen Bauweise können mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses dann bewilligt werden, wenn hiedurch das Straßenbild nicht verunziert wird und sonst kein Nachteil entsteht.

(6) In den Gebieten der offenen, gekuppelten, Gruppen- und Zeilenbauweise sind Hintergebäude (§ 81, Absatz 1) freistehend zu errichten, wenn der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt.

§ 77.

Zulässigkeit der Bauweisen in den einzelnen Bauklassen.

(1) In den Bauklassen I und II kann bei Festsetzung des Bebauungsplanes die offene, gekuppelte, Gruppen-, Zeilen- oder geschlossene Bauweise vorgesehen werden.

(2) In den übrigen Bauklassen gilt als Regel die geschlossene Bauweise, soweit nicht der Bebauungsplan in der Bauklasse III die Zeilenbauweise oder sonst ausnahmsweise eine Baufluchtlinie gegen einen Seitenabstand vorgeschrieben hat.

(3) In Gebieten der offenen Bauweise sind Abweichungen von den in diesen Bauklassen vorgeschriebenen Gebäudehöhen zulässig; doch dürfen die Gebäude in der Bauklasse I nicht mehr als zwei und in der Bauklasse II nicht mehr als drei Hauptgeschosse erhalten.

(4) In Gebieten der gekuppelten, Gruppen-, Zeilen- und geschlossenen Bauweise haben die Hauptfronten (§ 80, Absatz 1) in der Regel die der Bauklasseneinteilung entsprechende Gebäudehöhe zu erhalten.

(5) Im Bebauungsplan kann für das Innere von Baublöcken eine andere Bauweise und eine niedrigere Bauklasse festgesetzt werden.

(6) Kommt die Blockbauweise zur Anwendung, so kann mit Genehmigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses von der sonst für dieses Gebiet geltenden Bauweise und von den aus der vorgeschriebenen Bauklasse sich ergebenden Beschränkungen der Gebäudehöhe abgegangen werden, wenn der gesetzlich geforderte Lichteinfall gesichert ist.

§ 78.

Verhältnis der Gebäudehöhe zum Abstand der Baufluchtlinien.

(1) Vordergebäude dürfen, auch wenn sich aus der Bauklasseneinteilung eine größere Höhe ergebe, in den Bauklassen I und II in der Regel nicht höher aufgeführt werden, als das um 2 m vergrößerte Maß des Abstandes von der gegenüberliegenden Baulinie oder Baufluchtlinie beträgt; in den Bauklassen III und IV sind jedoch dem Maß dieses Abstandes 3 m statt 2 m zuzuschlagen. Diese Zuschläge vergrößern sich um 50 cm in Straßen mit Steigungen von mehr als drei Prozent. Die nach den obigen Bestimmungen sich ergebende Gebäudehöhe vergrößert sich an jenen vom Gemeinderat zu bezeichnenden Straßen, in denen üblicherweise im Erdgeschoß Verkaufsläden hergestellt werden (Geschäftsstraßen), um höchstens weitere 2 m, soweit die nach der Bauklasseneinteilung sich ergebende größte Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

(2) An den Straßen der Bauklasse IV, die mindestens 15 m breit sind, dürfen dagegen Vordergebäude, wenn die nach der Bauklasseneinteilung sich ergebende größte Gebäudehöhe nicht überschritten wird, bis zu jener Höhe aufgeführt werden, die sich aus der Anwendung der Bestimmung des § 83, Absatz 2, über den seitlichen Lichteinfall für 2 m über dem anschließenden Gelände gelegene Hauptfenster ergibt, so daß die Gebäudehöhe nach der Formel: Maß des Abstandes der gegenüberliegenden Baulinien oder Baufluchtlinien durch $\cos. 30^\circ$ (0.866) mehr 2 m berechnet wird. Für Geschäftsstraßen dieser Breite gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) Im Stadtkern (§ 75, Absatz 2) darf dagegen die Gebäudehöhe das doppelte Maß des Abstandes der Baulinien, jedoch nicht mehr als 25 m betragen.

(4) Bei ungleichem Abstand der Baulinien oder Baufluchtlinien gilt das mittlere Maß.

(5) Ergibt sich nach den vorstehenden Bestimmungen eine geringere Gebäudehöhe, als die festgesetzte Bauklasse zuläßt, so ist eine Staffelung der Baumassen hinter der Baulinie oder Baufluchtlinie bis zu der der Bauklasse entsprechenden Höhe und eine Zurückrückung der Hauptfront gestattet, wenn der gesetzlich geforderte Lichteinfall gesichert ist, Feuermauern, die sonst sichtbar



Bauspenglerei L. KALOUSEK

Spezialerzeugung der ges. gesch. Schornstein- und Ventilations-Aufsätze Marke K

Wien X. Siccardsburggasse Nr. 65.

Telephon Nummer R-11-1-94

würden, gedeckt werden und die durch die Zurückrückung entstehende Freifläche entsprechend ausgestaltet wird.

§ 79.

Ausnahmen.

(1) Für Monumentalbauten, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Krankenanstalten, Geschäftshäuser und Fabriken sowie zum Schutze oder zur Herbeiführung von besonderen für die Gestaltung des Ortsbildes maßgebenden Wirkungen ist, sofern hiefür im Bebauungsplan nicht schon vorgesorgt ist, eine von der Bauklasseneinteilung abweichende größere oder geringere Höhe für Gebäude oder Gebäudeteile dann zulässig, wenn keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen; ein solcher Bescheid bedarf jedoch der Bestätigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses. Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m gelten als Hochhäuser.

(2) Wenn bei Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudehöhe ein Neubau gegen ein anschließendes Nachbargebäude in der Höhe zurückbliebe, so kann die Behörde zur Vermeidung sichtbar bleibender Feuermauern die Höherführung einzelner Gebäudeteile zulassen oder fordern. Beträgt die Höherführung mehr als 2-50 m oder soll sich wegen des Anschlusses an beide Nachbargebäude die Höherführung über das ganze Gebäude erstrecken, so ist die Bestätigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses erforderlich.

(3) Ein wesentliches Zurückbleiben gegen die vorgeschriebene Gebäudehöhe kann nur nach Bestätigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses zugelassen werden, wenn keine Benachteiligung der Nachbarschaft und keine Verunzierung des Ortsbildes eintritt. Der Behörde bleibt es vorbehalten, jene Bedingungen zu stellen, die die Höherführung des Gebäudes auf die vorgeschriebene Höhe sicherstellen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Notwendigkeit zu dieser Höherführung eintritt.

§ 80.

Bemessung der Gebäudehöhe.

(1) Die Gebäudehöhe wird nach der Höhe der Fronten über dem anschließenden Gelände bemessen. Ist der oberste Abschluß einer Front durch keine einheitliche waagrechte Linie gegeben, so ist die Ansichtsfläche der Front in ein über die ganze Frontlänge reichendes Rechteck gleichen Flächeninhaltes zu verwandeln; dessen Höhe ist für die Bemessung der Gebäudehöhe maßgebend. Die Fronten der Stiegenhäuser bleiben dabei außer Betracht, ebenso Aufbauten über die zulässige Gebäudehöhe für Waschküchen, Trockenböden, Roll- und Bügelkammern sowie Ateliers in dem im § 89 bezeichneten Ausmaß, wenn die um das Maß der Aufmauerung vermehrte zulässige Gebäudehöhe nicht größer ist

als der Abstand der Baufluchtlinien oder die Breite des Hofes, senkrecht zur Fensterwand gemessen, und wenn kein Nachteil in den Belichtungsverhältnissen für die Nachbarliegenschaft und keine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Interessen eintritt. Ist die Geländehöhe längs der Front keine einheitliche, so ist die Bemessung nach der vergleichenen Geländehöhe vorzunehmen, die sich als Mittelwert aus den Geländehöhen an den Endpunkten dieser Front ergibt. Ist bei Fronten von mehr als 40 m Länge der Unterschied zwischen den Geländehöhen an den Endpunkten dieser Front größer als 2-50 m, so ist die Frontlänge derart zu unterteilen, daß der Unterschied zwischen den Geländehöhen an den Endpunkten der Teilstücke nicht mehr als 2-50 m beträgt; die Gebäudehöhe ist dann für jedes Teilstück gesondert zu bemessen. Bei Hauptfronten an Baulinien gilt die endgültige Höhenlage der Verkehrsfläche als Geländehöhe.

(2) Der oberste Abschluß von Nebenfronten des Vordergebäudes ist in der Regel in der Höhenlage des obersten Abschlusses der Hauptfront herzustellen; jedoch ist die Herstellung in einer höheren Lage zulässig, wenn die vorgeschriebene Gebäudehöhe nicht überschritten wird. Nebenfronten gegen Seitenabstände können eine der Dachform entsprechende Höhe erhalten. Die Fronten von Hintergebäuden können, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zu der nach der Bauklasse vorgeschriebenen Höhe aufgeführt werden; Feuermauern von Hintergebäuden dürfen diese Höhe nicht überschreiten, doch können bei Satteldächern die den Dachbodenraum abschließenden Feuermauern der Dachform entsprechend höher geführt werden.

(3) Wenn die vorgeschriebene Gebäudehöhe erreicht ist, darf die Dachneigung in der Regel den Winkel von 45° nicht überschreiten; nur dort, wo für alle Hauptfenster der gegenüberliegenden Häuser ein Lichteinfall unter einem Winkel von 45° noch gewahrt bleibt, darf die Dachneigung bis zu 60° gegen die Waagrechte betragen.

(4) Der durch die vorgeschriebene Gebäudehöhe und die Dachneigung (Absatz 3) gebildete Umriss darf nicht überschritten werden. Aufbauten innerhalb dieses Umrisses sind zuzulassen, wenn das örtliche Stadtbild hiedurch nicht verunziert wird.

(5) Die Errichtung einzelner über diesem Umriss emporragender Gebäudeteile, wie Verzierungen, Bildsäulen, durchlaufende Balustraden mit starker Durchbrechung, Rauchfänge, Dachbodenfenster u. dgl., ist zulässig.

(6) Liegt ein Bauplatz an mehreren Verkehrsflächen, ohne ein Eckbauplatz zu sein, so ist jede gegen die betreffende Verkehrsfläche gerichtete Hauptfront für die Bemessung und Bestimmung der Gebäudehöhe maßgebend.

(7) Ergibt sich bei Eckbauplätzen eine verschiedene Höhe der Hauptfronten, so ist die für die Ausnützung günstigere Höhe auf eine Länge von höchstens 15 m auch für die andere Haupt-

Beutel & Schöbitz, Baumeister und Ingenieur

Wien VI. Joanellgasse 7 — Telephon B-28-2-51

front zulässig, wenn der Ausgleich der verschiedenen Höhen innerhalb desselben Bauplatzes durchgeführt wird; mit Genehmigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses kann die für die Ausnützung günstigere Höhe auch auf eine größere Länge als 15 m zugelassen werden. Es kann jedoch für alle Hauptfronten ein einheitlicher oberer Abschluß in einer mittleren Höhenlage zugelassen oder gefordert werden, wenn damit ein befriedigender Anschluß an Nachbargebäude erzielt wird.

§ 81.

Vorder-, Hinter- und Nebengebäude; Haupt- und Nebenfronten; Haupt- und Nebengeschosse.

(1) Gebäude an einer öffentlichen Verkehrsfläche haben als Vordergebäude zu gelten, auch wenn sie von ihr durch einen Vorgarten oder Hof (Straßenhof, Vorhof) getrennt sind. Gebäude an einer anderen Stelle des Bauplatzes sind, wenn sie nicht nach Absatz 2 als Nebengebäude zu gelten haben, Hintergebäude; als solche sind auch mit dem Vordergebäude in Verbindung stehende Flügelbauten oder Teile von solchen anzusehen, die sich auf eine Tiefe von mehr als 15 m, von der Hauptfront gemessen, erstrecken.

(2) Nebengebäude sind ebenerdige Baulichkeiten geringeren Umfangs, wie Werkstätten, Einstellräume für einzelne Kraftwagen, Stallungen, Waschküchen, Abortanlagen, Schuppen und Flugdächer, Lusthäuschen, Kegelbahnen, Glashäuser u. dgl., aber auch ebenerdige Wohngebäude für einen Hauswart, Pförtner oder sonstiges Hauspersonal, wenn das Ausmaß der so bebauten Flächen ein Zehntel des Bauplatzes, jedenfalls aber 100 m² nicht überschreitet.

(3) Hauptfront ist die gegen die Verkehrsfläche gerichtete Gebäudefront des Vordergebäudes. Alle übrigen Fronten sind Nebenfronten.

(4) Als Hauptgeschosse sind solche Geschosse zu werten, die in ihrer ganzen Ausdehnung über dem Gelände liegen und nach ihrer lichten Höhe den Anforderungen für Aufenthaltsräume genügen. Das unterste Hauptgeschoß ist das Erdgeschoß. Die darüber befindlichen Geschosse sind der Reihe nach als erstes, zweites usw. Stockwerk zu bezeichnen.

(5) Alle übrigen, auch Keller- und Dachgeschoß sind Nebengeschosse. Als Kellergeschoß gilt das unterhalb des Erdgeschosses gelegene Geschoß. Als Dachgeschoß gilt jenes, das oberhalb des letzten Hauptgeschosses liegt und nach außen ganz oder teilweise durch das Dach abgeschlossen wird.

§ 82.

Haupt- und Nebenfenster.

(1) Hauptfenster sind alle jene Fenster, die zur Belichtung von Aufenthaltsräumen (§ 89) unbedingt notwendig sind.

(2) Hauptfenster müssen unmittelbar ins Freie münden, zum Öffnen eingerichtet sein und ihre Gesamtfläche muß, in der Stocklichte gemessen, mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche der zugehörigen Räume betragen.

(3) Oberlichten in den Decken sind so auszugestalten, daß sie in ihrer Wirkung Hauptfenstern gleichkommen.

(4) Fenster, die zur Belichtung von Aufenthaltsräumen nicht unbedingt notwendig sind (überzählige) oder die zur Belichtung anderer Räume dienen, wie Lagerräume, Vorzimmer, Badezimmer, Aborte, Stieghäuser, Gänge, Hauswaschküchen u. dgl., sind Nebenfenster. Auch Nebenfenster können durch Oberlichten bei ausreichender Belichtung und Belüftbarkeit ersetzt werden.

(5) Alle Fenster in den Stockwerken müssen so weit zu öffnen sein, daß sie auch an der Außenseite vom Innern der Räume aus leicht gereinigt werden können. Fenster müssen, soweit es von der Behörde als erforderlich erkannt wird, die Rettung von Menschen ermöglichen. Außerdem müssen Fenster von Arbeitsräumen, Küchen, Hauswaschküchen, Kessel- und Maschinenräumen mit vom Stand aus stellbaren, um eine waagrechte Achse drehbaren Kippflügeln versehen sein. Die Flächen der Kippflügel sind so zu bemessen, daß sie mindestens ein Sechzigstel der Fußbodenfläche betragen.

(6) Den Hauptfenstern sind verglaste Türen, die auf einen Balkon oder in eine Loggia führen, gleichzuhalten, wenn Breite und Sturzhöhe mit den Hauptfenstern gleich sind. Auch sind verglaste Balkone vor solchen Hauptfenstern zulässig, wenn sie gut belüftbar sind und die verglaste Fläche mindestens das Dreifache der erforderlichen Fläche des zugehörigen Hauptfensters ausmacht.

§ 83.

Belichtung und Belüftung der Räume.

(1) Aufenthaltsräume (§ 89) müssen licht, trocken, gut lüftbar und heizbar sein; von der Beheizbarkeit ist abzusehen, wenn die Zweckbestimmung des Raumes die Beheizbarkeit ausschließt oder entbehrlich macht. Ebenso ist von den Anforderungen der sonst für die Aufenthaltsräume vorgeschriebenen Belichtung abzusehen, wenn die Zweckbestimmung des Raumes eine besondere Art der Belichtung notwendig macht.

(2) Für Hauptfenster muß, soweit in dieser Bauordnung nicht Ausnahmen zugelassen sind, der freie Lichteinfall unter 45° auf die nach § 82, Absatz 2, erforderliche Fensterfläche gesichert sein, das heißt, es muß aus den frei einfallenden Lichtstrahlen ein die erforderliche Fensterfläche treffendes Prisma (Lichtprisma) gebildet werden können, dessen seitliche Flächen senkrecht auf die Gebäudewand stehen und dessen untere und obere Seitenfläche mit einer waagrecht Ebene einen Winkel von 45° einschließt (direkter Lichteinfall). Der Lichteinfall ist noch als gesichert an-

zusehen, wenn ein Lichtprisma gebildet werden kann, dessen seitliche Flächen von denen des obengenannten Lichtprismas um nicht mehr als 30° abweichen (seitlicher Lichteinfall). Bei einer Abweichung von 10 bis 20° ist die erforderliche Fensterfläche um 10%, bei einer Abweichung von 20 bis 30° um 30% gegenüber den Bestimmungen des § 82, Absatz 2, zu vergrößern. Bei nicht rechteckiger Form der Fenster gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen.

(3) Die Hofbreite vor Hauptfenstern bestimmt sich nach diesen Vorschriften. Hierbei ist mit der noch zulässigen Bebauung der Nachbarbauplätze zu rechnen, gleichgültig, ob diese bebaut sind oder nicht. Ein Hof auf einem Nachbarbauplatz wird nur dann angerechnet, wenn nach den Vorschriften dieser Bauordnung (innere oder seitliche Baufluchtlinien) oder durch ein freiwillig eingeräumtes und im Grundbuch angemerkt Bauverbot die Unbebaubarkeit dieses Nachbarhofes gewährleistet ist. Die geringsten Abmessungen des Hofraumes vor Hauptfenstern müssen senkrecht zur Fensterwand 5 m, in der Richtung dieser Wand 4 m betragen. Ausnahmen für einzelne Hauptfenster können dann gestattet werden, wenn der geforderte Lichteinfall gesichert ist.

(4) Bei einem Neubau darf, wenn der Bauplatz eine zu geringe Tiefe besitzt und eine Ergänzung durch Nachbargrund ausgeschlossen ist, weil ein Verkauf des Ergänzungsgrundes abgelehnt wird und für dessen Abtretung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, in der Bauklasse III bis auf drei Viertel, in der Bauklasse IV bis auf zwei Drittel und im Stadtkern (§ 75, Absatz 2) bis auf die Hälfte der nach Absatz 3 erforderlichen Hofbreite, jedoch nicht unter 5 m herabgegangen werden. Hierbei darf der Gebäudeteil an der Verkehrsfläche in jenen Geschossen, wo Hauptfenster gegen den Hof gerichtet sind, keine größere Tiefe als 12 m haben und müssen bei einer zweiräumigen Wohnung wenigstens die Hauptfenster des größeren Raumes und bei mehrräumigen Wohnungen die Mehrzahl der Hauptfenster den Bestimmungen dieser Bauordnung entsprechen. Eine dem Neubau unmittelbar vorausgegangene Grundteilung, die eine Verringerung der Tiefe des Bauplatzes herbeiführt hat, schließt die Ermäßigung der Hofbreite aus.

(5) Für Verkaufsläden gelten die besonderen Bestimmungen des § 78.

(6) Wenn gegen einen Hof nur Nebenfenster gerichtet sind, so muß er eine solche Größe haben, daß die zu diesen Fenstern gehörigen Räume ihren Zwecken entsprechend erhellt und belüftet werden können. Nebenfenster müssen, wenn nichts anderes bestimmt ist, von einer gegenüberliegenden Wand oder Besitzgrenze in der Regel 3 m entfernt sein.

(7) Für Küchen, deren Hauptfenster von einem Seitenabstand (Bauwisch § 76, Absatz 1,

Punkt a) aus belichtet werden, kann von den Bestimmungen über den erforderlichen Lichteinfall (Absatz 2 dieses Paragraphen) dann abgegangen werden, wenn die Fensterfläche mindestens ein Sechstel der Bodenfläche beträgt und wenn die Wohnung mindestens eine Hauspersonalstube enthält.

(8) Vorzimmer und Gänge im Wohnungsverband sind als ausreichend belichtet und belüftet anzusehen, wenn für eine mittelbare Belichtung und Lüftung vorgesorgt ist.

(9) Abortfenster müssen ins Freie oder in Luftschächte münden. Durch Verordnung der Landesregierung können andere Arten der Entlüftung von Aborten zugelassen werden.

(10) Bei Speisekammern und Badezimmern kann auch die mittelbare Belichtung unterbleiben, wenn für eine wirksame Entlüftung vorgesorgt ist.

(11) Luftschächte müssen mindestens 3 m² Grundfläche haben, wobei der Abstand zweier gegenüberliegender Schachtwände mindestens 1,5 m betragen muß (geringste Abmessung). Sind die Umschließungswände höher als 10 m, so sind 6 m² bei 2 m geringster Abmessung, sind sie höher als 20 m, so sind 10 m² bei 2,5 m geringster Abmessung erforderlich. Dienen Luftschächte nur zur Entlüftung von Aborten und Badezimmern oder nur zur Entlüftung von Speisekammern, so genügt, unabhängig von der Höhe der Umfassungsmauern, eine Grundfläche von 2 m² bei 1 m geringster Abmessung.

(12) Alle Höfe von weniger als 20 m² Grundfläche und alle Luftschächte müssen an ihrem unteren Ende mit einer Verkehrsfläche oder mit einer Hofanlage von mindestens 50 m² Fläche durch einen Luftzuführungsschlauch von wenigstens 0,3 m² Querschnitt in Verbindung gebracht werden. Diese Schläuche müssen glattwandig und zu reinigen sein.

(13) Alle Höfe und Luftschächte müssen von allgemeinen Bestandteilen des Hauses aus zugänglich und mit einem Wasserablauf versehen sein, der das Austreten von Kanalgasen verhindert. Die Sohle der Luftschächte ist überdies wasserdicht herzustellen.

§ 84.

Ausnützbarkeit der Bauplätze.

(1) Für die Bauklassen I und II gelten bei offener, gekuppelter, Gruppen- und Zeilenbauweise folgende Bestimmungen: Das Ausmaß der bebauten Fläche darf nicht mehr als ein Drittel der Bauplatzfläche betragen; dem Gemeinderat steht es aber zu, im Bebauungsplan dieses Maß noch weiter zu beschränken. Bei Mittelbauplätzen ist längs der rückwärtigen Grundgrenze in der Regel ein Streifen in der Breite der für die Bauklasse gel-

Spritzlackierung für Industrie und Gewerbe
Erstklassige Autolackierung

OTTO GIESE

Wien XVII. Hernalser Hauptstraße 90 — Tel. B-41-7-52

tenden Gebäudehöhe unbebaut zu lassen. Ist jedoch die gegen diese Grundgrenze gerichtete Gebäudefront höher, so ist diese Fronthöhe für die Breite des unbebaut zu lassenden Streifens maßgebend. Die Bestimmung über die Freihaltung eines rückwärtigen Streifens gilt dann nicht, wenn vier Häuser an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen aneinandergelassen werden (Vierlinge).

(2) Bei geschlossener Bauweise darf in den Bauklassen I und II, sofern der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, das Ausmaß der bebauten Fläche nicht mehr als 60% der Bauplatzfläche betragen.

(3) Würde die Einhaltung dieser Bestimmungen bei Bauplätzen von geringer Tiefe, bei Eckbaustellen oder bei sonst ungünstig gestalteten Bauplätzen zu einer besonderen Härte führen, so kann mit Genehmigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses das Ausmaß der unbebaut zu belassenden Fläche ermäßigt werden, wenn der nach den Vorschriften dieser Bauordnung geforderte Lichteinfall gesichert ist. In den Fällen des Absatzes 1 hat aber die Breite des unbebaut zu belassenden Streifens mindestens 6 m zu betragen.

(4) Bei geschlossener Bauweise ergibt sich für die Bauklassen III, IV und V und für Eckbauplätze aller Bauklassen die zur Bebauung zulässige Fläche aus den Bestimmungen des § 83, sofern durch den Bebauungsplan nichts anderes vorgesehen ist.

(5) Vorgärten und Seitenabstände sind gärtnerisch auszugestalten und in gutem Zustand zu erhalten. Gepflasterte Wege und Zufahrten, Stützmauern, Stufenanlagen und Rampen sind nur in den unbedingt erforderlichen Ausmaßen zulässig. Wenn keine Verunzierung eintritt, kann der Bau von Lusthäuschen im Vorgarten zugelassen werden.

(6) Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses bei offener, gekuppelter, Gruppen- und Zeilenbauweise der Bau von Lusthäuschen, kleinen Glashäusern und Garagen für den Eigenbedarf, Kegelbahnen u. dgl. von 20 m Tiefe ab, gerechnet von der vorderen Bauflucht des Vordergebäudes, auch im Seitenabstand und in dem an der rückwärtigen Grenze unbebaut zu belassenden Streifen (Absatz 1) dann bewilligt werden, wenn hierdurch das Straßenbild nicht verunziert wird und sonst kein Nachteil entsteht. Dasselbe gilt für die Errichtung von Nebengebäuden (§ 81, Absatz 2) auf den infolge der Festsetzung einer inneren Baufluchtlinie unbebaut zu belassenden Flächen bei allen Bauweisen.

(7) Für Baulichkeiten, deren Zweckbestimmung eine größere Ausnützung erfordert, wie für Hallenbauten, Theater, Kinos u. dgl., sind Ausnahmen zulässig; der Bescheid bedarf jedoch der Bestäti-

gung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß.

§ 85.

Bauteile vor den Baufluchtlinien.

(1) Über die Baufluchtlinien kann mit folgenden Bauteilen vorgetreten werden:

- a) gegen den Vorgarten mit Erkern, Balkonen, Schutzdächern, Torvorbauten, Veranden, Freitreppen, Terrassen u. dgl. auf die halbe Vorgartentiefe, jedoch höchstens bis 3 m Vorsprung und insgesamt auf ein Drittel der Gebäudelänge; mit gedeckten, seitlich offenen oder verglasten Eingängen bis zur Baulinie; mit Garagen für den Eigenbedarf bis zur Baulinie, wenn der Höhenunterschied zwischen Verkehrs- und Vorgartenfläche den Einbau ohne Beeinträchtigung des Straßenbildes und der gärtnerischen Ausgestaltung des Vorgartens ermöglicht;
- b) gegen den Seitenabstand mit Schutzdächern über Eingängen, seitlich offenen oder verglasten Torvorbauten mit oder ohne Stiegen auf die halbe Breite des Seitenabstandes, jedoch höchstens bis 2 m Vorsprung;
- c) gegen den Hof oder Garten mit Erkern, Balkonen, Schutzdächern, Torvorbauten, Veranden, Freitreppen, Terrassen, Stiegenhäusern, Abortausbauten u. dgl., jedoch höchstens bis zu 3 m Vorsprung und insgesamt auf zwei Drittel der Gebäudelänge und in einem Mindestabstand von 3 m von der Nachbargrenze.

(2) Sofern im Bebauungsplan die spätere Einbeziehung von Vorgärten in die Verkehrsfläche zu deren Verbreiterung vorgesehen ist, sind nur jene Vorbauten gegen den Vorgarten zulässig, die sonst vor der Baulinie ausgeführt werden dürfen.

§ 86.

Bauteile vor der Baulinie.

(1) Über die Baulinie kann ohne besondere Bewilligung vorgetreten werden mit:

- a) Keller- und Grundmauern bis 20 cm;
- b) Gebäudesockeln bis 20 cm und bis zu einer Höhe von 2 m;
- c) Vorlegestufen innerhalb des Sockelvorsprungs;
- d) Zierverputz und sonstigen Ziergliedern bis 15 cm;
- e) Hauptgesimsen und Dachvorsprünge bis 1 m;
- f) den zum Hause gehörigen Zu- und Ableitungen (Kanälen, Gas-, Wasser- und

Karl Klein's Wtw.
Nachfolger Franz Stephan

Schilder-, Schriftenmalerei und Buchstabenerzeugung
III. Hinerstr. 8, Tel. U-18-4-96

Kabelleitungen u. dgl.) nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes.

(2) Weiters können folgende Vorbauten über die Baulinie mit Zustimmung der Gemeinde unter den von ihr festgesetzten Bedingungen bewilligt werden:

- a) Verbreiterung von Grundmauern über das im Absatz 1, Punkt a, festgesetzte Maß, ferner Stützmauern und Pfeiler;
- b) Lisenen, Risalite, Torumrahmungen, einzelne Säulen oder Pfeiler, Stufenanlagen, Zierglieder, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl. über das im Absatz 1 festgesetzte Ausmaß;
- c) Erker und Balkone mit einem von der Behörde jeweils nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzenden Vorsprung, wobei diese Vorbauten in der Regel 3 m von der Nachbargrenze entfernt sein müssen, wenn nicht der Nachbar einem geringeren Abstand zustimmt;
- d) Luftschächte, Lichteinfallöffnungen, Kellereinwurföffnungen, Putzschächte u. dgl.;
- e) Wetterdächer, Windfänge, Geschäftsportale, Schaukasten u. dgl.;
- f) Werbezeichen, soweit sie nicht schon als bauliche Anlagen genehmigungspflichtig sind, auch dann, wenn wegen der Eigenart des Gebäudes oder des örtlichen Stadtbildes die Hintanhaltung von Verunstaltungen geboten ist.

(3) Die im Absatz 2 unter d, e und f genannten Vorbauten sind in der Regel nur gegen jederzeitigen Widerruf gestattet; die übrigen Vorbauten werden auf die Dauer des Bestandes der Baulichkeiten zugelassen. Der in Anspruch genommene Grund ist jedoch bei Abtragung der Vorbauten oder der Baulichkeiten selbst ohne Entschädigung wieder zur Verkehrsfläche abzutreten.

(4) Alle den Verkehr gefährdenden Vorsprünge, wie Gitter, Zieraten u. dgl., sind verboten. Fenster- und Türverschlüsse dürfen nur dann nach außen aufgehend angebracht werden, wenn sie mit allen Teilen mindestens 2-50 m über der Verkehrsfläche liegen.

§ 87.

Äußere Gestaltung der Baulichkeiten.

(1) Das Äußere der baulichen Anlagen muß nach Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. Dauernd sichtbar bleibende Feuermauern sind zu vermeiden.

(2) Die Bewilligung zur Ausführung baulicher Anlagen und Änderungen kann versagt werden, wenn durch sie das gegebene oder das mit dem Aufbauplan beabsichtigte örtliche Stadt-

oder Landschaftsbild gröblich gestört oder verunstaltet würde.

(3) Weiters ist die Bewilligung zu versagen zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von baulichen Anlagen und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke, wenn deren Eigenart oder künstlerische Wirkung durch die Bauausführung beeinträchtigt würde. Hiebei bleiben die besonderen, den Denkmalschutz betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(4) Sofern die Bemalung von Baulichkeiten oder die Anbringung von Aufschriften und Abbildungen an solchen im Ortsbild wirksam wird, ist hiefür die behördliche Bewilligung erforderlich. Wenn solche Herstellungen an vorspringenden Feuermauern erfolgen, so ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig, soweit diese Feuermauern an Verkehrsflächen grenzen.

(5) Geschäfts- und Firmenschilder sowie Werbezeichen müssen so beschaffen sein, daß das Stadtbild nicht verunstaltet, der Verkehr nicht behindert, die Sicherheit nicht gefährdet wird und keine unzulässige Belästigung der Bewohner des eigenen Hauses oder der benachbarten Häuser eintritt. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung.

§ 88.

Einfriedungen.

(1) Bebaute Grundstücke sind abzufrieden, soweit sie an der Baulinie oder Grenzfluchtlinie nicht mit Baulichkeiten besetzt sind oder die Bewilligung nichts anderes vorsieht.

(2) Einfriedungen von Vorgärten gegen die Verkehrsfläche und an den seitlichen Grenzen auf die Tiefe des Vorgartens dürfen in der Regel den freien Durchblick nicht hindern. Die Zulassung von Einfriedungen ohne Unterbau und von lebenden Zäunen sowie Mauereinfriedungen mit Einzeldurchblicken unterliegen der fallweisen Genehmigung.

(3) Sonstige seitliche und rückwärtige Grundgrenzen können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist, durch volle Wände abgeschlossen werden, die in der Regel den Boden des höheren Grundstückes um nicht mehr als 2-50 m überragen dürfen.

(4) Bebaute Grundstücke sind auch an den übrigen Liegenschaftsgrenzen, soweit sie an ihnen nicht bebaut sind, durch Einfriedungen abzuschließen; von der Herstellung der Einfriedung kann insoweit abgesehen werden, als dieser Abschluß durch Baulichkeiten oder Einfriedungen auf Nachbargründen vorhanden ist oder eine Hofgemeinschaft besteht.

ING. H. NIKOLAUS FERNRUF **R-38-3-59** **PATENTSCHIEBEFENSTER** Wien XIII. Cumberlandstraße 49

dessen Patentschiebefenster als das allen Anforderungen am vollkommensten entsprechende Krankenhausfenster ausgewählt und für die Hauptfront des Krankenhaus-Neubaus der Gemeinde Wien Lainz verwendet wurde.

(5) Wenn gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten es erfordern oder zur Vermeidung der Verunstaltung des örtlichen Stadtbildes es notwendig ist, kann auch der Eigentümer eines unbebauten Grundstückes verpflichtet werden, sein Grundstück gegen bereits eröffnete Verkehrsflächen in zweckdienlicher, die sachgemäße Benützung des Grundstückes nicht erschwerender Weise einzufrieden.

(6) Bei nicht fundierten Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentliche Erholungsflächen, Friedhöfe und öffentliche Bauplätze kann die Behörde die Ausführung der Einfriedung in einer solchen Art verlangen, wie es das örtliche Stadtbild erfordert, weiters auch die Einhaltung der Baulinie oder Fluchtlinie dann, wenn die Verpflichtung zur Abtretung besteht oder gleichzeitig eine Enteignung nach § 39 oder § 41 beabsichtigt ist. Wird aber die Enteignung nicht innerhalb dreier Monate nach Erstattung der Anzeige eingeleitet, so steht dem Eigentümer das Recht zu, die Einfriedung an der Eigentumsgrenze herzustellen.

IX. Abschnitt.

Vorschriften, die vornehmlich dem Schutz der Gesundheit dienen.

§ 89.

Lichte Höhe und Lage der Aufenthaltsräume.

(1) Als Aufenthaltsräume gelten Wohn- und Arbeitsräume, Küchen und Hauspersonalstuben.

(2) Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen bei waagrechten Decken muß mindestens 2,80 m betragen; wird diese Höhe nicht an allen Stellen des Raumes erreicht, so ist sie nach dem verglichenen Maße zu rechnen, so daß der Luftraum mindestens dasselbe Ausmaß hat, das sich bei waagrechten Decken mit einer Höhe von 2,80 m ergibt (verglichene lichte Höhe).

(3) Aufenthaltsräume im Dachgeschoß müssen mindestens über der halben Fußbodenfläche eine lichte Höhe von wenigstens 2,40 m und an der niedersten Stelle eine solche von wenigstens 1,50 m Höhe haben. Die Decken und Wände müssen gegen den übrigen Dachbodenraum denselben Wärmeschutz gewährleisten, der im § 99 vorgeschrieben ist.

(4) Im Dachgeschoß dürfen Wohnräume, wenn diese Bauordnung nichts anderes bestimmt, nicht untergebracht werden. Andere Räume, wie Waschküchen, Roll- und Bügelkammern und Ateliers, können, wenn sie zusammen nicht mehr als die Hälfte der bebauten Fläche einnehmen, ins Dachgeschoß eingebaut werden. Als Aufbauten über die zulässige Gebäudehöhe sind sie nur unter den im § 80, Absatz 1, erwähnten Voraussetzungen,

sonst nur bei entsprechender Staffelung zulässig. In den nach § 80, Absatz 4, zulässigen Aufbauten ist auch die Unterbringung anderer Aufenthaltsräume gestattet. Derartige Räume müssen vom übrigen Dachbodenraum in senkrechter und waagrechter Richtung in feuerhemmender Bauart abgeschlossen werden und eine feuerhemmende Verbindung mit dem Stiegenhaus erhalten.

(5) Die verglichene lichte Höhe der Arbeitsräume in Industriegebäuden muß mindestens 3 m betragen, wenn nicht die Art des Betriebes eine geringere Höhe erfordert.

(6) Der Fußboden von Wohnräumen und Hauspersonalstuben darf an keiner Stelle weniger als 15 cm über, jener der übrigen Aufenthaltsräume an keiner Stelle tiefer als 50 cm unter der angrenzenden Verkehrs- oder Hoffläche liegen. Wenn besondere sanitäre Vorkehrungen getroffen werden, kann das Maß von 50 cm bis zu 1 m vergrößert werden. Der Fußboden aller Aufenthaltsräume muß jedoch mindestens 50 cm über dem höchsten örtlichen Grundwasserstand angeordnet sein.

(7) Aufenthaltsräume im untersten Geschoß müssen unterkellert oder sonst vom Erdreich isoliert sein. Hievon ist abzusehen, wenn die Zweckbestimmung es erfordert.

(8) Die Unterbringung von Kessel- und Maschinenräumen u. dgl. in tiefer gelegenen Räumen ist gestattet, wenn aus technischen Gründen eine solche Anordnung notwendig ist, eine geeignete Isolierung gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit, eine entsprechende Sicherung gegen Überflutung durch Grundwasser und eine wirksame Lüftung vorhanden sind.

§ 90.

Wohnungen und deren Zugehör.

(1) Jede Wohnung muß einschließlich der Nebenräume mindestens 35 m² Grundfläche einnehmen, aus mindestens zwei Aufenthaltsräumen bestehen, von denen einer eine Kochgelegenheit besitzen muß, und einen eigenen Abort im Wohnungsverband enthalten. Jeder solchen Wohnung ist ein eigener Raum zur Lagerung von Brennstoffen zuzuweisen.

(2) Nur aus einem Wohnraum für Einzelpersonen bestehende Wohnungen (Ledigenräume)

Bewachungsdienst für Bauten

Industrien, Geschäftslokale usw.
bei vollster Schadenshaftung durch

Österr. Sicherheitsdienst-Ges. m. b. H.

Wien V. Garteng. 19a, Tel. B-22-5-14 Serie

Filialen in allen größeren Städten Österreichs. — Gegr. 1906

Kunstmöbelfabriken und Bautischlereien

BOTHE & EHRMANN • J. W. MÜLLER A. G.

Zentralbüro:

Wien V. Schloßgasse Nr. 14

Fabriken:

V. Einsiedlerplatz 3-4 u. Schloßgasse 14

können zugelassen werden, wenn das Ausmaß der Grundfläche mindestens 18 m² beträgt.

(3) Ledigenheime, Gasthöfe u. dgl. werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

(4) In Miethäusern muß für je höchstens 12 Wohnungen ein Waschkessel in der Waschküche hergestellt werden. Auch ist für ausreichende Trockenräume vorzuzorgen. Bei maschinellen Wäschereieinrichtungen und künstlicher Trocknung sind entsprechende Erleichterungen zu gewähren. In Miethäusern, in denen keine maschinelle Wäscherei und keine künstliche Trocknungsanlage vorgesehen ist und die mehr als drei Geschosse enthalten, sind Waschküchen und Trockenräume im Dachboden unterzubringen.

(5) In jedem Miethaus muß für die Hausaufsicht und die Reinigung der nicht ausschließlich zu einem Mietgegenstand gehörigen Räume und der Höfe vorgesorgt sein.

§ 91.

Wasserversorgung.

(1) Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang einer Trinkwasserleitung nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Erdgeschoß vorzuzorgen.

(2) In allen anderen Fällen darf der Wasserbezugsort höchstens 25 m vom Gebäude entfernt liegen; er muß gesundes Trinkwasser liefern, leicht zugänglich sein und bei Bränden die Herbeischaffung von Löschwasser ermöglichen.

(3) Von Senk- und Sickergruben, Düngerstätten, Jauchengruben sowie von Kanälen und offenen Gerinnen müssen Brunnen entsprechend weit, mindestens aber 8 m entfernt sein; wenn es besondere Verhältnisse, namentlich ungünstige Bodenbeschaffenheit, erfordern, kann die Behörde einen diesen Verhältnissen entsprechenden größeren Abstand oder andere zweckmäßige Vorkehrungen verlangen. Von Nachbargrenzen ist ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten.

(4) Brunnenschächte sind auszumauern. Das Mauerwerk muß mindestens bis 3 m Tiefe unter dem Gelände in Zement hergestellt werden und mindestens 30 cm über die Erdoberfläche reichen. Die lichte Weite muß wenigstens 1 m betragen. Sie müssen zum Schutze gegen Verunreinigungen wasserdicht und, wenn sie gegen Betreten nicht geschützt sind, auch tragfähig abgedeckt sein.

(5) Sobald ein Rohrstrang der Wasserleitung vor einem bestehenden Gebäude gelegt worden ist, besteht die Verpflichtung zur Einleitung nach den Bestimmungen des Absatzes 1, wenn die Baubewilligung unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes erteilt worden ist. In allen anderen Fällen besteht nur die Verpflichtung zur Zuleitung in das

Haus und Herstellung je eines Wasserauslaufes in jedem Hauptgeschoß.

§ 92.

Aborte und Pißorte.

(1) Aborte und Pißorte sind von Aufenthaltsräumen in der Regel durch Vorräume zu trennen; sie müssen gegen Einblick von außen abgeschlossen sein.

(2) Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 m² bei einer Mindestbreite von 0-80 m erhalten. Die Fenster müssen mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche messen und ganz zu öffnen sein. Verkleidungen der Abortschalen sind unzulässig.

(3) Aborte und Pißorte müssen einen wasserdichten Fußboden auf holzfreier Decke und dort, wo eine Kanalisierung vorhanden ist, Wasserspülung und Wasserverschluß oder einen sonstigen geeigneten Geruchsverschluß erhalten.

(4) Der Einbau von Kübeln und Streuaborten, Ölverschläüssen und anderen Einrichtungen als Ersatz für Wasserspülung bedarf fallweise einer behördlichen Genehmigung.

§ 93.

Sammlung und Ableitung der Abfallstoffe und der Niederschlagswässer.

(1) Die Ableitung aller Abfallstoffe, Schmutz- und Niederschlagswässer von den anliegenden Grundstücken auf die Verkehrsfläche ist verboten.

(2) Von Baulichkeiten auf Grundstücken, die von einem Straßennratskanal nicht mehr als 30 m entfernt sind, müssen die Niederschlags- und Schmutzwässer sowie die Fäkalien unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden. Ausnahmen kann die Behörde für solche Bauten zulassen, deren Bestanddauer voraussichtlich die Zeit von sechs Monaten nicht überschreiten wird. In Senkgruben dürfen keine Niederschlagswässer eingeleitet werden.

(3) Bei nachträglicher Herstellung des Straßennratskanals haben die Eigentümer bebauter Grundstücke über Aufforderung die Einmündung zu bewerkstelligen und die bisherigen Anlagen zu beseitigen. Ausnahmen kann der zuständige Gemeinderatsausschuß von Fall zu Fall bewilligen.

(4) Abwässer aus gewerblichen Betrieben müssen vor Ableitung in den Straßennratskanal säuren- und alkalienfrei und entsprechend abgekühlt sein; auch dürfen sie keine entzündlichen oder sonst gefährlichen oder schädlichen Bestandteile enthalten.

(5) Für die Hauskanalisation sind nur in frostfreier Tiefe verlegte wasserdichte Rohrleitungen zulässig. Scharfe Richtungs- oder Gefällsänderungen sind zu vermeiden.

(6) In Überschwemmungsgebieten kann die Behörde Abschlüsse zur Verhinderung des Rückstaus fordern.



J. F. BRANDSTÄTTER

BAU- U. KUNSTSCHLOSSEREI
Wien VI. Hofmühlgasse 12, Tel. B-22-6-69

(7) Nächst dem unteren Ende jedes Abfallrohres, bei Richtungsänderungen und sonst in angemessenen Abständen sind Putzschächte mit tragfähigen Deckeln anzubringen.

(8) Rohrkanäle dürfen nur aus den von der Behörde als zulässig erkannten Stoffen hergestellt werden.

(9) Abfallrohre von Aborten dürfen nicht weniger als 130 mm, bei Wasserspülung 100 mm Lichtweite erhalten und müssen ohne Verringerung ihrer Lichtweite bis über das Dach als Dunstschläuche fortgesetzt werden. Ihre Herstellung aus Holz ist verboten.

(10) Hauskehricht, Asche, Trockenabfälle u. dgl. dürfen nicht durch die Aborte entfernt werden, sondern sind in Gefäßen zu sammeln. Wo ein eigenes System für die Kehrichtabfuhr eingeführt ist, kann der Gemeinderat verordnen, daß nur bestimmte Gefäße für die Sammlung verwendet werden, daß die Hauseigentümer die Aufstellung und Anbringung der erforderlichen Einrichtungen in und an den Baulichkeiten zu dulden haben, und festsetzen, ob und in welcher Höhe Gebühren für die Hauskehrichtabfuhr einzuheben sind.

(11) Senkgruben dürfen nicht unterhalb von Aufenthaltsräumen angelegt werden und müssen jedenfalls außerhalb von Wohngebäuden liegen. Von Brunnen müssen sie mindestens 8 m entfernt sein. Die Sohle und die Wände sind wasserdicht herzustellen und zu erhalten. Nach oben sind Senkgruben tragfähig und dicht abzudecken und mit einer dicht verschließbaren Einsteigöffnung zu versehen.

(12) Für Gruben zur Aufbewahrung von Mist, Dünger, Jauche und anderen übelriechenden Stoffen gelten dieselben Vorschriften wie für Senkgruben. Doch kann in ländlichen Gebieten die Abdeckung entfallen, wenn die Gruben von Gebäuden und Verkehrsflächen mindestens 5 m entfernt sind.

(13) Wenn es besondere Verhältnisse, namentlich ungünstige Bodenbeschaffenheit, erfordern, kann die Behörde für die in den Absätzen 11 und 12 genannten Gruben einen diesen Verhältnissen entsprechenden größeren Abstand oder andere zweckmäßige Vorkehrungen verlangen.

(14) Die Behörde kann andere Arten der Aufbewahrung von Abfallstoffen anordnen oder zulassen.

§ 94.

Abwaschbare Fußböden und Wände.

In Räumen, in denen eine leichte Reinigungsmöglichkeit aus gesundheitlichen Gründen für notwendig befunden wird, sind die Wände auf eine entsprechende Höhe über dem Fußboden und dieser selbst wasserdicht und abwaschbar herzustellen. Vorkommende Ecken oder Winkel sind auszurunden.

§ 95.

Stallungen.

(1) In Wohngebieten ist die Errichtung von Stallungen für Kühe und Schweine verboten; in gemischten Baugebieten kann die Bewilligung zur Errichtung von Stallungen zur Haltung von Kühen und Schweinen versagt werden, wenn hierdurch ein gesundheitlicher Nachteil für Wohnungen auf dem eigenen Grundstück oder auf Nachbargründen einträte.

(2) Desgleichen ist auch sonst die Errichtung von Stallungen in Wohngebäuden verboten. Ihre Unterbringung ist aber in besonderen Baulichkeiten zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der gesundheitlichen Verhältnisse eintritt.

(3) Stallungen müssen licht und luftig sein, dürfen aber gegen die Verkehrsfläche nur solche Fenster erhalten, deren Verschuß ein luftdichter und bleibender ist; sie sind mit einem undurchlässigen Boden auszugestalten, müssen feuerbeständige Umfassungswände und eine mindestens feuerhemmende Dacheindeckung erhalten. Die Decken über Stallungen sind in der Regel feuerbeständig herzustellen; Ausnahmen können in nicht überbauten Stallungen zugelassen werden. Die gegen die Stallräume gerichteten Wandflächen sind bis zu einer entsprechenden Höhe über dem Fußboden wasserdicht und abwaschbar einzurichten.

(4) Für die Ableitung der Jauche in undurchlässigen und unterirdisch geführten Rinnen und ebensolchen Abflußröhren in den Kanal oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in eine besondere Jauchengrube ist vorzusorgen. In ländlichen Gebieten besteht die Verpflichtung zur Ableitung der Jauche in den Kanal nicht. Der Hof in der Umgebung des Stalles und der Düngergrube muß mit einem guten, fugendichten Pflaster versehen sein.

(5) Im Stallgebäude ist die Unterbringung einzelner Aufenthaltsräume für Stallbedienstete zulässig, doch müssen diese Räume einen unmittelbaren Fluchtweg ins Freie erhalten und den sonstigen für Aufenthaltsräume geltenden Vorschriften entsprechen.

(6) Unterirdische Stallungen sind nur dann zulässig, wenn der höchste Punkt der Decke mindestens 60 cm über das anstoßende Erdreich emporragt, der Fußboden nicht tiefer als 2,50 m unter dem Erdreich liegt und daselbst keine Aufenthaltsräume für die Stallwache untergebracht sind.

(7) Für Kleintierstallungen, bei Haltung einzelner Tiere und in besonderen Fällen, namentlich in ländlichen Gebieten, können allgemein durch Verordnung der Landesregierung oder von Fall zu Fall durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß Erleichterungen in bezug auf die Ausführung der Umfassungswände, des Fußbodens, der Dacheindeckung, der Decken, der inneren Wandflächen, deren Lage zu den Wohngebäuden, der

Friedrich Wihlidal Steinmetz und **Übernahme aller Arten Kunststein-Arbeiten**
sowie Renovierungen zu billigsten Preisen.
Gasthausbesitzer
Kunststeinerzeuger Wien XV. Märzstraße 25 • Tel. U-31-4-81

Pflasterung und des Jauchenablaufes zugestanden werden.

§ 96.

Gasleitungen, elektrische Leitungen, Blitzableiter.

(1) Für die Herstellung von Gas- oder elektrischen Leitungen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sind bei Legung solcher Leitungen und der Wasserleitung Stemmarbeiten im tragenden Mauerwerk und in Decken erforderlich, die die Festigkeit und Wirksamkeit dieser Bauteile beeinträchtigen und Rauchfangmauerwerk schwächen, so sind diese Arbeiten unter Aufsicht eines Bausachverständigen durchzuführen.

(3) Gasmesser sind in leicht zugänglichen, lüftbaren Räumen aufzustellen, die nicht als Schlafräume dienen dürfen.

(4) Bei Gebäuden, die nach ihrer Lage oder baulichen Beschaffenheit Blitzschlägen besonders ausgesetzt sind, zur größeren Ansammlung von Menschen, zur Aufbewahrung größerer Mengen explosiver, leicht entzündlicher oder schwer löschbarer Stoffe dienen, sind Blitzarbeiter vorzuschreiben. Die Behörde kann den Nachweis der Wirksamkeit und die entsprechende Abänderung und die Überprüfung der Anlage in von ihr festzusetzenden Zeitabschnitten fordern.

(5) Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, im Verordnungswege Bestimmungen über die Anlage von Blitzableitern zu erlassen.

X. Abschnitt.

Vorschriften, die hauptsächlich die Konstruktion betreffen.

§ 97.

Allgemeine Vorschriften.

(1) Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften aus solchen Baustoffen herzustellen, die den geltenden Vorschriften entsprechen.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung sind zu regeln: die Vorschriften über die Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme, über Mauerstärken, über Wärmeschutz, über die zulässige Belastung des Baugrundes und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen sowie über die Anforderungen an feuerbeständige und feuerhemmende Baustoffe und über besondere Konstruktionen.

(3) Die Wahl der Baustoffe bleibt innerhalb der gesetzlichen Vorschriften dem Bauherrn freigestellt. Doch ist die Verwendung gebrauchter Ziegel für Umfassungswände von Aufenthaltsräumen und die Wiederverwendung gebrauchter

Kanalziegel und alten, nicht entkeimten Bau-schuttes überhaupt verboten.

(4) Auf Verlangen hat der Bauwerber den Nachweis zu erbringen, daß die von ihm verwendeten oder zu verwendenden gebräuchlichen Baustoffe die Eigenschaften tatsächlich besitzen, die in den Vorschriften der Behörde vorausgesetzt sind.

(5) Bei Anwendung neuer oder bei neuartiger Anwendung bekannter Baustoffe steht der Behörde das Überprüfungsrecht zu.

(6) Die Behörde ist berechtigt, die Tragfähigkeit der ausgeführten Konstruktionen nach den von ihr festgesetzten Regeln einer Probelastung auf Kosten des Bauwerbers zu unterziehen.

(7) Gesimse und andere in konstruktiver Verbindung mit dem Gebäude stehende Vor- und Aufbauten an der Außenseite, wie Erker, Balkone, Zierglieder u. dgl., müssen aus feuer- und wetterbeständigen Baustoffen hergestellt und mit dem Gebäude in dauerhafter Art verbunden sein. Bei Gebäuden mit Vorgärten ist die Herstellung von Balkonen, Dachvorsprüngen und Ziergliedern in Holz zulässig.

(8) Gesimse müssen auch ohne Berücksichtigung der Belastung durch den Dachstuhl oder Deckenkonstruktionen die erforderliche Standfestigkeit besitzen.

(9) Die Verwendung von Hohlziegeln zur Herstellung von Rauchfängen, Brand- und Feuermauern ist verboten.

§ 98.

Fundierung und Isolierung.

Die tragenden Bestandteile aller Bauten sind auf tragfähigem, natürlichem oder künstlich befestigtem Grunde derart zu fundieren, daß der Untergrund in allen Teilen des Grundmauerwerkes tunlichst gleichmäßig und nur in zulässigem Maße in Anspruch genommen wird und der Frost in der Tiefe der Grundmauernsohle keinen nachteiligen Einfluß ausüben kann. Das Grund- und Keller-mauerwerk ist von der Isolierschicht abwärts mit Portlandzementmörtel herzustellen; das Keller-mauerwerk ist gegen das Aufsteigen und seitliche Eindringen der Bodenfeuchtigkeit zu isolieren. Bei Fundierung von bleibenden Bauten ist die Verwendung von Holz (Piloten und Rösten) verboten.

§ 99.

Außenmauern.

(1) Die Außenmauern der Gebäude müssen standfest und tragfähig sein und dem Einfluß der Witterung genügend widerstehen. Bei Aufenthaltsräumen soll ihr Widerstand gegen Witterungseinflüsse mindestens gleich dem einer 38cm starken gemauerten Ziegelwand sein.

(2) Alle Außenmauern müssen, wenn nichts anderes bestimmt ist, feuerbeständig hergestellt werden.

Lichtpause-
anstalt

Ludwig Itterheim

Wien VII. Neubaug. 64-66
Telephon B-35-3-77

Die älteste Firma der
Branche, arbeitet rasch
sauber und billig!

§ 100.

Scheidewände.

(1) Soweit Scheidewände verschiedene Wohnungen voneinander oder Wohnungen von Betrieben trennen, haben sie aus mindestens 12 cm starken Ziegelmauern oder aus solchen feuerbeständigen Wänden zu bestehen, die diesen Ziegelmauern in jeder Hinsicht, auch an Schalldichtigkeit, gleichkommen. Dasselbe gilt für Scheidewände zwischen zwei Betrieben.

(2) In Wohnungen und Betrieben sind leichte Scheidewände von der Behörde zugelassen; erforderlichenfalls kann der Nachweis über genügende Festigkeit, Stand- und Feuersicherheit (feuerhemmende Bauweise) verlangt werden.

(3) Unbelastete Stiegen- und Gangmauern müssen an Festigkeit, Stand- und Feuersicherheit und an Wärmeschutz mindestens einer 12 cm starken Ziegelmauer gleichen.

§ 101.

Feuer- und Brandmauern.

(1) Wird ein Gebäude an Nachbargrenzen angebaut, so muß es an diesen in allen Geschossen Feuermauern erhalten, die, soweit sie Aufenthaltsräume abschließen, mindestens die Feuerbeständigkeit von 25 cm starken Ziegelmauern haben. Schließen Feuermauern Aufenthaltsräume dauernd nach außen ab, so muß der Wärmeschutz einer 38 cm starken Ziegelmauer gesichert sein.

(2) Freistehende Feuermauern und ebensolche Feuermauerteile sind, auch wenn sie nur vorübergehend ungedeckt bleiben, von außen zu verputzen. Die Behörde kann, wenn es die Rücksicht auf das örtliche Stadtbild erfordert, eine entsprechende Ausgestaltung sichtbarer Feuermauerteile verlangen.

(3) Die Herstellung von Öffnungen in Feuermauern gegen Widerruf ist zu gestatten und so lange zulässig, als der Eigentümer der Nachbarliegenschaft zustimmt und keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen.

(4) Holzkonstruktionen aneinandergebauter Nachbargebäude müssen durch Mauerwerkskörper getrennt sein, die mindestens die Feuerbeständigkeit einer 25 cm starken Ziegelmauer besitzen.

(5) Räume, wo feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, sind von ande-

ren Räumen durch Brandmauern, die die Feuerbeständigkeit einer 25 cm starken Ziegelmauer besitzen, zu trennen und in Abständen von 20 m durch ebensolche Brandmauern zu teilen. Sonstige Werkstätten, Geschäfts- und Lagerräume, Dachböden und Stallungen sind durch ebensolche Brandmauern in Abständen von 30 m zu teilen.

(6) Feuer- und Brandmauern sind in der Regel 15 cm über der Dachfläche zu führen; von Fall zu Fall kann aus städtebaulichen Rücksichten von dieser Vorschrift abgegangen werden, wenn die Brandmauer bis unter die Dachdeckung geführt und bis 20 cm darunter beiderseits verputzt wird; der auf der Brandmauer liegende Teil der Dachdeckung ist in Mörtel zu verlegen.

(7) Der Dachboden ist von Aufenthaltsräumen und ihren Zugängen durch Brandmauern zu trennen, die mindestens die Feuersicherheit von 12 cm starken Ziegelmauern besitzen.

(8) Alle Holzbestandteile sind durch die ganze Stärke der Brandmauer zu trennen und dürfen quer durch die Brandmauer nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf eine Länge von 30 cm beiderseits der Brandmauer durch eine feuerbeständige Ummantelung geschützt sind. Die Durchführung von Transmissionen, Transportschnecken und ähnlichen Konstruktionen ist nur ausnahmsweise bei entsprechender Sicherung gestattet. Türöffnungen in Brandmauern sind mit feuerbeständigen, selbstzufallenden und unversperrbaren Türen in feuerbeständigen Rahmen (Gewänden) abzuschließen.

(9) Bei Nebengebäuden (§ 81, Absatz 2) und bei Bauten vorübergehenden Bestandes kann die Behörde von der Anordnung einer Feuermauer absehen, wenn der Nachbar keine Einwendung erhebt.

§ 102.

Riegel-, Block- und Holzwände als Außenwände.

A. Mit feuerbeständigen Baustoffen ausgefachte oder mit solchen Baustoffen verkleidete Riegelwände.

(1) Zum Abschluß eines Gebäudes nach außen können solche Wände ausgeführt werden:

a) bei Bauten vorübergehenden Bestandes im ganzen Stadtgebiet;

ING. JAKOB PIRINGER

Kunststein- und Betonwarenfabrik

Erzeugung von:

Kunststeinstufen, Betonrohren, Betonhohlträgern, sämtlichen einschlägigen Artikeln sowie Terrazzoarbeiten

Tel. B-12-0-16 XIX. Sickenberggasse 7 Tel. B-12-0-16

- b) bei allen Arten von Gebäuden auf Grünland;
- c) bei allen Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen im ganzen Stadtgebiet;
- d) bei Gebäuden in Bauklasse II, wenn sie in offener Bauweise ausgeführt werden;
- e) im obersten Geschoß aller Gebäude mit nicht mehr als drei Hauptgeschossen;
- f) bei Industriegebäuden und bei Bauten auf Lagerplätzen und Ländeflächen.

B. Blockwände.

(2) Die Herstellung der Außenwände eines Gebäudes als Blockwände ist zulässig:

- a) bei Bauten vorübergehenden Bestandes im ganzen Stadtgebiet;
- b) bei freistehenden Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen im ganzen Stadtgebiet;
- c) bei allen Arten von Gebäuden auf Grünland und in offener Bauweise, wenn nicht mehr als zwei Hauptgeschosse errichtet werden, bei Gebäuden mit drei Hauptgeschossen im obersten Geschoß;
- d) bei Industriegebäuden und bei Bauten auf Lagerplätzen und Ländeflächen.

C. Holzwände.

(3) Holzwände sind als Außenwände zulässig:

- a) bei Bauten vorübergehenden Bestandes im ganzen Stadtgebiet;
- b) bei ebenerdigen Bauten, wie Gerätekammern, Gartenhäuschen, Gartensälen, Glasveranden, Schuppen, Trockenräumen, Lagerräumen für schwer brennbare Gegenstände u. dgl.;
- c) bei ebenerdigen Wohngebäuden und im obersten Geschoß aller Gebäude mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen auf Grünland und in der offenen Bauweise.

(4) Kleinere hölzerne Vorbauten, wie Windfänge, Unterfahrten, Veranden u. dgl., können zugelassen werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

(5) Solche Wände dürfen, ausgenommen den Fall des § 101, Absatz 9, nicht an Stelle von Feuermauern ausgeführt werden.

(6) Die Bewilligung zur Errichtung von Baulichkeiten mit solchen Außenwänden kann versagt werden, wenn mit Rücksicht auf die örtliche Lage oder die Art der Verwendung eine feuerbeständige Bauausführung gefordert werden muß.

(7) In unmittelbarer Nähe von Feuerungen und Kaminen ist massives Mauerwerk herzustellen.

(8) Sind solche Bauten nicht bloß vorübergehenden Bestandes, so sind die Schwellen mindestens 15 cm über der Erdoberfläche anzuordnen und gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit zu sichern.

(9) Soweit solche Wände als Außenwände dienen und die Gebäude oder Gebäudeteile nicht nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober als Aufenthaltsräume benützt werden, müssen die Vorschriften über die Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse und über Wärmeschutz (§ 99) erfüllt werden.

§ 103.

Decken und Fußböden.

(1) Bei hölzernen Decken sind die Fußböden von der Decke durch eine 7 cm starke Beschüttung zu trennen. Bei Anwendung von versenkten Sturzböden muß die Beschüttung die Tramoberkante noch um 3 cm überragen. Die Untersichten hölzerner Decken sind feuerhemmend auszugestalten. Ausgenommen sind Decken, die Bestandteile ein und derselben Wohnung trennen, ferner, soweit es sich nicht um Aufenthaltsräume handelt, in Bauten auf Grünland und solchen vorübergehenden Bestandes.

(2) Die Decke des obersten Geschosses muß so stark hergestellt werden, daß sie bei Bränden dem auffallenden Dachgehölze und Mauerwerk genügenden Widerstand leisten kann; außerdem muß ihr Wärmeschutz gegen den Dachbodenraum oder gegen das Dach den im § 99 gestellten Anforderungen entsprechen. Das letztere gilt auch für Decken über Durchfahrten unter Aufenthaltsräumen.

(3) Die Verwendung von Holzdecken ist unzulässig:

- a) über Kellerräumen;
- b) unter Badezimmern, Waschküchen, Aborten sowie unter und über Räumen, in denen besondere Feuchtigkeit entwickelt wird;
- c) über Räumen, in denen größere Mengen von selbstentzündlichen, leicht brennbaren oder schwer löschbaren Stoffen erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, wenn sich darüber Aufenthaltsräume oder die einzigen Zugänge zu solchen befinden;
- d) bei größeren, insbesondere offenen Feuerstätten, soweit eine Entzündung durch Wärmeleitung und Strahlung oder Funkenflug möglich ist und durch Schutzmaßnahmen nicht verhindert werden kann;
- e) überall dort, wo besondere Vorschriften Holzdecken ausschließen.

Spezial-Motoröle und Fette
ADAM & SÖHNE
Wien XII. Bischoffgasse 24



ADAMOL

Tel. R-38-1-61 Tel. R-31-4-51

(4) Der Fußboden ist, sofern dies nicht schon durch andere Vorschriften angeordnet ist, feuerbeständig zu belegen:

- a) in Dachböden mit denselben Ausnahmen wie im Absatz 1;
- b) bei Küchenherden auf der Seite der Feuerung und der Aschentüren bis zu einer Entfernung von 60 cm;
- c) bei sonstigen größeren Feuerstätten nach Erfordernis;
- d) in Räumen, in denen größere Mengen von selbstentzündlichen, leicht brennbaren oder schwer löslichen Stoffen erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden;
- e) überall dort, wo es besondere Vorschriften anordnen.

(5) Zur Beschüttung der Decken dürfen keine Stoffe verwendet werden, die gesundheitsschädlich sind oder infolge ihrer chemischen Beschaffenheit auf die tragenden Deckenteile zerstörend wirken können; insbesondere dürfen sie bei Holzdecken keine feuergefährlichen oder fäulnisregenden Bestandteile enthalten.

§ 104.

Dächer, Glasdächer.

(1) Dächer und Dachteile müssen, soweit nicht Glasdächer zugelassen werden, mit einem als feuerhemmend anerkannten Baustoff eingedeckt werden. Dachöffnungen müssen verschließbar oder gegen Flugfeuer durch engmaschige Drahtnetze gesichert und von den Nachbargrenzen mindestens 1 m entfernt sein.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können die Verbindung der Dachkonstruktion mit der Decke des obersten Geschosses und Erleichterungen für die Stärke der Decke des obersten Geschosses zugelassen werden, wobei die näheren Vorschriften zu erlassen sind.

(3) Hölzerne Dachaufbauten, wie Türme, Kuppeln, Dachluken, Dachfenster und Türen u. dgl., müssen von außen feuerbeständig verkleidet sein. Ausnahmen sind in den Bauklassen I und II, bei Bauten auf Grünland und bei solchen vorübergehenden Bestandes zulässig.

(4) Bei Dächern mit mehr als 25 Grad Neigung sind Vorkehrungen anzubringen, die das Abstürzen der Dacharbeiter und das Abrutschen des Schnees und des Deckmaterials verhindern.

(5) Glasdächer, Oberlichten, Zierlichter sind so anzulegen, daß alle Teile behufs Reinigung und Instandhaltung gefahrlos erreichbar sind. Die Sprossen der Glasdächer müssen aus feuerbeständigem Baustoff bestehen. Gegen das Herabfallen von Glasstücken bei Glasdächern und Oberlichtern sind Schutzvorrichtungen anzubringen, wenn nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 105.

Dachrinnen.

(1) Gebäude, die unmittelbar an Verkehrsflächen liegen, müssen an dieser Seite Dachrinnen erhalten. Die Dach- und Gesimstraufe ist auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Die Abfallrohre dürfen nicht auf die Verkehrsfläche ausmünden; wenn sie frei an der Gebäudewand geführt werden, dürfen sie nicht angemauert werden; soweit sie eingemauert sind, müssen sie aus Gußeisenrohren bestehen.

(2) Dachrinnen sind wasserdicht und aus feuerbeständigen Stoffen herzustellen oder mit solchen zu verkleiden.

(3) Wird das Dachwasser innerhalb des Dachbodens abgeleitet, so sind entsprechend weite und wasserdichte Rohre oder ebensolche überdeckte Rinnen zu verwenden. Wo eine Hauskanalisierung mit der Einmündung in den Straßennuratskanal besteht, sind die Dachwässer womöglich durch die Abtrotzrohre abzuleiten; ist kein Straßennuratskanal vorhanden, so sind die Dachwässer durch besondere Rohrleitungen in Sickergruben einzuleiten.

§ 106.

Stiegen und Gänge.

(1) Stiegen und Gänge, die die allgemein zugängliche und regelmäßige Verbindung von den Aufenthaltsräumen zu den Hauseingängen vermitteln, sind Hauptstiegen.

(2) Kein Teil eines Aufenthaltsraumes darf vom Stiegenhaus mehr als 40 m entfernt sein.

(3) Die Treppenläufe, Stiegegänge und Absätze der Hauptstiegen in Häusern von mehr als drei Hauptgeschossen müssen aus feuerhemmenden Baustoffen bestehen. Als solcher gilt neben tauglichem Natur- oder Kunststein auch Eichenholz. In Häusern bis zu drei Hauptgeschossen können die Hauptstiegen aus unten verschaltem und stukkaturtem weichem Holz bestehen, doch müssen die Stufen einen Belag aus hartem Holz, Holzstein, Linoleum u. dgl. sowie einen Kantenschutz gegen Abtreten haben.

(4) Die Decke des Hauptstiegenhauses muß an Feuersicherheit mindestens der Decke über dem obersten Wohngeschoß gleichkommen. Gegen Keller und Dachboden muß das Stiegenhaus feuerbeständig abgeschlossen sein.

(5) Die Treppenläufe der Hauptstiegen müssen in Häusern bis zu drei Hauptgeschossen im Lichten wenigstens 1 m, in Häusern mit mehr als drei Hauptgeschossen in den oberen zwei Geschossen wenigstens 1 m, in den übrigen aber wenigstens 1-20 m, die Stiegegänge und Stockwerksabsätze 1-20 m breit sein. Gerade Stufen müssen wenig-

⚡ **OBERSCHLESISCHE STEINKOHLLEN - VERKAUFS - GESELLSCHAFT M. B. H.** ⚡

Platzgeschäft

Zentralbüro Wien I. Stubenring 6

Telephon R-24-5-95 Serie und R-22-5-30 Serie

Lagerplätze: Nordbahn — Ostbahn — Westbahn — Unter-Hetzendorf

KOHLE — KOKS — ANTHRAZIT — BRIKETS — HOLZ

stens 26 cm, Spitzstufen in einer Entfernung von 40 cm von der äußeren Mauer 26 cm, am Spitzende 13 cm breit sein. Die Stufenhöhe darf 18 cm, bei Keller- und Bodentritten 20 cm nicht übersteigen.

(6) Bei Hauptstiegen, die den Zugang zu Räumen für die Ansammlung größerer Menschenmassen bilden, wie in Industrie-, Lager- und Bürogebäuden u. dgl., muß die Mindestbreite der Treppenläufe und Stiegegänge bei einer Benützung durch nicht mehr als 50 Personen 1-25 m betragen. Für je weitere zehn Personen sind in den bezüglichen Geschossen und den Hauseingängen 10 cm zuzuschlagen. Werden mehrere Hauptstiegen hergestellt, so hat jede dieser Stiegen mindestens jene Breite zu erhalten, die der Zahl der auf sie angewiesenen Personen entspricht. Ergäbe aber die Berechnung eine Stiegenbreite von mehr als 2-50 m, so besteht die Verpflichtung, die Zahl der Hauptstiegen im entsprechenden Verhältnis zu vermehren.

(7) Die Türen in solchen Gebäuden müssen in der Richtung zur Hauptstiege oder nach beiden Seiten aufschlagen. Die in Stiegenhäuser führenden Türen müssen derart hergestellt werden, daß durch ihr Aufschlagen die Stiegenhäuser nicht verlegt werden. Bei feuergefährlichen Lagerungen und Betrieben müssen außerdem die Hauptstiegen von den Lager- und Betriebsräumen durch selbstzufallende, feuerbeständige Abschlüsse getrennt sein und können besondere Vorkehrungen gegen Verqualmung der Hauptstiegen, bei erhöhter Feuergefährlichkeit einzelner Räume auch die Anlage weiterer Hauptstiegen vorgeschrieben werden.

(8) In Hauptstiegenhäusern und in Räumen unter ihnen ist die Lagerung feuergefährlicher Stoffe untersagt.

(9) Entlang der Treppenläufe müssen wenigstens auf einer Seite Anhaltestangen angebracht werden. Dienen die Treppenläufe dem Zugang zu Räumen für die Ansammlung größerer Menschenmassen, so sind beide Seiten mit Anhaltestangen zu versehen. An den freien Stellen der Stiegen und Gänge ist mindestens ein 1 m hohes, genügend dichtes Geländer anzubringen, und bei freitragenden Stiegen der Geländergriff mit Vorrichtungen gegen das Herabgleiten zu versehen.

(10) Für Nebenstiegen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 nicht; bei Genehmigung solcher Stiegen hat sich die Behörde auf die Vorschreibung jener Bedingungen zu beschränken, die im einzelnen Falle aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

(11) Die Herstellung von Falltüren in Einfahrten, Eingängen, Stiegenhäusern und in allen zum Verkehr dienenden Räumen ist verboten.

(12) Freie, an den äußeren Wänden der Gebäudemauern gelegene Gänge müssen, wenn sie die einzige Verbindung von Aufenthaltsräumen mit der Hauptstiege vermitteln, aus durchaus feuerbeständigen Baustoffen und mindestens in einer Breite von 1 m hergestellt werden. Fuß-

böden aus Holz auf feuerbeständiger Unterlage sind zulässig. Über dem letzten Geschoß sind solche Gänge mit einer feuerhemmenden Überdachung zu versehen. Die Verglasung freier Gänge, in die Hauptfenster münden, ist verboten.

§ 107.

Geländer.

(1) Balkone, freie Gänge, Terrassen, Fußbodenöffnungen, Plattformen, zugängliche flache Dächer u. dgl. sind mit einem standsicheren Geländer gegen Absturz zu versehen, das in der Regel 1 m hoch sein muß.

(2) Falltüren sind so einzurichten, daß ein Selbstzufallen wirksam verhindert wird und im geöffneten Zustand ein wirksamer Schutz gegen Absturz gewährleistet ist.

(3) Werden die im 1. Absatz genannten Anlagen nicht durch Geländer, sondern durch Brüstungen in entsprechender Weise abgeschlossen, so hat deren Höhe mindestens 0-85 m zu betragen. Die gleiche Höhe gilt für Fensterbrüstungen.

§ 108.

Aufzüge.

(1) Für die Anlage und den Betrieb von Aufzügen werden von der Landesregierung Vorschriften erlassen.

(2) In Hochhäusern sind jedenfalls Personenaufzüge einzubauen.

§ 109.

Aufstellung von Motoren und Maschinen.

(1) Die Aufstellung von Motoren und Maschinen mit motorischem Antrieb ist, wenn hiedurch die Festigkeit des Gebäudes beeinflußt wird, genehmigungspflichtig.

(2) Anlagen, mit deren Betrieb eine Belästigung der Bewohner des Gebäudes oder der Umgebung oder eine Gefahr für die Sicherheit der beschäftigten Personen verbunden ist, bedürfen auch hinsichtlich des Betriebes dann der baubehördlichen Genehmigung, wenn er nicht der gewerbebehördlichen oder einer anderen behördlichen Genehmigung unterliegt.

(3) Die Bestimmungen über den Arbeiter- und Angestelltenschutz bleiben unberührt.

§ 110.

Brennstofflagen.

Brennstofflagen in Wohngebäuden sind in der Regel im Keller unterzubringen und mit mindestens 1 m hoch untermauerten Bretter- oder Lattenwänden abzuteilen. Im Hofraum können die Brennstofflagen in ebenerdigen, feuerhemmend eingedeckten Schuppen untergebracht werden, die gegen das Dach offen sein können. Die einzelnen Brennstofflagen sind in gleicher Weise wie im Keller abzuschließen.

THEODOR JAHN Gartenarchitekt, WIEN IV, MITTERSTEIG 2
Telephone A-33-7-12, B-25-3-53
EIGENE BAUMSCHULE IN EICHGRABEN

§ 111.

Scheunen.

Scheunen dürfen nur in landwirtschaftlich genutzten Gebieten errichtet werden. In der Nähe von anderen Gebäuden sind sie mit vollen Mauern oder mit ausgemauerten Riegelwänden herzustellen und feuerhemmend einzudecken. In unmittelbarem Anschluß an andere Gebäude müssen sie von diesen durch Brandmauern getrennt werden. Wenn sie im freien Gelände stehen, so können sie auch ganz aus Holz hergestellt werden.

§ 112.

Feuerstätten, Heizungen.

(1) Feuerstätten müssen von Holzwerk oder anderen brennbaren Gegenständen durch Mauerwerk oder durch feuerbeständige Baustoffe isoliert sein. Von Riegel- und Holzwänden müssen gemauerte Küchenherde und Zimmeröfen mindestens 15 cm, Feuerungstüren sowie eiserne Herde und Öfen 45 cm entfernt bleiben. Bei starken Feuerungen sind die Maße entsprechend zu vergrößern.

(2) Backöfen und andere größere Feuerungsanlagen sowie deren Abzüge sind so zu isolieren, daß eine unzulässige Belästigung durch Wärmestrahlung wirksam vermieden wird.

(3) Die Anbringung von Verschlussklappen in Feuerzügen und Rauchleitungen ist verboten.

(4) Der Regelung durch Verordnung bleibt die Erlassung näherer Bestimmungen für die Verwendung von Drosselklappen in Feuerzügen und Rauchleitungen und für Zentralheizungsanlagen zur Wahrung der Sicherheit und des ungestörten Betriebes solcher Anlagen vorbehalten.

§ 113.

Allgemeine Bestimmungen für Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche.

(1) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauchfänge abzuleiten. Die Ableitung in Rauchröhren quer durch die Mauern und Fenster unmittelbar ins Freie ist verboten. Ausnahmen können für vorübergehende Zwecke und für Gas- oder ähnliche Feuerungen bewilligt werden. Das Rauchfangmauerwerk ist in der Regel aus gebrannten Ziegeln im regelmäßigen Verband auszuführen.

(2) Die Einmündung von Feuerungen verschiedener Geschosse und verschiedener Wohnungen in einen Rauchfang ist verboten.

(3) Zwischen Holzwerk und lichtem Querschnitt gemauerter Rauchfänge muß mindestens ein Ziegelkörper von 12 cm Stärke, wenn aber die Temperatur der Verbrennungsgase jene gewöhnlicher Küchenherde übersteigt, von 25 cm Stärke und in beiden Fällen überdies an der Außenseite zur Fugendeckung ein stehender Dachziegel angebracht werden. Bei außerordentlicher Wärmeentwicklung sind entsprechende weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) In Räumen, wo feuergefährliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, dürfen keine Putzöffnungen angebracht werden. Die unmittel-

bare Umgebung von Rauchfängen ist von solchen Lagerungen freizuhalten.

(5) Die Ausmündung gewöhnlicher Rauchfänge muß von eigenen und benachbarten Dachflächen mindestens 1 m entfernt sein und soll den Fenstersturz naheliegender Wohnräume tunlichst um mindestens 3 m überragen. Die Ausmündung größerer Rauchfänge ist entsprechend höher zu legen. Rauchfangaufsätze dürfen den Rauchabzug und die Reinigung nicht behindern.

(6) Ist die Emporführung eines Rauchfanges deshalb notwendig, weil der Neubau und ein bestehendes Nachbargebäude verschieden hoch sind, so ist der Eigentümer des höheren Gebäudes verpflichtet, die notwendige Verankerung des emporzuführenden Rauchfanges sowie die Schaffung eines entsprechenden Zuganges und die Kehrung des Rauchfanges von seinem Hause aus zu dulden.

(7) Die Führung von Rauchfängen in Außenmauern ist tunlichst zu vermeiden. Ist dies unmöglich, so ist das Außenmauerwerk des Rauchfanges gegen Abkühlung zu schützen.

(8) Für Wohngebäude mit Zentralheizung kann verlangt werden, daß außerdem Rauchabzüge für Ofenheizungen in entsprechender Zahl angelegt werden.

(9) Für Lüftungs- und Dunstschläuche gelten singemäß die Bestimmungen über Rauchfänge, insbesondere sind solche Schläuche für Großküchen, Mühlen und ähnliche Betriebe, wo eine Ablagerung von Fett, Mehl oder Staub stattfindet, zur Ermöglichung der Kehrung und des Ausbrennens wie Rauchfänge zu mauern.

(10) Die Erlassung von Vorschriften über Rauchfänge anderer Art sowie die Erlassung näherer Vorschriften für die Ableitung der Abgase von Gasheizungen und Verbrennungsmaschinen (Gas, Benzin, Petroleum u. dgl.) zur Wahrung der Sicherheit des Gebäudes und der darin befindlichen Personen obliegt der Landesregierung.

§ 114.

Besondere Bestimmungen für Rauchfänge.

(1) Die Vorschriften über den notwendigen lichten Querschnitt enger (nicht schließbarer) Rauchfänge und über die zulässige Zahl der einzumündenden Feuerungen werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(2) Das Zusammenziehen von mehreren Schläuchen zu einem Sammelschlauch ist verboten.

(3) Schräg geführte Rauchfänge sollen von der lotrechten Richtung nicht mehr als 30° abweichen (Ziehung). Schwächere als ein Stein starke Zungen sind an den Knickstellen gegen Beschädigung durch die Kugel des Kehrgerätes wirksam zu versichern. Bei ausnahmsweiser Bewilligung einer Ziehung über 30° müssen außerdem am oberen Bruchpunkt Putztürchen angebracht werden.

(4) Jeder enge Rauchfang muß am unteren Ende und, wenn das Putzen nicht vom oberen Ende erfolgen kann, auf dem Dachboden oberhalb des Pflasters oder der Laufftreppen, jedoch jedenfalls außerhalb versperrter Keller- oder Bodenabteilungen mit zwei hintereinander stehen-

den gußeisernen, mit Distanzbolzen versehenen, mindestens 3 mm dicken, in Falz schlagenden und versperrbaren Putztürchen von 26 cm Höhe und von einer Breite gleich der inneren Lichte des Rauchfanges versehen sein. Die Zulässigkeit andersartiger feuerbeständiger Putztürchen unterliegt fallweise der Genehmigung. Die Türchen müssen von ungeschütztem Holzwerk 45 cm entfernt bleiben und sind mit den zugehörigen Stockwerks- und Wohnungsnummern dauerhaft zu bezeichnen. Außerhalb der Dachfläche gelegene Putztürchen müssen von Laufftreppen aus zugänglich sein, die mit Geländern zu versehen sind.

(5) Frei geführte Poterien und Eisenrohre an Stelle von Rauchfängen müssen von ungeschütztem Holzwerk 15 cm entfernt bleiben. Beim Durchsetzen von Holzteilen müssen diese Rohre mit einem feuerbeständigen Mantel umgeben sein, der einen wenigstens 8 cm breiten Luftraum um das Rohr frei läßt.

(6) Schließbare Rauchfänge müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 45 × 48 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am unteren Ende, die mit einer feuerbeständigen, gut schließenden, von jeder Verstellung freizuhaltenden Türe zu versehen ist, keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen des lichten Querschnittes sind diese Rauchfänge beieigbar einzurichten.

(7) Schornsteine für größere Feuerungen müssen so hoch gebaut werden, daß die Nachbarschaft möglichst wenig durch Rauch, Ruß und Funkenflug belästigt wird; sie sind mit einer Blitzableiteranlage auszustatten.

(8) Die Höhe solcher Schornsteine hat die Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen; die Anlage muß stets eine etwaige künftige Erhöhung auf mindestens 35 m ermöglichen.

(9) Eiserne Schornsteine können gestattet werden, solche aus Blech nur für isolierte Industriebauten, sonst nur bei vorübergehendem Bestand.

(10) Für die Berechnungsweise, Standsicherheit und die Art der Ausführung der Schornsteine gelten die besonderen von der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen.

XI. Abschnitt.

Bestimmungen über besondere Arten von Bauanlagen.

§ 115.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Für besondere Arten von Bauanlagen können, soweit sie nicht schon in dieser Bauordnung vorgesehen sind, von Fall zu Fall oder allgemein Erleichterungen gewährt werden, wenn weder in der Bauordnung begründete subjektive öffentliche Rechte noch Privatrechte verletzt werden und die Erleichterungen mit den öffentlichen Rücksichten vereinbar sind. Es können

aber auch über die Bestimmungen dieser Bauordnung hinausgehende Anforderungen gestellt werden, wie insbesondere in bezug auf die Anordnung und Ausstattung der Stiegen, die Deckenkonstruktionen, die Anbringung von Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, die Anordnung von Brandmauern in kürzeren Abständen, über die feuerhemmende Ausstattung der Türen und Fenster u. dgl., wenn sie wegen der Lage, Bauart, des Umfanges und der Art der Benützung aus Gründen der Feuersicherheit und Sicherheit der Personen geboten sind.

(2) Die allgemeinen Vorschriften hierüber erläßt die Landesregierung; wenn keine solchen bestehen, bedarf ein solcher Bescheid der Bestätigung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß.

(3) Erleichterungen können insbesondere für Kleinwohnungs- und Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, für Industriegebäude, Bauten auf Grünland und solche vorübergehenden Bestandes oder untergeordneter Bedeutung gewährt werden.

(4) Über die Bestimmungen dieser Bauordnung hinausgehende Anordnungen können für Hochhäuser und Bauanlagen getroffen werden, die zur Ansammlung einer größeren Zahl von Menschen oder zur Lagerung und Verarbeitung feuergefährlicher oder explosibler Stoffe bestimmt sind, oder für Gebäude und Einrichtungen, die besonderen Zwecken dienen, wenn es zur Abwendung der aus der Art der Anlage sich ergebenden Gefahren, Nachteile oder Belästigungen geboten ist und soweit hierüber nicht schon andere gesetzliche Vorschriften bestehen. Wenn sich aus Anlaß der Errichtung solcher Gebäude die Notwendigkeit der Verbreiterung von Verkehrsflächen ergibt, kann die Baubewilligung von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Kosten für den Erwerb und die Herstellung der verbreiterten Verkehrsflächen samt Gehsteigen der Gemeinde vom Bauwerber ersetzt werden.

(5) Handelt es sich um Schulen, Krankenhäuser, Theater oder Kinos, so darf die Baubewilligung erst erteilt werden, wenn die für die Zweckbestimmung zuständige Behörde die Anlage genehmigt hat.

§ 116.

Kleinwohnungshäuser.

(1) Als Kleinwohnungshäuser im Sinne dieser Bauordnung gelten Wohnhäuser oder selbständig bestehende Teile von solchen, in denen von dem Ausmaß der bewohnbaren Bodenflächen und der Bodenflächen der zu Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken bestimmten Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen entfallen. Diese müssen baulich in sich abgeschlossen sein; ihre bewohnbare Fläche darf 60 m² nicht übersteigen. Eine Hauspersonalstube sowie nicht zu Wohnzwecken geeignete Nebenräume, wie Küchen, Vor- und Badezimmer und Speisekammern, bleiben außer Betracht. Als Kleinwohnungshäuser gelten auch Ledigenheime, Schlaf- und Logierhäuser im Sinne der Wohnungsfürsorgegesetze, nicht aber Gasthöfe, Hotels, Pensionen, Kurhäuser, Stifte und ähnliche Baulichkeiten.

(2) Erleichterungen können in bezug auf die lichte Höhe der Wohnräume, den Einbau von Wohnräumen im Dachgeschoß und die Mauerstärken gewährt werden.

§ 117.

Kleinhäuser.

(1) Kleinhäuser sind Wohnhäuser, die nicht mehr als drei Hauptgeschosse mit nicht mehr als je zwei Kleinwohnungen besitzen. Die bebaute Fläche darf nicht mehr als 120 m² betragen. Die Hälfte der Baufläche im Erdgeschoß kann auch zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet werden.

(2) Erleichterungen können in Bezug auf die Gebäudehöhe, die lichte Höhe der Wohnräume, den Einbau von Wohnräumen im Dachgeschoß, die Mauerstärken, die Anlage gemeinschaftlicher Feuermauern, die Stiegen, die Verwendung von Holz- und Riegelwänden und die Verbindung des Dachstuhles mit der obersten Decke gewährt werden.

§ 118.

Einfamilienhäuser, Siedlungshäuser.

(1) Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das nur einer Familie als Wohnung dient, auch wenn Wohnungen für Bedienstete im Gebäude selbst oder in Nebengebäuden (§ 81, Absatz 2) untergebracht werden.

(2) Enthält das Einfamilienhaus nur eine Kleinwohnung, so gilt es im Sinne dieser Bauordnung als Siedlungshaus. Einfamilienhäuser mit einer Mittelwohnung sind solche, in denen die bewohnbare Bodenfläche mehr als 60 m², aber nicht mehr als 100 m² beträgt, wobei für den Begriff der bewohnbaren Fläche die Bestimmung des § 116, Absatz 1, gilt.

(3) Für solche Häuser können außer den für Kleinhäuser zulässigen noch weitergehende Erleichterungen gewährt werden. Auch können für Decken und die Fußbodenlage von Aufenthaltsräumen, die nicht zum Wohnen dienen, Erleichterungen gewährt werden (§ 115, Absatz 2).

§ 119.

Industriegebäude.

(1) Unter Industriebauten werden Fabriken, Werkstätten- und Lagergebäude verstanden.

(2) Die Industriebauten werden nach ihrer Lage in isolierte und nicht isolierte eingeteilt.

(3) In isolierter Lage befindet sich ein Industriegebäude oder eine Gruppe von solchen, wenn jede Stelle der Anlage von Wohngebäuden auf dem eigenen Grundstück und von den Nachbargrenzen in der Regel 20 m entfernt ist. In dieses Maß sind auch die dazwischenliegenden Verkehrsflächen oder Gewässer einzurechnen.

(4) Für Industrieanlagen, die weder der gewerbebehördlichen noch einer anderen behördlichen Genehmigung bedürfen, die aber durch Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Staub, Geräusch, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen oder wegen besonderer Feuers- oder Ex-

plosionsgefahr für die Nachbarschaft erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bestimmt die Baubehörde, ob sie in isolierter Lage zu errichten sind. Der Behörde bleibt es auch überlassen, je nach den aus dem Betriebe zu erwartenden Nachteilen und Gefahren und nach der örtlichen Lage von Fall zu Fall eine größere oder kleinere Breite des Isolierraumes zu bestimmen. Für andere derartige Industrieanlagen, die der gewerbebehördlichen oder einer anderen behördlichen Bewilligung unterliegen, richtet sich das Erfordernis der Isolierung nach dem Ergebnis des betreffenden Verfahrens.

(5) In Industriegebieten besteht keine Verpflichtung zur geschlossenen Bauweise, auch nicht die Verpflichtung zum Anbau unmittelbar an der Baulinie; die Höhe der Baulichkeiten ist nur insoweit beschränkt, als der vorgeschriebene Lichteinfall für Aufenthaltsräume (§ 83) und die Wirksamkeit der öffentlichen oder der vom Bauwerber hergestellten Rettungseinrichtungen hinreichend gewährleistet ist. Bei Industrieanlagen außerhalb des bebauten Stadtgebietes ist von der Forderung der Herstellung einer Einfriedung abzuweichen, solange es nicht aus öffentlichen Rücksichten notwendig ist.

§ 120.

Bureau- und Geschäftshäuser.

(1) Bureau- und Geschäftshäuser sind Gebäude, die außer den Wohnungen für die Betriebsleitung und Aufsicht nur Bureau- oder Geschäftszwecken dienen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, nähere Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit zu erlassen. Wenn solche nicht bestehen, hat die Behörde die aus diesem Grunde erforderlichen Bedingungen in den Bescheid aufzunehmen; der Bescheid bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß.

§ 121.

Einstellräume für Kraftwagen.

Die näheren Vorschriften für den Bau und die Einrichtungen von Einstellräumen für Kraftwagen (Garagen) zur Wahrung der Sicherheit der Anlage und deren Umgebung werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

§ 122.

Veränderungen der Geländehöhe; Ausbeutung des Untergrundes.

(1) Die Anlage von Steinbrüchen, Schotter-, Sand- und Lehmgruben sowie deren Wiederanfüllung, dann die Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden bedürfen der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Veränderung die künftige Verwendung der Flächen nach dem Flächenwidmungsplan ausschließt oder wesentlich erschwert. Sonstige Anschüttungen oder Abgrabungen von mehr als einem halben Meter Höhe sind anzeigepflichtig (§ 61); eine Bewilligung für solche Herstellungen ist aber dann erforderlich, wenn sie nach dem

Flächenwidmungsplan von wesentlichem Einfluß auf die künftige Verwendung der Flächen sind.

(2) Besteht zur Zeit des Ansuchens noch kein Flächenwidmungsplan, so kann die Entscheidung von der vorherigen Genehmigung des in Ausarbeitung begriffenen Planes abhängig gemacht werden. Wird der Flächenwidmungsplan aber nicht innerhalb sechs Monate nach Überreichung des Ansuchens beschlossen, so ist jedenfalls zu entscheiden.

XII. Abschnitt.

Vorschriften betreffend die Ausführung, Benützung und Erhaltung der Bauten.

§ 123.

Allgemeine Vorschriften.

(1) Bei allen Bauarbeiten hat der Bauführer dafür zu sorgen, daß jede Gefährdung, unnötige Belästigung und Staubentwicklung hintangehalten werden.

(2) Bei allen Bauführungen an Verkehrsflächen, die die Aufstellung von Gerüsten erfordern, ist die Benützung der hiezu notwendigen öffentlichen Verkehrsflächen und die Lagerung von Baustoffen bis auf 2 m vor der Baulinie ohne Entgelt gestattet, wenn nicht aus öffentlichen Rücksichten dieses Maß eingeschränkt oder ein Durchgang unter dem Gerüst hergestellt werden muß. Wird die Bauführung durch nicht abwendbare Ereignisse unterbrochen, so ist der Bauführer über Verlangen der Behörde verpflichtet, die Verkehrsfläche frei zu machen. Gestattet die Behörde während der Unterbrechung der Bauarbeiten die Weiterbenützung, so ist hierfür ein Entgelt zu leisten.

(3) Nach Erfordernis kann von der Behörde die Aufstellung einer Bauplanke vorgeschrieben werden.

(4) Lagerungen von Baustoffen, Sandwerfen, Kalkablöschern, Mörtelbereitung auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Gerüste sind nur mit Bewilligung der Behörde zulässig; die Gemeinde kann in diesen Fällen ein Entgelt verlangen.

(5) Gegen die Verkehrsfläche sind Warnungszeichen anzubringen. Verkehrshindernisse sind während der Dunkelheit zu beleuchten, Baugruben zu versichern, Kalkgruben sicher abzudecken oder abzuschranken. Zum Schutze gegen herabfallende Baustoffe und Werkzeuge sind, wenn keine anderen wirksamen Vorkehrungen getroffen werden, gegen die Verkehrsfläche Schutzdächer anzubringen.

(6) Feuerungen bei Bauführungen sind besonders zu sichern und zu beaufsichtigen.

(7) Die Anwendung von Sprengmitteln bei Bauführungen und bei Abtragung von Baulichkeiten ohne behördliche Bewilligung ist untersagt.

(8) Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, für besondere Gerüstarten eigene Vorschriften zu erlassen.

(9) Bei tieferen Temperaturen als 3° Celsius unter Null darf, wenn nicht besondere Vorkehrun-

gen getroffen werden, Mauerwerk im Freien nicht ausgeführt werden.

(10) Soweit Gebäude Aufenthaltsräume enthalten, darf in diesen der äußere und innere Verputz des Mauerwerkes nicht früher als vier Wochen nach der amtlichen Rohbaubeschau aufgebracht werden. Wenn die natürliche Austrocknung des Rohbaues bei der amtlichen Rohbaubeschau durch begünstigende Umstände während der Bauausführung bereits weit fortgeschritten ist oder künstliche Trocknung angewendet wird, kann die Behörde diese Frist abkürzen.

(11) Die Bestimmungen betreffend den Arbeiter- und Angestelltenschutz bleiben unberührt.

§ 124.

Bauführer.

(1) Die Bauwerber haben sich zur Durchführung der Bauarbeiten eines hiezu berechtigten Bauführers zu bedienen.

(2) Der Bauführer hat den Beginn der Bauarbeiten der Behörde anzuzeigen.

(3) Legt ein Bauführer die Bauführung zurück, so hat er es sofort der Behörde anzuzeigen. Der Bauwerber ist verpflichtet, binnen einer Woche einen neuen Bauführer zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen.

(4) Bis zur Bestellung des neuen Bauführers hat der bisherige Bauführer die Aufsicht weiter zu besorgen und alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen vorzukehren. Wenn der bisherige Bauführer die Aufsicht nicht weiterführt oder nicht führen kann, ist der Bauwerber verpflichtet, bis zur Bestellung eines neuen Bauführers, der mit der Fortführung des Baues betraut werden soll, zur einstweiligen Übernahme der Aufsicht und zur Vornahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen sofort einen anderen Bauführer zu bestellen.

§ 125.

Funde.

(1) Funde von künstlerischem, geschichtlichem oder sonst wissenschaftlichem Werte sind vom Bauführer sogleich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Denkmalschutz bleiben unberührt.

§ 126.

Benützung des Nachbargrundes. Beseitigung fremder Leitungen u. dgl.

(1) Die Eigentümer der Nachbargrundstücke sind verpflichtet, gegen Entschädigung durch den Bauwerber die zur Bauführung erforderlichen Gerüste und Pöhlungen auf ihren Grundstücken und Gebäuden zu gestatten.

(2) Wird aus Anlaß einer Bauführung die vorübergehende oder dauernde Verlegung oder Entfernung von Leitungen, Lampen, Aufschriftstafeln, Bäumen u. dgl. erforderlich, so sind die Eigentümer verpflichtet, es gegen Entschädigung durch den Bauwerber zu gestatten.

(3) Wenn besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, entscheidet im Streitfall die Behörde über den Umfang der vorerwähnten Verpflichtun-

gen sowie auf Antrag eines Beteiligten über die Sicherstellung der Entschädigungsansprüche. Nach Leistung dieser Sicherstellung kann ohne weiteres mit den Arbeiten begonnen werden.

§ 127.

Überprüfung während der Bauführung.

(1) Bei allen Bauten haben während der Bauführung folgende behördliche Überprüfungen stattzufinden:

- a) die Beschau des Untergrundes für alle aufgehenden Tragkonstruktionen;
- b) die von der Behörde für notwendig befundenen Belastungsproben;
- c) die Rohbaubeschau in der Regel nach Herstellung der Dacheindeckung;
- d) eine besondere Beschau bei Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist.

(2) Außerdem müssen die Rauchfänge und Lüftungsschläuche von einem hiezu befugten Gewerbetreibenden nach Vollendung jeder Gleiche, weiters vor Vornahme der Rohbaubeschau und nach Bauvollendung, jedoch vor Erteilung der Benützungsbewilligung im ganzen geprüft werden. Gleichenweise ist die Aufnahme der Rauchfanganlagen durchzuführen und in einem Aufrißplan mit allen Ziehungen ersichtlich zu machen; die Befunde hierüber sind vor Erteilung der Benützungsbewilligung der Behörde vorzulegen.

(3) Der Bauführer hat wegen Vornahme der jeweiligen Beschau der Behörde rechtzeitig die Anzeige zu erstatten. Die Überprüfungen sind binnen drei Tagen vorzunehmen; der Bauführer ist hiezu zu laden.

(4) Bei geringfügigen Bauanlagen kann auf die Vornahme aller oder einzelner Überprüfungen verzichtet werden, doch ist der Verzicht in die Baubewilligung aufzunehmen.

(5) Den Vertretern der Behörde ist jederzeit der Zutritt zu Bauführungen zu gestatten. Bauwerber, Bauführer und Planverfasser und die beim Bau Beschäftigten sind verpflichtet, ihnen über Verlangen alle nötigen Auskünfte zu erteilen. Finden die Vertreter der Behörde, daß ein Bau ohne Bewilligung ausgeführt wird, die Baulinie, die Höhenlage oder der genehmigte Bauplan nicht eingehalten, nicht entsprechende Baustoffe oder entsprechende Baustoffe unfachgemäß verwendet werden, mangelhafte Konstruktionen oder Gerüstungen zur Ausführung gelangen, so haben sie die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen. Die Behörde hat hievon binnen 24 Stunden den Bauwerber und den Bauführer durch Bescheid in Kenntnis zu setzen.

§ 128.

Benützungsbewilligung.

(1) Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden. Bei Bauabänderungen ist eine Benützungsbewilligung nur dann erforder-

lich, wenn sie in der Baubewilligung ausdrücklich vorgeschrieben wurde.

(2) Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist bei Änderungen während der Bauausführungen, ungeachtet der hiefür bereits erwirkten Genehmigungen, mit einem der Ausführung entsprechenden Plane zu belegen.

(3) Über das Ansuchen ist binnen einer Woche ein Augenschein anzuordnen. Hiebei ist die planmäßige Ausführung, die ordnungsmäßige Vornahme der während der Bauführung vorgeschriebenen technischen Überprüfungen, die Erfüllung der Vorschriften dieser Bauordnung und der sonstigen dem Bauwerber auferlegten Verpflichtungen sowie der gesundheitliche, feuer- und sicherheitspolizeiliche Zustand des vollendeten Baues, bei Aufenthaltsräumen überdies die genügende Austrocknung des Mauerwerkes und des Verputzes festzustellen. Zum Augenschein sind Bauwerber, Planverfasser und Bauführer zu laden.

(4) Die Benützung eines Aufenthaltsraumes für den Bauwächter ist auch vor Erteilung der Benützungsbewilligung dann gestattet, wenn für eine entsprechende Lüftung und Ausheizung vorgesorgt ist.

(5) Bei nicht anstandslosem Ergebnisse des Augenscheines ist die Benützungsbewilligung zu versagen oder bedingungsweise zu erteilen. Keinesfalls aber darf die Benützungsbewilligung bedingungsweise erteilt werden, soweit die Bedingungen Maßnahmen betreffen, durch die der einwandfreie gesundheits-, feuer- oder sicherheitspolizeiliche Zustand erst hergestellt werden soll. Die Benützungsbewilligung darf von der Fertigstellung der Ausstattungsarbeiten (Anstrich, Malerei, Zieraten u. dgl.) nicht abhängig gemacht werden. Bei Wohnungen ist die Benützungsbewilligung für die ganze Wohnung zu versagen, wenn sie für einen Teil versagt werden muß.

(6) Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist binnen längstens einer Woche nach Abhaltung des Augenscheines durch schriftlichen Bescheid zu erledigen.

§ 129.

Benützung und Erhaltung der Gebäude.

(1) Für die bewilligungsgemäße Benützung der Räume ist der Hauseigentümer verantwortlich. Im Falle der Vermietung geht die Haftung auf den Mieter über, soweit der Vermieter ihn von der bewilligten Benützungsort in Kenntnis gesetzt und zu einer bewilligungswidrigen Benützung nicht beigetragen hat. Im Falle einer anderweitigen Überlassung ist die Haftung nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen.

(2) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeiten und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechenden Zustand erhalten werden.

(3) Den Vertretern der Behörde ist zur Ermöglichung der Aufsicht über den Bauzustand und der Überwachung der genauen Einhaltung der den Hauseigentümern und etwaigen Benüt-

zern gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Eintritt in alle Teile eines bestehenden Gebäudes zu jeder Tageszeit, bei Gefahr im Verzuge auch zur Nachtzeit zu gestatten; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen. Der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigter, der Hauswart und die Bewohner oder Mieter sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Behörde hat nötigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Gebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten; sie verfügt die aus öffentlichen Rücksichten notwendige Beseitigung von Baugebrechen und ordnet erforderlichenfalls die Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

(5) Läßt sich die Ursache und der Umfang des Gebrechens nicht durch den bloßen Augenschein feststellen, so kann die Behörde den Hauseigentümer unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Untersuchung durch einen hiezu berechtigten Gewerbetreibenden und zur Vorlage eines Befundes beauftragen.

(6) Bei Gefahr im Verzuge kann die Behörde auch ohne Anhörung der Partei die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

(7) Wenn im Falle eines Notstandes die Rettung von Menschen nur von einer durch den Notstand nicht betroffenen Baulichkeit oder Liegenschaft aus möglich ist, so ist jeder Eigentümer und Bestandnehmer verpflichtet, das Betreten der Baulichkeit oder der Liegenschaft und die Vornahme der notwendigen Veränderungen zu gestatten und zu dulden. Bei Gefahr im Verzuge können die Verfügungen gleichfalls ohne Anhörung der Partei angeordnet und vollstreckt werden. Der hiemit verbundene Schaden ist wieder gutzumachen. Hiefür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 126 mit der Änderung, daß im Falle der Dringlichkeit von dem vorherigen Erlag der Sicherstellung abgesehen werden kann. Wurden wegen Gefahr im Verzuge diese Maßnahmen von der Behörde selbst vorgenommen, so ist die Gemeinde zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet, unbeschadet ihres Anspruches auf Rückersatz von dem Verpflichteten.

(8) Bei Gefahr im Verzuge ist jeder Baugewerbetreibende verpflichtet, der Behörde behufs Behebung von Baugebrechen gegen angemessene Vergütung, jedoch ohne daß im Streitfall die Ausführung verzögert werden darf, die verlangte Unterstützung in seinem Fache zu gewähren. Nach Fertigstellung der Arbeiten hat der Magistrat die Höhe der Vergütung über Verlangen binnen 30 Tagen festzustellen und den festgesetzten Betrag zu bezahlen oder zu erlegen. Gegen diese Festsetzung können binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die ordentlichen Gerichte anrufen werden.

(9) Werden aus welchem Anlaß immer bisher verdeckte Feuermauerteile freigelegt, so kann der Hauseigentümer verhalten werden, mindestens einen glatten Verputz herzustellen.

XIII. Abschnitt.

Ersichtlichmachung von Verpflichtungen im Grundbuche.

§ 130.

Gegenstand der Ersichtlichmachung.

(1) Außer der Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens und der Auszahlung oder des gerichtlichen Erlages der Entschädigung nach § 44, des Umlegungsverfahrens nach § 22 und des Grenzberichtigungsverfahrens nach § 37 sowie der Erbauung eines Hauses nach § 13, Absatz 9, ist das Bestehen nachstehender Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen und Unterlassungen, die durch einen baubehördlichen Bescheid begründet werden, auf Antrag der Behörde im Grundbuch ersichtlich zu machen:

- a) Die Anliegerverpflichtungen nach § 53 sowie nach den §§ 51 und 54, wenn sie gestundet werden;
- b) Verpflichtungen zu Abtretungen für Verkehrsflächen (§§ 17 und 18);
- c) Verpflichtungen zur Herstellung der Höhenlage auf abgetretenen Verkehrsflächen und zur Übergabe (§ 17);
- d) Verpflichtungen zu Bauabänderungen und Gehsteigumlegungen, die anlässlich einer Bauführung in einer vorläufigen Höhenlage auferlegt worden sind (§ 9);
- e) Verpflichtungen zur Abtragung von Baulichkeiten;
- f) Verpflichtungen aus Bauverboten sowie Verpflichtungen, die an Stelle von Bauverboten oder aus Anlaß der Aufhebung solcher auferlegt werden;
- g) Verpflichtungen zur Belassung gemeinschaftlicher Feuermauern (§ 117) und anderer gemeinschaftlicher Anlagen;
- h) Verpflichtungen zur Duldung eines Durchganges oder einer Durchfahrt.

(2) Außerdem sind im Grundbuche die Bauplätze (§ 13, Absatz 9) und die Kleingartengebiete (§ 18, Absatz 3) ersichtlich zu machen.

(3) Die Ersichtlichmachung hat die Wirkung, daß sich niemand auf die Unkenntnis dieser Verpflichtungen berufen kann. Sie hindert nicht die Abtrennung von Teilen des Gutsbestandes. In diesem Falle ist aber die Behörde durch das Grundbuchsgericht zu verständigen. Sie hat, wenn sich die Verpflichtung auf das Trennstück bezieht, die Ersichtlichmachung in der neuen Einlage zu veranlassen.

(4) Die Behörde kann in geringfügigen Fällen von der Ersichtlichmachung absehen. Die Verpflichtung bleibt aber für jeden Liegenschaftseigentümer aufrecht.

§ 131.

Löschung der Ersichtlichmachung.

Wenn die Verpflichtungen aufhören oder den Grundbuchskörper nicht mehr betreffen, hat die Behörde die Löschung der Ersichtlichmachung zu veranlassen.

XIV. Abschnitt.

Behörden, Parteien und Beteiligte.

§ 132.

Wirkungskreis des Magistrates.

(1) Dem Magistrat obliegt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Handhabung der Bauordnung als Baubehörde erster Instanz.

(2) Wo in dieser Bauordnung von der Behörde die Rede ist, ist darunter die Baubehörde erster Instanz zu verstehen.

(3) In allen Fällen, in denen innerhalb einer bestimmten Frist bei sonstiger Verwirkung ein Anspruch geltend gemacht werden kann oder die Anrufung der ordentlichen Gerichte offensteht, ist es den Parteien in den Bescheiden ausdrücklich bekanntzugeben.

§ 133.

Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates, des Gemeinderates, der Landesregierung und des Umlegungsausschusses.

(1) Die Erteilung der Baubewilligung für Bauten der Stadt Wien oder eines von ihr verwalteten Fonds obliegt dem zuständigen Gemeinderatsausschuß, wenn nach den Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien der Beschluß über die Ausführung eines solchen Baues nicht dem Stadtsenat oder Gemeinderat vorbehalten ist; sie obliegt dem Stadtsenat oder Gemeinderat in jenen Fällen, in denen diese Körperschaften zur Beschlußfassung über die Ausführung solcher Bauten berufen sind.

(2) Wenn es sich um die Bauführung eines Dritten auf einem der Gemeinde gehörigen oder von ihr verwalteten Grunde handelt, bedarf die Bauführung der Bestätigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses.

(3) Würden die Bestimmungen

a) der Bebauungspläne über die Widmung der Gründe bei einem Neubau von Nebengebäuden, bei Zu- oder Umbauten,

b) über den geforderten Lichteinfall bei Bauführungen auf Bauplätzen, die bereits bebaut waren oder die aus Grundabteilungen vor Wirksamkeit dieser Bauordnung hervorgegangen sind und die durch Einbeziehung von Nachbargrund nicht vergrößert werden können, oder

c) der Abschnitte VIII bis einschließlich XI bei Bauabänderungen in Gebäuden, die vor Wirksamkeit dieser Bauordnung erbaut worden sind,

zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen oder die öffentlichen Interessen eine Abweichung erfordern, so sind Ausnahmen zulässig. Ob und inwieweit im Einzelfall solche Ausnahmen bewilligt werden können, entscheidet die Landesregierung.

(4) Außerdem sind der zuständige Gemeinderatsausschuß, der Stadtsenat, der Gemeinderat und die Landesregierung in allen Fällen zur Entscheidung berufen, in denen es die Bestimmungen dieser Bauordnung vorsehen.

(5) Der Umlegungsausschuß ist in den Fällen des § 23, Absatz 4 und 5, zuständig.

§ 134.

Beteiligte, Parteien.

(1) Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist in allen Fällen, in denen ein baubehördlicher Bescheid auf ein in dieser Bauordnung vorgeschriebenes Ansuchen um Bewilligung oder eine Anzeige zur Kenntnissnahme ergeht, der Gesuchsteller.

(2) Im Verfahren über die Festsetzung der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne sind die Eigentümer der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften als Beteiligte anzusehen.

(3) Im Baubewilligungsverfahren sind die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden und benachbarten Liegenschaften Beteiligte, denen aber dann Parteienrechte zustehen, wenn ihre in der Bauordnung begründeten subjektiven öffentlichen Rechte berührt werden. Solche Rechte begründen jene Bestimmungen dieser Bauordnung, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch den Interessen der Beteiligten dienen. Ist der Bauwerber eine vom Eigentümer verschiedene Person, so ist auch der Eigentümer Partei; er haftet auch für alle dieser Bauordnung widersprechenden Zustände auf seiner Liegenschaft, die von einer dritten Person mit oder ohne seine Zustimmung hervorgerufen wurden, sobald die Behörde ihn hievon verständigt hat, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ersatzansprüche gegen den Dritten. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind wie Eigentümer zu behandeln. Alle sonstigen Personen, die in ihren Privatreechten oder in ihren Interessen betroffen werden, sind Beteiligte.

(4) Im Enteignungsverfahren ist außer dem Enteignungswerber der Eigentümer der zu enteignenden Liegenschaften Partei; dinglich Berechtigte, deren Privatrechte hiedurch berührt werden, sind nur Beteiligte, denen nur insoweit im verwaltungsrechtlichen Verfahren Parteienrechte zukommen, als die Baubehörde über die sie betreffenden Entschädigungen entscheidet. Dasselbe gilt für Eigentumsbeschränkungen, Umlegungen und Grenzberichtigungen.

(5) Sofern es sich um einen von Amts wegen erlassenen Bescheid handelt, ist die Partei, die hiedurch zu einer Leistung, Unterlassung oder Duldung verpflichtet wird. Alle sonstigen Personen, die hiedurch in ihren Privatreechten oder Interessen betroffen werden, sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur als Beteiligte anzusehen.

§ 135.

Baustrafen.

(1) Übertretungen der Vorschriften dieser Bauordnung und der auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen werden mit Geld bis zu 2000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann an Stelle der Geldstrafe unmittelbar eine Arreststrafe bis zu obigem Ausmaße verhängt werden.

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den Bauvorschriften zu beheben und den vorschriftswidrigen Bau, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt worden ist, zu beseitigen.

§ 136.

Berufung.

(1) Gegen Bescheide des Magistrates steht, soweit in dieser Bauordnung nichts anderes bestimmt ist, den Parteien das Recht der Berufung an die Bauoberbehörde zu, die endgültig entscheidet.

(2) Die Entscheidung über Berufungen gegen Straferkenntnisse obliegt nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes der Landesregierung.

(3) Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, des Stadtsenates und des Gemeinderatsausschusses sowie gegen die auf Grund solcher Beschlüsse ergehenden Bescheide findet eine Berufung nicht statt; es wäre denn, daß dem zuständigen Gemeinderatsausschuß nur das Bestätigungsrecht zukommt.

§ 137.

Nichtigkeitsgründe.

(1) Bescheide der Baubehörde sind nichtig (§ 68, Absatz 4, Punkt d, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), wenn sie einer zwingenden Vorschrift dieser Bauordnung oder der auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen oder einer zwingenden Vorschrift widersprechen, die in einem Beschluß über die Bebauungs- und Fluchtlinienpläne enthalten ist. Bescheide, die zwingenden Vorschriften der Abschnitte VIII bis einschließlich XI widersprechen,

können aber nur bis zur Beendigung der Rohbau- beschau als nichtig erklärt werden.

(2) Bei den Vorkehrungen, die durch die Behebung des nichtigen Bescheides erforderlich werden, hat sich die Behörde unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Parteien auf das durch die öffentlichen Interessen gebotene Maß zu beschränken.

(3) Zur Nichtigkeitsklärung von Straferkenntnissen ist die Landesregierung, von sonstigen Bescheiden die Bauoberbehörde berufen.

§ 138.

Bauoberbehörde.

(1) Die Bauoberbehörde besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) zwei Mitgliedern der Landesregierung;
- c) dem Landesamtsdirektor und dem Stadtbau- direktor oder deren Stellvertretern;
- d) vier auf die Dauer von zwei Jahren vom Gemeinderat zu bestellenden Bau- fach- männern, die in der Gemeindeverwaltung weder ein besoldetes Amt bekleiden noch einem Vertretungskörper angehören und zur Gemeinde in keinem rechnerpflichtigen Verhältnis stehen dürfen;
- e) aus einem vom Landeshauptmann aus dem Landessanitätsrat zu bestellenden Mitglied.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, den Vorsitzenden nicht mitgerechnet, sowie die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Anhang I.

Zusammenstellung der Zuständigkeiten.

A. des Gemeinderatsausschusses.

1. § 1. Unwesentliche Abänderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne.

2. § 6. Bewilligung von Bauten in ländlichen Gebieten, die anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

3. § 9. Zustimmung zur Abstandnahme von der Verpflichtung der Einhaltung der Fluchtlinien und Höhenlagen beim Neubau von Nebengebäuden, Zubauten, Umbauten und fundierten Einfriedungen.

4. § 19, Absatz 2. Ausnahmen vom Anbauverbot.

5. § 22, Absatz 3. Umfangreichere Änderung des Umlegungsgebietes.

6. § 34, Absatz 5. Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Umlegungs- ausschusses.

7. § 37. Einleitung des Grenzberichtigungs- verfahrens.

8. § 38. Bestätigung des Bescheides über die Grenzberichtigung.

9. §§ 39 und 41. Beschluß über die Aus- führung des Bauvorhabens, für das die Ent-

eignung stattfinden soll, soweit nicht der Ge- meinderat zuständig ist.

10. § 76, Absatz 5. Zustimmung zur Unter- brechung der Gruppen- und geschlossenen Bau- weise.

11. § 77, Absatz 6. Genehmigung der Ab- weichung von der Bauweise und Bauklasse bei der Baublockweise.

12. § 79, Absatz 1. Bestätigung der Bau- bewilligung für Bauten (Monumentalbauten, öffent- lichen Zwecken dienende Gebäude usw.), die eine von der Bauklasseneinteilung abweichende, größere oder geringere Gebäudehöhe erhalten.

13. § 79, Absatz 2. Bestätigung der Bau- bewilligung, wenn ein Neubau wegen des An- schlusses an die Nachbargebäude eine um 2-5 m größere Gebäudehöhe erhalten soll oder sich die Höherführung auf das ganze Gebäude erstreckt.

14. § 79, Absatz 3. Bestätigung der Bau- bewilligung für Bauten, die gegen die vorge- schriebene Gebäudehöhe wesentlich zurückbleiben.

15. § 80, Absatz 6. Genehmigung der sich bei Eckbau- plätzen für die Ausnützung ergebenden günstigeren Höhe auf eine Länge von über 15 m.

16. § 84, Absatz 4. Genehmigung der Ermäßigung des Ausmaßes der unbebaut zu belastenden Fläche.

17. § 84, Absatz 6. Zustimmung des Gemeinderatsausschusses zur Errichtung von Lusthäuschen, Glashäusern, Garagen u. dgl. im Seitenabstand und in der an der rückwärtigen Grenze unbebaut zu belastenden Fläche bei offener und gekuppelter Bauweise und dann, wenn eine rückwärtige Baufluchtlinie festgesetzt ist.

18. § 84, Absatz 7. Bestätigung der Ausnahmen von den Bestimmungen über die Ausnützbarkeit bei Hallenbauten, Theatern, Kinos und dergleichen.

19. § 86, Absatz 2. Zustimmung für die selbst aufgezählten Vorbauten.

20. § 87, Absatz 4. Zustimmung zur Bemalung vorspringender Feuermauern.

21. § 93, Absatz 3. Bewilligung zur Abstandnahme von der Verpflichtung zur Einmündung in den Hauptunratskanal.

22. § 95. Erleichterungen für Kleintierstallungen im Einzelfall.

23. § 115. Bestätigung der Bescheide für besondere Arten von Bauanlagen im Einzelfall, wenn keine allgemeinen Vorschriften der Landesregierung erlassen sind.

24. § 116. Erleichterungen für Kleinwohnungshäuser im Einzelfall.

25. § 117. Erleichterungen für Kleinhäuser im Einzelfall.

26. § 118. Erleichterungen für Einfamilienhäuser im Einzelfall.

27. § 120. Erleichterungen für Büro- und Geschäftshäuser im Einzelfall.

28. § 133, Absatz 1. Erteilung der Baubewilligung für Bauten der Gemeinde Wien, soweit nicht der Stadtsenat oder Gemeinderat zuständig ist.

29. § 133, Absatz 2. Bestätigung der Baubewilligung für Bauten auf einem der Gemeinde gehörigen Grunde.

B. des Gemeinderates.

1. § 1. Festsetzung und wesentliche Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne.

2. § 8, Absatz 1. Erteilung der Baubewilligung für Bauten außerhalb des durch den Bebauungsplan und Fluchtlinienplan erfaßten Stadtgebietes.

3. § 8, Absatz 2 und 4. Verhängung und Verlängerung der zeitlich begrenzten Bauperre.

4. § 22. Einleitung des Umlegungsverfahrens.

5. § 35. Bestätigung des Beschlusses über die Einstellung des Umlegungsverfahrens.

6. §§ 39 und 41. Beschluß über die Ausführung des Bauvorhabens, für das die Enteignung stattfinden soll, sofern nicht der Gemeinderatsausschuß zuständig ist.

7. § 49. Anordnung einer einheitlichen Häusernumerierung.

8. § 75, Absatz 2. Einreihung bestimmter, außerhalb des Stadtkernes gelegener Gebiete in die Bauklasse V.

9. § 75, Absatz 3. Herabsetzung der Gebäudehöhe für gewisse Teilgebiete der Bauklasse I.

10. § 78, Absatz 3. Bezeichnung der Ladenstraßen, in denen sich die Gebäudehöhe um 2 m über die Breite der Verkehrsfläche vergrößert.

11. § 133. Baubewilligung für Bauten der Gemeinde Wien, soweit nicht der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß zuständig ist.

12. § 138. Bestellung von 4 Baufachmännern in die Bauoberbehörde.

C. der Landesregierung.

1. § 4. Verordnung über Schutzbestimmungen für Schutzgebiete.

2. § 44, Absatz 7. Enteignungsbehörde.

3. § 45, Absatz 3. Entscheidung über die Höhe der Sicherstellung bei Enteignungen.

4. § 49. Erlassung von Vorschriften über Wohnungsnumerierungen.

5. § 51, Absatz 6. Bestimmung der Höhe des Einheitssatzes.

6. § 52, Absatz 4. Ermäßigung des Anliegerbeitrages.

7. § 54, Absatz 8. Erlassung erleichternder Bestimmungen für die Gehsteigerstellung im Grünland.

8. § 54, Absatz 9. Erlassung von Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige.

9. § 57, Absatz 12, und § 69, Absatz 3. Entscheidung über Entschädigungsansprüche.

10. § 61. Bezeichnung der baulichen Anlagen geringerer Art, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

11. § 64, Absatz 7. Erlassung von Vorschriften über den Maßstab, die Ausfertigung und die Beschaffenheit der Baupläne.

12. § 83, Absatz 8. Zulassung anderer als der im Gesetze bestimmten Entlüftungsarten für Aborte.

13. § 87, Absatz 5. Erlassung von Vorschriften über Geschäfts- und Firmenschilder sowie Werbezeichen.

14. § 95, Absatz 7. Erlassung erleichternder Bestimmungen für Kleintierstallungen.

15. § 96, Absatz 5. Erlassung der Bestimmungen über die Anlage von Blitzableitern.

16. § 97, Absatz 2. Erlassung von Vorschriften über die Baustoffe, ihre zulässige Inanspruchnahme, die Mauerstärken, Wärmeschutz, zulässige Belastung des Baugrundes, über die Anforderung an feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise und besondere Konstruktionen.

17. § 104, Absatz 2. Erlassung von Vorschriften über Erleichterung in der Ausführung der Dachkonstruktion (Verbindung mit der obersten Decke) und der Stärke der obersten Decke.

18. § 108. Erlassung der Vorschriften über Aufzüge.

19. § 112, Absatz 4. Erlassung der Vorschriften über die Verwendung von Drosselklappen in Feuerzügen und Rauchleitungen sowie über Zentralheizungsanlagen.

20. § 113, Absatz 10. Vorschriften über die Ableitung der Abgase von Gasheizungen.

21. § 114, Absatz 1. Erlassung der Vorschrift über den Querschnitt enger Rauchfänge.

22. § 114, Absatz 10. Erlassung von Vorschriften für Schornsteine.

23. § 115, Absatz 2. Erlassung von Vorschriften für besondere Arten von Bauanlagen.

24. § 116, Absatz 2. Erlassung von Vorschriften über Erleichterungen für Kleinwohnungshäuser.

25. § 117, Absatz 2. Erlassung von Vorschriften über Erleichterungen für Kleinhäuser.

26. § 118, Absatz 3. Erlassung von Vorschriften über Erleichterungen für Einfamilienhäuser und Siedlungshäuser.

27. § 120, Absatz 2. Erlassung von Vorschriften für Büro- und Geschäftshäuser.

28. § 121. Erlassung von Vorschriften für Garagen.

29. § 123, Absatz 8. Erlassung von Vorschriften für besondere Gerüstarten.

30. § 133, Absatz 3. Befreiung von einzelnen Vorschriften.

31. § 136, Absatz 2. Berufungsinstanz bei Straferkenntnissen.

32. § 137, Absatz 3. Nichtigerklärung von Straferkenntnissen.

33. § 138. Wahl zweier Mitglieder der Landesregierung in die Bauoberbehörde.

34. Artikel IV. Erlassung von Durchführungsverordnungen.

Anhang II.

Zusammenstellung der Paragraphen, die Begriffsbestimmungen enthalten.

1. Anbaureife; § 19, Absatz 1, Punkt b.
2. Aufbaupläne; § 5, Absatz 3.
3. Aufenthaltsräume; § 89.
4. Bauflichtlinien; § 5, Absatz 2, Punkt d.
5. Baugebiete, gemischte; § 6, Absatz 4.
6. Baulinien; § 5, Absatz 2, Punkt a.
7. Bauklassen; § 75.
8. Bauland; § 4, Absatz 2, Punkt C.
9. Baumasken; § 40.
10. Bauplatz; §§ 13 und 66.
11. Bausperre, nicht begrenzte und zeitlich begrenzte; § 8.
12. Bauweisen; § 76.
13. Bebaute Gründe; § 14.
14. Bebauungspläne; § 5, Absatz 1.
15. Beteiligte; § 134.
16. Bewohnbare Flächen; § 116, Absatz 1.
17. Brandmauern; § 101.
18. Bürohäuser; § 120.
19. Einfamilienhäuser; § 118, Absatz 1.
20. Ergänzungsflächen; § 40.
21. Feuermauern; § 101.
22. Flächenwidmungspläne; § 4, Absatz 1.
23. Fluchtlinienpläne; § 5, Absatz 2.
24. Gebäudehöhe; § 80.
25. Gebiete, Industrie-, für Bürohäuser, für Geschäftsgebäude und Hotels, Wohngebiete; § 6.
26. Gebiete, ländliche; § 4, Absatz 2, Punkt A, lit. a.

27. Geschäftshäuser; § 120.
28. Grenzfluchtlinien; § 5, Absatz 2, Punkt c.
29. Grundabteilungen; § 13.
30. Hauptfenster; § 82.
31. Hauptfront; § 80.
32. Hauptgeschoß; § 81.
33. Hauptstiegen; § 106.
34. Kleinhäuser; § 117.
35. Kleinwohnungen, Mindestmaß der Wohnende und Mindestmaß der Einzelräume für allein-stehende Personen; § 90.
36. Kleinwohnungshäuser; § 116, Absatz 1.
37. Mittelwohnung; § 118, Absatz 2.
38. Nebenfenster; § 82.
39. Nebengeschoß; § 81.
40. Nebenstiegen; § 106.
41. Neubau; § 60.
42. Parteien; § 134.
43. Plangebiet; § 5, Absatz 1, Punkt a.
44. Rauchfänge, enge und schiefbare; § 114.
45. Siedlungshäuser; § 118, Absatz 2.
46. Straßenfluchtlinien; § 5, Abs. 2, Punkt b.
47. Umbau; § 60.
48. Umlegung; § 21.
49. Verkehrsbänder; § 4, Absatz 2, Punkt B.
50. Verkehrsflächen, neue; § 17, Absatz 4, Punkt a.
51. Zubau; § 60.

Anhang III.

Einige Beispiele über die Berechnung der Anliegerbeiträge nach den §§ 51 und 52.

1. Ein Wohnhausbau auf einem rechteckigen Baublock an vier Straßen mit einer Fahrbahn von je 8 m (ganze Straßenbreite 16 m, Trottoirbreite je 4 m) und mit den Frontlängen von je 120 m und 100 m; es werden 5100 m², sohin 42,5% der ganzen Bauarea bebaut.

Bau- und Grunderwerbskosten für einen fünfgeschossigen Wohnhausbau 5.587.000 S.

Anliegerbeitrag.

$[(8 \times 25 \text{ m})^* \times 75/100 + 240 \text{ m}^{**}] \times 35 \text{ S}^{***}$

*) An jeder Ecke werden nach § 52, Absatz 1, Punkt b, $2 \times 25 \text{ m}$ nur mit 75% angerechnet,

$\times 4 \text{ m}^\dagger = 54.600 \text{ S.}$, das sind 0,98% der Grunderwerbs- und Baukosten.

sohin werden unter Berücksichtigung der vier Ecken $8 \times 25 \text{ m} = 200 \text{ m}$ mit einer ermäßigten Frontlänge der Berechnung zugrunde gelegt.

**) Da die Gesamtlänge 440 m beträgt, verbleiben für den vollen Betrag nach Abzug der Frontlängen von $8 \times 25 \text{ m} = 200 \text{ m}$, die nur mit einem reduzierten Maße in Anrechnung gebracht werden, 240 m.

***) Das ist der angenommene Einheitssatz.

† Das ist die halbe Fahrbahnbreite.

2. Ein Baublock, ebenfalls mit den Längen von je 120 m und 100 m, aber mit Fahrbahnbreiten von durchwegs 5 m und Gehsteigbreiten von 2,5 m bei gemeinsamer Bebauung mit 40 Siedlungshäusern in Gruppenbauweise. Die bewohnbare Fläche jedes Siedlungshauses beträgt 40 m², jedes Siedlungshaus ist ein Stock hoch.

Baukosten für jedes Siedlungshaus 14.500 S, sohin für alle 40 Siedlungshäuser 580.000 S.

Ohne jede Ermäßigung würden die Anliegerbeiträge betragen:

$440 \text{ m} \times 35 \text{ S} \times 2,5 \text{ m} = 38.500 \text{ S}$, das sind 6,6% der Baukosten.

Bei einer Ermäßigung nach § 52, Absatz 1, Punkt a (für Eckfronten), und Absatz 2, Punkt a (Ermäßigung des Einheitssatzes für Siedlungshäuser) betragen die Anliegerkosten:

$[(8 \times 25 \text{ m}) \times 50/100 + 240 \text{ m}] \times 35 \text{ S} \times 50/100 \times 2,5 \text{ m} = 14.875 \text{ S}$, das sind 2,6% der Baukosten.

3. Berechnung für ein einzelnes Einfamilienhaus in einem Baublock mit den gleichen Ausmaßen in Bauklasse I, bewohnbare Fläche 33 m² (Type der Gesiba), Baukosten pro Haus 17.000 S,

a) Mittelhaus mit 10 m Front; der Anliegerbeitrag ohne jede Ermäßigung würde betragen:

$10 \text{ m} \times 35 \text{ S} \times 2,5 \text{ m} = 875 \text{ S}$, das sind 5,15% der Baukosten;

mit Ermäßigung nach § 52, Absatz 2, Punkt b:

$10 \text{ m} \times 35 \text{ S} \times 2,5 \text{ m} \times 60/100 = 525 \text{ S}$, das sind 3,1% der Baukosten;

b) Eckbaustelle mit den Frontlängen 20 m und 15 m; der Anliegerbeitrag ohne Ermäßigung würde betragen:

$(20 \text{ m} + 15 \text{ m}) \times 35 \text{ S} \times 2,5 \text{ m} = 3062,5 \text{ S}$, das sind 18% der Baukosten;

mit den Ermäßigungen nach § 52, Absatz 1, Punkt a, und Absatz 2, Punkt b:

$(20 \text{ m} + 15 \text{ m}) \times 50/100 \times 35 \text{ S} \times 2,5 \text{ m} \times 60/100 = 919 \text{ S}$, das sind 5,4% der Baukosten.

4. Würde dagegen ein solches Einfamilienhaus in der Bauklasse II errichtet werden, wobei die Fahrbahnbreite 7 m beträgt (Gehsteigbreite 3,50 m, sohin Straßenbreite 14 m), erhöht sich nach § 51, Absatz 3, Punkt b, die anrechenbare Fahrbahnbreite um 1 m und beträgt der Anliegerbeitrag:

a) für das gleiche Mittelhaus ohne jede Ermäßigung:

$10 \text{ m} \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} = 1225 \text{ S}$, das sind 7,2% der Baukosten;

mit Ermäßigung nach § 52, Absatz 2, Punkt b:

$10 \text{ m} \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} \times 60/100 = 735 \text{ S}$, das sind 4,3% der Baukosten;

b) für eine Eckbaustelle wie im Punkt 3, lit. b, ohne Ermäßigung würde der Anliegerbeitrag betragen:

$(20 \text{ m} + 15 \text{ m}) \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} = 4288 \text{ S}$, das sind 25% der Baukosten;

mit Ermäßigung nach § 52, Absatz 1, Punkt a, und Absatz 2, Punkt b:

$(20 \text{ m} + 15 \text{ m}) \times 50/100 \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} \times 60/100 = 1286 \text{ S}$, das sind 6,5% der Baukosten.

5. Errichtung eines Familienhauses in offener Bauweise mit 75 m² bewohnbarer Fläche und mit Baukosten von 40.000 S in Bauklasse II mit einer Fahrbahnbreite von 7 m:

a) für eine Mittelbaustelle mit einer Frontlänge von 20 m ohne Ermäßigung:

$20 \text{ m} \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} = 2450 \text{ S}$, das sind 6,1% der Baukosten;

mit Ermäßigung nach § 52, Absatz 2, Punkt c:

$20 \text{ m} \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} \times 75/100 = 1838 \text{ S}$, das sind 4,6% der Baukosten;

b) für eine Eckbaustelle mit den Fronten von je 20 m; der Anliegerbeitrag würde ohne Ermäßigung betragen:

$(20 \text{ m} + 20 \text{ m}) \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} = 4900 \text{ S}$, das sind 12,25% der Baukosten;

mit Ermäßigung nach § 52, Absatz 1, Punkt a, und Absatz 2, Punkt c:

$(20 \text{ m} + 20 \text{ m}) \times 50/100 \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} \times 75/100 = 1838 \text{ S}$, das sind 4,6% der Baukosten.

6. Einfamilienhaus in Bauklasse II mit einer Fahrbahnbreite von 7 m, bewohnbare Fläche 120 m², Baukosten 80.000 S;

a) Mittelbaustelle mit einer Frontlänge von 30 m, der Anliegerbeitrag würde betragen:

$30 \text{ m} \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} = 3675 \text{ S}$, das sind 4,6% der Baukosten;

b) bei einer Eckbaustelle mit Frontlängen von 24 m und 35 m würde der Anliegerbeitrag ohne Ermäßigung betragen:

$(24 \text{ m} + 35 \text{ m}) \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} = 7228 \text{ S}$, das sind 9% der Baukosten;

mit Ermäßigung nach § 52, Absatz 1, Punkt b:

$[(24 \text{ m} + 35 \text{ m}) \times 75/100 + 10 \text{ m}] \times 35 \text{ S} \times 3,5 \text{ m} = 5727 \text{ S}$, das sind 7,2% der Baukosten.

Wenn aber nach dem Wohnbauförderungsgesetze ein Bundeszuschuß gewährt wird, ermäßigen sich die so errechneten Anliegerbeiträge gemäß den Bestimmungen des Artikels VI auf die Hälfte.

»SLAVONIA«

Österreichische Holzindustrie A. G.

BÜRO: XII. Bezirk, Hauptstraße 5, Telefon R-31-2-74
FABRIK: XI. Bezirk, Zinnergasse 6, Telefon U-19-3-66

Vergleichende Tabelle über die Straßenbreiten, bei denen sich nach Durchführung der Bauklasseneinteilung gemäß Artikel II infolge der Abhängigkeit der Gebäudehöhe von der Straßenbreite (§ 78) eine Änderung in der Zahl der Geschosse, die noch ausgeführt werden können, ergeben wird.

Die in Wien vorkommenden Typen von Straßenbreiten gehen entweder auf das Klaffenmaß zurück und sind dann abgestuft wie folgt: 9-48 m, 11-38 m, 13-27 m, 15-17 m, 18-96 m; oder sie sind nach dem metrischen Maße bemessen mit 12 m, 16 m, 20 m usw. Straßenbreiten von weniger als 9 m kommen bei geschlossener Bauweise nur in den ältesten Teilen von Wien vor. Dagegen kommt die Type von 9-48 m in den ältesten Teilen der ehemaligen Vorstädte nicht selten, die Type mit 11-38 m und 13-27 m in den aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammenden Baugebieten ziemlich regelmäßig vor. Die Type 15-17 ist jene, die bei den Parzellierungen bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts vorwiegend, namentlich auch in den ehemaligen Vorortgemeinden verwendet wurde. Die Typen 17-06 m und 18-96 m wurden damals bereits den Verkehrsstraßen vorbehalten. Die Type 16 m entspricht der Vorschrift der geltenden Bauordnung, die geringere Straßenbreiten (bis auf 12 m herab) nur in Ausnahmefällen zur Ausführung zuließ.

In den Gebieten der Bauklasse	In Straßen, für die § 78, Absatz 1, gilt: „Wohnstraßen“.					In Straßen, für die § 78, Absatz 3, gilt: „Ladenstraßen“.					Zum Vergleich benützt	Im gleichen Gebiet jetzt zulässige Geschosshöhe (Stoßwerkzahl)		
	Die Zahl der Geschosse verringert sich um 3 Gesch.	um 2 Gesch.	um 1 Geschosshöhe tritt ein	Keine Änderung der Geschosshöhe	Die Anzahl der Geschosse tritt ein	Die Zahl der Geschosse verringert sich um 2 Gesch.	um 1 Geschosshöhe tritt ein	Keine Änderung der Geschosshöhe	Die Anzahl der Geschosse tritt ein	Die Zahl der Geschosse verringert sich um 1 Gesch.			um 2 Gesch.	
II				6-75 m	9-00 m				8-00 m				2	(1)
III				9-95 m	12-00 m				12-00 m				3	(2)
IV				13-15 m	16-00 m				16-00 m				4	(3)
V				16-35 m	20-00 m				15-55 m				5	(4)
Va				8-18 m	12-50 m				9-78 m				5	(4*)
(neu) I					7-00 m								2	(1)
(neu) II				7-95 m	10-00 m				8-00 m				3	(2)
(neu) III				11-15 m	14-00 m				12-00 m				4	(3)
(neu) IV				14-35 m	18-00 m				15-55 m				5	(4)
(neu) V				8-18 m	12-50 m				9-78 m				5	(4*)
II				6-75 m	10-50 m				5-50 m				2	(1)
III				9-35 m	12-00 m				7-00 m				3	(2)
IV				13-15 m	17-00 m				12-00 m				4	(3)
V				16-35 m	20-00 m				15-00 m				5	(4)
Va				8-18 m	13-25 m				13-25 m				5	(4*)

* In dem für Bauklasse Va vorgesehenen Stadtkern wurde schon jetzt häufig von der nach der geltenden Bauordnung zulässigen Unterteilung des Erdgeschosses Gebrauch gemacht, so daß tatsächlich bei vielen neueren Häusern in diesem Stadtgebiet bereits sechs Geschosse (fünf Stoßwerke) vorhanden sind. Die fortschreitende Umbildung der Inneren Stadt in ein Geschäftsviertel rechtfertigt die nach der B. O. mögliche Vermehrung der Geschosse.

Maßzahlen zur Ermittlung der geringsten Gebäudehöhe für ein Haus mit n Geschossen.

Geringste lichte Höhe von Aufenthaltsräumen (§ 89, Absatz 2)	2·80 m
Konstruktionsstärke der Decken (Annahme)	0·40 „
Ermittelte Geschoßhöhe (von Fußboden zu Fußboden)	3·20 m
Zulässige tiefste Lage des Erdgeschoßfußbodens (§ 89, Absatz 6)	0·15 „
Eine niedrige Aufmauerung über dem Dachgeschoßfußboden (Annahme)	0·20 „

Daraus ergibt sich die **geringste Gebäudehöhe** bei Häusern mit:

$n =$	1 Hauptgeschoß (ebenerdig)	3·55 m
	2 Hauptgeschossen (1 Stock)	6·75 „
	3 „ (2 „)	9·95 „
	4 „ (3 „)	13·15 „
	5 „ (4 „)	16·35 „
	6 „ (5 „)	19·55 „
	7 „ (6 „)	22·75 „
	8 „ (7 „)	25·95 „

Sensator



Vervielfältigt rasch, sauber und einfach
 Maschinenschrift, Handschrift, Zeichnungen,
 Raster etc. Ohne Typen! Ohne Klischee!
 Ohne chemische Behandlung!

Sensator-Gesellschaft
 Wien VII. Bezirk, Stiftgasse Nr. 27
 Telefon B-32-1-24

Der „Sensator“-Vervielfältiger.

Die gewaltigen Fortschritte, welche auf allen Gebieten der Technik zu verzeichnen sind, haben naturgemäß auch in der Büromaschinen-Industrie nicht haltgemacht, und so wurden speziell in letzter Zeit viele neue Vervielfältiger auf den Markt gebracht. Nahezu bei allen diesen Vervielfältigern ist das Hauptaugenmerk auf eine möglichst hohe Stundenleistung gerichtet, während in bezug auf Schönheit der Kopien sowie einfache und saubere Handhabung kein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen ist. Das gefällige und ansprechende Aussehen der Drucksorte ist aber von ausschlaggebender Bedeutung. Ein maschinenschriftlicher Abdruck darf von einem Originalbrief nicht zu unterscheiden sein. Diese Übereinstimmung ist nur durch eine empfindlich regelbare Druckeinstellung möglich, wie sie allein der Sensator-Vervielfältiger besitzt, den die Sensator-Gesellschaft, Wien VII., auf den Messen zeigte. Eine sehr wesentliche Bedeutung fällt beim Sensator ferner der sehr zweckmäßigen Anordnung des Farbwertes zu. Dieses befindet sich unterhalb der Matrize, ist also vollkommen gesichert gegen Berührung und gegen Staub. Durch die Unterbringung in einer sehr gefälligen Rollkassette wird das schädliche Offenlassen der Maschine vermieden und ist dadurch ein neues Moment für die fast selbsttätige Pflege des Vervielfältigers gegeben. Die Sparsamkeit in der Verwendung des Zubehörs äußert sich in erster Linie darin, daß für kleine Drucktexte auch entsprechend kleine Teile der Matrize verwendet werden können und der Farbverbrauch ist außerordentlich gering. Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß der Sensator der einzige Vervielfältiger ist, welcher nach eingehendem Studium der Materie und auf Grund jahrelanger Erfahrungen und Beobachtungen für das moderne Büro als Spezialmaschine gebaut wurde.

Kehrordnung für Wien.

M.-Abt. 52, 128.

Wien, am 4. April 1929.

Auf Grund des § 5 des Landesgesetzes vom 19. März 1892, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18 wird über die Reinigung der Rauchfänge und Feuerstätten in Wien folgendes verfügt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Gegenstand und Zeit der Kehrung.

1. Alle Rauchfänge und sonstigen Leitungen für Rauch- und Abgase, wie Rauchfangrohre, -schläuche (Poterien), -aufsätze und Rauchzüge, alle Feuerstätten und ihre Rauchrohre sind der notwendigen Reinigung (Kehrung) zu unterziehen.

2. Zeit und Anzahl der Kehrungen sind von der Beschaffenheit der Anlagen und von der Art und Stärke ihrer Feuerung abhängig. Es muß rechtzeitig und derart gekehrt werden, daß eine Belästigung oder Gefährdung durch Rauch- und Abgase oder eine Entzündung der Ablagerungen vermieden wird.

§ 2.

Kehrung durch Rauchfangkehrer.

Das Reinigen (Kehren) der im § 1 angeführten Gegenstände — mit Ausnahme der im § 3 genannten — und das mit der Kehrung zusammenhängende Ausräumen und Entfernen der Ablagerungen (Ruß, Pech, Asche u. dgl.) darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden.

§ 3.

Kehrung durch andere Personen.

1. Das Reinigen (Kehren) der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde, der Kachelöfen und der zugehörigen Einmündungsrohre sowie das Ausräumen und Entfernen der Ablagerungen kann der Wohnungs- (Betriebs-) Inhaber selbst ausführen oder ausführen lassen.

2. Das Reinigen der Feuerzüge von Dampf- oder Warmwasserkesseln können die Besitzer selbst unter der Leitung der für die Kesselwartung Verantwortlichen oder durch befugte Rauchfangkehrer besorgen lassen.

§ 4.

Kehrfristen.

1. In der Regel sind während der Dauer der Benützung die engen Rauchfänge, ihre Aufsätze, Schläuche und Rohre jede achte Woche, schließbare Rauchfänge samt ihren Rauchrohren sowie die Feuerstätten jede sechzehnte Woche, Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen und dergleichen sowie die zugehörigen Rauchkanäle (Füchse) jede zwölfte Woche zu kehren.

2. Wenn bei der Kehrung eines Rauchfanges die Ablagerungen mangels eines Putztürchens nur durch den Herd entfernt werden können, so ist gleichzeitig auch dieser vom Rauchfangkehrer zu kehren.

3. Rauchfänge für Gasfeuerungen einschließlich der Einmündungsstellen der Gasabzugsrohre sind während der Dauer der Benützung jede sechzehnte Woche, jedenfalls aber vor Beginn der Heizzeit zu reinigen. Münden in einen Rauchfang für feste Brennstoffe auch Abzüge für Gasfeuerungen ein, so sind nach jedesmaliger Rauchfangkehrung auch die Einmündungsstellen dieser Gasfeuerungen zu kehren.

4. Schließbare Rauchfänge, die sich im oberen Teile wesentlich verengen oder einen engen Aufsatz haben, sind so oft wie enge zu kehren. Schutzdächer auf schließbaren Rauchfängen gelten nicht als Verengung des Rauchfanges.

§ 5.

Abänderung der Kehrfristen.

Über Ansuchen des Rauchfangkehrers oder der Partei (Hauseigentümer, Hausverwalter, Mieter) kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — je nach der Beschaffenheit der Anlage und nach der Art und Stärke ihrer Feuerung kürzere oder längere als die im § 4 angeführten Kehrfristen festsetzen oder die Kehrverpflichtung zur Gänze aufheben.

§ 6.

Durchführung der Kehrung.

1. Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden.

2. In der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr früh darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden, ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

3. Bei jeder Kehrung sind die Rauchfänge und Rauchleitungen in ihrer ganzen Länge zu reinigen und die Ablagerungen zu entfernen.

§ 7.

Ausbrennen von Rauchfängen.

1. Enge Rauchfänge, die durch Kehrung nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, sind durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrer auszubrennen.

2. Das Ausbrennen ist mindestens zwölf Stunden vorher dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — und dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate anzuzeigen. Für die Dauer des Ausbrennens hat der Rauchfangkehrer am

Haustor eine rote Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Rauchfangausbrennen“ anzubringen.

3. Es darf nur bei Tag und zur gleichen Zeit im selben Hause bloß ein Rauchfang ausgebrannt werden. Bei heftigem Wind, strengem Frost und großer Hitze ist das Ausbrennen unzulässig.

4. Der Rauchfangkehrer hat beim Ausbrennen dafür zu sorgen, daß die dem Rauchfange zunächst gelegenen Dachbodenöffnungen verschlossen werden, daß bei den Ausräum- und Rauchfangputztürchen Löschwasser bereit gehalten, der Rauchfang in jedem Geschosse überwacht und der Funkenflug beobachtet wird.

§ 8.

Belehen von Rauchfängen.

Schließbare Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden. Ist eine entsprechende Reinigung durch Abkratzen des Peches nicht mehr möglich, so ist der Rauchfang innenseitig, soweit als notwendig, mit einem Lehmstrich zu versehen.

§ 9.

Untersuchung unbenützter Rauchfänge.

1. Nichtbenützte Rauchfänge sind jährlich einmal sowie vor ihrer Wiederbenützung durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrer zu untersuchen.

2. Wenn eine neue Einmündung in einem Rauchfang hergestellt oder eine bestehende Einmündung für eine andersartige Feuerstätte verwendet werden soll, so muß die Zulässigkeit vorher durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrer festgestellt werden.

II. Pflichten des Hauseigentümers (Hausverwalters, Hausbesorgers) und Mieters.

§ 10.

Pflicht zur Veranlassung der Kehrung und Tragung der Kosten.

1. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das regelmäßige Kehren der im § 2 erwähnten Kehrgegenstände und die im § 9, Absatz 1, erwähnte Untersuchung auf seine Kosten besorgen zu lassen und hiefür einen befugten Rauchfangkehrer zu bestellen. Diese Bestellung und jeder Wechsel des Rauchfangkehrers ist dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — anzuzeigen.

2. Wenn der Hauseigentümer die Nichtbenützung eines Kehrgegenstandes dem Rauchfangkehrermeister mindestens drei Tage vor dem Kehrtage schriftlich angezeigt hat, so ist er von der Verpflichtung, die Kehrung auf seine Kosten vornehmen zu lassen, befreit.

3. Das Reinigen der im § 3 angeführten Kehrgegenstände haben die Wohnungs- (Betriebs-) Inhaber auf eigene Kosten zu besorgen.

§ 11.

Vereinbarung der Kehrtage.

Der Hauseigentümer hat mit dem Rauchfangkehrermeister für das ganze Jahr die Tage der regelmäßigen Kehrungen zu vereinbaren und diese durch einen vom Rauchfangkehrermeister beizustellenden Anschlag an gut belichteter und allgemein zugänglicher Stelle im Hause zu verlautbaren.

§ 12.

Pflichten des Hauseigentümers nach erfolgter Kehrung.

1. Der Hauseigentümer hat sowohl die erfolgte Kehrung als die Vornahme der Überprüfung durch den Rauchfangkehrermeister (§§ 19 und 23) jedesmal im Kehrbuche (§ 21) durch seine Unterschrift zu bestätigen.

2. Das Kehrbuch ist im Hause sorgfältig aufzubewahren und zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten.

3. Er hat die ihm vom Rauchfangkehrer angezeigten, beziehungsweise im Kehrbuche eingetragenen Mängel rechtzeitig beheben zu lassen.

4. Unzukömmlichkeiten in der Kehrtätigkeit sind dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ermöglichung der Kehrung und Überprüfungen.

1. Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen, wie auch anlässlich der jährlichen Überprüfung (Hauptüberprüfung, § 23) sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden kann.

2. Die Rauchfangputztürchen dürfen nicht verstellt und durch Unberufene nicht geöffnet werden; sie sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 14.

Verhinderung der Kehrung.

Kann die Kehrung an dem verlautbarten Kehrtage durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen; er ist jedoch dadurch nicht von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung entbunden.

§ 15.

Entfernung der Ablagerungen.

Die Entfernung der den Kehrgegenständen entnommenen Ablagerungen aus den Wohn- und Betriebsräumen obliegt den Mietern, aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden können.

§ 16.

Hausverwalter, Hausbesorger.

Überträgt der Hauseigentümer die ihm zukommenden Verpflichtungen einem Hausverwalter oder Hausbesorger, so sind diese für die Erfüllung verantwortlich.

III. Pflichten des Rauchfangkehrermeisters.

§ 17.

Allgemeine Pflichten des Rauchfangkehrermeisters.

1. Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, seine Arbeiten nach den Bestimmungen dieser Kehrordnung sach- und ordnungsgemäß und zeitgerecht entweder selbst auszuführen oder durch seine Gehilfen ausführen zu lassen. Nimmt er die Arbeit selbst vor, so obliegen ihm auch die Pflichten des Gehilfen.

2. Bei einem Wechsel von Rauchfangkehrermeistern muß der für die Hauskehrung bisher bestellte Meister die Kehrarbeiten noch so lange weiterführen, bis der andere Meister diese Arbeiten übernommen hat.

§ 18.

Verwendung von Gehilfen und Lehrlingen.

1. Der Rauchfangkehrermeister darf nur Gehilfen verwenden, die nüchtern, verlässlich, gut beleumundet und für die ihnen zugewiesene Arbeit geeignet sind.

2. Lehrlinge dürfen nur unter seiner oder eines Gehilfen Aufsicht und Anleitung arbeiten.

3. Der Rauchfangkehrermeister hat jedem Gehilfen die Kehrgegenstände zuzuweisen und ihm die festgesetzten Kehrtage mitzuteilen.

§ 19.

Überwachung der Gehilfen.

Die Arbeit der Gehilfen hat er zu überwachen, dies mindestens zweimal jährlich durch seine Unterschrift im Kehrbusche zu bestätigen und Pflichtversäumnisse, die eine Feuersgefahr verursachen können, dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — anzuzeigen.

§ 20.

Werkzeug für die Kehrarbeiten.

Er hat stets für die Beistellung und Verwendung zweckentsprechender Werkzeuge zu sorgen.

§ 21.

Kehrbuch.

1. In jedem Hause ist vom Rauchfangkehrermeister ein Kehrbuch nach dem vom Magistrat vorgeschriebenen Muster (Beilage A) aufzulegen und zu führen. Der Ort der Auflegung ist in dem in § 11 vorgeschriebenen Anschlag anzugeben.

2. Das ausgeschriebene Kehrbuch hat der Meister wenigstens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen oder auszufolgen.

3. Für Anlagen mit besonderen Kehrfristen und für Theater oder sonstige größere Vergnügungstätten sind eigene Kehrbücher zu führen.

§ 22.

Wahrnehmung von Übelständen.

1. Der Rauchfangkehrermeister hat die bei den Kehrarbeiten oder Untersuchungen wahrgenommenen Übelstände sofort dem Hauseigentümer oder der Mietpartei zur Abstellung bekanntzugeben.

2. Wird ein solcher Übelstand nicht behoben oder ist Gefahr im Verzuge, so hat er unverzüglich die Anzeige an den Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — zu erstatten.

§ 23.

Hauptüberprüfung.

1. Der Rauchfangkehrermeister hat mindestens einmal im Jahre in jedem Gebäude die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Rauchfänge und Putztürchen zu überprüfen und hiebei auf Feuerstätten und feuergefährliche Verhältnisse sein Augenmerk zu lenken (Hauptüberprüfung).

2. Über die festgestellten Übelstände hat er mit einer vorgeschriebenen Drucksorte (Beilage B) an den Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — zu berichten.

§ 24.

Pflichten beim Rauchfangausbrennen.

1. Der Meister oder verantwortliche Geschäftsführer muß das Rauchfangausbrennen selbst leiten und ständig überwachen sowie den Rauchfang vor und nach dieser Arbeit untersuchen.

2. Dem Ausbrennen hat er einen Gehilfen, bei Gebäuden mit mehr als drei Geschossen noch einen zweiten Gehilfen beizuziehen.

3. Nach dem Verlöschen des Brandes hat er die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und festzustellen, ob eine Feuersgefahr besteht.

4. Im Kehrbuche ist der Tag des Ausbrennens und der ausgebrannte Rauchfang anzumerken.

§ 25.

Arbeitslisten.

Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — jährlich bis 1. Februar Verzeichnisse der von ihm übernommenen Kehrarbeiten unter Angabe der Kehrtage und der mit den Arbeiten in den einzelnen Häusern Betrauten vorzulegen (Arbeitslisten).

§ 26.

Planskizzen für Feuerungsanlagen.

Er hat über die Feuerungsanlagen (Rauchfänge und Feuerstätten) der Häuser, in denen er die Kehrung besorgt, Planskizzen anzufertigen und laufend zu erhalten. Ein Gleichstück dieser Planskizzen ist dem Magistrate über Verlangen vorzulegen.

§ 27.

Arbeitsverpflichtung über behördlichen Auftrag.

Jeder Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, über Aufforderung des Magistrates Untersuchungen und Kehrarbeiten gegen die im behördlichen Tarife vorgesehenen Höchstpreise vorzunehmen, bei einem Rauchfangfeuer in seinem Arbeitsbereiche jedoch die Arbeiten ohne Entschädigung durchzuführen.

IV. Pflichten des Rauchfangkehrergehilfen.

§ 28.

Allgemeine Pflichten.

1. Der Gehilfe hat die ihm zugewiesenen Kehrarbeiten nach den Bestimmungen dieser Kehrordnung sach- und ordnungsgemäß durchzuführen und die festgesetzten Kehrtage einzuhalten.

2. Findet er, daß ein nach § 10, Absatz 2, als nicht benützt angezeigter Kehrgegenstand

dennoch benützt wird, so hat er auch diesen zu kehren.

3. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß bei der Kehrung und namentlich beim Hinunterlassen der Kugel Ruß und Ablagerungen nicht in Wohn- und Betriebsräume getrieben und daß die Einmündungen der Feuerstätten nicht verlegt werden.

4. Nach der Reinigung hat er die Putzöffnungen der Kehrgegenstände sorgfältig zu schließen.

5. Bei den Kehrarbeiten wahrgenommene Übelstände hat er dem Hauseigentümer oder dessen Bestellten, soweit sie aber Feuerstätten in Wohn- und Betriebsräumen betreffen, der Partei zur Abstellung bekanntzugeben.

6. Die vollzogene Kehrung und die vorgefundenen Übelstände hat er im Kehrbusche einzutragen, die Eintragung selbst zu unterfertigen und vom Hauseigentümer oder dessen Bestellten mitfertigen zu lassen.

7. Er hat dem Meister rechtzeitig alle Fälle, in denen er in seiner Kehrtätigkeit behindert wurde oder einen als nicht benützt angezeigten Kehrgegenstand vorgefunden hat, und schließlich alle wahrgenommenen Übelstände, die eine Feuersgefahr oder Rauchbelästigung verursachen können, mitzuteilen.

§ 29.

Verbot der Annahme einer Vergütung.

Der Gehilfe darf für Kehrarbeiten weder vom Hauseigentümer oder dessen Bestellten, noch von den Mietern eine Vergütung in welcher Form immer verlangen oder annehmen.

GEMEINDE WIEN - STÄDT. GASWERKE

Direktion:

VIII. Josefstädter Straße 10-12. Tel. Serie B-43-5-20

Geschäftsstelle Meidling für den V., XII.—XV. Bezirk und Hadersdorf-Weidlingau: 1. Kaufmännische Abteilung: XII. Meidlinger Hauptstraße 4. Tel. Serie R-39-5-65. 2. Technische Abteilung: XII. Theresienbadgasse 3. Tel. Serie R-39-5-65. Geschäftsstelle Brigittenau (Kaufmännische und technische Abteilung für den II., XX., XXI. Bezirk und Bisamberg, Lang-Enzersdorf, Stammersdorf, Gerasdorf, Groß-Enzersdorf und Eßlingen): XX. Denisgasse 39. Tel. A-42-5-30.

Werk Simmering: XI. Eyzinggasse — Tel. Serie U-19-300

Werk Leopoldau: XXI. Leopoldau — Tel. Serie A-40-5-40

Magazine: XII. Dunklergasse. Tel. R-36-505. XIX. Döblinger Gürtel, Stadtbahnviadukt. Tel. A-14-1-87.

Werkarzt Dr. Viktor Fischer, VII. Zollergasse 37. Tel. B-38-2-17.

Meldestellen für Störungen im:

1. Bezirk: VIII. Josefstädter Straße 10-12. Serie B-43-5-20.
2. „ Aloisgasse 8. R-47-0-60.
3. „ Salmgasse 17. U-15-3-76.
4. und 5. Bezirk: Gießaufgasse 13. A-35-0-12.
- 6.-9. Bezirk: VIII. Josefstädter Straße 10-12. Serie B-43-5-20.
10. Bezirk: Muhrengasse 9. U-44-0-34.
11. „ III. Salmgasse 17. U-15-3-76.

12. Bezirk: Theresienbadgasse 3. Serie R-39-5-65.
13. „ Einwanggasse 17. R-30-304.
14. und 15. Bezirk: Holohergasse 18. B-30-106.
- 16.-18. Bezirk: VIII. Josefstädter Straße 10-12. Serie B-43-5-20.
19. Bezirk: Gatterburggasse 14. B-11-5-78.
20. „ Denisgasse 39. A-42-5-30.
21. „ Immengasse 25. A-60-3-98.
- Aspern, Polizei-Wachstube. R-45-4-59.

V. Straf- und Zwangsmittel.

§ 30.

Strafbestimmungen.

Die Nichteinhaltung der in dieser Kehrordnung auferlegten Pflichten wird an dem Schuldtragenden nach der Feuerpolizeiordnung für Wien, Landesgesetz vom 19. März 1892, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18, geahndet.

§ 31.

Zwangsmittel.

1. Bestellt ein Hauseigentümer (Betriebsinhaber) keinen befugten Rauchfangkehrer oder läßt er die Vornahme der Kehrarbeiten durch den von ihm bisher Bestellten, ohne gleichzeitig einen anderen zu bestellen, nicht zu, so wird vom Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — ein Meister des Kehrbezirkes zur Durchführung der Kehrarbeiten bestellt. Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — die Kehrarbeiten auf Kosten des Hauseigentümers durch einen befugten Rauchfangkehrer vornehmen lassen oder selbst vornehmen.

2. Macht sich ein Rauchfangkehrermeister bei Ausführung der Kehrarbeiten grober oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig, so kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer nach Anhörung der Genossenschaft für dieses Haus einen anderen Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes bestellen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Handhabung der Kehrordnung.

Die Handhabung der Bestimmungen der Kehrordnung — mit Ausnahme der Strafamts-handlungen — obliegt dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien.

§ 33.

Inkrafttreten der Kehrordnung.

Die Kehrordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft; gleichzeitig wird die Kehrordnung vom Jänner 1922, M.-Abt. 52, 3016/21, außer Kraft gesetzt.

Beilage B:

An den

Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien.

Anzeige über Übelstände.

(Anzeige nach § 23, Abs. 2, der Kehrordnung.)

Rauchfangkehrermeister

zeigt an, daß er im Hause ... Bez. Straße
Gasse Nr.
Platz

Eigentümer (Verwalter), (Name und Anschrift):

gelegentlich der am erfolgten Hauptüberprüfung folgende Übelstände festgestellt hat:

a) schadhafte Rauchfangputztürchen Stück,
u. zw.:

- auf dem Dachboden,
- auf dem flachen Dach,
- im Keller,
- in den Stockwerken,

b) schadhafte Rauchfänge Stück

c) schadhafte Rauchfangköpfe Stück

d) feuergefährliche Lagerungen

e) mangelhaft bezeichnete Rauchfangtürchen
..... Stück

f) es wären Stück Rauchfänge auszubrennen
..... Stück Rauchfänge zu behelmen.

Der Eigentümer (Verwalter) läßt trotz meiner wiederholten Aufforderung diese Arbeit nicht vornehmen.

g) unrichtig eingemündete Feuerstätten (einschließlich der Gasöfen)

h) Notwendigkeit der Festsetzung neuer Kehrfristen gemäß § der Kehrordnung

i) im übrigen wurden noch folgende feuerpolizeiliche Übelstände beobachtet:

Wien, am

Unterschrift

Gemeinde Wien, städtische Ankündigungsunternehmung

„GEWISTA“

Wien I. Jasomirgottstraße 2 Telephon U-20-5-60 Serie

Alle Versicherungszweige

**GEMEINDE WIEN
STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT**



Direktion:

Wien, I. Bezirk, Tuchlauben Nr. 8

Telephon U-27-5-40

Filialen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg
Geschäftsstellen in allen größeren Orten Österreichs

Brauhaus der Stadt Wien

Betrieb: Rannersdorf

Fernruf U-19-3-20/21

Stadtbüro in Wien, I., Weihburggasse 9

Fernruf R-28-5-70 Serie

Aus den besten Rohstoffen hergestellte
Bierprodukte, wie:

„Spezial-Wiener-Stadtbräu“

lichtes Lagerbier

„Stefflbräu“

dunkles Lagerbier nach Münchner Art

ZENTRALSPARKASSE DER GEMEINDE WIEN

**Hauptanstalt: Wien I. Wipplingerstraße 8
(Altes Rathaus) Fernsprecher: U-23-5-60 Serie**

22 Zweiganstalten in den Wiener Bezirken

Geschäftszweige: Einlagen auf Sparbücher u. Scheckkonti, langfristige Hypothekendarlehen, Hypothekendarlehen für Hausrenovierungszwecke, Wechselkredite, Kredite an Wiener Gewerbetreibende u. Kaufleute durch den Kreditverein d. Anstalt, Vermietung v. Kassenfächern (Safes), Nachttresor (24-Stunden-Kassendienst) in der Zweiganstalt Operngasse

Die Gemeinde Wien haftet mit ihrem gesamten Vermögen für alle Einlagen in der Anstalt

KREDITVEREIN DER SPARKASSE

VII. Mariahilferstraße 70. Fernsprecher B-35-1-24 und B-36-3-68

WIENER LANDESHYPOTHEKENANSTALT

I. Wipplingerstraße 8. **WOHNBAUFÖRDERUNGSKREDITE.** U-23-5-60 Serie

GEMEINDE WIEN STÄDT. STRASZENBAHNEN

Straßenbahnbetrieb
(ab Ring 6 Uhr bis 24 Uhr)

Stadtbahnbetrieb
(6 Uhr bis 23 Uhr)

Autobusbetrieb
(an Werktagen: 7 Uhr 30 bis 19 Uhr 30)

VERBINDUNGEN MIT DEN BAHNHÖFEN:

Aspangbahnhof

Linie 71 Walfischgasse—Simmering

Franz Josefs-Bahnhof

Linie D Süd- und Ostbahnhof—Nußdorf
" 3 Margaretenplatz—Nordwestbahn-
hof
" 5 Mariahilferstraße—Volksprater
" 15 Gellertplatz—Wallensteinplatz

Stadtbahnlinien **WD, GD** und **DG** bis Halte-
stelle Friedensbrücke
Autobuslinie 7 Amalienbad—Franz Josefs-
Bahnhof

Nordbahnhof

Linie A (AK) Vorgartenstraße—Ring—
Kai (Kai—Ring)—Ausstellungs-
straße
" B (BK) Ausstellungsstraße—Ring—
Kai (Kai—Ring)—Vorgartenstraße

Linie C Hernalis—Volksprater
" E₂ Herbeckstraße—Praterstern
" G₂ Hohe Warte—Praterstern
" 5 Mariahilferstraße—Volksprater
Autobuslinie 9 Kriemhildplatz—Praterstern

Süd- und Ostbahnhof

Linie D Nußdorf—Süd- und Ostbahnhof
" 0 Dresdnerstraße—Gudrunstraße
" 4 Hauptallee—Süd-u.Ostbahnhof
" 13 Alserstraße—Süd-u.Ostbahnhof
" 18 G Heiligenstadt—Süd- und Ost-
bahnhof

Linie 66 Kärntnerstraße—Laxenburger-
straße
" 67 Kärntnerstraße—Lehmgasse
" 118 Erdberg—Josefstädterstraße
Autobuslinie 7 Amalienbad—Franz Josefs-
Bahnhof

Westbahnhof

Linie L Schönbrunn—Hauptallee
" M Hauptallee—Baumgartner Kasino
" 5 Volksprater—Mariahilferstraße
" 6 Simmeringer Hauptstraße—Maria-
hilferstraße
" 8 Meidling Südbahn—Döblinger-
gürtel
" 9 Währing Gersthof—Neubaugürtel
" 15 Wallensteinplatz—Gellertplatz

Linie 52 Babenbergerstraße—Hütteldorf
" 58 Neuer Markt—Unter St. Veit
" 59 Neuer Markt—Lainz
" 118 Erdberg—Josefstädterstraße
Stadtbahnlinien **GD, DG, 18 G** bis Halte-
stelle Mariahilferstraße—Westbahnhof
Autobuslinie 4 Taborstraße (Glockengasse)
—Westbahnhof

Nach Betriebsschluß der Straßenbahn und Stadtbahn Nachtverkehr auf der alle Bahnhöfe
berührenden Rundlinie bis 2 Uhr

FAHRPREISE:

Straßenbahn- und Stadtbahnbetrieb einheitlicher Fahrpreis: 32 g. Bahnhofrundlinie der Straßenbahn: 60 g.

GEMEINDE WIEN — STÄDTISCHE LEICHENBESTATTUNG

Direktion: Wien IV. Goldeggasse 19. Tel. U-42-5-25

I. Wipplingerstraße 8, U-23-3-30. — II. Praterstraße 55, R-47-1-18. — III. Karmelitergasse 9, A-43-4-75. — III. Karl Borromäus-Platz 1, U-12-3-94. — III. Rennweg 40, U-17-2-28. — III. Rasumofskygasse 34, U-15-9-61. — III. Ungargasse 39, U-14-402. — IV. Goldeggasse 19, U-42-5-25. — IV. Wiedner Hauptstraße 33, U-46-0-91. — V. Schönbrunnerstraße 52, B-25-5-67. — VI. Brückengasse 11, B-20-1-86. — VII. Lerchenfelderstraße 65, B-37-5-76. — VIII. Piaristengasse 43, A-26-8-95. — IX. Alerstraße 30, A-22-304. — IX. Währingerstraße 39, A-22-206. — X. Gudrunstraße 123, R-12-0-35. — X. Antonsplatz 25, R-10-3-69. — XI. Enkplatz 2, U-15-1-15. — XII. Meidlinger Hauptstraße 2, R-38-0-19. — XII. Migazziplatz 7, R-36-8-16. — XIII. Hietzing, Am Platz Nr. 2, R-34-4-70. — XIII. Versorgungsheim Lainz, R-34-1-66. — XIII. Linzerstraße 62, U-33-7-98. — XIV. Oelweingasse 1, R-31-4-70. — XIV. Huglgasse 12, U-32-3-57. — XV. Gasgasse 8—10, R-37-0-76. — XV. Haidmannsgasse 1, R-36-8-14. — XVI. Richard Wagner-Platz 19, U-34-5-18. — XVI. Maroltingergasse 56/58, U-34-5-89. — XVI. Ottakringerstraße 214, A-23-0-90. — XVII. Elterleinplatz 14, A-20-4-45. — XVIII. Währingerstraße 124, A-12-0-27. — XIX. Gatterburggasse 14, B-11-8-56. — XX. Brigittaplatz 10, A-41-7-55. — XXI. Pragerstraße 1, A-60-1-25. — XXI. Donaufelderstraße 5, A-60-1-45. — XXI. Genochplatz 10, R-49-1-14. — XXI. Wagramerstraße 148, R-40-5-65. — Mauer, Franz Grassler-Gasse 3, Tel. Atzgd. 673. — Liesing, Kirchenplatz 3, Tel. Liesing 74. Atzgersdorf, Friedhofstraße 6.

Lagerhäuser der Stadt Wien

(Magistratsabteilung 41)

Direktion: II. Handelskai 269; R-42-5-50 Ser.

Lagerhäuser Kaianlage:

II. Handelskai 269; R-42-5-50 Serie
mit Speicher Kaianlage.

Lagerhäuser Winterhafen:

II. Freudenau; R-41-3-30

Veredlungsanlage:

II. Ausstellungsstr. 247; R-48-5-95 Serie

Kühlagerhaus:

II. Engerthstr. 257; R-43-1-16, R-45-2-95

Speicher Zwischenbrücken:

XX. Handelskai 3

DIE STÄDTISCHEN ELEKTRIZITÄTSWERKE

LIEFERN
zu günstigen Bedingungen

LICHTSTROM für alle Beleuchtungs- und Werbezwecke

SPEICHERSTROM f. Elektroheißwasserspeicher

KRAFTSTROM für Industrie und Gewerbe

KOCHSTROM für die Elektroküche

Auskünfte in der Direktion
und in der Ausstellung

IX. MARIANNENGASSE 4, TEL. A-24-5-40